



BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DES PARLAMENTARISMUS UND DER
POLITISCHEN PARTEIEN

HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTE DES PARLAMENTARISMUS
UND DER POLITISCHEN PARTEIEN

Band 94

DROSTE VERLAG DÜSSELDORF

SONJA-MARIA BAUER

DIE VERFASSUNGGEBENDE
VERSAMMLUNG IN DER
BADISCHEN REVOLUTION
VON 1849

Darstellung und Dokumentation

DROSTE VERLAG DÜSSELDORF

Die Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien e.V., Bonn, wird institutionell gefördert
durch den Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

D 93

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Copyright © 1991 by
Kommission für Geschichte des Parlamentarismus
und der politischen Parteien e.V., Bonn

Droste Verlag GmbH, Düsseldorf 1991

ISBN 3-7700-5164-5

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Fassung einer Dissertation, die von der Fakultät 8 (Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) der Universität Stuttgart 1987 angenommen wurde.

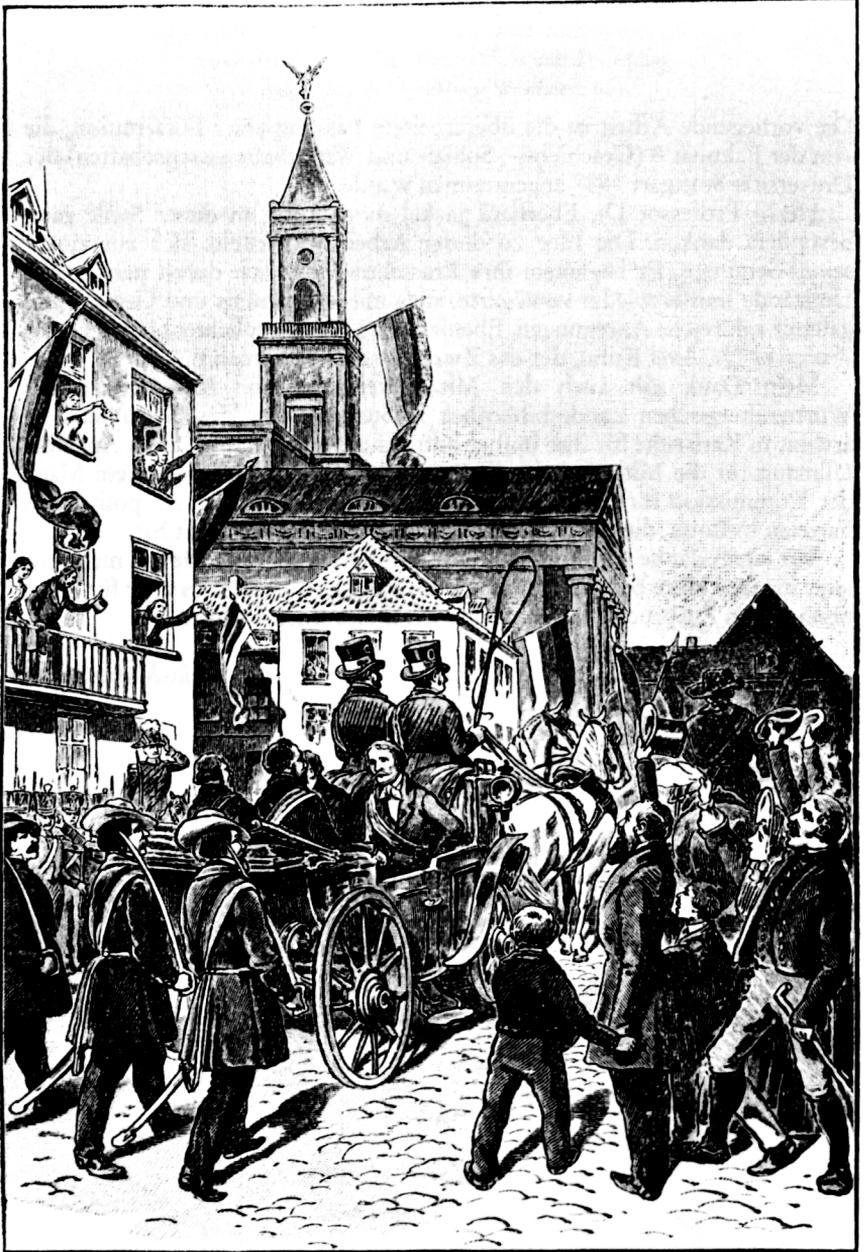
Herrn Professor Dr. Eberhard Jäckel möchte ich an dieser Stelle ganz besonders danken. Die Idee zu dieser Arbeit entwickelte sich aus einem seiner Seminare. Er begleitete ihre Entstehung, die sich durch persönliche Umstände immer wieder verzögerte, stets mit Verständnis und Geduld und gab mir zahlreiche Anregungen. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Professor Dr. Axel Kuhn, der das Zweitgutachten übernahm.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Württembergischen Landesbibliothek in Stuttgart und des Generallandesarchivs in Karlsruhe für ihre immer hilfreiche Unterstützung, Frau Angelika Ullmann für die Mithilfe beim Korrekturlesen sowie in besonderem Maße der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien in Bonn, die die Publikation dieser Arbeit ermöglicht hat.

Vor allem danke ich meinen Eltern Eleonore und Fritz Meyer, nicht zuletzt für ihre Hilfe bei der Erstellung des Registers, besonders aber für ihren beständigen Zuspruch. Ihnen möchte ich dieses Buch widmen.

Im Frühjahr 1991

Sonja-Maria Bauer



Einzug des Landesausschusses in Karlsruhe am 14. Mai 1849

INHALT

Vorwort	5
Verzeichnis der Abkürzungen	11
Einleitung	
1. Zum Thema	13
2. Zu den Quellen	16
3. Zur Vorgeschichte	18
Erster Teil: Darstellung	
Erstes Kapitel	
Die Wahlen	
1. Das Wahlrecht	25
2. Die Organisation	27
3. Der Wahlkampf	30
a) Die Benennung der Kandidaten	30
b) Politische Gruppen	33
4. Wahlergebnis und Wahlbeteiligung	37
5. Die politische und soziale Zusammensetzung der Versammlung ..	46
Zweites Kapitel	
Die Verfassungsgebende Versammlung	
1. Die Eröffnung der Sitzungen	67
2. Die Konstituierung der Versammlung	69
a) Bildung der Abteilungen, Wahlprüfung, Verabschiedung einer Geschäftsordnung	69
b) Die Geschäftsordnung	72
c) Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer	80
3. Die erste Geheimsitzung am 11. Juni – Die militärische Lage in Baden	81
4. Die dritte öffentliche Sitzung am 12. Juni	87
a) Die finanzielle Lage in Baden	88
b) Die ersten Kommissionsberichte – Beschlüsse über militärische Fragen	92
5. Die zweite Geheimsitzung am 12. Juni – Die Führung des Revolutionsheeres	95
6. Die vierte öffentliche Sitzung am 13. Juni	98
a) Der Bericht des bisherigen Justizministers	99
b) Der Aufruf des Erzherzogs Johann und das Verhältnis zur Nationalversammlung	103
7. Die »Provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt«	106
a) Die Wahl der Regierung am 13. Juni	106
b) Das Gesetz über die Befugnisse der Diktatoren	112

8. Die Arbeit der Versammlung in der 6.–10. Sitzung vom 14.–19. Juni 1849	114
a) Finanzprobleme	114
b) Die militärische Lage	119
c) Innenpolitische Initiativen	128
d) Widerstand gegen die revolutionäre Regierung	136
e) Beziehungen zum Ausland	140
f) Das Verhältnis zur Reichsregentschaft in Stuttgart	146
g) Exkurs: Die Haltung Brentanos und Goeggs	151
9. Das Ende der Verfassunggebenden Versammlung	155
a) Die 11. und 12. Sitzung in Karlsruhe am 22. und 23. Juni	155
b) Die Flucht nach Freiburg und die Auflösung der Versammlung	162
Zusammenfassung	170

Zweiter Teil: Dokumentation

10. 6. 1849: Vorberatende und Eröffnungssitzung	181
1 a. Handschriftliches Protokoll	181
1 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	181
2. Programm für die Eröffnung der konstituierenden Versammlung für Baden	187
11. 6. 1849: Erste öffentliche Sitzung	188
3 a. Handschriftliches Protokoll	188
3 b. Handschriftliches Protokoll	190
3 c. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	191
4. Provisorische Geschäfts-Ordnung für die verfassunggebende Versammlung von Baden	193
5. Mitglieder der fünf Abteilungen	206
11. 6. 1849: Zweite öffentliche Sitzung	207
6 a. Handschriftliches Protokoll	207
6 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	208
7. Dringliche Anträge von Heinrich Hoff	209
8. Protokoll der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849	211
9. Protokoll der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849	213
10. Verschiedene Anträge in der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849 .	213
11. Antrag Kiefers in der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849	214
12. Beschluß der Versammlung über die Beschlagnahme von Privatwaffen	214
12. 6. 1849: Dritte öffentliche Sitzung	215
13 a. Handschriftliches Protokoll	215
13 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	217
14. Anträge zur 3. öffentlichen Sitzung	221
15. Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums, Bürgers Goegg	221

16.	Gesetzentwurf, die Erhebung eines Zwangsanlehens betreffend	225
17.	Commissions-Bericht, das provisorische Gesetz vom 24. Mai 1849 bezüglich der Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend	227
18.	Bericht zum provisorischen Gesetze vom 5. Juni d.J. »über die Erklärung des Kriegszustandes«	230
19.	Gesetzentwurf [über die Rückberufung geflohener Wehrpflichtiger]	232
20.	Commissions-Bericht über das provisorische Gesetz vom 17. Mai 1849, Reg.bl. Nr. XXXI, »die Amnestie für politische Vergehen und Niederschlagung der wegen solcher eingeleiteten Untersuchungen betreffend«, und die Verordnung vom 22. Mai 1849, Reg.bl. Nr. XXXVII, »die Freigebung der Cautionen und Niederschlagung der Untersuchungskosten betreffend«	233
21.	Commissions-Bericht zu dem provisorischen Gesetz vom 5. Juni d.J., den Einzug der Steuern für die Monate Juni und Juli betreffend	236
13. 6. 1849:	Vierte öffentliche Sitzung	237
22 a.	Handschriftliches Protokoll	237
22 b.	Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	239
23.	Aufruf [des Erzherzogs Johann] an das badische Volk	244
24.	Commissions-Anträge zu dem Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Zwangsanlehens betreffend	246
25.	Dringlicher Antrag des Abgeordneten Brentano [zur Einsetzung eines Verfassungsausschusses]	246
13. 6. 1849:	Fünfte öffentliche Sitzung	248
26 a.	Handschriftliches Protokoll	248
26 b.	Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	250
14. 6. 1849:	Sechste öffentliche Sitzung	254
27 a.	Handschriftliches Protokoll	254
27 b.	Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	256
28.	Dringlicher Antrag [der Abgeordneten Hoff und Glaser zur Auflösung des Gendarmeriekorps]	261
15. 6. 1849:	Siebte öffentliche Sitzung	262
29 a.	Handschriftliches Protokoll	262
29 b.	Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	263
30.	Commissions-Bericht über die Befreiung von der Bürgerwehrpflichtigkeit betreffend	270
16. 6. 1849:	Achte öffentliche Sitzung	273
31.	Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	273
32.	Die Commission zur Revision der Gemeindeordnung	277
33.	Commissionsbericht, den Erlaß der deutschen Reichsregentschaft an die provisorische Regierung Badens vom 13. Juni 1849, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend	277

18. 6. 1849: Neunte öffentliche Sitzung	282
34. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	282
35. Kommissionsbericht zum Antrag des Bürger[s] Au um Eingangszollfreiheit für die aus dem Ausland eingehenden Gegenstände zur Bewaffnung und Bekleidung der Wehrmannschaft	289
19. 6. 1849: Zehnte öffentliche Sitzung	291
36 a. Handschriftliches Protokoll	291
36 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	293
37. Bericht zu dem Antrage des Abg. Steinmetz, die Unvereinbarkeit der Stelle eines Abgeordneten der Nationalversammlung und der Stelle eines solchen zur hiesigen verfassunggebenden Versammlung betr.	303
38. Antrag des Abgeordneten Hoff [zur Vertagung der Versammlung]	304
22. 6. 1849: Elfte öffentliche Sitzung	305
39. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	305
40. Anträge des Abgeordneten Au (zur Abschaffung der Feudal-lasten; zur Verstaatlichung der Klostergüter; zur Entschädigung der Seekreisgemeinden)	310
41. Commissionsbericht über den Antrag des Abgeordneten Hiltmann, »die Erweiterung des Gesetzes über Bürgerweh-rpflicht betreffend«	311
42. Kommissionsbericht über Ficklers Verhaftung in Stuttgart	312
23. 6. 1849: Zwölfte öffentliche Sitzung	313
43. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«	313
28. 6. 1849: Dreizehnte öffentliche Sitzung	318
44. Antrag Gustav Struves zur Fortsetzung des Krieges	318
45. Proklamation der Versammlung vom 29. 6. 1849 nach der Flucht Brentanos	318
30. 6. 1849: Vierzehnte öffentliche Sitzung	321
46. Protokoll der »Oberrheinischen Zeitung«	321
Anhang	
Kurzbiographien	331
Verzeichnis der Karten, Tabellen und Abbildungen	356
Quellen- und Literaturverzeichnis	357
Register	371

Verzeichnis der Abkürzungen

Abg.	Abgeordneter
ABMK	Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt für den Mittelrheinkreis
ABOK	Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt für den Ober- rheinkreis
ABSK	Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt für den See- kreis
ABUK	Großherzoglich Badisches Anzeigebblatt für den Unter- rheinkreis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Anm.	Anmerkung
bad.	badisch
BZ	Badische Zeitung
DR	Die Demokratische Republik
FTB	Freiburger Tageblatt
Ghgl.	großherzoglich
Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl.	Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe (Die Akten werden fol- gendermaßen zitiert: Nummer der Abteilung/Nummer des Faszikels, ggf. Nummer für einen Unterfaszikel/ Nummer des Blattes)
GO	Geschäftsordnung
HbJ	Heidelberger Journal
HZ	Historische Zeitschrift
2. K.	Zweite Kammer
KNZ	Konstanzer Zeitung
KSLB	Karlsruher Stadt- und Landbote
KZtg.	Karlsruher Zeitung
LA	Landesausschuß
LB	Landesbibliothek
LASp	Landesarchiv Speyer (Zitierweise siehe GLA)
MAJ	Mannheimer Journal
MAZ	Mannheimer Abendzeitung
MEW	Marx-Engels-Werke
NFZ	Neue Freiburger Zeitung
NSZ	Neue Speyerer Zeitung
NV	Nationalversammlung
öff.	öffentlich
ORZ	Oberrheinische Zeitung
Prot.	Protokoll
Reg.bl.	Regierungsblatt (der revolutionären Regierung)

Rep.	Die Republik
St.Ber.	Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung
Sitzg.	Sitzung
UB	Universitätsbibliothek
VBMK	Großherzoglich Badisches Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis
VBOK	Großherzoglich Badisches Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis
VBSK	Großherzoglich Badisches Verordnungsblatt für den Seekreis
VBUK	Großherzoglich Badisches Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis
VF	Der Volksführer
VV	Verfassungsgebende Versammlung

1. Zum Thema

Die Badische Revolution von 1849 war die einzige der revolutionären Erhebungen in den Jahren 1848 und 1849 in Deutschland, bei der es den Revolutionären gelang, die Leitung des gesamten Staatsapparates im Land zu übernehmen.

Dennoch blieb diese Revolution bis heute kaum erforscht. Sie gilt zwar als »Höhepunkt der gesamten Reichsverfassungskampagne«, es gibt auch eine »Fülle von Erinnerungen und Darstellungen« von Zeitgenossen, »doch eine neuere Arbeit, die über Valentins Ausführungen hinausgeht und wissenschaftlichen Ansprüchen genügt«, existiert bisher nicht.¹

Dies ist natürlich Grund genug, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Den Anstoß zu dieser Arbeit gab ein Seminar von Professor Eberhard Jäckel an der Universität Stuttgart über die Badische Revolution von 1849. Bei Forschungen für meine Zulassungsarbeit stieß ich im Generallandesarchiv in Karlsruhe auf die handschriftlichen Protokolle und Unterlagen der Verfassungsgebenden Versammlung, die die Revolutionäre beriefen.² Diese Akten bilden eine wichtige Ergänzung zu den Verhandlungsprotokollen der Versammlung, die 1849 in der »Karlsruher Zeitung« veröffentlicht worden waren.³ Die Edition der handschriftlichen Unterlagen und der Protokolle aus der Zeitung sind ein Teil dieser Arbeit, die aus zwei Teilen besteht, eben der Quellenedition und aus einer Untersuchung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung und der Arbeit dieser Versammlung. Dabei wurden neben weiteren Akten und offiziellen Dokumenten vor allem auch zeitgenössische Zeitungen und die Erinnerungen von Beteiligten als wichtige Quellen herangezogen.⁴

Die älteste Darstellung zur Geschichte der Badischen Revolution stammt von dem badischen liberalen Politiker und Historiker Ludwig Häusser.⁵ Er schrieb jedoch aus einer extrem antirevolutionären Sicht, vom Standpunkt eines liberalen Politikers, der seine ersten politischen Erfahrungen 1848 in der badischen zweiten Kammer machte, wo er mit der liberalen Kammermehrheit die Regierung unter Innenminister Bekk unterstützte, die von der Mairevolution 1849 gestürzt wurde. »Karriere« machte Häusser dann in der Zeit der liberalen »neuen Ära« unter Großherzog Friedrich I. nach 1860.⁶

1 Zitate: Ch. KLESSMANN, in: HZ 218, 1974, S. 320; die von Klessmann zit. Darstellung von V. VALENTIN, *Revolution*, 1968, S. 509 ff.

2 GLA 231/1 127 u. 1 128; siehe Dokumentation: handschriftliche Protokolle und andere Unterlagen.

3 KZtg. 25, 11. 6. 1849 – KZtg. 37, 24. 6. 1849.

4 Vgl. Quellen- und Literaturverzeichnis, III.

5 L. HÄUSSER, 1851.

6 L. GALL, Ludwig Häusser, 1967, S. 82 ff.; vgl. ders., *Liberalismus*, 1968, S. 114 ff., 169 ff.

Für Häusser waren die Revolution von 1848/49, besonders aber die Ereignisse von 1849, lediglich ein Unglücksfall, und seine Darstellung wurde zur Abrechnung mit dem politischen Gegner, den linken Demokraten und Republikanern der Revolution, die sich in den Fraktionen Deutscher Hof und Donnersberg, im Märzverein, bei den Demokratenkongressen in Frankfurt und Berlin und in den vielen regionalen Vereinen, wie in Baden in den Volksvereinen, politisch zu organisieren begannen.⁷ Häusser versuchte fortwährend, die Revolution von 1849 zu diffamieren, indem er negative, z.T. nicht belegbare Aussagen betonte, z.B. behauptete, die Revolutionäre hätten kaum Rückhalt in der Bevölkerung gehabt, diese habe unter »Ausschreitungen« der revolutionären Beamten gelitten; vor allem aber wollte er immer wieder die angebliche politische und parlamentarische Unfähigkeit der Abgeordneten in der Verfassungsgebenden Versammlung beweisen.⁸

Trotz allem benutzte Häusser eine breite Quellengrundlage, die Protokolle der »Karlsruher Zeitung«, verschiedenes Aktenmaterial und die bis 1851 erschienenen Erinnerungen von Zeitgenossen. Nicht zur Verfügung standen ihm die handschriftlichen Protokolle der Verfassungsgebenden Versammlung.

Fast noch aggressiver und diffamierender ist die ungefähr 50 Jahre später erschienene Arbeit von Leonhard Müller⁹, der, wie Häusser, als Quellen für die Darstellung der Revolution von 1849 die »Karlsruher Zeitung«, die – 1905 noch zahlreicher – erschienenen Memoiren und die bei Heinrich von Andlaw veröffentlichten Akten des Frankfurter Reichsinnenministeriums verwendete. Er wies jedoch im einzelnen seine Quellen nur selten detailliert nach, so daß oft nicht zu erkennen ist, woher er seine Informationen bezog.

Beide Arbeiten, die von Häusser und Müller, blieben trotz ihrer einseitigen, unsachlichen Wertungen die bisher umfassendsten Arbeiten zur Revolution von 1849 in Baden. So ist es nicht verwunderlich, daß alle späteren Historiker, wenn sie diese Revolution berücksichtigen wollten, auf die Arbeiten der beiden, vor allem die von Häusser, zurückgriffen. Das gilt sowohl für die frühe Arbeit von Veit Valentin zur Revolution von 1848/49¹⁰ wie auch für Arbeiten der neueren Zeit.¹¹ Selbst wenn diese Historiker sich bemühen,

7 Zur Organisation der Demokraten/Republikaner in der Revolution von 1848/49 vgl. P. WENDE, 1975; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975; ders., Fraktion Donnersberg, 1972; M. BOTZENHART, Parlamentarismus, 1977; vgl. auch Untersuchungen auf einzelstaatlicher Ebene: W. BOLDT, Die württembergischen Volksvereine, 1970; J. PASCHEN, 1977; R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976.

8 Einzelbeispiele, wo negative Behauptungen und Wertungen Häussers in Frage gestellt und widerlegt werden, siehe S. 39 (bes. Anm. 20) u. S. 40 ff.; Dok. 42, S. 312, Anm. 10 u. die Kurzbiographie von W. A. v. Trützschler, S. 352 f.; Häussers Darstellung der Revolution vgl. L. HÄUSSER, 1851, S. 294 ff.

9 L. MÜLLER, 1905/1906, S. 141 ff.; H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851.

10 V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 509 ff.

11 Das gilt sowohl für allgemeine Arbeiten, in denen die Badische Revolution als ein Thema unter anderen behandelt wird, wie z.B. die von M. BOTZENHART, Parlamentarismus, 1977, S. 709 ff.; E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, ²1968, wie auch für speziell auf die Badische Revolution bezogene Arbeiten wie die letzte zu diesem Thema erschienene von W. REAL, 1983, der jedoch ebenfalls gegenüber Häusser und Valentin nichts Neues bringt. Er beschreibt vor allem die militärischen Ereignisse und bringt als neuen Schwerpunkt die

die einseitigen Wertungen nicht zu übernehmen, blieb doch Häussers und Müllers Sicht der Dinge prägend für das Bild der Revolution von 1849.¹²

In der vorliegenden Arbeit versuche ich, auf z.T. neuer, möglichst breiter Quellengrundlage (s. oben) und unter neuen Fragestellungen ein Ereignis der Badischen Revolution von 1849, die Geschichte der Verfassungsgebenden Versammlung, darzustellen. Dabei sollen zunächst die Wahlen rekonstruiert werden, die die Revolutionäre kurz nach ihrer Regierungsübernahme am 3. Juni abhielten. Nach der Beschreibung von Wahlrecht, -organisation und Wahlkampf versuche ich, aufgrund vorliegender Zahlen ein einigermaßen realistisches Bild von der Wahlbeteiligung zu bekommen, da so auch die Frage beleuchtet werden kann, wie die badische Bevölkerung zur Revolution stand. Die Darstellung der politischen und sozialen Gruppen, die in diese Versammlung gewählt wurden, gibt dann zum einen Auskunft über ihre möglichen politischen Ziele, zum andern aber auch über Gründe, die die Abgeordneten bewegten, sich in der Revolution zu engagieren.

Bei der Darstellung der Verfassungsgebenden Versammlung und ihrer parlamentarischen Arbeit ging ich von zwei Gesichtspunkten aus. Zum einen sollen die historischen Ereignisse, d.h. die Sitzungen der Versammlung und ihr Verlauf rekonstruiert werden, zum andern möchte ich die Arbeit dieser Versammlung aber auch unter einigen wichtigen systematischen Aspekten untersuchen.

Die parlamentarischen Vorstellungen der Abgeordneten, die politischen Gruppierungen in der Versammlung und die behandelten Sachthemen sowie ihr Zusammenhang mit der vormärzlichen Entwicklung in Baden und den aktuellen Ereignissen der Revolution sollen herausgearbeitet werden.

In dieser Versammlung versuchten die radikalen Demokraten von 1848/49 zum ersten und einzigen Mal, wenn auch nur für kurze Zeit und unter militärischer Bedrohung von außen, ihre sonst nur theoretisch entworfenen parlamentarischen und politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. »Der demokratische Radikalismus als regierende Partei« könnte in Abwandlung von L. Galls Buchtitel als Motto über der Verfassungsgebenden Versammlung stehen.

Was haben diese Revolutionäre gemacht, was haben sie erreicht in der »Regierungsverantwortung«? Diese Revolution ist »gescheitert«; besser ist es zu sagen, sie wurde militärisch niedergeschlagen, denn ob sie gescheitert wäre, kann heute nicht mehr beantwortet werden. Aber ich halte es dennoch oder gerade deshalb für wichtig, diesen Versuch, in Deutschland ein Parlament zu wählen und parlamentarische Arbeit zu probieren, ohne daß die »alten Gewalten« dieses Parlament initiierten oder kontrollierten, ernst zu nehmen. Und ich halte es für ebenso wichtig, dieses Parlament nicht zu

diplomatischen Verhandlungen zwischen der geflohenen großherzoglichen Regierung und Preußen.

12 So heißt es z.B. heute noch bei Botzenhart, Häusser folgend, die »bei Anwesenheit von 45 Mitgliedern liegende Beschlußfähigkeit« sei in der Verfassungsgebenden Versammlung »häufig in Frage gestellt« gewesen (vgl. dazu die Darstellung S. 106 dieser Arbeit). Und als Gesamturteil über die VV schreibt Botzenhart, hier sei von den Abgeordneten »Konvent gespielt« worden. M. BOTZENHART, *Parlamentarismus*, 1977, S. 713 u. 716.

messen an den großen Zielen der Revolution von 1848/49, Einheit und Freiheit in Deutschland zu erreichen – wobei beides ja bei den verschiedenen politischen Gruppen sehr unterschiedlich verstanden wurde –, es auch nicht zu messen an den politischen Zielen der Revolutionäre selbst, die sie am 12. und 13. Mai im berühmten Offenburger Programm¹³ zusammenfaßten, sondern sich zunächst auf das tatsächliche Geschehen zu konzentrieren und dieses in den Zusammenhang der badischen und deutschen Geschichte dieser Zeit zu stellen.

2. Zu den Quellen

In der vorliegenden Quellenedition (Zweiter Teil der Arbeit) sind die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung und ihre anderen Arbeitsunterlagen zusammengestellt. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind zum einen handschriftlich erhalten im Generallandesarchiv Karlsruhe (Abteilung 231 – »Landtag«, Faszikel 1127). Dies sind relativ knapp gehaltene Ergebnisprotokolle, die nach der Geschäftsordnung der Versammlung »das Wesentliche der Verhandlungen enthaltend, kurz gefaßt sein« sollten (§ 15 GO).

Zum anderen liegen auch ausführlichere Verlaufsprotokolle vor, die die »Karlsruher Zeitung« 1849 publizierte und die von zahlreichen Zeitungen des Landes übernommen wurden. Über die letzte Sitzung der Versammlung, die 14. öffentliche, die in Freiburg tagte, wurde ein Protokoll in der »Oberrheinischen Zeitung« veröffentlicht, die in Freiburg erschien.

Handschriftliche Protokolle liegen für die erste bis siebte und für die zehnte öffentliche Sitzung vor. Es konnte keine Erklärung dafür gefunden werden, warum sie für die übrigen Sitzungen fehlen.

Die »Karlsruher Zeitung« publizierte Protokolle der ersten bis zwölften Sitzung. Für die vierzehnte Sitzung gibt es das schon erwähnte Protokoll der »Oberrheinischen Zeitung«. Für die dreizehnte Sitzung, die ebenfalls in Freiburg stattfand, liegt kein Protokoll vor.

Neben den Protokollen der Sitzungen enthält die Quellenedition auch andere schriftliche Arbeitsunterlagen der Versammlung, ihre Geschäftsordnung, Kommissionsberichte, Anträge und Reden, soweit sie im Generallandesarchiv zu finden waren (231/1127 und 1128). Einige Dokumente konnten auch aus Zeitungen und Memoiren entnommen werden. Die jeweiligen Fundorte sind im Kopfregeat angegeben.

Im Material des Generallandesarchivs gibt es auch Unterlagen zu einer Geheimsitzung der Versammlung, die hier ebenfalls veröffentlicht sind. Dieses Protokoll und auch zahlreiche Anträge liegen wie die Ergebnisprotokolle in handschriftlicher Fassung vor. Die Geschäftsordnung dagegen sowie alle Kommissionsberichte und ein Teil der Anträge wurden gedruckt. Die Versammlung plante, ihre Berichte und Anträge als Beilagen zusammen

13 Am besten zugänglich heute bei W. BOLDT, Parteiwesen, 1971, S. 152 ff.

mit den Protokollen gedruckt zu veröffentlichen (§ 70 der GO). Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht realisiert. Die einfachste Erklärung dafür ist mangelnde Zeit, die Versammlung tagte ja nur vom 10.–30. Juni.

Die handschriftlichen Protokolle und die anderen Unterlagen der Versammlung wurden bisher noch nie wissenschaftlich ausgewertet. Es war auch nicht bekannt, daß sie im Generallandesarchiv in Karlsruhe liegen. Sie stellen eine Ergänzung und Bestätigung der bereits bekannten Protokolle der »Karlsruher Zeitung« dar. Die Geschäftsordnung, die Reden, Anträge und Kommissionsberichte dokumentieren zusätzlich zu den Protokollen die Intensität der parlamentarischen Arbeit der Versammlung in der kurzen Zeit ihres Bestehens.

Die Quellen wurden nach Sitzungen zusammengestellt. Dabei werden jeweils – soweit vorhanden – das handschriftliche Protokoll wiedergegeben, der Bericht der »Karlsruher Zeitung« bzw. – für die 14. Sitzung – der »Oberrheinischen Zeitung« und die zu jeder Sitzung gehörenden Reden, Anträge und Berichte. Bei der zweiten öffentlichen Sitzung finden sich auch die Unterlagen der ersten Geheimsitzung, die unmittelbar im Anschluß an die zweite Sitzung stattfand.

Bei der Edition der Quellen wurde formal möglichst wenig verändert, um ihre historisch individuelle Wirkung zu erhalten. So wurde die Rechtschreibung nicht nach heutigem Standard normalisiert, fehlende oder falsche Zeichensetzung jedoch stillschweigend berichtigt, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Auch die Apostrophierung (‘s und ‘sche) wurde den heutigen Regeln entsprechend normalisiert. Wenn eindeutig falsche Schreibweisen zu Mißverständnissen führen konnten oder die Lesbarkeit des Textes erschwerten, wurden gekennzeichnete Korrekturen vorgenommen. Einfügungen und Auslassungspunkte sind in eckige Klammern [] gesetzt. Auch heute nicht mehr gebräuchliche Abkürzungen sind in eckigen Klammern aufgelöst oder wurden in Anmerkungen erklärt. Auffällige, aber so im Original stehende Formulierungen wurden durch [!] gekennzeichnet.

Vereinheitlicht wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden, die Schreibweise der Namen in den handschriftlichen Quellen, wo sie z.T. sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Dabei wurde die am häufigsten gebrauchte Schreibweise gewählt.

Die verschiedenen Formen der Hervorhebung einzelner Wörter in den unterschiedlichen Quellen (Unterstreichungen, fetter, kursiver oder gesperrter Druck) wurden übernommen, jedoch vereinheitlicht. Durch Kapitälchen hervorgehoben sind die Namen der Sprecher und Antragsteller in den Sitzungen der Versammlung, alle anderen Hervorhebungen im laufenden Text wurden durch Kursivierung kenntlich gemacht.

Die Anmerkungen sollen helfen, den Text inhaltlich zu erläutern, wo dies notwendig erschien, oder Bezüge zwischen einzelnen Quellen zu verdeutlichen. Zu den Personen sei auf die Kurzbiographien am Schluß der Arbeit verwiesen.

3. Zur Vorgeschichte

Um die Geschichte der Verfassungsgebenden Versammlung in das Gesamtgeschehen der Revolution einzuordnen, soll ein kurzer Überblick über den Beginn der Revolution gegeben werden.

Für den 12. Mai 1849 lud Amand Goegg, stellvertretender geschäftsführender Vorsitzender der badischen Volksvereine, die Vertreter aller Volksvereine zu einem Landeskongress nach Offenburg ein. Am 13. Mai sollte, ebenfalls in Offenburg, eine Volksversammlung stattfinden. Die Vertreter der Volksvereine, die zu diesem Zeitpunkt eine landesweite Vereinsorganisation der demokratischen und republikanischen Opposition in Baden bildeten, wollten auf dem Landeskongress eine zentrale Führungsspitze, den sogenannten definitiven Landesausschuß, wählen, der den bisherigen provisorischen Landesausschuß ersetzen sollte. Außerdem plante der bisherige Landesausschuß, anknüpfend an die Tradition des Offenburger Programms vom 12. 9. 1847, mit dem sich zum ersten Mal die radikale Gruppe unter den badischen Liberalen von den übrigen Liberalen des Vormärz abgegrenzt hatte, neue Forderungen zu formulieren, um auf die Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König und das drohende Scheitern der Reichsverfassung zu reagieren.¹⁴

Die Delegierten der Volksvereine versammelten sich am Samstag, dem 12. Mai, in einem Offenburger Lokal. Gleich zu Beginn trafen zwei gegensätzliche politische Positionen aufeinander. Eine Gruppe – zu ihr gehörten Amand Goegg, Philipp Stay, Karl Steinmetz und Franz Joseph Reich, später Abgeordnete der Verfassungsgebenden Versammlung – trat entschieden für eine Proklamierung der Republik in Baden durch den Landeskongress ein. Bei der folgenden Abstimmung lehnten die Delegierten jedoch mehrheitlich einen solchen Schritt ab. Vor allem Florian Mördes und Philipp Thibauth, später ebenfalls Abgeordnete in der Verfassungsgebenden Versammlung, und der Abgesandte der württembergischen Volksvereine, August Becher, sprachen sich warnend gegen eine solche Maßnahme aus. Becher erklärte klar, daß die Württemberger Baden bei der Proklamation einer Republik nicht unterstützen würden.¹⁵

Allerdings setzte die republikanische Gruppe durch, daß der neue Landesausschuß sich permanent erklären solle, um als eine Art Gegenregierung im Land aufzutreten.¹⁶

14 Zur Geschichte der Volksvereine vgl. R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 29 ff. Zu den Ereignissen in Offenburg vgl. vor allem A. GOEGG, 1851, S. 17 ff.; ders., 1876, S. 97 ff.; F. MÖRDES, 1849, S. 211 ff.; F. RAVEAUX, 1850, S. 8 ff. Eine der neuesten Publikationen des Offenburger Programms v. 12. 9. 1847 bei F. X. VOLLMER, 1979, S. 8 f.; das Offenburger Programm v. 13. 5. 1849 bei W. BOLDT, Parteiwesen, 1971, S. 152 ff.

15 A. GOEGG, 1851, S. 18 ff.; ders., 1876, S. 97 f.; Th. FREY, 1896, S. 59. Frey war als Delegierter des Eberbacher Volksvereins in Offenburg und wurde später auch in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt. F. MÖRDES, 1849, S. 211 ff.; vgl. zu den Ereignissen in Offenburg auch R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 104 ff.

16 A. GOEGG, 1851, S. 20.

Die Delegiertenkonferenz schickte dann eine Deputation an das großherzogliche Ministerium in Karlsruhe, um ihre Forderungen zu stellen. Diese verlangten die Auflösung der Kammern, die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung und eine Amnestie für alle politischen Vergehen.¹⁷ Für den Fall, daß die Forderungen nicht erfüllt würden, sah die Delegiertenkonferenz zunächst keine konkreten Maßnahmen vor. Sie sollten erst bei der Rückkehr der Deputation beschlossen werden.

Die Delegierten vertagten die Wahl des definitiven Landesausschusses auf den nächsten Vormittag und bestimmten eine Redaktionskommission, die einen Katalog grundsätzlicher Forderungen an die Regierung ausarbeiten sollte.¹⁸

Am nächsten Vormittag dann, am Sonntag, dem 13. Mai, wurde der definitive Landesausschuß gewählt. Lorenz Brentano, auch bisher Vorsitzender des provisorischen Landesausschusses, wurde in Abwesenheit wieder zum ersten Vorsitzenden, Goegg ebenfalls wieder zum zweiten Vorsitzenden gewählt.

Unter den anwesenden Mitgliedern des neugewählten Landesausschusses hatte die republikanische Gruppe die Mehrheit, vor allem da der als gemäßigt bekannte Brentano fehlte. In dieser Situation konnte Goegg den Landesausschuß zur »executiven Behörde« erklären und veranlassen, daß die Offenburger Bürgerwehr den Bahnhof der Stadt besetzte, um die Züge zur Verfügung zu haben.

Während in Offenburg der Landeskongreß der Volksvereine tagte, war es in Rastatt zu einem Soldatenaufstand gekommen. Die meisten Offiziere hatten die Garnison verlassen, und die Soldaten beschlossen, eine Delegation zum Landeskongreß nach Offenburg zu schicken. Diese Delegation empfing Goegg am Sonntagmorgen.

Der Landeskongreß trat anschließend zu einer öffentlichen Versammlung zusammen, vor der die Soldaten von dem Aufstand in Rastatt berichteten. Sie betonten immer wieder, sie hätten von den Rastatter Soldaten nur den Auftrag, in Offenburg für die Durchführung der Reichsverfassung und für die Berufung einer verfassunggebenden Versammlung einzutreten.

Darauf wurden die von der Redaktionskommission formulierten Forderungen öffentlich verlesen und vom Landeskongreß beschlossen, anschließend die Wahl des definitiven Landesausschusses bekanntgegeben und die schon am Vortag beschlossene Permanenz des Ausschusses bestätigt. Der neue Landesausschuß faßte den Beschluß, nach der Volksversammlung nach Rastatt zu fahren, wo er sich bei den mit ihm sympathisierenden Soldaten sicherer fühlen würde.¹⁹

Goegg sah zwar von seinem ursprünglichen Vorhaben, die Republik auszurufen, ab, entsandte aber noch vor der Eröffnung der Volksversammlung

17 J. B. BEKK, 1850, S. 302 f., dort die Forderungen im Wortlaut.

18 A. GOEGG, 1876, S. 99; F. MÖRDES, 1849, S. 217 ff.; F. RAVEAUX, 1850, S. 8 ff.; vgl. die detaillierte Untersuchung über das Zustandekommen der Offenburger Forderungen von 1849 bei R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 106 f.

19 A. GOEGG, 1851, S. 20 ff.; F. MÖRDES, 1849, S. 219 ff.; F. RAVEAUX, 1850, S. 8 f.

ungefähr 30 Kommissäre ins ganze Land. Sie sollten die Bevölkerung »zu den Waffen nach Rastadt« rufen und Widerstand leistende großherzogliche Beamte absetzen.²⁰

Kurz nach dem Beginn der Volksversammlung reiste Reichskommissär Franz Raveaux, der als Abgesandter der Nationalversammlung am Landeskongreß teilgenommen hatte, nach Baden-Baden, um Brentano, der sich dort zur Erholung aufhielt, zu bitten, die Wahl zum ersten Vorsitzenden anzunehmen und sich dem Landesausschuß anzuschließen.²¹

Währenddessen kehrte auch die am Vortag abgesandte Deputation aus Karlsruhe zurück. Der leitende Minister des großherzoglichen Ministeriums, Johann Baptist Bekk, der die Abgesandten noch in der Nacht an seinem Bett empfangen hatte, hatte die Forderungen des Landeskongresses abgelehnt.²²

Um vierzehn Uhr wurde schließlich auf dem Platz vor dem Offenburger Rathaus von Goegg die Volksversammlung eröffnet. Sie beschloß noch einmal den vom Landeskongreß vorbereiteten Forderungskatalog, das Offenburger Programm. Die Teilnehmer an der Volksversammlung machten es in den folgenden Tagen sehr schnell im ganzen Land bekannt.²³

Nach dem Ende der Volksversammlung verließ der Landesausschuß Offenburg und fuhr mit der Bahn nach Rastatt. Nach anfänglichem Mißtrauen wurde er schließlich in die Festung eingelassen, und Goegg hielt eine Rede an die Soldaten, bei der er die Offenburger Beschlüsse verlas.²⁴

Die Ereignisse spitzten sich an diesem Wochenende im ganzen Land zu. Auch in Mannheim, Bruchsal, Freiburg, Lörrach und Karlsruhe kam es zu Soldatenaufständen. Die Militärunruhen in Karlsruhe im Verlauf des Sonntags veranlaßten den Großherzog, mit seiner Familie in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai aus dem Land zu fliehen. Seine Minister folgten ihm.²⁵

Darauf beschloß der Karlsruher Gemeinderat am Morgen des 14. Mai, da »die Regierung in den Zustand der Rath- und Thatlosigkeit gerathen war«, und in »Erwägung, daß nach allen aus dem Oberland, insbesondere aus Offenburg und aus Rastatt eingetroffenen Nachrichten der Landesausschuß in den Besitz der für die Regierung erforderlichen Macht, namentlich in den Besitz der Eisenbahn bis Ettlingen und der militärischen Gewalt in der Reichsfestung gelangt war«, eine Deputation zum Landesausschuß nach Rastatt zu schicken, um diesem oder »einer etwa errichteten provisorischen Regierung« zu erklären, »daß die Stadt Karlsruhe ihnen [ihr!] nicht entgegen treten würde, wenn sie hierher kommen würde, in der Voraussetzung, daß sie für den Schutz der Stadt sorgen wollten.«²⁶

Die Karlsruher Deputation traf in Rastatt auf den Landesausschuß, zu dem kurz vor elf Uhr nun auch Brentano gestoßen war. Der Landesausschuß

20 A. GOEGG, 1851, S. 22; ders., 1876, S. 104.

21 F. RAVEAUX, 1850, S. 12.

22 J. B. BEKK, 1850, S. 288 f.

23 Gedruckt u.a. bei A. GOEGG, 1876, S. 100 f.; F. LAUTENSCHLAGER, Volksstaat, 1920, S. 362 ff. und als neuerer Druck, wie bereits erwähnt, bei W. BOLDT, 1970, S. 152 ff.

24 A. GOEGG, 1851, S. 24 ff.; F. MÖRDES, 1849, S. 225 f.

25 (K. L. v. SCHILLING), 1849, S. 15, 31 ff., 40 ff., 53 ff.; BEITRAG ZUR AUFKLÄRUNG (ca. 1849/50), S. 7 f., 14 ff., 22 ff.

26 H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 207 ff.

nahm das Angebot an und zog noch am selben Tag in Karlsruhe ein. Die Häuser der Stadt waren beflaggt, die Bevölkerung jubelte ihm zu.²⁷

Der Landesausschuß versammelte sich im Rathaus, wo er am 15. Mai seine erste Sitzung abhielt. In dieser Sitzung faßte er als seinen ersten Beschluß, die bisherigen Kammern aufzulösen und eine verfassunggebende Versammlung zu berufen.²⁸ Außerdem erklärte er die geflohenen großherzoglichen Minister für abgesetzt.²⁹

Der Landesausschuß mit seinen 28 Mitgliedern bestimmte aus seinen Reihen eine Exekutivkommission, auch Vollziehungsbehörde genannt, in der Lorenz Brentano den Vorsitz innehatte und das Innenministerium verwaltete, Ignaz Peter leitete das Jusitz-, Karl Eichfeld das Kriegs- und Amand Goegg das Finanzministerium.³⁰

Zweieinhalb Wochen später, am 1. Juni, übertrug der Landesausschuß die gesamte Regierungsgewalt einer provisorischen Regierung, die »in sich die gesamte Gewalt des Landesausschusses und der Vollziehungsbehörde« vereinigte. Begründet wurde dieser Schritt mit der schwierigen Lage des Landes. »Das Vaterland ist in Gefahr. Die Zeit drängt zu rascher That. Eine zahlreiche Versammlung wie unser Landesausschuß ist nicht geeignet, den großen Kampf der Befreiung Deutschlands, der uns bevorsteht, mit der erforderlichen Kraft durchzuführen.«

In der provisorischen Regierung behielten Brentano, Goegg und Peter ihre Posten, neu berufen wurden Joseph Fickler für das Außen- und Franz Sigel für das Kriegsministerium.³¹ Beide spielten in der politischen Führung in Karlsruhe jedoch keine Rolle, da sich Sigel als Oberbefehlshaber der badischen Truppen beim Heer aufhielt³² und Fickler am 2. Juni nach Stuttgart reiste, dort verhaftet und seitdem auf dem Asperg gefangengehalten wurde.³³

Das Außenministerium blieb unbesetzt, es unterstand Brentano zur Verwaltung; für Sigel übernahm sein Stellvertreter Hauptmann Mayerhofer die Leitung des Kriegsministeriums. Er war schon am 25. Mai als Stellvertreter des früheren Kriegsministers Eichfeld eingesetzt worden.³⁴

Dies war die Lage der revolutionären Regierung, als am 3. Juni die Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung stattfanden.

27 L. BRENTANO, in: *Minerva*, 1849, S. 150; A. GOEGG, 1851, S. 24 ff.; F. MORDES, 1849, S. 227 f.; vgl. auch das Bild vom Einzug des Landesausschusses in Karlsruhe, in: F. SIGEL, 1902, S. 58.

28 GLA 48/5 475 Nr. 8/3.

29 Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 1; GLA 48/5 475 Nr. 1 b/12, 13; ebd. Nr. 8/57.

30 Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 2 ff.

31 Reg.bl. XL (11), 2. 6. 1849, S. 335 f.; vgl. auch das Prot. d. LA, GLA 48/5 475 Nr. 1 b/69.

32 Siehe Kap. 5 (S. 95 ff.) und die Kurzbiographie (S. 349 f.).

33 Siehe S. 141 f.

34 GLA 48/5 475 Nr. 9/13 ff.; Reg.bl. XXXVIII (9), 27. 5. 1849, S. 326; Mayerhofer wurde aufgrund dieser Stellung im Bericht über die feierliche Eröffnung der VV auch als Mitglied der provisorischen Regierung bezeichnet; Dok. 1 b., S. 182.

ERSTER TEIL

Darstellung



Lorenz Brentano, 1848

Die Wahlen

1. Das Wahlrecht

Am 17. Mai 1849 erließ der Landesausschuß ein Dekret, mit dem die beiden badischen Kammern aufgelöst und die Einberufung einer »constituierenden Versammlung« verkündet wurde.¹ Drei weitere Veröffentlichungen im revolutionären Regierungsblatt regelten die Wahlen zu dieser Versammlung; das Wahlgesetz vom 17. Mai und die beiden Verordnungen zur Organisation der Wahlen vom 19. Mai.²

Das Wahlgesetz erhielt folgende Bestimmungen:

»§ 1 Wahlfähig und wählbar ist jeder Staatsbürger Badens, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat.«

»§ 5 Die Wahlen geschehen direkt mit geheimer Stimmgebung.«

Es galt also ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle volljährigen badischen Männer.

Das Wahlrecht war ausdrücklich an die badische Staatsbürgerschaft gebunden. Damit wurde eine Diskussion beendet, die im Landesausschuß und in der Presse zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen unter einigen Revolutionären geführt hatte.

Vor allem Gustav Struve hatte im Landesausschuß die Ansicht vertreten, daß das aktive und passive Wahlrecht nicht auf die Badener beschränkt werden dürfe, sondern auf alle Deutschen ausgedehnt werden müsse. Dagegen hatte sich jedoch die von Lorenz Brentano geführte Mehrheit mit Erfolg gewehrt. Beide Meinungen wurden aber auch während des Wahlkampfes³ wieder diskutiert.

Das Wahlrecht vom 17. Mai 1849 war das freieste, demokratischste, das es bisher in einem deutschen Staat gegeben hatte.

Für die badische zweite Kammer hatte nach der Verfassung von 1818 ein indirektes, nicht geheimes Wahlrecht gegolten. Dabei war das aktive und passive Wahlrecht zum Wahlmann an ein Mindestalter von 25 Jahren gebunden, das passive Wahlrecht zum Abgeordneten noch zusätzlich eingeschränkt

1 GLA 48/5 475 Nr. 1 b/3; ebd. Nr. 8/3; Reg.bl. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 295.

2 Ebd., S. 296; ebd. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 303–305; G. STRUVE, 1849, S. 192; vgl. auch J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 120. Näheres zu dieser Frage siehe S. 27 ff. dieser Arbeit. Die Protokolle des Landesausschusses (GLA 48/5 475 Nr. 1 b und 2) geben nicht die Diskussion, sondern nur Struves Antrag wieder, »auch nicht Badenser, wenn sie es vor der Wahl werden, in die Kandidaten Liste aufzunehmen«. Er wurde als »Nicht angenommen« registriert (ebd. Nr. 2/58).

3 Siehe S. 36 f.

worden. Ein Abgeordneter mußte ein bestimmtes Vermögen bzw. ein festes Einkommen in ausreichender Höhe nachweisen, und er mußte Mitglied einer christlichen Konfession sein. Diese letzte Einschränkung war jedoch im Februar 1849 aufgehoben worden.⁴

Bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung war in Baden der Bundestagsbeschluß vom 7. April 1848 im Vergleich zu anderen Ländern großzügig ausgelegt worden. Es hatte keine Beschränkung des Wahlrechts auf Angehörige der christlichen Konfessionen gegeben, wie es die badische Verfassung von 1819 vorgeschrieben hatte. Auch war 21 das Wahlalter gewesen. Die im Bundestagsbeschluß enthaltene Klausel, daß nur Selbständige wählen dürften, hatte die badische Regierung großzügig ausgelegt. Nur Personen, die direkt unter Vormundschaft standen, waren ausgeschlossen. Jedoch war 1848 in Baden wie in fast allen deutschen Staaten indirekt und nicht geheim gewählt worden.⁵ Beide Bestimmungen hatte nicht der Bundestagsbeschluß vorgegeben, sondern die badische Regierung hatte sie erlassen.⁶

Baden hatte also eine gewisse Tradition in sehr liberalen Wahlrechtsbestimmungen. Dennoch bedeutete das Wahlrecht vom 3. Juni 1849 zur Verfassunggebenden Versammlung eine radikale Neuerung in Deutschland. Zum ersten Mal entfiel jeglicher Zensus, den die Liberalen in Deutschland vor und nach 1849 für unverzichtbar hielten; zum ersten Mal wurde in Deutschland ein Parlament nach allgemeinem, gleichem, direktem und geheimem (Männer-)Wahlrecht gewählt.⁷

4 Badische Verfassung v. 22. 8. 1818, §§ 9, 34, 36, 37, in: E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 82 ff.; Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl., 1818, S. 179 (Wahlordnung v. 23. 12. 1818); vgl. auch B. VOGEL u.a., 1971, S. 70; G. MEYER, 1901, S. 123.

5 Zum Wahlrecht bei den Wahlen zur Nationalversammlung in Baden vgl. Ghgl. Bad. Reg.bl., 1848, XXVIII, 27. 4. 1848, S. 129 und als Grundlage das Wahlrecht zur badischen zweiten Kammer, in: Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. XXVII, 24. 12. 1818, S. 177 ff.; J. PHILIPPSON, 1913, S. 63; B. VOGEL u.a., 1971, S. 73. Einen Überblick über die Geschichtsschreibung zum Thema »Nationalversammlung« und einen kritischen Neuansatz bei der Bewertung des Wahlrechts bietet Th. S. HAMEROW, 1972, S. 215 ff. E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, ²1968, S. 608 schreibt: »Während in Österreich die Stimmen teils öffentlich zu Protokoll, teils durch unterschriebene Stimmzettel abzugeben waren, galt in den meisten deutschen Ländern schon 1848 der Grundsatz der geheimen Wahl.« Dazu sei angemerkt, daß in Baden nach dem Wahlgesetz von 1818 (vgl. Anm. 4) eine öffentliche Stimmabgabe durch Eintragung der Wähler mit Unterschrift in ein Wahlregister vorgesehen war und diese Bestimmung auch nicht durch die Verordnung über die Wahlen zur Nationalversammlung v. 27. 4. 1848 abgeändert wurde. Also waren auch in Baden die Wahlen 1848 nicht geheim.

6 Zum Bundestagsbeschluß v. 7. 4. 1848 vgl. E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, ²1968, S. 606.

7 B. VOGEL u.a., 1971, S. 70 ff., S. 78; E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, ²1968, S. 607 f. Hingewiesen sei hier auch auf die Wahlen zum Rheinisch-deutschen Nationalkonvent v. 24. 2. 1793, die jedoch aufgrund der Tatsache, daß sie unter französischer Besatzung abgehalten wurden, mit den Wahlen während des Vormärz, denen zur Nationalversammlung und den hier beschriebenen zur badischen Verfassunggebenden Versammlung nicht ganz vergleichbar sind. Die Wahlen zum Nationalkonvent von 1793 waren entsprechend dem Wahlrecht der französischen Verfassung von 1793 ebenfalls direkt und geheim. Der Gleichheitsgrundsatz war allerdings eingeschränkt, da Dienstboten und Leute, die bankerott gemacht oder Schulden hatten, ausgeschlossen waren. Außerdem wurde von Vertretern der privilegierten Stände verlangt, daß sie schriftlich und durch Eid bekräftigt auf ihre Privilegien verzichteten, bevor sie zur Wahl zugelassen wurden. Auch die Freiheit

2. Die Organisation

Der Landesauschuß ließ die Wahlen in den 20 Wahlbezirken durchführen, in die Baden anlässlich der Wahl von 1848 eingeteilt worden war.¹ Diese Wahlbezirke umfaßten mehrere Ämter, so daß jeder Bezirk ungefähr 70 000–75 000 Einwohner hatte.² Am 3. Juni sollten in jedem Bezirk vier Abgeordnete zur Verfassungsgebenden Versammlung gewählt werden. Die Abgeordneten mußten ihren Wohnsitz nicht im Wahlbezirk haben.³

Jeder Wähler hatte vier Stimmen, mußte sie jedoch nicht voll ausnützen. Diese vier Stimmen waren also nicht nach Erst-, Zweit-, Dritt- und Viertstimmen differenziert. Es wurde nach einem einfachen Mehrheitswahlsystem gewählt: Die Wahl gewonnen hatten die vier Kandidaten, die in einem Bezirk die meisten Stimmen erhielten.

Die Wahlberechtigten gaben ihre Stimmen in ihren Gemeinden ab.⁴ Dort wurden vor den Wahlen Wahlkommissionen gebildet, die die Wahlen vorbereiteten und durchführten. Die Institution der Wahlkommissionen hatte es in Baden schon seit 1818 bei den Wahlen zur zweiten Kammer gegeben.⁵ Doch in den vorrevolutionären Wahlkommissionen sollten – so heißt es in der großherzoglichen Wahlordnung – nur angesehene und reiche Bürger sitzen, 1849 konnte jeder Wahlberechtigte Mitglied werden. Eine Kommission bestand aus 3–30 Personen, je nach Größe der Gemeinde. Die Bürgermeister hatten die Aufgabe, alle wahlberechtigten Bürger »durch ortsübliche Bekanntmachung« zu einer Versammlung einzuberufen, bei der die Wahlkommissionen gebildet wurden.⁶

In Heidelberg z.B. ließ Bürgermeister Winter⁷ Anzeigen in verschiedene Heidelberger Zeitungen setzen. Mit ihnen lud er alle Wahlberechtigten des 17. Wahlbezirks, zu dem Heidelberg und die Ämter Weinheim und Wiesloch gehörten, für den 30. Mai vormittags in den Schloßhof nach Heidelberg ein zur »Wahl der Mitglieder der Wahlkommission«. In den Anzeigen empfahl er den Bürgern auch, sich schon vor diesem Termin in privaten Vorberatungen über mögliche Mitglieder einer solchen Wahlkommission zu verständigen.⁸

dieser Wahlen muß in Frage gestellt werden, da Orte, in denen die Bewohner sich weigerten zu wählen, zu Feinden der französischen Republik erklärt und mit Strafe bedroht werden sollten. DIE MAINZER REPUBLIK II, 1981, S. 196, 207 f., 221, 237 f., 253, 268.

1 GLA 48/5 475 Nr. 1 b/3 und 10; ebd. Nr. 2/8; ebd. Nr. 8/3; Reg.bl. XXXIII (4), 18. 5. 1849, S. 304.

2 Ghgl. Bad. Reg.bl. XXVIII, 27. 4. 1849, S. 129 ff. Einwohnerzahlen für die Wahlbezirke bei L. HÄUSSER, 1851, S. 517; vgl. auch Karte der Wahlbezirke, S. 45 dieser Arbeit.

3 Reg.bl. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 296; vgl. auch »Amtliche Bekanntmachung«, in: ABOK 44, 2. 6. 1849, S. 715; dies., in: BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT 44, 31. 5. 1849, S. 199; Artikel, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 502; Einladung der Wahlkommission von Konstanz zur Beteiligung an den Wahlen, in: KNZ, Beilage zu 131, 1. 6. 1849, S. 651; dies., in: SEEBLÄTTER 127, 30. 5. 1849, S. 594 und ebd., Beilage zu 128, 31. 5. 1849, S. 602.

4 Reg.bl. XXXIII (4), 20. 4. 1849, S. 303.

5 Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. XXVII, 24. 12. 1818, S. 179 f., § 47 der Wahlordnung.

6 Reg.bl. XXXIII (4), 20. 4. 1849, S. 303.

7 Vgl. Kurzbiographie, S. 355.

8 Anzeige des Heidelberger Bürgermeisters, in: DR 22, 26. 5. 1849, S. 4; dies., ebd. 25, 30. 5. 1849, S. 4; dies., in: HbJ 123, 27. 5. 1849, S. 4; dies. ebd. 124, 28. 5. 1849, S. 2.

Die Versammlung fand statt, und am 2. Juni wurde die dort gewählte Wahlkommission in einer Zeitungsanzeige vorgestellt.⁹ Auch aus Karlsruhe, Mannheim und Konstanz berichteten die Zeitungen von der Bildung solcher Wahlkommissionen.¹⁰

Die Zivilkommissäre, die von der revolutionären Regierung nach der Regierungsübernahme eingesetzt worden waren¹¹, beteiligten sich auch an der Wahlvorbereitung. Die Oberkommissäre des Unter- und des Oberreinkreises forderten die ihnen unterstehenden Zivilkommissäre in Anzeigen dazu auf, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu kontrollieren, »für den Vollzug dieses [der Wahlgesetze] zu sorgen und im Falle einer Weigerung oder Zögerung seitens der Ortsvorsteher sofort einzuschreiten«.¹²

Über die Aufgaben der Wahlkommissionen heißt es im Gesetz vom 19. Mai:

»Die Wahlcommission jeden Ortes hat in geeigneter Weise die am 3. Juni 1849 stattfindende Wahlhandlungen vorzubereiten.«

»Am 3. Juni 1849 hat die Wahlcommission von Vormittags 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 7 Uhr die nach Art. 5 des Gesetzes vom 17. Mai einzurichtende Stimmgabe geschehen zu lassen.«

Außerdem mußten die Kommissionen nach Abschluß der Wahlen die Stimmzählung vornehmen und das Wahlergebnis bekanntgeben. Über Wahl und Stimmzählung hatten sie ein Protokoll zu verfassen, das an die Wahlkommissäre der einzelnen Bezirke zu senden war. Die Stimmzettel selbst sollten vernichtet werden.¹³

Je ein Wahlkommissär war durch eine Verordnung des Landesausschusses vom 19. Mai für jeden der zwanzig Bezirke ernannt worden.¹⁴ Sie stellten das Wahlergebnis für ihren Bezirk fest und veröffentlichten es. Die Wahlunterlagen ihres Bezirks sandten sie dann an die Revolutionsregierung nach Karls-

⁹ Anzeige des Heidelberger Bürgermeisters, in: DR 28, 2. 6. 1849, S. 2.

¹⁰ Karlsruhe: KZtg. 17, 2. 6. 1849; Mannheim: MAZ 128, 31. 5. 1849, S. 507; Konstanz: SEEBLÄTTER, Beilage zu 124, 26. 5. 1849, S. 581.

¹¹ Die Vollzugsbehörde des Landesausschusses hatte am 18. Mai für jeden Amtsbezirk einen Zivilkommissär ernannt zur »Vollziehung der von der Landesversammlung in Offenburg gefaßten Beschlüsse und zur Ausführung der Anordnungen des Landesausschusses und der Exekutivkommission« (= Vollzugsbehörde), vor allem sollten sie zunächst die Vereidigung der Beamten auf die neue Regierung vornehmen. Mit der Einsetzung dieser Zivilkommissäre wurden alle bisherigen Ernennungen zurückgezogen, denn schon auf der Offenburg-Verammlung waren Kommissäre ins ganze Land geschickt worden. Den neu ernannten Zivilkommissären wurde in jedem der vier badischen Kreise (Seekreis, Ober-, Mittel- und Unterrheinkreis) je ein Oberkommissär vorgesetzt. Reg.bl. XXXII (3), 19. 5. 1849, S. 300 ff.

¹² Anzeige des Oberkommissärs im Unterrheinkreis Florian Mördes, in: MAZ 127, 30. 5. 1849, S. 503; vgl. die entsprechende Anzeige des Oberkommissärs im Oberreinkreis Karl Friedrich Heunisch, in: ABOK, 26. 5. 1849, S. 722; dies. ebd. Nr. 44, 2. 6. 1849, S. 745; dies., in: BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT 44, 31. 5. 1849, S. 199. Sowohl der Freiburger Advokat K. F. Heunisch wie auch F. Mördes wurden in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt (vgl. Liste der Abgeordneten, S. 58 u. 60 dieser Arbeit).

¹³ Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 303 f.

¹⁴ Ebd. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 296 und XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 304 f.; vgl. auch das Protokoll des Landesausschusses, GLA 48/5 475 Nr. 2/58.

ruhe. Sie lagen dann der Verfassungsgebenden Versammlung in ihrer ersten Sitzung zur Prüfung vor.¹⁵

In größeren Gemeinden, z.B. in der Stadt Mannheim, gab es nicht nur ein Wahllokal. Die Stadt war in mehrere Stimmbezirke unterteilt, von denen jeder sein eigenes Wahllokal hatte. In solch einem Fall teilte sich die Wahlkommission auf, so daß in jedem Wahllokal genügend Verantwortliche saßen.¹⁶

Eine systematische Erfassung aller wahlberechtigten Bürger war wegen der Kürze der Zeit nicht möglich. Da das Wahlrecht ja erheblich ausgedehnt worden war, konnte man sich nicht auf vorhandene Unterlagen stützen. Der schon erwähnte Heidelberger Bürgermeister Winter wußte Abhilfe. Er ließ »Wahlzettel«, wir würden heute Wahlbenachrichtigung sagen, an die Wahlberechtigten verschicken. Gleichzeitig forderte er in einer Zeitungsanzeige diejenigen auf, die aus Versehen keinen solchen Wahlzettel erhalten hätten, sich ihn auf der Gemeindekanzlei zu besorgen.¹⁷

Die genaue Feststellung aller Wahlberechtigten wurde noch zusätzlich erschwert, da Ortsfremde an ihrem Aufenthaltsort wählen durften, wenn sie ihr Alter und ihre badische Staatsbürgerschaft nachweisen konnten.¹⁸ Das war vor allem für die in den einzelnen Gemeinden einquartierten Angehörigen des Militärs wichtig.¹⁹

Einheitliche, behördlich ausgegebene Stimmzettel gab es nicht. Die Wähler hatten verschiedene Möglichkeiten, ihre Stimme abzugeben. Sie konnten z.B. einfach die Namen ihrer Kandidaten auf einen beliebigen Zettel schreiben und diesen abgeben. Oder sie benutzten ein Formular, das von verschiedenen Seiten angeboten wurde, z.B. vom Gemeinderat oder der Redaktion einer Zeitung, in das sie nur noch die Namen ihrer Kandidaten einsetzen mußten.²⁰

Es kursierten aber auch Formulare, auf denen schon die Namen bestimmter Kandidaten aufgedruckt waren. Ein Artikel im »Karlsruher Stadt- und Landboten« warnte die Wahlberechtigten vor solchenzetteln und wies sie ausdrücklich darauf hin, daß diese nur Wahlvorschläge bieten könnten, jeder habe das Recht, die Kandidaten seiner Wahl zu wählen.²¹

15 Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 304; Beispiele für die Veröffentlichung von Wahlergebnissen siehe S. 39 ff. Die an die Verfassungsgebende Versammlung eingesandten Wahlunterlagen wurden bisher nicht gefunden. Sie lagen der Versammlung zur Prüfung in der ersten Sitzung vor. Dok. 3 a, b, c, S. 188, 190, 192.

16 Anzeige des Vorsitzenden der Mannheimer Wahlkommission Karl Heinrich Hoff, in: MAZ 128, 31. 5. 1849, S. 507; vgl. auch MAZ 131, 3. 6. 1849, S. 518.

17 Anzeige des Heidelberger Bürgermeisters, in: DR 28, 2. 6. 1849, S. 4.

18 Anzeige des Vorsitzenden der Mannheimer Wahlkommission, in: MAZ 128, 31. 5. 1849, S. 507; Einladung der Wahlkommission von Konstanz, in: KNZ, Beilage zu 131, 1. 6. 1849, S. 651; dies., in: SEEBLÄTTER 127, 30. 5. 1849, S. 594 und Beilage zu 128, 31. 5. 1849, S. 602.

19 Anzeige des Vorsitzenden der Mannheimer Wahlkommission, in: MAZ 131, 3. 6. 1849, S. 518.

20 Artikel, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 507; Angebote von Wahlzetteln, in: DR 28, 2. 6. 1849, S. 4 (Angebot des Heidelberger Gemeinderates); KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 507 (Angebot der Zeitung); Rep. 126, 2. 6. 1849, S. 4 (Angebot einer Druckerei); NFZ 131, 2. 6. 1849 (Angebot der Wahlkommission).

21 Artikel, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 507. Einen Wahlzettel mit dem Namen eines Kandidaten veröffentlichte H. BLUM, 1898, S. 449. Dieser Wahlzettel bezieht sich auf die Nachwahlen (siehe S. 37 ff. dieser Arbeit). Blum gibt jedoch keinen Fundort für diesen Wahlzettel an.

3. Der Wahlkampf

a) Die Benennung der Kandidaten

In einem zweiwöchigen Wahlkampf wurde in Zeitungsartikeln, auf Flugblättern und bei Versammlungen für Kandidaten geworben. Wahlkampfereignisse hatten die Badener seit einigen Jahren. Seit 1842 war es bei den Wahlmännerwahlen zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen liberaler Opposition und konservativer Kammermehrheit gekommen.¹ In keinem anderen deutschen Land hatte es Vergleichbares gegeben.² Die Wahlkämpfe der 40er Jahre waren vor allem von der liberalen Opposition mit großem Engagement geführt worden. Zeitgenossen hatten behauptet, nach diesen Wahlkämpfen seien die Wahlentscheidung der Wahlmänner festgelegt und die Abgeordnetenwahlen praktisch entschieden gewesen.³ Die Revolution von 1848, die Wahlen zur Nationalversammlung⁴ und das dichte Netz der politischen Vereine, das seit 1848 in Baden entstanden war⁵, hatten die Politisierung weiter Bevölkerungskreise bis 1849 noch verstärkt.

Eines der wichtigsten Probleme vor der Wahl am 3. Juni 1849 war die Auswahl von Kandidaten. Weder in der Zeit des Vormärz noch bei den Wahlen von 1848 hatte es in Baden eine gesetzlich verbindliche, formalisierte Kandidatenbenennung gegeben.

1849 kamen Vorschläge für Kandidaten von den verschiedensten Seiten. Einzelpersonen, Gruppen oder Zeitungen veröffentlichten Kandidatenvorschläge und -empfehlungen. Zum Teil forderten auch Zeitungen dazu auf, Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise öffentlich zu benennen⁶, vor allem aus einem rein praktischen Grund, um nämlich Doppelwahlen zu vermeiden.⁷

1 L. HÄUSSER, 1851, S. 30; H. KRAMER, 1968, S. 62; L. MÜLLER, 1905/06, Teil 1, S. 20 ff.; K. ZITTEL, 1847, S. 347 ff., bes. S. 352.

2 H. KRAMER, 1968, S. 71 ff.; zur »Fortschrittlichkeit« des badischen Verfassungslebens vgl. vor allem L. GALL, Liberalismus, 1968, Kap. 1, Abschnitt 3; L. MÜLLER, 1905/06, Teil 1, S. 281 ff.; J. v. WICKEDE, 1847, Bd. 3, S. 281 ff. Wickede kannte diese Ständeversammlungen von Besuchen 1846 und 1847. Ebd., S. 258.

3 Ebd., S. 281; K. ZITTEL, 1847, S. 358.

4 J. PHILIPPSON, 1913, S. 58 ff.

5 Vgl. R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 9 ff., 29 ff.

6 Artikel, in: KSLB 121, 26. 5. 1849.

7 So änderte der »Deutsche Verein« von Mühlburg seinen Vorschlag für den 13. Wahlbezirk und ersetzte von den ursprünglichen Kandidaten Brentano, Christ, Thibauth und Peter den letzten durch Pfarrer Otto unter anderem mit der Begründung, »daß Minister Peter, wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, in Heidelberg wird gewählt werden«, und um »unnöthige und zeitraubende Doppelwahlen in unserem Bezirk zu verhüten«. Anzeige des Vorstands des »Deutschen Vereins«, in: KSLB 125, 1. 6. 1849, S. 498; vgl. auch den Artikel des Kreis Ausschusses der Volksvereine in Konstanz, in: SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598; vgl. auch Anzeige der Wahlversammlung des 13. Wahlbezirks, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 504; dies., in: KZtg. 17, 2. 6. 1849; dort heißt es: »Auf sie [die im Artikel vorgeschlagenen Kandidaten] müssen wir unsre Stimmen vereinigen, und zwar gerade auf diese Vier allein, damit unsre Stimmen nicht schwanken und sich zersplittern, sondern als festgeschlossene Macht [...] den Sieg davontragen.«

Gleichzeitig wurden die Leser aber auch darauf hingewiesen, daß diese Vorschläge keineswegs verbindlich seien.⁸

Es lassen sich drei Initiatoren von Wahlvorschlägen unterscheiden:

1. Zum Beispiel veröffentlichten einzelne Personen und Gruppen Wahlvorschläge. Sie ließen ihre Vorschläge in Zeitungen drucken, ohne die Kandidaten näher vorzustellen oder ausführlicher für sie zu werben.⁹

Manche Bürger trafen sich auch zu »Wahlvorberatungen«, die auch (Wahl-)»Volksversammlungen« oder »Wahlbezirksversammlungen« genannt wurden. Diese Versammlungen wurden von einzelnen Bürgern organisiert, die alle Wahlberechtigten ihres Bezirks einluden, über mögliche Kandidaten für die bevorstehende Wahl zu beraten. Die Versammlungen beschloßen einen Wahlvorschlag, der veröffentlicht wurde.¹⁰ Solche Wahlversammlungen hatte es in Baden zum ersten Mal 1848 vor den Wahlmännerwahlen gegeben, allerdings nur in den größeren Städten.¹¹

Der »Karlsruher Stadt- und Landbote«, dessen Redaktion sich bemühte, den Lesern das neue Wahlverfahren nahezubringen, betonte ausdrücklich, daß auch Kandidatenvorschläge von Wahlversammlungen »für Niemand bindend« seien.¹² Um die Wähler zu informieren, wurden in Konstanz sogar vom Bürgermeister vier Bürger als Berater ernannt, die zu bestimmten Zeiten auf dem Rathaus Auskünfte über das Wahlverfahren erteilten.¹³

2. Auch Volksvereine benannten Kandidaten.¹⁴ Einzelne Vereine luden die Mitglieder aller Volksvereine in ihrem Wahlbezirk zu Vorberatungen über Kandidaten ein. Die Ergebnisse dieser Beratungen wurden dann veröffentlicht.¹⁵

Die Volksvereine konnten sich auf ihre landesweite Organisation stützen, um Kandidatenvorschläge ihrer Mitglieder zu koordinieren. Zum Beispiel

8 Artikel, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 509.

9 Anzeige mit Kandidatenvorschlägen für den 17. Wahlbezirk, unterschrieben mit »Mehrere Wahlberechtigte«, in: Rep. 126, 2. 6. 1849, S. 4; Anzeige mit Kandidatenvorschlägen für den 13. Wahlbezirk, unterschrieben mit »Mehrere Wähler«, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 503.

10 Einladung mehrerer Wahlberechtigter des 16. Wahlbezirks an die Wahlberechtigten des Bezirks zu einer Wahlvorberatung, bei der Kandidaten benannt werden sollten, in: MAZ 126, 28. 5. 1849, S. 500; Bericht über diese Wahlvorberatung und Veröffentlichung ihrer Kandidatenempfehlung, in: MAZ 129, 1. 6. 1849, S. 509; ders., in: Rep. 126, 2. 6. 1849, S. 2; Bericht von einer Wahlvorberatung im 14. Wahlbezirk, in: VF 125, 30. 5. 1849, S. 496; Bericht von einer Wahlvorberatung des 15. Wahlbezirks, in: KZtg. 17, 2. 6. 1849; ders., in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 504; Bericht von einer Wahlvorberatung des 7. Wahlbezirks, in: MAZ 129, 1. 6. 1849, S. 509; Bericht von einer »Volksversammlung« in Konstanz mit Kandidatenvorschlägen für den 1. Wahlbezirk, in: SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598; Bericht von einer Wahlvorberatung des 3. Wahlbezirks, in: SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598; Bericht von einer Wahlvorberatung im 4. Wahlbezirk, in: SEEBLÄTTER 129, 1. 6. 1849, S. 606.

11 J. PHILIPPSON, 1913, S. 66.

12 KSLB 125, 1. 6. 1849, S. 498.

13 SEEBLÄTTER, Beilage zu 128, 31. 5. 1849, S. 600.

14 Die Bedeutung der Volksvereine bei der Vorbereitung der Wahlen, vor allem bei der Benennung der Kandidaten, wurde z.B. vom »Volksführer« ausdrücklich betont. VF 124, 29. 5. 1849, S. 492.

15 Anzeige vom Vorstand des Volksvereins von Buchen, in: VF 123, 28. 5. 1849, S. 488; Anzeige vom Vorstand des Volksvereins von Ettenheim, in: VF 124, 29. 5. 1849, S. 494.

forderte der Kreis Ausschuß der Volksvereine in Konstanz in einem Artikel, der auch schon Kandidatenvorschläge enthielt, die Bezirks- und Ortsvereine in seinem Wahlbezirk auf, Änderungs- und Ergänzungswünsche zu diesen Vorschlägen einzusenden. Der Aufruf wurde befolgt. Zwei Tage später veröffentlichte der Kreis Ausschuß einen Bericht über die Versammlung »verschiedener Vertreter von 47 Volksvereinen aus dem ersten Wahlbezirk«, zu dem Konstanz gehörte. Diese Versammlung hatte einen Wahlvorschlag beschlossen als Reaktion auf die Aufforderung des Kreis Ausschusses. Dieser Wahlvorschlag für den ersten Wahlbezirk wurde nun vom Kreis Ausschuß veröffentlicht.¹⁶

Auf diese Weise gelang es den Volksvereinen ebenso wie den Wahlbezirksversammlungen, eine große Zahl Wahlberechtigter an der Kandidatenbenennung zu beteiligen und Vorschläge, die auf einer breiten Grundlage beruhten, zu veröffentlichen.

3. Kandidatenvorschläge für ganz Baden wurden von den Redaktionen des »Volksführers« und der »Demokratischen Republik« veröffentlicht. Beide Zeitungen beriefen sich dabei weder auf Vorberatungen oder Versammlungen noch auf politische Vereine, sondern sie vertraten ihre eigene politische Meinung.¹⁷

Mit den Wahlbezirksversammlungen und den Initiativen der Volksvereine entwickelten sich in Baden organisierte Formen der Kandidatenbenennung. In diese Richtung noch weitergehende Vorstellungen entwickelte der schon erwähnte Konstanzer Kreis Ausschuß der Volksvereine. Er wünschte sich eine gesamtbadische Kandidatenliste, die über die Volksvereine erstellt werden sollte. Mit dieser Liste könnten die Volksvereine bei den Wahlen antreten. Sie sollte folgendermaßen erstellt werden:

»Um nicht Doppelwahlen zu veranlassen, ist es nöthig, daß die sämtlichen Volksvereine die Kandidaten der 20 Wahlbezirke kennen, daß die Kreis Ausschüsse diese Kandidaten in Listen zusammentrage[n], zunächst aus Volksmännern ihres Kreises und dann erst des ganzen Landes, daß der Landesvereins Ausschuß die endgültige Kandidatenliste für jeden Wahlkreis aufstelle, und solche an die Kreis Ausschüsse zur Übermittlung an die Bezirks- und Ortsvereine, und durch diese an die übrigen Staatsbürger zurückgebe. Vor dem 1. Juni wären alle Kandidaten des ganzen Landes zu verkünden, und Sache der Volksvereine müßte es sein, die vorgeschlagenen Kandidaten allen Wahlberechtigten zu empfehlen.«¹⁸

Damit wurde eine Form der Kandidatenaufstellung konzipiert, die derjenigen der Parteien in einer modernen Parteiendemokratie sehr nahekommt.¹⁹

Das Vorgehen bei der Kandidatenbenennung und auch der eigentliche Wahlkampf zeigen die bedeutende Rolle der Presse. Sie ermöglichte eine große

16 SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598 und SEEBLÄTTER 130, 2. 6. 1849, S. 610.

17 VF 124, 29. 5. 1849, S. 491 f.; VF 125, 30. 5. 1849, S. 496; DR 30, 4. 6. 1849, S. 2; vgl. auch F. MÖRDES, 1849, S. 273 f.

18 SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598.

19 Zur Regelung der Kandidatenaufstellung durch Parteien z.B. in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Bundeswahlgesetz, in: SARTORIUS, Bd. 1, Stand 1. 1. 1976, §§ 18–21; Kommunalwahlgesetz des Landes Baden-Württemberg, in: G. DÜRIG, Stand 1. 2. 1976, § 8.

Öffentlichkeit bei der Vorbereitung der Wahlen, wie es sie vergleichsweise nur bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung²⁰ nach der Liberalisierung des badischen Pressegesetzes im April 1848 gegeben hatte.²¹ Wahlreisen und Wahlreden, wie sie im Vormärz bei den Kandidaten für die zweite Kammer üblich gewesen waren²², unternahmen die revolutionären »Spitzenpolitiker« jedoch nicht. So waren die Zeitungen bei der Kandidatenbenennung und im Wahlkampf die wichtigsten Informationsquellen für die Wahlberechtigten.

b) Politische Gruppen

Zwei politische Gruppen grenzten sich in diesem Wahlkampf voneinander ab.²³ Das war auf der einen Seite die »demokratische Partei«, als deren Repräsentanten der Landesausschuß und die Volksvereine galten, und auf der anderen Seite die »constitutionelle Partei«, die mit der bisherigen liberalen Kammermehrheit und deren Anhängern gleichgesetzt wurde. Die Konstitutionellen traten kaum im Wahlkampf auf. Eine Wahlempfehlung für Karlsruhe warb außer für Brentano, den führenden Mann des Landesausschusses, auch für drei liberale Abgeordnete der badischen zweiten Kammer, für Karl Theodor Welcker, Ludwig Häusser und August Lamey.²⁴ Sie blieb jedoch eine Ausnahme, die neben Brentano genannten Politiker wurden auch nicht gewählt. Auffallend an dieser Anzeige war, daß ein führender Politiker der revolutionären Regierung in eine Reihe mit eindeutigen Vertretern der liberalen Kammermehrheit gestellt wurde, die ja die bisherige badische Regierung unter Minister Bekk unterstützt hatte.²⁵

Die Konstitutionellen hielten sich ansonsten im Wahlkampf im Hintergrund. Ein Zeitungsartikel stellte fest, die Wahlen seien »der gesetzliche Kampfplatz, auf welchem die verschiedenen politischen Überzeugungen sich zur Geltung bringen sollen. [...] Daß es dem Landesausschuß, welcher nun die demokratische Partei vertritt, ganz erwünscht ist, [wenn] etwa auch die constitutionelle Partei ihre Kandidaten durchzusetzen bemüht ist, damit die neue Versammlung die Vertreterin aller politischen Richtungen ist. Es ist natürlich vorauszusehen, daß die demokratische Partei weitaus den Sieg davontragen wird [...]«²⁶

20 J. PHILIPPSON, 1913, S. 58 ff.

21 Ghgl. Bad. Reg.bl. XXIII, 17. 4. 1848, S. 216.

22 J. v. WICKEDE, 1847, S. 281; K. ZITTEL, 1847, S. 358.

23 Die im Folgenden für die einzelnen Gruppen verwendeten Bezeichnungen wurden den Quellen entnommen. Es sind Begriffe, die die Beteiligten selbst prägten.

24 Wahlempfehlung, in: ORZ 135, 7. 6. 1849, S. 682.

25 Zur Regierungsführung unter dem Ministerium Bekk vgl. die immer noch ausführlichste Darstellung des badischen Landtags in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, das hier schon mehrfach zit. Buch von L. MÜLLER, Teil 1, 1905, S. 88 f.; auch L. GALL, Liberalismus, 1968, S. 37, wo er die Regierung Bekk als »die direkte Vorläuferin der liberalen Regierungspartei der sechziger Jahre« bezeichnet. Zwei der bedeutendsten Vertreter dieser späteren liberalen Regierung wurden die oben genannten Häusser und Lamey. Vgl. auch Bekks eigene Darstellung seiner Politik im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Revolution von 1849: J. B. BEKK, 1850.

26 Artikel, in: KSLB 121, 26. 5. 1849.

Die demokratische Partei war wesentlich aktiver im Wahlkampf. Sie wollte sich klar von der bisherigen Politik der zweiten Kammer absetzen, verlangte nicht nur eine neue politische Richtung, sondern auch neue Leute in der Verfassunggebenden Versammlung.²⁷ Ein paar Leute ausgenommen, sollten die bisherigen Kammerabgeordneten in der neuen Versammlung nicht mehr vertreten sein. Zu diesen Ausnahmen gehörten Brentano und Lehlbach, die zu den »linken« Abgeordneten der Kammer gezählt wurden.²⁸ Beide wurden auch am 3. Juni gewählt.

Als neue Leute empfahlen die Demokraten die, die die Revolution mitgetragen hatten, konkret die Mitglieder der Volksvereine, die immer wieder aufgefordert wurden, sich um geeignete Kandidaten zu bemühen.²⁹ Die Angehörigen der »Vaterländischen Vereine« lehnten die Demokraten ab, waren diese Vereine doch die Organisation der Liberalen in Baden.³⁰

Auch innerhalb der eigenen Reihen herrschte in der demokratischen Partei keine Einheit. Öffentlich wurde in einem Artikel des »Volksführers« vor dem eigenen Parteimann Brentano gewarnt. Man solle ihm doch nicht zu viele Kompetenzen einräumen, sonst sei »die nächste Versammlung gar leicht in Gefahr [...], eine Ministerkammer zu werden, wenn Brentano mit den Uebrigen [sie werden nicht genannt] im Ministerium bleibt [...].« Auch hier wurde Brentano in die Nähe des Ministeriums Bekk und der liberalen Kammermehrheit gerückt.³¹

Hatte der »Volksführer« wegen Brentano Bedenken, so galt ihm Amand Goegg als »Held der badischen Revolution«. Er hatte im wesentlichen die Volksvereinsorganisation nach dem gescheiterten Struveaufstand im September 1848 aufgebaut und damit die Revolution erst möglich gemacht. Brentano sei »leider nicht in der Lage [gewesen], auch nur Etwas mehr für die Einrichtung und Leitung der Volksvereine thun zu können, als seinen Namen herzugeben; denn er war Deputierter in Frankfurt und Karlsruhe, und hatte als Advokat eine ausgedehnte Praxis.«³²

Der »Volksführer« vertrat hier mit seiner Meinung sicher nicht eine Mehrheit in Baden, nicht einmal eine Mehrheit in seiner Partei. Brentano wurde am

27 Artikel, in: VF 122, 27. 5. 1849, S. 482 und VF 124, 29. 5. 1849, S. 491.

28 Beide gehörten – im Gegensatz z.B. zu Häusser und Lamey – zur »linken« oder »radikalen« Minderheit der Liberalen in der badischen zweiten Kammer. Die Abgeordneten dieser Minderheitsgruppe lassen sich benennen, da sie im Gegensatz zur Mehrheit der Liberalen im Lauf des Frühjahrs 1849 aus der zweiten Kammer ausgetreten waren. Dieser Austritt war ein Protest gegen die Haltung der Regierung Bekk und die ihn unterstützenden übrigen Liberalen gewesen, die einen Antrag der Radikalen auf Auflösung der Kammern und Berufung einer verfassunggebenden Versammlung nicht unterstützt hatten. Vgl. L. HÄUSSER, 1851, S. 199.

29 Anzeige der Wahlversammlung des 13. Wahlbezirks, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 504 und in: KZtg. 17, 2. 6. 1849; Artikel, in: VF 124, 29. 5. 1849, S. 492; Artikel, in: SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598.

30 Artikel, in: VF 125, 30. 5. 1849, S. 496; zur Organisation der Vaterländischen Vereine vgl. R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 7 ff., 22 ff.

31 Artikel, in: VF 122, 27. 5. 1849, S. 482. Vgl. auch den »liberalen« Wahlvorschlag S. 33 (einschl. Anm. 25) dieser Arbeit.

32 Artikel, in: VF 125, 30. 5. 1849, S. 500; vgl. auch R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 10 ff.

3. Juni als Kandidat mit den meisten Stimmen gleich in zwei Wahlbezirken gewählt.³³ Aber der Artikel machte deutlich, daß die Fronten im Wahlkampf nicht nur zwischen Demokraten und Konstitutionellen verliefen. Die Differenzen innerhalb der demokratischen Partei waren schon im Landesausschuß aufgebrochen. Dort und auch in den Volksvereinen hatten sich die gegensätzlichen Gruppen um Amand Goegg und Florian Mördes herum gebildet, der die Volksvereine bis Ende 1848 geleitet hatte. Während Mördes die Volksvereine eng an die Frankfurter Linke und den Zentralmärzverein hatte anschließen wollen, war die Gruppe um Goegg für einen badischen Alleingang eingetreten. Nach ihrer Vorstellung sollten die badischen Volksvereine die Spitze einer republikanischen Bewegung in Deutschland werden.³⁴

Im Wahlkampf 1849 standen aktuelle Sachprobleme zunächst im Vordergrund. Neben allgemeinen Forderungen wie denen nach dem »Wohl des Volkes«, nach »Menschenrecht« und »Menschenglück«³⁵ oder nach »Freiheit und Wohlfahrt des Volkes«³⁶ stellten die Demokraten einzelne konkrete Forderungen. Die wichtigsten ließen sich zwei Presseartikeln entnehmen, dem Wahlaufuf eines Privatmannes und einem Artikel des schon mehrfach zitierten »Volksführers«.³⁷ Gefordert wurden:

- die Einführung des Einkammersystems in Baden;
- die Vereinfachung der Verwaltung;
- gerechte, d.h. progressive Besteuerung;
- unentgeltliche Aufhebung der Grundlasten;
- Selbstverwaltung der Gemeinden;
- »überhaupt, daß alle in der Reichsverfassung und in den Grundrechten zugesicherten Rechte und Freiheiten verwirklicht und alle Beschlüsse der Offenburger Volksversammlung unverkümmert [!] vollzogen werden«.

Reichsverfassung und Offenburger Programm³⁸ sollten Grundlage und Rechtfertigung für die gestellten Forderungen sein. Nirgends wurde jedoch darauf eingegangen, daß wichtige Punkte des Offenburger Programms, z.B. die unentgeltliche Aufhebung der Grundlasten, überhaupt nicht mit der Reichsverfassung vereinbar waren.

33 Zum Problem der Doppelwahlen vgl. S. 37 ff. Obwohl Goegg sicher vor der Revolution das größere Engagement in den Volksvereinen zeigte, war Brentanos Popularität in Baden doch unangegriffen. Er errang sein Ansehen nicht nur durch sein Auftreten in der zweiten Kammer, sondern vor allem durch die Verteidigung von einigen Hauptbeteiligten am Struveaufstand, zu denen auch Struve selbst gehörte. Dabei trat er in seinem Plädoyer als entschiedener Verfechter eines Rechts auf Revolution und überzeugter Republikaner auf. VERHANDLUNGEN ... GEGEN G. STRUVE UND C. BLIND, 1849, bes. S. 182 ff. und 186.

34 F. RAVEAUX, 1850, S. 11. Vgl. auch die Memoiren von A. GOEGG, 1876, S. 95 ff.; ders., 1851, S. 16 ff.; F. MÖRDES, 1849, S. 213 f.; vgl. auch die Darstellung bei R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 10 f., 107 ff., 112.

35 Anzeiger, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 504; dies., in: KZtg. 17, 2. 6. 1849.

36 Artikel, in: VF 122, 27. 5. 1849, S. 482.

37 Wahlaufuf »An die Wähler« des Pfarrers Otto von Mühlburg, in: KZtg., Beilage v. 28. 5. 1849; Artikel, in: VF 122, 27. 5. 1849, S. 482. Der »Volksführer« war eine der radikalsten badischen Zeitungen und erschien unter der Redaktion des Hauptlehrers Philipp Stay v. 13. 12. 1848 bis 22. 6. 1849 in Heidelberg.

38 Reichsverfassung von 1849, in: E. R. HUBER, Quellen, Bd. 1, S. 275 ff.; Offenburger Beschlüsse v. 13. 5. 1849: W. BOLDT, Parteiwesen, 1971, S. 152 ff.

Nicht von allen wurde die Reichsverfassung im badischen Wahlkampf als grundsätzliche Basis anerkannt. Eine sehr radikale Position vertrat z.B. Karl Heinzen. Er galt schon in den 40er Jahren als der »entschlossenste und tätigste deutsche Republikaner«³⁹ und meldete sich auch 1849 in Baden mit mehreren Artikeln zu Wort.⁴⁰

Er wollte für einen Sitz in der Verfassunggebenden Versammlung kandidieren, obwohl er als Nicht-Badener nach dem Wahlgesetz nicht wählbar war. Dennoch warb die badische Zeitung »Demokratische Republik« für Heinzen und wies ihre Leser auf dessen Erklärung hin, für ein Amt »als Abgeordneter zur constituirenden Versammlung für Baden und die Pfalz« zur Verfügung zu stehen.⁴¹ Heinzen griff in dieser Erklärung die Entscheidung des Landesausschusses an, nur Badener bei den Wahlen zuzulassen, was ja auch Struve schon abgelehnt hatte.⁴² Für ihn war dies eine grundsätzliche Entscheidung über den Charakter der Badischen Revolution überhaupt. »Baden operirt entweder blos als Baden, und dann möge es sich auf seine spezifischen Elemente beschränken, oder aber es operirt als deutsches Land, welches durch Zufall das Terrain zur Sammlung, Organisation und Entfaltung der allgemeinen Revolutionskräfte darbietet, und dann schliesse es auch diese Kräfte nicht von der Förderung der allgemeinen Sache aus.«

Eine andere Schrift Heinzens fand als Flugblatt große Verbreitung und wurde auch im »Volksführer« abgedruckt. Hier stellte er neben der schon genannten noch weitergehende Forderungen. »Die besten Kräfte des deutschen Volkes stellen sich Euch [den Badenern] zu Gebote. Aber sie thun es nicht, weil sie Euch für Konstitutionelle, sondern weil sie Euch für Republikaner halten; auch sehen sie in Euch nicht Badenser, sondern Deutsche. So handelt denn auch als Republikaner und als Deutsche. Stoßt alles kleinliche Sonderthum von Euch, beruft als Leiter der allgemeinen Sache die entschiedensten Volksmänner des ganzen Deutschlands an Eure Spitze, löst die Frankfurter Versammlung durch einen Konvent ab, den ihr über alle Eure Staatsgewalten stellt [...], macht Euer Land zum Heerd der ganzen deutschen Revolution [...], verbündet Euch mit allen Völkern, welche den Alp der heiligen Allianz abschütteln und die Fragen entscheiden wollen, ob Europa republikanisch oder kosakisch zu werden bestimmt sei.«⁴³

Ähnlich radikale Äußerungen gab es wenige, aber ganz allein stand Heinzen nicht. Gegen das Frankfurter Parlament und für eine Republik setzte sich auch ein Arzt aus Neustadt ein, Josef Schilling. Er kandidierte für

39 V. VALENTIN, *Revolution*, Bd. 1, 1968, S. 286; ähnlich auch J. L. SNELL, 1976, S. 58 f.

40 Erklärung Heinzens zum Wahlgesetz des Landesausschusses, in: KZtg. 16, 1. 6. 1849; vgl. auch die im Folgenden zitierten Artikel im »Volksführer« und in der »Demokratischen Republik« und Heinzens »Soldatenpredigt«, in: KZtg. 17, 2. 6. 1849.

41 Artikel, in: DR 30, 4. 6. 1849, S. 2; Erklärung Heinzens, in: KZtg. 16, 1. 6. 1849.

42 Vgl. S. 25.

43 Artikel, in: VF 125, 30. 5. 1849, S. 495; VF 127, 1. 6. 1849, S. 503. Heinzen scheint in dem letzten hier zitierten Satz einen Ausspruch Napoleons III. zu variieren, den Marx als solchen zitiert: »Die französische Bourgeoisie hatte längst das Dilemma Napoleons gelöst: ›Dans cinquante ans l'Europe sera républicaine ou cosaque«. Sie hatte es gelöst in der ›république cosaque.« K. MARX, *Der achtzehnte Brumaire*, MEW Bd. 8, 1960, S. 195.

den dritten Wahlbezirk, wurde auch von einer Wahlbezirksversammlung empfohlen.⁴⁴

»Dieses Parlament [in Frankfurt] hat aber statt für die Volksherrschaft über dieselbe berathen und eine Reichsverfassung mit einem erblichen und unverantwortlichen Kaiser beschlossen. Mit dieser Verfassung ist das Parlament glücklicherweise auf die Gegenrevolution der Fürsten gestoßen, der Könige, welche als echte Gottesgnädler aus der Hand des Volkes auch die Kaiserkrone verschmähen und mit dem russischen Tyrannen im Bunde ein europäisches China herstellen möchten. Die gefährliche Fürstenrevolution hat die Volksrevolution wieder erneuert [...]. Das deutsche Volk hat sich im Jahre 1848 das Recht der Volksherrschaft errungen, im Jahr 1849 wird es sich die Volksherrschaft selbst erringen!«⁴⁵

Doch solche Stimmen blieben im Wahlkampf in der Minderheit. Weder Heinzen noch Schilling wurden in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt. Ihre Äußerungen aber zeigen ebenso wie die Reserviertheit des »Volksführers« gegenüber Brentano, daß es nicht unbedeutende Differenzen unter den badischen Revolutionären gab. Wie auch typisch für andere Revolutionen brachen diese Differenzen auf, nachdem die Revolutionäre die Regierung übernommen hatten.⁴⁶

4. Wahlergebnis und Wahlbeteiligung

Bei den Wahlen am 3. Juni wurden in den 20 Wahlbezirken 74 Abgeordnete gewählt.¹ Sechs Sitze wurden zunächst nicht besetzt, da sechs Kandidaten doppelt, d.h. in zwei verschiedenen Bezirken gewählt worden waren. Von den 74 gewählten Abgeordneten nahmen 66 an den Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung in Karlsruhe teil. Vier weitere Abgeordnete wurden bei Nachwahlen noch gewählt, von ihnen nahmen zwei an den letzten Sitzungen in Freiburg teil.²

Doppelwahlen fielen auf Au, Brentano, Christ, Lehlbach, Peter und Walser. Die doppelte Wahl Aus, Lehlbachs und Walsers läßt sich einfach damit erklären, daß sie jeweils in benachbarten Bezirken gewählt wurden. Brentano, Christ und Peter dagegen wurden in zum Teil weit entfernten Bezirken gewählt. Sie waren aber auch in ganz Baden bekannt, da alle drei schon Mitglieder der badischen zweiten Kammer und auch der Nationalversammlung waren.

In der Verfassungsgebenden Versammlung wurden alle doppelt gewählten Abgeordneten nach Sitzungsbeginn aufgefordert, sich für einen Wahlbezirk

44 Wahlauf Ruf Schillings, in: FTB 44, 2. 6. 1849, S. 177; Wahlempfehlung für Schilling, in: SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598. Der praktische Arzt Josef Schilling aus Neustadt war im Vorstand des dortigen Volksvereins und auch Zivilkommissär für das Amt Neustadt. Vgl. GLA 236/8 509/10 Nr. 547 und FTB 52, 27. 6. 1849, S. 210.

45 FTB 44, 2. 6. 1849, S. 177.

46 C. BRINTON, 1959, S. 139 ff.

1 Siehe Liste der Abgeordneten, S. 55 ff.

2 Siehe S. 38, 162 u. 164.

zu entscheiden. Für die frei gewordenen Mandate wurden Nachwahlen beschlossen.³ An Christ, der sich zu dieser Zeit in Frankfurt aufhielt, ging eine schriftliche Aufforderung, doch bis zum 18. Juni lag keine Entscheidung von ihm vor.⁴

Au entschied sich für den dritten, Brentano für den dreizehnten, Peter und Lehlbach für den siebzehnten, Walser für den ersten Wahlbezirk.⁵ Die Verfassunggebende Versammlung beschloß ausdrücklich, für die notwendigen zusätzlichen Abgeordneten einen neuen Wahlgang durchführen zu lassen. Es sollten nicht einfach die nachrücken, die bei den Wahlen am 3. Juni die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hatten.⁶

Die Nachwahlen wurden wieder von den zuständigen Wahlkommissionen organisiert. Sie fanden für den zweiten Wahlbezirk, wo Ersatzwahlen für Au, Brentano und Walser notwendig waren, am 18. Juni statt. Die Ersatzwahl für Lehlbach im sechzehnten Bezirk war für den 20. Juni geplant.⁷ Von dieser Wahl liegt kein Ergebnis vor. Wahrscheinlich konnte sie wegen des preußischen Vormarsches in diesem Gebiet nicht mehr durchgeführt werden.⁸ Bei einer weiteren Nachwahl im dreizehnten Wahlbezirk für Peter wurde Ziegler als Abgeordneter gewählt.⁹ Bei den drei Nachwahlen im zweiten Bezirk konnte sich neben Willmann (7 448 Stimmen) und Roth (3 167) doch noch Struve mit 3 715 Stimmen durchsetzen, nachdem ihm dies im ersten Wahlgang nicht gelungen war.¹⁰ Brentano wies in seiner »Ansprache an das badische Volk«, seiner Rechtfertigungsschrift, mit unverhohlener Genugtuung darauf hin. Er betonte bei dieser Gelegenheit auch, daß Struve im zweiten Bezirk nur die Hälfte der Stimmen erhalten habe, die er im ersten Wahlgang bekommen hatte.¹¹ Daß beide sich nicht mochten, gegensätzliche politische Positionen vertraten, wurde im Verlauf der Revolution immer deutlicher.

Struve bekam für die Nachwahl noch besondere Unterstützung von der Redaktion der Konstanzer »Seebblätter«.¹² »Struve, der große heroische Vorkämpfer für Freiheit, ist zur konstituierenden bad. Landesversammlung noch nicht gewählt. Soll das badische Volk etwa deshalb gegen diesen treuen Volksmann undankbar sein, weil er, der Kühne, rascher dem Ziele zusteuern

3 GLA 231/1 127/59; dass. GLA 231/1 128/19.

4 GLA 231/1 127/20; Christ erschien nie bei den Sitzungen der VV.

5 GLA 231/1 127/19 f.; Prot. d. 1. öff. Sitzg. d. VV, Dok. 3 b, S. 191; Prot. d. 3. öff. Sitzg. d. VV, Dok. 13 a, S. 217; schriftliche Wahlannahmeerklärung des Abgeordneten Au, GLA 231/1 127/63.

6 Beschluß der VV in ihrer ersten Sitzung, Dok. 3 b, S. 191.

7 Für die Nachwahl im 2. Bezirk vgl. Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 313; für die Nachwahl im 16. Bezirk vgl. Anzeige des Vorsitzenden der Mannheimer Wahlkommission, in: MAZ 145, 19. 6. 1849, S. 570 und MAZ 146, 20. 6. 1849, S. 574.

8 Mannheim wurde am 22. 6. 1849 den Preußen übergeben. Augenzeuge und als Oberst der Mannheimer Volkswehr selbst beteiligt war der Preuße Otto von Corvin, der die Belagerung der Stadt in seinen Erinnerungen schildert: O. v. CORVIN, ³1880, Bd. 2, S. 518 f.

9 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a u. b, S. 293 u. 302.

10 Nachricht, in: ORZ 149, 23. 6. 1849, S. 744.

11 L. BRENTANO, in: Minerva, Bd. 3, 1849, S. 152. Nach eigenen Angaben erhielt Brentano im 2. Wahlbezirk über 7 000 Stimmen.

12 SEEBLÄTTER 146, 21. 6. 1849, S. 695.

will, als viele Andere? Nein, nimmermehr! es wäre dies eine Schmach für Badens Volk.«

Die Ergebnisse der Wahlen vom 3. Juni wurden ordnungsgemäß im Regierungsblatt publiziert.¹³ Die Zeitungen veröffentlichten Ergebnisse von einzelnen Orten und nach der endgültigen Auszählung auch Ergebnisse für die Wahlbezirke.¹⁴

Interessant ist der Vergleich der Wahlergebnisse mit Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkampf.¹⁵ Kandidatenvorschläge von Wahlbezirksversammlungen aus dem siebten, dreizehnten, vierzehnten und sechzehnten Wahlbezirk¹⁶ wurden von den Wählern vollständig übernommen, ebenso wie der Kandidatenvorschlag der Vertreter von 47 Volksvereinen im ersten Wahlbezirk.¹⁷ Nicht vollständig durchsetzen konnten sich dagegen die Kandidatenvorschläge einzelner Wahlberechtigter¹⁸, auch nicht die Vorschläge von Wahlversammlungen einzelner Orte wie Konstanz und Bonndorf.¹⁹ Von diesen Vorschlägen wurden nur einzelne Kandidaten schließlich gewählt.

Die hohe »Treffsicherheit« der Wahlbezirksversammlungen bei der Benennung ihrer Kandidaten läßt sich verschieden erklären. Es könnte sein, daß die Besucher dieser Versammlungen einen repräsentativen Querschnitt der wahlberechtigten Bevölkerung darstellten. Oder diese Besucher waren genau die Wahlberechtigten, die dann auch zur Wahl gingen. Sicher waren die Teilnehmer an Wahlversammlungen eine politisch besonders interessierte Bevölkerungsgruppe.

Die Höhe der Wahlbeteiligung ist hier wohl eine der wichtigsten Fragen, aber auch die am schwierigsten zu beantwortende. In der zeitgenössischen Literatur finden sich nur wenige und sehr pauschale Angaben.²⁰

13 Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 304.

14 Karlsruhe: KZtg. 21. 6. 1849; dass., in: Rep. 130, 7. 6. 1849, S. 1; dass., in: ORZ 135, 7. 6. 1849, S. 682; Mannheim: BZ 134, 7. 6. 1849, S. 677; dass., in: DR 35, 10. 6. 1849, S. 1; Heidelberg: Rep. 128, 6. 6. 1849, S. 1; Freiburg: KZtg. 21. 6. 1849. Die gewählten Abgeordneten für insgesamt 16 Wahlbezirke mit Ausnahme der Ergebnisse für den 1., 5., 6. und 10. Wahlbezirk, in: KZtg. 24, 9. 6. 1849; KZtg. 25, 10. 6. 1849; ORZ 137, 10. 6. 1849, S. 692; ORZ 138, 12. 6. 1849, S. 699; VF 136, 12. 6. 1849, S. 539 f.; siehe auch Liste der Abgeordneten, S. 55 ff.

15 Siehe S. 31 f.

16 MAZ 129, 1. 6. 1849, S. 509 (7. Wahlbezirk); KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 504 und KZtg. 17, 2. 6. 1849 (13. Wahlbezirk); VF 125, 30. 5. 1849, S. 496 (14. Wahlbezirk); MAZ 129, 1. 6. 1849, S. 509 und Rep. 126, 2. 6. 1849 (16. Wahlbezirk).

17 SEEBLÄTTER 130, 2. 6. 1849, S. 610.

18 Anzeige mit Kandidatenvorschlägen für den 17. Wahlbezirk, unterschrieben mit »Mehrere Wahlberechtigte«, in: Rep. 126, 2. 6. 1849, S. 4; Anzeige mit Kandidatenvorschlägen für den 13. Wahlbezirk, unterschrieben mit »Mehrere Wähler«, in: KSLB 126, 2. 6. 1849, S. 503.

19 SEEBLÄTTER 128, 31. 5. 1849, S. 598; ebd. 129, 1. 6. 1849, S. 606.

20 L. HAÜSSER, 1851, S. 516: »Viele Tausende in jedem Wahlbezirk, namentlich von den Gebildeten und Besitzenden, wählen nicht [...]. So ließ es sich denn auch begreifen, daß in manchen Bezirken [...] nicht einmal die Hälfte der Wahlberechtigtenzahl herauskam [...].« (A. WILCKENS), 1849, S. 10: »[...] war die Betheteiligung an den Wahlen zur s. g. konstituierenden Versammlung selbst in Sinsheim so gering, daß nicht einmal die Hälfte der Stimmberechtigten wählte, während auf den Landorten die Teilnahme an den Wahlen noch weit schwächer war«. F. MÖRDES, 1849, S. 274: »Im Durchschnitt wählten 6–9 000 Bürger [je Wahlbezirk]; im Ganzen etwa 180 000, also jedenfalls die große Majorität der Wähler.« Alle diese Angaben werden nicht belegt und zeigen lediglich die positive bzw. negative Haltung des jeweiligen Autors zu den Ereignissen.

Auch gibt es bis jetzt auf lokaler Ebene nur eine Untersuchung über die Wahlen am 3. Juni 1849, nämlich für den Oberrheinkreis²¹, in der aber nur die Wählerzahlen für vier Orte festgestellt werden konnten, für Kirchhofen und Kollnau in der Nähe von Freiburg, für Tiengen an der schweizerischen Grenze und für Thumringen bei Lörrach.²²

Die Tatsache, daß nur noch so wenige Unterlagen in den Gemeindearchiven vorhanden sind, kann ein Hinweis darauf sein, daß die Anweisung der Regierung, die Wahlzettel in den einzelnen Orten zu vernichten, im wesentlichen befolgt wurde.²³

Im Rahmen dieser Untersuchung konnten noch Angaben über die Zahl der Wähler in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Konstanz und Wiesloch gefunden werden.²⁴ Es lagen also Zahlen aus zehn Orten vor, darunter aus den fünf größten Städten Badens.

Die prozentuale Wahlbeteiligung in diesen Orten konnte nur annäherungsweise berechnet werden, da es keine amtliche Statistik gab, die die männliche Bevölkerung über 21 Jahre für 1849 erfaßte.²⁵ Um einen ungefähren Eindruck von der Höhe der Wahlbeteiligung zu bekommen, wurde ein oberer und ein unterer Grenzwert berechnet, zwischen denen die Wahlbeteiligung wahrscheinlich gelegen hat. Ein unterer Grenzwert läßt sich mit Hilfe der Zahl der Haushaltsvorstände ermitteln. Diese Zahl ergibt sich, wenn man die Einwohnerzahl durch die Zahl der durchschnittlich in einem Haushalt lebenden Personen (in Baden 1846 = 5,06) teilt.²⁶ Als oberer Grenzwert kann der von Hamerow in seinen Untersuchungen über die Wahlen zur Nationalversammlung von 1848 ermittelte Wert gelten. Hamerow kommt zu dem Schluß, daß »der Anteil der volljährigen Männer [über 21 Jahre] an der Gesamtbevölkerung im allgemeinen nahe bei 25 % gelegen haben [muß].«²⁷ Beides vorausgesetzt müßte der Anteil der Wahlberechtigten 1849 in Baden zwischen ca. 20 % und 25 % der Gesamtbevölkerung gelegen haben.²⁸

21 I. WITTMER, 1986.

22 Ebd., S. 236, 377 f., 407, 451 ff., 526. Die Angaben, die I. Wittmer für die Wahlen in Merdingen am 27. 5., Holzhausen am 28. 5. und Vorstetten am 1. 6. macht, können sich nur auf die Wahlen von Wahlkommissionen beziehen, da die Wahl zur VV überall am 3. Juni stattfand. Vgl. ebd., S. 471, 507, 517.

23 Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 303 f.; vgl. I. WITTMER, 1986, S. 232.

24 Vgl. die Tabelle zur Wahlbeteiligung 1849, S. 43, Anm. 4.

25 Zur Verfügung standen: DAS GROSSHERZOGTHUM BADEN, 1857; BEITRÄGE ZUR STATISTIK ..., 1855; DAS GROSSHERZOGTHUM BADEN, 1885. Auch die Untersuchungen von I. WITTMER (1986, S. 471, 531) führten hier nicht weiter. Sie fand zwar in zwei Orten Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten (Merdingen: 447 von 1 683 Einwohnern; Stensbach mit Stahlhof: 114 von 583 Einwohnern), doch liegen gerade in diesen Orten nur die Wählerzahl für die Wahl der Wahlkommission bzw. keine vor. Im einzigen Fall, wo beide Zahlen vorliegen, bei Tiengen, zweifelt I. Wittmer (ebd., S. 232, 378) selbst die Angabe von 134 Wahlberechtigten an, da es schon bei der Wahl zur Nationalversammlung, als das Wahlrecht ja auf selbständige Bürger beschränkt war, 174 Wahlberechtigte in Tiengen gab.

26 Entsprechende Berechnungen auch bei: K. JULKU, Bd. 2, 1969, S. 191 und A. KUHN, 1976, S. 121. Zahlen für Baden: DAS GROSSHERZOGTHUM BADEN, 1885, S. 297.

27 Th. HAMEROW, 1972, S. 230.

28 Die Wahrscheinlichkeit dieser Prozentzahlen wird noch unterstrichen durch die beiden Angaben bei I. Wittmer (vgl. Anm. 25). Danach betrug der Anteil der Wahlberechtigten in Stensbach mit Stahlhof 19,5 %, in Merdingen 26,5 %.

Eine Fehlerquelle konnte bei der Berechnung der Wahlbeteiligung nicht ausgeschlossen werden, da auch nicht ortsansässige Badener an ihrem Aufenthaltsort wählen konnten.²⁹ Doch wird sich dieser Punkt bei der hier gewählten Art der Berechnung von Näherungswerten nicht gravierend auswirken. Die errechneten Grenzwerte geben einen Größenbereich an, der es erlaubt, gewisse Fehlerquellen zu vernachlässigen, die aber auch nur einen annähernden Eindruck von der Höhe der Wahlbeteiligung geben.

Das Ergebnis der Berechnungen ist recht uneinheitlich und schwankt zwischen einer Wahlbeteiligung von 21,3 % bzw. 26,9 % in Wiesloch und 86,1 % bzw. 100 % in Kollnau. Läßt man die extremen Werte unberücksichtigt, gibt es immer noch Werte zwischen 28,3 % bzw. 35,8 % in Mannheim und 50,9 % bzw. 65,1 % in Thumringen.

Im Vergleich zu den Landtagswahlen in Baden seit 1819, bei denen die Wahlbeteiligung von rund 90 % 1819 auf etwa 70 % 1846 zurückging³⁰, war die Wahlbeteiligung 1849 eher gering. Die hohe Wahlbeteiligung bei den früheren Wahlen ließ sich jedoch nicht allein auf das große Interesse der Bevölkerung an der Arbeit der zweiten Kammer zurückführen, sondern sie hatte ihren Grund auch im »Pflichtcharakter der Wahlen«. Für den Fall, daß Wahlberechtigte nicht zu den Wahlen gingen, drohten viele Gemeinden mit Geldstrafen, die auch eingetrieben wurden, obwohl es dazu keine gesetzliche Grundlage gab.³¹ Solchen Zwang gab es bei der Wahl von 1849 nicht.

Vergleicht man die Wahlbeteiligung von 1849 mit der bei den Urwahlen zur Nationalversammlung im Oberrheinkreis ein Jahr früher, fällt zunächst auf, daß es 1848 wie 1849 – im Gegensatz zu den relativ einheitlichen Zahlen im Vormärz – große Schwankungen in der Wahlbeteiligung zwischen den einzelnen Orten geben konnte. 1848 lag die Wahlbeteiligung in einem Ort bei nur 15,1 %, in drei von 71 Orten, in denen die Wahlbeteiligung ermittelt werden konnte, lag sie unter 40 %. Doch im weitaus größten Teil der Orte gingen zwischen 70 % und 90 % der Wahlberechtigten 1848 zu den Urwahlen, im Schnitt 68,02 %.³²

Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Wahlbeteiligung in Baden seit 1819 kontinuierlich sank. Im Vergleich zu der durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 68,02 % 1848 lag die Wahlbeteiligung 1849 mit einem Schnitt von 45,0 % bzw. 55,9 % jedoch noch einmal deutlich niedriger. Dieser Einbruch kann sicher nicht nur mit der allgemein sinkenden Tendenz erklärt werden.

Die Wahlbeteiligung in Baden 1849 sollte auch mit der bei den Wahlen zur Nationalversammlung im übrigen Deutschland verglichen werden, da hier zum Teil im Unterschied zu Baden 1848 direkt gewählt wurde. Zu diesem Zweck wurde die Wahlbeteiligung bezogen auf die Gesamtbevölkerung berechnet. In Baden lag sie – auf diese Art berechnet – zwischen 5,3 % und 21,4 %, im Durchschnitt bei 11,2 %. Für die direkten Wahlen zur National-

29 Siehe S. 29.

30 M. HÖRNER, 1987, S. 156 ff., bes. S. 167; I. WITTMER (1986, S. 183) errechnete einen Schnitt von 74,5 % Wahlbeteiligung für die Urwahlen zur zweiten Kammer von 1846.

31 M. HÖRNER, 1987, S. 169 f.

32 I. WITTMER, 1986, S. 183, 187 ff.

versammlung in Württemberg wurde eine Wahlbeteiligung zwischen 10 % und 14 %, für die ebenfalls direkten Wahlen in Hamburg 11 %, in Frankfurt 13 % und in Bremen 2 % ermittelt.³³ Da in Baden 1849 durch das erweiterte Wahlrecht die Zahl der Wahlberechtigten größer war als irgendwo 1848, liegt auch im Vergleich mit den Zahlen von 1848 aus anderen Ländern die Wahlbeteiligung 1849 in Baden eher an der unteren Grenze des zu dieser Zeit Üblichen. Allerdings konnte die Wahlbeteiligung 1848 auch extrem niedrig sein, wie das Beispiel Bremen zeigt.

Bei aller Vorsicht im Umgang mit den berechneten Näherungswerten kann als Ergebnis festgestellt werden, daß die Wahlbeteiligung am 3. Juni 1849 niedriger war als bei den bisherigen Wahlen in Baden und im übrigen Deutschland üblich. Ungefähr ein Fünftel bis mehr als drei Fünftel der Bevölkerung, sieht man von extremen Werten ab, gingen 1849 zur Wahl.³⁴

Betrachtet man die Aktivitäten im Wahlkampf, in dem die »demokratische Partei« klar den Schauplatz beherrschte³⁵, und die Zusammensetzung der gewählten Versammlung³⁶, liegt der Schluß nahe, daß bei dieser Wahl die bisherige politische Opposition in Baden, organisiert in den Volksvereinen, ihre Anhänger mobilisieren konnte, die Anhänger der bisherigen Kammermehrheit sich jedoch zurückhielten.³⁷ Das hieße jedoch auch, daß diese bisherige Opposition 1849 die stärkste geschlossene politische Kraft im Land darstellte, mit einer Anhängerschaft von einem Fünftel bis mehr als drei Fünftel der Bevölkerung.

33 Th. HAMEROW, 1972, S. 230 f.; M. BOTZENHART (Parlamentarismus, 1977, S. 157) nennt für Württemberg eine Wahlbeteiligung von 75 %, eine etwa gleich hohe für Kurhessen, für Holstein und Leipzig 40 %, ohne jedoch Quellen für seine Zahlen anzugeben.

34 Die Vermutung von I. WITTMER (1986, S. 233), daß »die Wahlbeteiligung bei den Gemeinden, deren Wählerzahl nachweisbar protokolliert wurde, zwischen 80 % und 95 %« gelegen habe, ist zu hoch gegriffen. Obwohl solche Ergebnisse im einzelnen nicht ausgeschlossen werden können, dürfen sie auch nicht als repräsentativ angesehen werden, vor allem da die Zahlengrundlage, auf die sich I. Wittmer dabei stützt, nämlich bei der von ihr berechneten 94 %igen Wahlbeteiligung in Tiengen und der Wahlbeteiligung von 82,9 % in Merdingen (vgl. Anm. 25), unbrauchbar ist.

35 Siehe S. 33 ff.

36 Siehe S. 46 ff.

37 Vgl. L. HÄUSSER, 1851, S. 516 und Anm. 20 dieses Kap.; L. MÜLLER, Teil 2, 1905/06, S. 163; ebenso auch, wohl von Häusser beeinflusst, V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 521, wo er schreibt: »Die konservativ und konstitutionell Gesinnten haben sich vielfach der Wahl enthalten, kein erhebendes Zeichen gerade für ihre Gesinnungsstärke.«

Tabelle 1: Wahlbeteiligung 1849

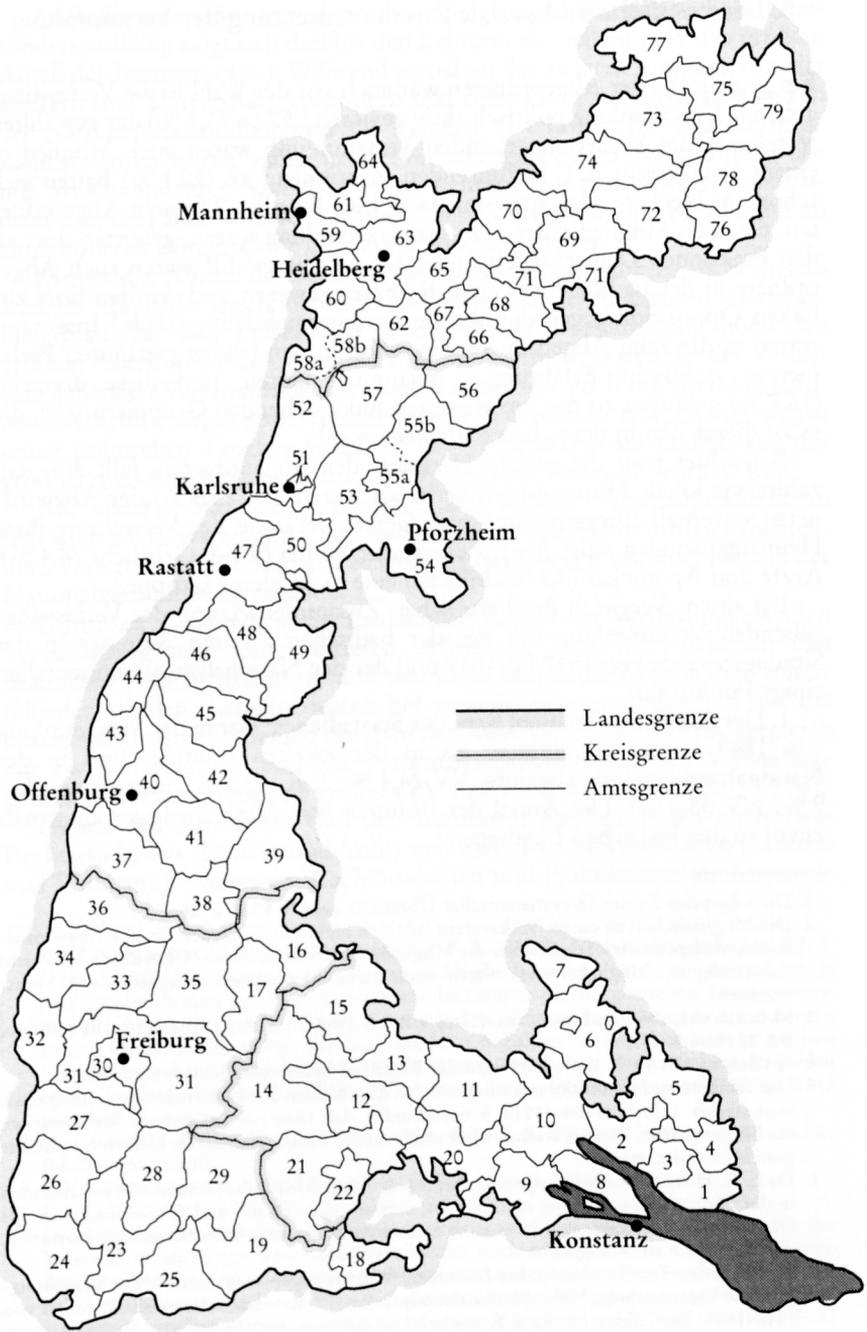
Ort	Einwohner	Wahlberechtigte	Wähler	Wahlbeteiligung in v.H.			
	1	2	3	4	5	6	7
Karlsruhe	23 217	4 588	5 804	1 700	37,1	29,3	7,3
Mannheim	22 057	4 359	5 514	1 560	35,8	28,3	7,1
Freiburg	15 298	3 023	3 825	1 145	37,9	30,0	7,5
Heidelberg	13 567	2 681	3 392	1 682	62,7	49,6	12,4
Konstanz	6 533	1 291	1 633	641	49,7	39,3	9,8
Wiesloch	2 877	569	719	153	26,9	21,3	5,3
Kirchhofen	1 487	293	371	300	100,0	80,8	20,1
Tiengen	1 442	284	360	126	44,3	35,0	8,7
Kollnau	754	149	188	162	100,0	86,1	21,4
Thumringen	440	86	110	56	65,1	50,9	12,7
Durchschnittliche Wahlbeteiligung					55,9	45,0	11,2

- 1 DAS GROSSHERZOGTUM BADEN, 1857, S. 241. Dort sind die Einwohnerzahlen von 1849 für die badischen Städte angegeben, also für Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Konstanz und Wiesloch. Die Einwohnerzahlen der einzelnen Landgemeinden wurden nach der Volkszählung von 1849 nicht im einzelnen in diesem Buch aufgeführt. Für sie werden erst Zahlen aus der Volkszählung von 1855 angegeben (ebd., S. 681 ff.). Die Einwohnerzahlen von 1855 sind jedoch wesentlich geringer als die von 1849, da vor allem nach 1852 die Bevölkerung in Baden um mehr als 1 % jährlich abnahm. I. WITTMER (1986, S. 236, 377 f., 407, 451 ff., 526) gibt aus den Gemeindearchiven Einwohnerzahlen an, für Kirchhofen von 1849, für Tiengen und Kollnau von 1848 und für Thumringen von 1846. Diese Zahlen wurden hier verwendet, da der Bevölkerungsverlust zwischen 1846 und 1849 in Baden lediglich 0,11 % jährlich betrug, und daher selbst bei Thumringen, wo die Einwohnerzahl von 1846 zugrunde gelegt wurde, wegen seiner Geringfügigkeit vernachlässigt werden konnte. Zum Bevölkerungsverlust vgl. DAS GROSSHERZOGTUM BADEN, 1885, S. 271.
- 2 Wahlberechtigte = Haushaltsvorstände. – Zur Berechnung der Wahlberechtigten siehe S. 40 f.
- 3 Wahlberechtigte = 25 % der Bevölkerung.
- 4 Karlsruhe: Rep. 130, 7. 6. 1849; Mannheim: BZ 134, 7. 6. 1849; dass., in: DR 35, 10. 6. 1849; Freiburg: KZtg. 21, 6. 6. 1849; Heidelberg: Rep. 129, 6. 6. 1849; Konstanz: KNZ 134, 5. 6. 1849, S. 668; dass., in: SEEBLÄTTER 131, 4. 6. 1849, S. 618; Wiesloch: KZtg. 24, 9. 6. 1849; dass., in: ORZ 137, 10. 6. 1849. Zahlen für Kirchhofen, Tiengen, Kollnau u. Thumringen: I. WITTMER, 1986, S. 236, 377 f., 407, 451 ff., 526.
- 5 Siehe Anm. 2.
- 6 Siehe Anm. 3.
- 7 Bezogen auf die Gesamtbevölkerung.

Tabelle 2: Die Wahlbezirke bei der Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung¹

Amtsbezirke	Wahlbezirk	Amtsbezirke	Wahlbezirk
1 Meersburg	I	42 Oberkirch	
2 Überlingen		43 Kork	XI
3 Salem		44 Rheinbischofsheim	
4 Heiligenberg		45 Achern	
5 Pfullendorf		46 Bühl	
6 Meßkirch		47 Rastatt	XII
7 Stetten		48 Baden	
8 Konstanz		49 Gernsbach	
9 Radolfzell	II	50 Ettlingen	XIII
10 Stockach		51 Stadtamt Karlsruhe	
11 Engen		52 Landamt Karlsruhe	
12 Hüfingen			
13 Donaueschingen	III	53 Durlach	XIV
14 Neustadt		54 Pforzheim	
15 Villingen		55a Bretten (teilweise)	
16 Hornberg		55b Bretten (teilweise)	XV
17 Triberg		56 Eppingen	
18 Jestetten	IV	57 Bruchsal	
19 Waldshut		58a Philippsburg (teilweise)	
20 Blumenfeld		58b Philippsburg (teilweise)	XVI
21 Bonndorf		59 Mannheim	
22 Stühlingen		60 Schwetzingen	
23 Schopfheim		61 Ladenburg	
24 Lörrach	V	62 Wiesloch	XVII
25 Säckingen		63 Heidelberg	
26 Müllheim		64 Weinheim	
27 Staufen		65 Neckargemünd	XVIII
28 Schönau	VI	66 Sinsheim	
29 St. Blasien		67 Hoffenheim	
30 Stadtamt Freiburg		68 Neckarbischofsheim	
31 Landamt Freiburg		69 Mosbach	
32 Breisach		70 Eberbach	XIX
33 Emmendingen	VII	71 Neudenau	
34 Kenzingen		72 Adelsheim	
35 Waldkirch		73 Walldürn	
36 Ettenheim		74 Buchen	
37 Lahr	VIII	75 Tauberbischofsheim	XX
38 Haslach		76 Krautheim	
39 Wolfach		77 Wertheim	
40 Offenburg	IX	78 Boxberg	
41 Gengenbach		79 Gerlachsheim	

¹ Die Wahlbezirke sind dieselben wie bei der Wahl zur Nationalversammlung 1848. Grundlage für die Karte: Historischer Atlas für Baden-Württemberg, Blatt VII, 4, hrsg. vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, und das Ghgl. Bad. Reg.bl. XXVIII, 27. 4. 1848, S. 129 ff.



Baden 1849 (Amtsbezirke)

5. Die politische und soziale Zusammensetzung der Versammlung

Ein großer Teil der Abgeordneten war auch vor der Wahl in die Verfassunggebende Versammlung politisch aktiv gewesen.¹ 57 (= 73,1 %) der gewählten Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung waren auch Mitglied in einem Volksverein, z.T. in führenden Positionen.² 16 (20,1 %) hatten sich schon am Hecker- oder Struveaufstand 1848 beteiligt. Die acht Abgeordneten, die auch Mitglieder der Nationalversammlung waren, gehörten dort zu den Fraktionen Deutscher Hof oder Donnersberg.³ Elf waren auch Abgeordnete in der badischen zweiten Kammer gewesen und wurden dort zur linken Opposition gegen die liberale Kammermehrheit gezählt.⁴ Insgesamt waren es dreizehn Abgeordnete, die schon in den beiden genannten Parlamenten politische Erfahrungen gesammelt hatten, und diese dreizehn (16,7 %) gehörten zu den am weitesten links stehenden Gruppierungen, die es zu dieser Zeit in deutschen Parlamenten gab.

Betrachtet man die soziale Herkunft der Abgeordneten, fällt auf, daß zahlreiche lokale Honoratioren vertreten waren. 20 (25,6 %) der Abgeordneten waren als Bürgermeister oder Gemeinderäte in der Verwaltung ihrer Heimatgemeinden tätig. Auch Lehrer aller Stufen (9 %), Geistliche (6,4 %), Ärzte und Apotheker (7,7 %) bildeten eine nicht kleine Gruppe.⁵

Bei einem Vergleich der beruflichen Zusammensetzung der Verfassunggebenden Versammlung mit der der badischen zweiten Kammer in der Sitzungsperiode von 1847 bis 1849 und der der Nationalversammlung fallen einige Punkte auf:

1. Der Anteil der Beamten bzw. der Staatsdiener⁶ war in der Versammlung von 1849 bedeutend geringer als in der zweiten Kammer und in der Nationalversammlung (Beamte: VV 24,4 %, 2. K. 42,9 %; Staatsdiener: VV 9 %, NV 35,8 %). Der Anteil der Beamten war damit niedriger als jemals zuvor in den badischen Landtagen.⁷

1 Die folgenden Zahlen in systematischer Übersicht siehe S. 55 ff. u. 66.

2 Die Mitgliedschaft in einem Volksverein läßt sich nicht mit Sicherheit für alle Abgeordneten feststellen, da die »Tabelle über die Mitglieder der Volksvereine« (GLA 236/8 509) nicht vollständig ist. Möglicherweise waren noch mehr Abgeordnete Mitglieder von Volksvereinen.

3 M. SCHWARZ, 1965; D. FRICKE u.a. (Hrsg.), Bd. 2, 1968/70, S. 21; V. VALENTIN, *Revolution*, Bd. 1, 1968, S. 493.

4 Artikel, in: VF, 13. 3. 1849; dort wird der Begriff »Linke« ausdrücklich verwendet.

5 Die Tendenz zu Honoratiorenwahlen war bei den Wahlen zur Nationalversammlung noch weit stärker. J. PHILIPPSON (1913, S. 66) schreibt, daß 1848 »in den meisten Wahlbezirken die Bürgermeister, Pfarrer, Ratschreiber und sonstige Honoratioren der kleinen Landstädte gewählt worden waren«.

6 Da E. R. HUBER (*Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, ²1968, S. 610) die Gesamtzahl der Beamten in der Nationalversammlung nicht angibt, sondern die »Staats- und Gemeindediener« als Gruppe zusammenfaßt, wurde es auch hier notwendig, diese Unterscheidung zu treffen, um Vergleiche zu ermöglichen.

7 Im folgenden Text werden in den Klammern Abkürzungen verwendet: VV = Verfassunggebende Versammlung, NV = Nationalversammlung, 2. K. = badische zweite Kammer von 1846-1849. Die Zahlen für die 2. K. nach: VERHANDLUNGEN DER STANDE-VERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN IN DEN JAHREN 1847 UND 1848, 1. Protokollheft, 1848,

Auch die innere Struktur dieser Beamtengruppe hatte sich verändert, besonders auffällig zeigt sich dies bei den Lehrern. Sie stellten 1849 den größten Anteil der Beamten (9 %). Während jedoch in der zweiten Kammer von vier Lehrern drei Universitätsprofessoren und einer Gymnasialprofessor und in der Nationalversammlung von 124 Lehrern 94 Universitäts- oder Gymnasialprofessoren waren, saßen in der Verfassungsgebenden Versammlung fast nur Volksschullehrer. Von den sieben Lehrern war nur einer Gymnasialprofessor, fünf aber Volksschullehrer. Einer (Glaser) war entweder Lehrer an einer höheren Bürgerschule oder auch Volksschullehrer.

Die geringe Anzahl der Beamten 1849 ist vor allem damit zu erklären, daß weniger Mitglieder des höheren Justizdienstes, die als Assessoren, Gerichtsräte, Justizräte und Präsidenten in der Nationalversammlung noch den größten Anteil unter den Beamten stellten⁸, vertreten waren. In der Verfassungsgebenden Versammlung war diese Gruppe nur noch mit drei Abgeordneten (Christ, Goegg, Peter) repräsentiert, von denen der eine, Goegg, wegen seiner politischen Tätigkeit innerhalb der Volksvereine am 12. Mai von der seitherzöglichen Regierung aus dem Staatsdienst entlassen worden war.⁹

Alle anderen Staatsdiener gehörten dem unteren Verwaltungsdienst an (Au und Weil), waren einfacher Soldat (Ritter) oder Unteroffizier (Schneider). Vertreter des Militärs hatte es weder in der zweiten Kammer noch in der Nationalversammlung gegeben.

2. Juristen waren wie in der Paulskirche auch in der Verfassungsgebenden Versammlung sehr stark vertreten. Allerdings muß hier zwischen den beamteten Juristen (Richtern) und den nicht beamteten (Advokaten) unterschieden werden. Letztere waren bei weitem nicht so angesehen wie die beamteten Juristen.¹⁰ Gerade die Zahl der Advokaten war aber im Vergleich zur zweiten Kammer und zur Nationalversammlung in der Verfassungsgebenden Versammlung viel größer (VV 19,2 %, 2. K. 12,7 %, NV 13,1 %).

Neben den Advokaten und den beamteten Juristen waren noch zwei Rechtsstudenten (Dänzer und Volk) und zwei Rechtspraktikanten (Mördes und Willmann)¹¹ vertreten. Auch Studenten und Praktikanten als Abgeord-

S. 5 f.; Zahlen für die Nationalversammlung: E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 2¹⁹⁶⁸, S. 610. Um einen möglichst korrekten Vergleich zu bekommen, wurde aus Hubers Zahl für die »Staats- und Gemeindediener« die Gruppe der Bürgermeister herausgenommen (21 Abgeordnete = 2,6 %), da diese in Baden nicht zu den beamteten Staatsdienern gezählt werden konnten. Vgl. Tabelle, S. 66, Anm. 5. Zahlen zur Sozialstruktur der zweiten Kammer zwischen 1819 und 1842 bei H.-P. BECHT, 1985, S. 524: Mit Ausnahme der beiden ersten Landtage lag der Anteil der Beamten in der badischen Kammer 1825 bis 1842 zwischen 43 und 56 %.

8 V. VALENTIN, Nationalversammlung, 1919, S. 7; E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, 2¹⁹⁶⁸, S. 610.

9 F. LAUTENSCHLAGER, Amand Goegg, in: ZfGO, N.F. 57, 1948, S. 27.

10 L. O'BOYLE, 1961, S. 377 ff.

11 Die Stellung der Praktikanten entsprach vom Ausbildungsgang her in etwa der der Referendare, allerdings waren die Praktikanten noch nicht beamtet, sie waren lediglich Beamtenanwärter, und sie bekamen nicht während der gesamten Praktikantenzeit ein Gehalt. Die Praktikantenzeit war bei den Juristen nicht nur die Voraussetzung für den höheren juristischen Staatsdienst, sondern auch für eine Tätigkeit als Advokat. C. v. ROTTECK/ C. WELCKER, Bd. 1, 1834, S. 377; G. FREYTAG, 1870, S. 41.

nete hatte es bisher weder in Baden noch in der Nationalversammlung gegeben. Die Abgeordneten insgesamt bildeten jedoch keineswegs ein besonders junges Parlament. Das Durchschnittsalter von 65 der 78 gewählten Abgeordneten lag bei 39,3 Jahren. Es handelte sich also in der Mehrzahl um Männer auf dem Höhepunkt ihrer beruflichen Laufbahn.

3. Auffallend hoch war in der Verfassungsgebenden Versammlung auch der Anteil der Journalisten (VV 6,4 %, 2. K. 0 %, NV 2,3 %).

4. Die relativ große Zahl von Vertretern aus der Wirtschaft in der Verfassungsgebenden Versammlung fällt vor allem im Vergleich zur Nationalversammlung auf (VV 32 %, 2. K. 22,2 %, NV 12,2 %). Auch bei dieser Gruppe ist, wie bei den Beamten, die Veränderung ihrer inneren Struktur interessant. Sowohl in der zweiten Kammer wie auch in der Paulskirche waren es vor allem die Kaufleute (2. K. 11,1 %, NV 4,3 %, VV 5,1 %) und die Fabrikanten (2. K. 6,3 %, NV 1,7 %, VV 3,8 %) gewesen, die den Hauptanteil in dieser Gruppe stellten. In der Verfassungsgebenden Versammlung dagegen bildeten die Handwerker (2. K. 0 %, NV 0,5 %, VV 10,3 %) und die Gastwirte (2. K. 1,6 %, NV 0 %, VV 9 %) den größten Anteil. Beide Berufe waren in den beiden anderen Parlamenten nicht oder nur wenig vertreten.¹²

Mit dem auffallend großen Anteil an Advokaten, Journalisten, Volksschullehrern und Handwerkern läßt sich die berufliche Gliederung dieser Versammlung am ehesten mit der der linken Fraktionen in der Paulskirche vergleichen, wo von 103 untersuchten Mitgliedern 22 Advokaten, 7 Journalisten und 9 Lehrer waren. Mit einigen Einschränkungen galt Ähnliches auch für die Preußische Nationalversammlung, die politisch wesentlich radikaler war als die Frankfurter Nationalversammlung. Doch in Preußen waren Fabrikanten und Kaufleute (40 von 402 Abgeordneten) und vor allem die Beamten (178 Abgeordnete) wieder sehr viel stärker vertreten.

Trotz dieser Einschränkungen ist ein Zusammenhang zwischen der Sozialstruktur und der politischen Tendenz einer Versammlung festzustellen. Je stärker die freien Berufe bzw. Berufe des mittleren und des Kleinbürgertums vertreten waren, desto politisch radikaler war die Versammlung.¹³

Man kann aber nicht generell von besonders radikalen politischen Neigungen bei Angehörigen bestimmter Berufsgruppen sprechen. Es gab konkrete Gründe für eine besonders große Unzufriedenheit bestimmter Berufsgruppen mit den bestehenden politischen Verhältnissen.

12 Der Anteil der Gastwirte und Handwerker war in der zweiten Kammer jedoch vor 1846 höher gewesen. Der Anteil der Gastwirte war von 13 % 1819 auf 3 % 1842, der Anteil der Handwerker von 6 % 1825 auf 0 % 1842 gesunken. H.-P. BECHT, 1985, S. 530.

13 L. O'BOYLE, 1961, S. 375: »Of the 193 members of the Right and Right Center parties, there were 13 lawyers and 1 journalist; of the 124 members of the Left Center, there were 16 lawyers and 2 journalists; of the 103 members of the Left parties, there were 22 lawyers and 7 journalists. The number of teachers on the Right and Right Center was high, 30 out of 193, but of these 22 were university professors. On the Left there were 13 teachers out of 103 members of whom only 4 were university professors. The same pattern can be seen in the Prussian Assembly. More radical than Frankfurt, it contained correspondingly more jurists at a lower stage of their career, and more lower-school teachers than university professors.« Vgl. auch G. SCHILFERT, 1952, S. 406; E. R. HUBER, *Verfassungsgeschichte*, Bd. 2, ²1968, S. 584, zur preußischen Nationalversammlung.

1. Der starke Rückgang der Zahl der Beamten und Staatsdiener in der Verfassungsgebenden Versammlung überrascht am wenigsten. Die badischen Beamten, die nicht wie die Minister mit dem Großherzog geflohen waren, verhielten sich zum großen Teil der neuen Regierung gegenüber abwartend und passiv und waren nicht an einem Mandat in der Versammlung interessiert.¹⁴

Die auffällig starke Vertretung der Volksschullehrer muß im Zusammenhang mit ihrer sozialen Lage gesehen werden. Sie waren sehr schlecht bezahlt, verdienten z.T. kaum so viel wie ein durchschnittlich bezahlter Fabrikarbeiter in der Maschinenbaubranche, oft weniger als Tagelöhner oder Handwerksgelesen, und ihr soziales Ansehen war gering.¹⁵

2. Auch die Advokaten waren unzufrieden mit ihrer gesellschaftlichen Stellung.¹⁶ Während sie z.B. in den USA, in Großbritannien und Frankreich, wo es ein mündliches Gerichtsverfahren gab, durch ihr Auftreten vor Gericht, durch ihre Plädoyers im öffentlichen Gerichtsverfahren großes Ansehen erwarben, hatten sie in Ländern wie denen des Deutschen Bundes, wo es keine öffentlichen, mündlichen Gerichtsverfahren, sondern nur schriftliche gab, keine Gelegenheit, ihre Fähigkeiten als Rechtsvertreter einer größeren Öffentlichkeit zu beweisen. Das mangelnde gesellschaftliche Ansehen und ihre unbefriedigende Rolle in der deutschen Rechtsordnung führten dazu, »daß das eifrigste Bestreben der besten Talente dahin ging, in den Gerichten und in dem Staatsdienst überhaupt Unterkommen zu finden.«¹⁷ Die Aussicht, eine Beamtenstelle zu bekommen, war jedoch gering, der Andrang von Hochschulabsolventen in diesem Bereich sehr groß.¹⁸

Die Unzufriedenheit der Advokaten wurde noch gesteigert durch ihre Abhängigkeit vom Staat und die schlechte Bezahlung ihrer Arbeit. Sie waren zwar

14 Zum Verhalten der Beamten während der Revolution von 1848/49 vgl. S. 100 ff.

15 L. O'BOYLE, 1961, S. 380 f.; entsprechend: Th. NIPPERDEY, 1976, S. 210, 224; R. WEBER, Ideologie des Kleinbürgertums, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 7, 1965, S. 1 191.

16 Einen Eindruck von der gesellschaftlichen Stellung der Advokaten vermittelt z.B. das zeitgenössische »Staatslexikon« von Rotteck/Welcker. Dort schreibt Friedrich List in seinem Artikel »Advokat«: »Man hat die Beobachtung gemacht, je zivilisierter, je freier ein Volk, um so geachteter sei bei ihm das Weib. Dasselbe kann man von den Advokaten sagen. Es gibt keine sichereren Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advokatenstand genießt [...]. Am meisten Auszeichnung genießt der Advokatenstand in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Unter sieben Präsidenten waren sechs Advokaten. Die Mehrzahl der beiden Häuser sind von ihnen besetzt, so wie die Mehrzahl der Gouverneursstühle und der gesetzgebenden Körper in den einzelnen Staaten. Aus ihrem Stande werden die Richter und meistens auch die Gesandten und Minister gewählt. Sich dem Advokatenstande widmen, heißt eben sowohl sich zu Führung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes als zu Führung von Privatsachen befähigen.« C. v. ROTTECK/C. WELCKER, Bd. 1, 1834, S. 363 ff.; vgl. auch J. C. BLUNTSCHLI, Bd. 1, 1857, S. 81.

17 C. v. ROTTECK/C. WELCKER, Bd. 1, 1834, S. 376. Daß der Staatsdienst für viele Advokaten ein erstrebenswertes Ziel war, bestätigt auch eine Äußerung Heinrich von Gagerns in einem Brief v. 27. 9. 1847 an seinen Vater, in dem er über die Kammerwahlen von 1847 in Hessen-Darmstadt berichtete: »Überall, wo die Wahlen weniger influenziert waren von der Regierung, gab man das Feldgeschrei: keine Staatsdiener! Selbst Advokaten wurden vielfach beanstandet, weil sie Staatsdiener werden wollten.« H. v. GAGERN, 1959, S. 400.

18 L. O'BOYLE, 1961, S. 378 f.

keine Beamten, doch griff der Staat teilweise sehr stark reglementierend in ihren beruflichen und privaten Bereich ein. Er wies dem einzelnen Advokaten ein bestimmtes Gericht und einen begrenzten Bezirk, ja sogar einen bestimmten Wohnsitz zu. Die Zahl der Advokaten war beschränkt. Ihre Bezahlung legten die beamteten Mitglieder der Gerichte fest. Sie richtete sich meist nach dem Umfang der vom Advokaten eingereichten Prozessschrift oder nach der Dauer des Verfahrens.¹⁹ Staatliche Stellen hatten also gegenüber den Advokaten dieselbe Verfügungsgewalt wie gegenüber Beamten – der Staat konnte ihnen sogar das Recht, ihren Beruf auszuüben, entziehen²⁰ –, sie genossen jedoch keinen der Vorteile einer Beamtenstellung wie festes Einkommen, Alters- und Witwenversorgung.

Für die liberale und demokratische Opposition in Deutschland waren die Probleme der Advokaten nur ein Symptom für ein grundsätzlicheres Problem, das der Reform des Gerichtsverfahrens überhaupt.²¹ Die populäre Märzforderung nach Schwurgerichten, d.h. nach öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahren, zeigt, wie sehr dieses Problem im allgemeinen Bewußtsein war.

Für die Rechtspraktikanten und -studenten²² waren sicher die schlechten Aussichten, eine Stelle, sei es als Beamter oder als Advokat, zu bekommen, ein wichtiger Grund zur Unzufriedenheit, denn auch nach der Praktikantenzeit gab es keine Einstellungsgarantie. Schlechte Aussichten hatten nicht nur Juristen, sondern auch Studenten der kameralistischen Fächer, da beide Ausbildungsgänge ähnlich waren und sich für beide praktisch nur Arbeitsplätze beim Staat anboten.²³ Beamtenstellen aber waren für die große Zahl der Universitätsabgänger nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, lange Wartezeiten auf eine Anstellung die Regel und die Industrie noch nicht genügend entwickelt, um die vielen Akademiker beschäftigen zu können. Unter den Beteiligten an der Badischen Revolution war nicht nur in der Verfassunggebenden Versammlung der Anteil an Studenten und Praktikanten relativ hoch. Als die revolutionäre Regierung Beamtenstellen neu besetzte, die frei geworden waren, weil die bisherigen Stelleninhaber aus politischen Gründen entweder selbst ihre Stelle verließen oder entlassen wurden, waren von den 32 neu ernannten Beamten, die offiziell im Regierungsblatt bestätigt wurden, 19 Praktikanten.²⁴ Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hatte der wachsende

19 C. v. ROTTECK/C. WELCKER, Bd. 1, 1834, S. 376; J. C. BLUNTSCHLI, 1857, S. 76 ff.

20 Gegen alle an der Revolution von 1849 beteiligten Advokaten und Schriftverfasser wurde von der großherzoglich-badischen Regierung ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihnen das Recht entzogen, ihren Beruf weiter auszuüben. Ghgl. Bad. Reg.bl. XXXV, 30. 6. 1849, S. 306 f.; ebd. LXXIII, 19. 11. 1849, S. 572 ff.; ABOOK 59, 24. 7. 1849, S. 629; ebd. 60, 27. 7. 1849, S. 642; ABOOK 58, 21. 7. 1849, S. 845; ebd. 59, 25. 7. 1849, S. 855; ABOOK 60, 28. 7. 1849, S. 867.

21 L. O'BOYLE, 1961, S. 379; siehe auch S. 49 dieser Arbeit, Anm. 16.

22 Zur Rolle der Studenten in der Revolution von 1848/49 vgl. M. BRAUBACH, 1967; B. GALL, 1971, S. 9–46; K. GRIEWANK, Deutsche Studenten, 1949.

23 L. GALL, Liberalismus, 1968, S. 60; vgl. auch den Lebensweg des badischen Politikers Carl Mathy, der 1832 nach seiner Praktikantenzeit aus dem Staatsdienst entlassen wurde. W. WIPPRECHT, in: Beiträge zur Landeskunde 1/1974, S. 9–16.

24 Reg.bl. S. 309, 314, 319, 322, 343 f.

Bedarf des Staates an qualifizierten Beamten und die Aussicht, durch ein Universitätsstudium das soziale Ansehen verbessern zu können, die Zahl der Studenten der »Staatswissenschaften« in die Höhe getrieben. Das Ergebnis war »die chronische Überfüllung der gelehrten Berufe« und »ihre vielfach gedrückte wirtschaftliche Lage [...]. Erst das steigende Ansehen, das jetzt [am Anfang des 19. Jahrhunderts] die Universitätsbildung ihrem Inhaber gibt, hat zu der herrschenden chronischen Überfüllung vor allem der juristischen und medizinischen als der in der sozialen Schätzung obenan stehenden Berufe geführt.«²⁵ In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts warnte z.B. die preussische Regierung wiederholt davor, ein Universitätsstudium mit dem Ziel zu beginnen, danach in den Staatsdienst einzutreten.²⁶

3. Das soziale Ansehen der Journalisten war eher noch geringer als das der Advokaten. Oft wurden solche Leute Journalisten, die mit ihrer Arbeit, ihren Arbeitgebern oder den politischen Verhältnissen unzufrieden waren.²⁷ Auch die meisten Journalisten in der Verfassunggebenden Versammlung waren solche Berufswechsler, eine eigentliche Ausbildung für diesen noch jungen Beruf gab es auch nicht. Am ehesten hatte Steinmetz eine angemessene Ausbildung, er hatte ein geisteswissenschaftliches Studium mit Promotion hinter sich. Für drei der fünf vertretenen Journalisten kann eindeutig ein Berufswechsel nachgewiesen werden. Joseph Fickler war vorher Kaufmann, Georg Rauh Müllermeister und Philipp Stay Volksschullehrer gewesen.²⁸ Ein Berufswechsel Heinrich Hoffs, des fünften der Journalisten, der auch Buchhändler in Mannheim war, ist nicht bekannt. Alle fünf waren Mitglieder in den Volksvereinen, und Fickler, Hoff und Stay wurden in ganz Baden bekannt als Herausgeber der radikalsten politischen Zeitungen des Landes.²⁹ Die Verbindung von Journalismus und politischem Engagement war eine gängige Erscheinung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie es auch der Lebenslauf des bekannten Abgeordneten der zweiten Kammer Karl Mathy zeigte. Im deutschen Südwesten »wurde die Thätigkeit eines Redakteurs ein gewöhnlicher Weg zum Volksvertreter und Politiker [...]«³⁰

In dieser Zeit litt das allgemeine Ansehen der Journalisten jedoch unter ihren häufigen Mißerfolgen. Es war eine Zeit des großen Zeitungsbooms, doch mußten viele Zeitungen kurze Zeit nach ihrer Gründung ihr Erscheinen wieder einstellen. Davon betroffen waren vor allem die politisch oppositionellen Blätter, die besondere Schwierigkeiten mit der staatlichen Zensur hat-

25 F. PAULSEN, 1902, S. 154 f.

26 L. O'BOYLE, 1961, S. 381. Auch von Heinrich Simon, Jurist und Präsident der Frankfurter Nationalversammlung, ist bekannt, daß er Mitte der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts ernsthaft überlegte, ob er im Staatsdienst bleiben solle, um Richter zu werden, denn »die richterliche Carriere war bei Überfülle junger Kräfte durchaus aussichtslos«. Gleichzeitig beklagte er sich auch über das geringe Einkommen, das der Beruf bot. H. SIMON, 1. Teil, 1865, S. 127.

27 L. O'BOYLE, 1961, S. 379.

28 Siehe die Liste der Abgeordneten, S. 55, Anm. 1. Stay wurde wegen seines politischen Engagements bei der Gründung eines »Allgemeinen Lehrervereins« im Frühjahr 1849 aus dem Staatsdienst entlassen. ABUK 20, 9. 3. 1849, S. 265.

29 Zu den genannten Personen vgl. die Kurzbiographien (S. 330 ff.) im Anhang.

30 G. FREYTAG, 1870, S. 62.

ten.³¹ Diese berufliche Unsicherheit brachte natürlich auch eine große finanzielle Unsicherheit für die Journalisten mit sich.

Ihr geringes Ansehen in der Öffentlichkeit dokumentiert am besten die preußische Gewerbeordnung von 1846, die diejenigen gleichsetzte, »welche aus der Vermietung von Geschäften, aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für andere [= Journalisten] ein Gewerbe machen oder möblierte Zimmer und Schlafstellen gewerbweise vermieten.«³²

4. Die auffallend starke Vertretung der Handwerker in der Verfassunggebenden Versammlung (8 Abgeordnete = 10,3 %) ist nicht wegen ihrer Beteiligung an der Revolution an sich erstaunlich. Handwerker stellten in der ganzen Revolution von 1848/49 den größten Anteil, in Baden 1849 bildeten sie mehr als ein Drittel aller Beteiligten.³³ Erstaunlich ist vielmehr, daß 1849 zum ersten Mal ein so hoher Prozentsatz dieser Berufsgruppe in eine parlamentarische Vertretung gewählt wurde. Hier spielte die Volksvereinsorganisation eine große Rolle. Von den acht gewählten Handwerkern waren sieben nachweislich Mitglieder von Volksvereinen, sechs sogar im Vorstand ihres Vereins. Die Volksvereine, mit denen in Baden auch Arbeiterbildungs- und Turnvereine assoziiert waren³⁴, trugen zur politischen Aktivierung breiter Bevölkerungsschichten bei.

Ähnliches galt auch für die Wirte, die in der Versammlung von 1849 ebenfalls relativ stark vertreten waren. Von den sieben Gastwirten (9 %) waren sechs Mitglieder von Volksvereinen, drei auch im Vorstand. Der eine nicht organisierte, Weishaar, konnte nicht Mitglied sein, da er als Beteiligter am Hecker-Aufstand bis zum Ausbruch der Revolution von 1849 in der Schweiz gelebt hatte.³⁵ Im übrigen waren die Gasthäuser auch die politischen Zentren der Dörfer und kleinen Landstädte, vor allem auch die Versammlungsorte der Volksvereine.³⁶ Das erklärt auch den mit 17 % überrepräsentativ hohen Anteil der Gastwirte in den Volksvereinen.³⁷

Auch schon in der zweiten Kammer war der Anteil von Berufen aus der Wirtschaft wesentlich größer gewesen als dann in der Nationalversammlung. In der zweiten Kammer jedoch wurde der größte Teil dieser Gruppe von Kaufleuten und Fabrikanten gestellt, die in der Versammlung von 1849 nur noch mit insgesamt sieben von 25 Abgeordneten aus dem Bereich der Wirtschaft vertreten waren. Die übrigen 18 waren Handwerker, Gastwirte und Landwirte. Wie ist dieser Rückgang im politischen Engagement der wohlhabenderen Kaufleute und Fabrikanten zu erklären?

31 L. SALOMON, Bd. 3, 1900–1906, S. 333 f., 479 ff.

32 Ebd., S. 333 f.

33 E. EBLER, 1976, S. 53; zur Rolle der Handwerker 1848/49 vgl. auch K. OBERMANN, Die deutschen Arbeiter, 1950; Ch. KLESSMANN, Reichsverfassungskampagne, in: HZ 218, 1974.

34 Die Assoziation hatte für das einzelne Mitglied den Vorteil, daß es trotz Mitgliedschaft in zwei Vereinen nur einen Beitrag zahlen mußte. Für die anderen Vereine bedeutete die Verbindung, daß sie keine eigenen politischen Aktivitäten entfalteten, sondern die Volksvereine unterstützten. R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 45 f.

35 Zu Weishaar vgl. G. JÄGER, 1930, S. 166.

36 R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 41; vgl. auch H.-P. BECHT, 1985, S. 66.

37 E. EBLER, 1976, S. 53.

1848 kam es zu einem krisenhaften Tiefpunkt in der Geld- und Kreditversorgung und infolgedessen zu einer Krise in der gesamten Industrie, die durch die revolutionären Ereignisse noch verstärkt wurde.³⁸ Auch in Baden herrschte im Verlauf der Jahre 1848 und 1849 großer Kapitalmangel, und zahlreiche Betriebe mußten ihre Produktion reduzieren oder ganz einstellen. Das galt für nahezu alle Gewerbezweige, für die Erzbergwerke im Kinzig- und Münstertal, für die Fürstlich Fürstenbergischen Hüttenwerke in Hammer Eisenbach und Hausach, die Spinnerei und Zwirnerei in Schiltach an der Kinzig, die Hausindustrie im Schwarzwald, die badische Schifffahrt und für die Schmuckfabriken in Pforzheim.³⁹

Genauere Untersuchungen über die Reaktionen der einzelnen Berufsgruppen auf diese Krise liegen nicht vor, jedoch steht fest, daß »die ständige Verschlechterung der konjunkturellen Lage 1848 auf die betroffenen Kreise der Wirtschaftsbourgeoisie ganz offenbar nicht »revolutionierend«, sondern eher »revolutionshemmend« wirkte. So »führte nicht nur die oft beschworene Angst vor den Unterschichten, sondern auch die Sorge um die sich ständig verschlechternde wirtschaftliche Lage in diesen Kreisen zum Ruf nach politischer Beruhigung und Wiederherstellung der Ordnung um jeden Preis«.⁴⁰

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die Abgeordneten in der Verfassungsgebenden Versammlung waren in ihrer Mehrheit Vertreter des Kleinbürgertums, es dominierten vor allem Leute aus der freiberuflichen Intelligenz, die Advokaten, Journalisten und Lehrer.⁴¹

Sicher war nicht nur die eigene Betroffenheit, wie sie oben beschrieben wurde, die Ursache für das Engagement dieser Intelligenz. Sie war während ihrer Ausbildung auf den beiden Universitäten des Landes, Heidelberg und Freiburg, aber auch durch das politische Leben in Baden mit den liberalen Ideen ihrer Zeit in Berührung gekommen.⁴² Einige wurden auch beruflich direkt mit den politischen Problemen konfrontiert, wie der Advokat Brentano, der als Verteidiger in politischen Prozessen bekannt wurde. Andere begegneten in der Familie schon diesen politischen Problemen, wie Karl von Rotteck, der älteste Sohn des liberalen Freiburger Professors gleichen Namens und Mitherausgebers des »Staatslexikons«, oder Heinrich Tiedemann, dessen beide Brüder ebenfalls an der Revolution von 1849 beteiligt

38 J. BERGMANN, 1976, S. 285 f.

39 F. KISTLER, 1954, S. 64, 68, 83, 85, 91, 97, 141, 181.

40 J. BERGMANN, 1976, S. 286 f.

41 Ähnliches gilt z.B. auch für die Führungsschicht der sächsischen demokratischen Bewegung, in der auch Advokaten, Journalisten, Ärzte und Volksschullehrer dominierten. R. WEBER, Ideologie des Kleinbürgertums, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 7, 1965, S. 1 191. Weber nennt als Grund für das Engagement dieser Leute ihre »Volksverbundenheit«, ihre Kenntnis der »Nöte und Leiden der werktätigen Massen, ihre Einsicht in die feudale und großbürgerliche Bedrückung als Ursache des Massenelends, die u.a. auch ein direktes Resultat ihrer beruflichen Tätigkeit war. Viele sächsische Advokaten verfochten im Vormärz in den zahllosen Ablösungsprozessen die Sache der Bauern gegen die Rittergutsbesitzer.« Einen weiteren Grund für das Engagement der Intelligenz sieht Weber in ihrer »Beeinflussung durch die Aufklärungsphilosophie«.

42 Siehe S. 30 (einschl. Anm. 1).

waren, einer als Kommandant von Rastatt. Auch war Tiedemann der Schwager Heckers.⁴³

Abschließend können das persönliche Interesse für die politischen Probleme der Zeit, die aktive Teilnahme am politischen Geschehen, die Unzufriedenheit mit der eigenen ökonomischen Situation und dem geringen sozialen Ansehen, aber auch die mangelnden beruflichen Aussichten als Ursachen für die Beteiligung der hier beschriebenen Berufsgruppen genannt werden.⁴⁴

43 BAD. BIOGRAPHIEN (L. Löhlein), 2. Teil, 1875, S. 352–358.

44 L. O'BOYLE (1961, S. 383) nennt einige dieser Faktoren auch als Ursache für die Revolution von 1848/49 insgesamt. »It is agreed that the German revolutions of 1848 were primarily a struggle of the rising business class against feudalism and autocracy, paralleled by an uprising of a declining artisan class suffering the effects of early capitalism. [...] It has perhaps not been so widely realized that she also suffered from a surplus of intellectual workers and that it was the most precariously situated of the intellectuals who supported the radical, rather than the moderate, middleclass political demands.«

Tabelle 3: Die Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsort (Ort/Amtsbezirk ²) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Au, Joseph * 27.3.1794 † ca. 1862 Allmendshofen/ Donaueschingen Steuereinnnehmer	—	H, S	V (im Vorst.)	CK	II, VIII
Augenstein, Joseph * ca. 1800 Bietigheim/Rastatt Landwirt (Gemeinderat)	—	—	—	—	XII
Bauer, Alois * ca. 1795 Bernau/St. Blasien (Bürgermeister)	—	H, S	—	—	VI
Berger ⁴ , Karl Joseph Bühl (Bürgermeister)	K	—	—	—	XI
Brentano, Lorenz Peter Karl * 4.11.1813 † 17. 9.1891 Mannheim Advokat	K, VP, NV	—	V (Vors.)	LA (1. Vors.), EK, PR, Dikt.	II, XIII

1 Die Liste wurde aus Einzelinformationen zusammengestellt, die sich sämtlichen hier verwendeten Quellen entnehmen ließen (Akten, Zeitungen, Memoiren). Als Grundlage diente jedoch vor allem die Liste der Abgeordneten bei L. HÄUSSER, 1851, S. 517 f., auch die Liste in: GLA 231/1 127/45, 190 und KZtg. 23/24, 9./10. 6. 1849 und die Informationen aus der Kartei der Teilnehmer an der Revolution 1848/49, die der Mitarbeiter des GLA, Herr Raab, zusammengestellt hat.

2 Sofern abweichend von der Ortsangabe.

3 Die kursiv gesetzte Nummer kennzeichnet bei Doppelwahlen den Wahlkreis, in dem das Mandat angenommen wurde.

4 Abgeordneter, der nicht zu den Sitzungen der Verfassunggebenden Versammlung erschien.

Abkürzungen: CK = Civilkommissär; im Vorst. = im Vorstand; LA = Mitglied des Landesausschusses; OK = Oberkommissär; Präs. = Präsident; Vors. = Vorsitzender; VV = Verfassunggebende Versammlung; WK = Wahlkommissär; EK = Exekutivkommission; PR = provisorische Regierung vom 1. Juni; Dikt. = Provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt; Min. = Minister der Dikt.

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsart (Ort/Amtsbezirk ²) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Bronner, Eduard * 12.7.1822 † 19.3.1885 Wiesloch Arzt	—	—	V	CK	XVII
Burkhardt, Friedrich Adelsheim Barbier, Wundarzt (Bürgermeister)	—	—	V (im Vorst.)	CK	XIX
Christ ⁴ , Anton * 16.10.1800 † 7. 7.1880 Bruchsal Hofgerichtsdirektor	K, VP, NV	—	—	LA	X, XIII
Dänzer, Karl Odenheim/Bruchsal Student (cand.jur.)	—	—	—	CK	XV
Damm, Karl * 5.1.1812 † 16.9.1886 Tauberbischofsheim Gymnasialdirektor (kath. Priester)	NV (Rumpfparl.)	—	—	LA, Präs. d. VV	XX
Dietrich, Joseph * ca. 1810 Hilzingen/Blumenfeld Müller (Bürgermeister)	—	—	V (Vors.)	CK	IV
Dittler, Karl * 18.9.1802 † 21.3.1876 Wilferdingen/Durlach Wirt (Migl. d. Bürgerausschusses)	—	—	V (im Vorst.)	—	XIV
Dörner, Wilhelm * ca. 1815 Kieselbronn/Pforzheim Lehrer	—	—	—	—	XIV

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsort (Ort/Amtsbezirk ²) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Dung, Albert * ca. 1815 Kippenheim/Ettenheim Apotheker	—	—	V (im Vorst.)	—	IX
Faller, Dr. Alois * ca. 1808 Freiburg Advokat	—	—	V	WK	VII
Fickler ⁴ , Joseph * 6. 2.1808 † 26.11.1865 Konstanz Redakteur	—	H, S	V	LA (2. Vors.), PR	I
Frey, Theodor * 14.2.1814 † 21.4.1887 Eberbach Weinhändler	—	—	V (im Vorst.)	CK	XIX
Ganter, Ferdinand * 1810 Meßkirch Pfarrer (kath.)	—	H, S	V	CK, OK, WK, Vizepräs. d. VV	II
Gerwig, Christoph Heinrich Adolph * 1812 † 1862 Obergingern/Hornberg Pfarrer (ev.)	—	—	V	CK, WK	III
Glaser, Jakob Schopfheim Lehrer	—	—	—	—	V
Goegg, Franz Amand * 7.4.1820 † 21.7.1897 Mannheim Hauptzollamtsassistent	—	—	V (Vors.)	LA, EK, PR, Dikt.	X
Grieshaber, Franz Michael	—	—	V (im Vorst.)	CK	IX

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung¹

Name, Vorname	Politische Betätigung vor der Revolution			Funktionen	Wahlbez. ³
Lebensdaten	2. Kammer (K)	Beteiligung am:	Mitgl. in	in der Revo-	
Herkunftsort	National-	Heckeraufstand (H)	Volksver-	lution 1849	
(Ort/Amtsbezirk ²)	vslg. (NV)	Struveaufstand (S)	einen (V)		
Beruf	Vorparl. (VP)				
* ca. 1815 Haslach/Baden Wirt (Gemeinderat)					
Halter, Georg	—	—	—	—	XV
* ca. 1818 Flehingen/Bretten Lehrer					
Hecker ⁴ , Friedrich Franz Karl	K, VP	H	—	—	IV
* 28.9.1811 † 24.3.1881 Mannheim Advokat					
Heiß (Heuß), Friedrich	—	—	V (Vors.)	—	XVIII
* ca. 1805 † 1870 Haßmersheim/Mosbach Schiffer					
Herre ⁴ , Christoph	—	H, S	V (im Vorst.)	CK	XIV
* ca. 1802 Pforzheim Fabrikant					
Heunisch, Karl Friedrich	—	—	V	CK, OK, Min.	VII
Freiburg Advokat					
Hiltmann, Joseph	—	—	V (im Vorst.)	CK	IV
* ca. 1806 Bonndorf Schneidermeister (Altbürgermeister)					
Hoff, Karl Heinrich	—	—	V	LA, WK	XVI
* 13.7.1804 † Mai 1852 Mannheim Redakteur (Gemeinderat)					

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsort (Ort/Amtsbezirk ²) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksvor- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Hoffmann, Karl Villingen Arzt	—	H	V	CK	III
Hummel, Georg * ca. 1806 † Apr. 1858 Diersheim/Rhein- bischofsheim Müllermeister	—	—	V (im Vorst.)	—	XI
Junghanns, Damian * 29.12.1800 † 1876 Mosbach Advokat	K, VP, NV (Rumpfparl.)	—	—	LA	XVIII
Kammüller, Johann Jakob * ca. 1804 Kandern/Lörrach Müller (Altbürgermeister)	—	—	V (im Vorst.)	—	V
Kiefer, Christian Friedrich * 6.9.1803 Emmendingen Fabrikant (Gemeinderat)	K	—	V	LA, WK, Vizepräs. d. VV	VIII
Kräutler * ca. 1800 Tauberbischofsheim Advokat	—	—	V (im Vorst.)	CK, WK	XX
Kreglinger ⁴ Emmendingen Posthalter	—	—	V	—	VIII
Landerer, Joseph * ca. 1809 Rothweil/Breisach (Bürgermeister)	—	H, S	V (im Vorst.)	—	VII
Lehlbach, Friedrich August * 29.1.1805	K	—	—	—	XVI, XVII

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung¹

Name, Vorname	Politische Betätigung vor der Revolution			Funktionen	Wahlbez. ³
Lebensdaten	2. Kammer (K)	Beteiligung am:	Mitgl. in	in der Revo-	
Herkunftsort	National-	Heckeraufstand (H)	Volkswer-	lution 1849	
(Ort/Amtsbezirk ²)	vslg. (NV)	Struveaufstand (S)	einen (V)		
Beruf	Vorparl. (VP)				
† Sept. 1875 Heiligkreuzsteinach/ Heidelberg Pfarrer (ev.)					
Maier, Gallus Heidelberg Arzt	—	—	V (im Vorst.)	CK	XVII
Mördes, Florian * ca. 1825 † 1850 Mannheim Rechtspraktikant	—	—	V (Vors.)	OK, Min.	XIX
Müller, Nikolaus * ca. 1808 Wertheim Buchdrucker	—	—	V	CK	XX
Murrmann, Adrian Philippsburg Kaufmann (Bürgermeister)	—	—	V	—	XVI
Ostermann, Karl * ca. 1826 † 1856 Donaueschingen Lehrer	—	—	—	—	III
Pellissier, Anton * ca. 1818 Bruchsal Advokat (Gemeinderat)	—	—	V	—	XV
Peter, Joseph Ignaz * 15.1.1789 † 22.9.1872 Heidelberg Regierungsdirektor	K, VP, NV	H	V	LA, EK, PR	XIII, XVII
Räfle, Johann Baptist * ca. 1809 Salem Kaufmann	—	—	V	CK	I

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsart (Ort/Amtsbezirk ²) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution			Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
	2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)		
Rauh, Georg * ca. 1808 Sinsheim Literat (Müller)	—	—	V	—	XVIII
Reich, Franz Joseph * ca. 1813 † Mai 1859 Buchholz/Waldkirch Advokat	—	H	V (im Vorst.)	CK	VIII
Richter, Franz Joseph * 14.6.1801 † 1863 Achern Advokat	K, VP, NV (Rumpfparl.)	—	V (im Vorst.)	LA, OK	XI
Ritter ⁴ , Karl * 27.1.1826 Karsau/Säckingen Soldat	—	—	V	LA	V
Roder ⁴ , Johann Baptist * 30.11.1815 † 19. 3.1890 Meßkirch Wirt, Posthalter	—	—	V	—	I
Roos, Gustav * 8.5.1818 Kehl/Kork Handelsmann (Altbürgermeister)	—	—	V (im Vorst.)	—	XI
Roos, Leonhard Lahr Kürschner	—	—	—	—	IX
Roßwoog, Robert * ca. 1818 Herbolzheim/Kenzingen Arzt	—	—	V	—	VIII
Roth ⁴ , Anton * ca. 1820	—	H, S	V	—	II (Nachwahl)

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunfts- (Ort/Amtsbezirk?) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Engen Wirt, Posthalter (Bürgermeister)					
Rotteck, Karl v. * 26.12.1807 † März 1898 Freiburg Advokat (Gemeinderat)	—	—	V	LA	VII
Scheffelt, Johann Michael * 14. 4.1795 † 13.11.1853 Steinen/Lörrach Landwirt (Altbürgermeister)	K	—	—	—	V
Schlatter, Georg Friedrich * 1799 † 1875 Mühlbach/Eppingen Pfarrer (ev.)	—	—	—	Altersprä- s. d. VV	XV
Schneider Rastatt Hauptmann (Ober- wachtmeister vor der Revolution)	—	—	—	—	XII
Selinger, Franz Joseph * ca. 1796 Offnadingen/Staufen Landwirt	—	—	V	—	VI
Söhner, Karl Hollerbach/Buchen Lehrer	—	—	—	CK	XIX
Stay, Philipp * ca. 1820 Heidelberg Redakteur	—	—	V	LA	XVIII

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsort (Ort/Amtsbezirk?) Beruf	Politische Betätigung 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung vor der Revolution Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Stehlin, Achaz * ca. 1808 Ettenheim Advokat	—	S	V (im Vorst.)	CK, WK, Vizepräsi- d. VV	IX
Steinmetz, Dr. Karl Friedrich Philipp * ca. 1823 † Aug. 1852 Durlach Literat	—	H, S	V	LA	XIV
Struve, Gustav v. * 11.10.1805 † 21. 8.1870 Mannheim Advokat	VP	H, S	—	LA (Nachwahl)	II
Sturm, Johann Jakob * ca. 1802 Zinken/Müllheim (Altbürgermeister)	—	—	—	—	VI
Thibauth, Philipp Adam Ettlingen Wirt (Gemeinderat)	—	H, S	V (im Vorst.)	LA, CK	XIII
Thoma, Karl * ca. 1819 Todtnau/Schönau Fabrikant	—	—	V (im Vorst.)	CK	VI
Tiedemann, Heinrich * ca. 1811 † 1.3.1895 Schwetzingen Arzt	—	—	V (Vors.)	CK	XVI
Volk, Franz * 18.4.1823 † 1.6.1890 Offenburg Student (cand.jur.)	—	H, S	—	CK	X

Tabelle 3 (Fortsetzung):
Die Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung¹

Name, Vorname Lebensdaten Herkunftsort (Ort/Amtsbezirk ²) Beruf	Politische Betätigung vor der Revolution 2. Kammer (K) National- vslg. (NV) Vorparl. (VP)	Beteiligung am: Heckeraufstand (H) Struveaufstand (S)	Mitgl. in Volksver- einen (V)	Funktionen in der Revo- lution 1849	Wahlbez. ³
Walser, Peter * ca. 1810 Meßkirch Lehrer	—	—	V (im Vorst.)	—	I, II
Weil, Raphael * Aug. 1815 Gernsbach Ratsschreiber	—	—	V	CK	XII
Weishaar, Joseph * 1814 † 22.5.1870 Lottstetten/Jestetten Wirt, Posthalter	—	H	—	CK	IV
Werner, Maximilian Joseph * 18.6.1815 Oberkirch Schriftverfasser	VP, NV	H	V (im Vorst.)	LA, Vize- präs. d. VV, Dikt.	X
Willmann ⁴ , Johann Baptist Pföhren/Donaueschingen Rechtspraktikant	—	H	V	LA, CK, OK (Nachwahl)	II
Wolff, Christoph * 26.2.1810 Baden Schriftverfasser (Gemeinderat)	K	—	V (im Vorst.)	CK, WK	XII
Ziegler, Karl Theodor * ca. 1812 Karlsruhe Advokat	—	—	V (im Vorst.)	CK, WK (Nachwahl)	XIII
Zimmermann, Philipp Jakob * 6.6.1810 † 1862 Schweigern/Boxberg Pfarrer (ev.)	—	—	V (Vors.)	—	XX



Gustav Struve



Philipp Adam Thibaut



Joseph Ignaz Peter

Tabelle 4: Berufliche Gliederung der Verfassunggebenden Versammlung

	absolut	in v.H.
<i>1. Geistige und freie Berufe</i>		
Advokaten ¹	15	19,2
Lehrer ²	7	9,0
Ärzte/Apotheker	6	7,7
Geistliche	5	6,4
Journalisten (Redakteure, Literaten)	5	6,4
Zwischensumme (1)	38	48,7
<i>2. Staatsdienst</i>		
Verwaltungsbeamte	4	5,1
Militär ³	2	2,6
Richter	1	1,3
Zwischensumme (2)	7	9,0
<i>3. Wirtschaft</i>		
Handwerker	8	10,3
Gastwirte/Posthalter ⁴	7	9,0
Kaufleute	4	5,1
Fabrikanten	3	3,8
Landwirte	3	3,8
Zwischensumme (3)	25	32,0
<i>4. Praktikanten und Studenten</i>		
Praktikanten	2	2,6
Studenten	2	2,6
Zwischensumme (4)	4	5,2
Berufe nicht feststellbar (nur Angabe »Bürgermeister«)	4	5,1
Insgesamt	78	
davon: Bürgermeister ⁵ /Gemeinderäte	20	25,6
davon: Beamte (Staatsdienst u. Lehrer, Geistliche)	19	24,4

1 Unter den Advokaten waren auch zwei Schriftverfasser. Schriftverfasser war eine Vorstufe in der Berufslaufbahn der Advokaten, während der sie noch nicht alle Rechte der Advokaten hatten.

2 Unter den Lehrern war auch ein katholischer Geistlicher (Damm).

3 Von den beiden vertretenen Soldaten war der eine (Ritter) einfacher Soldat; der andere (Schneider) war vor der Revolution Oberwachtmeister; während der Revolution wurde er dann zum Hauptmann ernannt.

4 Meist waren Gastwirte die Posthalter des Ortes.

5 In Baden wurden die Bürgermeister von den Gemeindebürgern gewählt und von der Regierung bestätigt (siehe S. 130).

Die Verfassunggebende Versammlung

1. Die Eröffnung der Sitzungen

Am 10. Juni 1849 wurden in Karlsruhe die Sitzungen der Verfassunggebenden Versammlung feierlich eröffnet. Die Abgeordneten sollten im Sitzungssaal der ehemaligen zweiten Kammer tagen. Die Feierlichkeiten begannen um zwölf Uhr mittags. Abteilungen der Infanterie und Artillerie sowie der Karlsruher und Pforzheimer Bürgerwehr marschierten auf dem Schloßplatz auf. Besonders die »militärische Haltung« der letzteren und ihre exakte Ausführung der Parade beeindruckten den Berichterstatter der »Karlsruher Zeitung«.¹

Die Straßen in Karlsruhe waren mit schwarz-rot-goldenen Fahnen geschmückt, ebenso der bisherige Sitzungssaal der zweiten Kammer, in dem noch Girlanden und Blumen den Schmuck vervollständigten.² Dort hatten sich schon am Vormittag die Abgeordneten versammelt, die bereits in Karlsruhe eingetroffen waren, um eine vorberatende Sitzung abzuhalten.³ Sie bestimmten entsprechend einer vorläufigen Geschäftsordnung, die die provisorische Regierung vorgelegt hatte, einen Alterspräsidenten, den Abgeordneten Schlatter, und vier Jugendsekretäre – das wurden die vier jüngsten der anwesenden Abgeordneten: Mördes, Volk, Steinmetz und Stay. Präsident und Sekretäre hatten bis zur endgültigen Besetzung dieser Ämter die Sitzungen zu leiten bzw. die Protokolle zu führen.⁴

Nachdem der Alterspräsident die Versammlung offiziell eröffnet hatte, verkündeten »Glockengeläute und Kanonendonner [...] außerhalb des Hauses diesen feierlichen Augenblick«. Eine von der Versammlung gewählte Deputation holte anschließend die Mitglieder der provisorischen Regierung, Brentano, Goege, Peter und Sigel⁵, vom Karlsruher Rathaus ab und begleitete

1 Dok. 1 b, S. 181.

2 Ebd.

3 Einer der Abgeordneten berichtet in seinen Erinnerungen, es seien bei der Eröffnung 30 Abgeordnete anwesend gewesen. Th. FREY, 1896, S. 102.

4 Vgl. Anm. 1. »Provisorische Geschäfts-Ordnung für die verfassunggebende Versammlung von Baden«, Karlsruhe 1849 (gedruckt), Dok. 4, S. 193.

5 Zu der am 1. Juni vom Landesausschuß gewählten provisorischen Regierung gehörte auch Joseph Fickler, der jedoch seit dem 2. Juni auf dem Asperg in Württemberg gefangengehalten wurde und daher bei der Eröffnung nicht anwesend sein konnte. Auch die Anwesenheit Sigels ist fraglich, da er seit dem 25. Mai Oberbefehlshaber der badischen Truppen war und sich möglicherweise beim Heer aufhielt. Das Protokoll der »Karlsruher Zeitung« über die Eröffnung nennt auch Thibauth als Mitglied der provisorischen Regierung. Zu dieser Stellung Thibauths ließ sich in den Quellen jedoch keine Bestätigung finden. Dok. 1 b, S. 182.

sie in den Sitzungssaal. Auf dem Weg hatte sich in den Straßen ein Spalier von Militär und schaulustigen Bürgern gebildet, einige Neugierige drangen noch in den Sitzungssaal vor.

Brentano als Leiter der provisorischen Regierung hielt eine Eröffnungssprache, in der er über die bisherige Arbeit des Landesausschusses und der provisorischen Regierung berichtete. Danach wurde die Sitzung geschlossen und die erste ordentliche Sitzung auf den nächsten Tag um zehn Uhr angesetzt.⁶

Vergleicht man den Ablauf dieser Feierlichkeiten mit der letzten Landtagseröffnung in Baden im Dezember 1847⁷, lassen sich einige Auffälligkeiten feststellen. Auch 1847 waren die Straßen mit Blumen und Fahnen geschmückt gewesen, allerdings nicht mit der schwarz-rot-goldenen Fahne der Revolution von 1848/49, sondern mit den badischen Farben. Auch damals hatten Zuschauer die Straßen gesäumt, aber um den Zug des Großherzogs zum Ständehaus zu sehen. Auch 1847 hatten die damaligen Mitglieder der zweiten Kammer eine Deputation bestimmt, aber um den Großherzog abzuholen und zu begleiten. 1847 hatte der Großherzog die Eröffnungssprache gehalten, 1849 tat dies Brentano. Trotz der situationsbedingten Unterschiede ist die Kontinuität der Formen nicht zu übersehen.

Aber es gab auch Unterschiede. 1847 trat bei der Landtagseröffnung kein Militär auf. 1849 sollte wohl die Verbundenheit der revolutionären Regierung mit dem Militär, das die Revolution ja erst ermöglicht hatte, gezeigt werden.

1847 war der eigentlichen Eröffnung ein Gottesdienst vorausgegangen, der 1849 kommentarlos entfiel. Überhaupt enthielt sich die Verfassungsgebende Versammlung auch in der folgenden Zeit jeder Stellungnahme zu kirchlichen Fragen.⁸

1849 wurden die Abgeordneten nicht vereidigt, wie dies bei den früheren Landtagseröffnungen geschehen war, bei denen die Mitglieder der zweiten Kammer den Eid auf die badische Verfassung geleistet hatten. Einen solchen Eid konnte die Versammlung von 1849 nicht leisten.

6 Dok. 1 b, S. 187.

7 KZtg. 336, 8. 12. 1847; KZtg. 338, 10. 12. 1847; VERHANDLUNGEN DER STÄNDEVERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN IN DEN JAHREN 1847 UND 1848, 1848, S. III f. u. 3.

8 Auffällig ist, daß zahlreiche evangelische und katholische Geistliche, vor allem auch in führenden Positionen, an der Revolution beteiligt waren, sechs saßen ja auch in der Verfassungsgebenden Versammlung (siehe Tabelle, S. 55 ff., und E. EBLER, 1976, S. 53). Der fehlende Eröffnungsgottesdienst erinnert an die Nationalversammlung. In deren erster Sitzung hatte der Bischof von Münster vorgeschlagen, einen Gottesdienst abzuhalten. Diesen Vorschlag nahm die Versammlung jedoch nicht auf. Besonders Franz Raveaux fiel dabei durch seinen Ausspruch auf: »Hilf dir selbst, und Gott wird dir helfen!« H. v. GREYERZ, 1936, S. 150. Zum Verhalten der katholischen Kirche in der Revolution von 1849 vgl. H. LAUER, 1908. Lauer als eindeutiger Gegner der Revolution betont, daß der Erzbischof von Freiburg sich gegen die Revolution aussprach, doch hebt auch er die Beteiligung zahlreicher Geistlicher hervor (S. 185 ff.). Die bei Lauer angesprochenen Amtsentlassungen »mißliebiger Pfarrer« (S. 196) können jedoch nicht so häufig vorgekommen sein, wie er behauptet. Aus den vorliegenden Quellen lassen sich nur vier Fälle feststellen, in denen die Entlassung bzw. die vorläufige Amtsenthebung von Geistlichen von Regierungsseite beschlossen wurde. Bei drei dieser vier Fälle liegt auch die amtliche Bestätigung im Regierungsblatt vor. GLA 48/5 475 Nr. 1 b/44; Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. [322]; Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 374; Reg.bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 378.

2. Die Konstituierung der Versammlung

a) Bildung der Abteilungen, Wahlprüfung, Verabschiedung einer Geschäftsordnung

Am 11. Juni um 9 Uhr traten die Abgeordneten zu ihrer ersten Arbeitssitzung zusammen. Der Jugendsekretär Mördes verlas das Protokoll der Sitzung vom Vortag. Dies geschah von nun an zu Beginn jeder Sitzung mit dem Protokoll der vorangegangenen.

Im Anschluß daran wurden die Abgeordneten durch Los in fünf Abteilungen verteilt.¹ Dabei wurden alle Mitglieder der Versammlung ausgelost, auch die, die nicht zu den Sitzungen erschienen waren, und die Ersatzleute für die doppelt gewählten Abgeordneten, die bei Nachwahlen erst noch gewählt werden mußten. Jede Abteilung bestand dann theoretisch aus 16 Mitgliedern. Diese Abteilungen bildeten die organisatorische Grundlage für die Arbeit der Versammlung. Ihnen wurden die Themen, die in der Versammlung behandelt werden sollten, zunächst zur Diskussion überwiesen. Jede Abteilung wählte darauf mit absoluter Stimmenmehrheit einen ihrer Abgeordneten in einen Fachausschuß, der dann ein bestimmtes Thema für die Behandlung im Plenum vorbereitete.²

Nachdem die Abteilungen ausgelost waren, legte Brentano der Versammlung die Wahlunterlagen zur Prüfung vor. Diese Wahlunterlagen hatten die Wahlkommissäre aus ihren Wahlbezirken nach Karlsruhe geschickt.³

Der Alterspräsident der Versammlung verteilte sie nun an die fünf Abteilungen zur Prüfung. Damit übernahmen die Abteilungen ihre erste Arbeit, die Legitimation der einzelnen Abgeordneten. Um ein korrektes Vorgehen zu garantieren, durfte keine Abteilung die Wahl eines ihrer Mitglieder überprüfen.⁴

Nun wurde die Sitzung zunächst unterbrochen, damit die Abteilungen zusammentreten und ihre Vorstände wählen konnten und um die Prüfung der Wahlunterlagen vorzunehmen.⁵

Jede Abteilung wählte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Zu Vorsitzenden wurden in der Reihenfolge der Abteilungen Rotteck, Mördes, Schlatter, Richter und Lehlbach, zu Schriftführern Weil, Stay, Steinmetz, Werner und Tiedemann gewählt. Dies teilten die Abteilungen dem Plenum mit, als sie nach eineinhalbstündiger Unterbrechung wieder zusammentraten.⁶

Die Vorstände bzw. die Schriftführer berichteten nun über die von ihnen geprüften Wahlunterlagen.

1 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a, b, c, S. 188, 190, 192.

2 §§ 61–64 GO der VV; Dok. 4, S. 202 f.; siehe auch S. 74 f. dieser Arbeit. Liste der Mitglieder der Abteilungen, GLA 231/1 127/8,9; Dok. 5, S. 206.

3 Siehe S. 28 f.

4 § 4 GO der VV; Dok. 4, S. 194.

5 Dok. 3 a, b, c, S. 188, 190, 192.

6 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 b, S. 190.

Alle Wahlen wurden von der Versammlung aufgrund der Berichte anerkannt, obwohl die Wahlunterlagen aus dem fünften und sechsten Wahlbezirk unvollständig waren, die des vierzehnten und neunzehnten Bezirks sogar fehlten.⁷ Die Versammlung handelte dabei nach dem Grundsatz, »bei einer Vorlage der Wahlcommissäre die Wahlen für unbeanstandet zu erklären, insofern nicht eine Beschwerde gegen dieselben vorläge«.⁸

In der dritten öffentlichen Sitzung am nächsten Tag berichtete Lehlbach als Nachtrag noch einmal über die Prüfung der Wahlunterlagen des sechsten Wahlbezirks, die dann ohne Einwand von der Versammlung akzeptiert wurden.⁹

Nachdem in der ersten Sitzung die Wahlprüfungen abgeschlossen waren, beantragte der Abgeordnete Reich, daß die doppelt gewählten Abgeordneten sich für einen der beiden Wahlbezirke entscheiden sollten, in denen sie gewählt worden waren, und daß sofort Ersatzwahlen durchgeführt werden sollten. Die Versammlung nahm diesen Antrag einstimmig an. Daraufhin teilten die betroffenen Abgeordneten Brentano, Lehlbach und Peter ihre Entscheidung sofort mit, während der nicht anwesende Au seine Entscheidung dann in der dritten Sitzung bekanntgab.¹⁰

Darauf legte Brentano als Innenminister der amtierenden Regierung der Versammlung die provisorischen Gesetze vor, die in seinem Geschäftsbereich seit dem 14. Mai erlassen worden waren. Es handelte sich dabei um die Gesetze

- über die Amnestie politischer Gefangener und über die Niederschlagung politischer Prozesse;
- über die Reform der Gemeindeordnung und
- über den Kriegszustand in Baden von der Murg bis an die hessische Grenze.

Außerdem übergab Brentano der Versammlung noch einen neuen Gesetzentwurf über die Wehrpflicht im ersten Aufgebot. Alle Themen wurden den Abteilungen zur weiteren Bearbeitung überwiesen.¹¹

Die Vorlagen Brentanos machten der Versammlung bewußt, daß sie bisher noch keine gültige Geschäftsordnung hatte. Als nämlich einer der Abgeordneten vorschlug, Brentanos Gesetzesvorlage an eine außerordentliche Kommission (= Ausschuß) zu überweisen, ein anderer sich für eine ordentliche, aus den Abteilungen zu bildende Kommission einsetzte, beendete der Abgeordnete Werner diese Diskussion mit dem Vorschlag, zunächst über die Geschäftsordnung abzustimmen.¹²

Diese Geschäftsordnung hatte die provisorische Regierung vorbereitet und legte sie nun der Versammlung zur Abstimmung vor. Sie lehnte sich bis in die Formulierungen hinein eng an die Geschäftsordnung der zweiten Kammer an.¹³

7 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 b u. c, S. 190 f. u. 192.

8 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a, S. 188.

9 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a u. b, S. 215 u. 218.

10 Dok. 3 a, b, c u. 13 a, b, S. 189, 191, 193, 217, 221; siehe auch S. 38.

11 Dok. 3 a, b, c, S. 188 f., 191, 193.

12 Dok. 3 a, b, c, S. 188, 191, 193.

13 Siehe S. 72.

Bevor über die Geschäftsordnung abgestimmt wurde, gab es eine kurze Debatte über den § 65. Dort war festgelegt, daß die Versammlung in außerordentlichen Fällen eine Beschleunigung des normalen Geschäftsganges beschließen könne, allerdings hieß es im Text: »im Einverständnis mit den Ministern und Regierungscommissarien«.¹⁴

An dieser Formulierung stieß sich Werner. Peter, Mitglied der provisorischen Regierung und damit Mitverfasser der Geschäftsordnung, versuchte einzulenken und erläuterte, diese Formulierung sei nur ein »Druckfehler«, es müsse heißen: »nach Anhörung« der Minister. Geändert wurde am Text der Geschäftsordnung jedoch nichts mehr. Sie wurde in der Versammlung »mit großer Stimmenmehrheit« angenommen.¹⁵

Wie vorher Brentano legte nun Goegg in seiner Eigenschaft als Finanzminister der bisherigen Regierung die in seinem Geschäftsbereich erlassenen provisorischen Gesetze vor, nämlich die Gesetze über

- die Eingangszollfreiheit von Waffen und Munition;
- die Regelung der Besoldungen und Pensionen;
- den Einzug der Steuern für Juni und Juli.¹⁶

Mit den Vorlagen Brentanos und Goeggs waren Aufgaben und Themen für die Verfassungsgebende Versammlung vorgezeichnet. Ihre Arbeit würde weitgehend darin bestehen, die seit dem 14. Mai vom Landesausschuß und der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze zu prüfen und nachträglich zu sanktionieren und neue Gesetze zu erlassen, soweit es die aktuelle Lage erforderte. Dabei standen militärische und finanzielle Probleme, wie es schon die Gesetzesvorlagen in der ersten Sitzung zeigten, im Vordergrund.

Die Arbeit an einer Verfassung, die sich die Versammlung aufgrund ihres Namens eigentlich zur Hauptaufgabe hätte machen sollen, trat demgegenüber in den Hintergrund. Die Ausarbeitung einer Verfassung wurde in der vierten Sitzung einem Verfassungsausschuß übertragen, von dessen Arbeit jedoch nichts bekannt ist.¹⁷

Am Schluß der ersten öffentlichen Sitzung der Versammlung wurde Jugendsekretär Mördes beauftragt, für den Druck der Protokolle und die Herausgabe des »Landtagsblatts« zu sorgen.¹⁸

Es war geplant, wie es auch in der zweiten Kammer üblich gewesen war, die Protokolle und »Beilagenhefte« gedruckt zu publizieren. Letztere sollten die Ausschußberichte, die Anträge und Reden der Abgeordneten und alle Unterlagen enthalten, ohne die die Protokolle nicht verständlich gewesen

14 GO der VV; Dok. 4, S. 203; siehe auch S. 75 f.

15 Dok. 3 a, b, c, S. 188, 191, 193.

16 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a, S. 189.

17 Antrag Brentanos auf Einrichtung eines Verfassungsausschusses, Dok. 25, S. 246 f.; Beschluß: Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, b, S. 238 u. 244; Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 248; Dok. 26 b, wo die Namen der Mitglieder des Verfassungsausschusses genannt werden: Hecker (Ersatzmann Rotteck), Hoff, Brentano, Mördes, Thibauth, Steinmetz, Au, Werner, Goegg, Stehlin, Kiefer, Tiedemann, Lehibach; S. 250. – Die einzige Arbeit, die der Verfassungsausschuß der Versammlung vorlegte, war das Gesetz über die Befugnisse der am 13. Juni gewählten provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt. Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a u. b, S. 262 u. 264 f.; siehe auch S. 112 ff.

18 Dok. 3 a, b, c, S. 189, 191, 193.

wären.¹⁹ Die Ausschußberichte, die der Versammlung während ihrer Sitzungen vorlagen, waren alle gedruckt, zum Druck der Protokolle und der kompletten Beilagenhefte kam es jedoch nicht mehr.

Die erste öffentliche Sitzung endete mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der nächsten Sitzung, für die die Wahl des endgültigen Präsidenten, seiner Stellvertreter und der Sekretäre vorgesehen wurde. Sie sollte am selben Tag nachmittags um 17 Uhr beginnen.²⁰

b) Die Geschäftsordnung

Wie bereits erwähnt, lehnte sich die Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Versammlung eng an die der zweiten Kammer an. Sie entsprach im Aufbau, teilweise auch in den Formulierungen und im Inhalt in vielen Punkten ihrem Vorbild. Das konnte zu solchen Kuriositäten führen, daß an einer Stelle in der Eile übersehen wurde, den Begriff »Kammer« (§ 73) in »Verfassungsgebende Versammlung«, an einer anderen Stelle den Begriff »Ständeglieder« (§ 74) in Abgeordnete zu ändern.

In anderen Fällen distanzierte sich die Geschäftsordnung der Versammlung jedoch klar von der Wortwahl ihrer Vorlage. Sie verwendete im Gegensatz zu ihr immer deutsche Begriffe für die parlamentarischen Einrichtungen. So wurden aus »Commissionen« »Ausschüsse«, der »Präsident« der Versammlung wurde zum »Vorsitzenden«, der »Vizepräsident« zum »Stellvertreter«, »Sekretäre« hießen nun »Schriftführer«, »Proponenten« »Antragsteller«, aus einer »Motion« wurde ein »Antrag« und aus der »Diskussion« die »Beratung«. Allerdings setzten sich die neuen Begriffe bei den Abgeordneten nicht immer durch, wie es die Protokolle zeigen. Deutsche Begriffe und die entsprechenden Fremdwörter wurden parallel benützt.²¹

Es lag nahe, auch inhaltlich beide Geschäftsordnungen miteinander zu vergleichen.

Vorsitzender und Schriftführer

Der Vorsitzende der Verfassungsgebenden Versammlung sollte für die Dauer der Sitzungsperiode durch relative Stimmenmehrheit und geheime Stimmgebung gewählt werden, während er in der zweiten Kammer aus drei von ihr vorgeschlagenen Kandidaten vom Großherzog ernannt worden war. Allerdings hatte der Großherzog bisher immer den Kandidaten ernannt, der von der Kammer die meisten Stimmen bekommen hatte.²²

19 GO der VV, § 70; Dok. 4, S. 204.

20 Dok. 3 a, b, c, S. 189, 191, 193.

21 Ähnliche Tendenzen, Fremdwörter einzudeutschen, lassen sich vor allem in den radikalen Zeitungen »Der Volksführer«, »Die Republik« und »Die demokratische Republik« feststellen. Während in den anderen Zeitungen, z.B. der »Karlsruher Zeitung«, »constitutionell« geschrieben wurde, hieß es hier »konstitutionell«. Dasselbe gilt für »Dictatur« (Diktatur), »Revolution« (Revolution) u.ä.

22 §§ 7, 8 GO der VV; Dok. 4, S. 194; §§ 9, 10 GO der 2. K., in: VERHANDLUNGEN DER STÄNDE-VERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN, Erstes Heft, 1819. Zur Geschäftsordnung der zweiten Kammer vgl. H.-P. BECHT, 1985, S. 29 ff.

Als Aufgaben des Vorsitzenden nannten die Geschäftsordnungen beider Versammlungen dasselbe. Er leitete die Sitzungen, indem er das Wort erteilte, die Diskussion schloß, die Fragen zur Abstimmung festsetzte und das Abstimmungsergebnis bekanntgab. Er setzte die Tagesordnung der Sitzungen fest und bestimmte deren Zeitpunkt. Außerdem hatte er die Aufgabe, für den ordnungsgemäßen und ruhigen Verlauf der Sitzungen zu sorgen. Er konnte, wenn nötig, gegenüber dem einzelnen Abgeordneten eine Rüge aussprechen und hatte das Recht, die Sitzung zu schließen oder zu unterbrechen.²³ Dies konnte bei »Persönlichkeiten«, »Abschweifungen« oder bei »Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung«, die sich Abgeordnete oder Zuschauer erlaubten, geschehen.²⁴

Jedoch sah der Vorsitzende der Verfassunggebenden Versammlung bei diesem letzten Punkt seine Aufgabe nicht allzu eng. Es ging während der Sitzungen teilweise recht lebhaft zu. Besonders Beifallsäußerungen waren geradezu die Regel und wurden im Protokoll vermerkt.²⁵ Gelegentlich kam es zu einer Rüge des Vorsitzenden gegenüber einem Abgeordneten.²⁶ Zwischenrufe und Beifallsäußerungen sowohl der Abgeordneten wie des Publikums auf den Galerien waren, wie das Protokoll zeigt, häufig, störten jedoch den Vorsitzenden nicht. Auch waren sie in der Verfassunggebenden Versammlung keine Neuheit. Schon seit den 30er Jahren waren die Diskussionen in der zweiten Kammer immer lebhafter geworden und mit ihnen auch die Äußerungen des Publikums.²⁷

Die Zahl der Schriftführer wurde in der Verfassunggebenden Versammlung von vorher drei in der zweiten Kammer auf vier erhöht. Sie hatten in beiden Parlamenten dieselben Aufgaben, nämlich die Führung der Protokolle, der Abstimmungslisten und des Antragsregisters.²⁸ Das Büro, bestehend aus dem Vorsitzenden und den Schriftführern, war für den Druck und die Veröffentlichung des Regierungsblattes, der Protokolle und anderer in der Versammlung anfallender Schriftstücke verantwortlich. Für die technischen Arbeiten stand ihm eine Kanzlei zur Verfügung.²⁹ Während Büro und

23 §§ 13, 17, 23–27 GO der 2. K.; §§ 10, 14, 20–24 GO der VV; Dok. 4, S. 195 f.

24 § 23 GO der 2. K.; § 20 GO der VV; Dok. 4, S. 196.

25 Vgl. z.B. in der Eröffnungssitzung, Dok. 1 b, S. 186: Brentano beendete seine Rede »unter lebhaftem Beifall und dreifachem Hoch«. Prot. d. 2. öff. Sitzg., Dok. 6 b, S. 208: Versammlung und Tribüne »geben laute Zeichen des Beifalls«. Die Reihe mit Beispielen ließe sich fortsetzen. Auffällig ist jedoch, daß von negativen Äußerungen in den Protokollen nichts vermerkt ist.

26 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 243: »Tiedemann bittet das Präsidium, den Abg. Junghanns wegen des vorhin gegen ihn gebrauchten unparlamentarischen Ausdrucks zur Ordnung zu rufen. Dies erfolgte.« Junghanns hatte Tiedemann einen »ungezogenen Ausdruck« vorgeworfen.

27 E. SALING, 1925, S. 32 ff., 42 ff. Saling stellt fest, daß die Debatten, die noch in den 20er Jahren durch das Bemühen gekennzeichnet waren, »nur alles in der möglichst ruhigen, gemessenen Form abzuwickeln«, und die nicht selten in »langen, gelehrten Vorträgen« bestanden, seit dem Landtag von 1830 im »Ton ironischer, boshafter, persönlicher« wurden. »Die Begeisterung der Volksvertreter fängt an, sich selbst dem Publikum mitzuteilen. Beifallsbezeugungen und Händeklatschen tönen von den Gallerien, die sich seither nicht durch solche unerlaubte Teilnahme zu äußern pflegten.«

28 §§ 11, 14 GO der 2. K.; §§ 9, 11 GO der VV; Dok. 4, S. 194 f.

29 §§ 15, 65 GO der 2. K.; §§ 12, 66, 67 GO der VV; Dok. 4, S. 195 u. 203.

Kanzlei das Regierungsblatt bis zum 23. Juni gedruckt publizierten, blieben die Protokolle, wie bereits erwähnt, nur in einer handschriftlichen Fassung erhalten.³⁰

Parlamentarische Gremien

Die Verfassungsgebende Versammlung hatte wie die zweite Kammer fünf Abteilungen und verschiedene Ausschüsse zur Vorberatung der Arbeit im Plenum. Die Auslosung der Abteilungen wurde oben bereits beschrieben.³¹ In ihnen wurden die vom Plenum überwiesenen Gegenstände zunächst diskutiert. Dann wählte jede Abteilung mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für den Ausschuß.³² Der Ausschuß konnte beliebig durch weitere Abgeordnete verstärkt werden, wenn die Versammlung dies für nötig hielt. Das geschah z.B. beim Ausschuß zur Erarbeitung einer neuen Gemeindeordnung und beim Verfassungsausschuß, der als ständiger Ausschuß aber eine Sonderstellung hatte.³³

Die Ausschüsse bearbeiteten das ihnen zugewiesene Thema, und ein Berichterstatter trug die Arbeitsergebnisse dem Plenum vor. Außerdem verfaßte der Ausschuß für die Versammlung einen schriftlichen Bericht.³⁴

Neben den von Fall zu Fall gebildeten Ausschüssen bestanden als ständige Ausschüsse der schon erwähnte Verfassungsausschuß und ein Petitionsausschuß für Anfragen aus der Bevölkerung. Von seiner Arbeit ist jedoch nichts bekannt.

Auch eine ständige »Finanzcommission« gab es. Sie wird in den Sitzungen mehrmals erwähnt, ihre offizielle Einrichtung läßt sich aus den Quellen jedoch nicht nachvollziehen.³⁵

Die hier beschriebene Organisationsform eines Parlaments war typisch für die meisten deutschen Landstände im Vormärz und wurde auch in der Nationalversammlung praktiziert. Sie ging auf französische Tradition zurück und entsprach der Forderung der Altliberalen, Parteibildungen unter den

30 Zwar trat Werner als Vizepräsident der Versammlung in Verhandlungen mit der Druckerei Macklot in Karlsruhe, die bisher die Protokolle der zweiten Kammer gedruckt hatte, doch kam es zu keinem Vertrag über den Druck der Protokolle der Verfassungsgebenden Versammlung, vielleicht wegen der Kürze der Zeit. GLA 231/1 127/74-82; GLA 231/1 128/5-10.

31 Siehe S. 69.

32 §§ 55-60 GO der VV; Dok. 4, S. 202; Zusammensetzung der Abteilungen: Dok. 5, S. 206.

33 §§ 61-64 GO der VV; Dok. 4, S. 202 f.; Antrag auf Verstärkung des Ausschusses: GLA 231/1 128/13; vgl. auch Geschäftsregister der Abteilungen: GLA 231/1 128/25-55; Zusammensetzung des verstärkten Ausschusses: Dok. 5, S. 206; zum Verfassungsausschuß siehe S. 71 (einschl. Anm. 17).

34 §§ 3, 57-64 GO der 2. K.; §§ 55-63 GO der VV; Dok. 4, S. 202. Nur die Berichterstatter der Ausschüsse und Vertreter der Regierung durften im Plenum schriftlich formulierte Reden halten. Alle übrigen mußten frei sprechen, konnten sich jedoch Notizen machen (§§ 39, 64 GO der 2. K.; §§ 36, 62 GO der VV).

35 Z.B. schlägt der Abg. Lehlbach in der 12. öffentlichen Sitzung (Dok. 43, S. 313) vor, den Antrag seines Kollegen Hoffmann über die Verminderung der Einkünfte von Geistlichen nicht an die Abteilungen, sondern »an die Finanzcommission« zu verweisen. »Dies wird angenommen, und der Antrag geht an die Finanzcommission.«

Abgeordneten dadurch zu vermeiden, daß die parlamentarischen Gremien durch Los besetzt wurden.

In England dagegen, wo sich seit dem 18. Jahrhundert eine institutionalisierte Opposition durchgesetzt hatte³⁶, wurden alle parlamentarischen Gremien gleichmäßig von Anhängern der Regierung und der Opposition besetzt. Dies lehnten führende Liberale in Deutschland wie der Verfasser der Geschäftsordnung der Nationalversammlung Robert von Mohl ab.³⁷

Der Geschäftsgang

Im Geschäftsgang änderte die Verfassunggebende Versammlung einige wichtige Punkte gegenüber der zweiten Kammer, vor allem um ihn zu beschleunigen.

Die Geschäftsordnung der Versammlung unterschied zwischen Gesetzesvorschlägen und anderen Anträgen. Gesetzesvorschläge konnten von der Regierung vorgelegt oder nach dem Antrag eines Abgeordneten von einem Ausschuß in die Versammlung eingebracht werden. Zu diesem Zweck reichte ein Abgeordneter seinen Antrag bei den Schriftführern ein. Er wurde dann auf die Tagesordnung gesetzt und mußte vom Antragsteller im Plenum begründet werden. Das Plenum entschied dann über Behandlung oder Nichtbehandlung durch Mehrheitsbeschluß. Handelte es sich bei dem Antrag um einen Gesetzesvorschlag, so wurde er, wie auch ein Gesetzesvorschlag der Regierung, in die Abteilungen verwiesen, die ihre Arbeit in der oben beschriebenen Form aufnahmen. Wenn der Ausschuß dann zu dem betreffenden Thema seinen Bericht erstattet hatte, konnte die Beratung bei einem ordentlichen Geschäftsverfahren erst 24 Stunden später beginnen. Die zweite Kammer hatte einen Zeitraum von drei Tagen vorgesehen.

Ein Antrag, der kein Gesetzesvorschlag war, konnte sofort in der Versammlung beraten werden. Die Beratung mußte jedoch in zwei (vorher drei) verschiedenen Sitzungen stattfinden, die in einem Zeitabstand von wenigstens 24 Stunden (vorher drei Tagen) lagen. Erst dann war eine endgültige Beschlußfassung möglich. Während der Beratungen konnte der Gegenstand jederzeit in die Abteilungen verwiesen werden.³⁸

Dieses Verfahren bedeutete eine außerordentliche Beschleunigung des Geschäftsganges, vermutlich wollte die Versammlung möglichst schnell Arbeitsergebnisse vorlegen können. Vielleicht war dies auch eine Reaktion auf die bisherige Arbeit der zweiten Kammer. Dort war es bei der Verhandlung von Anträgen wegen des aufwendigen Diskussionsverfahrens in den seltensten Fällen zu einer Beschlußfassung gekommen.³⁹

36 S. LANDSHUT, 1967, S. 402 ff.

37 Zur Rezeption und Tradition des englischen und französischen Parlamentsrechts in Deutschland und zur Entstehung der Geschäftsordnung der Nationalversammlung vgl. G. ZIEBURA, 1963, S. 194 f.; vgl. auch H. KRAMER, 1968, S. 185 f.; H.-P. BECHT, 1985, S. 31 ff.

38 §§ 24, 45–49 GO der VV; Dok. 4, S. 196, 200 f.; vgl. §§ 28, 48–52 GO der 2. K. Aus der GO geht hervor, daß der Antrag eines Abgeordneten nur dann ins Geschäftsverfahren kam, wenn er genügend unterstützt wurde. Allerdings wird nicht gesagt, wieviele Stimmen dazu genühten. Beim Antrag auf eine Geheimsitzung reichten ausdrücklich drei Stimmen (§ 47 GO der VV; Dok. 4, S. 200).

39 E. SALING (1925, S. 17 f.) gibt z.B. an, daß von 57 Motionen, die in der zweiten Kammer 1819 eingebracht wurden, bis 1829 nur neun alle Instanzen durchlaufen hatten.

Wie sehr die Zeit drängte, unterstrich Brentano, als er die Abteilungen und Ausschüsse aufforderte, von einem auf den anderen Tag die Berichte über die provisorischen Gesetze des Landesausschusses und der bisherigen provisorischen Regierung vorzulegen. »[...] sie möchten nur einige Stunden der Nacht daran setzen.«⁴⁰

Neben diesem schon gestrafften Geschäftsgang sah die Geschäftsordnung noch ein abgekürztes Geschäftsverfahren vor, das im Prinzip auch die zweite Kammer gekannt hatte. Die Versammlung bediente sich mehrfach dieses abgekürzten Verfahrens, besonders bei Problemen, die die Kriegführung und Finanzen betrafen. Das beschleunigte Verfahren konnte »im Einverständnis mit den Ministern und Regierungscommissarien« mit absoluter Stimmenmehrheit von der Versammlung beschlossen werden.⁴¹

Das Abstimmungsverfahren

Nur bei der gerade beschriebenen Entscheidung über die Anwendung des abgekürzten Geschäftsverfahrens schrieb die Geschäftsordnung ausdrücklich absolute Stimmenmehrheit vor. Bei der Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer genügte die »relative Stimmenmehrheit« für einen Kandidaten. Ebenso verlangte auch die Entscheidung für die Umwandlung einer öffentlichen in eine geheime Sitzung lediglich die Zustimmung der »Mehrheit« der Abgeordneten.⁴² Im übrigen gab es keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen. Das war auch schon in der Geschäftsordnung der zweiten Kammer so gewesen. Sie konnte jedoch die Bestimmung der badischen Verfassung von 1818 voraussetzen, die für gültige Beschlüsse in den Kammern die absolute Stimmenmehrheit vorschrieb.⁴³

Die Abstimmungsverfahren in der Verfassungsgebenden Versammlung, von denen Angaben über die Ergebnisse vorliegen, wurden fast alle einstimmig oder mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Eine einzige Entscheidung über einen Geschäftsordnungsantrag des Abgeordneten Mördes in der vierten Sitzung wurde mit 26 gegen 25 Stimmen entschieden. Die entscheidende Stimme kam hier vom Präsidenten. Da in dieser Sitzung laut Protokoll 56 Abgeordnete anwesend waren, enthielten sich fünf der Stimme, die Entscheidung wurde also nur mit relativer Mehrheit getroffen.⁴⁴ Die Verfassungsgebende Versammlung praktizierte hier stillschweigend eine Neuerung gegenüber den Gepflogenheiten der zweiten Kammer.

40 Prot d. 2. öff. Sitzg., Dok. 6 b, S. 209.

41 § 65 GO der VV; Dok. 4, S. 203; § 69 GO der 2. K.; vgl. auch S. 71.

42 §§ 7–9, 42–44 GO der VV; Dok. 4, S. 194, 199; §§ 9, 10, 45–47 GO der 2. K.

43 Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden v. 22. August 1818, in: E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 82 ff., § 74.

44 Angaben über Abstimmungsergebnisse in den Sitzungsprotokollen: Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 b, S. 218ff.; Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 240; Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a u. b, S. 249 u. 252 f.; Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a u. b, S. 262 u. 264; Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 288; Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a u. b, S. 292 u. S. 297; Prot. d. 11. öff. Sitzg., 22. 6. 1849, Dok. 39, S. 309. Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit: Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, S. 237 (Anwesenheitszahl); Dok. 22 b, S. 240.

Die Geschäftsordnung unterschied bei Abstimmungen zwischen Entscheidungen über die »Annahme oder Nichtannahme« eines Gesetzes und Entscheidungen über »alle andere[n] Gegenstände und insbesondere über einzelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs und einzelne Verbesserungsvorschläge«. Im ersten Fall wurde durch »Namensaufruf«, im zweiten Fall durch »Aufstehen oder Sitzenbleiben« der Abgeordneten abgestimmt.⁴⁵ Die Abstimmungen waren wie schon in der zweiten Kammer prinzipiell öffentlich, geheim wurde nur bei der Wahl des Büros und der Wahl der Diktatoren, also bei Personalentscheidungen, abgestimmt.⁴⁶

Neu in der Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Versammlung war die Bestimmung, daß zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 45 der 80 möglichen Mitglieder notwendig sei. In der zweiten Kammer war die Anwesenheit von 35 der 63 gewählten Abgeordneten vorgeschrieben gewesen.⁴⁷

Das Verhältnis von Regierung und Versammlung

Die erste und die zweite badische Kammer waren durch das Dekret des Landesausschusses vom 17. Mai aufgelöst worden.⁴⁸ Da die Verfassungsgebende Versammlung sich die Geschäftsordnung der zweiten Kammer als Vorlage genommen hatte, mußten alle Punkte, die das Verhältnis von erster und zweiter Kammer geregelt hatten, gestrichen oder verändert werden.⁴⁹ Z.B. sah die Versammlung natürlich kein Gesetzesvorschlagsrecht der ersten Kammer mehr vor.⁵⁰

Die Funktionen des Großherzogs übernahm in der neuen Geschäftsordnung die »Regierung«. Hatte bisher der Großherzog über die Minister oder »landesherrliche Commissarien« mit der zweiten Kammer verkehrt, so tat dies nun die Regierung mit der Versammlung ebenfalls über Minister und »Regierungscommissarien«.⁵¹ Sie hatten dieselben Rechte wie ihre großherzoglichen Vorgänger. Sie konnten jederzeit an den Sitzungen teilnehmen, zur Sache das Wort ergreifen wie die Abgeordneten und an den Sitzungen der Ausschüsse auf deren Einladung hin teilnehmen. Eine Abstimmung konnte in der Versammlung jedoch erst stattfinden, wenn Minister und Commissarien den Saal verlassen hatten. Auch diese Bestimmung, die die Selbstän-

45 §§ 38, 39 GO der VV; Dok. 4, S. 198; §§ 41, 42 GO der 2. K., wo allerdings die Abstimmung durch Namensaufruf nicht vorgesehen ist. In der zweiten Kammer wurde nach der Bestimmung der Verfassung durch Zuruf abgestimmt. »Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nicht einverstanden!« Verfassungsurkunde, in: E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 90, § 74.

46 Prot. d. 2. öff. Sitzg., Dok. 6 a, S. 207; Dok. 6 b, S. 208; Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 249; Dok. 26 b, S. 252. Auch in der zweiten Kammer hatte es nur bei Personalentscheidungen eine geheime Abstimmung gegeben. E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 90, § 74.

47 § 38 GO der VV; Dok. 4, S. 198; E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 90, § 74.

48 Reg.bl. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 295.

49 §§ 87-92 GO der 2. K.

50 § 48 GO der 2. K.; § 45 GO der VV; Dok. 4, S. 200.

51 § 16 GO der 2. K. und öfter; § 13 GO der VV; Dok. 4, S. 195 und öfter.

digkeit der Abgeordneten gegenüber der Exekutive unterstrich, war schon Bestandteil der Geschäftsordnung der zweiten Kammer gewesen.⁵²

Das Gesetzgebungsverfahren hatte sich jedoch in der Verfassungsgebenden Versammlung grundlegend verändert. Bisher hatte die alleinige Gesetzesinitiative bei der großherzoglichen Regierung gelegen, während die Abgeordneten nur ein »Ansuchen um ein Gesetz« formulieren können. Die Kammer hatte dann gegebenenfalls beschlossen, wenn das Thema diskutiert worden war, »den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten.«⁵³

In der Verfassungsgebenden Versammlung konnte die Regierung einen Gesetzesvorschlag einbringen. Er wurde an die Ausschüsse weitergeleitet. Ein Abgeordneter konnte ein »Ansuchen um ein Gesetz« formulieren. Dieses wurde dann wie ein Gesetzesvorschlag der Regierung behandelt und den Ausschüssen überwiesen. Der bearbeitende Ausschuß legte es dann der Versammlung zur Abstimmung vor.⁵⁴ Regierung und Abgeordnete hatten also das Recht der Gesetzesinitiative.

Die Beschlüsse der Versammlung mußten der Regierung als der »Vollziehungsbehörde« lediglich »mitgeteilt« werden, nicht mehr wie zur großherzoglichen Zeit zur Genehmigung »vorgelegt« werden.⁵⁵

So schien die Verfassungsgebende Versammlung von 1849 die Forderung der Linken in der Nationalversammlung, die sie dort nicht hatten durchsetzen können, zu verwirklichen. Die Linken hatten eine Unterordnung der Exekutive unter die Legislative gefordert, eine Regierung in Form eines »Vollzugausschusses«.⁵⁶

Aber dieser Fortschritt der Verfassungsgebenden Versammlung blieb ein rein theoretischer, da mit der Wahl der provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt am 13. Juni diese Regierung das Recht bekam, »provisorische Gesetze zu erlassen und Gesetze zu suspendieren«⁵⁷, und damit die Arbeit der Versammlung praktisch ignorieren konnte.

Eine tatsächlich praktizierte parlamentarische Neuerung war die Interpellation. Dieses Recht der Abgeordneten, die Regierung zu kontrollieren, indem sie Anfragen stellten, auf die die Regierung antworten mußte, war in der Geschäftsordnung gar nicht vorgesehen, wurde aber ganz selbstverständlich praktiziert. Ja, man berief sich dabei sogar auf eine formale Ordnung. Z.B. ermahnte Mördes als Innenminister in der neunten Sitzung den interpellierenden Abgeordneten Reich, Interpellationen mußten zunächst dem Ministerium angezeigt werden.⁵⁸ Dasselbe verlangten in der nächsten Sitzung auch der Abgeordnete Dänzer und der Präsident, als unangekündigte Anfragen von Abgeordneten für Turbulenzen in der Versammlung sorgten.⁵⁹

52 §§ 16, 36, 63, 41 GO der 2. K.; §§ 13, 33, 61, 38 GO der VV; Dok. 4, S. 195, 197f., 202.

53 §§ 49 ff., 88 GO der 2. K.

54 §§ 46 ff., 76 GO der VV; Dok. 4, S. 200, 205.

55 §§ 86, 91 f. GO der 2. K.; § 78 GO der VV; Dok. 4, S. 205.

56 G. ZIEBURA, 1963, S. 232; B. MANN, in: HZ 214, 1972, S. 295 u. 307.

57 Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 371; siehe auch S. 112.

58 Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 288.

59 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 b, S. 301.

Insgesamt wurde in der Verfassunggebenden Versammlung fünfmal »ordentlich« interpelliert. Nur eine dieser Interpellationen führte zu einem konkreten Beschluß, nämlich die von Mördes in der vierten Sitzung zum Aufruf des Erzherzogs Johann. Auf diese Anfrage hin arbeitete die Versammlung eine Gegenproklamation aus.⁶⁰

Eine Interpellation des Abgeordneten Reich, der in der siebten und nochmals in der neunten Sitzung anfragte, warum das Gendarmeriekorps nach Karlsruhe gerufen worden sei, führte immerhin zu einer ausführlichen, wenn auch unbefriedigenden Stellungnahme des zuständigen Innenministers Mördes und zu einer ausführlichen Diskussion in der Versammlung.⁶¹

Die übrigen drei Interpellationen verliefen mehr oder weniger im Sande.⁶² Somit war die Interpellation in der Verfassunggebenden Versammlung eine relativ stumpfe Waffe gegenüber der Regierung, denn nirgends war festgelegt, zu welchen Reaktionen die Regierung verpflichtet war.

Die Badener hatten dieses parlamentarische Instrument in der Nationalversammlung kennenlernen können. Hier war die Interpellation in der Geschäftsordnung vorgesehen. Sie mußte danach einen Tag, bevor sie im Plenum gestellt wurde, dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden, wurde dann vor der Tagesordnung verlesen und mußte, wenn zwanzig Abgeordnete sie unterstützten, vom zuständigen Minister beantwortet werden. Eine Diskussion im Plenum fand allerdings nur statt, wenn von Abgeordneten ein entsprechender Antrag gestellt wurde, den die Nationalversammlung als dringlich anerkannte. Eine Abstimmung als Abschluß der Debatte war nicht vorgesehen, und die Interpellationen hatten daher auch hier eine »bescheidene« Wirkung.⁶³

Öffentliche und geheime Sitzungen

Die normale Form der Sitzung war für die Verfassunggebende Versammlung die öffentliche. Sie hielt insgesamt 14 öffentliche Sitzungen ab, zwölf von Montag, den 11. Juni, bis Sonntag, den 23. Juni, in Karlsruhe, am 28. und 30. Juni dann noch zwei in Freiburg.⁶⁴

Die Versammlung konnte auch, wie schon die badische zweite Kammer, geheime Sitzungen, d.h. Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, beschließen.

Eine Geheimsitzung konnte abgehalten werden, wenn drei Abgeordnete einen entsprechenden Antrag stellten und die Mehrheit der Versammlung zustimmte. Auch ein Ausschuß konnte eine geheime Sitzung zur Behandlung

60 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, S. 237; Dok. 22 b, S. 239; siehe auch S. 103 ff.

61 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 262; Dok. 29 b, S. 265; Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 288; Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 291; Dok. 36 b, S. 293 f.; siehe auch S. 137 ff.

62 Eine weitere Interpellation des Abg. Reich an den Kriegsministerstellvertreter wegen der Verhaftung des Genieoffiziers Wiesner (Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 b, S. 267 f.), eine Interpellation des Abg. Stay zum Vollzug des Beschlusses über eine freie Presse (Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. %%%), eine Interpellation des Abg. Pellissier zur Vorbereitung der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 284).

63 G. ZIEBURA, 1963, S. 230 f.

64 Siehe S. 162 ff.

der Themen verlangen, für die er zuständig war, wenn wenigstens drei seiner fünf Mitglieder diese Forderung unterstützten. Allerdings konnte eine Geheimsitzung auf Antrag eines Abgeordneten wieder in eine öffentliche verwandelt werden, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung ihre Fortsetzung beschloß.

In der zweiten Kammer hatte für die Abhaltung und Fortsetzung einer geheimen Sitzung nur ein Viertel der Stimmen der anwesenden Abgeordneten genügt.⁶⁵ Die neue Regelung in der Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Versammlung betonte die Mehrheitsentscheidung. Auch wurde es dadurch schwieriger, geheime Sitzungen abzuhalten.

Die Versammlung beschloß mehrmals, Geheimsitzungen abzuhalten, zum ersten Mal gleich am ersten Sitzungstag nach der zweiten öffentlichen Sitzung.⁶⁶ Weitere geheime Sitzungen fanden am 18. Juni im Anschluß an die neunte, am 23. Juni nach der zwölften und am 28. Juni nach der 13. öffentlichen Sitzung statt.⁶⁷

Nur über die erste dieser Geheimsitzungen liegt ein, allerdings unvollständiges, Protokoll vor. Es konnte nicht geklärt werden, ob bei den übrigen keine Protokolle geführt wurden oder ob diese verloren gingen.

c) Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer

Nachdem die Abgeordneten am Vormittag in der ersten Sitzung die Geschäftsordnung mehrheitlich beschlossen hatten, konnte gleich zu Beginn der zweiten am 11. Juni nachmittags die Wahl des »definitiven Bureau« stattfinden, d.h. der endgültigen Vorsitzenden und Schriftführer, die den Alterspräsidenten und die Jugendsekretäre, die diese Ämter seit der Eröffnungssitzung provisorisch verwaltet hatten, ablösen sollten.

Nach kurzer Diskussion, ob das in der Geschäftsordnung für den Vorsitzenden vorgeschriebene Wahlverfahren abgekürzt werden solle, beschloß die Versammlung, beim normalen Wahlverfahren zu bleiben.

In drei getrennten Wahlgängen wurden der Präsident und zwei Vizepräsidenten gewählt. Zu ihrem Präsidenten wählten die Abgeordneten in Abwesenheit Damm. Er erhielt mit 48 Stimmen die Zustimmung aller anwesenden Abgeordneten.⁶⁸ Damm war auch Abgeordneter der Nationalversammlung und hielt sich gerade in Stuttgart auf. Er sollte erst in der siebten öffentlichen Sitzung für kurze Zeit den Vorsitz übernehmen, um sich gleich wieder beurlauben zu lassen, da er in Stuttgart bei der immer stärker schrumpfenden Nationalversammlung gebraucht wurde.⁶⁹

Als erster Stellvertreter des Vorsitzenden wurde Werner, als zweiter Stellvertreter Stehlin gewählt, beide mit 42 Stimmen. Wegen der Abwesenheit

65 § 42–44 GO der VV; Dok. 4, S. 199; §§ 45–47 GO der 2. K., in: VERHANDLUNGEN DER STÄNDE-VERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN, Erstes Heft, 1819.

66 Siehe S. 81 ff.

67 Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 289; Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 317; Prot. d. 14. öff. Sitzg., Dok. 46, S. 321.

68 Prot. d. 2. öff. Sitzg., Dok. 6 a, S. 207; Dok. 6 b, S. 208.

69 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 262; Dok. 29 b, S. 264.

Damms übernahm Werner sofort den Vorsitz der Versammlung und leitete die folgende Wahl der Sekretäre.⁷⁰

In einem Wahlgang, wie es die Geschäftsordnung vorschrieb, wurden die vier Schriftführer gewählt. Rotteck erhielt mit 47 die meisten Stimmen. Da die drei anderen gewählten Schriftführer alle 46 Stimmen bekamen, entschied hier das Los die Reihenfolge, so daß Pellissier zweiter, Wolff dritter und Mördes vierter Sekretär wurden.⁷¹

Am Schluß dieser zweiten Sitzung legte der Abgeordnete Hoff der Versammlung noch vier Anträge in gedruckter Fassung vor und beantragte ihre sofortige Beratung in geheimer Sitzung.⁷² Brentano sprach sich gegen geheime Sitzungen aus. »[...] Alles, was das Volk betreffe, [müsse] auch vor dessen Ohren verhandelt werden [...].« Dennoch fand Hoffs Wunsch genügend Unterstützung bei den anderen Abgeordneten, und es wurde festgesetzt, die geheime Sitzung nach einer halbstündigen Pause zu beginnen.

3. Die erste Geheimsitzung am 11. Juni – Die militärische Lage in Baden

Um acht Uhr abends traten die Abgeordneten an diesem ersten Sitzungstag wieder zusammen, diesmal unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Betrachtet man den Inhalt der Hoffschen Anträge¹, wird sofort klar, warum ein Großteil der Abgeordneten sie in geheimer Sitzung verhandeln wollte.

Die ersten beiden Anträge zeichneten ein düsteres Bild von der Ausrüstung der badischen Armee. Ein Teil der Volkswehr, so Hoff, stehe im Feld und sei noch nicht bewaffnet. Es fehle an Patronentaschen, die Soldaten trügen die Patronen in ihren Taschen, so daß sie bei Regen naß und unbrauchbar würden. »Die Hälfte der Mannschaft bei manchem Bataillon« habe keine Schuhe, ebenso fehle es an Hemden, Socken, Blusen und Tornistern. Die Schuld für diese Misere suchte Hoff im bürokratischen Arbeiten des Kriegsministeriums. Er forderte, daß die Gemeinden die Volkswehr stärker unterstützen sollten. Sie müßten ihnen Material liefern. Vieles könnten die Soldaten selbst herstellen. Hoff beantragte, daß das Kriegsministerium die Gemeinden veranlassen solle, das nötige Material zu liefern, und den Soldaten die Möglichkeiten geben müsse, die notwendigen Dinge selbst herzustellen.

70 Vgl. Anm. 68. Für Werner wurde eine Ersatzwahl nötig, als dieser am 13. 6. in die »Provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt« gewählt wurde (siehe »Die VV«, Kap. 7 a), S. 111). Die Ersatzwahl fiel am 16. 6. auf Kiefer, nachdem Ganter die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden abgelehnt hatte. Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 262; Dok. 29 b, S. 265; Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 273.

71 Vgl. Anm. 68. Für die beiden Schriftführer Mördes und Wolff wurden Ersatzwahlen nötig, da Mördes von der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« zum Innenminister ernannt wurde und Wolff wegen privater Angelegenheiten – so seine eigene Begründung – sein Amt niederlegte. Ihre Nachfolger wurden Dänzer und Steinmetz. Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 273.

72 Dok. 6 a u. b, S. 207, 208 f.; Dok. 7, S. 209 ff.

1 Anträge: Dok. 7, S. 209 ff.

In seinem zweiten Antrag forderte er, Rastatt mit ausreichend Proviant und Munition zu versorgen, was bisher nicht geschehen sei, so daß die Festung im jetzigen Zustand eine Belagerung nur für kurze Zeit aushalten könne.

Um diese Schilderung zu verstehen, muß kurz auf die bisherigen militärischen Maßnahmen der revolutionären Regierung und auf die militärische Lage Badens eingegangen werden.

Nach dem 14. Mai hatten zunächst zahlreiche badische Soldaten und Offiziere ihre Einheiten verlassen. Die revolutionäre Regierung hatte sich bemüht, vor allem die Soldaten wieder zurückzugewinnen, und eine Sold-erhöhung für Soldaten und Unteroffiziere beschlossen.² Tatsächlich waren die Soldaten zum größten Teil wieder zu ihren Einheiten zurückgekehrt und hatten auch den von ihnen verlangten Eid auf die neue Regierung geschwo-ren.³ Viele Offiziere dagegen waren nicht mehr zurückgekommen.⁴

Am 18. Mai war dann ein Militärbündnis zwischen Baden und der Pfalz abgeschlossen worden. In der bayerischen Pfalz hatte schon am 1. Mai die Revolution zur Durchsetzung der Reichsverfassung begonnen. Eine Notablenversammlung, zu der Abgeordnete, Bürgermeister, Gemeinderäte und zahlreiche Justiz- und Administrationsbeamte auf Einladung der pfälzischen Volksvereine gekommen waren, und eine Volksversammlung einen Tag später, am 2. Mai, hatten in Kaiserslautern die Bewegung in Gang gebracht. Auf der Volksversammlung vom 2. Mai war ein Landesverteidigungsausschuß gewählt worden, der, unterstützt von Vertretern des einen Tag später tagenden Bürgerwehrekongresses, eine pfälzische Volkswehr aufstellen und für deren Bewaffnung sorgen sollte. Dieser Landesausschuß hatte dann am 13. Mai beschlossen, in allen pfälzischen Kantonen Wahlen abhalten zu lassen, um damit eine breitere Legitimation durch die gesamte pfälzische Bevölkerung zu erhalten. Die nach sehr unterschiedlichen Verfahren gewählten Kantonsabgeordneten hatten sich am 17. Mai in Kaiserslautern versammelt, um über die Wahl einer provisorischen Regierung zu verhandeln. Obwohl viele von ihnen vor diesem in ihren Augen endgültigen revolutionären Schritt zunächst zurückgeschreckt waren und lieber noch ein Verhandlungsangebot an die Münchner Regierung geschickt hätten, war dann schließlich doch mit 15 gegen 14 Stimmen eine provisorische Regierung aus fünf Mitgliedern gewählt worden. Damit hatte die Pfalz sich praktisch von Bayern losgesagt, ohne daß dies jemals offiziell ausgesprochen wurde.

Diese pfälzische revolutionäre Regierung hatte am 18. Mai das oben erwähnte Militärbündnis mit Baden geschlossen, nach dem das badische Kriegsministerium für beide Länder als oberste Militärbehörde anerkannt,

2 Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 3 f.

3 Bericht der von der Nationalversammlung als Reichskommissäre nach Baden entsandten Abgeordneten Christ und Zell v. 17. 5. 1849, in: H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 214.

4 Nach Einschätzung des Preußen Otto von Corvin, der als Kommandant der Volkswehr in Mannheim unmittelbar am Kriegsgeschehen beteiligt war, waren es »die meisten jüngeren und alle höheren Offiziere«. O. v. CORVIN, Bd. 2, ³1880, S. 511; vgl. entsprechend auch den Bericht aus Freiburg von F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 63, und aus dem Amt Lörrach, in: Th. SCHOLZ, 1926, S. 51 f.

die Brückenzölle zwischen beiden Ländern aufgehoben und für die Bewohner eine gemeinsame Staatsbürgerschaft geschaffen wurde.⁵

Am 28. Mai hatten dann der badische Landesausschuß und seine Exekutivbehörde eine völlige Neuorganisation des Heeres beschlossen. Eine Volkswehr für Baden und die Pfalz sollte aufgestellt⁶ und damit das Militärbündnis erweitert werden. In der Volkswehr wurden die bisherigen Linientruppen und alle wehrpflichtigen Badener und Pfälzer zusammengefaßt. Die Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich wurden von den Soldaten gewählt, die höheren Offiziere von der Regierung ernannt. Damit hatte der Landesausschuß mindestens einen Teil der Punkte 4 und 7 des Offenburger Programms erfüllt, in denen die allgemeine Wehrpflicht für alle 18- bis 30jährigen und die »freie Wahl der Offiziere« gefordert worden waren.⁷

Das erste Aufgebot der Volkswehr umfaßte alle 18- bis 30jährigen und die Freiwilligen, das zweite alle tauglichen 30- bis 40jährigen und das dritte Aufgebot alle tauglichen 40- bis 50jährigen Männer. Zur Ausrüstung des ersten Aufgebots sollten auch alle Waffen von Bürgern verwendet werden, die dort nicht eingeteilt worden waren. Gemeinden und Bürger, die Waffen zur Verfügung stellten, mußten aus der Staatskasse entschädigt werden.⁸

5 GLA 48/5 475 Nr. 8/68; GLA 48/5 475 Nr. 1 b/15 f.; Publikation des Vertrags, in: Reg.bl. XLI (12), S. 6. 1849, S. 337. Zu den Ereignissen in der Pfalz vgl. als neueste Darstellung den Aufsatz von R.-M. SCHNEIDER, Landesausschuß und Provisorische Regierung, in: Jahrbuch zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern, Bd. 22/23, 1984/85, S. 91–117. R.-M. Schneider arbeitet an einer ausführlicheren Untersuchung mit dem Titel »Die Pfälzische Mai-Revolution von 1849«. Ihr danke ich an dieser Stelle auch für zahlreiche Hinweise auf die Ereignisse in der Pfalz und die Beziehungen der Pfalz zu Baden im Mai 1849.

6 Reg.bl. XXXIX (10), 30. 5. 1849, S. 331.

7 Die Offizierswahlen wurden sowohl bei den bisherigen Truppen wie auch bei den neu einberufenen durchgeführt, z.T. im Anschluß an die Versammlung, bei der der Eid geleistet wurde, wie in Mannheim. F. MÖRDES, 1849, S. 243; vgl. auch Th. MÖGLING, 1858, S. 173. Rechtsgültig wurden die Wahlen durch die Publikation der neu ernannten Offiziere im Regierungsblatt. Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 348. Von den während der Revolution offiziell ernannten 265 Offizieren waren 160 vorher Unteroffiziere, zwei einfache Soldaten und 103 auch bisher Offiziere gewesen. Von den 103 bisherigen Offizieren hatten vor der Revolution 68 die Position eines Leutnants gehabt, 13 waren Oberleutnant und 11 Hauptmann gewesen. Immerhin blieben auch einige höhere Offiziere. Unter den neu ernannten waren drei Oberleutnants und vier Majore. Reg.bl. XXXVII (8), 26. 5. 1849, S. 324; Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 350; Reg.bl. XLIV (15), 10. 6. 1849, S. 355 ff.; Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 374; doch insgesamt fehlte es an fähigen Offizieren, und viele der neu gewählten, die ja häufig aus dem Unteroffiziersstand kamen, waren unerfahren. O. v. CORVIN, Bd. 2, ³1880, S. 511. Z.T. konnten sie in ihren Einheiten die Disziplin nicht halten, wie es Gottfried Keller, der sich zu dieser Zeit in Heidelberg aufhielt, in einem Brief von Anfang Juni berichtet (zit. in: F. LAUTENSCHLAGER, Volksstaat, 1920, S. 429), und die provisorische Regierung sah sich am 2. Juni gezwungen, Regelungen zur »Bestrafung der Disziplinar- und Subordinationsvergehen bei den badischen Truppen« zu erlassen. Reg.bl. XLI (12), 5. 6. 1849, S. 338. Um dem Mangel an Offizieren abzuwehren, rief das Kriegsministerium am 23. Mai die »Offiziere, die unter der früheren Regierung außer Dienst gesetzt wurden und Willens sind, die Freiheit und die Rechte des Volkes zu verfechten, auf, sich zu melden«. Als pensionierter Offizier ließ sich z.B. der bisherige badische Major von Biedenfeld gewinnen. Er wurde zum Oberleutnant und Kommandanten eines Bataillons der Infanterie ernannt. Reg.bl. XXXIV (5), 23. 5. 1849, S. 307; Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 374; vgl. auch den Bericht des Prinzen Friedrich Karl von Preußen über das Gefecht bei Wiesental, in: F. LAUTENSCHLAGER, Volksstaat, 1920, S. 445.

8 Vgl. Anm. 5.

Die bisherigen Linientruppen waren Bestandteil der neuen Volkswehr, allerdings wurden die einzelnen Einheiten nicht aus Linientruppen und neu eingezogenen Soldaten vermischt zusammengestellt. Die Einheiten der Linientruppen blieben bestehen.⁹ Aus den neu einberufenen Wehrpflichtigen wurden neue Einheiten gebildet, die viele Badener mißverständlich oft im Unterschied zu den bisherigen Linientruppen als Volkswehren bezeichneten. Soldaten und Offiziere der Linientruppen übernahmen als »Instruktoren« die Ausbildung der neu aufgestellten Einheiten.¹⁰

Die Volkswehr führte offiziell schwarz-rot-goldene Fahnen, eine schwarz-rot-goldene Binde sollte auch jeder »Wehrmann« am linken Arm tragen. Einheitliche Kleidung für alle, soweit sie nicht Uniformen hatten wie die Linientruppen, sollte ein einfacher blauer Rock mit einer Knopfreihe und Stehkragen und eine einfache Pickelhaube sein. Da die Regierung nicht in der Lage war, gleich für alle Wehrpflichtigen die Ausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen, wurden sie aufgefordert, sich nach Möglichkeit selbst auszurüsten. Als Waffen sollte jeder Soldat der neu aufgestellten Volkswehrruppen eine Muskete und ein Faschinenmesser oder einen Säbel haben. Wo es an Schußwaffen fehlte, sollten Sensen angeschafft werden.¹¹

Die Realisierung dieser Ausrüstungspläne stieß auf zahlreiche Schwierigkeiten und scheiterte oft am mangelnden Geld oder am fehlenden Nachschub. Gegen Ende der Revolution beschrieb ein Donaueschinger Bürger die revolutionären Truppen: »Die Soldaten in Reih und Glied sahen gar schön aus, der eine mit einer Kappe neben der Pickelhaube, dann ein Heckerhut neben dem Tschako, der Holzkappe oder dem Barett. Die Wehrmänner haben blaue Blusen, Heckerhüte oder dunkle Waffenröcke mit gelben Knöpfen, dann schwarze, rote oder gelbe Federn auf dem Hute, Binden schwarz, rot, gelb um den Arm und sind bewaffnet mit Gewehr, Patrontasche, Bajonett, manche haben Galadegen, deutsche Schwerter, Säbel, Jagdmesser oder Dolche [...]. Die Auszeichnung ihrer Offiziere ist eine Schärpe um den Leib.«¹² Manchmal tauchten auch rote Fahnen auf.¹³

9 Der Oberbefehlshaber der revolutionären Truppen General Mieroslawski führte in seiner letzten Aufstellung des Heeres v. 22. Juni die Einheiten der »Volkswehr« getrennt von den Einheiten der Linientruppen auf. L. MIEROSLAWSKI, ²1849, S. 14 f. Auch General Sigel ließ am 2. Juli in Freiburg die Truppen getrennt aufmarschieren. »Hinter den Linientruppen stellt sich die gesamte Volkswehr in ihren einzelnen Abteilungen auf.« F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 70. Corvin berichtete dagegen aus Mannheim, daß er als Kommandant der dortigen Volkswehr »gemischt Linientruppen und Volkswehr« aufstellte, »damit die letztere von der ersteren den Felddienst lerne [...]«. O. v. CORVIN, Bd. 2, ³1880, S. 520. Das Zitat zeigt, daß im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff »Volkswehr« nur auf die neu aufgestellten Einheiten angewendet wurde.

10 Der Oberbefehlshaber der neu einberufenen Volkswehrruppen, Johann Philipp Becker (siehe Kurzbiographie, S. 331), schickte solche Instruktoren in die Gemeinden, die neue Truppen aufstellten, oder der in der Gemeinde zuständige Zivilkommissär ernannte geeignete Leute (vgl. z.B. die Aufforderung des Zivilkommissärs Herbst im Bezirk Breisach, in: BREISGAUER ÄMTS- UND WOCHENBLATT 46, 7. 6. 1849, S. 212; dieselbe, ebd. 47, 11. 6. 1849, S. 215). Die Instruktoren waren, wie gesagt, zum größten Teil Mitglieder der badischen Linientruppen, teilweise aber auch Militärs aus dem Ausland. J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 152.

11 Vgl. Anm. 5.

12 F. K. BARTH, in: Die Heimat, 1932, S. 18.

13 (A. WILCKENS), 1849, S. 12.

Hoffs Klagen über die mangelnde Ausrüstung entsprachen also der Realität. Seine Sorgen waren um so verständlicher, als sich die militärische Lage für die Revolutionäre zu diesem Zeitpunkt zuspitzte. Preußische Truppen standen kurz vor dem Einmarsch in die Rheinpfalz, der am nächsten Tag, am 12. Juni, begann.

In Baden mußte schnellstens für eine optimale Ausrüstung der Truppen und eine gute Versorgung der Bundesfestung Rastatt gesorgt werden, die als einziger befestigter Platz im Land einen wichtigen Punkt für die Verteidigung bildete.

Hoffs Anträge wurden dann auch zu Beginn der Geheimsitzung ohne Schwierigkeiten von der Versammlung als dringlich anerkannt, konnten also nach dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen abgekürzten Verfahren sofort behandelt werden.

Die Diskussion brachte aber keine konkreten Ergebnisse, wie sie Hoff gefordert hatte. Die Abgeordneten verlangten vom Kriegsministerium einen genauen Bericht über den Stand der Bewaffnung, den vorhandenen Proviant und die Kriegsoperationen. Außerdem schickten sie eine Kommission, in die die Abgeordneten Kiefer, Maier und Thibauth gewählt wurden, nach Rastatt mit dem Auftrag, sich über die Lage der Festung zu orientieren.

Zur Verbesserung der Ausrüstung beschloß die Versammlung, alle Privatwaffen zu beschlagnahmen und auch die Waffen des dritten Aufgebots zur Bewaffnung des ersten zu verwenden. Eine weitergehende Forderung von Mördes, auch die Waffen des zweiten Aufgebots zur Bewaffnung des ersten zu verwenden, wurde abgelehnt.¹⁴

Keiner der in der Geheimsitzung gefaßten Beschlüsse wurde jedoch im Regierungsblatt veröffentlicht. Von einem Rechenschaftsbericht des Kriegsministeriums ist nichts bekannt, auch nichts von Maßnahmen zur besseren Ausrüstung von Rastatt. Nach Goeggs Aussage in seinen Erinnerungen tat die Regierung nichts zur Verproviantierung der Festung und führte auch nicht die Entwaffnung des zweiten oder des dritten Aufgebots zugunsten des ersten durch.¹⁵ Nach dieser Geheimsitzung wurde auch nicht mehr für die Ausrüstung der Armee getan als das, was die Zivilkommissäre schon seit Beginn der Revolution getan hatten.

Den Zivilkommissären war die Aufgabe übertragen worden, die Aufstellung der Wehrpflichtigen in den Hauptorten der Amtsbezirke zu organisieren und zu diesem Zweck einen Wehrausschuß in ihrem Amtsbezirk zu bilden, der für alle militärischen Fragen im Bezirk zuständig war.¹⁶

¹⁴ Prot. d. 1. Geheimsitzung, Dok. 8–12, S. 211 ff.

¹⁵ A. GOEGG, 1876, S. 129. Goegg berücksichtigte bei seinem Vorwurf nicht, daß die Verfassungsgebende Versammlung nur die Entwaffnung des dritten Aufgebots beschlossen hatte.

¹⁶ § 11 der Verordnung für die Organisation der Volkswehr, in: Reg.bl. XXXIX (10), 30. 5. 1849, S. 332; Punkt 4 und 5 der Instruktion für die Zivilkommissäre, in: Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 306; Berichte über die Sammlung des ersten Aufgebots in Sinsheim: (A. WILCKENS), 1849, S. 10; in Eberbach: Th. FREY, 1896, S. 68; in Mannheim: H. v. FEDER, 1877, S. 352; in Freiburg: F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 63; in Müllheim und Lörrach: Th. SCHOLZ, 1926, S. 47, 52 f.; in Hüfingen: P. REVELLIO, 1950, S. 214; Aufforderungen zur Organisation des ersten Aufgebots durch den Freiburger Civil- und

Die Zivilkommissäre hatten sich bisher auch schon bemüht, alle verfügbaren Waffen, auch Privatwaffen, sammeln zu lassen, um sie an das erste Aufgebot zu verteilen. Z.T. waren auch Waffen verwendet worden, die die Gemeinden nach der Einführung der Bürgerwehr im Vorjahr angeschafft hatten, so z.B. in Freiburg.¹⁷ Doch der Erfolg war sehr ungenügend, wie es die Schilderung in Hoff's Anträgen und die Diskussion in der ersten Geheimsitzung zeigten.

Neben den Zivilkommissären erschienen in badischen Gemeinden aber auch »Rekrutierungskommissäre«, die auch »Aushebungskommissäre« genannt wurden. Sie entsandte Johann Philipp Becker, der zum Oberbefehlshaber der neu einberufenen Volkswehrtruppen ernannt worden war.¹⁸ Rekrutierungs- und Zivilkommissäre hatten dieselben Aufgaben, nämlich die Einberufung und Organisation der Wehrpflichtigen, und gerieten so häufig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Konflikt. Dieses Kompetenzgerangel stiftete Verwirrung in der Bevölkerung und minderte das Ansehen der Revolutionsregierung.¹⁹

Die Regierung in Karlsruhe hatte zwar durch eine Bekanntmachung versucht, die Kompetenzen klar zu definieren, und am 5. Juni angeordnet, »daß die Militärkommissäre und Rekrutierungsoffiziere den Zivilkommissären untergeordnet sind, und sich mit diesen bei allen ihren Maßregeln ins Benehmen zu setzen und zu verständigen haben.«²⁰

Dennoch beklagte sich Brentano in dieser ersten Geheimsitzung – es klang schon resignierend –, »daß die Regierung im Heere keine Beachtung finde, daß nicht die Regierung, sondern die Herren im Hauptquartiere die Zügel in den Händen hätten.«²¹

Besonders gegen Becker richtete sich das Mißtrauen der Regierung in Karlsruhe. Nachdem er sich am 6. Juni am »Club des entschiedenen Fortschritts« beteiligt hatte, der gegen Brentanos politisches Konzept eine radikalere Durchsetzung der Revolution verlangt hatte²², hatte der stellvertretende Kriegsminister Mayerhofer noch am selben Tag bekanntgegeben, daß die Kommandanten der Volkswehr nur noch Befehle vom Kriegsministerium entgegennehmen dürften.²³ Jetzt am 11. Juni verlangte Mördes in der

Oberkommissär Heunisch, in: ABOK 41, 23. 5. 1849, S. 709; entsprechende Aufforderung des Konstanzer Bürgermeisters und Zivilkommissärs Huetlin, in: SEEBLÄTTER 119, 20. 5. 1849, S. 552.

17 Aufruf des Oberkommissärs des Unterrheinkreises Mördes v. 7. Juni, in: DER NECKAR-BOTE 48, 1849, S. 178; Aufruf des Oberkommissärs des Oberrheinkreises Heunisch v. 6. Juni, in: ABOK 46, 9. 6. 1849, S. 761; ders. in: BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT 46, 7. 6. 1849, S. 211; vgl. auch F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 59, 67.

18 Reg.bl. XXXII (3), 19. 5. 1849, S. 302; Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 305.

19 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 152 f.; H. MORS, 1866, S. 185; R. DLUBEK, 1964, S. 157; vgl. auch die Ernennung eines Rekrutierungskommissärs in den Ämtern Lörrach, Schopfheim, Schönau, Säckingen und Waldshut, in: Th. SCHOLZ, 1926, S. 48.

20 Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 348.

21 F. MÖRDES, 1849, S. 276.

22 Zu den Ereignissen am 6. Juni vgl. die umfangreichste neuere Darstellung bei R. DLUBEK, 1964, S. 169 ff.; eine ausführliche zeitgenössische Darstellung bietet H. LOOSE, 1852, S. 273 ff.; vgl. auch J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 171 ff.

23 Reg.bl. XLIV (15), 10. 6. 1849, S. 353.

Geheimsitzung sogar Beckers Verhaftung, was die Versammlung jedoch nicht beschloß.²⁴

Nach dieser Geheimsitzung mußte die Lage beim Heer den Abgeordneten deprimierend erscheinen: schlechte Ausrüstung vor allem der neu aufgestellten Truppenteile, konkurrierende Kompetenzen bei den mit der militärischen Organisation beauftragten verschiedenen Kommissären und mangelnde Zusammenarbeit, ja sogar Mißtrauen zwischen der politischen Führung in Karlsruhe und der militärischen im Hauptquartier.

Ein konkretes Ergebnis zur Verbesserung dieser Mißstände brachte die Sitzung nicht.

4. Die dritte öffentliche Sitzung am 12. Juni

Diese Sitzung wurde zum einen beherrscht von einem ausführlichen Bericht des Finanzministers Goegg über die finanzielle Lage des Landes, zum anderen legten die verschiedenen Kommissionen ihre Berichte über die seit dem 14. Mai erlassenen provisorischen Gesetze vor, die der Versammlung in der ersten Sitzung zur Prüfung übergeben worden waren.¹

Zunächst stellte jedoch zu Beginn der Sitzung am Morgen des 12. Juni der Abgeordnete Hiltmann einen Antrag, in dem er forderte, daß eine Kommission gebildet werden solle mit der Aufgabe, über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen zu entscheiden. Der Antrag wurde in der Versammlung unterstützt und zur weiteren Bearbeitung in die Abteilungen verwiesen.²

Im Anschluß daran griffen die Abgeordneten noch einmal die Hoffschen Anträge auf, nun den dritten und vierten Antrag, nachdem die ersten beiden in der Geheimsitzung am Abend vorher diskutiert worden waren. Der dritte Antrag³, daß die Gemeinden des Mittel- und Oberrheinkreises, die bisher von der Truppenaufstellung nicht so betroffen waren wie der Unterrheinkreis, durch Lieferungen von Ausrüstungsgegenständen zur Versorgung der Truppen beitragen sollten, wurde von den Abgeordneten sofort angenommen.⁴ Es kam jedoch zu keiner weiteren Behandlung dieser Frage in späteren Sitzungen, der Beschluß wurde auch nicht im Regierungsblatt publiziert.

In seinem vierten Antrag forderte Hoff, das badische Gendarmeriekorps aufzulösen und seine Mitglieder als Instruktooren, Offiziere oder Unteroffiziere in der Volkswehr zu verwenden. Seiner Meinung nach genügten die »überall bestehenden Sicherheits-Ausschüsse [...] vollständig, um in Verbindung mit den Bürger- und Volkswehren wie den Volksvereinen überall die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten [...]«.⁵

Diese Begründung war nur vorgeschoben. In Wirklichkeit beunruhigte die Abgeordneten anderes. Bei der Diskussion des Antrags wurden »Klagen

24 Prot. d. 1. Geheimsitzung, Dok. 8 u. 10, S. 212, 213; vgl. auch R. DLUBEK, 1964, S. 166 ff.

1 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 216 f.; Dok. 13 b, S. 219 ff.

2 Ebd.; S. 215 u. 217.

3 Dok. 7, S. 210 f.

4 Siehe Dok. 13 a u. b, S. 215, 218.

5 Dok. 7, S. 211.

über den unter dem Gendarmeriekorps noch herrschenden reaktionären Geist« laut, und einige Abgeordnete gaben zu bedenken, »ob es wohlgethan sei, diese reaktionären Elemente in die Armee zu verpflanzen«. ⁶ Hoff's Antrag wurde angenommen, jedoch mit der Einschränkung, daß keine Gendarmen in die Volkswehr eingegliedert werden sollten, zum einen wegen der genannten Bedenken, zum anderen, weil die Wahl der Offiziere den Soldaten zustehe. Dieser Beschluß sollte eine überraschende Wirkung haben.

a) Die finanzielle Lage in Baden

Nachdem die Diskussion über die Hoff'schen Anträge abgeschlossen war, bestieg Finanzminister Goegg die Rednerbühne, um über die Verwaltung seines Ressorts seit dem 14. Mai Rechenschaft abzulegen. ⁷ Er betonte zunächst, daß er sich vorgenommen habe, sein Amt »strengrechtlich« zu verwalten, und sprach dann den ihm unterstellten Beamten seine »Anerkennung« für ihre »Unterstützung« aus. Darauf gab er einen Überblick über die momentanen Ausgaben und Einnahmen des Staates.

Das meiste Geld war seit dem 14. Mai für die »Anschaffung von Waffen und Munition« und für die »Kriegskasse im Allgemeinen« ausgegeben worden. ⁸ Eine besondere finanzielle Belastung stellte die Rückzahlung der »Einstandsgelder« dar. ⁹

Das Einstehewesen war eine Einrichtung des badischen Militärs gewesen. Wer Geld hatte, konnte sich bis zum Frühjahr 1848 vom Militärdienst loskaufen. An seine Stelle trat ein sogenannter »Einsteher«, der am Ende seiner Dienstzeit eine Geldsumme bekam, die der »Einsteller« bezahlen mußte und die der Staat während der Militärzeit für den Einsteher verzinst verwaltete. Nach der Aufhebung des Einstehewesens im Zusammenhang mit der Einführung der Bürgerwehrgesetzgebung am 1. April 1848 in Baden konnten die Einsteher ihre »Einstandsgelder« sofort ausgezahlt bekommen. ¹⁰ Wie Goegg hier ausführte, war zunächst eine Rückzahlung in Etappen vorgesehen, aber mit dem Ausbruch der Revolution vom Mai hatten die Einsteher ihre Gelder sofort zurückverlangt. Um einen Vertrauensverlust zu vermeiden, zahlte die revolutionäre Regierung nach Goegg's Aussage auch alle Gelder aus. ¹¹

Als die revolutionäre Regierung im Mai ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, hatte sie in den Kassen einen Bestand von insgesamt 1,9 Millionen Gulden vorgefunden. ¹² Der Vorrat an barem Geld betrug nach einem frühe-

6 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 215; Dok. 13 b, S. 218 (Zitat); vgl. auch J. Ph. BECKER/Chr. ESSELEN, 1849, S. 366.

7 Siehe Dok. 13 a u. b, S. 215 f., 218 f.; Rede wörtlich: Dok. 15, S. 221 ff.

8 Rede Goegg's in der 3. öff. Sitzg., Dok. 15, S. 223.

9 Ebd.; S. 222 f..

10 Ghgl. Bad. Reg.bl. VI, 16. 2. 1849, S. 63–66; vgl. A. GOEGG, 1876, S. 133 f.; Ch. KLESSMANN, in: HZ 218, 1974, S. 322 f.; F. LAUTENSCHLAGER, Volksstaat und Einherrschaft, 1920, S. 385; V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 510 f.

11 Siehe Dok. 15, S. 222 f.

12 Siehe Dok. 15, S. 224: 1,6 Mio. fl. in der Amortisationskasse und 300 000 fl. in anderen Kassen.

ren Bericht Goeggs im Landesausschuß rund 775 000 Gulden.¹³ In seiner Rede in der Verfassungsgebenden Versammlung machte Goegg nun deutlich, daß die Regierung in nächster Zeit auch nicht mit größeren Geldeinnahmen rechnen könne, da im Augenblick keine bedeutenden Steuereinnahmen zu erwarten waren.¹⁴

Es gab zu dieser Zeit keine wichtigen Steuertermine. Schätzungen über höhere Summen, die der revolutionären Regierung zur Verfügung gestanden haben sollen¹⁵, sind schon deshalb zweifelhaft, weil in der offiziellen Abrechnung über die Kosten bzw. Verluste, die die Revolution dem Staat Baden verursachte, als »Ausgaben wegen der Revolution« rund 1,4 Millionen Gulden angegeben wurden. Alle anderen genannten Kosten entstanden durch die Mobilmachung und Stationierung der preußischen Truppen.¹⁶

Das Bargeld, das die neue Regierung vorfand, reichte nicht »auch nur für vierzehn Tage«. Finanzminister Goegg ließ dennoch nicht zu, daß das Eigentum des Großherzogs ohne offizielle Requisition in Anspruch genommen wurde. Eine offizielle Requisitionsermächtigung gab er jedoch nicht, was ein Mann wie J. Ph. Becker entschieden kritisierte.¹⁷

Goegg beklagte noch eine weitere Schwierigkeit. Fällige Steuern wurden nur unregelmäßig bezahlt, und er vermutete, daß zumindest ein Teil der die Steuern verweigern den Bürger die Absicht hatte, »der Revolution dadurch einen Todesstoß zu versetzen [...]«. Er betonte, er habe »eine strenge Aufforderung an die Bürger des Landes ergehen lassen, damit sie die Steuern regelmäßig entrichten [...]«.¹⁸

13 Bericht Goeggs: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/6 u. ebd. Nr. 2/2: Bargeld aus der Amortisationskasse: 542 592 fl. 46; aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse: 151 073 fl. 34; aus der Zehntablösungskasse: 81 000 fl.; F. MÖRDES (1849, S. 281) schätzte nur 160 000 fl. Barvorrat.

14 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 b, S. 219. Die Finanzlage des badischen Staates war nicht erst durch den Ausbruch der Revolution kritisch geworden. Schon 1848 hatte die großherzogliche Regierung nach neuen Geldquellen suchen müssen, um ihre Ausgaben decken zu können. Bis 1847 waren in Baden die Staatseinnahmen höher gewesen als die Ausgaben. 1848 waren die Einnahmen dann stark zurückgegangen, da wegen der unruhigen politischen Verhältnisse in ganz Deutschland, besonders aber in Baden, Handel und Gewerbe »fast zum Stillstand« gekommen waren. Dagegen stiegen die Ausgaben beträchtlich an. Das war verursacht durch erhöhte Kosten fürs Militär, durch die gestiegenen Abgaben an den Deutschen Bund wegen der Truppenentsendung nach Schleswig-Holstein und wegen der Leistungen zum Aufbau der deutschen Flotte und durch die Kosten für die Nationalversammlung. Deshalb hatte die großherzogliche Regierung im Juli 1848 eine neue Einkommen- und Kapitalsteuer eingeführt. Sie wurde am 1. August, 1. Oktober und am 1. Dezember erhoben. Ghgl. Bad. Reg.bl. XLVIII, 18. 7. 1848, S. 261 ff.; ebd. LII, 29. 7. 1848, S. 279–284. Die neue Einkommensteuer war als zusätzliche Steuer zu den vorhandenen direkten Steuern vorgesehen, d.h. zur Grund- und Häusersteuer, zur Gewerbe- und zur Klassensteuer. Vgl. H. LOCHER, 1950, S. 82.

15 W. BLOS (Revolution, 1893, S. 560) behauptet, die Revolutionäre hätten »nicht ganz drei Millionen Gulden baar und etwa eine Million Gulden in noch nicht ausgegebenen Staatspapieren« vorgefunden.

16 »Denkschrift des Großherzoglichen Finanzministeriums über die dermalige Lage des badischen Staatshaushaltes und deren Verbesserung«, zit. nach L. MÜLLER, 1905/06, S. 184. Als Gesamtkosten wurden dort rund 7,6 Millionen Gulden angegeben, denen Einnahmen aus Schadensersatzforderungen von rund 84 000 Gulden gegenüberstanden.

17 F. MÖRDES, 1849, S. 281; J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 429. Becker sagt auch, daß beim Rückzug die »Aufrechterhaltung dieses Verbots sehr schwierig« gewesen sei.

18 Rede Goeggs, Dok. 15, S. 223.

Der hier angesprochene Aufruf des Landesausschusses vom 2. Juni¹⁹ hatte gezeigt, daß den Steuerbeamten in einzelnen Orten des Landes bei der Registrierung der Besitzverhältnisse Schwierigkeiten gemacht wurden. Die Bevölkerung war aufgefordert worden, den Beamten keinen Widerstand entgegenzusetzen, »weil in Bälde ein neues System der Besteuerung und damit die Beseitigung der bisherigen Kataster zu erwarten sei«. Goegg hatte in diesem Aufruf versucht zu erklären, daß auch eine reformierte Steuerordnung auf »die nach dem neuesten Stand berichtigten Verzeichnisse des Besitzes an Grundstücken, Gebäuden u.s.w. und der in den Gewerben beschäftigten Personen« angewiesen sei, und die Zivilkommissäre aufgefordert, die Steuerbeamten zu unterstützen.²⁰

Einige Zivilkommissäre bemühten sich auch, die Bevölkerung zu regelmäßiger Steuerzahlung zu veranlassen, und appellierten an das moralische Bewußtsein der Leute. In der herrschenden »finanziellen Lage unseres Vaterlandes und der gewöhnlichen Hilfsmittel, deren es bedarf, wenn unsere Freiheit geschützt, gesichert sein soll«, wurden die Bürger aufgefordert, »dem Staate nicht die Hilfsquellen zu einer Zeit [zu] entziehen, wo er sie am nöthigsten hat.«²¹

Wie Goegg richtig vermutete, war die Steuerverweigerung z.T. auch ein Protest gegen die neue Regierung. Ende Mai z.B. war im Landesauschuß die Verhaftung eines Wirtes aus Durlach beantragt worden, der die Leute aufgefordert haben soll, ihre Steuern nicht zu bezahlen. Er habe den Durlachern gegenüber den Verdacht geäußert, der Landesauschuß wolle das Geld nur, um nach einem Scheitern der Revolution im Ausland davon leben zu können.²²

Ein provisorisches Gesetz vom 8. Juni hatte dann festgelegt, daß die im Juni und Juli fälligen Steuern »nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen« erhoben werden sollten.²³ Dieses Gesetz war der Versammlung wie alle anderen provisorischen Gesetze in der ersten Sitzung vorgelegt worden, und der Bericht darüber sollte noch in dieser dritten Sitzung erstattet werden.²⁴

Als Finanzminister mußte Goegg in der gegebenen Situation nach zusätzlichen Einnahmequellen suchen bzw. Ausgaben einsparen. So hatte die Regierung am 3. Juni die Besoldungen und Pensionen der »Civilstaatsdiener« reduziert.²⁵ Ein Viertel der Gehälter von 1 000–1 800 Gulden und der Pensionen von 800–1 600 Gulden, ein Drittel der Gehälter von 1 800–3 000 Gulden und der Pensionen von 1 600–2 400 Gulden und alle Bezüge, die ein Gehalt von 3 000 Gulden und eine Pension von 2 400 Gulden überstiegen, sollten nicht ausbezahlt werden, bis »auf die Zeit besserer finanzieller Verhältnisse«.

19 Ebd.; S. 223.

20 Reg.bl. XLV (16), 15. 6. 1849, S. 363 f.

21 BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT 49, 18. 6. 1849, S. 219; vgl. entsprechende Bekanntmachung, in: VBSK IX, 20. 6. 1849, S. 19.

22 Sitzung des Landesauschusses am 28. 5. 1849, GLA 48/5 475 Nr. 2/65.

23 Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 349.

24 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a u. b, S. 189,191; Dok. 3 c, S. 193; Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 216; Dok. 13 b, S. 220; Kommissionsbericht: Dok. 21, S. 236.

25 Rede Goeggs, Dok. 15, S. 223.

Ein grundsätzliches Gesetz zur Regelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse und zur Abänderung des Staatsdieneredikts wurde in diesem Gesetz vom 3. Juni angekündigt.²⁶ Das Gesetz war der Versammlung ebenfalls in ihrer ersten Sitzung vorgelegt und zur Bearbeitung in die Abteilungen verwiesen worden.²⁷ Es kam jedoch zu keiner Berichterstattung.

Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der finanziellen Lage kündigte Goegg in seiner Rede die Ausgabe von Papiergeld »ungefähr in 3 Wochen« an.²⁸

Schon die großherzogliche Regierung hatte 1848 die Ausgabe von Papiergeld beschlossen. Dies sollte neben der Einführung einer neuen Einkommen- und Kapitalsteuer die 1848 ständig sinkenden Staatseinnahmen wieder verbessern.²⁹ Ein Vertrag über den Druck des Papiergelds war mit der Druckerei C. Naumann in Frankfurt abgeschlossen worden. Goegg hatte sich am 21. Mai bei der zuständigen Kommission im Finanzministerium über den Stand der Dinge informiert. Das großherzogliche Wappen auf den schon vorbereiteten Druckstöcken gefiel der revolutionären Regierung natürlich nicht, doch war auch Goegg klar, daß jede Änderung Zeitverlust bedeutete, und das wollte und konnte er sich nicht leisten. Er hatte ein Mitglied der Kommission beauftragt, nach Frankfurt zu reisen, um bei der Druckerei die Beschleunigung der Arbeiten zu veranlassen. Als der Beauftragte in Frankfurt angekommen war, hatte er erfahren, daß der Druck des Papiergelds wegen der Revolution vom 14. Mai gestoppt worden war. Er hatte versucht, diese Entscheidung rückgängig zu machen – »nicht ohne Erfolg«, wie er selbst behauptete. Er hatte in Frankfurt nämlich davor gewarnt, daß der Regierung in Karlsruhe die Pressen des Landes zur Verfügung stünden.³⁰

Zur Ausgabe des Papiergeldes sollte es jedoch nicht mehr kommen.³¹

Als weitere Initiative legte Goegg der Versammlung einen Gesetzentwurf über eine Zwangsanleihe vor.³² Der Entwurf sah eine einmalige Besteuerung des schuldenfreien Vermögens der in Baden ansässigen Personen und Körperschaften vor. Dabei sollte von je 10 000 Gulden Vermögen 1 % Anleihe gezahlt werden. Vermögen unter 10 000 Gulden wurden nicht belastet. Als Sicherheit wurden Optionen auf die Staatsdomänen geboten. Außerdem stellte der Entwurf auch eine jährliche Verzinsung von 5 % in Aussicht.

Am Schluß seiner Rede betonte Goegg, daß im Augenblick für alle »gewöhnlichen Bedürfnisse« noch Geld vorhanden sei, daß es aber »bei den jetzigen außerordentlichen Bedürfnissen« dringend notwendig sei, neue

26 Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 347.

27 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a u. b, S. 189,191; Dok. 3 c, S. 193.

28 Siehe Dok. 15, S. 223 u. Dok. 13 b, S. 219.

29 Ghgl. Bad. Reg.bl. XI, 3. 3. 1849, S. 124 f.; vgl. auch Anm. 14.

30 P. FÜTTERER, in: ZfGO, Bd. 121, 1973, S. 366. Fütterer zitiert weitgehend wörtlich Beamte des Finanzministeriums aus einem Bericht, den alle Ministerien und die ihnen unterstellten Dienststellen nach der Revolution über das Verhalten ihrer Bediensteten erstellen mußten (GLA 237/16 833). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erklärung der Druckerei C. Naumann in Frankfurt über den Druck des Papiergelds: GLA 231/1 127/74-82 u. GLA 231/1 128/5-10.

31 Siehe S. 117.

32 Siehe Dok. 15, S. 224; Entwurf: Dok. 16, S. 225 ff.

Geldmittel zu beschaffen.³³ Die Finanzfrage war eine der Überlebensfragen für die Revolution.

b) Die ersten Kommissionsberichte – Beschlüsse über militärische Fragen

Die militärischen und finanziellen Probleme, über die sich die Versammlung an ihrem ersten und zweiten Sitzungstag informieren ließ, standen auch weiter im Mittelpunkt der Verhandlung, als in der zweiten Hälfte der dritten Sitzung die ersten Kommissionsberichte vorgelegt wurden.

Die Kommissionen waren Brentanos Mahnung vom Vortage gefolgt. Er hatte sie aufgefordert, ihre Berichte bis zum nächsten Tag zu verfassen, »sie möchten nur einige Stunden der Nacht daran setzen«.³⁴ Die verschiedenen Kommissionen erstatteten Bericht über

- das provisorische Gesetz zur Reform der Gemeindeordnung;
- das provisorische Gesetz über den Kriegszustand in Baden;
- das Gesetz zur Wehrpflicht;
- die provisorischen Gesetze zur Amnestie politischer Gefangener und zur Niederschlagung politischer Prozesse;
- das provisorische Gesetz über die Steuern für Juni und Juli;
- die provisorischen Gesetze über die Eingangszollfreiheit für Waffen und Munition.³⁵

Damit lagen bis auf eine Ausnahme, das provisorische Gesetz über die Kürzung der Besoldungen und Pensionen³⁶, die Berichte zu allen Vorlagen vor, die Brentano und Goegg der Versammlung in der ersten Sitzung übergeben hatten.³⁷

Die Berichte zu den Gesetzen über die Reform der Gemeindeordnung, über die Amnestie politischer Gefangener und die Niederschlagung politischer Prozesse und über die Steuern für Juni und Juli wurden der Versammlung vorgetragen, eine Diskussion erfolgte nicht. So sah es die normale Geschäftsordnung vor.

Die Berichte jedoch, die militärische Fragen behandelten, wurden sofort diskutiert, die Abgeordneten unterstützten in genügender Zahl in diesen Fällen ein abgekürztes Geschäftsverfahren.

Der erste Bericht, der auf diese Weise zur Diskussion gestellt wurde, war der über das provisorische Gesetz vom 5. Juni zum Kriegszustand in Baden. Mit diesem Gesetz war Baden von der hessischen Grenze bis zur Murg, Rastatt eingeschlossen, zum Kriegsgebiet erklärt worden. Jedem, der die badischen Truppen in diesem Gebiet behinderte oder ihren Interessen schadete, war das Kriegsrecht angedroht worden.³⁸ Die berichterstattende Kommission forderte nun, wie es schon Anfang Juni der Wunsch des badischen Oberbefehlshabers General Sigel gewesen war, die Erklärung des Kriegs-
zu-

33 Siehe Dok. 15, S. 224.

34 Prot. d. 2. öff. Sitzg., Dok. 6 b, S. 209.

35 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 216 f.; Dok. 13 b, S. 219 ff.

36 Siehe dazu S. 90 f.

37 Siehe S. 70 f.

38 Reg.bl. XLII (13), 6. 6. 1849, S. 345 f.

standes auf ganz Baden auszudehnen.³⁹ Dies wurde von der Versammlung »mit an Einstimmigkeit gränzender Majorität angenommen«. Sie einigte sich auch darauf, daß jeder aufgrund des Kriegsrechts Verhaftete vor ein Kriegsgericht gestellt werden müsse, während dies nach Artikel 3 des bisherigen provisorischen Gesetzes im Ermessen des zuständigen Truppenkommandanten lag. Zusätzlich beantragte der Abgeordnete Steinmetz, daß die Regierung zusammen mit dem Gesetz auch eine Vollzugsverordnung erlassen solle.

Uneinigkeit herrschte in der Versammlung über die Zusammensetzung der Kriegsgerichte. Schließlich wurde das ganze Gesetz auf Antrag Lehlbachs nochmals der Kommission zur Bearbeitung übergeben.

Der zweite Bericht, den die Abgeordneten diskutierten, war der über Brentanos Gesetzentwurf aus der ersten Sitzung, nach dem allen Wehrpflichtigen, die zum ersten Aufgebot gehörten und nicht als untauglich anerkannt waren, verboten wurde, das Land zu verlassen. Alle Wehrpflichtigen, die sich außer Landes aufhielten, wurden unter Androhung von Strafe aufgefordert, zurückzukehren.⁴⁰

Die Versammlung nahm den Gesetzentwurf nach dem Bericht der Kommission im wesentlichen in der vorliegenden Form an, allerdings mit zwei Änderungen. Das Gesetz sollte auf alle ausgedehnt werden, die sich auch in Zukunft der Wehrpflicht im ersten Aufgebot durch Flucht entziehen wollten, und die Abwesenden sollten aufgefordert werden, »binnen kürzester Frist« zurückzukehren.⁴¹ Das Gesetz wurde in der Versammlung allerdings nicht weiter behandelt und auch nicht im Regierungsblatt publiziert, vielleicht weil in derselben Sitzung gleich zu Anfang Hiltmann den Antrag gestellt hatte, ein Gesetz über die Tauglichkeit für den Kriegsdienst und mögliche Befreiungsgründe zu entwerfen⁴², das die Bestimmungen dieses Gesetzes überflüssig machen würde.

Zum Schluß behandelten die Abgeordneten noch die provisorischen Gesetze über die Eingangszollfreiheit für Waffen und Munition, mit denen der Landesausschuß am 16. Mai die »Eingangszollfreiheit für Waffen« wieder eingeführt hatte. Die großherzogliche Regierung hatte dies im April 1848 schon einmal verfügt, um die Bewaffnung der Bürgerwehr zu erleichtern.⁴³ Auch auf Munition sollte nach einem weiteren Gesetz des Landesausschusses vom 24. Mai kein Zoll erhoben werden.⁴⁴

39 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 216; Dok. 13 b, S. 219 f.; Bericht: Dok. 18, S. 230 ff. Sigel hatte von seinem Hauptquartier aus ebenfalls am 5. Juni schon das ganze Land zum Kriegsgebiet mit geltendem Kriegsrecht erklärt und dies auch in Mannheimer und Heidelberger Zeitungen veröffentlicht, doch war diese Maßnahme durch das provisorische Gesetz der Karlsruher Regierung hinfällig geworden. OFFENBURGER WOCHENBLATT 44, 12. 6. 1849, S. 401; vgl. auch KZtg. 23, 8. 6. 1849.

40 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a, S. 189; Dok. 3 c, S. 193; der angesprochene Gesetzentwurf kann nur der in GLA 231/1 128/78 (ders.: GLA 231/1 127/35) sein (Dok. 19, S. 232 f.), der allerdings als Beilage zum Protokoll der zweiten öffentlichen Sitzung ausgewiesen wird. Doch in der zweiten Sitzung war von diesem Thema nicht die Rede.

41 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 216; Dok. 13 b, S. 220.

42 Ebd.; S. 215 u. 217; siehe S. 87.

43 Reg.bl. XXX (2), 17. 5. 1849, S. 293; Ghgl. Bad. Reg.bl. XXVI, 29. 4. 1848, S. 124.

44 Reg.bl. XXXV (6), 24. 5. 1849, S. 313.



Philipp Becker



Ludwig (Louis) Mieroslawski



Franz Sigel

Die berichterstattende Kommission beantragte, die Zollfreiheit »auch auf die zu den Patronaschen, Säbel- und Bajonetttscheiden nöthigen Metallstoffe« auszudehnen. Goegg kritisierte diese Forderung, da er in einer solchen Bestimmung eine Gefahr für die badische Industrie und einen Verstoß gegen die Zollvereinsgesetze sah.⁴⁵

Becker erschien in seinen Erinnerungen diese Haltung Goeggs ganz unverständlich. »Also Goegg hatte vor, mit Preußen über die Einschmuggelung der Waffen und der Kriegsbedürfnisse abzurechnen. Es war merkwürdig, fast unerklärlich, wie die Finanzverwaltung Goeggs in directem Widerspruch gegen sein früheres und späteres revolutionäres Wirken stand.«⁴⁶

Nach der Diskussion genehmigten die Abgeordneten die provisorischen Gesetze und beschlossen trotz Goeggs Einwand zusätzlich noch eine Ausdehnung der Zollfreiheit auf »Metallstücke«.⁴⁷ Das erweiterte Gesetz wurde jedoch nicht noch einmal diskutiert und auch nicht im Regierungsblatt publiziert.

Damit war die dritte öffentliche Sitzung beendet. Die Versammlung hatte ein gutes Stück parlamentarischer Arbeit hinter sich gebracht, aber wie am Schluß des ersten Sitzungstages nach der Geheimsitzung mußte auch nach dieser Sitzung festgestellt werden, daß keine Beschlüsse gefaßt wurden, die zu konkreten Maßnahmen geführt hätten.

5. Die zweite Geheimsitzung am 12. Juni – Die Führung des Revolutionsheeres

Am Nachmittag des 12. Juni fand keine öffentliche Sitzung mehr statt, die Versammlung gab dieses Mal jedoch nicht bekannt, daß sie zu einer weiteren Geheimsitzung zusammentreten würde. Weder das handschriftliche Protokoll noch das in der »Karlsruher Zeitung« veröffentlichte enthielt eine Andeutung.

Der Abgeordnete Mördes berichtete in seinen Memoiren von einer Geheimsitzung an diesem Nachmittag, in der die Versammlung über den Vertrag beriet, der mit dem polnischen Offizier Ludwig Mieroslawski geschlossen werden sollte, um ihn als neuen Oberbefehlshaber für das badische Heer zu verpflichten.¹

Vom 14. bis zum 25. Mai hatte zunächst der Kriegsminister der revolutionären Regierung, Karl Eichfeld, das Oberkommando innegehabt.² Am 25. Mai war dann Franz Sigel zum »Oberbefehlshaber der Neckararmee und sämtlicher badischen Truppen, sowohl der Volkwehr als des stehenden Heeres, mit unumschränkter Vollmacht« ernannt worden.³

45 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 b, S. 220.

46 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 367.

47 Vgl. Anm. 45.

1 F. MÖRDES, 1849, S. 277 f.

2 GLA 48/5 475 Nr. 1 b/28; Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 2.

3 Reg.bl. XXXVIII (9), 27. 5. 1849, S. 326; vgl. auch ABSK 45, 6. 6. 1849, S. 735.

Sigel war damals 24 Jahre alt und bisher Leutnant im badischen Heer gewesen. Seine militärische Begabung wurde anerkannt⁴, doch hatte die revolutionäre Regierung einen erfahreneren Führer als gemeinsamen Oberbefehlshaber der badischen und pfälzischen Truppen gesucht. Nach dem badisch-pfälzischen Bündnis⁵ hatten beide Länder Ende Mai eine gemeinsame Gesandtschaft mit Jacob Friedrich Schütz und Karl Blind nach Paris geschickt, die zum einen Kontakt mit der französischen Regierung aufnehmen, zum anderen mit Mieroslawski, der sich in Versailles aufhielt, Verhandlungen beginnen sollte.⁶

Mieroslawski hatte in den polnischen Aufständen von 1830/31 und 1846 militärische Erfahrungen gesammelt. Auch 1848 war er unter den polnischen Aufständischen gewesen. Dann hatte er sich am sizilianischen Aufstand beteiligt, wo er verwundet worden war. Danach war er nach Frankreich gekommen, um seine Verletzungen auszukurieren.

Die badisch-pfälzischen Gesandten hatten ihn als Oberbefehlshaber gewinnen können, und er war bereits am 10. Juni in Heidelberg eingetroffen, wo er auch Sigel getroffen hatte. Sigel beschrieb diese Begegnung als »herzlich und aufrichtig«, beide Männer hatten sich auf Anhieb verstanden und das »freundliche Verhältniß dauerte fort während seiner [Mieroslawskis] ganzen Thätigkeit in Baden«. Mieroslawski hatte Sigel aufgefordert, sein Generaladjutant und Stellvertreter zu werden. Sigel war darauf eingegangen und übersetzte in der folgenden Zeit auch für Mieroslawski, der kein Deutsch sprach.⁷

Mieroslawski hatte Forderungen gestellt, die die provisorische Regierung Badens und Vertreter der pfälzischen provisorischen Regierung in einem vorläufigen Vertrag zusammengefaßt hatten. Dieser Vertrag wurde der Verfassungsgebenden Versammlung nun in ihrer zweiten Geheimsitzung vorgelegt.⁸ Nach diesem Abkommen sollten dem General weitgehende Vollmachten zugestanden werden. Er sollte das Recht haben,

- alles für die Ausrüstung und Verproviantierung Nötige gegen »Scheine auf die Staatskasse« zu requirieren;
- den Kriegsminister-Stellvertreter zu ernennen;
- über die Ernennung und Besoldung der Offiziere zu entscheiden; zu deren Beurteilung sollte sofort eine Kommission eingerichtet werden, ebenso auch ein ständiges Kriegsgericht für Offiziere;
- alle militärischen Arbeiten zu kontrollieren und
- in alleiniger Vollmacht die neuen Aufgebote zu organisieren;
- außerdem sollte er einen beschränkten Kredit bekommen.

Die Abgeordneten erfuhren, daß Mieroslawski für sich und seinen Generalstab 140 000 Gulden gefordert, seine Forderungen schließlich aber auf 30 000 Gulden begrenzt habe.

4 W. v. VOSS, 1903, S. 27.

5 Siehe S. 82 f., Anm. 5 u. 6.

6 GLA 48/5 475 Nr. 2/61; GLA 48/5 475 Nr. 9/25, 28, 29; GLA 48/5 475 Nr. 9/9, 25; H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 264; K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 845–848, Nr. 50, S. 858–862; J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 123; A. GOEGG, 1851, S. 40; ders., 1876, S. 119.

7 F. SIGEL, 1902, S. 89; L. MIEROSLAWSKI, ²1849, S. 12.

8 F. MÖRDES, 1849, S. 277 f.; Vertrag wörtlich bei L. HÄUSSER, 1851, S. 554 f.

Sie waren entsetzt. »Dieser Vertrag war der Art, daß er Mieroslawski zum Diktator von Baden, zum Herrn über Gut und Blut der Bürger machte«, so der Kommentar von Mördes in seinen Memoiren. Goegg, der als Mitglied der provisorischen Regierung vom 1. Juni ebenso wie Brentano und Peter den Vertrag unterzeichnet hatte, entschuldigte ihn damit, daß er sagte, »er habe gar nicht weiter nach dem Inhalt gesehen und den Vertrag unterzeichnet, weil er ja doch vor die Constituante gebracht werden sollte«. Brentano meinte, »es sei ganz gleichgültig, was man in den Vertrag setze, wir spielen jetzt *va banque*«. ⁹

Die Versammlung war da anderer Ansicht. Sie bestimmte sofort eine Kommission zur Bearbeitung des Vertrags, die einen neuen Entwurf ausarbeitete. Er sah folgende Regelungen vor:

- Mieroslawski wurde Oberbefehlshaber der Truppen Badens und der Pfalz.
- »Anordnung und Ausführung der militärischen Operationen« blieben ihm überlassen, ebenso die Kontrolle über militärische Arbeiten.
- Ihm stand die Organisation der Volkswehr auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und im Einverständnis mit den Zivilkommissären zu.
- Er hatte ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Offiziere. Von beiden Ländern sollte eine Kommission eingesetzt werden, die die Befähigung noch anzustellender Offiziere beurteilen sollte. Sie mußte allerdings das geltende Wahlrecht der Soldaten berücksichtigen.
- Die anstellenden Regierungen konnten den General abberufen, er konnte ihnen nachsagen.

Dieser Entwurf wurde von der Versammlung noch am 12. Juni angenommen und am 15. Juni auch von der provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt unterzeichnet. ¹⁰ Mieroslawskis Wahl war nicht unumstritten, militärische Erfolge hatte er bisher schließlich nicht vorzuweisen, aber eine Alternative bot sich auch nicht. ¹¹

Die im Vertrag erwähnten besonderen Zivilkommissäre, die als Beauftragte der Regierung bei den Rekrutierungsmaßnahmen des neuen Generals dabei sein sollten, wurden nicht ernannt ¹², allerdings reiste Goegg am 16. Juni ins Hauptquartier, um Mieroslawski »in allen Angelegenheiten, die nicht rein militärischer Art sind, zur Seite zu stehen«. ¹³

⁹ F. MÖRDES, 1849, S. 277.

¹⁰ Vertrag, in: MILITÄRWOCHENBLATT 1849, Beiheft 4, zit. bei W. v. VOSS, 1903, S. 476; Vertrag auch in den Akten des LAsp J1/106 II/198 (diesen Hinweis verdanke ich Frau Regine-M. Schneider). In dem von Voß zitierten Exemplar des Vertrags werden zwei Namen falsch angegeben, sie wurden wohl vom handschriftlichen Original falsch abgelesen. Der unterzeichnende erste Vizepräsident der Verfassunggebenden Versammlung war am 15. Juni Ganter, nicht Gneton (den Namen gibt es unter den Abgeordneten nicht), der dritte unterzeichnende Schriftführer war Pellissier, nicht Philippi (dito). Außerdem unterzeichneten Brentano und Werner und die Schriftführer Rotteck und Mördes.

¹¹ F. MÖRDES, 1849, S. 278. Zur Rolle von Polen allgemein in Baden 1848/49 vgl. H. BOBERACH, 1991, S. 50–57.

¹² F. MÖRDES, 1849, S. 278.

¹³ KZtg. 31, 17. 6. 1849; ORZ 144, 18. 6. 1849, S. 727; A. GOEGG, 1851, S. 52; ders., 1876, S. 128.

Der neue General ernannte Kriegskommissäre, die die nötige Ausrüstung und Waffen für die Armee organisieren sollten. Als Oberkriegskommissär für ganz Baden ernannten Goegg und Mieroslawski am 16. Juni in getrennten Vollmachten, die gleichzeitig publiziert wurden, Friedrich Wilhelm Schlöffel.¹⁴ Goegg erteilte ihm die Vollmacht, »aus allen Gemeinden des badischen Landes die für die Neckararmee nötigen Lebensmittel sowie Pferde« zu requirieren. Mieroslawskis Vollmacht ging noch weiter. Danach sollte Schlöffel »alles für die Bewaffnung, Bekleidung, den Sold und Lebensunterhalt der badischen und rheinpfälzischen Truppen Erforderliche auf dem schnellsten und geeignetesten Wege« herbeischaffen. Entgegen der Anordnung der provisorischen Regierung vom 5. Juni, daß alle militärischen Kommissäre den Zivilkommissären unterstellt seien¹⁵, hieß es in beiden Vollmachten, daß »sämtliche Zivil- und Militärbehörden [...] dem Bürger Schlöffel an die Hand zu gehen« (so bei Goegg) bzw. daß »alle Kriegs- und Ortsbehörden [...] Ihren [Schlöffels] Befehlen unbedingt Folge zu leisten« hätten (so bei Mieroslawski).

Das Kompetenzwirrwarr zwischen Zivilkommissären der Regierung, Beckers Rekrutierungskommissären und Mieroslawskis Militärkommissären kann für den einfachen Bürger kaum durchschaubar gewesen sein. Dazu kam noch, daß die militärischen Kommissäre bei der Bevölkerung nicht sehr beliebte Aufgaben auszuführen hatten und nicht immer sehr rücksichtsvoll vorgingen. Der Abgeordnete Mördes berichtete in seinen Memoiren, daß schon in der ersten Geheimsitzung über die »Willkür der Kommissäre bei den Requisitionen für das Heer« geklagt worden war.¹⁶

6. Die vierte öffentliche Sitzung am 13. Juni

Die Abgeordneten trafen sich am nächsten Morgen um 9 Uhr zu ihrer vierten öffentlichen Sitzung wieder.¹ Nach der Verlesung des Protokolls der dritten Sitzung und zwei Entscheidungen des Präsidenten über Urlaubsgesuche erhielt der Abgeordnete Mördes das Wort.

Er richtete eine Interpellation² an die Regierung, das erste Mal, daß dieses parlamentarische Mittel von einem der Abgeordneten gegenüber der Regierung angewendet wurde.

Mördes verlas eine Proklamation des Reichsverwesers Erzherzog Johann vom 10. Juni³ und beantragte, eine Kommission der Versammlung damit zu beauftragen, eine Antwort auf die Proklamation zu entwerfen. Brentano unterstützte diese Forderung, die Kommission wurde gebildet und trat auch

14 Bekanntmachung, in: DER NECKAR-BOTE 50, 21. 6. 1849; dies., in: KNZ 148, 22. 6. 1849, zit. nach: G. HILDEBRANDT, *Parlamentsopposition*, 1975, S. 229.

15 Siehe S. 86 (einschl. Anm. 20).

16 F. MÖRDES, 1849, S. 276.

1 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, S. 237; Dok. 22 b, S. 239.

2 Siehe S. 78 f.

3 Dok. 23, S. 244 f.

sofort zusammen, um ihre Arbeit aufzunehmen, während die Versammlung ihre Sitzung fortsetzte. Die Abgeordneten empfanden es offensichtlich als sehr dringend, zu dieser Proklamation Stellung zu nehmen. Zum ersten Mal wurden sie in der Verfassungsgebenden Versammlung mit Reaktionen von außen auf die badischen Ereignisse konfrontiert.

a) Der Bericht des bisherigen Justizministers

Während die Kommission ihre Arbeit aufnahm, begann Justizminister Peter im Plenum mit seinem Bericht über die Lage in seinem Geschäftsbereich.⁴

Er betonte, daß alle Mitglieder der Gerichtshöfe in ihren Ämtern geblieben seien. Alle »niederen Justizbeamten« hätten nach Aussage Peters den von der Regierung geforderten Eid geleistet. Probleme machten noch die Richter des Hof- und des Oberhofgerichts in Mannheim und des Hofgerichts in Bruchsal. Peter formulierte vorsichtig, sie »hätten eine veränderte Fassung des Eides gewünscht, die ihnen auch zugestanden worden sei.«⁵ Er gab nicht direkt zu, daß diese Richter sich bis zu diesem Zeitpunkt immer noch weigerten, den Eid – in welcher Form auch immer – zu leisten. Auf dieses Problem sollte Peter auch noch angesprochen werden.

Zunächst fuhr er aber fort in seinem Bericht und wies auf ein provisorisches Gesetz hin, das auf seine Initiative vom Landesausschuß erlassen worden war. Es hatte bestimmt, daß alle Fristen in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, die nach dem 14. Mai abliefen, um vier Wochen verlängert wurden.⁶

Weiter führte er aus, daß aufgrund der provisorischen Gesetze über die Amnestie politischer Gefangener und die Niederschlagung politischer Prozesse⁷ alle politischen Gefangenen entlassen und die Kautionen zurückgezahlt worden seien. Peter berichtete auch, daß eine Revision aller anderen Urteile erfolgt sei, um sie »mit den neuern, milderer Ansichten in Einklang« zu bringen. Er spielte hier wohl auf die verschiedenen Reformen im Justizbereich an, die von der großherzoglichen Regierung vorbereitet worden waren.⁸

Schließlich kündigte er für die nächsten Tage noch ein verbessertes Gesetz über Schwurgerichte an – schon die großherzogliche Regierung hatte ein solches Gesetz im Februar 1849 vorgelegt⁹ –, eine neue Notariatsverordnung

4 Dok. 22 a u. b, S. 237, 239 f.

5 Ebd. S. 237, 239.

6 Reg.bl. XLI (12), 5. 6. 1849, S. 339; vgl. den entsprechenden Beschluß des Landesausschusses, der allerdings vorsah, die Fristen für vier Monate zu verlängern. GLA 48/5 475 Nr. 1 b/41.

7 Reg.bl. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 298; Reg.bl. XXXVII (8), 26. 5. 1849, S. 323.

8 Siehe Dok. 22 a u. b, S. 237, 239 u. Anm. 9.

9 Die Forderung nach Schwurgerichten war ein Thema der badischen Landtage seit 1819 und Teil der vormärzlichen liberalen Reformbestrebungen, die eine Trennung von Justiz und Verwaltung vorsahen. L. GALL, Liberalismus, 1968, S. 25. Die großherzogliche Regierung hatte nach der Märzrevolution von 1848 ein Gesetz über die Einführung von Schwurgerichten ausarbeiten lassen, das am 22. 2. 1849 im Regierungsblatt publiziert worden war (Ghgl. Bad. Reg.bl., 46. Jg., 1849, S. 83–95). Dieses Gesetz sollte mit anderen Gesetzen zur

und die Einführung des »pennsylvanischen« Systems im Strafvollzug.¹⁰ Doch von diesen Maßnahmen sollte keine mehr in Angriff genommen werden.

Nachdem Peter seine Rede beendet hatte, wurde er sofort vom Abgeordneten Reich auf das Hof- und Oberhofgericht in Mannheim und das Hofgericht in Bruchsal angesprochen, deren Mitglieder den geforderten Eid ja noch nicht geleistet hatten.

Schon in seiner ersten Sitzung in Karlsruhe am 14. Mai hatte der Landesausschuß beschlossen, daß die Beamten, »die sich besonders volksfeindlich erwiesen«, verhaftet, die »mindergefährlichen« entlassen und allen übrigen ein Eid auf die revolutionäre Regierung abgenommen werden sollte. Die, die sich weigerten, den Eid zu leisten, wurden ebenfalls mit Entlassung bedroht. Außer den Beamten sollten auch die Geistlichen und das Militär »auf die Reichsverfassung und die Beschlüsse des Landesausschusses« vereidigt werden.¹¹ Die Zivilkommissäre wurden beauftragt, »sofort die Beeidigung sämtlicher Beamten vorzunehmen und das hierüber aufgenommene Protokoll unmittelbar hierher [nach Karlsruhe] einzusenden«.¹²

Reform der Gerichtsverfassung erst am 1. Juli 1849 in Kraft treten. Lediglich ein neues Strafgesetzbuch, auf das Peter hier anspielte und auf das auch Struve im Landesausschuß schon hingewiesen hatte (GLA 48/5 475 Nr. 1 b/61, 62; ebd. Nr. 1 b/37), und Teile einer neuen Strafprozeßordnung traten dann nach der Revolution 1851 noch in Kraft. W. W. HAHN, 1974, S. 68, 74 ff.; H. HEFFTER, 1950, S. 294 ff. Im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Gesetzes über die Schwurgerichte hatte die großherzogliche Regierung jedoch schon im März 1849 der Einrichtung eines Schwurgerichts für den Prozeß gegen Struve, Blind und Fickler zugestimmt, die wegen ihrer Beteiligung an den Aufständen von 1848 vor Gericht gestellt wurden. W. W. HAHN, 1974, S. 75; L. MÜLLER, 1905/06, Teil 2, S. 99; L. HÄUSSER, 1851, S. 233; G. Struve, 1849, S. 140 ff.

- 10 Bei diesem System muß zwischen einem älteren und einem neueren Pennsylvanischen System unterschieden werden. Das ältere, das auf ein Gefängnis in Philadelphia (1791) zurückgeht, sollte, den puritanischen Anschauungen der Quäker folgend, durch Einsamkeit den Gefangenen zur Selbstbesinnung führen. Einzelhaft, Verbot von Besuchen und von Arbeit als mögliche Zerstreuung waren dabei wichtige Maßnahmen. Dieses ältere System hatte wohl Reich vor Augen, als er auf Peters Ausführungen hin das Pennsylvanische System scharf kritisierte (Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 240). Das neuere System, 1827 und 1829 bei Philadelphia und Pittsburgh entwickelt, erlaubte den Gefangenen auch Arbeit, um einer totalen Vereinsamung entgegenzuwirken, ebenso auch Besuche. Beibehalten wurde jedoch die Einzelhaft (BROCKHAUS' KONVERSATIONS-LEXIKON, Bd. 7, 1894, S. 647). Das ältere Pennsylvanische System kannte man in Baden vom »pennsylvanischen« Gefängnis in Bruchsal. Seinen Aufenthalt dort schildert Otto von Corvin in seinen Memoiren sehr eindrucksvoll. O. v. CORVIN, Bd. 3, ³1880, S. 339 ff.
- 11 GLA 48/5 475 Nr. 1 b/3 ff.; GLA 48/5 475 Nr. 8/6, 15. Zur Haltung der Geistlichen – allerdings sehr polemisch aus antirevolutionärer Sicht geschrieben – vgl. die Darstellung des Pfarrers aus dem badischen Hugsweier H. HAGENMEYER (1899), der nur über Pfarrer berichtet, die Revolutionsgegner waren. Geistliche, die Revolutionsanhänger waren, finden sich z.B. in der Liste der Beteiligten an der Revolution von 1849 im Amt Lörrach, die der Amtmann Winter seinem Bericht v. August 1849 an die großherzogliche Regierung beilegte (sie ist zit. bei Th. SCHOLZ, 1926, S. 121 ff.). Die katholische Amtskirche stellte sich während der Revolution eindeutig auf die Seite der großherzoglichen Regierung. Der Freiburger Erzbischof erklärte am 15. Juni, daß jeder Geistliche, der eine Stelle annehme, von der die revolutionäre Regierung einen »mißliebigen Pfarrer« abgesetzt habe, »ohne weiteres der Strafe der Exkommunikation verfallen« sei. H. LAUER, 1908, S. 196.
- 12 Reg.bl. XXXII (3), 19. 5. 1849, S. 300.

Die vorgesehene Eidesformel lautete:

»Ich verpflichte mich auf Ehre und Gewissen, die Durchführung der Reichsverfassung mit allen meinen Kräften zu unterstützen und den Anordnungen des Landesausschusses unweigerlich Folge zu leisten, so wahr mir Gott helfe und meine Ehre mir heilig ist.«¹³

Diese Formulierung hatte vor allem bei den Karlsruher Ministerialräten zu Protesten geführt, die Brentano gleich am 15. Mai im Landesausschuß vorgetragen hatte. Sie wollten den Eid nur mit der einschränkenden Formel »unbeschadet der Bestimmungen der badischen Verfassungsurkunde« leisten. Dieses Verlangen hatte im Landesausschuß eine heftige Diskussion ausgelöst, bei der die späteren Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung Thibauth, Stay, Steinmetz und Struve für ein strenges Vorgehen gegen diese Beamten eingetreten waren. Goegg hatte versucht zu vermitteln und realistisch darauf hingewiesen, daß nicht alle eidverweigernden Beamten entlassen werden könnten. Er hatte dann einige Tage später im Landesausschuß einen Antrag eingebracht, nach dem »die Räte der einzelnen Ministerien aufzufordern [seien], in der gegenwärtigen geschäftsüberhäuftten Zeit alle ihre Kräfte aufzubieten, der Sache des Landes ihre unausgesetzte Thätigkeit zu reichen.«¹⁴ Eine entsprechende Aufforderung war dann im Regierungsblatt veröffentlicht worden.

Darin stellte die Vollzugsbehörde des Landesausschusses fest, daß sich nicht nur die Anträge, »volksfeindliche Beamte von ihren Stellen zu entfernen«, häuften, sondern daß auch viele Entlassungsgesuche von Beamten eintrafen, »auf deren Entfernung keinerlei Anträge bis jetzt« vorlägen. Brentano hatte deshalb im Namen der Vollzugsbehörde aufgefordert: »Da wir im Augenblicke noch nicht in der Lage sind, die geeigneten Männer zur Wiederbesetzung solcher Stellen zu kennen [...]:

1) alle Diejenigen, welche bereit sind, unter der jetzigen Regierung ihre Kräfte dem Vaterlande zu widmen, sich in schriftlichen Eingaben hier anzumelden;

2) die Volksbehörden, namentlich Civilkommissäre, mit Anträgen auf Entfernung von Beamten zugleich Vorschläge behufs der Wiederbesetzung der Stellen zu machen.«

Im Aufruf war noch ausdrücklich betont worden, daß sowohl Entlassungen wie Anstellungen nur provisorisch vorgenommen werden könnten.¹⁵

Der spektakulärste Fall eines freiwilligen Rücktritts von Beamten war der geschlossene Rücktritt der Seekreisregierung am 20. Mai gewesen, nachdem der Civilkommissär, Bürgermeister Hüetlin von Konstanz, einen Tag vorher den Beamten in Konstanz den Eid abgenommen hatte. Zu dieser Vereidigung waren die Mitglieder der Seekreisregierung erst gar nicht erschienen, auch einige andere Konstanzer Beamte nicht, wie die Richter des Hofgerichts. Die Mitglieder der Kreisregierung waren dann in den folgenden Tagen entlassen

13 DER VOLKSFREUND 41, 23. 5. 1849, S. 162; H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 211.

14 GLA 48/5 475 Nr. 1 b/6, 7; GLA 48/5 475 Nr. 8/24.

15 Reg.bl. XXXV (6), 24. 5. 1849, S. 311.

und provisorisch eine neue Regierung eingesetzt worden, die die Geschäfte am 1. Juni in Konstanz übernommen hatte.¹⁶

Wie die großherzogliche Seekreisregierung hatten auch andere Beamte ihre Stellen verlassen, z.B. der Oberamtmann von Müllheim Kuen¹⁷ und Joseph von Rotteck, Bürgermeister in Freiburg¹⁸, noch bevor eine Eidesleistung von ihnen gefordert worden war. Andere hatten den Eid verweigert wie die Mitglieder der Gerichtshöfe in Mannheim und Bruchsal, die Kreisregierung des Unterrheinkreises und die Beamten des Mannheimer Stadtamtes.¹⁹ Auch die Gemeinderäte von Kandern, Wollbach, Holzen, Mappach, Hertingen, Tannenkirch und Riedlingen im Amt Lörrach wollten den Eid nicht schwören.²⁰

Die von Peter angesprochenen Richter waren also nur Repräsentanten einer größeren Gruppe eidverweigernder Beamter.

Es war für die revolutionäre Regierung nicht einfach, freigewordene Stellen neu zu besetzen. Von den im Regierungsblatt veröffentlichten 32 neu ernannten Beamten, deren Stellen durch Entlassungen freigeworden waren, waren 19 Praktikanten, d.h. Berufsanfänger.²¹ »Junge Praktikanten halfen, entflozene Beamte zu ersetzen.«²²

Viele Beamte hatten den Eid aber auch geleistet, z.B. die Mitglieder aller großherzoglichen Ministerien²³, ein Teil der Beamten in Freiburg²⁴ und alle Beamten in Eberbach²⁵ und Donaueschingen²⁶, bis auf zwei Ausnahmen auch alle Beamten in Baden-Baden.²⁷ Ein Zeitgenosse, Arzt in Lörrach und selbst Revolutionsgegner, meinte: »Die meisten Beamten leisteten den Eid [...]«²⁸

Allerdings wurde er meistens mit der von den Karlsruher Ministerialräten geforderten Einschränkung geschworen. Er lautete dann:

16 Reg.bl. XXXIV (5), 23. 5. 1849, S. 309; Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 319, 322; ABSK 41, 23. 5. 1849, S. 695; ABSK 46, 9. 6. 1849, S. 743; VBSK VII, 6. 6. 1849, S. 16; SEEBLÄTTER 120, 22. 5. 1849, S. 554; A. DIESBACH, Joseph Fickler, 1974, S. 204. Die neuen Mitglieder der Seekreisregierung waren: Oberamtmann Dreyer von Blumenfeld als Vorstand, Rechtspraktikant Gustav von Rotteck aus Meßkirch, Amtsverweser Eckert von Hüfingen und Oberrevisor Strohmeier aus Konstanz. Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 319.

17 Th. SCHOLZ, 1926, S. 47.

18 F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 59.

19 H. v. FEDER, Mannheim, Bd. 2, 1877, S. 351 f. Als neuer Vorstand der Regierung des Unterrheinkreises wurde W. A. von Trützschler ernannt (vgl. seine Kurzbiographie, S. 352 f.).

20 MITTHEILUNGEN AUS PERSÖNLICHEN ERFAHRUNGEN, 1849, S. 2 f.

21 Reg.bl., S. 309, 314, 319, 322, 343 f.; vgl. auch die Listen von Ernennungen und Entlassungen von Beamten, in: NFZ 130, 1. 6. 1849, S. 672; NFZ 131, 2. 6. 1849, S. 676; SEEBLÄTTER 120, 22. 5. 1849, S. 554.

22 H. MORS, 1866, S. 174 f.

23 Erklärung der Ministerien, die in einer Ausfertigung auch an das Reichsministerium in Frankfurt geschickt wurde, in: H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 209 f.; P. FÜTTERER, in: ZFGO, 121, 1973, S. 363 f., 366.

24 F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 63.

25 Th. FREY, 1896, S. 63.

26 P. REVELLIO, 1950, S. 204.

27 J. GRUSSENDORF/R. KOROSSY/I. WINKLMANN, 1974, S. 45.

28 E. KAISER, 1910, S. 273.

»Ich verpflichte mich auf Ehre und Gewissen, unbedingt und ohne Rückhalt die Durchführung der deutschen Reichsverfassung mit allen meinen Kräften zu unterstützen und den Anordnungen des Landesausschusses für Baden, unbeschadet meiner auf die Landesverfassung geschenehen Verpflichtung, Folge zu leisten, so wahr mir Gott helfe und meine Ehre mir heilig ist.«²⁹

Für die Mitglieder der Ministerien war die Einschränkung wichtig. Sie ermöglichte es, den Eid zu leisten, ohne in ihren Augen den älteren Eid auf die großherzogliche Verfassung zu verletzen und ohne ihre Stellen verlassen zu müssen. Dies hoben sie nach der Revolution auch als besondere Leistung hervor. »Wenn alle Beamten – an sich doch eigentlich unbefugt – ihre Stellen verlassen oder sich beurlaubt hätten [wie die Minister, deren Flucht im Text vorher angemerkt wurde], es ist nicht auszudenken, was dann wohl geschehen wäre.«³⁰

Die eidverweigernden Beamten waren also für die revolutionäre Regierung eine doppelte Gefahr. Zum einen brauchte sie fähige und erfahrene Beamte, um die Verwaltung aufrechtzuerhalten, doch Beamte, die der Regierung ablehnend gegenüberstanden, trotzdem aber in ihren Ämtern blieben, stellten eine Gefährdung dar, zum anderen war die offene Eidverweigerung auch ein Ausdruck des Protests und des Widerstands gegen die revolutionäre Regierung, die wenigstens ein Teil der Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung nicht einfach hinnehmen wollte.

Der Abgeordnete Reich stellte nach Peters Rede den Antrag, alle »Richter des Landes, die noch nicht den von der provisorischen Regierung verlangten Eid geleistet haben, sofort aufzufordern, solches binnen 48 Stunden zu thun bei Vermeidung der Absetzung.«

Und Schlatter mahnte: »[...] Sämtliche niedere Beamten haben entweder den Eid geleistet oder sind entlassen worden. Lassen Sie nicht das Sprichwort zur Wahrheit werden: Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen.«³¹

Die Versammlung nahm Reichs Antrag an, er kam jedoch nicht wieder zur Verhandlung. Mördes nannte Reichs Vorstoß in seinen Erinnerungen einen »Antrag der Linken«, der zwar angenommen wurde, »die Regierung dachte aber auch nicht daran, ihm Folge zu geben«.³²

b) Der Aufruf des Erzherzogs Johann und das Verhältnis zur Nationalversammlung

Nach der Diskussion über Peters Vortrag berichtete der Abgeordnete Heunisch zunächst über Goeggs Gesetzesvorlage vom Vortrag über eine Zwangsanleihe.³³ Die Beratung über diesen Bericht wurde jedoch verscho-

29 OFFENBURGER WOCHENBLATT 40, 25. 5. 1849, S. 365; vgl. auch Th. FREY, 1896, S. 64; P. FÜTTERER, in: ZfGO, 121, 1973, S. 363.

30 Ebd.

31 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 240.

32 F. MÖRDES, S. 284.

33 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, S. 238; Dok. 22 b, S. 241; Bericht: Dok. 24, S. 246.

ben, da nun die am Beginn der Sitzung gebildete Kommission schon ihren Entwurf einer Antwort auf den Aufruf des Erzherzogs Johann vorlegte.³⁴

Erzherzog Johann hatte in seinem Aufruf³⁵ erklärt, die Revolution in Baden sei ein Aufruhr »gegen die verfassungsmäßige Landesregierung und gegen die Reichsgewalt«, der »der heuchlerischen Larve des Kampfes für die Reichsverfassung« bedürfe, »damit sie nicht als sinnlos und verbrecherisch selbst von den Verblendetsten durchschaut werde«. Er forderte die Badener zur »Rückkehr zu den politischen Tugenden der Mäßigung und des Rechtsinnes« auf und kündigte an, daß das »deutsche Heer, das euern Boden betritt [...] die Sicherheit des Reiches schirmen und euch die verfassungsmäßige Herrschaft eures gütigen Fürsten, die Wohltaten des Friedens und der echten Freiheit wiederbringen« wird. Der Aufruf schloß mit der Aufforderung: »Ich beschwöre euch, fördert die unblutige Erreichung dieses Zweckes, vereinigt eure Kräfte, um das Unglück und die Schmach des Bürgerkriegs von eurer Heimath abzuwenden.« Der Aufruf muß im Zusammenhang mit der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König gesehen werden. Die Nationalversammlung befand sich in Auflösung, immer mehr Abgeordnete traten aus. Der Rest der Versammlung, ungefähr 100 Abgeordnete der linken Fraktionen, war nach Stuttgart übersiedelt und tagte dort seit dem 6. Juni. Die Abgeordneten hatten gleich am ersten Tag eine fünfköpfige Reichsregentschaft gewählt und den Reichsverweser Erzherzog Johann abgesetzt.³⁶ Die badische Revolutionsregierung hatte diesen als Reichsgesetz verkündeten Beschluß anerkannt und ihn am 10. Juni im Regierungsblatt veröffentlicht.³⁷

Erzherzog Johann versuchte nun mit seinem Aufruf, seine Autorität als Zentralgewalt der Nationalversammlung zu retten, und er gab gleichzeitig der geplanten Intervention der vorwiegend preußischen Truppen in der Pfalz und in Baden den Anstrich eines Reichsunternehmens.

In der Sitzung trug nun der Abgeordnete Steinmetz den Entwurf einer Gegenproklamation³⁸ vor, in der dem Erzherzog vorgeworfen wurde, daß er »die Beschlüsse seiner Vollmachtgeber [der Nationalversammlung] nur so lange vollzog, als sie den Freiheitsbestrebungen des Volkes ungünstig waren [...]«. Weiter hieß es, daß »dieser heuchlerische Fürst endlich sogar den Bürgerkrieg in unser Land zu tragen beabsichtigt«. Dann aber wurde betont, daß der Erzherzog für seine »Drohungen [...] keine rechtliche Grundlage« habe, und der Entwurf endete mit der Aufforderung: »Die Stimme der gesetzlichen Vertreter des badischen Volkes möge ganz Deutschland belehren, daß das badische Volk in seiner großen Mehrheit es ist, welches den Kampf für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes begonnen hat.«

Der Aufruf des Erzherzogs und die vorgelegte Gegenproklamation lösten in der Versammlung eine heftige Grundsatzdiskussion aus. Der Abgeordnete Junghanns ergriff sofort nach Steinmetz' Vortrag das Wort und kritisierte an dem Kommissionsentwurf vor allem die »persönlichen Angriffe gegen den

34 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, S. 238; Dok. 22 b, S. 241 f.

35 Dok. 23, S. 244 f.

36 F. EYCK, 1973, S. 449–452.

37 Reg.bl. XLIV (15), 10. 6. 1849, S. 351 f.

38 Siehe Dok. 22 a u. b, S. 238, 241 f.

Erzherzog Johann«. Er wollte betont wissen, »daß Baden die Revolution nicht herbeigerufen habe, sondern durch die Flucht des Großherzogs dazu genöthigt worden sey«, und er erklärte, »daß er sich freuen würde, wenn der Großherzog zurückkäme, er sehe darin das einzige Heil«. ³⁹

Mit diesen Bemerkungen provozierte Junghanns die Äußerung Stays, auch er wünsche, daß der Großherzog zurückkomme, »um ihn bestrafen zu können«, ein Wunsch, dem sich auch Rotteck anschloß. Und Hoff ging sogar so weit zu sagen, er »bekenne sich offen zur Republik, und es handle sich jetzt nur um zwei Parteien, die Partei der Freunde der Freiheit und die der Knechtschaft«. Er wollte sofort über eine Rückberufung des Großherzogs abstimmen lassen.

Doch an diesem Punkt griff Brentano ein und erklärte, daß die Entscheidung dieser Frage nicht hierher gehöre, »sondern daß dieselbe bei der Bestimmung über die künftige Regierungsform Badens mit entschieden werden müsse«, und beendete damit die Diskussion. ⁴⁰

Nur Kiefer versuchte noch, »seinen Freund Junghanns zu vertheidigen«. Doch bei der folgenden Abstimmung wurde der Entwurf der Kommission mit 54 gegen nur 2 Stimmen, die von Junghanns und Augenstein, angenommen. ⁴¹

Mit diesem Aufruf stellte sich die Versammlung klar auf die Seite der Reichsregentschaft, betrachtete den Erzherzog als abgesetzt. Gegen den Vorwurf des ehemaligen Reichsverwesers, die Badische Revolution sei eine ungesetzliche, setzten die Abgeordneten den Anspruch, die »gesetzlichen Vertreter des badischen Volkes« zu sein. ⁴²

Die Diskussion hatte einige Abgeordnete zum ersten Mal seit dem Zusammentreten der Versammlung zu grundsätzlichen Stellungnahmen provoziert. Hoff, Reich, Rotteck, Stay und Tiedemann erklärten offen, daß sie eine Rückkehr des Großherzogs nicht wünschten, für den Großherzog setzte sich nur Junghanns ein. Eine Abstimmung über eine Rückberufung des Großherzogs, wie Hoff sie forderte, konnte Brentano verhindern ⁴³, doch diese Frage sollte die Versammlung noch mehrmals beschäftigen.

Die Sitzung endete mit dem schon erwähnten Antrag Brentanos, einen Verfassungsausschuß einzusetzen. ⁴⁴

39 Ebd. S. 238, 242 f.

40 Ebd. S. 243 f.

41 Das Protokoll der KZtg. (Dok. 22 b, S. 244) gibt 53 Ja-Stimmen an, doch ist die Zahlenangabe 54 aus dem handschriftlichen Protokoll wahrscheinlicher. Dort werden zum einen die Namen der Abstimmenden angeführt (Dok. 22 a, S. 238), zum anderen stimmt die Gesamtzahl 56 der Abstimmenden mit der Angabe der anwesenden Abgeordneten (56) im Protokoll des GLA überein (Dok. 22 a, S. 237).

42 Siehe Dok. 22 b, S. 242. Eine Publikation der Antwort auf den Aufruf des Erzherzogs Johann konnte nicht gefunden werden.

43 Siehe Dok. 22 b, S. 244.

44 Siehe Dok. 22 a u. b, S. 238, 244; Antrag: Dok. 25, S. 246 f.; siehe S. 71.

7. Die »Provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt«

a) Die Wahl der Regierung am 13. Juni

Am 13. Juni, in der fünften öffentlichen Sitzung, zu der die Versammlung abends um sechs Uhr zusammentraf, fand die Wahl einer neuen Regierung statt. In der ersten Sitzung war diese Wahl bis nach der Besetzung des Präsidentenamtes und der Sekretärstellen verschoben worden¹, in der dritten Sitzung stand sie dann zwar auf der Tagesordnung², entfiel jedoch kommentarlos. Eine Erklärung dafür gab es nicht. Möglicherweise verschob die Versammlung die Wahl, weil sie hoffte, daß noch mehr Abgeordnete in Karlsruhe eintreffen würden.

In der ersten öffentlichen Sitzung am 11. Juni hatten sich 46 Abgeordnete von 74 gewählten versammelt.³ Tatsächlich waren an den folgenden zwei Tagen noch weitere Abgeordnete angekommen, so daß in der zweiten Sitzung 48, in der dritten 51, in der vierten 56 und in der fünften schließlich 57 Abgeordnete an der Sitzung teilnahmen.⁴ Diese Zahl sollte in den folgenden beiden Sitzungen konstant bleiben, in der 9. Sitzung waren dann noch 51 Abgeordnete anwesend⁵, schließlich nahmen nur noch 44 bzw. 45 Abgeordnete an den beiden letzten Sitzungen in Karlsruhe teil.⁶

Als die Versammlung in der fünften Sitzung eine neue Regierung wählen wollte, rechnete sie vermutlich nicht mehr damit, daß noch weitere Abgeordnete kommen würden. Mit 57 waren mehr als drei Viertel (77 %) der gewählten Mitglieder anwesend. Die neu zu wählende Regierung würde nach dem Landesausschuß mit der Exekutivkommission und nach der provisorischen Regierung vom 1. Juni⁷ die dritte Regierung seit dem Beginn der Revolution am 14. Mai sein.

Vor der Wahl diskutierten die Abgeordneten zunächst über die verfassungsrechtliche Form der neuen Regierung. Dabei wurden drei prinzipiell unterschiedliche Positionen vertreten.

1. Der Abgeordnete Reich eröffnete die Diskussion.⁸ Zunächst stellte er zwar fest, daß er den Zeitpunkt für die Wahl persönlich nicht für günstig halte, doch fügte er gleich hinzu, daß seine »politischen Freunde« anderer Meinung seien. Nachdem in der vierten Sitzung am Morgen einige Abgeordnete, zu denen auch Reich gehörte, zum ersten Mal als politisch einheit-

1 Prot. d. 1. öff. Sitzg., Dok. 3 a, S. 189.

2 Prot. d. 2. öff. Sitzg., Dok. 6 a, S. 207; Dok. 6 b, S. 209.

3 Siehe Dok. 3 a, S. 189.

4 Zahlenangaben jeweils am Beginn der handschriftlichen Protokolle; Dok. 6 a, 13 a, 22 a, 26 a; S. 207, 215, 237, 248.

5 Dok. 27 a u. 29 a, S. 254 u. 262; die Zahl für die neunte Sitzung ist errechnet; siehe S. 149, Anm. 8.

6 Für die 8. bis 10. öff. Sitzg. liegen keine Anwesenheitszahlen vor. Zahlen für die 11. und 12. öff. Sitzg. im Prot. d. KZtg.; Dok. 39 u. 43, S. 305 u. 313. Für die 13. und 14. Sitzg. liegen dann wieder keine Zahlen vor.

7 Vgl. S. 21.

8 Vgl. für das Folgende: Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 248 ff.; Dok. 26 b, S. 250 ff.

liche Gruppe aufgetreten waren, zeigte Reich mit seinen Worten nun, daß sich in der Versammlung in den ersten Sitzungen politische Gruppen, Fraktionen⁹, gebildet hatten, die auch außerhalb der Sitzungen Absprachen trafen und die sich als politische Gruppe selbstverständlich in die Diskussion einbrachten.

Reich betonte in seinen weiteren Ausführungen, daß er sich zwar dem Wunsch seiner Freunde, die Wahl zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen, füge, daß er aber »dagegen« den Antrag stelle – also offensichtlich gegen den Wunsch seiner politischen Freunde – »auf Niedersetzung einer der Volksvertretung verantwortlichen, nur aus drei Mitgliedern bestehenden Exekutivbehörde, die jederzeit von der konstituierenden Versammlung absetzbar sei«.

Lehlbach, der Reichs Ausführungen zum Teil akzeptierte, stellte daraufhin einen prinzipiell ähnlichen Antrag, forderte aber für die drei Mitglieder dieser Exekutivbehörde diktatorische Gewalt; diese sollte die Versammlung ihr aber jederzeit wieder entziehen können.

Neben diesen sich ergänzenden Anträgen von Reich und Lehlbach wurden noch folgende Vorschläge gemacht.

2. Der Abgeordnete Junghanns schlug vor, Brentano die Führung der Regierungsgeschäfte zu übertragen und ihm den Titel »provisorischer Regent von Baden« zu verleihen. Reichs Zwischenruf: »Großherzog« zeigte, wie dieser Vorschlag von einigen in der Versammlung aufgenommen wurde.

Eine ähnliche Diskussion hatte es auch schon am 20. Mai im Landesausschuß gegeben. Auch da war es Junghanns gewesen, der den Antrag gestellt hatte:

»a) der Landesausschuß überträgt die unbeschränkte Dictatur über das bad. Volk dem Bürger Brentano von Mannheim auf so lange, bis die im nächsten Monat einzuberufende constituirende Versammlung ein anderes verfügt. –

b) Sobald d[er] Bürger Brentano sein Amt angetreten hat, ist der Landesausschuß aufgelöst.«

Der Landesausschuß hatte diesen Vorschlag abgelehnt.¹⁰

Junghanns hatte noch ein weiteres Mal seine Position unterstrichen, als er in der Sitzung am Morgen erklärt hatte, »daß er sich freuen würde, wenn der Großherzog zurückkäme, er sehe darin das einzige Heil«.¹¹ Auch diesen Wunsch hatte er bereits am 15. Mai ähnlich im Landesausschuß geäußert.¹² Nun versuchte er in dieser fünften Sitzung einen neuen Vorstoß in dieselbe Richtung.

3. Drei weitere Anträge wurden von Mördes, Volk und Heunisch gestellt. Mördes beantragte: »[...] die Versammlung erwählt einen politischen Chef für die Executive, der die Befugniß hat, sich seine Minister zu wählen.« Volks Antrag entsprach diesem Vorschlag. Beide ließen jedoch die Frage offen, ob

9 Zum Begriff der Fraktion 1848/49 vgl. vor allem die Arbeit von H. KRAMER, 1968.

10 GLA 48/5 475 Nr. 2/36; vgl. auch GLA 48/5 475 Nr. 2/35.

11 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 242.

12 GLA 48/5 475 Nr. 8/14; vgl. auch GLA 48/5 475 Nr. 1 b/4.

und in welchem Umfang diese Exekutive der Versammlung verantwortlich sein sollte. Diese Lücke ergänzte Heunisch mit seinem Antrag, »daß die Versammlung einen Präsidenten ernenne, der, selbst verantwortlich, ein verantwortliches Ministerium ernenne«.

Reichs Antrag entsprach verfassungsrechtlich dem Antrag der Linken in der Paulskirche, den diese am 20. Juni 1848 bei der Diskussion um die provisorische Zentralgewalt gestellt hatte. Die Führer der Linken, Blum und Trützschler, hatten sich für einen »Vollziehungs-Ausschuß« eingesetzt, der als reines Exekutivorgan der Nationalversammlung verantwortlich sein sollte. Diese Regierungsform, die in Erinnerung an den französischen Konvent von 1792/93 häufig als Konventsregime bezeichnet wurde, sah eine Unterordnung der Exekutive unter die Legislative vor, ähnlich wie es ja auch die Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Versammlung annahm.¹³

Lehlbachs Vorschlag, eine Diktatur einzusetzen, schien zunächst der Exekutive die entscheidende Macht gegenüber der Legislative zu geben. Doch war diese Diktatur für Lehlbach nur eine Notlösung, die nur durch die gefährdete Lage Badens gerechtfertigt sein konnte. Im übrigen sollte die Versammlung seiner Meinung nach jederzeit das Recht haben, den Diktatorn ihre Macht wieder zu entziehen.¹⁴

Lehlbach rechtfertigte seinen Antrag in fast entschuldigendem Ton: »Man werde ihm entgegenhalten, daß überhaupt durch Schaffung einer diktatorischen Gewalt das Volk sich seiner Souveränität entäußere, dies geschehe aber eben so durch die Wahlen zur Volksvertretung. Wolle das Volk gar Nichts von seiner Souveränität aufgeben, so müßte es in allen Fällen selbst abstim-

13 Antrag Blums und Trützschlers: STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER DEUTSCHEN CONSTITUIERENDEN NATIONALVERSAMMLUNG, 1848/49, Bd. 1, 20. 6. 1848, S. 359; vgl. auch G. ZIEBURA, 1963, S. 232; zur GO der VV vgl. S. 78.

14 Zum Verständnis von Lehlbachs Diktaturbegriff ist Ernst Noltes Artikel »Diktatur« in den »Geschichtlichen Grundbegriffen« interessant, der das Rotteck-Welckersche »Staatslexikon« anführt, wo zum ersten Mal in der Geschichte der Neuzeit eine nicht rein negative Haltung zur Diktatur eingenommen wird. Im Zusammenhang mit der Herrschaft Robespierres, wo der Begriff zum ersten Mal in der Neuzeit auf eine konkrete politische Situation angewendet wurde, und auch in bezug auf Napoleon wurde der Begriff »Diktatur« mit negativer Wertung gebraucht. Rotteck und Welcker setzten die Diktatur in den Zusammenhang mit der Entwicklung des Liberalismus: »Wenn also immer in einem künftigen Kampfe für Begründung oder Erhaltung der Freiheit die Umstände also sich schürzen, daß sie einen einzelnen zu vorzüglicher Macht und Gewalt erheben, so läßt sich doch nach der ganzen Bedeutung unserer Zeit voraussehen, daß solche Dictaturen weder dauernd noch von dauerndem Einflusse sein werden.« Ähnlich schrieb auch Robert Blum 1848: »Auch die neuere Zeit hat Beispiele, wo Völker sich in kritischen Zeitläufen mit unbedingtem Vertrauen und rücksichtsloser Hingebung der Führung eines einzelnen überließen. Der Tat nach war Washington Dictator von Nordamerika, Robespierre Dictator von Frankreich, mehr noch später Bonaparte, welch letzteren Bolivar in Südamerika nachahmte. [...] Und lange würde eine solche Herrschaft auch bei einem künftigen Dictator [...] nicht dauern, weil sich die Gesamtheit ihre Freiheit nicht länger als durchaus nötig wäre auf diese Weise beeinträchtigen lassen würde.« E. NOLTE, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, 1972, S. 910 ff. Lehlbach schätzt die Diktatur ähnlich wie Rotteck, Welcker und Blum ein. Sie ist für alle eine mögliche, durch eine augenblickliche Notsituation gerechtfertigte, aber für die Dauer nicht wünschenswerte Regierungsform. Daß Lehlbach und viele andere in der Versammlung mindestens das Staatslexikon kannten, ist bei dessen Verbreitung sicher anzunehmen. Vgl. H. ZEHNTNER, 1929, S. 93 ff.

men. (Reich: So sollte es sein!)«: Ein Bekenntnis zur direkten Demokratie als idealer Verfassung.¹⁵

Gegenüber diesen radikal demokratischen Vorstellungen war der Antrag von Junghanns extrem konservativ. Am bestehenden großherzoglichen Regierungssystem sollte so wenig wie möglich geändert werden. Ein »provisorischer Regent« sollte das Land bis zur Rückkehr des Großherzogs verwalten.

Junghanns dachte bei seinem Antrag an eine ganz bestimmte Person, nämlich Brentano, den er als »provisorischen Regenten« für Baden sehen wollte. Er sei »Allen bekannt [...], besitze das Vertrauen aller Parteien, das gesamte Volk wünsche ihn [...]«. Diese Auffassung teilten jedoch nicht alle Abgeordneten, was z.B. Thibauths Bemerkung zeigte. Er warf Reich und Lehlbach vor, sie wünschten nur deshalb eine Diktatur aus drei Personen, ein »Triumvirat«, »damit die zwei den dritten leiten sollten.«¹⁶ Mit dem »dritten« war Brentano gemeint.

An der Person Brentanos schieden sich, wie bereits im Wahlkampf, die Geister. Mördes charakterisierte in seinen Memoiren die Lage folgendermaßen: »Man konnte [...] Brentano nicht zur Seite setzen und wollte ihn nicht unbedingt an die Spitze setzen.«¹⁷ Thibauth glaubte: »Wenn Bürger Hecker da wäre, würde dieselbe Seite des Hauses, die jetzt für drei [Diktatoren] stimmte, für einen stimmen [...]«. ¹⁸

Mördes bezeichnete diese Seite des Hauses, die Gegner Brentanos, in seinen Erinnerungen als Partei des »Berges« oder als »Linke«, ein anderer Augenzeuge der Revolution, der Kommandant der Volkswehr, Johann Philipp Becker, sprach von der »constitutionellen Parthei« um Junghanns und der »Opposition«¹⁹, deutliche Zeichen, daß die Fraktionen auch außerhalb der Versammlung als politische Kräfte wahrgenommen wurden.

Die Anträge von Mördes, Volk und Heunisch nahmen eine Zwischenstellung ein im Vergleich zu Reich und Lehlbach auf der einen und Junghanns auf der anderen Seite. Nach ihren Vorstellungen sollte der Vorsitzende der Exekutive von der Versammlung gewählt werden. Anders als bei Reich und Lehlbach war bei ihnen aber die Exekutive nicht bloßes Vollzugsorgan für die Beschlüsse der Versammlung. Der gewählte »politische Chef für die Exekutive« (so nannte ihn Mördes) oder der Präsident (so Heunisch) sollte das Recht der Ministerernennung haben. Nach Heunischs Vorstellungen wären er und seine Minister der Versammlung gegenüber politisch verantwortlich.

Das Problem der Ministerverantwortlichkeit war in Baden seit dem ersten Landtag von 1819/20 ein Streitpunkt zwischen liberaler Opposition und

15 Zur Wirkung radikal-demokratischer Theoretiker im Vormärz, die, ausgehend von Rousseaus Lehren, gegenüber dem Liberalismus »das Prinzip der Volkssouveränität auf allen Ebenen staatlichen Lebens zu verwirklichen« suchten und bemüht waren nachzuweisen, »daß sich die Realisierung des Prinzips der direkten Demokratie auch in größeren Staaten und in differenzierten Formen als praktisch erweisen läßt«, vgl. P. WENDE, Radikalismus, 1975, S. 85 u. 88.

16 Dok. 26 b, S. 250 f.

17 F. MÖRDES, 1849, S. 282.

18 Siehe Dok. 26 b, S. 252.

19 F. MÖRDES, 1849, S. 282; J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 368.

Regierung gewesen. Die Liberalen hatten bis 1848 ihre Forderung nach Verantwortlichkeit der Minister nicht durchsetzen können. Auch ein entsprechendes Gesetz, im Zuge der Märzreformen vorgelegt, war noch nicht verwirklicht worden, da die großherzogliche Regierung die Bestimmungen der Reichsverfassung hatte abwarten wollen.²⁰ Die Reichsverfassung von 1849 sah dann vom Kaiser ernannte, verantwortliche Minister vor.²¹

Nachdem die verschiedenen Anträge formuliert worden waren, ordnete der leitende Vizepräsident Werner eine viertelstündige Sitzungspause an, nach der die Abstimmung stattfinden sollte. Diese Sitzungspause nutzten Reich und Lehlbach, um sich auf einen gemeinsamen Antrag zu einigen, den sie nach Wiedereröffnung der Sitzung der Versammlung vortrugen. »Es soll eine provisorische Regierung aus drei Männern mit dictatorischer Gewalt gewählt werden; die konstituierende Versammlung kann diese Gewalt jederzeit zurücknehmen; die provisorische Regierung ist nach niedergelegter Gewalt der konstituierenden Versammlung Rechenschaft abzulegen schuldig.«²²

Über diesen Antrag wurde erneut diskutiert, und er wurde von verschiedenen Abgeordneten, nämlich von Schlatter, Tiedemann, Hoff und Goegg, ausdrücklich unterstützt. Dagegen sprachen sich Glaser, Thibauth und Kiefer für den Antrag von Junghanns aus.

Reichs und Lehlbachs Antrag wurde zur Abstimmung angesetzt und mit 39 gegen 18 Stimmen angenommen.²³

Berücksichtigt man die der Abstimmung vorangegangene Diskussion, die stark die Person Brentanos in den Mittelpunkt stellte, können die Abgeordneten, die gegen den Antrag von Reich und Lehlbach stimmten, als Anhänger Brentanos gelten. Jedoch zeigte der weitere Verlauf der Sitzung, daß bei der Mehrheit, die diesen Antrag angenommen hatte, nicht unbedingt nur Gegner Brentanos zu finden waren.

Nach der Abstimmung über den Antrag von Reich und Lehlbach wollte

20 F. SCHNABEL, 1922, bes. S. 73 ff.

21 §§ 73 f. der Reichsverfassung, in: E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 249.

22 Siehe Dok. 26 b, S. 252.

23 Der »Volksführer« berichtete ausführlich über diese Abstimmung und nannte auch die Namen der Abstimmenden (VF 139, 15. 6. 1849, S. 551). Für den Antrag stimmten: Au, Dietrich, Dittler, Dörner, Dung, Faller, Ganter, Gerwig, Goegg, Grieshaber, Halter, Hiltmann, Hoff, Hoffmann, Hummel, Landerer, Lehlbach, Maier, Müller, Murrmann, Ostermann, Pellissier, Peter, Rauh, Reich, Räfle, Roos von Lahr, Roos von Kehl, Schlatter, Schneider, Stay, Stehlin, Steinmetz, Thoma, Tiedemann, Wälsler, Weil, Weishaar, Zimmermann.

Gegen den Antrag stimmten: Augenstein, Brentano, Bronner, Dänzer, Frey, Glaser, Heunisch, Junghanns, Kiefer, Mördes, Rotteck, Roßwoog, Scheffelt, Söhner, Sturm, Thibauth, Volk.

Die Differenzen zwischen den Angaben des »Volksführers«, der nur 17 ablehnende Abgeordnete aufzählte, der Angabe von 18 Gegenstimmen im handschriftlichen Protokoll (Dok. 26 a, S. 249) und der Zahl von 16 Gegenstimmen im Protokoll der »Karlsruher Zeitung« (Dok. 26 b, S. 252) konnten nicht geklärt werden. Auffallend ist, daß der leitende Vizepräsident Werner in der Aufzählung des »Volksführers« fehlt. Er gehörte möglicherweise zu den mit »nein« stimmenden Abgeordneten, was die Zahl 18 des handschriftlichen Protokolls bestätigen würde. Die Vermutung, daß er als Sitzungsleiter nicht mit abstimmte, also die Angaben im »Volksführer« zahlenmäßig stimmten, ist unwahrscheinlich. Die Geschäftsordnung sah eine solche Stimmenthaltung des Sitzungsleiters nicht vor.

der Vorsitzende zunächst in der Tagesordnung fortfahren, die Versammlung verlangte jedoch, die Diktatoren sofort zu wählen, was dann auch geschah.

Bei der Wahl erhielt Brentano 55 Stimmen, Goegg 47 und Werner 34. Goegg nahm die Wahl sofort an, Brentano und Werner behielten sich ihre Zustimmung bis zum nächsten Tag vor.²⁴

An Brentano wollte oder konnte die Mehrheit der Versammlung also nicht vorbei. »Die Majorität hielt ihn für unentbehrlich, so daß selbst die äußerste Opposition – der s[o] g[enannte] Berg – ihn bei ihren Plänen immer berücksichtigte.«²⁵ Brentano wurde gebraucht, ein Teil der Abgeordneten hielt es aber auch für nötig, seinen Einfluß zu beschränken, eben durch zwei gegen ihn konkurrierende Diktatoren.

Die Einsetzung der »provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« und die Wahl der Diktatoren wurden am 20. Juni im Regierungsblatt bekanntgegeben.²⁶ Dieses Regierungsblatt publizierte die ersten Beschlüsse der Versammlung und enthielt auch ein Gesetz, das die Befugnisse der neuen Regierung regelte.²⁷

Nach der Wahl der Diktatoren stellte Reich den Antrag, die Versammlung solle sich permanent erklären.²⁸ Der bereits erwähnte Johann Philipp Becker wertete dies als Versuch, ein »Gegengewicht gegen die Allmacht des Triumvirats« zu schaffen.²⁹

Die Permanenzerklärung eines Parlaments galt seit der Erklärung der französischen Nationalversammlung am 20. Juni 1789 als revolutionärer Akt.³⁰ Auch Struves Antrag im Vorparlament, diese Versammlung permanent zu erklären, war als revolutionär empfunden worden, da ein solcher Beschluß eine eigene, revolutionäre Souveränität des Vorparlaments gegenüber den alten Gewalten begründet hätte. Der Antrag war – wie bekannt – abgelehnt worden.³¹

Mördes griff nun Reichs Antrag auf, die Versammlung anerkannte die Dringlichkeit der Angelegenheit und stimmte nach kurzer Diskussion über die Frage ab. Der Antrag wurde mit 51 gegen 4 Stimmen angenommen.³² Der Beschluß wurde allerdings nicht im Regierungsblatt publiziert und erhielt damit keine rechtliche Gültigkeit.

24 Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 249; Dok. 26 b, S. 252.

25 F. MÖRDES, 1849, S. 281.

26 Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 370 f.

27 Ebd., S. 371 f.; siehe S. 112 ff. dieser Arbeit.

28 Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 249; Dok. 26 b, S. 252.

29 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 372.

30 »[...] le 20 juin, les députés du tiers état, réunis dans la salle du Jeu de paume, s'engagèrent par serment à ne jamais se séparer et à se rassembler partout où les circonstances l'exigeraient jusqu' à ce que la constitution fût établie et affermie sur des fondements solides. L'assemblée devint alors constituante«. M. MOURE, 1968, S. 484.

31 V. VALENTIN, *Revolution*, Bd. 1, 1968, S. 476 f.

32 Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 249; Dok. 26 b, S. 253.

b) Das Gesetz über die Befugnisse der Diktatoren

Einen Tag nach der Wahl der Diktatoren beantragte Mördes in der sechsten Sitzung am 14. Juni, »den Verfassungsausschuß zu beauftragen, ein Gesetz über die Befugnisse der mit dictatorischer Gewalt bekleideten provisorischen Regierung und deren Verhältniß zur konstituierenden Versammlung sofort auszuarbeiten und vorzulegen«. Der Antrag wurde von der Versammlung angenommen.³³ Mördes legte den Entwurf des Verfassungsausschusses, dem er selbst angehörte, dann am folgenden Tag in der siebten Sitzung der Versammlung vor.³⁴

Das Gesetz bestimmte, daß die neue provisorische Regierung die »alleinige vollziehende Behörde der Verfassungsgebenden Versammlung« sein sollte. Sie hatte danach das Recht

- provisorische Gesetze zu erlassen und zu suspendieren;
- Minister zu ernennen. Dieses Recht sollte aber nur dem Mitglied der Diktatur zustehen, das die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hatte;
- Beamte zu ernennen;
- über die Staatsgelder zu verfügen;
- Begnadigungen auszusprechen;
- sie hatte die oberste Militärgewalt und
- vertrat das Land nach außen.

Auf diese Vorlage hin meldete sich Reich sofort zu Wort und kritisierte, daß nur das Mitglied mit den meisten Wählerstimmen die Minister ernennen dürfe. Damit war ja ein Vorhaben, das mit der Dreimännerndiktatur erreicht werden sollte, nämlich Brentanos Einfluß einzuschränken, wieder in Frage gestellt.

Auch Steinmetz war gegen diese Bestimmung: »Es sey gegen das demokratische Prinzip, und es sei bei Schaffung des Triumvirats nicht beabsichtigt worden, dem Einen derselben ein so großes Vorrecht vor den Andern einzuräumen.«

Hoff dagegen setzte sich für diese Bestimmung ein, da dadurch »mehr Einheit in die Wahl« der Minister komme.³⁵

Die Mehrheit der Versammlung nahm schließlich das Gesetz unverändert mit 52 gegen 4 Stimmen (die der Abgeordneten Rauh, Räfle, Stay und Steinmetz) an.³⁶

33 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 254; Dok. 27 b, S. 256.

34 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 262; Dok. 29 b, S. 264.

35 Alle Zitate S. 264.

36 Die Abstimmungszahlen 52:4 gibt das handschriftliche Protokoll an (Dok. 29 a, S. 262). Das Protokoll der »Karlsruher Zeitung« gibt ein Abstimmungsergebnis von 54:4 an (Dok. 29 b, S. 264), doch diese Angabe erscheint unwahrscheinlich, da an der Sitzung insgesamt nur 57 Abgeordnete teilnahmen (Dok. 29 a, S. 262). Die Differenz von 56 gezählten Stimmen im handschriftlichen Protokoll zu den 57 anwesenden Abgeordneten erklärt sich möglicherweise aus der Stimmenthaltung oder Abwesenheit eines der Abgeordneten bei der Abstimmung, vielleicht des Abgeordneten Reich, der sich neben Steinmetz in der Diskussion ausdrücklich gegen die Gesetzesvorlage aussprach, aber nicht zu den namentlich genannten gehörte, die mit »nein« stimmten. Vielleicht wurde auch einfach falsch gezählt.

Danach erklärten die drei Diktatoren die Annahme ihrer Wahl. Goegg hatte dies ja bereits direkt nach seiner Wahl getan und dabei die Bedingung gestellt, jederzeit, wenn er es für nötig halte, zur Armee gehen zu können.³⁷

Brentano, der durch das neue Gesetz das Recht der Ministerernennung hatte, gab am 21. Juni im Regierungsblatt die Namen der neuen Minister bekannt.³⁸

Mördes wurde die Leitung des Innenministeriums, Werner die des Kriegsministeriums übertragen. Brentano behielt sich selbst das Justizministerium vor, Minister des Außenen sollte der Mannheimer Kaufmann Wilhelm Sachs, Finanzminister Karl Mez, Seidenfabrikant in Freiburg, werden, beide ehemalige Abgeordnete der zweiten Kammer und Abgeordnete in der Nationalversammlung. Nach dem späteren Urteil Goeggs und anderer gehörten alle ernannten Minister zu den »Gemäßigten« in der Revolution.³⁹

Sachs und Mez übernahmen die ihnen angebotenen Ämter nicht. Das Finanzministerium wurde zunächst weiter von Goegg geleitet, später dann von Heunisch übernommen.⁴⁰ Das Außenministerium besetzte Brentano nicht neu.

Bei der Wahl der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« am 13. Juni war zum ersten Mal in Deutschland eine Regierung von einem Parlament gewählt worden.⁴¹ Diese Regierung hatte diktatorische Gewalt und vereinigte sämtliche Rechte der Exekutive und Legislative. Sie konnte völlig unabhängig von der Verfassunggebenden Versammlung regieren. Wohl war sie nominell die »vollziehende Behörde« der Versammlung, doch blieb offen, ob sie zur Ausführung ihrer Beschlüsse auch verpflichtet war. Solange sie diktatorische Gewalt hatte, war sie es nicht.

Bei der Diskussion um den Erlaß des Reichsverwesers, vor allem aber bei der Wahl der neuen Exekutivgewalt und der Entscheidung über ihre Befugnisse, traten zum ersten Mal unterschiedliche politische Gruppen in der Versammlung in Erscheinung. Zwar entzündeten sich die Gegensätze vor allem an der Person Brentanos, doch hatten sie auch sachlich-politische Hintergründe. Es kristallisierte sich eine Gruppe von Abgeordneten heraus, die Brentano treu ergeben war und in ihm den geeigneten Mann zur Führung der Revolution sah. Zu ihr gehörten die Abgeordneten, die in der Diskussion ausdrücklich für eine Regentschaft Brentanos eintraten, nämlich Junghanns, Glaser, Thibauth und Kiefer. Ihr Ziel war es, möglichst wenig am Status quo der badischen Verhältnisse zu verändern, in der Hoffnung,

37 Siehe Anm. 34 u. Prot. d. 5. öff. Sitzg., Dok. 26 a, S. 249; Dok. 26 b, S. 252.

38 Reg. bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 377.

39 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 371 f.; A. GOEGG, 1851, S. 51; ders., 1876, S. 129.

40 Siehe Anm. 38.

41 Zwar hatte schon die zweite Kammer bei der Einsetzung des Ministeriums Bekk Einfluß ausgeübt (L. GALL, *Liberalismus*, 1968, S. 36 ff.; L. MÜLLER, Teil 1, 1905/06, S. 124 ff.), und auch die Nationalversammlung hatte faktisch vor Ankunft des Erzherzogs Johann die Zusammensetzung des Kabinetts beschlossen, die rechtlich dem Reichsverweser zustand (G. ZIEBURA, 1963, S. 230), doch waren beide Male rechtlich und verfassungsmäßig unverbindliche Einflußmöglichkeiten genützt worden, es hatte keine Wahl durch das Parlament gegeben.

wie Junghanns es klar zum Ausdruck brachte, daß der Großherzog bald zurückkehren möge.

Die politische Gegenposition nahmen die Abgeordneten ein, die mit Hilfe des Triumvirats den Einfluß Brentanos einzuschränken versuchten. Prinzipiell vertraten sie die Forderung nach einer parlamentarisch gewählten und verantwortlichen Exekutive, akzeptierten aber in der Notlage eine diktatorische Regierung. Zu dieser Gruppe gehörten die Abgeordneten, die sich ausdrücklich für die Drei-Männer-Diktatur aussprachen, nämlich Reich, Lehlbach, Schlatter, Tiedemann, Hoff und Goegg, und sicher auch diejenigen, die gegen das Gesetz über die Befugnisse der Diktatur stimmten, weil es allein Brentano das Recht der Ministerernennung zugestand, also Rauh, Räfle, Stay und Steinmetz. Diese beiden Gruppen sollen in Zukunft als Rechte oder Konstitutionelle und als Linke oder Opposition bezeichnet werden.⁴²

8. Die Arbeit der Versammlung in der 6.–10. Sitzung vom 14.–19. Juni 1849

a) Finanzprobleme

Nach der Wahl der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« führte die Versammlung die in der dritten Sitzung begonnene Arbeit an Gesetzen fort.

Als erstes wurden in der sechsten Sitzung am 14. Juni Finanzfragen verhandelt, und zwar das provisorische Gesetz über die Steuern für Juni und Juli, das Finanzminister Goegg in der ersten Sitzung der Versammlung zur Prüfung vorgelegt hatte¹, und sein Gesetzentwurf über eine Zwangsanleihe, den er in der dritten Sitzung eingebracht hatte.²

Der Kommissionsbericht über das Steuergesetz war der Versammlung in der dritten Sitzung vorgelegt worden.³ Die Kommission hatte darin akzeptiert, daß die Steuererhebung nach den bestehenden Gesetzen vorgenommen werden sollte, »so lange eine neue Gesetzgebung über die Steuererhebung nicht vorliegt«. Dies war wohl als Mahnung an den Punkt 15 des Offenburger Programms gedacht, der die »Abschaffung des alten Steuerwesens« und »hierfür die Einführung einer progressiven Einkommensteuer nebst Beibehaltung der Zölle« forderte.⁴

In der sechsten Sitzung wurde das Gesetz in zweiter Lesung von der Versammlung genehmigt⁵ mit dem von der Kommission gewünschten Zu-

42 Siehe S. 109 (einschl. Anm. 18 u. 19).

1 Siehe S. 71.

2 Siehe S. 91.

3 Siehe S. 92.

4 Offenburger Programm: W. BOLDT, *Parteiwesen*, 1971, S. 152 ff.

5 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 254; Dok. 27 b, S. 256.

satz, daß die Civilkommissäre und Sicherheitsausschüsse⁶ die Steuereinnahmer beim Einzug der Steuern »unterstützen« sollten. Dadurch sollte eine Kontrolle der großherzoglichen durch die neuen revolutionären Beamten garantiert sein. Das so genehmigte Gesetz wurde jedoch ohne diesen Zusatz im Regierungsblatt veröffentlicht.⁷

Im Anschluß an das Gesetz über den Steuereinzug wurde in der sechsten Sitzung der Gesetzentwurf über eine Zwangsanleihe ebenfalls in zweiter Lesung behandelt. Der Ausschußbericht war der Versammlung in der vierten Sitzung vorgelegt worden, nun fand die Diskussion darüber statt.⁸

Gleich zu Anfang der Debatte unterstrich Mördes, daß eine solch unpopuläre Maßnahme wie eine Zwangsanleihe vor der Bevölkerung gerechtfertigt werden müsse. Er wollte in aller Öffentlichkeit klargestellt wissen, »daß auch die alte Regierung ohne Eintritt der Revolution genöthigt gewesen seyn würde, zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen, um Geld herbeizuschaffen«.⁹

Der Kommissionsbericht schlug einige Änderungen des Gesetzentwurfes vor, vor allem eine stärkere Staffelung der Besteuerung, um kleinere Vermögen zu entlasten. Die Besteuerung sollte danach folgendermaßen aussehen:

10– 15 000 Gulden Vermögen = 50 Gulden Anleihe

15– 20 000 Gulden Vermögen = 100 Gulden Anleihe

20–100 000 Gulden Vermögen = 100 Gulden Anleihe je 10 000 Vermögen

100–250 000 Gulden Vermögen = 200 Gulden Anleihe je 10 000 Vermögen

250–500 000 Gulden Vermögen = 300 Gulden Anleihe je 10 000 Vermögen

Über 500 000 Gulden Vermögen = 400 Gulden Anleihe je 10 000 Vermögen

Damit wurde von der Kommission eine progressive Besteuerung vorgeschlagen, wie sie ja auch das Offenburger Programm gefordert hatte.¹⁰ Der Vorschlag sah eine prozentuale Belastung der Vermögen zwischen 0,33 und 4 % vor. Allerdings war eine progressive Besteuerung nicht ganz neu in Baden. Schon 1848 hatte die großherzogliche Regierung eine neue Einkommen- und Kapitalsteuer geschaffen, die eine Progression zwischen 1 und 10 % vorgesehen hatte.¹¹

6 Zu den Civilkommissären siehe S. 28, Anm. 11. Die Sicherheitsausschüsse sollten die Civilkommissäre unterstützen, um »die Sicherheit des Eigenthums und der Person« zu garantieren. Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 306. Im Oberrheinkreis z.B. ordnete der dortige Oberkommissär und Abgeordnete der Verfassunggebenden Versammlung, Heunisch, die Bildung solcher Sicherheitsausschüsse für den gesamten Oberrheinkreis an. ABOK 42, 26. 5. 1849, S. 721. Die Ausschüsse wurden gewählt. In Freiburg z.B. bestand der Sicherheitsausschuß aus sechs Mitgliedern, drei Gemeinderäten der Stadt, darunter der Seidenfabrikant Karl Mez, und drei weiteren Bürgern. Die Mitglieder sollten als Erkennungszeichen ein schwarz-rot-goldenes Band mit Schleife am linken Arm tragen und abwechselnd zu zweit jeden Tag im Büro des Civilkommissärs Dienst tun, der in Freiburg sein Büro im Schloß eingerichtet hatte. F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 63 u. 65; dort auch Näheres zur Tätigkeit des Freiburger Sicherheitsausschusses.

7 Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 373; vgl. auch die Publikation des Gesetzes, in: VBOK 51, 27. 6. 1849, S. 805; VBSK XI, 30. 6. 1849, S. 27.

8 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 a, S. 238; Dok. 22 b, S. 241; Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 254 f.; Dok. 27 b, S. 256 ff.; Kommissionsbericht: Dok. 24, S. 246.

9 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 b, S. 256.

10 Siehe Anm. 4.

11 Nach dem »Gesetz die Regulirung der Finanzen für die nächste Zukunft betreffend« v.

Die Kommission wollte am Gesetzentwurf noch anderes geändert sehen. Sie schlug vor, daß Landwirte mit einem Vermögen zwischen 10 000 und 30 000 Gulden die Hälfte der Anleihe in Naturalien zahlen sollten.¹² Brentano beantragte zusätzlich noch während der Diskussion, daß den Gemeinden das Vermögen, über das sie nicht frei verfügen könnten, z.B. Kirchengebäude, Pfarrgüter und Krankenhäuser, nicht angerechnet werden sollte.

Das Gesetz wurde schließlich mit den vorgeschlagenen Änderungen von der Versammlung angenommen. Die endgültige Abstimmung fand nach ordentlichem Geschäftsverfahren¹³ in der siebten Sitzung statt, wo die Entscheidung vom Vortag nochmals einstimmig bestätigt wurde.¹⁴ Die Regierung ließ das neue Gesetz dann am 23. Juni im Regierungsblatt veröffentlichen.¹⁵ Gleichzeitig erließ das Finanzministerium eine Vollzugsverordnung.¹⁶

Der Einzug der Zwangsanleihe wurde darin Schatzungsräten in Zusammenarbeit mit den Zivilkommissären übertragen. Diese Schatzungsräte waren in einem großherzoglichen Gesetz vom Juli 1848 vorgesehen, das zu den Reformgesetzen nach der Märzrevolution gehörte und Verwaltungsaufgaben stärker den Bürgern übertragen sollte. Vorher waren staatliche Behörden für den Steuereinzug und die Einschätzung der Vermögen zuständig gewesen. Nach dem Reformgesetz vom 8. Juli 1848 und der zugehörigen Vollzugsverordnung sollte ein Schatzungsrat die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen, der in jeder Gemeinde aus dem Bürgermeister und vier bis zehn Bewohnern des Ortes bestehen sollte. Das Gesetz war vor der Revolution von 1849 jedoch nicht mehr in Kraft getreten.¹⁷ Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Zwangsanleihe sah zusätzlich noch vor, daß die Zivilkommissäre zwei Beigeordnete zu jedem Schatzungsrat ernennen sollten.¹⁸

Eine Wirkung konnte die Zwangsanleihe nicht mehr haben. Karlsruhe wurde zwei Tage nach dem Erscheinen des entsprechenden Regierungsblattes am 25. Juni von preussischen Truppen besetzt. Aber auch bei einem günstigeren Verlauf der Ereignisse erwartete z.B. Mördes von der Zwangsanleihe erst drei bis vier Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes Geldeinnahmen.¹⁹ Um sofort zu Geld zu kommen, mußte die Regierung andere Möglichkeiten finden. Schon in der dritten Sitzung hatte Goegg außer der Zwangsanleihe

17. Juli 1848 waren folgende Einkommensteuersätze vorgesehen (Einkommen in Gulden/Steuer in %): 1 001–1 500 = 2; 1 501–2 000 = 3; 2 001–2 500 = 4; 2 501–3 000 = 5; 3 001–4 000 = 6; 4 001–5 000 = 7; 5 001–6 000 = 8; über 6 000 = 10. Ghgl. Bad. Reg.bl. XLVIII, 18. 7. 1849, S. 261 f.

12 Kommissionsbericht: Dok. 24, S. 246.

13 Siehe S. 75.

14 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 263; Dok. 29 b, S. 270.

15 Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, S. 379 ff.

16 Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, S. 381 ff.

17 Gesetz v. 8. 7. 1848: Ghgl. Bad. Reg.bl. XLV, 10. 7. 1848, S. 229–238; Vollzugsverordnung v. 24. 7. 1848; Ghgl. Bad. Reg.bl. LIV, 2. 8. 1848, S. 295–301; vgl. ausführlich zu diesem Thema W. W. HAHN, 1974, S. 91 ff.

18 Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, § 4, S. 382.

19 F. MÖRDES, 1849, S. 281.

weitere Maßnahmen angesprochen²⁰, nämlich die bereits verfügte Kürzung der Beamtengehälter und Pensionen und die in Aussicht gestellte Ausgabe von Papiergeld.

Als weitere Sparmaßnahme beantragte Brentano als Reaktion auf einen Vorstoß Tiedemanns in der sechsten Sitzung, die Diäten für die Abgeordneten der Versammlung auf drei Gulden am Tag festzulegen.²¹ Die Abgeordneten der zweiten Kammer hatten bisher allgemein fünf Gulden bekommen. Allerdings hatten bereits am 1. Dezember 1848 19 ihrer Abgeordneten sich freiwillig mit vier Gulden begnügt.²² Brentanos Antrag wurde noch in derselben Sitzung von der Versammlung genehmigt und der Beschluß im Regierungsblatt veröffentlicht.²³

Ebenfalls in der sechsten Sitzung, im Anschluß an diesen Beschluß, forderte Mördes Finanzminister Goegg auf, Auskunft über den geplanten Verkauf von Eisenvorräten zu geben.²⁴ In badischen Werken lagerten etwa 200 000 Zentner Roheisen, die verkauft werden sollten, um der Regierung Geld zu beschaffen. Mördes schätzte, daß dafür rund 160 000 Gulden eingenommen werden könnten. Finanzminister Goegg war wegen dieses Geschäfts in Verbindung mit dem Baseler Geschäftsmann Paravicini getreten.²⁵ Goegg konnte jedoch auf diese Anfrage nur sagen, daß die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien, und er kündigte weitere Informationen für den Finanzausschuß an.²⁶ Über einen erfolgreichen Abschluß dieser Aktion ist jedoch nichts bekannt.

Auch das von Goegg in der dritten Sitzung am 12. Juni angekündigte Papiergeld²⁷ konnte die finanzielle Lage nicht mehr bessern helfen. Zwar stellte Hoff in der zehnten Sitzung am 19. Juni nochmals einen Antrag, die Ausgabe des Papiergeldes endlich zu beschließen²⁸, doch erst in der vierzehnten und letzten Sitzung am 30. Juni in Freiburg sollte dann ein Bericht zu diesem Thema vorliegen, der die Ausgabe des Papiergeldes nach dem Vorbild der großherzoglichen Regierung vorsah. Der Vorschlag der Kommission wurde von der Versammlung angenommen.²⁹ Aber zu diesem Zeitpunkt konnte das Papiergeld, selbst wenn die Frankfurter Druckerei es fertiggestellt hätte, der revolutionären Regierung nichts mehr nützen.

Alle bisher geschilderten Maßnahmen, Geld zu beschaffen, blieben erfolglos. Lediglich ein Aufruf, den der Exekutivausschuß bereits am 19. Mai veröffentlicht hatte, brachte der Regierung in diesen Wochen Geld ein. In diesem Aufruf hatte die Exekutivkommission erklärt, daß die neue Regierung Geld

20 Siehe S. 90 f.

21 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 255; Dok. 27 b, S. 260.

22 A. BAUER, 1891, S. 117 f.

23 Siehe Dok. 27 a u. b, S. 255, 260; Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 373.

24 Siehe Dok. 27 a u. b, S. 255 u. 260.

25 F. MÖRDES, 1849, S. 280.

26 Siehe Dok. 27 a u. b, S. 255 u. 260.

27 Siehe S. 91.

28 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 292; Dok. 36 b, S. 301; Antrag: Dok. 38, S. 304. Der Antrag ist hier u.U. nicht in der endgültigen Fassung erhalten, der Berichterstatter in der 14. Sitzung spricht von einem »Gesetzentwurf« (siehe Anm. 29).

29 Prot. d. 14. öff. Sitzg., Dok. 46, S. 327.

für die »allgemeine Bewaffnung« brauche, vor allem zur Beschaffung von Munition. Besonders Bürger, »deren Vermögensverhältnisse es gestatten«, waren aufgefordert worden, »durch patriotische Gaben die große Sache der Freiheit und des Volkes zu unterstützen«. Jede Gemeinde hatte den Auftrag bekommen, einen Vertrauensmann zu wählen, bei dem die Spenden gesammelt werden sollten.³⁰ Auch die Generalstaatskasse, die Kreiskassen in Freiburg und Mannheim und alle Obereinnemereien und Hauptsteuerämter konnten Spenden entgegennehmen. Alle zehn Tage sollten die Spender und ihre Spendenbeiträge bekanntgegeben werden.³¹

Im Konstanzer Bezirk z.B. ernannte der Stellvertreter des dortigen Zivilkommissärs am 17. Juni solche Vertrauensmänner und wies ausdrücklich darauf hin, daß auch Waffen, Kleidung, Wäsche und Lebensmittel gespendet werden könnten. Ohne offizielle Bestätigung zu haben, versicherte er auch, daß »solche Gaben auch bei dem zu Stande kommenden Zwangsanlehen [!] als geleisteter Vorschuß in Abrechnung gebracht werden« dürften.³² In der Stadt Konstanz selbst sollten die Spenden auf Anweisung von Bürgermeister Hüetlin auf der Gemeinderatskanzlei durch zwei Gemeinderäte gesammelt werden.³³

Im Laufe des Juni und Juli wurden in Zeitungen Listen veröffentlicht, die die einzelnen Spender – Privatpersonen, Vereine, meist Gemeinden – mit ihren Spendenbeiträgen nannten.³⁴ In Freiburg war die erste freiwillige Geldspende von den Schülern des Lyceums am 28. Mai abgeliefert worden, »worauf sowohl hier als im ganzen Lande diese Beiträge reichlicher flossen«. ³⁵ Die Offenburger Frauen z.B. sammelten Kleidungsstücke, Wäsche und Tuche, verarbeiteten sie und leiteten sie zu den Spendenstellen weiter.³⁶

Doch auch diese Spendenaktionen konnten den Geldbedarf der Regierung natürlich nicht decken, vor allem da Geldspenden nicht so reichlich flossen, wie es die Regierung vielleicht erhofft hatte. Im Regierungsblatt blieben die angekündigten Bekanntgaben der Spender nach einer Anzeige aus.³⁷

30 Reg.bl. XXXII (3), 19. 5. 1849, S. 299 f.

31 Reg.bl. XLI (12), 5. 6. 1849, S. 340.

32 Bekanntmachung v. 17. 6. 1849, in: SEEBLÄTTER 145, 20. 6. 1849, S. 692.

33 Anzeige v. 26. 5. 1849, in: KNZ 132, 2. 6. 1849, S. 656.

34 NFZ 130, 1. 6. 1849 u. Reg.bl. XXXIX (10), 30. 6. 1849, S. 334 (Spenden aus 5 Gemeinden in Höhe von 1 165 fl. 14 kr.); NECKAR-BOTE, Beilage zu 44, 3. 6. 1849, S. 159 (Spende des Volksvereins von Mahlberg, 120 fl. 13 kr.); SEEBLÄTTER 133, 6. 6. 1849, S. 625 (Spenden von 8 Gemeinden, zwei Privatleuten und den »Frauen und Jungfrauen« aus Hüfingen, 3 214 fl. 28 kr.); KNZ 153, 5. 7. 1849, S. 788 (Spenden aus einer Sammelaktion des »Frauen und Jungfrauenvereins Constantia«, 163 fl. 37 kr.).

35 Aus den Erinnerungen des damaligen Freiburger Gemeinderatsmitglieds F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, Nr. 15–20, S. 66.

36 OFFENBURGER WOCHENBLATT 44, 12. 6. 1849, S. 398 f. (Liste der bisher eingegangenen Kleidungsstücke, Wäsche und Tuche, die die Frauen bis zum 10. Juni gesammelt hatten und deren Verarbeitung und Weiterleitung sie ankündigten, und eine Spendenbestätigung der Offenburger Bürgerwehr an die »Frauen und Jungfrauen in Offenburg«.)

37 Reg.bl. XXXIX (10), 30. 6. 1849, S. 334; vgl. Anm. 34.

b) Die militärische Lage

Das Kriegsrecht

Wie bereits an den ersten Sitzungstagen gehörten militärische Fragen neben den Finanzproblemen zu den wichtigsten Verhandlungspunkten der Verfassungsgebenden Versammlung. In der sechsten Sitzung stand dann auch nach dem Gesetz über den Steuereinzug für Juni und Juli und nach der Beratung über die Zwangsanleihe die zweite Lesung zum Gesetz über den Kriegszustand in Baden auf der Tagesordnung.

Nach der ersten Diskussion in der dritten Sitzung war die Kommission beauftragt worden, einige Änderungen und Ergänzungen an ihrem Bericht vorzunehmen.¹ In der sechsten Sitzung am 14. Juni bestätigte die Versammlung nochmals ihren Beschluß vom 12. Juni, daß das Kriegsrecht auf ganz Baden ausgedehnt werden solle.² Der Berichterstatter Reich beantragte nun noch zusätzlich, auch das Standrecht zu verkünden. Standgerichte sollten im Unterschied zu den im ersten Bericht vorgesehenen Kriegsgerichten nur Freisprüche oder Todesstrafen beschließen können.

Die Abgeordneten Reich und Stay traten in der Diskussion nachdrücklich für die Verkündigung des Standrechts ein. »Es gebe in Revolutionszeiten nur zwei Classen: Freunde und Feinde der Revolution. Letztere müßten vernichtet werden«, so Stay in seiner Stellungnahme.

Glaser, Heunisch und Volk waren dagegen, generell das Standrecht zu verkünden. Volk meinte, daß es »dem Truppenbefehlshaber überlassen bleiben solle«, das Standrecht dann anzuwenden, wenn er es für nötig halte.³

Schließlich wurde aber der Antrag auf Einführung des Standrechts von der Versammlung angenommen, und der neue Artikel 1 des Gesetzes über den Kriegszustand verkündete in dem neu publizierten Gesetz gleichzeitig das Kriegs- und das Standrecht für ganz Baden.⁴ Die Versammlung beschloß auch auf Antrag der Kommission, daß an Orten, wo es keinen Truppenkommandanten gebe, die Civilkommissäre verpflichtet seien, die Kriegsgefangenen vor ein Kriegsgericht zu stellen. Weiter wurde die Regierung auch verpflichtet, mit dem Erscheinen des Gesetzes eine Vollzugsverordnung zu erlassen, die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kriegsgerichte regeln sollte. Die Abgeordneten benutzten trotz des vorausgegangenen Beschlusses über das Standrecht weiter den Begriff »Kriegsgericht«.

Der bisherige Artikel 5 des provisorischen Gesetzes, der dem Kriegsminister in Übereinstimmung mit dem zuständigen Civilkommissär das Recht gab, wenn nötig das Standrecht in einem begrenzten Bereich zu verkünden, wurde durch den Beschluß über den neuen Artikel 1 überflüssig.⁵

1 Siehe S. 92 f.

2 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 255; Dok. 27 b, S. 258.

3 Zitate im Prot. d. KZtg. Dok. 27 b, S. 258.

4 Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 368.

5 Das Protokoll der KZtg. (siehe Anm. 2) ist hier nicht korrekt (Dok. 27 b, S. 259). Dort heißt es: »Art. 5 wird in der ursprünglichen Fassung genehmigt.« Im neuen Gesetz, Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 368 ff., entfiel dieser Artikel, wie es das handschriftliche Protokoll des GLA (siehe Anm. 2) richtig berichtet (Dok. 27 a, S. 255).

Weiter wurde noch ein Zusatz zum bisherigen Gesetz beschlossen. Wenn durch einen Aufruhr die militärische Besetzung einer Gemeinde notwendig werden sollte, müßte diese Gemeinde nicht nur die Kosten der Besetzung tragen, sondern ihr sollte zugleich auch eine Kriegssteuer auferlegt werden. Die Gemeinden hätten allerdings das Recht, die Schuldigen zum Schadensersatz heranzuziehen. Damit wurde in das neue Kriegsrechtsgesetz auch die Verordnung der provisorischen Regierung vom 8. Juni integriert, die den Gemeinden schon angedroht hatte, daß bei Widerstand gegen die Aushebung von Wehrpflichtigen Exekutionstruppen gegen die betroffene Gemeinde eingesetzt würden und die Gemeinden die Kosten dafür zu tragen hätten.⁶

Zehn Tage nach diesem Beschluß in der Versammlung über das Kriegsrecht in Baden sollte es am 24. Juni im Amtsbezirk Lörrach zu einem solchen Exekutionsunternehmen kommen.⁷ In Riedlingen im Amt Lörrach hatten sich Wehrpflichtige auch aus einigen Orten der Umgebung versammelt und verweigerten den Ausmarsch. Ihr Widerstand war in Freiburg bekannt geworden, und der dortige Zivilkommissär hatte 150 Mann Exekutionstruppen geschickt, um die Wehrpflichtigen zum Ausmarsch zu ihrem Sammelort zu zwingen und um den Bürgermeister von Kandern, Schanzlin, der als Anstifter für den Widerstand angesehen wurde, und seine Anhänger zu verhaften. Der Führer der Exekutionstruppen forderte die in Riedlingen auf der Straße versammelten Wehrpflichtigen auf, ihre Waffen niederzulegen. Als sich die Männer weigerten, drohte er mit Gewalt und ließ schließlich seine Leute feuern. Es kam zu einem Kampf, bei dem auf beiden Seiten ein Mann getötet wurde. Die Exekutionstruppen – auf solchen Widerstand nicht gefaßt – flohen. Allerdings rückte daraufhin ein stärkeres Korps aus Bürgerwehren von Freiburg und den Ämtern Lörrach und Staufen in Riedlingen ein unter der Führung des Kreisdirektors Karl von Rotteck, der begleitet wurde von dem Freiburger Fabrikanten und Mitglied des dortigen Sicherheitsausschusses Karl Mez. Mez wollte vermitteln. Es kam jedoch wieder zu Gewalttätigkeiten, bei denen auch Fenster und Türen von Riedlinger Häusern beschädigt wurden. Die Wehrpflichtigen mußten schließlich ausmarschieren.

Doch zurück zu den Verhandlungen der Verfassungsgebenden Versammlung. Nachdem das Gesetz über das Kriegsrecht in der sechsten Sitzung endgültig beschlossen worden war, wurde es in der neuen Form am 20. Juni im Regierungsblatt veröffentlicht.⁸ Die Vollzugsverordnung, die die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Standgerichte regelte, folgte einen Tag später.⁹

Obwohl das neue Gesetz erst am 20. Juni publiziert wurde und nach dem bisher gültigen provisorischen Kriegsrechtsgesetz das Standrecht nur durch

6 Reg.bl. XLIV (15), 10. 6. 1849, S. 352 f.; ABOK 50, 23. 6. 1849, S. 797.

7 Die Quellen für die folgende Schilderung sind der anonym veröffentlichte Bericht des Bürgermeisters Schanzlin von Kandern: MITTHEILUNGEN AUS PERSÖNLICHEN ERFAHRUNGEN, 1849, und der Bericht v. 8. August 1849 des Amtmanns Winter an die großherzogliche Regierung über die Ereignisse in Lörrach, zit. bei Th. SCHOLZ, 1926, S. 49–54, 121–130, und die dort zit. Chronik von Kandern: ebd., S. 55–59.

8 Siehe Dok. 27 a u. b, S. 254 f., 258 f.; Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 368 f.

9 Reg.bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 375 ff.

den Kriegsminister in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zivilkommissär verkündet werden konnte, hatte Mieroslawski bereits am 15. Juni für Mannheim das Standrecht bekanntgegeben¹⁰ und damit offensichtlich seine Kompetenzen überschritten. Er hatte unter dem Druck der Ereignisse gehandelt, denn die preußischen Truppen, die am 12. Juni in die Pfalz einmarschiert waren, hatten am 15. Juni Ludwigshafen besetzt, so daß Mannheim unmittelbar bedroht war. Von Mannheim aus hatten die badischen Truppen versucht, die Preußen aufzuhalten. Dies war jedoch nur für kurze Zeit gelungen. Am 18. Juni hatte sich die rheinpfälzische Armee noch unter dem Schutz der badischen Truppen über den Rhein nach Baden zurückziehen können, am 22. Juni besetzten die Preußen dann Mannheim, am 23. Heidelberg.¹¹

Die Vollzugsverordnung zum Kriegsrechtsgesetz¹² nahm in ihren Bestimmungen Rücksicht auf den Einwand der Abgeordneten Volk, Glaser und Heunisch. Sie hatten bei der Diskussion in der Versammlung gegen das Standrecht eingewandt, daß es nur die Entscheidung zwischen Todesstrafe und Freispruch zuließ. Dies könne die Richter bewegen, in Fällen, in denen ihnen eine Hinrichtung als zu weitgehende Strafe erscheine, die Angeklagten freizusprechen.¹³

Die Vollzugsverordnung sah nun vor, daß die Standgerichte die Möglichkeit haben sollten, Fälle auch an »ordentliche Kriegsgerichte zu verweisen«, wenn ein Vergehen vorlag, für das die Standgerichte nicht zuständig waren, oder wenn das Vergehen nicht eindeutig bewiesen werden konnte, wenn es »Milderungsgründe« gab, wenn die Sache »nicht dringlich« und wenn das Vergehen nicht »todeswürdig« war.

Zuständig sein sollten die Standgerichte in Fällen, wenn Falschmeldungen über den Kriegsverlauf verbreitet wurden, die die Bevölkerung beunruhigten oder die Behörden irreführen konnten, wenn jemand sich den zuständigen Civil- oder Militärbehörden widersetzte oder zum Widerstand gegen die Regierung oder ihre Behörden aufrief, wenn badische Truppen am Einrücken in einen Ort gehindert oder wenn sie zum Ungehorsam verleitet wurden, wenn schriftlich oder mündlich zum Hoch-, Landesverrat, Aufruhr, öffentlicher Gewalttätigkeit oder zur Befreiung von Gefangenen aufgerufen wurde und wenn die Eisenbahn so beschädigt wurde, daß dadurch die Bewegung des Militärs behindert wurde. Auch Fälle von Spionage und Plünderung sollten vor einem Standgericht verhandelt werden.

Zu einem Standgericht gehörte ein Stabsoffizier als Vorsitzender, ein Hauptmann, ein Oberleutnant, ein Leutnant, ein Feldwebel oder Wachtmeister, ein Corporal und ein Soldat, die alle vom zuständigen Kommandanten ernannt wurden. Bei einem Standgerichtsverfahren gegen einen Zivilisten mußten der zuständige Zivilkommissär und zwei von ihm ernannte Bürger des Bezirks zusätzlich dem Gericht angehören. In diesem Fall war der Zivilkommissär Vorsitzender des Gerichts.

10 Bekanntmachung, in: MAZ 143, 17. 6. 1849, S. 564.

11 F. FENNER VON FENNEBERG, 1849, S. 129; (Ch. PAPST), 1850, S. 291 ff.

12 Vgl. Anm. 9.

13 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 b, S. 258.

Die Voruntersuchung in einem Standgerichtsverfahren mußte innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen sein, das Gerichtsverfahren selbst nach weiteren 24 Stunden. Für einen Schuldspruch war eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten nötig. Abgestimmt wurde nach Rangfolge vom Soldaten aufwärts bis zum Vorsitzenden. Damit hatten die oberen Ränge eine Entscheidung praktisch in der Hand. Gehörten die genannten Zivilisten dem Gericht an, begann die Abstimmung bei den beiden Bürgern des Bezirks. Das Urteil mußte innerhalb von sechs Stunden vollstreckt werden.

In dieser Vollzugsverordnung wurde auch ein »Gesetz über die Zusammensetzung und das Verfahren bei ordentlichen Kriegsgerichten« angekündigt, das aber nicht mehr erschien.

Das neue Kriegs- und Standrecht konnte bei der gegebenen Kriegslage nicht mehr für ganz Baden wirksam werden. Wie oben bereits gesagt, marschierten die preußischen Truppen am 20. Juni in Baden ein, also am Tag der Verkündung des Gesetzes, am 25. Juni besetzten sie Karlsruhe. Ein Augenzeuge sprach in seinen Erinnerungen auch nur davon, daß »von der revolutionären Regierung der Kriegszustand über das ganze Oberland [!] verkündet und allen sich Widersetzenden standrechtliche Behandlung« angedroht wurde.¹⁴ Entsprechend fanden sich amtliche Publikationen des neuen Gesetzes und der Vollzugsverordnung außer im Regierungsblatt nur im Verordnungsblatt für den Seekreis.¹⁵ Zum Zeitpunkt ihrer Verkündung entglitt der Regierung schon die Kontrolle über große Teile des Landes. Von durchgeführten Standrechtsverfahren ist aus den Quellen nichts bekannt.

Die Wehrpflicht

Das zweite Thema, das die Verfassungsgebende Versammlung in dieser Zeit im Rahmen der militärischen Probleme beschäftigte, war die Frage der Wehrpflicht.

Bereits zu Beginn der dritten Sitzung hatte der Abgeordnete Hiltmann den Antrag gestellt, ein Gesetz über die Tauglichkeit für den Kriegsdienst zu beschließen, ein Antrag, der in der Versammlung genügend Unterstützung fand. Die Kommission, die mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beauftragt wurde, legte ihren Bericht in der siebten Sitzung am 15. Juni vor.¹⁶

Bisher hatte die provisorische Regierung bei Fragen, die die Wehrpflicht betrafen, die entsprechenden Bestimmungen des großherzoglichen Bürgerwehrgesetzes angewendet. Dies galt vor allem bei Entscheidungen über die Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen, die bisher dem Zivilkommissär auf der Grundlage des genannten Gesetzes zustand.¹⁷

Tatsächlich waren die Bestimmungen aus der großherzoglichen Zeit nicht mehr umfassend genug für die neue Wehrpflicht. Z.B. bestand Uneinigkeit

14 H. HAGENMEYER, 1899, S. 152.

15 VBSK X, 27. 6. 1849, S. 22 ff.

16 Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a, S. 215; Dok. 13 b, S. 217; siehe auch S. 87; Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 263; Dok. 29 b, S. 266 ff.; Bericht: Dok. 30, S. 270 ff.

17 Reg.bl. XXXV (6), 24. 5. 1849, S. 313; amtliche Bekanntmachung, in: ABOK 43, 30. 5. 1849, S. 737; dies., in: BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT 44, 31. 5. 1849, S. 199.

über die Behandlung von »Einstellern«. ¹⁸ Während Heunisch in Freiburg am 22. Mai noch erklärt hatte, daß die Tatsache, daß ein Wehrpflichtiger einen Einsteher für den Militärdienst gestellt habe, ihn nicht von der eigenen Wehrpflicht befreie ¹⁹, hatte am selben Tag das Kriegsministerium einen Erlaß des Landesausschusses publizieren lassen, nach dem »Einsteller«, deren »Einsteher« sich im Dienst befänden, »an das Ende des zweiten Aufgebots zu stellen« seien. ²⁰

Der von der Kommission in der siebten Sitzung vorgelegte Gesetzentwurf sah vor, daß vom Wehrdienst nur wegen körperlicher Gebrechen und bei bestimmten familiären und beruflichen Umständen befreit werden konnte. Vom Kriegsdienst aus familiären Gründen konnte einer von vier Söhnen einer Familie befreit werden, wenn alle vier Söhne wehrpflichtig waren, dasselbe galt auch für einen Sohn kränklicher oder bedürftiger Eltern und für den Sohn einer Witwe, wenn er deren einziger Versorger war. Auch wenn ein Wehrpflichtiger vor dem 1. Juni ein Gut übernommen hatte, sollte dies nach dem Vorschlag der Kommission befreiend wirken, doch diesen Befreiungsgrund lehnte die Versammlung ab.

Aus beruflichen Gründen sollten Beamte, Lehrer und Geistliche befreit werden können, wenn dies im öffentlichen Interesse lag. Die Entscheidung darüber stand dem zuständigen Minister zu. Auf Antrag Brentanos sollten zu dieser Gruppe auch die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung gehören, die während der Sitzungsperiode auch vom Wehrdienst befreit werden könnten. Müller, Metzger und Bäcker sollten einen Gehilfen vom Kriegsdienst freistellen können. Dieser letzte Kommissionsvorschlag wurde von der Versammlung jedoch wiederum abgelehnt.

Über Befreiungen aus beruflichen und familiären Gründen sollte eine Kommission entscheiden, die aus dem Civilkommissär und vier Bürgermeistern des Bezirks, die durch Los bestimmt werden sollten, zusammengesetzt war. Bei Befreiungen wegen körperlicher Gebrechen sollte diese Kommission noch durch drei Ärzte ergänzt werden, die ebenfalls durch Los zu bestimmen waren. Sie hatten aber nur beratende Stimme.

Das Gesetz wurde mit den genannten Änderungen von der Versammlung einen Tag nach der Vorlage des Berichts in der achten Sitzung am 16. Juni endgültig angenommen und am 20. Juni im Regierungsblatt publiziert. ²¹ Es war die erste Veröffentlichung im Regierungsblatt im Namen der Verfassungsgebenden Versammlung. Große Wirkung konnte dieses Gesetz zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr haben. Lediglich im Sekreis veranlaßte der dortige Kreiskommandant vom Hauptquartier in Stockach aus am 23. Juni, daß auf der Grundlage des neuen Gesetzes die Musterungskommission gebildet werden sollte. Auch alle bisherigen Entscheidungen über Befreiungen

18 Siehe S. 88.

19 ABOK 41, 23. 5. 1849, S. 709.

20 Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 321; Bekanntmachung, in: SEEBLÄTTER 124, 26. 5. 1849, S. 577.

21 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 275; Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 367 f.; vgl. auch die Veröffentlichung des Gesetzes, in: VBSK XI, 30. 6. 1849, S. 26.

vom Kriegsdienst sollten auf der Grundlage des Gesetzes nochmals überprüft werden.²²

Nachdem das neue Gesetz beschlossen worden war, beantragte Hiltmann noch eine Verschärfung der Wehrpflicht. Nach seinem Vorschlag sollten alle, die bis zum 1. 1. 1849 das 18. Lebensjahr vollendet hatten und noch nicht 30 Jahre alt waren, wehrpflichtig sein, auch wenn sie nach dem 14. Mai geheiratet hatten.²³ Bisher waren nur die ledigen Männer wehrpflichtig.

Der Antrag wurde mit dem von Hiltmann gleichzeitig gestellten über die Ausrüstung der wehrpflichtigen Dienstboten²⁴ an die Abteilungen verwiesen, ein Kommissionsbericht dazu sollte in der elften Sitzung vorliegen, die Diskussion in der zwölften Sitzung erfolgen. Der Antrag wurde dort jedoch wie auch der eben erwähnte zweite Antrag von Hiltmann auf den Einwand Reichs hin niedergeschlagen mit der Begründung, daß das geltende Bürgerwehrgesetz in diesen Fragen nicht aufgehoben sei und alles Nötige regle.²⁵

Die Lage an der Front

Die sechste und siebte Sitzung der Versammlung waren weitgehend geprägt von den militärischen Problemen durch die Diskussionen und Beschlüsse über die Gesetze zum Kriegsrecht und zur Wehrpflicht.

Auch die kurzen Informationen Brentanos und Hoffs in der achten Sitzung über Erfolge der badischen Armee gegen die heranrückenden preußischen Truppen und die Reichstruppen²⁶ zeigten, daß die Fragen der Kriegsführung allein durch den Zwang der Fakten einen Schwerpunkt bei den Verhandlungen bilden mußten. In dieser achten Sitzung wurde zum ersten Mal in der Versammlung offiziell die Kriegssituation angesprochen. Brentano berichtete von Angriffen preußischer, hessischer und mecklenburgischer Truppen, und Hoff sprach von einem »Bericht über das siegreiche Gefecht bei Ludwigshafen und Laudenbach«. Bei der zweiten Ortsangabe muß sich der Protokollführer der »Karlsruher Zeitung« verhört haben. Hoff kann hier nur die Gefechte bei Ludwigshafen und Ladenburg am 15. Juni gemeint haben. Bei Laudenbach hatte es am 24. Mai nach einer Volksversammlung einen Zusammenstoß zwischen badischen und hessischen Truppen gegeben. Die Badener hatten gehofft, das hessische Militär an der Grenze auf ihre Seite ziehen und die Revolution ins Nachbarland hineinragen zu können. Dieser Versuch war gescheitert.²⁷

Seit dem 14. Juni hatte Mieroslawski alle badischen Truppeneinheiten hinter die Neckarlinie zurückgezogen und eine Verteidigungsstellung von

22 KNZ 151, 26. 6. 1849, S. 750; ABSK 51, 27. 6. 1849, S. 787; VBSK XI, 30. 6. 1849, S. 28.

23 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 276.

24 Ebd.

25 Bericht: Dok. 41, S. 311 f.; Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 306; Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 315 f. In seinem zweiten Antrag hatte Hiltmann vorgeschlagen, daß wehrpflichtige Dienstboten, die sich nicht in ihrer Heimatgemeinde aufhielten, von der Gemeinde, in der sie arbeiteten, ausgerüstet werden mußten. Allerdings sollte die Heimatgemeinde den Ersatz der Kosten garantieren.

26 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 275.

27 KZtg. 12., 28. 5. 1849; Bericht Struves im Landesausschuß am 25. 5. 1849: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/57, 58; W. v. Voss, 1903, S. 54 f.

Mannheim über Heidelberg bis Eberbach entlang des Neckars aufgebaut.²⁸ Auf dieser Linie erfolgten am 15. Juni an verschiedenen Punkten feindliche Angriffe auf badische Truppen. Das preußische I. Armeekorps unter dem Befehl des Generalleutnants von Hirschfeld war am 12. Juni in die Pfalz einmarschiert, und Teile dieser Truppen waren bis zum 15. Juni, ohne auf größeren Widerstand gestoßen zu sein, bis nach Ludwigshafen vorgedrungen. Ludwigshafen, das von pfälzischen und badischen Truppen, die von Mannheim über den Rhein zur Unterstützung der Pfälzer geschickt worden waren, verteidigt wurde, mußte aber nach vierstündigem Gefecht geräumt werden; Pfälzer und Badener zogen sich über den Rhein zurück und zerstörten dabei die Rheinbrücke so, daß sie unpassierbar wurde.²⁹ Ein siegreiches Gefecht, wie Hoff es in der Sitzung der Verfassungsgebenden Versammlung nannte, war dies sicher nicht, aber immerhin gelang es, den Vormarsch der preußischen Truppen am Rhein zunächst zu stoppen. Ludwigshafen wurde an den folgenden Tagen fast ununterbrochen von den badischen Geschützen von Mannheim aus beschossen und an manchen Punkten stark zerstört. Die preußischen Truppen verhielten sich abwartend und hofften auf Hilfe vom Reichstruppenkorps unter General von Peucker, das von Hessen her gegen Baden vorstieß.³⁰

Das Reichstruppenkorps, eingesetzt vom Reichskriegsministerium in Frankfurt, war neben dem II. preußischen Armeekorps unter Generalleutnant v. d. Gröben das dritte Armeekorps, das gegen die pfälzischen und badischen Revolutionäre eingesetzt wurde. Zusammen hatten diese Truppen eine Stärke von über 60 000 Mann – jedes Korps ungefähr 20 000. Sie standen unter dem Oberbefehl des Prinzen von Preußen.³¹ Dagegen hatte das badisch-pfälzische Heer ungefähr 40 000 Mann, von denen kaum die Hälfte Linientruppen, die übrigen Volkswehren und Freischaren waren.³²

Das Reichstruppenkorps begann am 15. Juni, die badischen Truppen entlang des Neckars anzugreifen. Es gelang den Badenern in verschiedenen Gefechten bei Käferthal, Ladenburg – das ist wohl das von Hoff erwähnte Gefecht – und bei Hirschhorn, diese Angriffe erfolgreich abzuwehren.³³

Brentanos und Hoff's begeisterte Berichte und der Jubel der Versammlung in ihrer achten Sitzung³⁴ waren begründet.

Die Versorgung der Armee

Nach diesen erfreulichen Mitteilungen versuchte der Abgeordnete Au noch einmal einen Vorstoß, um die Versorgung der Armee zu verbessern, ein Problem, das die Versammlung ja seit ihrer ersten Geheimsitzung beschäftigt hatte.³⁵ Au beantragte die Zollfreiheit für alle Gegenstände »zur Bewaffnung

28 Ebd., S. 124 f.

29 Ebd., S. 86 ff. u. 97 ff.

30 Ebd., S. 102.

31 F. SCHEYRER, 1909, S. 65 f.

32 G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 230.

33 W. v. VOSS, 1903, S. 120–147.

34 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 275.

35 Siehe S. 81 ff. u. 93 ff.

und Bekleidung der Wehrmannschaft.«³⁶ Der Antrag wurde an den zuständigen Finanzausschuß überwiesen. Dieser legte seinen Bericht in der neunten Sitzung vor. Er sollte dann in der elften zur Verhandlung kommen.³⁷ Der Ausschuß empfahl, den Antrag abzulehnen, da ja schon in der dritten Sitzung gegen eine so weitgehende Zollfreiheit Bedenken erhoben worden waren.³⁸ Außerdem könnten die notwendigen Ausrüstungsgegenstände im Land selbst hergestellt werden. Daraufhin zog Au seinen Antrag zurück.

Damit war das Thema Bewaffnung und Munition für die Versammlung abgeschlossen. Sie mußte sich mit den im Land vorgefundenen Beständen zurechtfinden, vor allem nachdem zwei Versuche des Landesausschusses, im Ausland Waffen zu kaufen, gescheitert waren, bei denen die revolutionäre Regierung eine beträchtliche Summe Geld verloren hatte, ohne die so dringend benötigten Waffen zu erhalten.³⁹

Auch die Versorgung der Armee mit Kleidung und Lebensmitteln war weiterhin schwierig, nach Goeggs Schilderung in der zehnten Sitzung z.T. sogar katastrophal.⁴⁰ Goegg, der, wie er es angekündigt hatte, seit dem

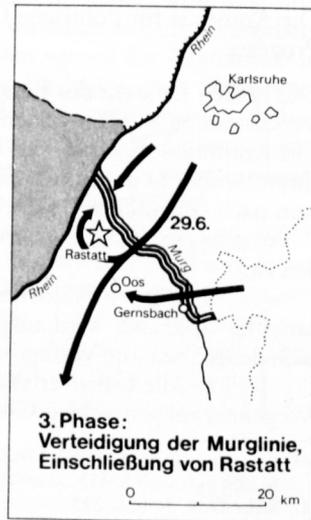
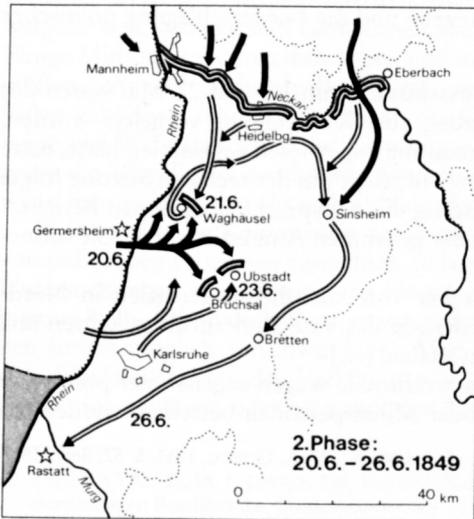
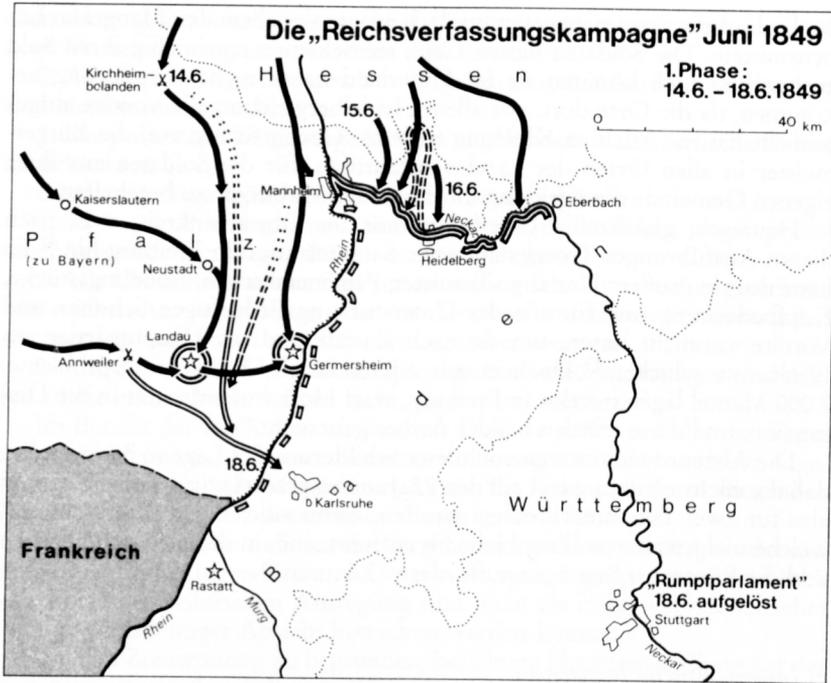
36 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 275 f.

37 Bericht: Dok. 35, S. 289 f.; Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 288; Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 306.

38 Siehe S. 95.

39 Der Landesausschuß hatte eines seiner Mitglieder, den Offenburger Gemeinderat Rehmann, und den Sachsen Tzschirner zu Waffeneinkäufen in die Schweiz geschickt. GLA 48/5 475 Nr. 1 b/69). Auch in Frankreich sollten Waffen gekauft werden. Nach Blinds Bericht über die badisch-pfälzische Gesandtschaft in Paris war damit ein Badener namens Hund beauftragt. Ein großer Teil des für den Waffenkauf über eine Straßburger Bank nach Frankreich überwiesenen Geldes, rund 185 000 Francs, wurde auf Veranlassung des badischen »Ministerresidenten« in Paris, des Freiherrn von Schweizer, am 21. Juni von französischen Behörden beschlagnahmt. Weitere 140 000 Francs waren aber vorher schon an das Mitglied des Landesausschusses Heinrich Happel ausgezahlt worden, der am 29. Mai dem Landesausschuß auch einen Vertrag über den Kauf von 3 000 Gewehren von A. Etienne vorgelegt hatte. Auszug aus einem »Schreiben des Herrn von Schweizer aus Paris vom 24. Juni 1849« an das Reichsministerium des Innern in Frankfurt, in: H. v. ANDLAW, 1851, Teil 3, S. 288 ff.; vgl. auch ebd., S. 297 ff; Protokoll des LA: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/64; K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 846; NSZ 156, 29. 6. 1849, S. 713 (diesen letzten Hinweis verdanke ich Regine-M. Schneider). Ob jedoch jemals Gewehre oder andere Waffen von Frankreich oder von der Schweiz nach Baden geliefert wurden, ist sehr fraglich. Aus den Akten und Aufzeichnungen der badischen Revolutionäre ist dazu nichts zu erfahren. Es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da beide Länder Waffenausfuhr nach Baden verboten hatten. E. BONJOUR, ²1965, S. 324; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 215. Auch ein Versuch, im deutschen Ausland Waffen zu kaufen, scheiterte. Der geflohene Großherzog und sein Ministerium erfuhren, daß an das Frankfurter Bankhaus Rothschild und Söhne 70 000 Gulden überwiesen worden waren zum Ankauf von Waffen für den Landesausschuß. Das großherzogliche Ministerium wandte sich darauf an das Reichsministerium des Innern in Frankfurt und verlangte, daß dieses dafür sorgen solle, daß niemand außer dem großherzoglichen Finanz- oder Staatsministerium über das Geld verfügen könne. Reichsinnenminister Detmold erließ am 3. Juni eine entsprechende Anordnung an das Bankhaus Rothschild und machte es dafür verantwortlich, daß die Gelder »nicht dem eine unrechtmäßige Gewalt ausübenden Landesausschusse zu reichsfeindlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden dürfen«. »Das großherzoglich badische Staatsministerium an das Reichsministerium des Innern«, 3. 6. 1849, und Detmold »An das Bankhaus v. Rothschild und Söhne, hier«, 3. 6. 1849, in: H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 256 f.

40 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 b, S. 299.



- ⇨ Badisch-pfälzische Revolutionsarmee
- ➡ Reichstruppen und preußische Truppen

Die »Reichsverfassungskampagne«, Juni 1849

16. Juni bei der Armee gewesen war⁴¹, beklagte vor allem den Mangel an Lebensmitteln. Die Soldaten hätten Geld, sie bekämen regelmäßig ihren Sold ausbezahlt, doch könnten sie im Unterland kaum mehr Verpflegung bekommen, da die Orte dort, vor allem Heidelberg, schon alle Vorräte aufgebraucht hätten. Auch an Kleidung fehle es. Goegg schlug vor, die Bürgermeister in allen Orten des Landes aufzurufen, für die Soldaten aus ihrer eigenen Gemeinde die Kleidung mit Hilfe der Mitbürger zu beschaffen.

Heunisch, gleichzeitig Oberkommissär im Oberrheinkreis, wies nach diesen Ausführungen Goeggs auf seine Sammelaktion in Freiburg hin.⁴² Er hatte dort in großem Umfang »Tornister, Patronentaschen, Kleidungsstücke, Kopfbedeckung und für alle der Unterstützung Bedürftigen Schuhe« und Vorräte sammeln lassen, um sie nach Rastatt und ins Hauptquartier am Neckar zu schicken.⁴³ Doch es gab offensichtlich Organisationsprobleme. 2 000 Mäntel lägen nutzlos in Freiburg, warf Hoff wutentbrannt in die Diskussion, und diese würden bei der Armee gebraucht.⁴⁴

Die Abgeordneten waren von dieser Schilderung der Lage so beeindruckt, daß die nächste Sitzung erst auf den 22. Juni festgesetzt wurde, die Sitzungen also für zwei Tage unterbrochen wurden, damit »diejenigen Abgeordneten, welche nicht weit von ihrer Heimath entfernt sind, in dieselbe sich begeben und die Bürger zu Beiträgen auffordern« könnten.⁴⁵

c) Innenpolitische Initiativen

Die Amnestie für politische Gefangene und die Niederschlagung politischer Prozesse

Die beiden Dekrete des Landesausschusses vom 17. und 22. Mai waren der Versammlung in ihrer ersten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kommission, die sie zur Bearbeitung zugewiesen bekommen hatte, hatte ihren Bericht in der dritten Sitzung vorgelegt¹, in der sechsten Sitzung folgte nun nach ordentlichem Geschäftsgang die Aussprache über diesen Bericht.

Vorausgeschickt sei der Inhalt der genannten Amnestiedekrete. Sie ordneten an:

»[...] 1. Bürger Friedrich Hecker von Mannheim, dormalen in Nordamerika wohnend, wird aufgefordert, in das Vaterland zurückzukehren und sich demselben zur Verfügung zu stellen. [...]«

»[...] 1. Alle bisher erlassenen Strafurteile wegen sogenannter politischer Vergehen, mögen solche Civil- oder Militärpersonen betreffen, werden mit

41 KZtg. 31, 17. 6. 1849, S. 1; ORZ 144, 18. 6. 1849, S. 727; A. GOEGG, 1851, S. 52; ders., 1876, S. 128; vgl. auch S. 113 dieser Arbeit.

42 Siehe Dok. 36 b, S. 299.

43 Bekanntmachung Heunischs, in: ABOK 48, 16. 6. 1849, S. 777; dies., in: BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT 48, 14. 6. 1849, S. 217; vgl. auch F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 67.

44 Siehe Dok. 36 b, S. 301.

45 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 292 u. 293; Dok. 36 b, S. 300 u. 302.

1 Siehe S. 70 u. 92.

allen ihren gesetzlichen Folgen für aufgehoben erklärt, und sind alle etwa noch Verhafteten sogleich auf freien Fuß zu setzen.

2. Alle bereits wegen dergleichen Vergehen eingeleiteten Untersuchungen sind hiermit niedergeschlagen.

3. Die politischen Flüchtlinge können ungehindert in das badische Gebiet zurückkehren. [...]«

Eine einige Tage später erlassene Verordnung ergänzte:

»[...] 1. Alle Beschlagnahmen auf das Vermögen flüchtiger, wegen politischer Vergehen angeklagter Bürger sind aufgehoben.

2. Alle Cautionen, welche für Freilassung aus dem Untersuchungsverhafte von solchen Angeschuldigten oder für dieselben von dritten Personen geleistet worden sind, sollen sogleich zurückgegeben werden.

3. Alle diesfalligen Untersuchungskosten sind niedergeschlagen und dürfen an die bereits Verurtheilten nicht angefordert werden.«²

Im Bericht der Kommission, die diese Dekrete prüfte und der die Abgeordneten Heunisch, Pellissier, Richter, Roßwoog und Zimmermann angehörten³, setzten sich alle Mitglieder dafür ein, die Dekrete in der vorliegenden Form zu bestätigen. Sie beantragten allerdings zwei Zusätze:

Die Amnestie solle auch auf die Vergehen ausgedehnt werden, »welche in Folge der Einleitung politischer Untersuchungen begangen wurden« oder »als Folge der politischen Aufregung und nicht als Folge verbrecherischer oder gewinnsüchtiger Absicht betrachtet werden können.«⁴

Um den Zusatzantrag zu begründen, berichtete Heunisch als Sprecher der Kommission von dem Fall eines Bürgers aus Achern, der wegen Hochverrats verhaftet werden sollte. Er verbarrikadierte sich in seiner Wohnung und weigerte sich, sich den acht Gendarmen, die ihn verhaften sollten, zu ergeben. Einige Mitbürger wollten ihm helfen und machten »gegen die Gendarmen in größerer Anzahl drohende Bewegung, und es flüchteten sich dieselben«. Einen gehörigen Schrecken scheinen die Gendarmen bekommen zu haben bei so viel Widerstand, und der Angeklagte bekam wegen »Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt« acht Monate Zuchthaus⁵, eine sehr harte Strafe, wenn man sich die damaligen Haftbedingungen vor Augen führt.⁶

Weiter stellte die Kommission den Zusatzantrag, alle Untersuchungsakten von politischen Prozessen vernichten zu lassen. Sie hielt die Einleitung dieser Untersuchungen »im Allgemeinen für ein großes Unrecht der früheren Regierung [...]«. Schon deshalb sei es »sachdienlich [...], daß alle Spuren desselben soweit möglich verschwinden«.⁷ Man wollte sich dadurch auch gegen eine Wiederaufnahme der Verfahren nach einem möglichen Scheitern der Revolution schützen oder sie zumindest erschweren und, wie Heunisch bei

2 Reg.bl. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 298; Reg.bl. XXXVII (8), 26. 5. 1849, S. 323; vgl. auch den einstimmigen Beschluß des Landesausschusses, Hecker zurückzurufen: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/13 u. GLA 48/5 475 Nr. 8/56.

3 Dok. 20, S. 233.

4 Ebd.; S. 235.

5 Ebd.

6 Vgl. dazu O. v. CORVIN, Bd. 3, ³1880, S. 339 ff.

7 Dok. 20, S. 235.

der Aussprache über den Bericht sagte, »[...] für den schlimmsten Fall des Sieges der Reaction derselben die Verfolgungsmittel entziehen [...]«. ⁸

Nach der Diskussion in der sechsten Sitzung nahm die Versammlung den Bericht mit den Zusatzanträgen der Kommission an⁹, der Beschluß wurde allerdings in dieser neuen Fassung nie im Regierungsblatt publiziert, also auch nicht vollzogen, das Amnestiegesetz blieb in seiner alten Fassung gültig. Die Regierung vollzog nicht den Beschluß der Versammlung, als »provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt«, als die sie seit dem 13. Juni eingesetzt war, hatte sie dazu das Recht.

Die Reform der Gemeindeordnung

Auch das provisorische Gesetz über die Reform der Gemeindeordnung war bereits vom Landesausschuß erlassen worden.¹⁰ Wie die Amnestiedekrete hatte Brentano es der Versammlung in der ersten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt; diese hatte eine Kommission zur Bearbeitung eingesetzt, die ihren Bericht ebenso wie im vorher beschriebenen Fall in der dritten Sitzung vorgelegt hatte.¹¹ Die Diskussion über diesen Bericht fand in der achten Sitzung am 16. Juni statt, und sie beherrschte diese Sitzung weitgehend.¹² Die Abgeordneten maßen diesem Thema große Bedeutung zu.

Dies wird dann verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Frage der Gemeindeordnung ein Thema aller badischen Landtage seit 1819 gewesen war.¹³ Die Maßnahmen des Reformgesetzes vom Mai 1849 sind auch nur auf dem Hintergrund der dreißigjährigen Entwicklung dieses Problems zu verstehen.

Die Selbstverwaltung der Gemeinden war eine der zentralen liberalen Ideen des Vormärz, durch die die Idee der Selbstverwaltung insgesamt gestärkt werden sollte.¹⁴ Während des berühmten Reformlandtags von 1831¹⁵ war eine neue Gemeindeordnung verabschiedet worden, die den badischen Gemeinden eine gewisse Selbstverwaltung zugestand. Der Bürgermeister, die Gemeinderäte und der Bürgerausschuß, auch kleiner Ausschuß genannt, wurden nach diesem Gesetz von der Gemeindeversammlung gewählt, in der alle Ortsbürger vertreten waren. Der Bürgermeister mußte von der staatlichen Behörde bestätigt werden, in den mediatisierten Gebieten stand dieses Recht den Standes- und Grundherren zu.¹⁶

8 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 b, S. 260.

9 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 255; Dok. 27 b, S. 260. Das Protokoll der KZtg. weicht hier vom handschriftlichen Protokoll ab und berichtet, der Zusatzantrag, die vorhandenen Untersuchungsakten zu vernichten, sei vor allem auf den Einwand Brentanos hin als einziger Zusatz nicht akzeptiert worden.

10 Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 315 f.

11 Siehe S. 70 u. 92.

12 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 273 ff.

13 L. GALL, Liberalismus, 1968, S. 41.

14 H. HEFFTER, 1950, S. 291 ff.

15 Zur badischen Landtagsgeschichte allgemein: H.-P. BECHT, 1985, und immer noch sehr informativ durch ausführliche Zitate der Kammerdebatten: L. MÜLLER, 1905/06; speziell zur Diskussion der Gemeindeordnung von 1831 vgl. A. W. BLASE, 1938, S. 113 ff.

16 Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. VIII, 17. 2. 1832, S. 81 ff. Die Staatsbehörden, die den Bürgermeister bestätigen mußten, waren die sogenannten »Mittelbehörden«, d.h. die Kreis-

Das Ortsbürgerrecht war mit der neuen Gemeindeordnung ausgedehnt worden, doch gab es weiter in einer Gemeinde Bewohner, die kein volles Bürgerrecht hatten. Dazu gehörten z.B. die, die ein zu geringes Steueraufkommen hatten, und vor allem die Juden. Sie konnten zwar wählen, auch in den Ausschuß gewählt werden, aber nicht Gemeinderat oder Bürgermeister werden.¹⁷

Der Ausschuß war die direkte Vertretung der Bürger und mußte zu bestimmten Entscheidungen des Gemeinderats seine Zustimmung geben, z.B. bei der Entscheidung über die Amtsentlassung eines Bürgermeisters.¹⁸ In Gemeinden unter 3 000 Einwohnern hatte der Ausschuß so viele Mitglieder wie der Gemeinderat, in Gemeinden über 3 000 Einwohnern eineinhalbmal so viele. Diese Ausschüsse wurden als »Kleiner« bzw. »Großer Ausschuß« bezeichnet. Beiden gehörten zu je einem Drittel die Vertreter der hoch, mittel und niedrig Besteuernten an, so daß der Zensus reichere Bürger begünstigte.¹⁹

1837 mußte diese Gemeindeordnung unter dem Druck des Bundestages, hinter dem auch die Standes- und Grundherren standen, wieder revidiert werden.²⁰ Die Zusammensetzung des »Großen Ausschusses« in Orten mit über 3 000 Einwohnern wurde zugunsten der reichen Bürger geändert. Nun sollte ein Sechstel der am höchsten besteuerten Bürger ein Drittel der Mitglieder im Ausschuß stellen, zwei Sechstel der mittleren Steuerzahler bildeten das zweite Drittel der Ausschußmitglieder und die übrige Hälfte der weniger Steuer zahlenden Bürger das letzte Drittel.²¹ Außerdem wurden die Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern nun auch ausdrücklich verpflichtet, einen »Großen Ausschuß« zu bilden, da dieser nun anstelle der Gemeindeversammlung den Bürgermeister, den Gemeinderat und den »Kleinen Ausschuß« wählte.²² Damit war in den größeren Gemeinden das aktive Wahlrecht zu allen Gemeindegremien an einen erhöhten Zensus gebunden und zu einem indirekten Wahlrecht geworden, das passive Wahlrecht blieb weiter »nur« an das Ortsbürgerrecht gebunden.

Durch die Gesetze von 1831 und 1837 waren ständige Auseinandersetzungen zwischen der großherzoglichen Regierung und der liberalen Opposition im Landtag vorprogrammiert. Die Liberalen waren einmal unzufrieden, weil durch die Gemeindereform das Recht der Gemeinden, die gewerbliche Niederlassung zu regeln, nicht beseitigt und die Gewerbefreiheit nicht eingeführt worden war.²³ Sie kritisierten auch, daß in den standes- und

regierungen des See-, Unter-, Mittel- und Oberrheinkreises. An dieser Hürde war ja auch Lorenz Brentano gescheitert, der im Januar 1849 zum Bürgermeister von Mannheim gewählt, aber nicht bestätigt worden war.

17 Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. VIII, 17. 2. 1832, § 30; vgl. auch K. A. GERMAN, 1948, S. 111; zur Stellung der Juden in Baden allgemein vgl. R. RÜRUP, 1973, S. 17 ff.

18 Gemeindeordnung von 1831: Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. VIII, 17. 2. 1832, S. 109, § 135.

19 Ebd., S. 81 ff., §§ 11, 12, 25–31, bes. 25 u. 28.

20 W. FISCHER, Staat und Gesellschaft Badens, 1972, S. 97. Fischer gibt dort auch einen Überblick über die Literatur zur badischen Gemeindeordnung. Bei Fischer ist nicht berücksichtigt der hier schon zitierte H. HEFFTER, 1950 (vgl. dort bes. S. 295 ff.) und die allerdings fast nur Kammerdebatten referierende Arbeit von M. SCHOLTISSEK, 1959.

21 Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. XXVIII, 16. 8. 1837, S. 200 f., §§ 2, 3.

22 Ebd., §§ 4–6.

23 K. A. GERMAN, 1948, S. 103 f.

grundherrlichen Gemeinden die Ortspolizei weiter den Standes- und Grundherren zustand und in den anderen Gemeinden die Polizeigewalt von der staatlichen Behörde dem Bürgermeister delegiert wurde, sie in beiden Fällen also nicht in der Hoheit der Gemeinden lag.²⁴ Am meisten stießen sich die Liberalen vor 1848 aber an dem Bestätigungsrecht des Staates bzw. der Standes- und Grundherren bei der Bürgermeisterwahl, an dem 1837 eingeführten verschärften Wahlzensus, der indirekten Wahl der wichtigen Gemeindegremien und an den noch bestehenden Unterschieden zwischen Orts- bzw. Gemeindebürgern und den sogenannten Schutzbürgern ohne volles Bürgerrecht.²⁵

Nach der Märzrevolution von 1848 setzte in Baden ein Reformschwung ein, der zahlreiche Reformen brachte, um die seit 1819 gekämpft worden war.²⁶ Sie traten aber mit wenigen Ausnahmen vor der Revolution von 1849 nicht in Kraft.²⁷ Die Gemeindeordnung wurde jedoch im Zuge dieser Reformen nicht überarbeitet. Zwar wurden z.B. die Juden staatsrechtlich gleichgestellt – sie bekamen das aktive und passive Wahlrecht zum Landtag –, dies bewirkte jedoch nicht ihre völlige Gleichstellung in der Gemeinde.²⁸

Die revolutionäre Regierung setzte im Mai 1849 ihre Reform in zwei Punkten an. Sie legte in ihrem provisorischen Gesetz zur Gemeindeordnung und in der dazugehörigen Vollzugsverordnung fest:

1. daß die gewählten Bürgermeister nicht mehr von der Staatsbehörde bestätigt werden mußten und

2. daß auch in Gemeinden über 3 000 Einwohner Bürgermeister, Gemeinderäte und »Kleiner Ausschuß« nicht mehr vom »Großen Ausschuß«, sondern wieder von der Gemeindeversammlung gewählt wurden.

Die Vollzugsverordnung sah dafür ausdrücklich geheime Wahlen vor, wie dies schon im Gesetz von 1837 (im Gegensatz zu 1831) eingeführt worden war.²⁹

Der in der dritten Sitzung vorgelegte Kommissionsbericht hieß beide Reformen gut, forderte jedoch zusätzlich, die Einrichtung des »Großen Ausschusses« überhaupt abzuschaffen, denn er sei, da er »den Angehörigen der höheren Steuerklassen einen überwiegenden Einfluß gestattet, höchst verwerflich [...]«. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte bei der Zusammensetzung des Ausschusses kein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gemeinden gemacht werden, der Ausschuß also immer zu je

24 Ebd., S. 98; W. FISCHER, Staat und Gesellschaft Badens, 1972, S. 97.

25 K. A. GERMAN, 1948, S. 93 ff., 98 ff., 105 ff.; W. FISCHER, Staat und Gesellschaft Badens, 1972, S. 97.

26 Vgl. die Publikationen im Ghgl. Bad. Reg.bl. X–LXXXI, 1848, S. 10–465 u. II–XXIX, 1849, S. 13–292. Viele der liberalen Märzforderungen wurden im Zuge dieser Reformperiode erfüllt, allerdings wurde das Inkrafttreten der Gesetze z.T. wie bei dem Gesetz über die Ablösung der Feudallasten vom Inkrafttreten der Reichsverfassung abhängig gemacht. Vgl. dazu L. MÜLLER, Teil 2, 1905/06, S. 88 ff.

27 Siehe S. 99, Anm. 8 u. 9.

28 »Gesetz betreffend die Gleichstellung aller Religionen« v. 17. 2. 1849, Ghgl. Bad. Reg.bl. VII, 20. 2. 1849, S. 75 f.; R. RÜRUP, 1973, S. 17.

29 Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 315 f.; vgl. auch den entsprechenden Kommissionsbericht: Dok. 17, S. 230.

einem Drittel aus höchst-, mittel- und niedrigbesteuerten Bürgern bestehen. Diese mildere Form des Zensus ließ der Bericht jedoch gelten.

Da durch die Abschaffung des hohen Zensus im »Großen Ausschuß« das Revisionsgesetz von 1837 hinfällig wurde, schlug die Kommission die Aufhebung dieses Gesetzes und die Wiederherstellung der Gemeindeordnung in der Form von 1831 vor, mit einer Ausnahme: Die 1837 vorgesehenen geheimen Wahlen, die auch die Vollzugsverordnung der revolutionären Regierung vom 15. Mai übernommen hatte, sollten in die ursprüngliche Gemeindeordnung aufgenommen werden.³⁰

Als der Bericht in der achten Sitzung diskutiert wurde, kritisierten ihn einige Abgeordnete trotz der Änderungsvorschläge als ungenügend. Au z.B. lehnte es ab, daß das Wahlrecht in den Gemeinden an das aktive Gemeindebürgerrecht gebunden wurde. So seien viele Bürger, die bei den Wahlen zur Nationalversammlung wählen durften, von den Wahlen in der Gemeinde ausgeschlossen. Auch die Organisation der Wahlen durch die Bezirksämter bedeute nach seiner Meinung eine Einflußnahme des Staates. Dem Abgeordneten Heunisch war aufgefallen, daß die Rechte der Standes- und Grundherren nicht festgelegt wurden, und er wollte ausdrücklich erwähnt wissen, daß sowohl das Recht des Staates wie auch das der Standes- und Grundherren, den Bürgermeister zu bestätigen, aufgehoben sei. Die Kritik gipfelte in dem Antrag des Abgeordneten Reich, »daß die ganze Gemeindeordnung, weil sie noch außerdem viele die Freiheit der Gemeinden beschränkende Bestimmungen enthalte, durch eine zu wählende Commission einer Revision unterworfen werde«. Dieser Antrag wurde von der Versammlung angenommen³¹ und gleichzeitig eine erweiterte Kommission mit fünfzehn Abgeordneten beauftragt, ein neues Gemeindegesetz zu erarbeiten.³²

Damit blieb allerdings auch für die anstehenden Gemeindewahlen das alte Recht gültig, und der Ausschuß wurde weiterhin nach einem Dreiklassenwahlrecht gebildet, die reinen Schutzbürger waren z.T. von den Wahlen ausgeschlossen. Eine Ausnahme galt allerdings für die Juden. Im Oberhainkreis und im Seekreis wurde angeordnet:

»Die bürgerlichen Rechte der Israeliten betreffend.

Das Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 5. d.M. [Juni], Nr. 8188 anher eröffnet:

Da der § 13 der Gemeindeordnung durch den § 146 der im Regierungsblatt Nr. 19 verkündeten Reichsverfassung, wonach durch das religiöse Bekenntnis der Genuß der bürgerlichen Rechte nicht beschränkt wird, abgeändert ist, so können forthin auch Israeliten zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen erwählt werden. Dies wird hiermit zur Beachtung bei etwaigen Wahlen solcher Gemeindebeamten bekanntgemacht.«³³

Die Vollzugsverordnung zum provisorischen Gemeindegesetz, die am 24. Mai erlassen worden war, schrieb die Neuwahlen der Bürgermeister und

³⁰ Ebd., S. 230.

³¹ Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 274.

³² Ebd., S. 275; Protokoll über die Bildung der Kommission am 19. 6. 1849: Dok. 32, S. 277.

³³ ABOK 51, 27. 6. 1849, S. 205; entsprechend: ABSK 48, 16. 6. 1849, S. 751 u. VBSK VIII, 16. 6. 1849, S. 17.

Gemeinderäte aufgrund des neuen Gesetzes vor.³⁴ Stay trat in der Diskussion für eine schnelle Durchführung der Wahlen aufgrund des provisorischen Gesetzes ein, auch wenn dieses in den Augen einiger Abgeordneter Mängel habe. Ihm und der Mehrheit der Versammlung, die für die vorläufige Genehmigung des provisorischen Gesetzes vom 24. Mai stimmte, kam es im Augenblick nicht so sehr darauf an, eine grundsätzliche Gemeindereform zu erarbeiten, sondern die »Durchführung einer revolutionären Maßregel, die Einsetzung neuer Gemeindebehörden« zu erreichen.³⁵

Die angeordneten Bürgermeisterwahlen fanden Ende Mai und im Laufe des Juni statt³⁶; im Seekreis, wo sich Reste der Revolutionäre unter der Leitung von Goegg, Werner und Sigel bis zum 10. und 11. Juli hielten³⁷, auch noch bis Anfang Juli. In den amtlichen Anzeigebältern konnte die Veröffentlichung der Ergebnisse von 164 Bürgermeisterwahlen festgestellt werden, davon fanden 110 im Seekreis statt, 21 im Unter-, 13 im Mittel- und 20 im Oberrheinkreis.³⁸ Im Seekreis blieben den Revolutionären ein bis zwei Wochen mehr Zeit als in den übrigen Kreisen, um die Wahlen durchzuführen, vor allem aber auch, um die Ergebnisse zu publizieren.³⁹ Karlsruhe wurde am 25. Juni, Donaueschingen z.B. erst am 7. Juli von preußischen Truppen besetzt. Das amtliche Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis war schon am 23. Juni wieder fest in der Hand der großherzoglichen Regierung.⁴⁰ Das erklärt auch, warum die oben erwähnte Verordnung über das Wahlrecht der Juden nur in den Anzeigebältern für den Oberrhein- und den Seekreis erschien.

Die revolutionäre Regierung beauftragte die Ämter mit der Durchführung der Bürgermeisterwahlen.⁴¹ Auch diese Bestimmung erregte z.T. in der Versammlung Anstoß, und Au beantragte bei der Diskussion des Kommissionsberichts, die Wahlleitung den Gemeinden selbst zu übertragen.⁴² Doch die Regierung blieb bei der Bestimmung des provisorischen Gesetzes. Als eine entsprechende Anfrage aus einer Gemeinde des Seekreises an sie gerichtet wurde, teilte sie der Regierung des Seekreises ausdrücklich mit, daß die Wahlen gemäß der im Regierungsblatt publizierten Bestimmungen durchzuführen seien. Die Seekreisregierung veröffentlichte diese Mittei-

34 Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 315 f.

35 Prot. d. 8. öff. Sitz., Dok. 31, S. 274.

36 Als »revolutionäre« Bürgermeisterwahlen sollen nur die berücksichtigt werden, deren Ergebnisse ab dem 1. 6. 1849 publiziert wurden, da die Wahlen, deren Ergebnisse zwischen dem 14. u. 31. 5. 1849 veröffentlicht wurden, schon vorher geplant sein mußten und kaum nach dem Gesetz v. 24. 5. durchgeführt werden konnten. Dieses Gesetz wurde erst am 25. 5. im Regierungsblatt veröffentlicht. Eine gewisse »Anlaufzeit« für die Organisation der Wahlen und die Publikation der Wahlergebnisse muß ebenfalls einberechnet werden.

37 A. GOEGG, 1851, S. 93–97; ders., 1876, S. 126; F. SIGEL, 1902, S. 162–168.

38 A.B.U.K. 50–51, 22. 6.–26. 6. 1849, S. 577–583; A.B.M.K. 47–52, 13. 6.–30. 6. 1849, S. 606–644; A.B.O.K. 45–50, 6. 6.–23. 6. 1849, S. 754–799; A.B.S.K. 46–56, 9. 6.–14. 7. 1849, S. 744–833.

39 Siehe Anm. 37 u. 38.

40 V.B.U.K. 10, 26. 6. 1849, S. 32. In dieser Ausgabe erschien folgende Bekanntmachung: »Alle seit dem 14. Mai d.J. vorgenommenen Bürgermeister- und Gemeinderathswahlen sind als nicht ergangen zu betrachten.«

41 § 3 der Vollzugsverordnung; Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 316.

42 Prot. d. 8. öff. Sitz., Dok. 31, S. 273.

lung, betonte aber gleichzeitig, daß durch diese Bestimmung von seiten der Ämter »weder in die Verwaltung des Gemeindevermögens noch in die freie Wahl der Gemeindebürger eingegriffen werde oder werden soll.«⁴³

Teilweise wurden die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes aber auch großzügig ausgelegt. Hoff, Gemeinderat in Mannheim und auch Abgeordneter der Verfassunggebenden Versammlung, wurde vom Zivilkommissär in Mannheim, Trützschler, am 8. Juni beauftragt, die Bürgermeisterwahlen durchzuführen, da »in dem von dem Stadtmate erlassenen Ausschreiben zur neuen Wahl des Bürgermeisters die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes, Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, vom 24. Mai 1849 mehrfach verletzt worden sind«. Hoff forderte dann am 9. Juni die Mannheimer Bürger für den 15. und 16. Juni auf, zur Wahl des Bürgermeisters aufs Rathaus zu kommen. Dabei lud er ausdrücklich »sämtliche Gemeindebürger« ein, »insbesondere auch diejenigen, welche bei der jüngsten Wahl bereits ihre Stimmen abgegeben haben.«⁴⁴ Mit den »jüngsten Wahlen« können nur die zur Verfassunggebenden Versammlung vom 3. Juni gemeint gewesen sein, bei denen ja alle Badener über 21 Jahren unabhängig davon, ob sie irgendwo das volle Gemeindebürgerrecht besaßen, wahlberechtigt waren.⁴⁵ Damit hatte Hoff das Problem der unterschiedlichen Rechte der Bürger bei Gemeindewahlen für Mannheim gelöst, indem er sich einfach über die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes hinwegsetzte. Er handelte damit aber im Sinne der Mehrheit in der Verfassunggebenden Versammlung, die ja bei der Diskussion am 16. Juni sich auch für eine grundsätzliche Reform der Gemeindeordnung aussprach, vor allem auch mit dem Ziel, das Gemeindebürgerrecht zu reformieren.

Korrekt verhielt sich Bürgermeister Huetlin von Konstanz. Er lud die Konstanzer Bürger für den 18. Juni, den das Bezirksamt als Wahltag festgesetzt hatte, zur Bürgermeisterwahl ein, aber ausdrücklich nur »sämtliche aktive Gemeindebürger.«⁴⁶ Huetlin, der seit 1832 in Konstanz Bürgermeister war, wurde bei dieser Wahl wiedergewählt, obwohl einer der führenden Köpfe der revolutionären Bewegung in Baden, Joseph Fickler, ebenfalls kandidierte. Allerdings war Fickler auch seit dem 2. Juni in Württemberg in Haft.⁴⁷ Insgesamt wurden bei den 164 festgestellten Bürgermeisterwahlen 81mal die bisherigen Bürgermeister wiedergewählt, ein totaler revolutionärer Umschwung auf Gemeindeebene fand also nicht statt.

Auch die Gemeinderäte sollten nach dem provisorischen Gesetz vom 24. Mai neu gewählt werden. Da diese Wahlen aber von den neu gewählten Bürgermeistern durchgeführt werden sollten, kam es dazu nicht mehr.⁴⁸ In Konstanz wurden sie von Huetlin zwar am 22. Juni noch ausgeschrieben und

43 Bekanntmachung der Antwort der Karlsruher Regierung auf die Anfrage der Gemeinde Schlatt v. 1. Juni 1849, in: VBSK VII, 6. 6. 1849, S. 16 u. VBSK IX, 20. 6. 1849, S. 20; entsprechende Bekanntmachung auch in: ABSK 49, 20. 6. 1849, S. 767.

44 BZ 138, 13. 6. 1849, S. 698.

45 Siehe S. 25 ff.

46 KNZ 141, 14. 6. 1849, S. 700.

47 ABSK 49, 20. 6. 1849, S. 769; A. DIESBACH, Joseph Fickler, in: Badische Heimat, Heft 2, 1974, S. 216 ff. Zu Fickler vgl. S. 141 f. dieser Arbeit.

48 Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 316, § 4.

der Wahltermin auf den 28. Juni festgesetzt⁴⁹, von einer Durchführung dieser Wahlen wurde jedoch nicht mehr berichtet. Auch in Freiburg wurden am 20. Juni für den 25. und 26. Juni Gemeinderatswahlen angekündigt. Sie fanden aber ebenfalls nicht mehr statt, da die militärischen Ereignisse sich zuspitzten. In Freiburg trafen Ende Juni die ersten Flüchtlinge von der Revolutionsarmee und die revolutionäre Regierung mit der Verfassunggebenden Versammlung ein.⁵⁰

d) Widerstand gegen die revolutionäre Regierung

Es war klar, daß die revolutionäre Regierung auf Widerstand stoßen würde. Die Tatsache, daß viele Offiziere das Heer nach dem 14. Mai verlassen hatten, daß eine Anzahl Beamter ihre Stellen aufgegeben oder den Eid auf die neue Regierung verweigert hatten, machte dies sehr schnell deutlich und bereitete der Regierung einige Schwierigkeiten.¹

Außer mit diesen eher passiven Formen mußte sich die Regierung jedoch auch mit aktivem Widerstand auseinandersetzen. In den öffentlichen Sitzungen der Verfassunggebenden Versammlung wurden diese Fälle jedoch nur am Rande erwähnt. Die Regierung war – wie es schon Peters Rede in der zweiten Sitzung gezeigt hatte² – eher bemüht, Fälle von Widerstand herunterzuspielen, zumindest sie nicht in der Öffentlichkeit zu diskutieren.

Die Offiziere vom Regiment »Großherzog«

Die meisten Offiziere hatten das Heer verlassen und auch ungehindert außer Landes gehen können, wo sie sich z.T. den einmarschierenden preußischen Truppen anschlossen.³ Einige Offiziere jedoch, die des Dragonerregiments »Großherzog«, waren am 24. Mai mit dem Ruf in Karlsruhe eingezogen: »Es lebe der Großherzog!« Sollte das der Versuch zur Einleitung einer Gegenrevolution sein oder eine Demonstration der Treue gegenüber dem geflohenen Großherzog? Über die Motive der Offiziere ist nichts bekannt. Sie waren in der folgenden Nacht verhaftet und zum Verhör vor den Landesausschuß gebracht worden. Dieser hatte sie aufgefordert, den Eid auf die Regierung zu leisten. Da sie ihn verweigert hatten, waren sie als Gefangene nach Rastatt gebracht, allerdings vor dem 16. Juni wieder freigelassen worden. Dies wurde bekannt, und in der achten Sitzung am 16. Juni kündigte der Abgeordnete Dänzer in der Verfassunggebenden Versammlung eine Interpellation an den Kriegsminister wegen dieser Freilassungen an, zog sie jedoch in der zehnten Sitzung ohne Begründung wieder zurück.⁴

49 SEEBLÄTTER 148, 23. 6. 1849, S. 704; KNZ, Beilage zu 152, 27. 6. 1849, S. 755.

50 F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 67; vgl. S. 162 f. dieser Arbeit.

1 Siehe S. 99 ff.

2 Ebd.

3 W. v. VOSS, 1903, S. 19.

4 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 276; Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 b, S. 296; D. STAROSTE, Bd. 1, 1852, S. 90 f. Staroste schreibt ohne Quellenangabe, daß die Offiziere bis zum Ende der Revolution gefangengehalten worden seien.

Die Gendarmerie

Die Gendarmerie bildete einen Gefahrenpunkt, der der revolutionären Regierung auch als solcher bekannt war, und zwar nicht erst, seit die Verfassungsgebende Versammlung in ihrer dritten Sitzung auf Antrag Hoff's die Auflösung der Gendarmerie beschloß.⁵

Schon am 27. Mai hatte Steinmetz in der dreizehnten Sitzung des Landesausschusses den Antrag gestellt, den Gendarmerieoberst Cetti seines Amtes zu entheben. Stay hatte sogar Cettis Verhaftung gefordert. Er hatte ihm vorgeworfen, er sei auf dem Land bei den Bürgermeistern herumgereist und habe dort den Landesausschuß verdächtig machen wollen. Cetti habe behauptet, der Landesausschuß werde sofort fliehen, wenn die Preußen kämen. Als der Landesausschuß Cettis Verhaftung beschlossen hatte, hatte Stay plötzlich ohne Erklärung seinen Antrag zurückgezogen, und der Beschluß war damit hinfällig geworden.⁶ Nachdem nun die Verfassungsgebende Versammlung am 12. Juni die Auflösung des gesamten Gendarmeriekorps beschloß, erlebte sie eine unangenehme Überraschung.

Am nächsten Tag erschienen »mehrere hundert Gendarmen aus allen Theilen des Landes und der Residenz [in Karlsruhe], um thatsächlich gegen ihre Absetzung zu protestieren.«⁷ Der Oberbefehlshaber der badischen Volkswahren Becker meinte in seinen Erinnerungen, daß die »conterrevolutionäre Tendenz« der Gendarmen von der »Karlsruher Bourgeoisie« unterstützt worden sei.⁸ Auch Goegg glaubte, die Gendarmerie habe sich »zum Sturze der Regierung« versammelt.⁹ Es gelang den Abgeordneten aber, die Gendarmen zu beruhigen. Sie ließen sich überreden, Karlsruhe wieder zu verlassen. Das war aber nach Beckers und Goeggs Ansicht nur der »Unentschlossenheit der Carlsruher Bürgerwehr« zu verdanken, die die Gendarmen nicht unterstützte.¹⁰

Die Karlsruher Bürger, vor allem ihre Bürgerwehr, wurden allgemein als wenig revolutionsfreundlich eingeschätzt, obwohl nicht wenige am 14. Mai dem Landesausschuß bei seinem Einzug zugejubelt hatten.¹¹

Diese Ereignisse wurden in der Versammlung jedoch zunächst nicht erwähnt.

Die tatsächliche Auflösung des Korps blieb trotz des bestehenden Beschlusses ungeklärt. Goegg glaubte, die Schuld dafür bei Brentano suchen zu müssen, der sich seiner Aussage nach einfach weigerte, den Beschluß auszuführen.¹²

Hoff und Glaser machten in der sechsten Sitzung nochmals einen Vorstoß und beantragten, entweder aus einem Teil des Gendarmeriekorps ein »mobi-

5 Siehe S. 87 f.

6 GLA 48/5 475 Nr. 2/61.

7 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 367.

8 Ebd.

9 A. GOEGG, 1851, S. 53; ders., 1876, S. 129.

10 Ebd.; J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 367.

11 A. GOEGG, 1851, S. 30; vgl. auch Abb. 2, S. 6.

12 Ebd., S. 53.

les Corps für den Felddienst« zu bilden oder es unter anderem Namen zu reorganisieren.¹³ Der Antrag wurde zur Bearbeitung den Abteilungen übergeben.

In der siebten Sitzung am 15. Juni wollte zumindest der Abgeordnete Reich das Schweigen über die Ereignisse vom 13. Juni nicht mehr akzeptieren. Er interpellierte bei Brentano und verlangte Auskunft über den Vorfall. Gleichzeitig beantragte er, den Verantwortlichen, der die Gendarmen nach Karlsruhe geholt hatte, zur Verantwortung zu ziehen und ihn für die entstandenen Kosten haftbar zu machen. Brentano erwiderte auf diese Anfrage, daß der Oberst des Gendarmeriekorps, also Cetti, die Aktion veranlaßt habe, er selbst habe die Gendarmen wieder in ihre Heimatorte zurückgeschickt.¹⁴

In derselben Sitzung beantragte Peter dann, aus dem Gendarmenkorps eine »Schutzwache« für die innere Sicherheit zu bilden, nachdem man die »reaktionären Elemente« entfernt habe. Dieser Antrag wurde den Abteilungen überwiesen, veranlaßte aber Reich noch zu der Bemerkung, daß »es bedauerlich [sei], daß man jetzt schon einen Antrag bringen müsse, der einen vorgestern erst gefaßten [Beschuß] wieder aufhebe«.¹⁵ Gemeint war der Beschuß über Hoffs Antrag vom 12. Juni, der ja die Auflösung des Korps vorsah und die Protestaktion vom 13. Juni veranlaßt hatte.¹⁶

Reich jedoch, weit entfernt davon, mit Brentanos Antwort zufrieden zu sein, wiederholte seine Interpellation nochmals am Ende der neunten Sitzung¹⁷ und richtete sie nun an den neu ernannten Innenminister Mördes.

Mördes versuchte auszuweichen. Die Verfügung über die Gendarmerie stehe dem Kriegsministerium zu, im übrigen müsse eine Interpellation zunächst vom Präsidenten dem zuständigen Minister zur Kenntnisnahme übergeben werden.¹⁸

Reich bestand auf einer Antwort, und die Frage wurde auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Es war bezeichnend, daß gerade Reich in dieser Frage nicht lockerließ. Er war schon in der Diskussion um die neue Regierung am 13. Juni als Sprecher der Opposition in der Versammlung hervorgetreten.¹⁹

Im Anschluß an die neunte Sitzung wurde eine geheime Sitzung abgehalten, in der diese Interpellation zum Gendarmeriekorps, aber auch die Versorgung der Armee besprochen wurden.²⁰

Zu Beginn der zehnten Sitzung beantwortete Mördes dann offiziell Reichs Anfrage. Es seien weder gegen den Gendarmeriekommandanten Cetti noch gegen die Gendarmen Untersuchungen eingeleitet worden. Cetti sei von ihm, Mördes, befragt worden und habe erklärt, daß der Beschuß über die Auflösung des Korps »große Aufregung« ausgelöst habe, es sei »von einer ehr-

13 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 255; Antrag: Dok. 28, S. 261; der Antrag wird im entsprechenden Protokoll der KZtg. nicht erwähnt.

14 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 262; Dok. 29 b, S. 265.

15 Ebd., S. 263 u. 266.

16 Siehe S. 137.

17 Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 288.

18 Zur Interpellation allgemein siehe S. 78 f.

19 Siehe S. 106 f., 110 f., 112.

20 Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 289; Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 b, S. 301.

losen Entwaffnung der Gendarmerie« die Rede gewesen. Cetti habe seinen Fehler jedoch eingesehen und »auch beruhigende Zusicherungen hinsichtlich des Verhaltens der Gendarmerie« gegeben.

Reich war mit dieser Antwort keineswegs zufrieden und verlangte, daß gegen Cetti eine Untersuchung eingeleitet werden müsse. Er wurde darin von Rotteck und Stehlin unterstützt²¹, von denen zumindest der erstere ebenfalls zur Opposition in der Versammlung gehörte.²² Auch die Mehrheit der übrigen Abgeordneten war mit Mördes' Ausführung nicht zufrieden, jedoch wurde das Problem der Gendarmerie nicht weiter diskutiert, und es kam zu keiner Beschlußfassung. Die beiden Anträge von Hoff und Glaser und der von Peter²³ zur Verwendung der Gendarmerie gingen noch ihren ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Der Bericht über beide Anträge stand in der elften Sitzung auf der Tagesordnung, lag jedoch nicht vor und wurde erst am nächsten Tag in der zwölften und letzten Sitzung der Versammlung in Karlsruhe von Peter vorgetragen. Eine Aussprache darüber fand nicht mehr statt.²⁴

Die Opposition in der Versammlung

Unmittelbar im Anschluß an die Ausführungen von Mördes zu Reichs Anfrage und die daran anschließende Diskussion stellte der Abgeordnete Stay, wie Reich Mitglied der Opposition, den Antrag, »die provisorische Regierung hat einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die seit dem 14. Mai d.J. ergriffenen revolutionären Maßregeln, über die gegenwärtige Lage und die Hilfsquellen des Vaterlandes und die einzelnen Zweige der Verwaltung desselben den Vertretern des Volkes vorzulegen.«²⁵

Der Antrag mußte in diesem Zusammenhang wie ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung wirken. Er wurde nicht sofort behandelt, sondern nach einem Beschluß der Versammlung erst, als die übrigen Tagesordnungspunkte erledigt waren. Dann diskutierten die Abgeordneten zunächst über die Dringlichkeit dieses Antrags, d.h. ob nach abgekürztem Geschäftsverfahren sofort in die Diskussion eingestiegen werden solle. Die Abgeordneten Stay, Glaser, Lehlbach, Schlatter, Söhner und Müller waren für die Dringlichkeit und sprachen sich auch für einen Rechenschaftsbericht der Regierung aus. Mördes, Pellissier, Thibauth, Dänzer und Peter waren sowohl gegen die Dringlichkeit des Antrags wie auch gegen den Rechenschaftsbericht an sich. Ihrer Meinung nach fehlte im Augenblick die Zeit für die Ausarbeitung eines solchen Berichts.

Bei der folgenden Abstimmung wurde die Dringlichkeit des Antrags von der Versammlung mit knapper Mehrheit (28 gegen 27 Stimmen²⁶) bejaht.

21 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 291; Dok. 36 b, S. 293 f.

22 Siehe S. 106 f., 110 f., 112.

23 Siehe S. 137 f.

24 Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 305; Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 314.

25 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 291f.; Dok. 36 b, S. 294 u. 296 ff.

26 Die KZtg. gibt als Abstimmungsergebnis 28:26 Stimmen an (Dok. 36 b, S. 297). Die Zahlen ließen sich nicht weiter überprüfen, doch soll auch hier den Angaben des handschriftlichen Protokolls gefolgt werden, die sich bisher als die wahrscheinlicheren ergaben.

Nach einer Unterbrechung der Sitzung und einer weiteren kurzen Diskussion sprach sich die überwältigende Mehrheit der Versammlung – es gab nur eine Gegenstimme, die des Abgeordneten Dänzer – für den Antrag von Stay aus. Nur Dänzer war also bei seiner ablehnenden Haltung geblieben, nachdem Stay es zu einer »Ehrensache« erklärt hatte, daß die Regierung Rechenschaft ablege und daß die Versammlung diese verlange.

Praktische Konsequenzen hatte dieser Beschluß jedoch keine. Stays Antrag sollte in der zwölften Sitzung nochmals in zweiter Lesung behandelt werden. Die Versammlung bestätigte bei dieser Gelegenheit zwar ihren bereits gefaßten Beschluß, einen Rechenschaftsbericht zu verlangen, doch wurden nun auch die Einwände der Regierungsmitglieder berücksichtigt, die auf den großen Zeitdruck verwiesen. Die Versammlung einigte sich schließlich darauf, den Rechenschaftsbericht nicht »sofort« zu verlangen, ein fester Zeitpunkt wurde allerdings nicht vereinbart.²⁷

Die Opposition mit ihren beiden wichtigsten Sprechern Reich und Stay hatte seit der Einsetzung der Diktatur versucht, die von Brentano beherrschte Regierung stärker zu beeinflussen. Zunächst hatte sie geplant, durch die Einsetzung einer Regierung mit drei Mitgliedern, Brentano besser kontrollieren zu können.²⁸ Dann war es Reich gewesen, der den Antrag auf Permanenz der Versammlung gestellt hatte, um ihr ein eigenes Recht gegenüber der Regierung mit diktatorischer Gewalt zu geben.²⁹

Nicht nur die Kontrolle der Regierung war ein Anliegen der Opposition. Reich hatte sich in der vierten Sitzung auch für die Entlassung der eidverweigernden Richter eingesetzt³⁰ und war in der achten Sitzung für eine völlige Revision der Gemeindeordnung eingetreten.³¹ Reich und Stay waren es, die eine konsequente Anwendung des Standrechts gefordert hatten³², womit sie sich letztlich nicht hatten durchsetzen können, da das Standrecht durch die gleichzeitig erlassene Vollzugsverordnung wieder abgemildert worden war.³³ Und auch beim Vorgehen gegen die Gendarmerie hatte Reich das zurückhaltende Vorgehen der Regierung kritisiert und ein schärferes Einschreiten gegen den Gendarmeriekommandanten gefordert.³⁴ Die politischen Vorstellungen der Opposition kristallisierten sich im Laufe der Sitzungen immer deutlicher heraus. Sie wollte eine stärkere Kontrolle der Regierung durch die Versammlung, grundlegende Reformen im Land und ein schärferes Vorgehen gegen die Gegner der Revolution.

e) Beziehungen zum Ausland

Es gab außer den Kontakten mit der Rheinpfalz praktisch keine außenpolitischen Initiativen der Verfassungsgebenden Versammlung oder der von

27 Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 314 f.

28 Siehe S. 106 ff.

29 Siehe S. 111.

30 Siehe S. 103.

31 Siehe S. 133.

32 Siehe S. 119.

33 Siehe S. 121 f.

34 Siehe S. 138 f.

ihr eingesetzten Diktatur. Ein Zeichen dafür war schon die Tatsache, daß Brentano, nachdem Wilhelm Sachs das ihm angebotene Amt des Außenministers in der neuen Regierung nicht angenommen hatte, dieses Ministerium unbesetzt ließ.¹

Zu Beginn der Revolution hatte eine Gruppe im Landesausschuß unter Führung Struves mit Unterstützung des damaligen Oberbefehlshabers der badischen Truppen, Sigel, versucht, Kontakte mit den oppositionellen Gruppen im benachbarten deutschen Ausland, in Hessen und Württemberg, aufzunehmen, um dort eine ähnliche Revolution wie in Baden auszulösen.² Die Hoffnungen der Badener hatten sich jedoch nicht erfüllt, und schließlich hatte sich Brentano durchgesetzt, der von Anfang an eine offensive Politik gegenüber den Nachbarländern abgelehnt hatte.³ Goegg behauptete in seinen Erinnerungen, Brentano habe von dem Reichskommissär Zell, der zusammen mit Anton Christ im Auftrag der Nationalversammlung nach Baden geschickt worden war, bei einer Unterredung in Mannheim die Zusage bekommen, daß weder preussische noch Reichstruppen gegen Baden eingesetzt würden, wenn die revolutionäre Regierung sich defensiv verhalten würde.⁴ Zells Bericht an die Zentralgewalt in Frankfurt enthielt jedoch keinen Hinweis auf eine derartige Zusage, wohl aber beurteilte auch Zell Brentano und seine politischen Freunde als diejenigen, die für eine gemäßigte Politik zu gewinnen waren.⁵ Die Verfassungsgebende Versammlung wurde im Verlauf ihrer Sitzungen schließlich nur zweimal mit außenpolitischen Fragen konfrontiert.

Die Verhaftung Ficklers und die Beziehung zu Württemberg

Joseph Fickler war im Auftrag des Landesausschusses zweimal nach Württemberg gereist, um Kontakt mit den dortigen Volksvereinen aufzunehmen. Er hatte zusammen mit seinen Begleitern Heinrich Hoff und Karl Steinmetz am 28. Mai an der Volksversammlung in Reutlingen teilgenommen, von der die badischen Revolutionäre gehofft hatten, sie werde ein württembergisches Offenburg. Nachdem sich diese Hoffnungen nicht erfüllt hatten, waren die drei Badener zurückgekehrt, und Fickler hatte im Landesausschuß über die Volksversammlung berichtet. Trotz ihres enttäuschenden

1 Siehe S. 113.

2 Zu den Hoffnungen des Landesausschusses, daß die Revolution auch in anderen Ländern beginnen würde, vgl. z.B. die Proklamation »An das deutsche Volk«, in: KZtg., 16, 1. 6. 1849, und auch entsprechende Äußerungen in der Memoirenliteratur: A. GOEGG, 1851, S. 32 ff.; F. FENNER VON FENNEBERG, 1849, S. 122 ff.; H. LOOSE, 1852, S. 270 ff., S. 561 ff.; Th. MÖGLING, 1849, S. 190 ff.; H. MORS, 1866, S. 190 f.; F. RAVEAUX, 1850, S. 24 ff.; G. STRUVE, 1849, S. 199 ff. Zu den Aktionen der badischen Revolutionäre gegenüber Hessen und Württemberg vgl. zu Hessen: KZtg. 12, 28. 5. 1849; GLA 48/5 475 Nr. 2/36; ebd. Nr. 9/13, 14, 18; Bericht Struves im Landesausschuß am 15. 5. 1849; ebd. Nr. 1 b/57, 58; F. SIGEL, 1902, S. 62 ff.; zu Württemberg vgl.: KZtg. 19, 5. 6. 1849; GLA 48/5 475 Nr. 1 b/54; ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851); W. BOLDT, 1970, S. 84 ff.; B. MANN, in: HZ 214, 1972, S. 298 ff.; P. MÜLLER, 1952, S. 189 ff.

3 F. SIGEL, 1902, S. 79 f.

4 A. GOEGG, 1876, S. 136; F. SIGEL, 1902, S. 79 f.

5 Bericht Zells und Christs v. 1. 6. 1849 an das Reichsministerium, in: H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 251.

Ausgangs hatte der Landesausschuß Fickler noch einmal nach Württemberg geschickt, um einen engen Kontakt mit den württembergischen Volksvereinen herzustellen. Auf dieser Reise war Fickler bei seiner Ankunft in Stuttgart auf Befehl der württembergischen Regierung verhaftet worden und war seither als Gefangener auf dem Asperg.⁶

Der Landesausschuß hatte am 3. Juni einen Aufruf an das württembergische Volk veröffentlicht und die Württemberger zur Revolution aufgerufen, um die Regierung »mit den Waffen in der Hand zu verjagen«. In dem Aufruf war gedroht worden, daß die Badener Ficklers Verhaftung »als eine Kriegserklärung gegen uns, gegen die deutsche Sache betrachten und mit den Waffen in der Hand Genugthuung verlangen würden«.⁷ Folgen hatte dieser Aufruf nicht, Fickler blieb als Gefangener auf dem Asperg und konnte seinen Platz in der Verfassungsgebenden Versammlung nie einnehmen, in die er als Abgeordneter des 1. Wahlkreises gewählt worden war.

In der achten Sitzung am 16. Juni stellte der Abgeordnete Au den Antrag, die württembergische Regierung aufzufordern, Fickler freizulassen.⁸ Der Antrag wurde, dem normalen Geschäftsgang folgend, in die Abteilungen verwiesen. Der Kommissionsbericht stand dann in der elften und in der zwölften Sitzung am 22. und 23. Juni zwar auf der Tagesordnung, konnte jedoch nicht vorgetragen werden, da der Berichterstatter fehlte.⁹ Zur Freilassung Ficklers wurde weiter nichts unternommen. Nach dem Ende der Revolution wurde er überraschend von der württembergischen Regierung freigelassen und emigrierte in die USA.¹⁰

Der Fall Fickler war bezeichnend für die Beziehungen der revolutionären Regierung in Baden zu Württemberg. Die Badener hatten auf Unterstützung ihrer Bewegung aus Württemberg gehofft, vielleicht sogar von seiten der württembergischen Regierung unter dem leitenden Minister Friedrich Römer, da ja Württemberg immerhin als einziges deutsches Königreich die Reichsverfassung anerkannt hatte¹¹ und seit Anfang Juni das Rumpfparlament in Stuttgart tagen konnte. Sicher jedoch hatten die Badener auf Hilfe von seiten der württembergischen Volksvereine gehofft, und ihre Enttäuschung muß groß gewesen sein, als sich diese auf der Reutlinger Volksversammlung ausdrücklich gegen eine Revolution in Württemberg ausgesprochen hatten.¹²

Offiziell ergriffen weder die Verfassungsgebende Versammlung noch die Regierung mit diktatorischer Gewalt eine Initiative, um Verbindungen mit Württemberg herzustellen.

6 ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 19 f.; A. GOEGG, 1851, S. 33 u. 41; ders., 1876, S. 119; F. MÖRDES, 1849, S. 258; B. MANN, in: HZ 214, 1972, S. 298 ff.; P. MÜLLER, 1952, S. 202 ff.; GLA 48/5 475 Nr. 1 b/64, 67, 68.

7 KZtg. 20, 6. 5. 1849, Aufruf auch zit. in: ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 57 f.

8 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 273.

9 Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 306; Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 314.

10 W. BLOS, Frankfurter Parlament, 1924, S. 35.

11 D. LANGEWIESCHE, in: Geschichte und Gesellschaft 4, 1978, S. 339 ff.; P. MÜLLER, 1952, S. 194 ff.

12 ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 20 f.; P. MÜLLER, 1952, S. 202 ff.; B. MANN, in: HZ 214, 1972, S. 298 ff.; F. EYCK, 1973, S. 449 ff.

Allerdings versuchte Sigel ohne das Wissen der Regierung, vor allem ohne Wissen Brentanos, Unterstützung aus Württemberg zu gewinnen.

Er beauftragte am 12. Juni Heinrich Loose, einen deutsch-katholischen Pfarrer aus Stuttgart, mit 1 000 Mann das großherzoglich hessische Wimpfen zu besetzen. Er sollte von dort aus versuchen, württembergische Bürgerwehren für den Anschluß an die Revolution zu gewinnen. Loose plante dann, mit diesen Bürgerwehren einen Einfall nach Württemberg zu unternehmen, um dort doch noch eine Revolution auszulösen. Obwohl sich zunächst einige württembergische Bürgerwehren in Wimpfen einfanden, verließen sie schließlich den Ort wieder und zogen zurück in ihre Heimatorte, ohne Looses Plan auszuführen.¹³

Am 19. Juni schickte dann Struve, der sich beim badischen Heer aufhielt, einen Plan an das von Werner geleitete badische Kriegsministerium. Er sah vor, Agenten nach Württemberg zu senden, um das Militär für die badische Sache zu gewinnen und auch um Verstärkung für die schwäbischen Freicorps in Baden zu erhalten.¹⁴ Mit Hilfe der schon bestehenden schwäbischen Freischaren sollten dann ab dem 24. Juni von drei verschiedenen Punkten aus Freischarenzüge nach Stuttgart marschieren, um auf diese Weise das Nachbarland doch noch für die Revolution zu gewinnen.¹⁵ Kriegsminister Werner hatte ähnliche Pläne und gab dem Württemberger Adolph Becher, Bruder von August Becher, am 21. Juni eine Vollmacht, mit einer Kolonne schwäbischer Freischaren im Schwarzwald nach Württemberg vorzudringen und dabei auf badischem Gebiet als Zivilkommissär alles für seine Truppen Nötige zu requirieren.¹⁶ Bechers ähnlicher Plan, den er schon am 5. Juni mit Sigel besprochen hatte, war damals am Widerstand Brentanos gescheitert.¹⁷ Nun, Ende Juni, wurde Brentano über die Aktivitäten an der württembergischen Grenze offensichtlich nicht mehr informiert.

Doch auch diese im letzten Moment geplanten Vorstöße scheiterten. Becher und die ihn begleitenden Teile der Schwäbischen Legion gingen schließlich am 11. Juli bei Konstanz in die Schweiz.¹⁸

Die Hoffnungen auf die politische Opposition in Frankreich

Nicht nur auf ihre deutschen Nachbarn setzten die badischen Revolutionäre Hoffnung, sondern vor allem auf das benachbarte Frankreich. Ihre Hoffnun-

13 ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 102 ff., 160 ff.; ANZEIGER FÜR DIE POLITISCHE POLIZEI, 1970, S. 62, 188, 203, 241, 250.

14 Es gab zwei Freischarenkorps, die aus württembergischen Freiwilligen bestanden, die »Heilbronner Turner« und die »Schwäbische Legion«. Vgl. dazu ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 112, 123, 160 ff.; W. STEINHILBER, 1959, S. 62 ff.

15 Der »Plan zur Expedition nach Württemberg« wurde von Struve selbstbewußt unterzeichnet mit »Das Bureau der auswärtigen Angelegenheiten des Freiheitsheeres« und ist abgedruckt bei H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 284 ff. Ein entsprechender Befehl Struves fiel beim Gefecht von Gernsbach am 29. Mai auch den Reichstruppen in die Hände und ist abgedruckt in: ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 123 f.; vgl. auch W. v. VOSS, 1903, S. 439.

16 ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 166; H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 286 f. Bei Andlaw steht der falsche Name Adolph Becker statt Becher.

17 ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 126.

18 Ebd., S. 166.

gen galten vor allem der radikalen Linken in der französischen Nationalversammlung, den »Montagnards«, auch »les Rouges« oder »les Democ-soc« genannt. Unter ihrem Führer Alexandre-Auguste Ledru-Rollin stellten sie 180 der 750 Abgeordneten. Zwischen dieser radikalen Minderheit und dem französischen Präsidenten Louis Napoleon Bonaparte war es zur offenen Auseinandersetzung gekommen, als Bonaparte im April eine französische Militäreinheit nach Rom geschickt hatte, um den Papst gegen die italienischen Republikaner unter der Führung Mazzinis zu unterstützen. Nach Ansicht der linken Opposition überschritt der Präsident damit zum einen seine Befugnisse, zum anderen bedeutete diese Aktion eine Verletzung der französischen Verfassung von 1848, die festlegte, daß Frankreich niemals seine Waffen gegen die Freiheit irgendeiner Nation einsetzen dürfe. Die »Montagnards« erklärten, die Verfassung notfalls auch mit Waffengewalt verteidigen zu wollen. Eine neuerliche Revolution in Frankreich schien Mitte Mai nur noch eine Frage von Tagen.¹⁹

Die »Karlsruher Zeitung« hatte seit Beginn der Revolution immer wieder ausführlich über die innenpolitischen Auseinandersetzungen in Frankreich berichtet und die Ansicht geäußert, daß sich Frankreich auf jeden Fall mit Baden und der Pfalz verbünden würde, falls diese von Preußen angegriffen würden.²⁰ Baden und die Pfalz hatten dann auch am 27. Mai eine gemeinsame Gesandtschaft unter der Leitung des Mainzer Juristen Jacob Friedrich Schütz, der von Karl Blind als Sekretär begleitet worden war, nach Paris geschickt. Sie hatten den Auftrag bekommen, die französische Regierung von den »Wünschen und Bestrebungen des deutschen Volkes überhaupt und des badischen und rheinpfälzischen« in Kenntnis zu setzen, besonders aber von »den Bestrebungen des Königs von Preußen, seine Macht am Rhein auszudehnen. Die Absichten des Königs von Preußen [...] sind der französischen Regierung als gemeingefährlich für das Gleichgewicht Europas darzustellen.«²¹

Jedoch hatten Badener und Pfälzer wohl weniger mit Unterstützung von der bestehenden französischen Regierung gerechnet als von der französischen Opposition. Die Vollmacht von Schütz enthielt daher als zweiten Punkt auch die Anweisung, »sich mit der fortgeschrittenen Partei der französischen Regierung in Verbindung zu setzen.«²²

19 A. COBBAN, 1966, S. 420 f., 500; A. de TOCQUEVILLE, 1954, S. 338. Alexis de Tocqueville (1805–1859) war v. 2.6.–31. 10. 1849 französischer Außenminister.

20 Vgl. verschiedene Artikel in KZzt.: 7, 22. 5. 1849; 8, 23. 5. 1849; 9, 24. 5. 1849; 14, 30. 5. 1849; 16, 1. 6. 1849; 24, 9. 6. 1849; Beilage zu 29, 15. 6. 1849.

21 Ernennungen von Schütz und Blind: GLA 48/5 475 Nr. 9/34; ebd. Nr. 2/6; Instruktionen für Schütz und Blind: ebd. Nr. 9/25, 30.

22 Ebd. Nr. 9/30. Im handschriftlichen Text steht »vorgeschriebenen« statt »fortgeschrittenen«, was aber hier keinen Sinn ergibt. Es muß »fortgeschrittenen« heißen, was auch die ältere Vollmacht für Culmann beweist, die bis auf dieses Wort mit der für Schütz völlig gleichlautet. August Ferdinand Culmann (1804–1891), Advokat aus Zweibrücken und Abgeordneter im bayerischen Landtag, seit November 1848 auch Abgeordneter in der Nationalversammlung, war zunächst zum Gesandten ernannt worden, hatte die Ernennung jedoch abgelehnt. LAsp J 1/105 II/548, 646; GLA 48/5 475 Nr. 1 b/47, 49; ebd. Nr. 9/1, 2, 9–12, 25, 27; ebd. Nr. 2/61; NSZ 133, 2. 6. 1849, S. 622; K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 845. (Den Hinweis auf die NSZ und die Akten des Landesarchivs Speyer verdanke ich Frau R.-M. Schneider.)

Tatsächlich war es der Gesandtschaft auch nicht gelungen, bei Außenminister Drouyn de l'Huys oder bei seinem Nachfolger Alexis de Tocqueville, geschweige denn bei Präsident Bonaparte eine Audienz zu bekommen.²³ Tocqueville, seit dem 2. Juni Außenminister, erklärte in seinen Erinnerungen diese Haltung der französischen Regierung. Er habe es für das Beste gehalten, »mit den revolutionären Parteien außerhalb Frankreichs zu brechen«. Dafür hatte er zwei Gründe: »[...] erstens wäre es uns wegen ihrer Unerfahrenheit und abscheulichen Überspanntheit absolut unmöglich gewesen, sie zu beraten und zu leiten; zweitens hätten wir sie nicht im Ausland unterstützen können, ohne im Innern von ihnen gestürzt zu werden«. Die französische Regierung achtete darauf, »daß die Aufständischen keine Hilfe aus Frankreich erhielten«.²⁴

Die badische revolutionäre Regierung hatte ihre ganze Hoffnung auf den Erfolg der französischen Opposition gesetzt, mit der die Gesandtschaft auch Kontakt aufgenommen hatte.²⁵

Die französischen Linken versuchten dann tatsächlich am 13. Juni mit einem Aufstand in Paris, die bestehende Regierung unter Louis Bonaparte zu stürzen. Auch in Toulouse, Perpignan, Straßburg und Lyon kam es am folgenden Tag zu Aufständen und Demonstrationen.²⁶

Die Nachricht von diesem Ereignis erreichte Karlsruhe am 15. Juni. Begeistert berichtete Brentano in der Verfassungsgebenden Versammlung, »daß in Frankreich eine Bewegung zugunsten der Democratie ausgebrochen sei und auf Sieg derselben Aussicht eröffne«. Brentano schloß außergewöhnlich euphorisch: »Es lebe die Freiheit, Tod den Tyrannen!«, und die Versammlung und die Zuschauer auf der Tribüne stimmten in die Rufe ein.²⁷

Diese Begeisterung wurde jedoch schnell enttäuscht. Alle Aufstände in Frankreich wurden in kurzer Zeit niedergeschlagen. In Paris stellte sich die Mehrheit des Parlaments hinter den Präsidenten und ließ 33 oppositionelle Abgeordnete verhaften.²⁸

Die Nachricht von der Niederlage wurde in Karlsruhe am 17. Juni in der »Karlsruher Zeitung« bekanntgegeben.²⁹ In der Verfassungsgebenden Versammlung wurde öffentlich nicht davon gesprochen.

Die französische Regierung verbot in der Folge die politischen Clubs, erließ ein verschärftes Pressegesetz und ein neues Wahlrecht.³⁰ Außenpolitisch distanzierte sie sich nun deutlich von der revolutionären Bewegung

23 NSZ 145, 16. 6. 1849, S. 676; K. BLIND (in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 845) formuliert zunächst mißverständlich: »Als bald verkehrten wir nun durch Einreichung unserer Beglaubigungsschreiben mit dem Minister des Auswärtigen Drouyn de l'Huys [...]«, der Kontakt beschränkte sich aber wohl auf die Überreichung der Beglaubigungsschreiben.

24 A. de TOCQUEVILLE, 1954, S. 334 f., 338.

25 K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 846; vgl. auch K. MARX, (Brief v. 7. 6. 1849 an Friedrich Engels), MEW Bd. 27, S. 137 f.

26 G. A. CRAIG, Bd. 1, 1978, S. 141.

27 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 262; Dok. 29 b, S. 264.

28 Vgl. Anm. 26.

29 KZtg. 31, 17. 6. 1849; KZtg., Beilage zu 31, 17. 6. 1849; KZtg. 32, 19. 6. 1849; KZtg. 33, 20. 6. 1849.

30 Vgl. Anm. 26.

in Baden. Auf die Bitte des badischen Großherzogs, der sich auf der Festung Ehrenbreitstein aufhielt, beschlagnahmte sie am 21. Juni ca. 185 000 Francs, mit denen ein Beauftragter der badischen Regierung in Paris Waffen kaufen sollte.³¹

Dem badisch-pfälzischen Gesandten Schütz gelang es, nach Brüssel zu fliehen, Blind wurde verhaftet, nach dreieinhalb Monaten Haft aber nach England abgeschoben.³²

Einzig greifbarer Erfolg der Gesandtschaft nach Paris war die Anwerbung des Polen Ludwig Mieroslawski als Oberbefehlshaber der badisch-pfälzischen Truppen gewesen.³³

Mit der Niederlage der französischen Opposition waren alle Hoffnungen der badischen Revolutionäre auf wirksame Hilfe von außen zerstört.

f) *Das Verhältnis zur Reichsregentschaft in Stuttgart*

Mit ihrem am 13. Juni beschlossenen Aufruf an das badische Volk hatte sich die Verfassungsgebende Versammlung klar auf die Seite der Reichsregentschaft in Stuttgart gestellt.¹ Am selben Tag, als diese Angelegenheit in Karlsruhe verhandelt worden war, hatte die Reichsregentschaft in Stuttgart beschlossen, auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 6. Juni, das sie beauftragte, »für die Aufstellung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichsverfassung Sorge zu tragen«, ein Reichsheer aus Truppenteilen der Länder zu bilden, die die Reichsverfassung anerkannt hatten.

Diese Verfügung sandte die Reichsregentschaft mit einem Schreiben an die badische Regierung, das die Aufforderung enthielt, daß »in entsprechendem Verhältnisse zur Nähe der Gefahr das ganze badische Heer so wie die Volkswehr von Baden ersten Aufgebotes« in das Reichsheer eingegliedert und der »Reichs-Regentschaft zur Disposition« gestellt werden solle. Gleichzeitig wurde der badischen Regierung ein Schreiben mitgeteilt, in dem auch die württembergische Regierung aufgefordert wurde, »der Regentschaft ein Truppencorps von 5 000 Mann Infanterie nebst 4 Escadronen Cavallerie und zwei Batterien Artillerie zur Verfügung zu stellen, welches unter den Befehlen eines Reichsgenerals die Bestimmung hat, die Besatzung der Reichsfestungen Landau und Rastatt zu verstärken und die unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete vor Angriffen verfassungsfeindlicher Truppen zu schützen«. Mit diesen drei Dokumenten² richtete sich die Reichsregentschaft gegen die »Concentrirung reichsfeindlicher und besonders preußischer

31 Auszug aus einem »Schreiben des Herrn von Schweizer aus Paris vom 24. Juni 1849« an das Reichsministerium des Innern in Frankfurt, in: H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 288 ff.; vgl. auch ebd., S. 297 ff.; Prot. d. LA: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/64; K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 846; NSZ 156, 29. 6. 1849, S. 713. Blind nennt den Beauftragten »Herr Hund«, weist jedoch darauf hin, daß die Gesandtschaft mit diesem Waffenkauf nichts zu tun gehabt habe.

32 K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 50, 1902, S. 858 ff.

33 K. BLIND, in: Die Gartenlaube, Nr. 49, 1902, S. 846; vgl. S. 96 dieser Arbeit.

1 Siehe S. 103 ff.

2 Dok. 33, S. 277 ff.

Truppen unter dem Befehle der gesetzlich erloschenen Centralgewalt« und versuchte, sich an die Spitze derjenigen zu stellen, die noch für einen Kampf um die Reichsverfassung zu gewinnen waren.

Brentano informierte die Verfassungsgebende Versammlung in der sechsten Sitzung am 14. Juni über die drei Schreiben der Reichsregentschaft.³ Sie wurden einer Kommission zur Bearbeitung überwiesen, die ihren Bericht zwei Tage später in der achten Sitzung vorlegte.⁴ Dieser wurde dann, dem normalen Geschäftsverlauf folgend, in der neunten Sitzung am 18. Juni im Plenum diskutiert.⁵

Der Bericht betonte ausdrücklich, daß die badische Regierung »die neu ernannte Centralgewalt [die Reichsregentschaft] als deutsches Reichsoberhaupt anerkenne«. Dies sei eine »nothwendige Folge«, da »die Durchführung der Reichsverfassung als leitender Grund an die Spitze unserer Bewegung gestellt wurde«. Die Kommissionsmitglieder mußten aber auch die militärische Lage bedenken.

Am 15. Juni, drei Tage vor dieser Sitzung, hatte der Angriff der preussischen Truppen und der Reichstruppen auf der gesamten Neckarlinie begonnen.⁶

Die Kommissionsmitglieder fuhren in ihrem Bericht daher äußerst vorsichtig fort, bemüht, die Reichsregentschaft nicht vor den Kopf zu stoßen. Es dürfe nicht verkannt werden, »daß Baden und die mit Baden verbündete Pfalz zur Zeit sich in einer Lage befinden, welche es unmöglich macht, die Truppen dieser Länder anders zu verwenden, als zur Abwendung der Gefahr, welche denselben von reichsfeindlichen Truppen droht«. Auf das Argument der Reichsregentschaft, daß das von ihr geplante Reichsheer ja gerade gegen diese Gefahr eingesetzt werden sollte, ging der Bericht nicht ein. Er anerkannte formal die Reichsregentschaft, ließ sich aber auf keine praktischen Verpflichtungen ihr gegenüber ein. Die Kommission beantragte schließlich, die endgültige Entscheidung in dieser Frage der Regierung zu überlassen.

Als die Diskussion über den Bericht eröffnet wurde, erhielt der Abgeordnete Schlatter das Wort und gab zu bedenken, daß sich letztlich doch nur Baden und die Pfalz für die Reichsverfassung einsetzten. Die württembergische Regierung habe bis jetzt die Reichsregentschaft noch nicht einmal anerkannt, und es sei unter dieser Voraussetzung doch »bedenklich«, württembergische Truppen in die Festung Rastatt zu lassen. Auch Schlatter wollte der provisorischen Regierung die Angelegenheit überlassen.⁷

Mördes lehnte das jedoch ab. Er meinte: »Wir müssen bestimmt erklären, daß wir uns der Reichsregentschaft unterwerfen, damit man uns nicht wieder den Vorwurf machen kann, die Bewegung sei keine deutsche gewesen.« Gleichzeitig erklärte Mördes aber auch: »Wir haben bewiesen, daß wir gegen die rebellischen Fürsten das Panier erhoben, wir haben erhoben das Panier

3 Prot. d. 6. öff. Sitzg., Dok. 27 a, S. 255; Dok. 27 b, S. 259.

4 Prot. d. 8. öff. Sitzg., Dok. 31, S. 275; Bericht: Dok. 33, S. 277 ff.

5 Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 284 ff.

6 F. FENNER VON FENNEBERG, 1849, S. 129; A. GOEGG, 1851, S. 72; siehe auch S. 124 ff. dieser Arbeit.

7 Siehe für die folgende Darstellung Dok. 34, S. 284 ff.

der Freiheit, wir haben erhoben zu unserem Panier die Reichsverfassung, und wir haben bewiesen, daß wir, wenn wir siegen, auch über dasselbe hinausgehen.«

Die Reichsregentschaft sollte die badische Bewegung als Kampf um die Reichsverfassung legitimieren. Für Mördes war klar, »daß auch der Zweck der Revolution nicht der war, daß wir [die Badener] allein handeln wollten; allein können wir nicht zum Siege gelangen, die übrigen Stämme müssen mit uns gehen, und wenn auch die andern vor der Hand nicht weiter gehen wollen als bis zur Durchführung der Reichsverfassung, so müssen wir uns dennoch fest an sie anklammern. [...] Wenn wir die Reichsverfassung fallen lassen, dann sind wir verloren; wir müssen ein gesetzliches Fundament haben, der Deutsche ist gewöhnt, auf einem gesetzlichen Boden zu stehen, darum führen wir ihn in den Kampf für die Reichsverfassung; ein neues Parlament wird das Weitere berathen.«

Die Reichsverfassung als ein für alle Deutschen möglicher Minimalkonsens und die Verwirklichung weiterführender Forderungen auf gesetzlich-parlamentarischem Wege – das war Mördes' Vorstellung. In der Verfassungsgebenden Versammlung gab es aber auch noch eine andere Position, die Stay, wieder einmal als Sprecher der Linken, gegen Mördes vertrat.

Er ging von der grundsätzlichen Frage aus: »Wir müssen uns klar werden, in welchem Verhältniß wir zur Reichsregentschaft stehen.« Stay kam jedoch zu einem anderen Schluß als Mördes. »Die Erfahrungen des verflossenen Jahres erfordern, daß wir andere Consequenzen ziehen aus unserer am 13. Mai begonnenen Revolution und daß wir nur *ein* Ziel vor Augen haben können, nämlich die social-democratische Republik. Die Reichsverfassung kann nicht unser Ziel sein, denn die Reichsverfassung ist eine constitutionelle, und nur die Republik begründet den Wohlstand des Volkes. [...] Der Drang nach Freiheit war es und nicht das papierne Machwerk aus der Paulskirche, warum wir uns erhoben. [...] Wenn die Reichsverfassung in ganz Deutschland durchgeführt wird, so hat der Absolutismus gesiegt. Darum müssen wir über die Reichsverfassung hinaus gehen.« Stay wollte die Reichsregentschaft in Stuttgart nicht als wirkliche Vertreterin der Revolution gelten lassen, er distanzierte sich ausdrücklich von ihr. »Bürger! Ich frage Sie, repräsentirt denn die Reichsregentschaft in Stuttgart die Revolution? Ich glaube Dies nicht. Bürger! es wäre schlimm genug, wenn die Revolution keinen bessern Stützpunkt hätte als die Reichsregentschaft in Stuttgart. Der Stützpunkt der Revolution ist hier in Karlsruhe, unsere provisorische Regierung ist die Trägerin der Revolution; denn wir bleiben nicht bei der Reichsverfassung stehen, wir gehen weiter, weil wir das wahre Glück des Volkes wollen.«

Für Stay war die Reichsverfassung auch als Teilziel oder Kompromiß nicht akzeptabel, das war für ihn nur die »social-democratische Republik«. Der Abgeordnete Glaser brachte die Gegensätze auf einen Punkt: »Die Versammlung muß sich klar werden, was sie will, ob ihr Ziel die Durchführung der Reichsverfassung oder die Republik ist.«

Wieder einmal, wie bei der Diskussion über den Aufruf des Erzherzogs Johann und bei der Wahl der Exekutive war die Verfassungsgebende Versammlung bei dieser grundsätzlichen Frage angelangt. Bisher hatte sie eine

Entscheidung vermieden. Auch dieses Mal versuchte Peter, diese Frage offenzulassen, indem er einwarf, »daß Republik und Reichsverfassung keine Gegensätze seien«.

Stay, das zeigte seine Rede, empfand sie als unvereinbare Gegensätze, und er wurde in der Diskussion von Reich, Tiedemann und Hummel unterstützt. Stay stellte schließlich den Antrag, die Versammlung solle über das Schreiben der Reichsregentschaft zur Tagesordnung übergehen, sie aber auffordern, nach Baden zu kommen, »um die Zügel der Revolution in die Hand zu nehmen«.

Heunisch, der Berichterstatter der Kommission, versuchte noch einmal zu vermitteln. Er erklärte, auch er sei Anhänger der »demokratisch-socialen Republik«, aber er glaube, daß das Volk davor zurückschrecke und man auf dessen Stimmung Rücksicht nehmen müsse. Heunisch gab schließlich auch zu bedenken, daß der Landesausschuß auf der Offenburger Versammlung und in seinen Proklamationen die Durchführung der Reichsverfassung zum Ziel erklärt habe, und nun nicht einfach etwas anderes gesagt werden könne. Er verwies auf die Ausführungen des Berichts, der es ja ablehnte, die badischen Truppen in der bedrohten Lage des Landes plötzlich der Reichsregentschaft zu unterstellen. Der Diktatur sollten die nötigen Maßnahmen überlassen werden. Im übrigen versuchte auch Heunisch, die Entscheidung über die Grundsatzfrage aufzuschieben: »Die Frage, ob Republik, ob Monarchie, gehört übrigens gar nicht hi[e]rher; darüber zu sprechen wird sich die Gelegenheit bei der Berathung der Verfassung darbieten.«

Über Stays Antrag wurde abgestimmt, und er wurde mit 33 gegen 17 Stimmen abgelehnt und der Antrag der Kommission angenommen.⁸

Die Mehrheit der Versammlung entschied sich also im Sinne des Kommissionsberichts für die Reichsregentschaft und für die Reichsverfassung, aber die Abgeordneten, die sich hinter den Antrag von Stay stellten, waren eine zahlenmäßig nicht geringe Opposition.

Mit dieser Abstimmung wurde eine Entscheidung bestätigt, die Abgeordnete der Versammlung schon bei einer vorberatenden Sitzung am Abend des 10. Juni nach der feierlichen Eröffnung der Sitzungen getroffen hatten. Das Gespräch war auf den Zweck der Versammlung gekommen. Einige der anwesenden Abgeordneten sahen ihn in »der Proklamation der Republik«. Aber die »bedeutende Mehrheit« hatte sich auch damals schon dagegen ausgesprochen, und die Abgeordneten hatten sich geeinigt, »daß die Constituante keine definitive Entscheidung treffen und so kurz als möglich zusammenbleiben müsse«.⁹

8 Die Namen der Abstimmenden lassen sich aus dem Bericht des »Volksführers« über diese Diskussion entnehmen: VF 144, 21. 6. 1849, S. 567. Danach stimmten für den Antrag von Stay: Au, Dietrich, Hummel, Landerer, Maier, Müller, Ostermann, Rauh, Reich, Roos von Lahr, Rotteck, Stay, Steinmetz, Thoma, Tiedemann, Walser, Weishaar.

Gegen den Antrag stimmten: Augenstein, Bauer, Bronner, Burckhardt, Dänzer, Dörner, Dung, Frey, Ganter, Gerwig, Glaser, Grieshaber, Heunisch, Hiltmann, Hoffmann, Kam-müller, Lehlbach, Mördes, Murrmann, Pellissier, Peter, Räfle, Roos von Kehl, Roßwoog, Scheffelt, Schlatter, Schneider, Selinger, Söhner, Sturm, Thibauth, Volk, Wolff.

Der hier nicht genannte, aber anwesende und die Sitzung leitende Vizepräsident Stehlin hat sich u.U. der Stimme enthalten.

9 F. MÖRDES, 1849, S. 274 (dort die Zitate); FTB 47, 13. 6. 1849, S. 189.

Die Haltung der Opposition unter Führung von Stay und Reich war in der Grundsatzdiskussion in der neunten Sitzung noch deutlicher geworden. Hatte sie bisher in Einzelfragen eine andere Haltung als die Regierung vertreten¹⁰, so war nun ihre grundsätzlich unterschiedliche Vorstellung über das Ziel der Revolution zum Ausdruck gebracht worden. Ihr Ziel war die sofortige Durchsetzung der Republik und der revolutionäre Bruch mit der Reichsverfassung. Die gemäßigte Mehrheit der Versammlung, als deren Sprecher hier Mördes aufgetreten war, hatte sich dagegen für die Reichsverfassung ausgesprochen und für einen reformerischen Weg bei der Durchsetzung weitergehender politischer Forderungen.

Das Problem der doppelten Mandate

Ihre Haltung zur Reichsregentschaft und zur Nationalversammlung in Stuttgart bestätigte die Versammlung nochmals, als sie in der zehnten Sitzung über einen Antrag von Steinmetz diskutierte, der in der siebten Sitzung verlangt hatte, die Stelle eines Abgeordneten in der Verfassungsgebenden Versammlung für unvereinbar mit der eines Abgeordneten in der Nationalversammlung zu erklären. Die betroffenen Abgeordneten sollten sich für eine der beiden Versammlungen entscheiden.¹¹

Mandate für beide Versammlungen hatten Brentano, Damm, Junghanns, Peter, Richter und Werner. Da um diese Zeit die Nationalversammlung in Stuttgart die größten Probleme hatte, die beschlußfähige Anzahl von 100 Abgeordneten zu erreichen¹², ließen sich Damm und Junghanns in der siebten Sitzung in Karlsruhe beurlauben, um ihre Mandate in Stuttgart wahrzunehmen.¹³

Da Steinmetz einer der führenden Vertreter der linken Opposition in der Verfassungsgebenden Versammlung war, kann sein Antrag als Versuch verstanden werden, zwischen der Nationalversammlung bzw. der Reichsverfassung und der Badischen Revolution eine Entscheidung zu erzwingen.

Die Kommission, die in der zehnten Sitzung über seinen Antrag berichtete¹⁴, bemühte sich in der Mehrheit, die Entscheidung offenzulassen. Sie wollte eine Beschlußunfähigkeit der Nationalversammlung in Stuttgart nicht verschulden und schlug vor, die Entscheidung in dieser Frage dem Verfassungsausschuß¹⁵ zu überlassen. Eine Minderheit im Ausschuß, die Abgeordneten Rotteck und Faller, legten der Versammlung dagegen einen Gesetzentwurf vor, der bestimmte, daß die betroffenen Abgeordneten sich für eines der beiden Parlamente entscheiden müßten.

Die Mehrheit der Versammlung entschied sich schließlich für den ersten Vorschlag der Kommission, die Frage dem Verfassungsausschuß zu überlassen.

10 Vgl. S. 140.

11 Prot. d. 7. öff. Sitzg., Dok. 29 a, S. 263; Dok. 29 b, S. 265.

12 F. EYCK, 1973, S. 452.

13 Siehe Dok. 29 a u. b., S. 263, 265, 270.

14 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 291; Dok. 36 b, S. 294 ff.; Bericht: Dok. 37, S. 303 f.

15 Zum Verfassungsausschuß siehe S. 71 u. 74.

Heunisch gab noch zu bedenken, er habe gehört, daß die Nationalversammlung am 18. Juni durch württembergisches Militär gewaltsam aufgelöst worden sei, und meinte, dadurch werde die hier diskutierte Frage doch überflüssig. Lehlbach erwiderte ihm darauf: »Die Nationalversammlung, Bürger Heunisch!, ist dadurch noch lange nicht aufgelöst, wenn in Stuttgart die bewaffnete Macht gegen sie eingeschritten ist; sie kann Stuttgart verlassen und sich an einen andern Ort hin begeben; sie kann tagen, wo sie will.«¹⁶ Doch Heunischs Nachricht wurde kurz darauf offiziell bestätigt.

Die zehnte Sitzung endete, indem der Vorsitzende ein Schreiben des Abgeordneten Damm verlas, der sich in Stuttgart aufhielt. Er teilte der Versammlung in diesem Brief mit, daß die Nationalversammlung durch Waffengewalt gesprengt worden sei. Die Nachricht wurde »mit Zeichen der Entrüstung« aufgenommen und machte laut Protokoll »unter den Abgeordneten und den Zuhörern einen tiefen Eindruck«.¹⁷

Es gibt kaum eine andere Situation, in der klarer wurde, wie sehr die historischen Fakten die Diskussionen in der Verfassunggebenden Versammlung überholten. Sie konnte sich eigentlich angesichts der Ereignisse um sie herum nicht mehr der Illusion hingeben, das Schicksal der Reichsverfassung wenden zu können.

g) Exkurs: Die Haltung Brentanos und Goeggs

Wie schon der Wahlkampf und dann auch die Wahl der Regierung gezeigt hatten, war Brentano eine Person in der Badischen Revolution, an der sich die Gegensätze entzündeten.

Seine Haltung in der Frage, ob Republik oder Reichsverfassung, läßt sich nicht aufgrund eigener Äußerungen klären. Bei der Diskussion über den Aufruf des Erzherzogs Johann hatte er sich klar für die Reichsregentschaft in Stuttgart und gegen den Reichsverweser ausgesprochen, wollte jedoch zu keinem Zeitpunkt die Frage, ob der Großherzog zurückberufen werden solle, diskutieren.¹ Bei der Grundsatzdiskussion anläßlich des Erlasses der Reichsregentschaft gab es keine Äußerung von ihm, vielleicht war Brentano in dieser neunten Sitzung gar nicht anwesend.²

In der Nationalversammlung hatte sich Brentano, wie auch die anderen Abgeordneten der Verfassunggebenden Versammlung, die auch der Nationalversammlung angehörten, der Fraktion Donnersberg angeschlossen. Alle sechs (Brentano, Damm, Junghanns, Peter, Richter und Werner) hatten sich dort für die Gruppe der insgesamt 23 Abgeordneten entschieden, die unter der Führung von Wilhelm Adolph von Trützschler den Wahlrechtskompromiß, den sogenannten Simon-Gagern-Pakt, abgelehnt hatte. Sie waren

16 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 b, S. 295.

17 Prot. d. 10. öff. Sitzg., Dok. 36 a, S. 293; Dok. 36 b, S. 302.

1 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 239 u. 244.

2 Für die achte und die zehnte Sitzung der Versammlung wurde er in der KZtg. als »in Geschäften« entschuldigt gemeldet. KZtg. 32, 19. 6. 1849; KZtg. 33, 20. 6. 1849.

also gegen ein preußisches Erbkaisertum, vertraten aber keine andere Konzeption.³

Ein Licht auf Brentanos Haltung wirft das Unternehmen des Ettlinger Fabrikanten Mayer. Er tauchte am 12. Juni in der Sitzung der interimistischen Reichsminister in Frankfurt auf, die als Zentralgewalt weiter amtierten trotz Reichsregentschaft und Nationalversammlung in Stuttgart. Nach eigener Auskunft war Mayer das einzige Mitglied einer Deputation von Karlsruher Bürgern, das trotz der kriegerischen Wirren nach Frankfurt durchgekommen war. Mayer berichtete in der Sitzung des Ministerrats von einem Treffen, das »ein Theil des Gemeinderaths von Karlsruhe, des dortigen Bürgerausschusses und mehrere konservative Fabrikbesitzer« am 8. Juni abgehalten hatten, »um über die Mittel und Wege zu berathen, wie durch die Vermittlung der Centralgewalt eine möglichst unblutige Lösung der badischen Zustände herbeigeführt werden könne«. Diese Karlsruher Gruppe hatte sich auch mit Brentano in Verbindung gesetzt, der nach Aussage des Fabrikanten aus Ettligen »ganz auf ihre Ansichten eingegangen« sei und »sich besonders für eine durch den Prinzen Friedrich anzubahrende Vermittlung günstig erklärt« habe. Als Ziele dieser Gruppe nannte Mayer folgende Punkte:

»1) Um der allgemeinen Stimmung in Baden zu entsprechen, möchten die dortigen Zustände bloß durch die Intervention der Centralgewalt und nicht durch die preußischen Truppen geregelt werden.

2) Man möge für die Vielen, welche zum Gehorsam unter die rechtmäßige Gewalt zurückzukehren wünschten, eine Form finden, die dies schnell ermöglichte. [...]

3) Müsse er beifügen, daß sich sowohl beim badischen Militär als beim badischen Volke eine große Anhänglichkeit für die Dynastie vorfinde; daß besonders Prinz Friedrich das allgemeine Vertrauen genieße. [...]⁴

In den Unterlagen des preußischen Gesandten am badischen Hof, von Arnim, der sich seit dem 2. Juni wegen Verhandlungen über den Beitritt des badischen Großherzogs zum Dreikönigsbündnis auf der Festung Ehrenbreitstein beim badischen Großherzog aufhielt, heißt es ebenfalls, daß badische Bürger im Einverständnis mit Brentano versuchten, zu einer Einigung mit dem Reichsministerium zu kommen. Bedingung sei jedoch, daß eine militärische Intervention in Baden nur durch Reichstruppen, nicht aber durch preußische Truppen erfolge.⁵

Konsequenzen hatte dieses Unternehmen der Karlsruher Bürger nicht. Der interimistische Reichsminister des Innern, Detmold, machte lediglich dem großherzoglichen Staatsrat Klüber, der sich mit den übrigen geflohenen Regierungsmitgliedern in Mainz aufhielt, am 13. Juni Mitteilung von dem Vorfalle, indem er ihm das Protokoll der Ministerratsitzung zusandte.⁶

3 G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 194; zu W. A. v. Trützschler siehe die Kurzbiographie, S. 252 f.

4 Aktenstück des Reichsministeriums des Innern, zit. nach H. v. ANDLAW, Bd. 3, 1851, S. 280–283; dass., in: Akten des Bundesarchivs Koblenz, Außenstelle Frankfurt, DB 54 (RMI)43/134; vgl. auch V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 522 und W. F. SCHILL, 1930, S. 39.

5 W. F. SCHILL, 1930, S. 38 f.; V. VALENTIN, Baden und Preußen, 1921, S. 119 f.

6 Der Großherzog hatte am 4. Juni mit Ausnahme des Kriegsministers Hoffmann sein altes

Zur Erinnerung: Am 10. Juni erkannte die badische Regierung die Reichsregentschaft an, am 13. Juni erklärte Brentano in der vierten Sitzung der Verfassunggebenden Versammlung, er »kenne keinen Reichsverweser Erzherzog Johann mehr«⁷, distanzierte sich also klar von der Frankfurter Zentralgewalt.

Brentano stellte auch am 18. Juni ein Empfehlungsschreiben für einen Reichskommissär der Reichsregentschaft, Graf Görtz-Wrisberg, aus. In diesem Schreiben an den badischen Oberbefehlshaber, General Mieroslawski, informierte Brentano den General, daß Görtz-Wrisberg von der Reichsregentschaft den Auftrag erhalten habe, sich mit dem badischen Oberbefehlshaber darüber zu verständigen, wohin nach Baden Hilfstruppen aus württembergischen Bürgerwehren geschickt werden sollten. Mieroslawski wurde aufgefordert, dem Reichskommissär seine Aufträge zu geben.⁸

War das eine Schaukelpolitik Brentanos zwischen Frankfurt und Stuttgart oder konsequente Unterstützung der Reichsregentschaft, nachdem die badische Regierung sie einmal anerkannt hatte?

Brentano gehörte sicher zur Gruppe der »Gemäßigten« in der Verfassunggebenden Versammlung, die vor allem von Mördes vertreten wurde. Das zeigte die Wahl seiner Minister⁹ ebenso wie sein Bemühen, Grundsatzentscheidungen zu vermeiden.¹⁰

Der Jurist Brentano wollte möglichst wenig am Status quo in Baden ändern und stimmte auch mit der Haltung von Junghanns überein, wenn auch nicht so offen wie dieser, daß es das beste sei, wenn der Großherzog zurückkäme. Nur so kann seine Verständigung mit den Karlsruher Bürgern gedeutet werden.

Brentano wollte sicher politische Veränderungen, jedoch wie Mördes und die Mehrheit der Versammlung auf möglichst legalem Weg, den allein die Reichsverfassung und die Anwesenheit des Großherzogs garantieren konnten.

Goegg, einer der politischen Führer der Badischen Revolution neben Brentano, ließ sich keiner der politischen Gruppen in der Versammlung zuordnen. Er stimmte zwar bei der Abstimmung über die Form der neuen Regierung für den Antrag von Lehlbach und Reich, bei der Grundsatzdiskussion war er jedoch nicht anwesend.¹¹ Sein Verhalten während der Revolution bei der Leitung des Finanzministeriums unterschied sich im Prinzip nicht von dem Brentanos. Auch er versuchte, möglichst wenig in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen, obwohl er doch im Landesausschuß die

Ministerium entlassen. Ghgl. Bad. Reg. bl. XXXI, 9. 6. 1849, S. 295. Am 6. Juni wurden Klüber zum neuen Außenminister, nach Hoffmanns Rücktritt am 8. Juni August von Roggenbach als neuer Kriegsminister, Regenauer als neuer Finanz-, Adolf von Marschall als Innenminister und von Stengel als Minister ohne Geschäftsbereich ernannt. Ebd. XXXIV, 24. 6. 1849, S. 303; vgl. auch W. F. SCHILL, 1930, S. 35.

7 Prot. d. 4. öff. Sitzg., Dok. 22 b, S. 239.

8 Brief Brentanos an Mieroslawski, in: ANKLAGE-AKTE GEGEN ... AUGUST BECHER, (1851), S. 52; vgl. auch WÜRTEMBERGISCHER STAATSANZEIGER, 1851, S. 1 125 ff., 1 334 ff.

9 Siehe S. 113.

10 Siehe S. 244.

11 Notiz, in: ORZ 144, 18. 6. 1849, S. 727.



Amand Goegg, 1849

Proklamation der Republik befürwortet hatte. Dies wurde besonders in einem von ihm unterzeichneten Aufruf deutlich, den er an das badische Volk bei seinem Amtsantritt als Finanzminister richtete. »Das unterzeichnete Finanzministerium wird alle seine Kräfte aufbieten [...], daß im Cassenwesen des Staates durchaus keine Störung vorkomme, daß nach wie vor alle Verpflichtungen, welche die badische Regierung durch Vermittelung des Finanzministeriums übernommen hat, pünktlich erfüllt werden.«¹² Diesen Ankündigungen versuchte Goegg in seiner Finanzpolitik auch gerecht zu werden.¹³

Die beiden führenden Köpfe der Revolution, Brentano und Goegg, die vor der Revolution erster bzw. zweiter Vorsitzender des Landesausschusses der Volksvereine gewesen waren und im Wahlkampf als Vertreter unterschiedlicher politischer Richtungen gegolten hatten, zeigten sich in ihrem konkreten politischen Handeln, als sie Regierungssämter innehatten, beide als Vertreter der Politik eines gemäßigt-legalen Wegs.

9. Das Ende der Verfassunggebenden Versammlung

a) Die 11. und 12. Sitzung in Karlsruhe am 22. und 23. Juni

Zur 11. öffentlichen Sitzung traten 44 Abgeordnete am Freitag, dem 22. Juni, nach einer zweitägigen Sitzungspause zusammen. Die Sitzung begann routinemäßig mit der Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. Es gab keinen Bericht von eventuellen Unternehmungen der Abgeordneten in den letzten zwei Tagen, obwohl die Sitzungen ja unterbrochen worden waren, damit die Abgeordneten in ihre Heimatorte reisen konnten, um die Bürger zu Spenden für die Revolutionsarmee aufzufordern.¹

Zu Beginn der Sitzung stellte Au mehrere Anträge. Er verlangte zunächst: »Das Haus wolle beschließen, die im Lande noch bestehenden Zehnten, Gilten, Zinsen sc. [= usw.], die noch aus der Zeit der Leibeigenschaft herrühren, sind abgeschafft.«² In der schriftlich vorgelegten Fassung ging Au noch weiter: »In den Gemeinden, wo die Ablösung und Bezahlung schon erfolgt ist, haben die Berechtigten, und zwar der Staat, die Standes- und Grundherren die Auslöschungsbeträge zu ersetzen. Es steht ihnen frei, den Ersatz in Geld oder Güter[n] zu leisten.«³

Weiter stellte Au die Anträge, alle Klostergüter, die sich noch im Besitz von Standesherrn befänden, zugunsten des Staats zu enteignen⁴, sowie Wäl-

12 Reg.bl. XXX (2), 17. 5. 1849, S. 293.

13 Siehe S. 88 ff. u. 114 ff. Lautenschlager versucht, Goeggs Haltung in einem Aufsatz zu erklären: »Amand Goegg hat innerlichst der letztgenannten [demokratisch-sozialen] Richtung angehört. Aber [...] [er] war nicht stark genug, sich von dem kleinbürgerlichen Hintergrund der badischen Insurrektion völlig zu lösen [...]«. F. LAUTENSCHLAGER, Amand Goegg, in: ZfGO, N.F. 57 (= 96), 1948, S. 28.

1 Siehe S. 128.

2 Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 305; Antrag: Dok. 40, S. 310.

3 Dok. 40, S. 310.

4 Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 305; Antrag: Dok. 40, S. 310. Die Darstellung des Ab-

der und Liegenschaften, die Standesherrn auf dem Prozeßwege Gemeinden oder Privatpersonen abgenommen hatten, den ursprünglichen Besitzern wieder zurückzuerstatten. Außerdem forderte er, die Gemeinden des Seekreises für die Verpflegung der seit 1848 dort stationierten Reichstruppen zu entschädigen, sobald das Papiergeld gedruckt sei.⁵

Mit seinen ersten beiden Anträgen berührte Au ein Thema, das bisher in der Verfassungsgebenden Versammlung nicht angesprochen worden war, nämlich die Stellung der Standes- und Grundherrn im Land, besonders die Frage der Grundlasten. Im Punkt 9 des Offenburger Programms war ja die unentgeltliche Aufhebung der Grundlasten gefordert worden.⁶

Die Grund- oder Feudallasten waren ein zentrales Problem der Revolution von 1848 gewesen⁷, doch hatte die großherzogliche Regierung auf diesem Gebiet bis 1849 keine Reformen in Angriff genommen.

In Baden konnten seit 1831 und 1833 die Zehnten abgelöst werden. Die Ablösung zog sich wegen des Kapitalmangels der Bauern bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hin und wurde von ihnen nicht gerade »als segensreich« empfunden. Nun waren die Bauern statt von den Zehnten eben durch das hohe Ablösungskapital und dessen Verzinsung belastet.⁸ Geblieben waren ihnen zudem die Erb- und Schupflehen, die sich aus der Lehns-tradition entwickelt hatten und aufgrund derer der Bauer z.B. »Lehenzins«, »Sterbfall«- und »Heimfall«-Abgaben zahlen mußte. Geblieben waren ebenfalls die »Gülten« und »Zinsen«, die eine Vielzahl von Abgaben einschlossen, meist in Naturalien wie »Fastnachtshühner«, »Erntehahnen«, »Spinn geld«, »Waidgeld«, »Fischfangzins« usw.⁹ Auch Feudalrechte, die keine Abgaben waren, aber die Bauern nicht weniger ärgerten, z.B. das Bann-, Jagd-, Fischerei- und Weidrecht des Grundherrn, bestanden weiterhin.¹⁰ Am 10. März 1848 war in Baden ein »Gesetz über die Ablösung und Aufhebung der Feudallasten« erlassen worden, das aber die großen Bauernunruhen von 1848 vor allem im Odenwald nicht mehr hatte verhindern können. Dieses Gesetz hatte die noch bestehenden Feudalrechte aufgehoben und die Ablösungssumme für die noch nicht abgelösten Abgabeverpflichtungen auf den zwölfwachen Betrag der durchschnittlichen jährlichen Abgabe festgelegt.¹¹

geordneten Theodor Frey in seinen Erinnerungen, daß Reich in der Verfassungsgebenden Versammlung den Antrag gestellt habe, aus den Kirchen die Sakralgefäße zu nehmen, um sie einschmelzen und daraus Geld prägen zu lassen, kann nach den Protokollen nicht bestätigt werden. Nach Frey wurde dieser Antrag vor allem wegen der Proteste der Geistlichen in der Versammlung mit Mehrheit abgelehnt. Th. FREY, 1896, S. 68.

5 Siehe Dok. 39 u. 40, S. 305 u. 311.

6 W. BOLDT, Parteiwesen, 1971, S. 152 ff.

7 F. LAUTENSCHLAGER, Agrarunruhen, 1915. Lautenschlager beschreibt detailliert und übersichtlich die Feudalrechte der Standes- und Grundherren und den Prozeß ihrer Ablösung zwischen 1815 und 1848. Vgl. auch R. WIRTZ, 1979, S. 91 ff.

8 F. KISTLER, 1954, S. 12; A. KOPP, 1899, S. 83 ff.; F. LAUTENSCHLAGER, Agrarunruhen, 1915, S. 18 ff., 25 ff., 34 ff.

9 Ebd., S. 25 f., mit mehr Beispielen.

10 Ebd., S. 30.

11 Ebd., S. 56 ff.; F. KISTLER, 1954, S. 13 ff.; vgl. auch das Gesetz im Ghgl. Bad. Reg.bl. XXIII, 11. 4. 1848, S. 107 f.

Ein Jahr später, am 21. April 1849, hatte dann ein weiteres Gesetz verkündet, daß auch die Erb- und Schupflehen abgelöst werden konnten, die Ablösungssummen waren je nach Art der Abgabeverpflichtung verschieden festgelegt worden.¹² Die Reichsverfassung hatte diese Politik der großherzoglich-badischen Regierung bestätigt und alle Feudalrechte für ablösbar erklärt.¹³

Nach dem Offenburger Programm vom Mai 1849 war es verständlich, daß die Betroffenen von der revolutionären Regierung in der Frage der Feudallasten eine Neuerung erwarteten. Dies zeigten z.B. Reaktionen der Bevölkerung im Seekreis. Dort hatte sich die Kreisregierung am 13. Juni dagegen verwahren müssen, »daß sich in einigen Gemeinden die irrige Ansicht verbreitete, als wären auf dem Grund der Beschlüsse der Offenburger Volksversammlung alle Zehntberechtigungen unentgeltlich aufgehoben. Um dieser irrthümlichen Ansicht zu begegnen, werden die Bewohner des Seekreises darauf aufmerksam gemacht, daß den Volksversammlungen kein Gesetzgebungsrecht, sondern nur das Recht zusteht, Wünsche, Verlangen und Vorschläge im Wege der Petition auf gefaßte Beschlüsse der Regierung des Landes vorzutragen. Die Zehntberechtigungen, welche bisher durch kein Gesetz aufgehoben wurden, bestehen demnach in ihrem bisherigen Umfange fort.« Zur Begründung bezog sich die Seekreisregierung auf die Reichsverfassung: »Wollte man nun durch Verweigerung der Zehntabgaben gegen die grundgesetzlichen Bestimmungen [der Reichsverfassung], nach welchen der Zehnten für ablösbar, keineswegs aber für abgelöst erklärt ist, handeln, so würde man sich in einen Widerspruch mit dem wirklich bestehenden Kampfe setzen, welcher gegenwärtig zur Durchführung derselben besteht.«¹⁴

Au, Abgeordneter im 3. Wahlbezirk des Seekreises, versuchte, sich für die Interessen seiner Wähler einzusetzen und eine unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten, also eine Beendigung der Ablösungszahlungen, zu erreichen. Die Maßnahmen der Seekreisregierung, die sich korrekt an das gültige Gesetz hielt, wollte er zurückgenommen wissen und stellte in der zwölften Sitzung den Antrag, einen Beschluß dieser Kreisregierung außer Kraft zu setzen, der anordnete, die Ablösungszinsen zwangsweise zu erheben.¹⁵

Alle Anträge Aus, die zur Aufhebung der Feudallasten ebenso wie die zur Verstaatlichung der Klostersgüter und zur Enteignung bestimmter Wälder und Liegenschaften der Standesherrn, die der revolutionären Regierung vor allem auch Kapital verschaffen sollten, wurden von der Versammlung zwar positiv aufgenommen, jedoch nicht mehr weiter behandelt. Viel Zeit blieb ihr ja nicht mehr.

Die Abgeordneten setzten scheinbar unberührt von den militärischen Ereignissen – gerade am 22. Juni mußte die badische Armee Mannheim und Heidelberg räumen und sich vor den preußischen Truppen nach Süden zurückziehen¹⁶ – die routinemäßige parlamentarische Arbeit fort. Es standen

12 Ebd. XXV, 25. 4. 1849, S. 221 ff.

13 § 168 der Reichsverfassung, in: Ebd. XXIX, 9. 5. 1849, S. 245 ff.

14 VBSK VIII, 16. 6. 1849, S. 17; ABSK 48, 16. 6. 1849, S. 751.

15 Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 316 f.

16 DER AUFSTAND IN BADEN, in: Minerva, Bd. 4, 1849, S. 250; D. STAROSTE, Bd. 1, 1852/53, S. 223 ff.; W. v. VOSS, 1903, S. 241 ff.

verschiedene Themen auf der Tagesordnung, nämlich die Reorganisation der Gendarmerie¹⁷, ein Antrag Aus über die Eingangszollfreiheit für Tuche¹⁸ und der Bericht über die Erweiterung der Wehrpflicht.¹⁹

Außerdem wurde Heunisch als neuer Finanzminister und Nachfolger Goeegs in diesem Amt vorgestellt. Als letzter Punkt sollte über die Verhaftung Ficklers²⁰ berichtet werden. Der Bericht konnte jedoch nicht vorgetragen werden, da der Berichterstatter Müller fehlte.²¹

Hier schien zum ersten Mal die parlamentarische Routine unterbrochen zu werden. Das hatte es bisher in der Versammlung noch nicht gegeben, daß ein Berichterstatter einfach fehlte und der Bericht nicht verlesen werden konnte. Dies wiederholte sich noch einmal in der zwölften Sitzung. Wieder fehlte der Abgeordnete Müller.²²

Nachdem nun die Tagesordnung der elften Sitzung erledigt war, wurde zum ersten Mal eine Reaktion der Abgeordneten auf die aktuelle politische Lage spürbar.

Hoff stellte den Antrag, von allen Wehrpflichtigen des zweiten und dritten Aufgebots und allen Privatleuten die Abgabe ihrer Waffen an das erste Aufgebot zu verlangen. Es wurde deutlich, daß die Bewaffnungsprobleme in der Revolutionsarmee noch nicht gelöst waren, und Hoff betonte auch ausdrücklich, daß die Revolutionsregierung bei dem Versuch, Waffen zu beschaffen, vor allem im Ausland »auf Schwierigkeiten gestoßen« war, das hieß konkret, diese Versuche waren gescheitert.²³

Hoff griff mit seinem Antrag einen Beschluß der Versammlung in ihrer ersten Geheimsitzung am 11. Juni auf, der vorgesehen hatte, alle Privatwaffen und die Waffen des dritten Aufgebots für das erste Aufgebot zu beschlagnahmen.²⁴ Mördes wies auch sofort auf diesen früheren Beschluß hin, nachdem die Versammlung Hoff's Antrag als dringlich anerkannt und die Diskussion begonnen hatte. Er erwähnte jedoch nicht, daß der Beschluß der Geheimsitzung nie im Regierungsblatt publiziert und, wie Brentanos folgenden Äußerungen entnommen werden konnte, auch nie konsequent durchgeführt worden war. Brentano berichtete, daß in einigen Orten, wo es notwendig erschien, die Waffen des zweiten und dritten Aufgebots zugunsten des ersten beschlagnahmt worden seien. Dann fuhr er etwas unbestimmt fort, daß Hoff's Antrag, so wie er gestellt wurde, nicht durchführbar sei. »[...] dann stößt man auf Schwierigkeiten, die ich hier nicht näher auseinandersetzen kann«.

Daraufhin brachte Hoff plötzlich die Mannheimer und Karlsruher Bürgerwehr ins Spiel. Sie »schlägt sich doch nicht für unsere Sache, darum sehe ich nicht ein, warum man ihnen die Waffen lassen soll«.²⁵

17 Siehe S. 139.

18 Siehe S. 125 f.

19 Siehe S. 124.

20 Siehe S. 142.

21 Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 306.

22 Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 314; Bericht: Dok. 42, S. 312.

23 Siehe Dok. 39, S. 306 f.; siehe auch S. 126 (einschl. Anm. 39).

24 Siehe S. 85.

25 Siehe Dok. 39, S. 307.

Hoff schien hier ein heikles Thema angesprochen zu haben. Brentano blieb bei seiner Weigerung, die Beschlagnahmung von Waffen im Sinne von Hoff's Antrag von seiten der Regierung aus in verschärfter Form durchzuführen bzw. darüber Erklärungen abzugeben. Dies wolle er nur in einer Geheimsitzung tun.

Schließlich wurde die Diskussion über den Hoff'schen Antrag abgeschlossen, allerdings ein veränderter Antrag Dänzers zu diesem Thema weiterbehandelt. Dänzer hatte seinen Antrag nur auf die Privatwaffen zugespitzt. Diese sollten zugunsten des ersten Aufgebots gegen Entschädigung eingezogen werden. Wer sich weigerte oder Waffen verheimlichte, sollte standrechtlich behandelt werden. Der erste Teil des Antrags wurde von der Versammlung mehrheitlich angenommen, der zweite Teil, die Drohung mit dem Standrecht, dagegen abgelehnt. Hier widersprach vor allem Brentano Dänzers Forderung. »Wer passiven Widerstand leistet, den werde ich nie standrechtlich behandeln lassen«, erklärte er.²⁶

Die Diskussion über die Requirierung von Waffen, vor allem von Privatwaffen, beherrschte weitgehend die elfte Sitzung.

Was bewog die Versammlung, einen Antrag, der doch inhaltlich mit dem Beschluß der ersten Geheimsitzung übereinstimmte, nun nochmals und, wie es schien, gegen den Willen Brentanos, zu beschließen? Hoff's Bemerkung zur Mannheimer und Karlsruher Bürgerwehr bot eine Erklärung dafür, wie es die im Anschluß stattfindende Geheimsitzung deutlich machte. Zunächst wurde jedoch dieses Thema verlassen und die elfte Sitzung beendet.

Die Abgeordneten wurden – wenn auch nur kurz – noch mit Ereignissen an der Front konfrontiert.

Dänzer richtete eine Anfrage an die Regierung, ob es wahr sei, daß der polnische Oberst Mniewski bei Philippsburg einen Verrat begangen habe. Philippsburg war von Teilen des I. preußischen Armeekorps am 20. Juni als erster badischer Ort nach ihrem Rheinübergang besetzt worden, ohne daß sie auf größeren Widerstand gestoßen wären.²⁷

Und Steinmetz fragte, was die provisorische Regierung für ihren Abgeordnetenkollegen Zimmermann getan habe, der bei Germersheim von Preußen verhaftet worden sei.

Zur letzteren Anfrage nahm Brentano sofort Stellung, indem er erklärte, die Regierung habe keine Möglichkeiten, etwas zu tun, Dänzers Anfrage blieb zunächst ohne Antwort.

In der vierzehnten Sitzung in Freiburg ging Goegg dann in seinem Bericht über die Ereignisse an der Front auch auf das Verhalten Mniewskis ein.

Nach diesen Anfragen wurde die elfte Sitzung geschlossen.

Es gibt Hinweise, daß sich die Abgeordneten an diesem Freitag noch zu einer Geheimsitzung trafen.²⁸ In dieser Geheimsitzung wurde beschlossen, die Karlsruher Bürgerwehr zu entwaffnen.

²⁶ Siehe ebd., S. 309.

²⁷ W. v. VOSS, 1903, S. 172 ff.

²⁸ P. FÜTTERER, in: ZfGO, Bd. 121, 1973, S. 369; D. STAROSTE, Bd. 1, 1852/53, S. 363 f.

Hoffs und Dänzers Insistieren in der vorausgegangenen öffentlichen Sitzung, Waffen für das erste Aufgebot zu requirieren, schien sich vor allem gegen die Bürgerwehr gerichtet zu haben. Hoffs Angriff auf die Karlsruher und Mannheimer Bürgerwehr legt diesen Schluß nahe.

Die Bürgerwehren waren infolge der Märzrevolution am 1. April 1848 eingerichtet worden. Bürgerwehrpflichtig war jeder »Staatsbürger« ab 21 Jahren, der nicht im Heer diente.²⁹ Vor allem in den großen Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Bürgerwehren zwischen 1 000 und 2 000 Mann stark waren, waren sie ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor. Sie galten als Organisationen des Bürgertums, und ihre Haltung gegenüber der revolutionären Regierung war problematisch.³⁰ Eine der ersten Maßnahmen der Exekutivkommission war es dann auch gewesen, die Auflösung der Karlsruher Bürgerwehr und deren Neuorganisation zu verkünden, da sie »auf eine höchst volksfeindliche, der neuen Ordnung der Dinge gefährliche Weise zusammengesetzt ist«.³¹

Dieser Beschluß war jedoch nie ausgeführt worden und wurde nun in der Geheimsitzung erneuert. Doch auch dieses Mal wurde er nicht in die Tat umgesetzt. Die Karlsruher Bürgerwehr mußte dann zwar am folgenden Montag, dem 25. Juni, antreten, um ihre Waffen abzugeben³², doch zu diesem Zeitpunkt verließen die Abgeordneten bereits Karlsruhe.³³

Vorher trafen sie sich jedoch noch einmal zu einer öffentlichen Sitzung am Samstag, dem 23. Juni.

Zum festgesetzten Zeitpunkt, um neun Uhr, konnte die Sitzung jedoch nicht beginnen. Das Protokoll sagt nichts über den Grund für die Verzögerung. Um halb elf Uhr eröffnete Präsident Damm schließlich die Sitzung.³⁴ Er nahm sein Präsidentenamt nun schon seit der elften Sitzung wahr. Nachdem die Nationalversammlung in Stuttgart am 18. Juni gesprengt worden war, zu deren Sitzungen er sich ja von Karlsruhe hatte beurlauben lassen, war er mit der Reichsregentschaft und anderen Mitgliedern der Nationalversammlung nach Karlsruhe gekommen.³⁵

Nach der Eröffnung der Sitzung mußte festgestellt werden, daß zum ersten Mal das Protokoll der vorangegangenen Sitzung nicht verlesen werden konnte, »weil die Sekretäre es nicht ausarbeiten konnten wegen Abwesenheit«.³⁶

Waren das Auflösungserscheinungen, wie auch das erneute Fehlen des Abgeordneten Müller, der wieder den Bericht über Ficklers Verhaftung nicht vorlegen konnte?³⁷

29 Ghj. Bad. Reg.bl. XX, 3. 4. 1848, S. 73–87.

30 H. MORS, 1866, S. 177.

31 Akten des LA: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/3, 4, 12; GLA 48/5 475 Nr. 8/4, 5 (dort das Zitat), 52; Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 4; R. DLUBEK, 1964, S. 156.

32 Vgl. Anm. 27.

33 Siehe S. 161 f.

34 Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 313.

35 Vgl. S. 313; W. BLOS, Frankfurter Parlament, 1924, S. 133 ff.

36 Siehe Dok. 43, S. 313.

37 Siehe ebd., S. 314.

Doch auch in dieser Sitzung versuchten die Abgeordneten, den Eindruck routinemäßiger, gelassener parlamentarischer Arbeit zu vermitteln.

Die schon erwähnten Berichte über die Reorganisation der Gendarmerie³⁸, über Ficklers Verhaftung³⁹ und über die Erweiterung der Wehrpflicht⁴⁰ sowie der Antrag Stays, einen Rechenschaftsbericht von der Regierung zu verlangen⁴¹, und Aus Antrag zu einem Beschluß der Seekreisregierung⁴² standen auf der Tagesordnung⁴³ und wurden abgehandelt.

Hatten bereits in der elften Sitzung die Anträge Aus zur unentgeltlichen Aufhebung der Feudallasten und zur Verstaatlichung der Klostergüter sowie Hoffs und Dänzers Anträge zu einem schärferen Vorgehen bei der Requirierung von Waffen eine gewisse Radikalisierung in der Versammlung gezeigt, so konnte diese Entwicklung auch in der zwölften Sitzung festgestellt werden.

Neben der Waffenbeschaffung war ja die Geldbeschaffung das zweite große Problem der revolutionären Regierung. Zwei Anträge der Abgeordneten Hoffmann und Stay versuchten, neue Geldquellen zu erschließen. Hoffmann wollte, wie schon Au, kirchliches Vermögen heranziehen. Er beantragte, wie schon in der elften Sitzung angekündigt, den Geistlichen das bare Einkommen zwischen 1 000 und 2 000 Gulden zu kürzen. Wenn das Einkommen aus Naturalien bestand, sollten 25 % weniger abgezogen werden. Das Einkommen über 2 000 Gulden sollte von der Staatskasse einbehalten werden. Auch die Einkünfte des Freiburger Religionsfonds mußten nach Hoffmanns Ansicht dem Staat zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht für dringend notwendige Zwecke verwendet würden. Der Antrag wurde von der Versammlung befürwortet und in die Abteilungen verwiesen.⁴⁴

Dieser Antrag konnte jedoch, ebenso wie der von Stay, wegen der folgenden Ereignisse keine Auswirkungen mehr haben. Stay forderte, alle »von der frühern monarchischen Regierung verliehenen Ordensmedaillen sc. [usw.] zurück zu verlangen und zu Geld einzuschmelzen«.⁴⁵

Nach diesem Antrag wurde die letzte öffentliche Sitzung der Versammlung in Karlsruhe geschlossen. Anschließend traten die Abgeordneten noch zu einer Geheimsitzung zusammen.⁴⁶ Hier besprachen sie die Sicherheit der Versammlung, die unter den gegebenen Umständen in Karlsruhe nicht mehr

38 Siehe S. 139.

39 Siehe S. 142.

40 Siehe S. 124.

41 Siehe S. 139 f.

42 Siehe S. 157.

43 Siehe Dok. 43, S. 314 ff.

44 Prot. d. 11. öff. Sitzg., Dok. 39, S. 309; Prot. d. 12. öff. Sitzg., Dok. 43, S. 313 f. Die Religionsfonds waren eine Besonderheit des österreichischen Staatskirchenrechts. (Freiburg gehörte bis 1805 zu den vorderösterreichischen Besitzungen der Donaumonarchie.) Sie wurden unter der Regierung Josephs II. im Rahmen der Josephinischen Reformen aus der Vermögensmasse von rund 700 in Österreich aufgelösten Klöstern gegründet. Ihre Erträge kamen kirchlichen Zwecken zugute, vor allem wurde aus ihnen die Bezahlung der Geistlichen bestritten. LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, Bd. 8, 1936, S. 771 f.

45 Siehe Dok. 43, S. 317.

46 Ebd.

gewährleistet war. Sie beschlossen, die Stadt zu verlassen. Einige Abgeordnete waren bereits wegen der drohenden Gefahr abgereist.⁴⁷

Tatsächlich war Karlsruhe nun direkt von preußischen Truppen bedroht. Nach dem Kampf bei Waghäusel am 21. Juni⁴⁸ hatte die badische Armee am 22. Juni Mannheim und Heidelberg räumen müssen.⁴⁹ Immer mehr verwundete Soldaten wurden in die Hauptstadt gebracht, in der Nähe hörten die Bewohner schon Kanonendonner. Am 24. Juni verlegte die badisch-pfälzische Armee ihr Hauptquartier nach Karlsruhe.⁵⁰

Am 25. Juni morgens verließen die letzten Mitglieder der Versammlung die Stadt, gerade rechtzeitig; um drei Uhr nachmittags am selben Tag besetzten preußische Truppen Karlsruhe, »von den Einwohnern der Stadt freudig begrüßt«.⁵¹

Gut einen Monat früher hatten Karlsruher Bürger ebenso begeistert den Landesausschuß begrüßt.⁵²

b) Die Flucht nach Freiburg und die Auflösung der Versammlung

Nach ihrer Flucht aus Karlsruhe trafen sich die Abgeordneten zunächst in Offenburg. Dort schloß sich ihnen Gustav Struve an, der bei einer Ersatzwahl im zweiten Wahlbezirk in die Versammlung gewählt worden war.¹ Er brachte gleich Unruhe in die Versammlung, weil er Brentano vorwarf, daß er »weder den Willen noch die Energie zur Durchführung der Revolution habe«, er unterstellte ihm auch, mit dem Feind zu verhandeln. Struve beantragte, ein »Direktorium aus entschiedenen Männern« zu wählen.

Dann erreichte die Abgeordneten jedoch die Nachricht vom Gefecht der badischen Armee gegen die Preußen an der Murg. Dort waren die Badener geschlagen worden, und sie befanden sich nun auf dem Rückzug nach Süden, verfolgt von preußischen Truppen. Diese näherten sich schon Offenburg, und die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung verließen deshalb die Stadt und reisten nach Freiburg.²

Dort trafen sie am 26. Juni ein.³ Freiburg wimmelte von badischen Volkswehren, die sich nach dem Gefecht an der Murg dorthin zurückgezogen hatten. Schon am frühen Morgen hatten die Einwohner ihre Häuser mit

47 F. MÖRDES, 1849, S. 292 ff.; BZ 150, 27. 6. 1849, S. 741; BZ 152, 29. 6. 1849, S. 757; nach der Notiz in der Zeitung waren noch ungefähr 50 Abgeordnete in Karlsruhe.

48 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 374; W. v. VOSS, 1903, S. 181 ff.

49 DER AUFSTAND IN BADEN, in: Minerva, Bd. 4, 1849, S. 250; D. STAROSTE, Bd. 1, 1852/53, S. 223 ff.; W. v. VOSS, 1903, S. 241 ff.

50 BZ 150, 27. 6. 1849, S. 741; BZ 152, 29. 6. 1849, S. 757.

51 Ebd.; Extrablatt zur KZtg., 25. 6. 1849.

52 Vgl. das zeitgenössische Bild, in: F. SIGEL, 1902, S. 58 und die sehr bezeichnende Karikatur »Konsequenz der Karlsruher«, in: DIE DEUTSCHE REICHSBREMSE 19, 1849, S. 171, die das wetterwendische Verhalten der Karlsruher karikiert. Siehe S. 6, 178 dieser Arbeit.

1 G. STRUVE, 1849, S. 231; Th. FREY, 1896, S. 72; L. BRENTANO, in: Minerva, Bd. 3, 1849, S. 154; siehe auch S. 38 f. dieser Arbeit.

2 Th. FREY, 1896, S. 72 f.; L. BRENTANO, in: Minerva, Bd. 3, 1849, S. 154; zu den Kämpfen an der Murg vgl. W. v. VOSS, 1903, S. 282 ff.

3 G. STRUVE, 1849, S. 232.

deutschen Fahnen geschmückt, weil sie die Regierung und die Versammlung erwarteten.⁴ In Freiburg traten die Abgeordneten dann noch zu zwei öffentlichen Sitzungen zusammen, der dreizehnten und der vierzehnten. In der vierzehnten Sitzung am 30. Juni stellte der Vorsitzende Damm fest, daß die Abgeordneten gerade noch in beschlußfähiger Anzahl anwesend waren. Es müssen demnach zumindest 45 Abgeordnete da gewesen sein. Ein in der neunten Sitzung befürworteter Antrag auf Herabsetzung dieser Mindestanwesenheitszahl war ja nicht weiter behandelt worden.⁵

Die Ereignisse in der dreizehnten Sitzung, von der kein Protokoll vorliegt, lassen sich aus der zeitgenössischen Literatur rekonstruieren. Struve versuchte in dieser Sitzung am 28. Juni das zu vollenden, was er in Offenburg begonnen hatte. Er stellte folgenden Antrag:

»Der Krieg gegen die Feinde der deutschen Einheit und Freiheit wird mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fortgesetzt und jeder Versuch einer Unterhandlung mit dem Feinde als Verrath am Vaterlande betrachtet und bestraft.«⁶

Struve erklärte in seinen Erinnerungen dieses Vorgehen als eine Reaktion auf einen Antrag von Junghanns, der in Offenburg vorgeschlagen habe, Verhandlungen mit dem Feind aufzunehmen. Brentano jedoch glaubte, in diesem Antrag nur ein »Mißtrauensvotum« gegen seine Person sehen zu können, hatte doch Struve gerade ihm in Offenburg vorgeworfen, mit dem Feind zu verhandeln.⁷ Brentano erklärte dies auch der Versammlung. Dennoch wurde Struves Antrag mit 28 gegen 15 Stimmen, u.a. denen von Heunisch, Mördes und Brentano selbst, von der Versammlung angenommen.⁸

Gleichzeitig kam es in dieser Sitzung zwischen Brentano und Struve auch zur Auseinandersetzung um die Behandlung des verhafteten Bürgermeisters Schanzlin.⁹

Schanzlin, Bürgermeister von Kandern, galt als der Verantwortliche für den Widerstand der Wehrpflichtigen in Riedlingen, die den Ausmarsch verweigert hatten.¹⁰ Er hatte am 24. Juni an einer Versammlung von Bürgermeistern der Ämter Lörrach, Müllheim und Schopfheim in Binzen teilnehmen wollen, wo vor allem die Frage hatte beraten werden sollen, ob die Bürgermeister dem Befehl der Regierung nachkommen und ihre Wehrpflichtigen ausmarschieren lassen sollten. Auf seinem Weg nach Binzen war Schanzlin nach Riedlingen gekommen, gerade als der Kampf zwischen den dortigen Wehrpflichtigen und den Exekutionstruppen aus Freiburg stattgefunden hatte. Auf seinem weiteren Weg nach Binzen war Schanzlin dann von Freiburger Truppen verhaftet und mit drei Begleitern ins Amtsgefängnis nach Lörrach gebracht worden. Am nächsten Tag waren die Gefangenen nach Kandern verlegt worden, und am 26. Juni hatten bewaffnete Bewacher

4 A. DAUL, 1849, S. 78.

5 Prot. d. 9. öff. Sitzg., Dok. 34, S. 282 f.; Prot. d. 14. öff. Sitzg., Dok. 46, S. 328.

6 Dok. 44, S. 318; vgl. auch G. STRUVE, 1849, S. 233; L. BRENTANO, in: *Minerva*, Bd. 3, 1849, S. 154.

7 Vgl. Anm. 1; F. MÖRDES, 1849, S. 301; G. STRUVE, 1849, S. 233; L. BRENTANO, in: *Minerva*, Bd. 3, 1849, S. 155 f.

8 Ebd.

9 Th. FREY, 1896, S. 73.

10 Siehe S. 120.

Schanzlin und vier weitere Gefangene, deren Beteiligung an dem Binzener Treffen nach den Quellen unklar bleibt, schließlich nach Freiburg gebracht.

Schanzlin wurde angeklagt, er habe die Versammlung von Bürgermeistern und anderen Vertretern aus fünf Ämtern im Oberland veranlaßt und die Bürgerwehren von Riedlingen und Umgebung unter Androhung von Gewalt zum Widerstand aufgefordert.¹¹

Als die Angelegenheit in der dreizehnten Sitzung in der Versammlung besprochen wurde, kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Struve und Brentano. Struve wollte alle Beteiligten vor ein Kriegsgericht stellen, worauf ihm Brentano anbot, er werde ihn selbst als öffentlichen Ankläger einsetzen. Dann könne er ja seinen Wunsch verwirklichen, »wenn er in diesem Augenblicke, in welchem die Sache der Revolution zu Ende gehe, noch den Muth dazu habe und die Verantwortung allein dafür übernehmen wolle«.¹²

Die Verhandlung gegen Schanzlin wurde auf den Nachmittag des 28. Juni, vier Uhr, angesetzt. Als sie eröffnet wurde, trat Struve nur als zweiter Staatsanwalt auf. Der erste Staatsanwalt Reich beantragte die Vertagung der Verhandlung auf den 29. Juni, um sich über die Anklage besser informieren zu können. Am 29. Juni morgens erklärten dann beide Staatsanwälte, daß sie aufgrund des vorliegenden Materials keine Anklage erheben könnten. Darauf beschloß das Gericht, eine Untersuchungskommission nach Kandern und Riedlingen zu schicken, um Genaueres in Erfahrung zu bringen.

Am 1. Juli griff Goegg dann jeder weiteren Verhandlung vor und ließ alle Gefangenen um 9 Uhr abends persönlich frei. Sie flohen zunächst über Neubreisach und Kolmar nach Basel, kehrten aber bereits am 7. Juli nach Kandern zurück.¹³

Nach der dreizehnten Sitzung am 28. Juni entschloß sich Brentano, bis jetzt trotz mancher Kritik von Gegnern unangefochten erster Mann in der Revolution, seine Ämter aufzugeben. Ob nun das von ihm klar erkannte Scheitern der revolutionären Sache oder die Auseinandersetzungen mit Struve letztlich entscheidend für seinen Entschluß waren, blieb offen.

Am Tag nach dieser dreizehnten Sitzung erhielt die Verfassungsgebende Versammlung ein Schreiben von Brentano, in dem er ihr seinen Rücktritt als Abgeordneter und Mitglied der provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt mitteilte.¹⁴ Daraufhin wurde auf Veranlassung des Abgeordneten Kiefer eine Delegation, zu der Hoff und Frey gehörten, zu Brentano geschickt mit der förmlichen Erklärung, daß der Antrag Struves und der Beschluß der Versammlung nicht als Mißtrauensvotum gegen ihn aufzufassen seien. Doch im Hotel, das Brentano mit seiner Frau bewohnte, erfuhr die Delegation, daß er in der Nacht vorher zusammen mit seiner Frau und den Abgeordneten Ziegler und Thibauth in die Schweiz abgereist war.¹⁵

11 MITTHEILUNGEN AUS PERSÖNLICHEN ERFAHRUNGEN ..., 1849; Th. SCHOLZ, 1926, S. 49–59, 121–130; Th. FREY, 1896, S. 73.

12 Ebd.

13 Vgl. Anm. 11.

14 Th. FREY, 1896, S. 73; L. BRENTANO, in: *Minerva*, Bd. 3, 1849, S. 155 f.

15 Ebd.; Th. FREY, 1896, S. 73; F. MÖRDES, 1849, S. 301; G. STRUVE, 1849, S. 233; vgl. zu Ziegler S. 355 dieser Arbeit.

Die Versammlung wählte nun in einer nichtöffentlichen Sitzung Kiefer, der ja einer der überzeugtesten Anhänger Brentanos war¹⁶, zum Diktator. Er bat sich Bedenkzeit aus, lehnte dann jedoch die Wahl ab und verließ Freiburg.¹⁷ Die Abgeordneten beschlossen am selben Tag noch eine Proklamation an das badische Volk, in der Brentanos Flucht bekanntgegeben wurde. Dort wurde Brentano vorgeworfen, daß er es versäumt habe, Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen, und erklärt: »Die constituirende Landesversammlung muß diese Flucht des Bürgers Brentano als einen feigen Verrath am Vaterlande betrachten [...]«.«¹⁸

Am 30. Juni trat die Versammlung schließlich zu ihrer vierzehnten und letzten Sitzung zusammen. Die Abgeordneten demonstrierten Gelassenheit. Präsident Damm gab zuerst Kiefers schriftlich vorliegende Absage bekannt, die Wahl zum Diktator anzunehmen, und erklärte dann, daß »in einer weitem Sitzung« für eine Ergänzung der Diktatur gesorgt werden müsse. Inzwischen würden »die beiden Dictatoren Goegg und Werner die Geschäfte der Regierung leiten«. Auch der Austritt der Abgeordneten Tiedemann und Glaser aus der Versammlung wurde bekanntgegeben.¹⁹

Hoff legte einen letzten Kommissionsbericht über die Ausgabe des Papiergeldes vor, die die Versammlung endgültig beschloß.²⁰

Im übrigen wurde die vierzehnte Sitzung beherrscht von einer Rede Goeggs, in der er, der die Kämpfe der badischen Armee in den letzten zwei Wochen die meiste Zeit vom Hauptquartier aus verfolgt hatte, den Abgeordneten über die Ereignisse an der Front berichtete. Er wollte mit seinen Schilderungen seine Kollegen motivieren, nicht aufzugeben. »[...] ich werde am Schlusse beweisen, daß noch Nichts verloren ist, sondern daß wir Alles noch ins richtige Geleis bringen können.«²¹

Goegg begann seine Schilderung mit einer Klage über die feindliche Haltung der hessischen und der württembergischen Regierung gegenüber der badischen provisorischen Regierung gleich zu Beginn der Revolution.²² Die feindliche Haltung Hessens hatte sich am deutlichsten bei der Volksversammlung von Laudenbach gezeigt, als die Badener auf ein Überlaufen der hessischen Truppen gehofft hatten, diese aber befehlsgemäß die Volksversammlung mit Waffengewalt auflösten.²³

Der württembergischen Regierung warf Goegg vor, sie habe von der Reichsgewalt den Befehl bekommen, Truppen nach Rastatt zu entsenden. Der Landesausschuß hatte am 19. Mai von einem Vorrücken des siebten

16 Siehe S. 113.

17 F. MÖRDES, 1849, S. 301; G. STRUVE, 1849, S. 233 u. 236; Proklamation der Verfassunggebenden Versammlung v. 29. 6. 1849, Dok. 45, S. 319; Prot. d. 14. öff. Sitzg., Dok. 46, S. 321.

18 Proklamation der Verfassunggebenden Versammlung v. 29. 6. 1849, Dok. 45, S. 318.

19 Prot. d. 14. öff. Sitzg., Dok. 46, S. 321.

20 Ebd., S. 327; siehe S. 117.

21 Ebd., S. 321.

22 Ebd.

23 Vgl. den Bericht Struves im LA am 25. 5. 1849: GLA 48/5 475 Nr. 1 b/57, 58; vgl. auch KZtg. 12, 28. 5. 1849; W. v. VOSS, 1903, S. 54 f.

württembergischen Infanterieregiments und von württembergischer Kavallerie nach Baden gehört.²⁴ Doch hatte Franz Raveaux, der in Begleitung von Wilhelm Sachs nach der Offenburger Versammlung nach Stuttgart gereist war, diese Sorgen zerstreuen können. Raveaux hatte mit der württembergischen Regierung verhandelt, um sich »der Mitwirkung oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, wenigstens der Neutralität Württembergs zu vergewissern«. Er hatte von Minister Römer allerdings nur die Zusage erhalten, »daß Württemberg nicht dem Wunsch der Zentralgewalt entsprechen wolle und Rastatt nicht besetzen werde«.²⁵

Goegg verwies auf diese Feindseligkeiten der deutschen Nachbarn, um zu beweisen, wie stark die Begeisterung in Baden für die Revolution war, daß »die kleinen Länder es unmöglich wagen konnten, gegen uns vorzudringen«.²⁶ Er verschwieg jedoch, daß zumindest Württemberg auch gar nicht die Absicht hatte, gegen Baden vorzugehen.

Die Stärke der badischen Armee sah Goegg auch bei den ersten Gefechten gegen die Truppen Preußens und des Reichs entlang des Neckars am 15. und 16. Juni bestätigt. Er sprach vom »Sieg« gegen Hessen und Mecklenburger, die im Kontingent der Reichstruppen mitkämpften. Diese Erfolge waren ja schon in der achten Sitzung in der Verfassunggebenden Versammlung begeistert zur Kenntnis genommen worden, und tatsächlich war es den badischen Truppen am 15. und 16. Juni ja auch gelungen, den Vormarsch des I. preußischen Armeekorps und des Reichstruppenkorps am Neckar einige Zeit aufzuhalten.²⁷

Goegg versuchte in seinen folgenden Ausführungen auch weiter, jede negative Einschätzung der badischen Truppen abzuwehren. Den Grund für den siegreichen Vormarsch der feindlichen Armee, den auch er nicht wägend diskutieren konnte, suchte er in »dem großen Muthe« des Oberbefehlshabers Mieroslawski, dem er zu große »Kühnheit« und zu wenig »Klugheit« vorhielt, weil Mieroslawski die preußischen Truppen nicht am Rhein aufgehalten, sondern sie über den Rhein hatte übersetzen lassen, um sie »dann mit einem Schläge zu vernichten«.²⁸

Den pfälzischen Truppen warf Goegg vor, daß sie ihr eigenes Land nicht genügend gegen die einmarschierenden Truppen verteidigt, sondern sich vor ihnen nach Baden zurückgezogen hätten.²⁹

Auch für den schnellen Übergang des I. preußischen Armeekorps bei Germersheim bzw. Philippsburg am 20. Juni waren nach Goeggs Ansicht nicht die badischen Truppen verantwortlich zu machen. Nach seiner Darstellung hatte der befehlshabende Offizier auf badischer Seite, der Pole Mniewski, jede Vorsicht außer acht gelassen und die Mannschaften in der kritischen Nacht schlafen lassen. So waren badische Volkswehr und Linieninfanterie überrascht worden, und trotz eines wirkungsvollen Einsatz-

24 GLA 48/5 475 Nr. 1 b/31.

25 F. RAVEAUX, 1850, S. 27 f.; vgl. auch B. MANN, in: HZ 214, 1972, S. 299.

26 Siehe Dok. 46, S. 321.

27 Vgl. S. 124 f.; dort auch eine Darstellung zum Verlauf dieser Kämpfe.

28 Siehe Dok. 46, S. 322.

29 Ebd.; zu den Kämpfen in der Pfalz vgl. W. v. VOSS, 1903, S. 82 ff.

zes der badischen Artillerie hatte der preußische Rheinübergang nicht aufgehalten werden können.³⁰

Wilhelm von Voß bestätigte in seiner Darstellung das schnelle und fast ungehinderte Vorgehen der Preußen beim Rheinübergang, berichtete jedoch nicht vom Einsatz der badischen Artillerie. Die Badener hatten ihre Stellungen so schnell räumen müssen, daß die Preußen in Philippsburg sogar eine Kasse mit 6 170 fl. und Mniewskis Dienstpapiere erbeutet hatten.³¹

Goegg fuhr in seiner Rede mit der Schilderung des Gefechts bei Waghäusel am 21. Juni fort. Das Gefecht, das für die Badener zunächst erfolgreich begann, konnte nach Goeggs Ansicht nicht in einen Sieg verwandelt werden, weil General Sznaide, der pfälzische Oberbefehlshaber, mit seinen Truppen nicht zur Unterstützung anrückte. Auch der preußische Militärhistoriker von Voß bestätigte: »Die Heeresabteilung Sznaydes, welche im Rücken der preußischen Armee-Korps, mit der Spitze nur 6 km von der Marschstraße Graben-Bruchsal entfernt stehend, von jenen gar nicht beachtet, in sehr empfindlicher Weise hätte in den Verlauf des 21. Juni eingreifen können, rührte sich nicht.«³²

Ähnlich warf Goegg auch beim Gefecht bei Ubstadt am 23. Juni dem General Sznaide entscheidendes Fehlverhalten vor. Er hatte sich nach Goeggs Aussage völlig unberechtigt von Bruchsal zurückgezogen, statt die Preußen in Schach zu halten, um so Mieroslawski Zeit zu geben, seine Truppen nach dem Gefecht wieder zu sammeln.³³ Tatsächlich wurde Goeggs Vorwurf wiederum von preußischer Seite weitgehend bestätigt. Das Gefecht bei Ubstadt war für die badischen Truppen zunächst sehr erfolgreich verlaufen, sie hatten die Preußen mehrfach zum zeitweiligen Rückzug zwingen können.

Dabei waren auch Teile des Sznaideschen pfälzischen Korps erfolgreich beteiligt gewesen.³⁴ Schließlich hatten die Badener aber doch vor der preußischen Übermacht weichen müssen. Dabei war auch Sznaides Verhalten entscheidend gewesen, der erklärt hatte, »sich nicht mehr schlagen zu wollen«, und sich mit seinen Truppen nach Karlsruhe zurückgezogen hatte.³⁵

Goegg schilderte in seiner weiteren Rede den Rückzug der badischen Truppen nach Rastatt und die von Mieroslawski organisierte neue Verteidigungslinie entlang der Murg. Wieder warf er dem General zu große Kühnheit vor, weil dieser glaubte, den Preußen »in der Ebene eine schöne Schlacht liefern zu können«, und nicht die geringere Zahl, die schlechtere Organisation der Volkswehr und das unterlegene Material auf badischer Seite berücksichtigt habe. Weiter warf er Mieroslawski vor, die Pässe im Schwarzwald gegen Württemberg nicht genügend gesichert zu haben.³⁶ Tatsächlich hatte dieser geglaubt, sich auf die Neutralität Württembergs verlassen zu können.³⁷

30 Siehe Dok. 46, S. 323.

31 W. v. Voss, 1903, S. 171 ff.

32 Ebd., S. 208.

33 Siehe Dok. 46, S. 323 f.

34 W. v. Voss, 1903, S. 214 ff., bes. S. 217.

35 Ebd., S. 221 f.

36 Siehe Dok. 46, S. 325 f.; vgl. auch die Schilderung bei W. v. Voss, 1903, S. 241 ff.

37 Ebd., S. 247 u. 250.

So neutral, wie von Mieroslawski erwartet, hatten sich die Württemberger nicht verhalten. Das Neckarkorps, also das Reichstruppenkorps unter General von Peucker, hatte am 28. Juni auf württembergischem Gebiet Stellung bezogen, und württembergische Truppen unter dem württembergischen General von Miller hatten sich ebenfalls an der badischen Grenze bei Herrenalb versammelt.³⁸

Am 28. Juni hatten die preußischen Truppen an der Murg angegriffen und waren, wie Goegg es richtig berichtete³⁹, von den badischen Einheiten zurückgedrängt worden.⁴⁰ Am folgenden Tag, dem 29. Juni, hatten die preußischen Truppen auf der gesamten Murglinie erneut angegriffen, und nun waren von Württemberg aus auch die Reichstruppen, zu denen auch württembergische Soldaten gehörten, gegen die östliche Flanke der badischen Linien bei Gernsbach vorgegangen.⁴¹ Sicher war dieser Angriff von der Seite ein entscheidender Schachzug bei diesen Kämpfen, ob dieser »Verrath« der Württemberger ein entscheidender Faktor für die Niederlage war, wie Goeggs Darstellung es vermitteln möchte, ist fraglich. Die Übermacht der Gegner war sicher der weitaus wichtigere Faktor.

Doch Goegg kam es darauf an, die Tapferkeit der badischen Truppen immer wieder herauszustreichen, zu beweisen, daß sie die Gegner eigentlich hätten besiegen können, wenn der Oberkommandierende umsichtiger gehandelt, fremde Offiziere wie Mniewski und Sznaiide sich nicht als unfähig erwiesen hätten und die württembergische Regierung nicht zum Verräter geworden wäre. Goegg wollte zeigen, daß die badischen Truppen noch bereit und fähig zum Sieg waren. So endete seine Rede auch mit einem optimistischen Ausblick auf die Zukunft. Er wies darauf hin, daß Rastatt noch gehalten und »gut vertheidigt« würde.

»Die Artilleristen in Rastatt waren es, welche die Revolution gemacht und geschworen haben, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Zweihundertachtzig Kanonen werden die Preußen überzeugen, daß, wenn sie die Festung angreifen, sie an den Mauern von Rastatt ihre Köpfe zerschellen.« Außerdem setzte Goegg Hoffnung auf eine neue Konzentrierung des Widerstands im Schwarzwald und im Seekreis, und er beschwor einen unterstützenden Aufstand des württembergischen Volkes: »[...] es wird, es muß sich erheben, wenn noch Gerechtigkeit im Himmel ist. Und sollte meine Hoffnung getäuscht werden – wohlan, so haben wir wenigstens unsere Schuldigkeit gethan und ausgeharrt bis zum letzten Manne, und wenn wir auch heute noch untergehen, die Geschichte wird uns Anerkennung verschaffen.«⁴²

Goegg wollte alle Kräfte mobilisieren – und sei es auch für einen Untergang, der allen die Kampfbereitschaft der badischen Revolutionäre beweisen konnte.

Nach Goeggs Rede stellte Hoff den Antrag, die Versammlung auf unbestimmte Zeit zu vertagen, damit die Abgeordneten Gelegenheit hätten, dahin

38 Ebd., S. 285 f.

39 Siehe Dok. 46, S. 326.

40 W. v. Voss, 1903, S. 288 ff.

41 Ebd., S. 299 ff.

42 Siehe Dok. 46, S. 326 f.

zu gehen, wo sie »mehr wirken können«. Der Abgeordnete Dänzer sprach sich jedoch dagegen aus: »[...] ich glaube nicht, daß die Sachlage so gefährlich ist, und halte es für Pflicht, hier auszuharren.« Hoff's Antrag wurde daraufhin abgelehnt, die nächste Sitzung auf den folgenden Montag, den 2. Juli, angesetzt.⁴³

Doch an den Tatsachen konnte dieser demonstrative Optimismus nichts ändern. Allmählich löste sich die Versammlung auf. Nach der vierzehnten Sitzung konnte sie nicht mehr in beschlußfähiger Zahl zusammentreten.⁴⁴ Mördes z.B. verließ am 1. Juli Freiburg⁴⁵, Frey war schon am 29. Juni abgereist, als er von Brentanos Flucht erfahren hatte.⁴⁶

Als sich am 2. Juli die noch anwesenden Mitglieder trafen, schlug Struve vor, den Abgeordneten und allen an der Revolution Beteiligten ihr Gehalt oder ihren Sold bis zum 10. Juli und ein Reisegeld auszuzahlen und sich anschließend mit dem »ganzen Heere, mit Waffen, Vorräthen, Kassen und allem beweglichen Staatsvermögen auf schweizerisches Gebiet in guter Ordnung« zurückzuziehen. Goegg und Werner waren gegen diesen Vorschlag, ebenso auch Sigel.⁴⁷ Dieser hatte inzwischen wieder den Oberbefehl über die Armee übernommen, nachdem Mieroslawski ihn nach der Niederlage an der Murg abgegeben hatte.⁴⁸

Doch die meisten Abgeordneten waren nun wie Struve davon überzeugt, daß eine weitere Arbeit in der Versammlung keinen Sinn mehr hatte, und so »reisten die verschiedenen Mitglieder der Landesversammlung, welche bis dahin in Freiburg ausgeharrt hatten, ab«⁴⁹, Struve selbst verließ die Stadt noch am 2. Juli in Richtung Schweiz.⁵⁰

Goegg, Werner und Sigel versuchten, von Donaueschingen und Konstanz aus den Widerstand im Seekreis zu organisieren, doch mußten auch sie schließlich die Aussichtslosigkeit dieses Unternehmens einsehen. Am 10. und 11. Juli zogen sie sich mit einem großen Teil der badischen revolutionären Armee über die Grenze in die Schweiz zurück.⁵¹

Die Besatzung von Rastatt hielt sich noch bis zum 23. Juli, bis auch sie einsehen mußte, daß weiterer Widerstand sinnlos war, und sie sich zur Kapitulation bereit erklärte.⁵²

43 Ebd., S. 328.

44 G. STRUVE, 1849, S. 236.

45 F. MÖRDES, 1849, S. 307.

46 Th. FREY, 1896, S. 74.

47 G. STRUVE, 1849, S. 238 f.; A. GOEGG, 1851, S. 92; ders., 1876, S. 161 f.; F. SIGEL, 1902, S. 119.

48 P. REVELLIO, 1950, S. 206.

49 G. STRUVE, 1849, S. 238 f.

50 D. STAROSTE, Bd. 2, 1852/53, S. 113.

51 A. GOEGG, 1851, S. 93–97; ders., 1876, S. 126; F. SIGEL, 1902, S. 162–168; P. REVELLIO, 1950, S. 210 ff.; A. DIESBACH, Die deutsch-katholische Gemeinde, 1971, S. 70; F. K. BARTH, in: Die Heimat, 1932, S. 13 f., 17–19; Barth zitiert wörtlich zwei namentlich nicht genannte Augenzeugen, einen Donaueschinger Bürger und einen mecklenburgischen Soldaten.

52 O. v. CORVIN, Bd. 2, ³1880, S. 518 ff. (vgl. auch S. 333 dieser Arbeit); A. FOERDERER, 1899; C. SCHURZ, Bd. 1, 1906, S. 209 ff.; W. v. VOSS, 1903, S. 389 ff., bes. S. 433 ff.; V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 531 ff.

Drei Wochen hatte die Verfassungsgebende Versammlung getagt, vier Wochen waren seit den Wahlen vergangen. In den drei Wochen hatte die Versammlung vierzehn öffentliche Sitzungen und eine Reihe geheimer Sitzungen abgehalten, dreizehn Kommissionen hatten ihre Arbeit aufgenommen und ihre Berichte der Versammlung schriftlich vorgelegt.

Diese Tatsachen allein müssen als Erfolg der Badischen Revolution angesehen werden, berücksichtigt man die Kürze der Zeit, die Unruhe im Land durch die Revolution an sich und die militärische Bedrohung durch die preußischen und die Reichstruppen.

Die Wahlen wurden in allen zwanzig Wahlkreisen nach dem vom Landesausschuß neu erlassenen allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten (Männer-)Wahlrecht abgehalten und – sofern die Quellenlage eine Beurteilung zuläßt – weitgehend korrekt durchgeführt.

Die Volksvereine, die in der Wahlvorbereitung stark engagiert waren, traten dabei in mancher Beziehung schon als moderne politische Partei auf. Parteien sollen hier verstanden werden als organisierte Gruppierungen, »die sich durch gemeinsame politische Grundüberzeugungen von anderen politischen Gruppierungen abheben, sich nicht auf die Vertretung bestimmter beruflicher Interessen beschränken und darauf zielen, die staatliche und öffentliche Willensbildung zu beeinflussen sowie ihre Repräsentanten in ein Parlament zu entsenden«.¹

Gerade was diese letzte Forderung betrifft, die für Parteien konstitutive Absicht, Repräsentanten in ein Parlament zu entsenden, machten die Volksvereine bei den Wahlen von 1849 eine wesentliche Entwicklung durch. Sie unternahmen, neben Wahlversammlungen und einzelnen Zeitungen, den Versuch, eine organisierte Form der Kandidatenaufstellung, wie sie heute die modernen Parteien praktizieren, durchzusetzen.² Sie erhoben damit ganz selbstverständlich den Anspruch, nicht nur mehr ein privater Zusammenschluß politisch Gleichgesinnter, sondern wesentliches Element bei der politischen Willensbildung im Staat zu sein.

Wahlbeteiligung und Wahlergebnis geben Aufschluß über die Träger der Revolution und ihren Rückhalt in der Bevölkerung. Die Wahlbeteiligung lag vorsichtig geschätzt zwischen mindestens 20 und mehr als 60%.³ Berücksichtigt man, daß zum einen die Wahlbeteiligung dort auffallend hoch war, wo auch die Volksvereine besonders stark vertreten waren, und daß zum anderen 73 % der gewählten Abgeordneten nachweislich auch Mitglieder in einem Volksverein waren, so ist klar, daß Wahlen und Verfassungsgebende Versammlung im wesentlichen von den Volksvereinen und ihren Anhängern

1 D. LANGEWIESCHE, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3, 1978, S. 325.

2 Siehe S. 30 ff.

3 Siehe S. 39 ff.

getragen wurden. Umgekehrt kann nun aber auch gesagt werden, daß die Volksvereine, die Organisation der Demokraten und Republikaner in Baden, bei diesen Wahlen unter ungünstigsten Bedingungen eine Anhängerschaft zwischen gut 20 und mehr als 60 % in der erwachsenen männlichen Bevölkerung mobilisieren konnten.⁴ Bei einem Vergleich dieser Zahlen mit denen der Reichstagswahl von 1871 in Baden, die unter völlig geordneten Bedingungen stattfand und bei der die Wahlbeteiligung bei 64,4 % der Bevölkerung lag, deren Stimmen sich ja auf die verschiedensten politischen Richtungen verteilen, erscheinen die Zahlen von 1849 recht beachtenswert.

Die gewählten Abgeordneten repräsentierten sozial mittlere und kleinbürgerliche Schichten in Baden. Die stark vertretenen Advokaten, Lehrer, Journalisten, Studenten und Praktikanten⁵ stellten Bevölkerungsgruppen dar, die, meist Universitätsabgänger, besonders unter ihrem relativ geringen Ansehen, ihrer unsicheren sozialen Stellung und ihren geringen Aufstiegsmöglichkeiten litten, die höhere Erwartungen an ihren beruflichen und sozialen Aufstieg stellten, als realisiert wurden, deren Unzufriedenheit also durch eine »Relative Deprivation« hervorgerufen wurde.⁶

Die im Vergleich zur Nationalversammlung mit 10,3 % relativ stark vertretenen Handwerker machen deutlich, daß diese Bevölkerungsgruppe ihre Interessen bei Demokraten und Republikanern mit ihrer Offenheit auch für sozialpolitische Forderungen besser vertreten sah als bei den Liberalen, die im Frankfurter Parlament dominierten. Diese sozialpolitischen Forderungen wurden vor allem in den letzten Punkten des Offenburger Programms formuliert, in denen eine »Nationalbank für Gewerbe, Handel und Ackerbau«, die Einführung einer progressiven Einkommensteuer und die Abschaffung der bisherigen Steuern und ein »Landespensionsfond« für »arbeitsunfähig gewordene Bürger« verlangt wurden.⁷

Unabhängig von diesen Motiven der sozialen Unzufriedenheit vertraten viele in die Verfassungsgebende Versammlung gewählte Abgeordnete aber auch einen Typ des engagierten Bürgers. 20 Abgeordnete waren als Bürgermeister oder Gemeinderäte in ihren Heimatorten tätig, weitere 13 waren schon in der badischen zweiten Kammer und in der Nationalversammlung tätig gewesen. Auch das »Nachleben« der Abgeordneten zeigt, daß es sich bei ihnen keinesfalls um revolutionäre Abenteurer handelte. Von den 38 Abgeordneten, deren Emigration festgestellt werden konnte, gelang 24 ohne größere Schwierigkeiten die Gründung einer bürgerlichen Existenz, z.T. mit

4 Damit bekommen auch Vermutungen eine realistischere Basis, die davon ausgehen, daß die Demokraten in einem 1849 nach allgemeinem, gleichem, geheimem und direktem Wahlrecht gewählten Volkshaus, wie es die Verfassung der Paulskirche vorsah, eine gute Chance gehabt hätten, die absolute Mehrheit der Sitze zu erringen. Solche Vermutungen bei: M. BOTZENHART, *Parlamentarismusmodelle*, 1974, S. 134; H.-U. WEHLER, Bd. 2, 1987, S. 762.

5 Siehe S. 46 ff.

6 Begriff bei H.-U. WEHLER (Bd. 2, 1987, S. 695), der mit der »Theorie der Relativen Deprivation« eine der drei sich ergänzenden Erklärungsmodelle für die Ursachen der Revolution von 1848/49 entwickelt.

7 Vgl. dazu D. LANGEWIESCHE, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3, 1978, S. 359; H.-U. WEHLER, Bd. 2, 1987, S. 762; *Offenburger Programm* bei W. BOLDT, *Parteiwesen*, 1971, S. 152 ff.

großem beruflichem Erfolg, obwohl für sie alle die Emigration ja ein völlig unvorhergesehener Bruch mit dem bisherigen Leben bedeutete. 4 der genannten 38 Abgeordneten starben früh, von 9 ist über ihr weiteres Schicksal nichts bekannt, einer (Gerwig) beging 1862 in den USA Selbstmord.⁸

Die Untersuchung der Arbeit der Verfassungsgebenden Versammlung gab wichtige Aufschlüsse über die politischen Vorstellungen der Revolutionäre. Zwar entwickelten sie kein theoretisches »Verfassungsprogramm«⁹, doch ließen sich aus der Geschäftsordnung der Versammlung, aus ihrer parlamentarischen Praxis und aus der Diskussion um die Wahl der Regierung vom 13. Juni wichtige Informationen über ihre Verfassungsvorstellungen gewinnen.

Bei der Organisation der parlamentarischen Arbeit griff die Verfassungsgebende Versammlung zunächst auf die konstitutionelle Tradition des Vormärz zurück, nach der die Arbeitsgremien eines Parlaments durch Los bestimmt wurden. Gleichzeitig sah die Geschäftsordnung aber auch ganz selbstverständlich wichtige parlamentarische Neuerungen von großer verfassungsrechtlicher Bedeutung vor.¹⁰ Das war vor allem die Gesetzesinitiative für die Abgeordneten, ein neues Recht gegenüber der badischen zweiten Kammer, das aber schon der Praxis der Nationalversammlung entsprach. Letzteres galt auch für zwei weitere Neuerungen, zum einen für das Interpellationsrecht der Abgeordneten, das die Geschäftsordnung zwar nicht vorsah, das aber vom Präsidium der Versammlung und von den Ministern akzeptiert und von Abgeordneten praktiziert wurde, zum andern für die Praxis, daß Beschlüsse nicht, wie in der badischen Verfassung vorgesehen, mit absoluter, sondern mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt werden konnten, beides Neuerungen, die auch schon in der Nationalversammlung eingeführt worden waren. Die Gesetzesinitiative der Abgeordneten und ihr Interpellationsrecht stärkten die Stellung des Parlaments gegenüber der Regierung und sind wichtige Merkmale eines parlamentarischen Regierungssystems.¹¹

Die Revolutionäre sahen auch ganz im Sinne dieser Stärkung des Parlaments vor, daß ihre Beschlüsse der Regierung als der »Vollziehungsbehörde« lediglich »mitgeteilt« werden sollten, sie also keinerlei Vetorecht hatte. Damit schienen sie die Forderungen der Linken im Frankfurter Parlament erfüllen zu wollen, die eine Unterordnung der Exekutive unter die Legislative und eine Regierung in Form eines »Vollzugsausschusses« gefordert hatte.¹²

Bei der Diskussion um die Wahl der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« zeigte sich jedoch, daß diese Vorstellung in der Verfassungsgebenden Versammlung nicht mehrheitsfähig war. Reichs Vorschlag, eine »Exekutivbehörde« einzusetzen, die von der Versammlung jederzeit absetzbar sei, wurde erst gar nicht zur Abstimmung gestellt.¹³ Die Versammlung

8 Siehe die Kurzbiographien, S. 330 ff.

9 So M. BOTZENHART (Deutscher Parlamentarismus, 1977, S. 714), der den badischen Revolutionären dies als Mangel ankreidet.

10 Siehe S. 74 f., 76 ff.

11 M. BOTZENHART, Parlamentarismusmodelle, 1974, S. 126 ff.

12 § 78 GO der VV, Dok. 4; S. 205; G. ZIEBURA, 1963, S. 232; B. MANN, in: HZ 214, 1972, S. 295 u. 307; M. BOTZENHART, Parlamentarismusmodelle, 1974, S. 136.

13 Siehe S. 106 f.

einigte sich schließlich auf eine Lösung, die die aktuelle Bedrohung des Landes berücksichtigte, und stimmte mit Mehrheit dafür, eine »provisorische Regierung aus drei Männern mit dictatorischer Gewalt« einzusetzen, allerdings behielt sich die Versammlung das Recht vor, diese Regierung jederzeit absetzen und dann von ihren Mitgliedern Rechenschaft verlangen zu können. Damit nahm sie für sich das Recht des Mißtrauensvotums gegenüber der Regierung in Anspruch und setzte die Verantwortlichkeit der Regierungsglieder voraus.

Speziell das Mißtrauensvotum war eine Forderung der äußersten Linken, der Demokraten und Republikaner, in der Revolution von 1848/49, während Ministerverantwortlichkeit, Gesetzesinitiative und Interpellationsrecht auch von den Liberalen vertreten wurden.¹⁴ Die von der Versammlung beschlossene, im Regierungsblatt aber nicht publizierte Permanenzerklärung des Parlaments, wonach die Versammlung sich jederzeit aus eigenem Recht zu Sitzungen zusammenfinden konnte, war ebenfalls eine typische Forderung der Demokraten und Republikaner¹⁵ und markiert eindeutig den politischen Standort der Verfassungsgebenden Versammlung, die parlamentarische Neuerungen der Nationalversammlung wie Gesetzesinitiative und Interpellationsrecht übernahm, die in der Reichsverfassung vorgesehene Ministerverantwortlichkeit¹⁶ vorwegnahm und mit den Beschlüssen über ein mögliches Mißtrauensvotum gegenüber der Regierung und über die Permanenz des Parlaments über die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten der Reichsverfassung hinausging.

Neu in der Verfassungsgebenden Versammlung war auch, daß zum ersten Mal in Deutschland eine Regierung parlamentarisch gewählt wurde. Allerdings waren ja auch die Ministerien der Nationalversammlung von Beginn an in Übereinstimmung mit den Mehrheitsverhältnissen im Parlament eingesetzt worden, doch war dies ein freiwilliges Zugeständnis des Reichsverwesers gewesen und wurde von ihm 1849 ja auch mit der Einsetzung des Ministeriums Grävell zurückgenommen.¹⁷

Zeigten sich die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung in ihren parlamentarischen Vorstellungen als Vertreter der demokratisch-republikanischen Richtung, so galt dies auch für die Frage nach Monarchie und Republik. Wie sich jedoch schon in der Nationalversammlung beim Kompromiß von Simon und Gagern die Linken spalteten in eine Gruppe, die auf der Forderung nach einer republikanischen Staatsform beharrte, und eine

14 Vgl. zu den Forderungen der »Linken« M. BOTZENHART (Parlamentarismusmodelle, 1974, S. 135 ff.), der dort vor allem die »Grundsätze über Verfassungsfragen«, die dem Berliner Demokratenkongreß vorgelegt wurden, und Anträge der Linken bei der Verfassungsdebatte in der Nationalversammlung zur Grundlage für seine Aussagen macht. Zur Frage der Ministerverantwortlichkeit in der NV vgl. M. BOTZENHART, Deutscher Parlamentarismus, 1977, S. 171.

15 M. BOTZENHART, Parlamentarismusmodelle, 1974, S. 136 f.; vgl. auch das Scheitern von Struves Antrag im Vorparlament auf Permanenzerklärung dieser Versammlung: E. R. HUBER, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, ²1968, S. 602; H. v. WEDEL, 1976, S. 153 ff.

16 §§ 73 f. der Reichsverfassung, in: E. R. HUBER, Quellen, 1949, S. 249.

17 M. BOTZENHART, Parlamentarismusmodelle, 1974, S. 125; ders., Deutscher Parlamentarismus, 1977, S. 191; G. ZIEBURA, 1963, S. 230.

Gruppe, die über den Weg des politischen Kompromisses auf parlamentarisch-reformerischem Weg ihre Ziele erreichen wollte¹⁸, so zeigte sich diese Spaltung auch in der Verfassungsgebenden Versammlung. Diese Grundsatzfrage wurde im Zusammenhang mit dem Aufruf des Erzherzogs Johann und ein zweites Mal bei der Diskussion über den Aufruf der Reichsregentschaft diskutiert.¹⁹

Dabei kristallisierten sich zwei Fraktionen unter den Abgeordneten heraus. Die eine, deren wichtigste Sprecher Stay und Reich waren, wurde von den Zeitgenossen als Linke oder als Opposition²⁰ bezeichnet, war auch, was der zweite Begriff schon signalisiert, in der Minderheit. Zu ihr gehörten all diejenigen, die den Antrag Stays, den Aufruf der Reichsregentschaft zu ignorieren, unterstützten und damit ihre ablehnende Haltung gegenüber der Reichsregentschaft, der Nationalversammlung und vor allem der Reichsverfassung zum Ausdruck brachten.²¹ Diese Fraktion wollte die Republik, und das möglichst schnell. Die Reichsverfassung war ihrer Ansicht nach nur hinderlich.

Die gemäßigte Mehrheit, auch als »Rechte« oder mißverständlich als »Konstitutionelle« bezeichnet, oder besser gesagt diskreditiert – denn so bezeichneten sie die politischen Gegner²² –, forderte, wie es ihr wichtigster Sprecher Mördes darlegte, die Republik als Fernziel ebenfalls, wollte diese aber auf der für eine breite Mehrheit der Bevölkerung akzeptablen Basis der Reichsverfassung über den Weg der parlamentarischen Reform erreichen.

Damit repräsentierten beide Fraktionen in ihren Zielen das politische Spektrum der Demokraten und Republikaner von 1848/49, wobei sich beide, wie die Diskussionen im Landesausschuß der badischen Volksvereine gezeigt hatten, organisatorisch zu diesem Zeitpunkt nicht trennen ließen.²³

Eine Trennung beider Gruppen ist auch deshalb sicher schwierig und für die Situation von 1848/49 meiner Ansicht nach auch nicht sinnvoll, da die Differenzen ja nicht in der Zielsetzung, sondern in der Methode begründet waren, die Demokraten und Republikaner erst 1849 in der »Reichsverfassungskampagne« zum ersten Mal tatsächlich erproben konnten.

Sollen beide Gruppen innerhalb der Demokraten und Republikaner unterschieden werden, ist es daher sinnvoller, von Anhängern der Revolution, der raschen Veränderung, auf der einen und Anhängern der parlamentarischen Reform auf der anderen Seite zu sprechen. Politisches Ziel und Methode waren nicht identisch und also auch die von Liberalen oft geäußerte Warnung vor der Republik als »Synonym für Umsturz, Anarchie, Schreckensherrschaft des Pöbels« eine mindestens sehr einseitige Sicht der Dinge, die aber eine große propagandistische Wirkung hatte.²⁴

18 G. HILDEBRANDT, *Parlamentsopposition*, 1975, S. 192 ff.

19 Siehe S. 103 ff. u. 146 ff.

20 J. Ph. BECKER/Ch. ESSELEN, 1849, S. 368; F. MÖRDES, 1849, S. 282 ff.; Th. FREY, 1896, S. 66.

21 Siehe S. 146 ff., bes. Anm. 8 (dort das Abstimmungsergebnis mit den Namen der Abgeordneten).

22 Siehe Anm. 20.

23 Siehe S. 18 ff.

24 D. LANGEWIESCHE, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3, 1978, S. 352.

Während zahlreiche Vorstellungen der Revolutionäre über Staatsform und parlamentarische Verfassung aus ihrem Handeln deutlich wurden, blieben gesellschaftspolitische Ziele lediglich in Ansätzen erkennbar. In diesem Zusammenhang muß nochmals auf das Offenburger Programm verwiesen werden, wo die badischen Volksvereine ihr politisches Programm vorstellten, das vor allem in den bereits genannten sozialpolitischen Forderungen nach unentgeltlicher Aufhebung der Grundlasten, nach Einführung einer progressiven Einkommensteuer und einem »Landespensionsfond« für »arbeitsunfähig gewordene Bürger« und nach kostenlosem Unterricht²⁵ über die politischen Ziele der Liberalen hinausging. Doch gerade zu diesen spezifisch demokratisch-republikanischen Zielen gab es in der Verfassungsgebenden Versammlung kaum Ansätze.

Einer der wenigen Fälle, wo die genannten Forderungen aufgenommen wurden, war zum einen die Zwangsanleihe, die eine Steuerprogression zwischen 0,33 und 4 % vorsah, jedoch eine sehr unpopuläre Maßnahme darstellte, und deren Progression den Rahmen dessen, was die großherzogliche Regierung schon 1848 beschlossen hatte, nicht überschritt.²⁶ Zum anderen war es der Antrag Aus in der elften Sitzung auf unentgeltliche Aufhebung der »Zehnten, Gilten, Zinsen sc.« und ähnlicher Abgaben, der jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Aussicht auf Realisierung mehr hatte. Ja, die Beamten der revolutionären Regierung bestanden sogar ausdrücklich auf der ordnungsgemäßen Zahlung der Ablösungsgelder.²⁷ Nur auf der Ebene der Gemeindepolitik dokumentierte die Versammlung Reformfreudigkeit, indem sie die Gemeindeordnung, eines der zentralen Themen der badischen Landtage seit 1819, beriet und eine grundlegende Reform beschloß. Dabei sollte vor allem jede Bevorzugung von Bewohnern aufgrund von Vermögen oder spezifischer Ortsbürgerrechte in der Gemeindevselbstverwaltung abgeschafft und die Gemeinden von staatlicher Bevormundung befreit werden.²⁸

Auch mit dieser Forderung nach einem einheitlichen Staatsbürgerrecht, nach größtmöglicher Freiheit und Gleichheit der Bürger auf allen Ebenen, zeigten sich die badischen Revolutionäre als Vertreter der Demokraten von 1848/49.²⁹

In diesem Bereich gelang es der revolutionären Regierung auch, einen Teil ihrer Vorstellungen zu realisieren, indem sie in den Gemeinden die Neuwahl der Bürgermeister und Gemeinderäte nach dem allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlrecht für alle volljährigen Männer anordnete. Ein Teil der Bürgermeisterwahlen wurde auch durchgeführt³⁰, was neben den Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung und deren Sitzungstätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen an sich eine unbestreitbare Leistung war.

25 Punkte 9, 15, 16 des Offenburger Programms v. 13. 5. 1849, in: W. BOLDT, *Parteiwesen*, 1971, S. 152 ff.; zu den sozialen Forderungen im Offenburger Programm vgl. P. WENDE, *Radikalismus*, 1975, S. 106 ff., bes. 110 ff.

26 Siehe S. 115 f.

27 Siehe S. 157.

28 Siehe S. 130 ff.

29 M. BOTZENHART, *Parlamentarismusmodelle*, 1974, S. 138.

30 Siehe S. 133 ff.

Doch, wie schon oben gesagt, blieben sozialpolitische Forderungen unberücksichtigt oder im Ansatz stecken. Goegg meinte in seinen Erinnerungen, die Zeit für soziale Reformen hätte man erst nach einem Sieg über die feindlichen Truppen und nach einer Ausbreitung der Revolution über die badischen Grenzen hinaus gehabt.³¹

Tatsächlich nahmen neben den Grundsatzdiskussionen über eine zukünftige Verfassung und über die Form der Regierung die Fragen der Kriegführung und ihrer Finanzierung den meisten Raum in den Sitzungen der Versammlung ein. Ebenso waren es neben den Gesetzen über die »Provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt« und über die Befugnisse dieser Regierung auch die Beschlüsse über die Zwangsanleihe, die Wehrpflicht und die Erklärung des Kriegszustandes, die tatsächlich im Regierungsblatt publiziert wurden und damit Rechtsgültigkeit bekamen.³²

Alle anderen Beschlüsse wurden entweder nicht publiziert, wie die in der Versammlung beschlossenen Veränderungen zu provisorischen Gesetzen des Landesausschusses (das waren die Gesetze über die Amnestie für politische Vergehen, über den Einzug der Steuern für Juni und Juli und über die Eingangszollfreiheit für Waffen und Munition³³), oder die behandelten Gegenstände wurden zu keinem geschäftsordnungsgemäßen Abschluß gebracht (das galt für die Entlassung der eidverweigernden Richter, die Auflösung der Gendarmerie, die Reform der Gemeindeordnung, die Herabsetzung der Besoldung der zivilen Staatsdiener und der Geistlichen, den Gesetzentwurf über die Rückberufung der geflohenen Wehrpflichtigen, die Permanenzerklärung des Parlaments, die Unterstellung der badischen Truppen unter die Reichsregentschaft, die Frage der Unvereinbarkeit der Mandate in der Verfassungsgebenden Versammlung und in der Nationalversammlung und den Antrag Stays, einen Rechenschaftsbericht von den Mitgliedern der Regierung zu verlangen).³⁴

Die Versammlung befaßte sich also auch mit einer Fülle von Themen, die keinerlei konkrete Wirkung auf das Geschehen im Land hatten. Die Beschlüsse, die durch Publikation im Regierungsblatt die rechtliche Basis für die Kriegführung und ihre Finanzierung liefern sollten, erschienen dann zu einem Zeitpunkt, wo sie kaum noch konkrete Auswirkungen haben konnten. Dort, wo sie in die Praxis hätten umgesetzt werden können wie beim Prozeß gegen den Bürgermeister von Kandern, scheute die revolutionäre Regierung davor zurück, die im Gesetz angedrohte kriegsrechtliche Aburteilung wirklich durchzuführen.³⁵

Dies scheint durchaus typisch für die revolutionäre Regierung. Letztlich schreckte sie vor Gewalttaten zurück, um ihre Vorstellungen zu verwirklichen oder Widerstand zu brechen. Es ist aus den Quellen kein Beispiel bekannt, daß von der revolutionären Regierung ein Gegner hingerichtet wor-

31 A. GOEGG, 1851, S. 116.

32 Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 367 ff.; Reg.bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 375 ff.; Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, S. 379 ff.

33 Siehe S. 114 f., 125 f., 128 ff.

34 Siehe S. 100 ff., 137 ff., 130 ff., 90 f., 93, 111, 146 ff., 150 f., 139 f.

35 Siehe S. 163 f.

den wäre. Verhaftungen waren die schlimmste Form der Strafe. Die beiden Toten, die es bei dem Gefecht in Riedlingen zu beklagen gab³⁶, waren die einzigen Opfer, die nicht bei militärischen Auseinandersetzungen zwischen der badischen Revolutionsarmee und den einmarschierenden Truppen der Preußen und des Reichs umkamen.

Die preußischen Sieger verhielten sich weniger zögernd. Sigel gab 28 standrechtliche Verurteilungen und Erschießungen durch preußische (!) Militärgerichte in Baden zwischen dem 31. 7. 1849 und dem 18. 3. 1850 an, dabei nannte er in 26 Fällen die Namen der Erschossenen.³⁷

Die Frage nach den Gründen für die Niederlage der badischen Revolutionäre sollte hier nicht diskutiert werden. Sie ist identisch mit den häufig untersuchten Gründen für das Scheitern der Revolution von 1848/49.³⁸ Hier wurde ein »gescheiterter« und deshalb bisher häufig nicht ernst genommener Versuch in der Geschichte dieser Revolution untersucht. Es war der Versuch der badischen Demokraten und Republikaner, begünstigt durch die Militäraufstände und die Flucht des Großherzogs und gestützt auf ihre landesweite Organisation der Volksvereine, in ihrem Land die Regierung zu übernehmen. Trotz vieler Widerstände, vor allem von den offiziellen Repräsentanten des großherzoglichen Staats (Richtern, hohen Verwaltungsbeamten, Offizieren, Gendarmerie und einzelnen Bürgermeistern), gelang es ihnen, die Verwaltung des Staats in Gang zu halten, eine Armee zu organisieren, die den regulären preußischen Truppen und Reichstruppen erstaunlichen Widerstand entgensetzte, und gleichzeitig ihre revolutionäre Regierung auf eine parlamentarische Basis zu stellen. Mit relativ großer Resonanz in der Bevölkerung konnte ein Parlament gewählt werden, in dem die Revolutionäre bewiesen, daß sie auf der Höhe der parlamentarischen Entwicklung ihrer Zeit standen und daß sie ihre Vorstellungen von Parlamentarismus, die der Demokraten und Republikaner von 1849, in diesem Parlament auch ein Stück weit praktizieren konnten.

Es zeigte sich aber auch, daß sie wesentlich schneller ihre verfassungsrechtlichen Vorstellungen in die Realität umsetzten, als daß sie ihre oft formulierten sozialpolitischen Ziele in Angriff nahmen. Dies scheint mir charakteristisch für die in Baden 1849 dominierenden gemäßigten Demokraten zu sein. Sie vertraten ein Prinzip der »parlamentarischen Revolution«, indem sie ihr revolutionäres Ziel der »social-demokratischen« Republik auf dem Weg der parlamentarischen Reform erreichen wollten.³⁹ Sie mußten deshalb primär diese parlamentarische Basis schaffen, auch in einer Lage, die eigentlich andere Prioritäten setzte. Insofern folgten sie mit der Wahl der Verfassungsgebenden Versammlung konsequent ihrem grundlegenden politischen Prinzip.

³⁶ Siehe S. 120.

³⁷ F. SIGEL, 1902, S. 130 f.

³⁸ Verwiesen sei hier nur auf die grundlegende Arbeit von K. GRIEWANK, in: HZ 170, 1950, S. 495 ff., und die neueste Arbeit von H.-U. WEHLER (Bd. 2, 1987, S. 759 ff.), der die gesamte bisherige Diskussion zum Thema berücksichtigt.

³⁹ Theoretisch am deutlichsten ausformuliert wurde dieser Standpunkt in einem wohl von Julius Fröbel redigierten Aufruf v. 14. Juli 1848; vgl. dazu M. BOTZENHART, *Parlamentarismusmodelle*, 1974, S. 135 f.; zum Revolutionsverständnis der Demokraten und Republikaner allgemein vgl. P. WENDE, *Radikalismus*, 1975, S. 196 ff.



ZWEITER TEIL

Dokumentation

Protocoll

der

Eröffnungssitzung der
Verfassunggebenden
Nationalversammlung
am 10 Junij 1849

Der Ausschusspräsident W. Müller
eröffnet die Sitzung mit einer
kurzen Ansprache. Er lobt
jedem die gute Vermittlung ge-
wünschte Deputationen an, die sich
gleiches der provisorischen Ver-
fassung anzuschließen, aus
der Versammlung zu zerstreuen.

Die Deputationen antworten
auf die Ansprache mit den Mitgliedern
der provisorischen Regierung
zu sein.

Der Herr Lehrer bespricht
die Entwurfsarbeiten, gibt eine
kurze Uebersicht über die bei-
den Entwurfsarbeiten anzu-
stellen, und erklärt die

Lebenswilligkeit der provisorischen
Regierung über jede ihrer
Anstellungen. Der Ausschuss ab-
zugeben zu wie ihrer Gewalt
wie herzugeben, jedoch die Ver-
sammlung aus ihrer Gewalt ge-
lassen werden sollen.

Auf die Ansprache des Ausschusses
spricht die Deputationen in
klarer und deutlicher Sprache,
provisorische Regierung ihren Dank
für diese herrliche Sitzung,
keit etc.

Die Deputationen für die Ver-
fassung, so wie die Zeit der Ver-
fassung. Inzwischen wurde die
Verfassung mitgeteilt und
jedem die Verfassungsentwürfe ge-
geben.

Der Ausschusspräsident
W. G. F. Müller

Der provisorische Ausschuss
für die
Leitung des

Protokoll der Eröffnungssitzung der Verfassunggebenden Versammlung am 10. Juni 1849

10. 6. 1849: Vorberatende und Eröffnungssitzung

1 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/3: »Protocoll der Eröffnungssitzung¹ der verfassunggebenden Versammlung am 10. Juny 1849, Nachmittags 4 Uhr«.

Der Alterspraesident SCHLATTER eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Ansprache. Er ladet sodann die heute Vormittag gewählte Deputation ein, die Mitglieder der provisorischen Regierung aufzufordern, vor der Versam[m]lung zu erscheinen.

Die Deputation entfernt sich und kehrt mit den Mitgliedern der provisorischen Regierung zurück.

Bürger BRENTANO besteigt die Rednerbühne, gibt einen kurzen Ueberblick über die bisherige Entwicklung unserer Verhältnisse und erklärt die Bereitwilligkeit der provisorischen Regierung, über jede ihrer Handlungen Rechenschaft abzugeben so wie ihre Gewalt niederzulegen, sobald die Versammlung eine neue Gewalt geschaffen haben würde.

Auf eine Aufforderung des Vors[itz]enden spricht die Versammlung im Namen des Landes der provisorischen Regierung ihren Dank für deren bisherige Thätigkeit aus.

Die Tagesordnung für die nächste Sitzung so wie die Zeit des Beginnens derselben wurde der Versammlung mitgetheilt und sodann die Eröffnungssitzung geschlossen.

Der Alterspraesident
gez. G. F. *Schlatter*
Der provisorische Schriftführer
Florian *Mördes*

1 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

Extrablatt zur KZtg. v. 11. Juni 1849: Vorberatende und Eröffnungssitzung der Verfassunggebenden Versammlung, »Karlsruhe, 10. Juni.«

Die Feierlichkeiten zu[r] Eröffnung der konstituierenden Versammlung für Baden begannen in Gemäßheit eines bereits vorgestern veröffentlichten Programmes² diesen Mittag 12 Uhr mit Aufstellung der hiesigen Bürgerwehr, Infanterie und Artillerie, der sich ein halbes Bataillon der dazu besonders eingeladenen Pforzheimer Bürgerwehr angeschlossen hatte, so wie mehrerer neugebildeter Bataillone des ersten Aufgebots auf dem Schloßplatze. Letztere bewiesen, wie der gute Wille der beste Lehrmeister ist, indem sie die einzelnen Evolutionen mit großer Präcision ausführten und überhaupt eine militärische Haltung zeigten, wie man sie sonst bei so jungen, aber zur Fahne

1 Für die vorberatende Sitzung gibt es kein Protokoll in den Akten des GLA; vgl. dazu das Prot. der KZtg., Dok. 1 b.

2 Dok. 2, S. 187.

gezwungenen Rekruten nicht findet. Sie berechtigen zu den besten Erwartungen.

Die anwesenden Mitglieder der konstituierenden Versammlung hielten indessen eine vorberathende Sitzung, worin der Bürger *Schlatter*, Pfarrer zu Mühlbach, zum Alterspräsidenten, die Bürger *Mördes* von Mannheim, *Volk* von Offenburg, *Steinmetz* von Durlach, *Stay* von Heidelberg zu Jugendsekretären ernannt und die Deputation gewählt wurde, welche die Mitglieder der provisorischen Regierung gemäß des Programms abzuholen und einzuführen hat.

Kurz vor 3 Uhr rief der Generalmarsch abermals die hiesige so wie die inzwischen hier eingetroffene Durlacher Bürgergarde und die Truppen auf ihre Sammelplätze. Durch die mit schwarz-roth-goldnen Fahnen festlich geschmückten Straßen wurde ein Spalier gebildet vom Rathhaus an bis zu dem Ständehaus.

In dem mit Guirlanden, Blumen und schwarzrothgoldnen Fahnen reich geschmückten Lokale der ehemaligen zweiten Kammer hatten sich inzwischen die für das Publikum bestimmten Plätze dicht gefüllt, so daß später die Räume zwischen den Sitzen der Abgeordneten dem Publikum geöffnet werden mußten. Diese erschienen von halb 4 Uhr an einzeln nach und nach. Nach 4 Uhr erklärte der Alterspräsident Pfarrer SCHLATTER die erste Sitzung der konstituierenden Versammlung für Baden für eröffnet und brachte nach einigen einleitenden Worten ein Hoch auf Baden und das deutsche Vaterland aus; Glockengeläute und Kanonendonner verkünden außerhalb des Hauses diesen feierlichen Augenblick.

Auf Aufforderung des Alterspräsidenten begibt sich die oben erwähnte Deputation nach dem Rathhause und geleitet von da die Mitglieder der provisorischen Regierung durch das von den Bürgerwehren gebildete Spalier nach dem Ständehause, unterwegs durch den unablässigen Zuruf der versammelten Menge begrüßt.

Im Ständehaus angelangt, werden die Mitglieder der provisorischen Regierung, die Bürger *Brentano*, *Peter*, *Thibauth*, *Goegg* und *Mayerhofer* von derselben Deputation in die Versammlung eingeführt und mit stürmischem Hoch empfangen.

Der Präsident Bürger BRENTANO betritt die Rednerbühne und begrüßt die Versammlung mit folgender Rede:

Bürger Volksvertreter! Die provisorische Regierung begrüßt Sie im Namen des Volkes und heißt Sie hier in diesem Saale willkommen. Wir begrüßen Sie in einem ernsten Augenblicke!

Nach einer 33jährigen Unterdrückung des Volkes und seiner Rechte schien es endlich im Frühlinge des vorigen Jahres, daß die Sonne der Freiheit aufgehen werde über ganz Deutschland und seine[n] Gauen und daß sie beglückend bescheinen werde die deutschen Völker. Ich brauche Sie, Bürger Volksvertreter, nicht daran zu erinnern, mit welcher Mäßigung damals das Volk zu Werke gegangen ist, und wie es stehen geblieben an den Thronen Derjenigen, die in einem so langen Zeitraume alle Hoffnung auf Freiheit, auf Einigung des Vaterlandes zertrümmert hatten. Der Ruf nach Freiheit, der Ruf nach Einheit, der Ruf nach Größe der Nation, er ist *nicht* zur Wahrheit ge-

worden. Eine Versammlung des souverainen Volks ist in Frankfurt zusammengetreten, und ihre Aufgabe war es, ein Werk zu schaffen, das die Stütze der Freiheit werden könne, und das geeignet wäre, ein großes, ein mächtiges Deutschland zu gründen.

Die Nationalversammlung in Frankfurt, sie hat ihr Werk vollendet, und wenn auch ein großer Theil, ja ich kann wohl sagen, der größte Theil des deutschen Volks nicht befriedigt war durch jenes Werk, so haben doch alle Parteien sich über demselben die Hand gereicht; Alle waren einig, daß an diesem Werk festgehalten werden müsse, wenn man überhaupt in der Zukunft noch von einem Deutschland solle sprechen können.

Während des Zeitraums von einem ganzen Jahre haben die Herren mit den Kronen auf den Häuptern geschwiegen, sie legten jener Versammlung kein Hinderniß in den Weg, und erst als das Werk vollendet war, da zeigte sich die Renitenz gegen den souverainen Willen des Volks, da fing man erst an zu mäkeln, und dann trat man kühner mit der Sprache hervor und erklärte von Seiten der s[o] g[enannten] Großmächte von Deutschland, daß man diese Verfassung, welche die Vertreter des Volks geschaffen, nicht annehme.

Die deutschen Volksvertreter haben eine Kaiserkrone geschaffen, das Volk hat diese Kaiserkrone dem König von Preußen mit Widerstreben angeboten und mit Widerstreben anbieten sehen, und mit Hohnlachen hat man den Vertretern des deutschen Volks diese Krone vor die Füße geworfen, weil ein König aus den plebejischen Händen des Volks sie nicht annehmen wollte. Da mußte das Volk endlich erkennen, daß es sich selbst helfen müsse, und daß nur dann, wenn es auf seine eigene Kraft vertraue, ein Heil für Deutschland zu erwarten sey. Die kleineren Staaten, sie haben zwar scheinbar diese Reichsverfassung anerkannt und sich ihr unterworfen, allein wie jetzt der Beweis klar vor Augen liegt, nur um auf die Gelegenheit zu warten, auch ihrerseits sich renitent an die großen Mächte anzuschließen.

So, Bürger Volksvertreter, war die Lage des Vaterlandes, als ein Bruderstamm jenseits des Rheins, als die wackern Pfälzer sich muthig erhoben und mit den Waffen in der Hand erklärten, daß sie den Trotz ihres Königs brechen wollten. Dieser muthige Schritt unserer Nachbarn und Brüder konnte natürlich nicht ohne Wirkung auf uns sein. Betrachten wir, Bürger Volksvertreter, die Lage, in der das badische Volk sich befand. An der Spitze der Regierungsgeschäfte stand ein Ministerium, das bei jeder Gelegenheit gezeigt hat, daß es ihm nicht ernstlich darum zu thun sey, die Freiheit des Volks zu begründen, das bei jeder Gelegenheit zeigte, daß es die Grundrechte, diese große Charte des deutschen Volks, beschneiden wollte. All überall in dem badischen Lande vermehrte sich der Ingrimm, all überall rief man nach Auflösung der Kammern, die zu Bedienten dieses Ministeriums herabgesunken waren, all überall verlangte man, daß eine aus freien Urwahlen hervorgegangene Volksvertretung berufen werde, um eine Verfassung für das Volk zu gründen. Mit Hohn, Bürger Volksvertreter, wie Sie Alle wissen, wurde auch diese Forderung zurückgewiesen. Tausende von unsern Mitbürgern schmachteten in den Kerkern oder waren verbannt aus dem Vaterlande, tausende von Familien waren ihrer Ernährer, Väter, Brüder, Söhne beraubt, laut erhob sich überall die Stimme des Volks, daß man durch einen groß-

müthigen Akt der Versöhnung die Vergangenheit schließen solle; allein auch in dieser Beziehung konnte man nichts erreichen, und so nahmen es denn die Vereine der Männer des Volks in die Hand, für die Durch[f]ührung eines bessern Zustandes zu wirken.

Es bildeten sich die Volksvereine, und mit ihnen verband sich, zur Ehre und zum Ruhm sei es gesagt, denn zum erstenmal in Deutschland geschah es – mit ihnen verband sich die wackere badische Armee, deren Mitglieder erkannten, daß sie vor allen Dingen *Bürger* seien und daß sie nur dann für das Wohl des Vaterlandes in Wahrheit wirken, wenn sie Hand in Hand mit den Bürgern gehen.

Es ist Ihnen bekannt, welche bescheidene[n] Forderungen man auf der Versammlung zu Offenburg gestellt hat. Eine Deputation der dort versammelten Männer wurde nach Karlsruhe entsendet, um drei Forderungen³ hauptsächlich dem badischen Staatsministerium zur Erfüllung vorzulegen.

Der Hohn, den das badische Volk schon lange von diesen Mitgliedern der obersten Regierungsgewalt gewohnt war, derselbe Hohn trat auch diesen Forderungen entgegen, ja, einer jener Minister hatte die Keckheit zu sagen, daß man im Stande sey, mit der Gewalt der Bajonette dem Willen des Volks entgegen zu treten. Aber dieselben Männer, die noch Nachmittags auf diese herausfordernde Weise zu den Abgesandten des Volks sprachen, sie haben kurz nach den Ereignissen vom 13. v[origen] M[onats] feige ihren Posten verlassen, sie haben den Fürsten beredet und ihm den Rath gegeben, das Land zu verlassen; sie haben die deutsche Erde verlassen und sich auf französischen Boden geflüchtet, sie haben versucht, von dort aus das badische Land zu regieren und ihm Gesetze vorzuschreiben.⁴

Die Absicht, Bürger Volksvertreter, die jene Männer hatten, liegt wohl klar vor Augen, man wollte eine Anarchie im Lande heraufbeschwören, damit man dann unter diesem Vorwande die preußischen mit Rußland verbündeten Bajonette in das badische Land hereinbringen könnte. Dank der Besonnenheit des Volkes ist dieser Plan gescheitert; die Vertrauensmänner von Offenburg eilten auf die Kunde des Geschehenen hierher, um ihrer Pflicht gemäß die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen. Der Landesausschuß hat sogleich an dem ersten Tage seines Erscheinens eine Exekutivgewalt niedergesetzt, er hat in Gemeinschaft mit dieser Exekutivgewalt die Ordnung des Landes aufrecht erhalten, und wir dürfen es wohl

3 Offenburger Forderungen, in: W. BOLDT, Parteiwesen, 1971, S. 152 ff. Die vier Forderungen an das badische Staatsministerium, die Minister Bekk überbracht wurden, sind zitiert bei F. X. VOLLMER, 1979, S. 149:

»1. Die Kammern sind alsbald aufzulösen,

2. Das Ministerium Bekk hat sogleich zurückzutreten,

3. eine konstituierende Landesversammlung ist alsdann zu berufen, und zwar auf Grundlage des durch das Vorparlament beschlossenen Wahlgesetzes und mit Beibehaltung der bisher für die Wahlen der zweiten badischen Kammer bestandenen Wahlbezirke,

4. die politischen Flüchtlinge sind sofort zurückzuberufen, die politischen Militär- und Zivilgefangenen zu entlassen, alle politischen Prozesse niederzuschlagen.«

4 Zur Flucht des Großherzogs vgl. V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 514 f. Der Großherzog floh vom 13. auf den 14. Mai und konnte schließlich als Gast des preußischen Königs auf der Festung Ehrenbreitstein bei Koblenz bleiben.

offen gestehen, wohl selten ist eine Revolution von diesem Umfange und von diesen Folgen in der Geschichte vorgekommen, wobei im Verhältniß so wenig die öffentliche Sicherheit gestört war.

Der Landesausschuß in Gemeinschaft mit der Exekutivkommission hat es sich zur Aufgabe gemacht, vor allen Dingen die wichtigsten und drängendsten jener Forderungen der großen Landesversammlung in Offenburg zu verwirklichen. Ein Gesetz wurde erlassen, wodurch alle politischen Untersuchungen niedergeschlagen, alle Kerker geöffnet, und alle Folgen der ergangenen Strafurtheile aufgehoben wurden. Ein Bürger, der ebenfalls in Folge dieser Verfolgungen das Land verlassen mußte, ein Bürger, an dessen Name[n] sich die heiligsten und glühendsten Gefühle, nicht blos des badischen, nein des deutschen Volkes knüpfen, er wurde besonders durch ein spezielles Gesetz zurückgerufen, und wir haben die Ausfertigung desselben an den Konsul in Neu-York geschickt, um ihm die Aufforderung zuzustellen, daß er sogleich in sein Vaterland zurückkehre und seine großen Kräfte und bedeutenden Talente dem Volke zur Verfügung stelle.⁵

Allgemeine Volksbewaffnung, welche auf der Offenburger Landesversammlung verlangt worden ist, suchten wir nach Kräften zu fördern. Wir haben die in dem Arsenal brach liegenden Waffen unter das Volk vertheilt, wir haben nicht gespart an den Summen, welche nöthig sind, um noch weitere Waffen herbeizuschaffen, und in wenigen Tagen hoffen wir, Ihnen die Nachricht mittheilen zu können, daß wir im Besitze einer großen Anzahl Waffen sind, um allmählig wenigstens das erste Aufgebot kampferüstet aufzustellen.

Die Kammern, gegen die sich der wohlgegründete Haß des Volkes aufgethürmt hatte, wir haben sie, nachdem sie schmähdlich die Flucht ergriffen hatten, sogleich aufgelöst, wir haben auf der Grundlage des freisinnigsten Wahlgesetzes Sie berufen, um in Ihre Hände die Geschicke des Vaterlandes niederzulegen. Wir haben, so viel in unsern Kräften stand und so viel es sich thun ließ, ohne daß dadurch Verwaltung und Rechtspflege gehemmt wurden, die reaktionären Elemente entfernt, und durch volksthümliche Männer ersetzt; und so lange diese Maßregel nicht ganz durchgeführt war, haben wir Männer des Vertrauens⁶ in alle Bezirke geschickt, mit ausgedehnten Vollmachten, um die Sache der Revolution, die Sache der Freiheit, die Sache des Vaterlandes zu fördern. Haben wir auch, Bürger Volksvertreter, keine Sparsamkeit eintreten lassen da, wo es sich darum handelte, das Volk zu bewaffnen und eine bedeutende Streitmacht den Feinden der deutschen Sache, welche Deutschland wieder zerreißen wollen, entgegen zu stellen, so können wir Ihnen den Beweis liefern, daß wir in allen andern Gegenständen auf die energischste Weise Sparsamkeit eintreten ließen, und es wird nun an Ihnen seyn, Bürger, Volksvertreter, für die künftige Zeit diese Sparsamkeit zu sanktioniren, namentlich den großen Unfug ungeheurer Besoldungen, wodurch das Mark des Volkes ausgesogen wird, zu beseitigen.

5 Gemeint ist Friedrich Hecker; siehe Kurzbiographie, S. 339.

6 Zu den hier gemeinten Civilkommissären vgl. die Verordnung im Reg.bl. XXXII (3), 19. 5. 1849, S. 301 f. Siehe auch S. 28 dieser Arbeit mit Anm. 11.

Der Landesausschuß hat aber in Anbetracht der großen Gefahren, die dem Vaterlande drohen, in Anbetracht, daß es rätlich war, eine mehr einheitliche Gewalt an die Spitze der Regierungsgeschäfte zu berufen, nachdem einmal es mit den Feinden zum blutigen Zusammenstoß gekommen ist⁷, seine Gewalt freiwillig niedergelegt in die Hände einer provisorischen Regierung, die nun vor Ihnen steht und bereit ist, ihr Amt in Ihre Hände niederzulegen. Mehrere unserer Brüder, sie haben ihr Leben ausgehaucht im Dienste und im Kampfe für die Freiheit. Friede sey ihrer Asche, und möge jedem freien deutschen Manne das Loos beschieden sein, mit den Waffen in der Hand unterzugehen, ehe es den Feinden der Freiheit gelingt, über uns die blutige Geis[!]el und die Knute zu schwingen. (Stürmisches Bravo im Saale und auf der Gallerie.)

Nach allen Nachrichten, welche von dem Heere einkommen, ist der Muth der Truppen ein großer, sie brennen alle vor Begierde, für die Sache der Freiheit, für die Sache des deutschen Vaterlandes in den Kampf zu ziehen, und vielleicht wird es nicht mehr lange dauern, so werden sie Gelegenheit haben, ihren Muth zu erproben, und ich zweifle nicht daran, die Nachrichten, die nunmehr von dem Schauplatz des Krieges kommen, werden Nachrichten seyn, daß die Sache der Freiheit gesiegt hat. An Ihnen, Bürger Volksvertreter, ist es nun zu handeln, wir haben es unterlassen, irgend Etwas zu thun, wodurch es den Anschein hätte gewinnen können, als wollten wir vorgereifen den künftigen Geschicken des Landes. Wir haben an der Form der Regierung Nichts geändert, wir haben Nichts geändert an der Verfassung.

An Ihnen, Bürger Volksvertreter, ist es nun, sich darüber auszusprechen, auf welche Weise künftig dieses Land regiert werden soll. Eines aber werden wir wohl Alle bedenken, der Kampf, der entbrannt ist gegen die Mächte des Nordens, der Kampf, der entbrannt ist gegen die Feinde des Volkes, es ist kein Kampf des badischen Volkes, es ist kein Kampf unserer rheinpfälzischen Brüder, es ist ein Kampf des ganzen deutschen Volkes, für das große, für das deutsche Vaterland. Indem ich Ihnen, Bürger Volksvertreter, im Namen der provisorischen Regierung erkläre, daß wir bereit sind, über jeden Schritt, den wir gethan, über jede Handlung, die wir vorgenommen, hier öffentlich vor den Augen des Volkes Rechenschaft abzulegen, erkläre ich Ihnen ferner, daß wir bereit sind, unsere Gewalt, die wir von dem Landesausschuß entgegen genommen, in Ihre Hände niederzulegen, sobald Sie, und zwar so schnell als möglich, eine neue Regierungsgewalt berufen haben.

Gott schütze das Vaterland! Für Deutschland Alles!

Nachdem er unter lebhaftem Beifall und dreifachem Hoch geendet, erklärt die Versammlung auf Antrag des Alterspräsidenten der provisorischen Regierung ihren Dank durch allgemeines Aufstehen von den Sitzen, und Letzterer schließt damit die Eröffnungssitzung, indem er die erste Sitzung der konstituierenden Versammlung auf morgen ansetzt und die zu deren Kon-

7 Gemeint sind hier wohl die Zusammenstöße der badischen Truppen mit hessischem Militär bei Oberlaudenbach am 24. Mai und bei Heppenheim am 30. Mai. In beiden Fällen hofften die Badener, das hessische Militär zum Anschluß an die Revolution bewegen zu können. Beide Versuche scheiterten.

stittuirung nöthigen Vornahmen, die Prüfung der Wahlen der einzelnen Abgeordneten und die Verhandlungen über die Wahl einer neuen provisorischen Regierung, auf die Tagesordnung bringt.

Karlsruhe, 10. Juni. *Tagesordnung* der 1. öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Versammlung auf Montag, den 11. Juni, Vormittags 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben und Motionen.⁸
2. Einloosung der Abtheilungen.
3. Prüfung der Wahlen.
4. Wahl einer provisorischen Regierungsgewalt.

2. Programm für die Eröffnung der konstituierenden Versammlung für Baden

Extrablatt zur KZtg. Nr. 25 v. 9. 6. 1849.

Sonntag, den 10. Juni, Mittags 12 Uhr ist große Parade sämmtlicher hier befindlichen Bürgerwehren auf dem Schloßplatz.

Nachmittags halb 3 Uhr werden die Bürgerwehren durch den Generalmarsch auf ihren Sammelplatz, den Schloßplatz, gerufen.

Um halb 4 Uhr setzen sich dieselben in Marsch, um vom Rathause durch die Lange Straße bis zum Ständehause sich in Spalier aufzustellen.

Um 4 Uhr erklärt der Vorsitzende die Versammlung unter dem Geläute der Glocken und dem Donner der Geschütze für konstituirt und verordnet, die Mitglieder der provisorischen Regierung⁹, welche im kleinen Rathhause versammelt sind, durch eine Deputation einzuladen, in der Versammlung zu erscheinen.

Nach dem Eintreffen der provisorischen Regierung begrüßt deren Präsident¹⁰ die Versammlung im Namen des Volkes, erstattet kurzen Bericht über die Lage des Vaterlandes und die seitherige Thätigkeit der Regierung, erklärt, daß die letztere bereit ist, ihr Amt in die Hände der Vertreter des Volkes niederzulegen, sobald dieselben eine andere Regierungsgewalt ernannt haben werden.

Nachdem hierauf die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündet ist, wird die Eröffnungssitzung geschlossen.

Die Bürgerwehren auf dem Schloßplatz werden von den Mitgliedern der provisorischen Regierung inspizirt und defiliren vor denselben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1849.

Zivilkommissär der Stadt:
C. Th. Ziegler¹¹

Stadtkommandant:
Reininger¹²

⁸ Hier als Fremdwort für »Anträge« gebraucht. Siehe S. 72, 75 f.

⁹ Lorenz Brentano, Amand Goegg, Joseph Fickler, Ignaz Peter, Franz Sigel. In Karlsruhe anwesend waren nur Brentano, Goegg und Peter.

¹⁰ Lorenz Brentano.

¹¹ Siehe Kurzbiographie, S. 355.

¹² Siehe Kurzbiographie, S. 346.

11. 6. 1849: Erste öffentliche Sitzung

3 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/4-6: »Protocoll der ersten öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Versammlung vom 11. Juni, Vormittags 9 Uhr«.

Alterspräsident *Schlatter*.

Gegenwärtig sind 46 Mitglieder.

Secretär MÖRDES verliest das Protokoll über die gestrige vorberathende wie über die Eröffnungssitzung. Es findet keine Reclamation gegen diesselbe statt.

Der Vorsitzende theilt eine Einladung der Gesellschaft Eintracht¹ für die Mitglieder des Hauses mit.

Sodan[n] findet die Bildung der 5 Abtheilungen durch Verloosung statt.

Bürger BRENTANO übergibt sodann die Wahlacten. Das Präsidium vertheilt dieselben an die Abtheilungen zur Prüfung und vertagt die Sitzung zu dem Ende auf kurze Zeit.

Nach Umlauf [!] derselben wird die Sitzung wieder eröffnet; es werden die Ergebnisse der Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer in den einzelnen Abtheilungen mitgetheilt, und es wird sodann über alle Wahlen der Abgeordneten mit Ausnahme der Wahlen des VI. Wahlbezirks berichtet.

Die sämtlichen Wahlen werden nach kurzen Erörterungen bezüglich der Wahl des V. Bezirkes für unbeanstandet erklärt, indem das Haus von dem Grundsatz ausging, bei einer Vorlage der Wahlcommissäre die Wahlen für unbeanstandet zu erklären, insofern nicht eine Beschwerde gegen dieselben vorliege.

Es wird sodann die provisorische Geschäftsordnung in Bausch und Bogen angenommen, nachdem WERNER² einen Antrag auf Abänderung des § 65 gestellt, aber wieder zurück gezogen hatte. – Abg. PETER erklärt, es seien die Worte »im Einverständniß mit den Ministern« durch einen Druckfehler in den § gekommen, es solle heißen: »nach Anhörung derselben«.

Der Präsident des Ministeriums des Innern³ legt sodann die provisorischen Gesetze

- a) vom 17. Mai über die Freilassung der politischen Gefangenen,
- b) vom 22. Mai die Niederschlagung der politischen Prozesse betr.,
- c) über Abänderung der Gemeindeverfassung,

d) Erklärung des Landes von der Murg bis an die hessische Grenze in den Kriegszustand

1 Die Gesellschaft Eintracht war eine gesellige Vereinigung in Karlsruhe. Sie besaß eigene Räume für ihre Veranstaltungen. DIE RESIDENZSTADT KARLSRUHE, 1858, S. 95.

2 Der Name »Werner« steht über dem durchgestrichenen Namen »Raveaux«. Den Text der Geschäftsordnung siehe Dok. 4, S. 193 ff.

3 Innenminister der vom Landesausschuß am 1. 6. 1849 gewählten provisorischen Regierung war Lorenz Brentano. Reg.bl. XL (11), 2. 6. 1849, S. 335.

so wie einen Gesetzesentwurf bezüglich der Verpflichtung zum Eintritt in das 1. Aufgebot vor.

(Beilage No. 1 [erstes Beilagen Heft, Seite 1])⁴

Die provisorischen Gesetze, welche in den neusten Regierungsblättern abgedruckt sind⁵, so wie der neue Gesetzesentwurf werden an die Abtheilungen verwiesen.

Der Präsident des Finanzministeriums legt folgende provisorischen Gesetze vor:

1. die Eingangszollfreiheit von Waffen u. Munition betr.,
2. die Regulirung der Besoldungen und Pensionen betr.,
3. den Einzug der Steuern für die Monate Juni u. Juli betr.

Auch diese Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen.

Die anwesenden Mitglieder, auf welche Doppelwahlen gefallen sind, erklären sich sodann über die Annahme einer Wahl in bestim[m]ten Bezirke[n], und zwar BRENTANO für Karlsruhe, PETER und LEHLBACH für Heidelberg.

Es wird beschlossen, die nicht erschienenen Mitglieder zu gleicher Erklärung aufzufordern und sogleich die Neuwahlen⁶ anberaumen zu laßen, desgleichen wird beschloßen, alle bis da noch nicht erschienenen Mitglieder des Hauses sogleich einzuberufen.

Schließlich wird dem Bureau⁷ die Regelung der Herausgabe des Landtagsblatts so wie des Drucks der Protokolle u. [...] Drucks der Commissionsberichte überlaßen.

Die Wahl einer provisorischen Regierung wird bis nach der Constituirung des definitiven Bureaus ausgesetzt; die nächste Sitzung auf Nachmittags 5 Uhr bestimmt u. als Tagesordnung die Wahl des definitiven Bureau[s] festgesetzt.

Der Alterspräsident

G. F. Schlatter

Der Schriftführer

Mördes

4 Die Beilagen befinden sich z.T. in den Akten des GLA. Es war geplant (GO der VV, § 70; Dok. 4, S. 204), Beilagenhefte zu veröffentlichen, wie es auch bei der zweiten Kammer üblich gewesen war. Sie sollten die Berichte der Ausschüsse/Kommissionen, die Reden der Abgeordneten und alle Unterlagen, ohne die die Protokolle nicht verständlich gewesen wären, enthalten. Die vorliegenden Commissionsberichte, die in dieser Edition den Protokollen angefügt werden, liegen gedruckt vor, doch wurden die Beilagenhefte ebenso wie die Protokolle von der VV nicht publiziert.

Der hier genannte Gesetzesentwurf kann nur der unter GLA 231/1 128/78 und 231/1 127/85 aufgeführte sein (Dok. 19, S. 232 f.), obwohl er als Beilage zum Prot. d. 2. Sitzg. ausgewiesen ist. In der zweiten Sitzung wurde dieses Problem jedoch nicht angesprochen. Die hier und im Folgenden genannten provisorischen Gesetze sind publiziert in: Reg.bl. XXXI (2), 18. 5. 1849, S. 298; Reg.bl. XXXV (6), 24. 5. 1849, S. 313; Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 315 f.; Reg.bl. XXXVII (8), 26. 5. 1849, S. 323; Reg.bl. XLII (13), 6. 6. 1849, S. 345; Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 347, 349.

5 Der Nebensatz steht am Rand des Textes, durch ein Kreuz gekennzeichnet als Einschub.

6 Im Original steht »Neu«- über dem ausgestrichenen »Ur«wahlen.

7 Der Begriff »Bureau« taucht in der GO nicht auf. Gemeint sind der Vorsitzende der VV, seine zwei Stellvertreter und die vier Schriftführer. GO, §§ 7-12, Dok. 4, S. 194 f.

3 b. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/13-14: »Erste öffentliche Sitzung der bad. verfassungsgebenden Versammlung⁸, Karlsruhe, den 11. Juni 1949«.

Gegenwärtig sind die Mitglieder der provisorischen Regierung: *Brentano, Peter* und *Goegg* und außer ihnen 43 Mitglieder der Versammlung.

Der Alterspräsident *Schlatter* eröffnet die Versammlung. Die Protokolle der Vorberatungs- und Eröffnungssitzung werden verlesen und genehmigt.

Man schreitet zur Einloosung der Mitglieder in die Abtheilungen. Nach der Entscheidung des Looses bestehen nun die einzelnen Abtheilungen aus folgenden Mitgliedern (s. Beilage).⁹

Nach geschehener Verloosung übergibt Bürger *BRENTANO* die Wahlakten zur Prüfung.

Zu diesem Zwecke und zur Wahl ihrer Vorstände ziehen sich die Abtheilungen in die Abtheilungszimmer zurück.

Nachdem nach anderthalb Stunden die Mitglieder ihre Sitze wieder eingenommen, wird die Wahl der Vorstände und der Schriftführer der Abtheilungen durch den Präsidenten verkündet.

In der I. Abtheilung:	Vorstand	<i>Rotteck</i>
	Schriftführer	<i>Weil</i>
In der II. "	Vorst.	<i>Mördes</i>
	Schriftf.	<i>Stay</i>
In der III. "	Vorst.	<i>Schlatter</i>
	Schriftf.	<i>Steinmetz</i>
In der IV. "	Vorst.	<i>Richter</i>
	Schriftf.	<i>Werner</i>
In der V. "	Vorst.	<i>Lehlbach</i>
	Schriftf.	<i>Tiedemann</i>

Die Tagesordnung führt auf Erstattung der Berichte über die Wahlen der Abgeordneten.¹⁰

Im Namen der ersten Abtheilung referirt Bürger *ROTTECK* über die Wahlen des 1., 2. und 10. Wahlbezirks, welche alle auf Antrag der Abtheilung für giltig erklärt werden.

Über die Wahlen, welche der zweiten Abtheilungen [!] zur Prüfung zugewiesen wurden, berichtet der Abgeordnete *MÖRDES*. Bezüglich der Wahl des 5. Bezirks trägt der Berichterstatter auf Genehmigung an, obgleich nur eine Zusammenstellung der Stimmen ohne Beilage der Wahlakten von dem Wahlkommissär eingeschickt worden. Diese Genehmigung wird nach kurzer Debatte, woran *REICH, BRENTANO* u. *MÖRDES* Theil nahmen, von der Versammlung ertheilt.

Die Wahlen des 12., 16. u. 17. Bezirks bleiben unbeanstandet.

⁸ Von der 1. öff. Sitzg. gibt es zwei handschriftliche Protokolle verschiedener Schreiber.

⁹ Dok. 5, S. 206. Zu den Kommissionen (= Ausschüssen) und Abteilungen: GO, §§ 55–64, Dok. 4, S. 202 f.

¹⁰ Dazu gibt es keine schriftlichen Unterlagen in den Akten des GLA.

Der Abgeordnete STEINMETZ referirt Namens der dritten Abtheilung über di[e] Wahlen des 7. u. 13. Bezirks, welche alsbald genehmigt werden.

Die Wahlen des 8., 15., 20. u. 4. Bezirks werden auf Vortrag des Abgeordneten RICHTERS, der im Namen der 4. Abtheilung berichtet, ohne Diskussion bestätigt. Die Wahl des 14. Bezirks, über welche die Akten ausgeblieben sind, wird auf Antrag des Bürgers WERNER, der Entscheidung über die Wahl des 5. Bezirks gemäß, ebenfalls genehmigt.

Die Wahlen des 2., 3., 19. u. 18. Bezirks, über welche der Abgeordnete LEHLBACH Namens der V. Abtheilung referirt, so wie die Wahl des 11. Bezirks, über welche STAY nachträglich im Namen der II. Abtheilung Bericht erstattet, werden ohne Debatte bestätigt.

Nach Beendigung der Berichte stellt Bürger Reich den Antrag, daß die Abgeordneten, welche doppelt gewählt sind, sich alsbald für die Annahme einer Wahl entscheiden und sogleich Ersatzwahlen angeordnet werden sollen. Die noch fehlenden Mitglieder der Versammlung sollen schleunigst eingefufen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

PETER u. LEHLBACH erklären sich für die Annahme der Wahl des Heidelberger Bezirks. BRENTANO entscheidet sich für den 13. Bezirk u. verspricht baldigste Anordnung der Neuwahlen.

BRENTANO legt hierauf die erlassenen provisorischen Gesetze zur Prüfung und Genehmigung vor so wie einen Gesetzentwurf bezüglich der Bürgerwehpflichtigen¹¹, die sich dem Kriegsdienste zu entziehen suchen.

THIBAUTH beantragt Bildung besonderer Kommissionen zur Prüfung dieser Gesetze. STAY verlangt vor Allem Annahme einer Geschäftsordnung. Nach kurzer Debatte, woran sich BRENTANO, WERNER u. MÖRDES betheiligen, wird der Antrag Werners auf Annahme der provisorischen Geschäftsordnung, welche die Regierung vorlegte, angenommen.

Nachdem der Abgeordnete GRIESHABER die Nothwendigkeit der Feststellung einer Regierung berührt und ihm REICH entgegnet hatte, legt Bürger GOEGG die von dem Departement der Finanzen erlassenen provisorische[n] Gesetze zur Prüfung vor.¹²

MÖRDES berichtet über die nothwendigen Verträge wegen des Drucks der Protokolle. Der Abschluß derselben wird dem Bureau übertragen.

Die nächste Sitzung wird auf Abend 5 Uhr anberaumt zum Behuf der Wahlen des Bureau[s].

3 c. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 26 v. 12. 6. 1849: »Karlsruhe, 11. Juni. Erste öffentliche Sitzung der verfassunggebenden Versammlung«.

Die Sitzung wird nach 10 1/4 Uhr durch den Alterspräsidenten SCHLATTER eröffnet. Der Sekretär verliest ein Verzeichniß der Mitglieder¹³, wobei sich

¹¹ Zu den erwähnten Gesetzen siehe S. 189, Anm. 4.

¹² Siehe ebd.

¹³ Mitgliederverzeichnis GLA 231/1 127/45, 190; siehe Liste der Abgeordneten, S. 55 ff.

ergibt, daß 46 Mitglieder anwesend sind. Auf der Registrande befindet sich nur eine Einladung der hiesigen Gesellschaft Eintracht¹⁴ an die Mitglieder der konstituierenden Versammlung zum Besuch ihres Gesellschaftslokales. Es erfolgt hierauf die Verlosung der Mitglieder in die Abtheilungen¹⁵, worauf die Sitzung auf eine halbe Stunde vertagt wird, damit diese sich konstituieren kennen [können].

Wiedereröffnung der Sitzung nach 12 Uhr. Der Alterspräsident zeigt an, daß die Abtheilungen sich mit Prüfung der Wahlen beschäftigt haben.

ROTTECK berichtet über die Wahlen im 1. Wahlbezirk, Konstanz sc.¹⁶, 27 kleine Gemeinden, 1/3 [1/5] der Seelenzahl¹⁷, hat sich der Wahlen enthalten. Es schlägt jedoch die 1. Abtheilung vor, die Wahl für unbeanstandet zu erklären. Ebenso im 9. Wahlbezirk (Wolfach, Haßlach sc.) und im 10. Wahlbezirk (Offenburg sc.). Dies wird einstimmig genehmigt.

MÖRDES berichtet Namens der 2. Abtheilung über die Wahlen im 6. Wahlbezirk. Von 14 Gemeinden fehlen die Wahlprotokolle, jedoch versichert der Wahlkommissär, daß die fehlenden Stimmen auf das Gesamtergebnis keinen Einfluß äußern könnten. Nach einer kurzen Debatte, an der sich auch BRENTANO, der sich für Gültigkeit der Wahl ausspricht, beteiligt, wird die Wahl durch Stimmenmehrheit für unbeanstandet erklärt. Im 12. Wahlbezirk (Baden, Gernsbach) und im 16. so wie im 17. Wahlbezirk ist nichts Wesentliches zu erinnern gewesen, und die Wahlen werden ebenfalls für unbeanstandet erklärt.

Die dritte Abtheilung erstattet durch STEINMETZ über die Wahlen im 7. und 13. Bezirke so wie die vierte Abtheilung durch RICHTER über den 5. Wahlbezirk (Ettlingen sc.), 15. Wahlbezirk (Bruchsal sc.), 20. Wahlbezirk (Wertheim sc.), 4. Wahlbezirk (Waldshut sc.), 14. Wahlbezirk (Durlach, Pforzheim) Bericht. Bei allen Bezirken, mit Ausnahme des letzten, tragen die Abtheilungen auf definitive, nur bei dem letzten auf vorläufige Zulassung der gewählten Abgeordneten an.

WERNER will auch letztere sofort definitiv zugelassen haben, ebenso BRENTANO. Durch Stimmenmehrheit wird auch diese letztere Wahl für unbeanstandet erklärt. Ueber die von der 5. Abtheilung vorgenommene Wahlprüfung erstattet Abg. LEHLBACH Bericht. Bei der Wahl des 2. Wahlbezirks und des 3. Aemterwahlbezirks ist nichts zu erinnern, im 19. Aemterwahlbezirk fehlen die sämtlichen Wahlakten, nur ein Schreiben des Wahlkommissärs zeigt an, daß die Wahlen formell in Ordnung sind. Im 18. Aemterwahlbezirk (Neckarsteinach) ist ebenfalls etwas Wesentliches nicht zu erinnern, ebenso im 11. Wahlbezirk (Achern sc.), worüber Namens der 2. Abtheilung Abg. STAY berichtet. Auch diese Wahlen werden sämtlich für unbeanstandet erklärt.

REICH trägt darauf an, daß die noch restirenden Wahlen möglichst beschleunigt werden.

14 Siehe S. 188, Anm. 1. Mit »Registrande« ist wohl die den Sekretären vorliegende Liste der eingereichten Anträge gemeint. GO, § 46, Dok. 4, S. 200.

15 Siehe S. 190, Anm. 9.

16 Sc. = scilicet = nämlich, zu ergänzen.

17 Berichtigung in eckigen Klammern nach KZtg. 29, 15. 6. 1849.

BRENTANO sagt dies zu und erklärt zugleich, daß er für Karlsruhe die Wahl annehme. PETER nimmt für Heidelberg und LEHLBACH ebenfalls für den dortigen Wahlbezirk an. BRENTANO erstattet sodann Bericht über die seit dem 17. Mai d.J. erlassenen Gesetze und legt diese zur nachträglichen Genehmigung, sodann aber einen Gesetzentwurf über die Mittel, die zum ersten Aufgebote gehörigen Mannschaften zur Leistung ihrer Wehrpflicht zu nöthigen, vor.¹⁸

THIBAETH beantragt, diese Gesetzentwürfe an eine außerordentliche, MÖRDES sie einer ordentlichen, aus den Abtheilungen zu erwählenden Kommission zu verweisen.

STEINMETZ empfiehlt die Annahme einer Geschäftsordnung.

Dem tritt STAY bei und empfiehlt, die von der provisorischen Regierung vorgelegte Geschäftsordnung in der heutigen Abendsitzung zu berathen.

WERNER tritt ebenso wie BRENTANO dieser weitläufigen Geschäftsbehandlung entgegen. Ersterer beantragt vielmehr definitive Annahme der Geschäftsordnung mit Ausschluß § 65, für welchen er eine veränderte Fassung vorschlägt.

MÖRDES will keine Ausnahme, und WERNER stimmt nunmehr bei, worauf die Geschäftsordnung mit großer Stimmenmehrheit angenommen wird. Dadurch erledigt sich der Antrag von Mördes.

GRIESBACH [wohl Grieshaber] will nochmals eine ausdrückliche Anerkennung der provisorischen Regierung bis zur Neuwahl haben, [ihm] wird aber von mehreren Seiten bedeutet, daß Dies durchaus unnöthig sey, weil die provisorische Regierung ohnedies bis zum Eintritt der neuen Regierung in voller Kraft bleibe.

GOEGG erstattet Bericht über die bis jetzt im Finanzfache erlassenen Verordnungen.¹⁹ Auf Antrag des Sekretärs MÖRDES wird die Besorgung des Drucks der Landtagsnachrichten und die Entscheidung über die Frage, ob Stenographen zuzuziehen seyen, dem Bureau überlassen.²⁰

Nächste Sitzung: heute Abend 5 Uhr. Tagesordnung: Präsidentenwahl.

4. Provisorische Geschäfts-Ordnung für die verfassunggebende Versammlung von Baden

GLA 231/1 127/49-57: Gedruckt bei Christian Theodor Groos, Karlsruhe 1849.

Provisorisches Präsidium und Sekretariat

§ 1

Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Versammlung; die vier Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Schriftführer die Führung des Protokolls.

18 Siehe S. 189, Anm. 4.

19 Siehe ebd.

20 Siehe S. 189, Anm. 7.

Prüfung der Vollmachten der eintretenden Abgeordneten

§ 2

Die Versammlung beginnt ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der eintretenden Abgeordneten.

§ 3

Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Vorsitzenden, so weit es angeht, eine gleiche Zahl von Vollmachten zur Prüfung zugestellt.

§ 4

Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt.

Der Vorstand einer jeden Abtheilung trägt das Ergebniß dieser Untersuchung vor.

§ 5

Ueber die Gültigkeit einer beanständigten [!] Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Versammlung bereits zugekommene[n] Vollmachten ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§ 6

Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanständigt [!] wird, wohnen den Sitzungen der Versammlung bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

*Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Schriftführer.
Funktionen derselben*

§ 7

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung durch relative Stimmenmehrheit und geheime Stimmgebung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 8

Die Wahl geschieht für jeden derselben besonders.

Bei eintretender Stimmgleichheit wird zwischen den Beteiligten zu einer zweiten Wahl geschritten. Tritt bei dieser Wahl wieder Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 9

Auf gleiche Weise wählt die Kammer vier Schriftführer für die ganze Dauer der Versammlung.

§ 10

Der Vorsitzende wacht auf die innere Ordnung und auf die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus und ist das Organ der Versammlung.

§ 11

Die Schriftführer entwerfen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten und die Register über die Anträge der Abgeordneten so wie über die Anzeigen derselben, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen.

§ 12

Der Vorsitzende und die Schriftführer haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzlei der Versammlung.

Von den Sitzungen

§ 13

Für die Minister und Regierungscommissarien ist im Versammlungssaale ein besonderer Platz vorbehalten.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Schriftführer nehmen ihre besonderen Sitze ein.

Alle übrigen Abgeordneten sitzen ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung, wie es ihnen beliebt oder der Zufall fügt.

§ 14

Der Vorsitzende bestimmt in jeder Sitzung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Abgeordneten ein Bedenken erhoben, so hat die Versammlung über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so stehet ihm bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

§ 15

Die Vorlesung der Protokolle und des Verzeichnisses der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Schriftführer sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

Die Protokolle werden, das Wesentliche der Verhandlungen enthaltend, kurz gefaßt sein.

§ 16

Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Vorsitzende die Tagesordnung der nächstfolgenden an: sie wird im Versammlungssaale angeschlagen.

§ 17

Kein Mitglied der Versammlung darf sprechen, ohne die Erlaubniß vom Vorsitzenden erhalten zu haben.

§ 18

Nur der Berichterstatter der Ausschüsse ist gehalten, die Rednerbühne zu besteigen; in allen andern Fällen steht es dem Redner frei, nach Belieben, entweder von der Rednerbühne oder seinem Platze aus, zu sprechen.

§ 19

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§ 20

Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen.

§ 21

Die anwesenden Regierungskommissäre, so wie jedes Mitglied der Versammlung, kann den Vorsitzenden durch Aufstehen erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

§ 22

Wer dem Rufe des Vorsitzenden Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Vorsitzende nicht verweigern darf.

§ 23

Wenn es dem Vorsitzenden nicht gelingt, dadurch daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen; wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Vorsitzende die Sitzung als unterbrochen, die Abgeordneten verfügen sich in ihre Sectionszimmer, und erst nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

§ 24

Der Vorsitzende kann nach Bedeutenheit des Vorfalles oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen; und dauert dessenungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Versammlung durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 25

Die Berathung über die von den Berichterstattern der Ausschüsse erfolgten

schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst nach Verfluß von 24 Stunden nach Erstattung des Vortrags vorgenommen werden.

§ 26

Wer über den Gegenstand der commissarischen Vorträge im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen.

§ 27

Die Versammlung kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weitem Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter Beobachtung einer Gleichheit zwischen der Zahl der für oder gegen einen Vorschlag sprechenden Abgeordneten.

§ 28

Bei den Verhandlungen sprechen zuerst Diejenigen, die sich gemeldet haben, nach der Reihe der Einschreibungen.

Hierauf erklärt der Vorsitzende die Berathung für eröffnet.

§ 29

Bei den Berathungen steht es Jedem frei, das Wort zu verlangen, jedoch in der Art, daß, wer gegen den Vortrag, der zuletzt gehalten wurde, sprechen will, jedesmal den Vorzug haben soll.

§ 30

Um nach Eröffnung der Berathungen mehr als zweimal über denselben einzelnen Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Versammlung erforderlich.

§ 31

Die Versammlung kann jederzeit beschließen, eine angefangene Berathung zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an den Ausschuß zurückzugeben und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

§ 32

Wenn der Vorsitzende der Versammlung eine Rede halten oder an den Berathungen Antheil nehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl und kann denselben in Hinsicht der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicepräsident die Stelle des Vorsitzenden.

§ 33

Die Regierungscommissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen,

wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter, die ausführlichen Reden der Abgeordneten oder die Berathungen Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§ 34

Der Vorsitzende erklärt die Berathung für geschlossen, nachdem er die Meinung der Versammlung hierüber untersucht hat.

§ 35

Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Vorsitzenden können die Berichterstatter der Ausschüsse und die Regierungscommissäre nochmals das Wort nehmen.

Sollten hierbei neue Verhältnisse aufgedeckt oder neue Gründe und Einwendungen aufgestellt werden, so ist auch hierüber die Berathung neuerlich zu eröffnen.

§ 36

Nur die Regierungscommissäre und die Mitglieder der Ausschüsse, welche im Namen und aus Auftrag des Ausschusses sprechen, dürfen geschriebene Reden halten.

Jedoch versteht es sich, daß die Aufzeichnung der Hauptpunkte auf Zetteln nicht ausgeschlossen ist.

§ 37

Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Versammlung veranlassen und hierzu das Wort begehren.

§ 38

Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzes, über Beschwerdeführung und Anklage, geschieht nicht in Gegenwart der Regierungscommissäre, sondern wird erst nach Entfernung derselben zu Ende der Sitzung vorgenommen, und zwar mittelst Namensaufruf.

Jedoch soll in Hinsicht der Gegenstände, über welche in einer Berathung geschlossen und vom Vorsitzenden die Fragen aufgestellt worden, auch immer noch in derselben Sitzung zu Ende derselben die Abstimmung geschehen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von *fünfundvierzig* Mitglieder[n] erforderlich.

§ 39

Ueber alle andere[n] Gegenstände und insbesondere über einzelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs und einzelne Verbesserungsvorschläge wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt und nur bei zweifelhafter Entscheidung Umfrage gehalten.

§ 40

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung sodann bei Verschiedenheit der Meinungen über denselben Gegenstand auf die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen (!) jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Berathung geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 41

Wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesetzesentwurfs oder einzelner Hauptbestandtheile desselben verändern, können nicht berathen werden, ehe sie an den Ausschuß gebracht und daselbst gemeinschaftlich mit den Regierungscommissarien erörtert worden sind.

§ 42

Die Ausschüsse bestimmen, ob der Gegenstand, über den sie der Versammlung Vortrag zu erstatten haben, in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Im ersten Fall steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dies Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterstützt wird.

Im andern Fall, wenn der Ausschuß seinen Vortrag in geheimer Sitzung zu halten beschließt, in der geheimen Sitzung aber die öffentliche Berathung verlangt wird, und nicht wenigstens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Fortsetzung der geheimen Berathung beharrt, wird der Gegenstand zur Verhandlung in der nächsten öffentlichen Sitzung ausgesetzt.

§ 43

Es können auch einzelne Fragen oder einzelne Artikel eines Vorschlags oder eines Gesetzesentwurfs zur geheimen Berathung ausgeschieden werden.

§ 44

Wenn in einer öffentlichen Sitzung von wenigstens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstandes verlangt wird, so kann die Versammlung beschließen, die Berathung über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder demselben beitrifft, auf die nächste geheime Sitzung zu verschieben und die öffentliche Verhandlung, zur Tagesordnung übergehend, fortzusetzen.

Gesetzvorschläge, Anträge der Abgeordneten, Petitionen

§ 45

Die Gesetzentwürfe, die von der Regierung an die Versammlung gelangen, werden sogleich vom Vorsitzenden in die Abtheilungen verwiesen.

§ 46

Jedem Abgeordneten steht es frei, über irgend einen in den Wirkungskreis der Versammlung gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen.

Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bei dem Secretariat eingegeben werden.

Diese Anzeige gibt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesetz betrifft, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesetz enthalten soll.

§ 47

Die Vorschläge der Abgeordneten werden nach der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. Der Antragsteller verliert seine Anzeige und entwickelt mündlich die Gründe seines Antrags.

Dies geschieht der Regel nach immer in offener Sitzung; nur wenn der Antragsteller eine geheime Sitzung verlangt, dies Verlangen von zwei Mitgliedern unterstützt wird und bei der Abstimmung die Hälfte aller anwesenden Abgeordneten diesem Antrage beitreten sollte, kann die Begründung und Erörterung der Anträge auch in geheimer Sitzung geschehen. Uebrigens steht es dem Antragsteller frei, über den gemachten Vorschlag außer seiner mündlichen Begründung, welche in jedem Falle nothwendig ist, auch noch eine schriftliche umständliche Ausführung zu entwerfen.

§ 48

Wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Versammlung, ob er in Betracht gezogen, vertagt werden soll oder als auf sich beruhend anzusehen sei. Im ersten Fall muß der Antrag, wenn er auf eine Nachsuchung um einen Gesetzvorschlag gerichtet ist, an die Abtheilungen verwiesen und auf gleiche Weise wie Gesetzvorschläge verhandelt werden.

Betrifft der Vorschlag einen andern Gegenstand, so kann die Versammlung die Vornahme der Verhandlung mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beschließen; während der Berathung aber kann jederzeit durch Entscheidung der Versammlung die Verweisung in die Abtheilungen statt finden.

§ 49

Wenn die Versammlung die unmittelbare Verhandlung beschließt, so muß der Vorschlag in zwei verschiedenen Sitzungen und in Zwischenräumen wenigstens von 24 Stunden vorgelesen werden. Nach jeder Vorlesung wird die

Berathung eröffnet. Nach der zweiten Vorlesung und Berathung erfolgt die Abstimmung entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung, wenn die Versammlung die Verweisung nicht noch verfügt.

§ 50

Der Antragsteller kann seinen Vorschlag jederzeit zurücknehmen; wenn aber die Berathung einmal eröffnet worden ist, kann die Versammlung auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Antragstellers die Fortsetzung der Berathung beschließen.

Von den Petitionen

§ 51

Es besteht ein besonderer ständiger Ausschuß für die Petitionen; er empfängt vom Sekretariat alle einkommende[n] Bittschriften, berathschlagt darüber, erstattet der Versammlung Vortrag nach ihrem Gutfinden, in geheimer oder öffentlicher Sitzung.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen.

§ 52

Petitionen, über welche wegen mangelnder Enthörung [!], oder weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Versammlung sich eignet, die Tagesordnung beantragt wird, werden unter kurzer Begründung der Anträge statt Berichterstattung in ein Verzeichniß gebracht.

Dieses Verzeichniß wird der Versammlung von Zeit zu Zeit zur Beschlußfassung vorgelegt, wobei jedem Abgeordneten freisteht, über eine oder die andere Petition einen abändernden Antrag zu stellen.

§ 53

Jeder Abgeordnete kann bei dem Ausschuß Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§ 54

Auf den Vortrag der Berichtstatter des Ausschusses entscheidet die Versammlung, ob

a) die Bittschriften auf sich beruhen [sollen] oder an die Staatsregierung abgegeben oder zur Berücksichtigung des Inhalts an einen bestehenden Ausschuß verwiesen [werden] oder

b) ob solche einen Gesetzesentwurf oder eine Beschwerde zur Folge haben sollen.

In den letzten Fällen (b) tritt die Form der Berathung ein, welche auf den Vortrag eines Antrags von Seiten eines Abgeordneten statt findet.

Von den Abtheilungen und Ausschüssen

§ 55

Die Versammlung theilt sich bei Eröffnung der Sitzung in fünf Abtheilungen ab, die, so weit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten bestehen sollen.

§ 56

Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf besondern Abtheilungen treten, werden durch das Loos bestimmt.

§ 57

Jede Abtheilung wählt ihren Vorstand und ihren Schriftführer.

§ 58

Die Versammlung kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

§ 59

Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu berathen.

§ 60

Jede Abtheilung ernennt nach Beendigung der Berathung durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied für den Ausschuß.

§ 61

Die Ausschußmitglieder beginnen, so wie deren nur drei ernannt sind, sogleich die gemeinschaftliche Berathung, treten mit den Regierungs-Commissarien in allen Fällen, wo es von der einen oder der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen und bringen das Ergebnis ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Versammlung.

Der Vorsitzende der Versammlung kann den Sitzungen aller Ausschüsse als Vorstand beiwohnen.

§ 62

Jeder Ausschuß ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche in ihrem Namen die Meinung des Ausschusses nach dem Beschluß der Mehrheit der Versammlung vortragen und welche allein zu diesem Behufe in dieser Eigenschaft geschriebene Reden halten dürfen.

§ 63

Die Versammlung kann für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand den zu ernennenden Ausschuß durch zwei oder mehrere Mitglieder

verstärken, die sie mittelst relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt.

Diese Verstärkung findet in Ansehung der Budgetcommission jedesmal statt.

§ 64

Der ständige Bittschriftenausschuß wird auf dieselbe Weise wie die übrigen Ausschüsse gebildet und nach Gutfinden verstärkt; durch jede neue Zusammensetzung der Abtheilungen wird er aufgelöst und aufs neue zusammengesetzt. Die einkommenden Bittschriften kommen ihm nicht von den Abtheilungen, sondern unmittelbar von der Kanzlei der Versammlung zu, und werden von ihm nur einer vorläufigen Prüfung unterworfen.

Abkürzung der Formen

§ 65

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Versammlung im Einverständniß mit den Ministern und Regierungscommissarien beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschluß, wodurch dieses geschieht, erfordert absolute Stimmenmehrheit.

Protokolle Kanzleigeschäfte und Personal

§ 66

Der Versammlung steht es frei, zu[r] Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Versammlung sind, anzustellen oder von der Regierung eine solche Aushilfe aus der Zahl der Kanzleipersonen zu verlangen.

Die Schriftführer der Versammlung haben in diesem Fall die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf des Beschlusses demjenigen Ausschuß, auf dessen Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

§ 67

Die Versammlung entscheidet, welche einzelne[n] Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§ 68

Das Protokoll jeder Sitzung wird jedesmal wo möglich in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen, die Erinnerungen [!] der Anwesenden darüber gehört und nach dessen Annahme in das Protokollbuch getragen.

Das eingetragene Protokoll wird von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterschrieben.

§ 69

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt: jedoch muß nicht jedes Protokoll über eine geheime Sitzung nothwendig auch geheim bleiben, sondern in jedem einzelnen Falle entscheidet hierüber die Versammlung; und wird die Oeffentlichkeit beschlossen, so wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit denselben zum Druck befördert.

§ 70

Ueber die öffentlichen Sitzungen erscheint ein Landtagsblatt, das unter der Aufsicht der Schriftführer der Versammlung redigirt wird. In dasselbe gehören ganz oder in wesentlichen Auszügen:

- a) alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- b) alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Versammlung zur Bekanntmachung geeignet findet;
- c) alle Ausschußberichte, bei welchen nicht die Versammlung insbesondere beschließt, daß sie nicht gedruckt werden sollen – überhaupt
- d) alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist oder von welchen die Versammlung insbesondere den Druck beschließt;
- e) endlich die Reden der Abgeordneten und Regierungs-Commissäre, nachdem solche zur Durchsicht im Sekretariat aufgelegt waren.

§ 71

Es wird der Archivar von der Versammlung der Abgeordneten angestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens drei Kandidaten, den der Vorsitzende zu machen hat. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur und ist auch der Zahlmeister der Versammlung.

§ 72

Der Vorsitzende und die Schriftführer nehmen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an oder ersuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Versammlung bedarf, werden auf gleiche Weise angenommen.

Das Kanzleipersonal wird vom Vorsitzenden der Versammlung verpflichtet.

Ausgaben der Versammlung

§ 73

Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskasse.

§ 74

Der Archivar der Versammlung, der zugleich Cassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Vorsitzenden und der Schriftführer. Er legt der Versammlung Rechnung ab, die von einem Ausschusse zu prüfen [ist] und über deren Ergebnis die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Versammlung ihren Vortrag halten.

Ordnung im Versammlungssaale

§ 75

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in dem ständischen Lokal.

§ 76

Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst verhaftet und auf Beschluß der Versammlung den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

Urlaub der Ständemitglieder

§ 77

Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Versammlung von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Urlaub ertheilen; er muß aber der Versammlung in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen; wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hievon dem Vorsitzenden die Anzeige.

Form der Mittheilungen

§ 78

Nach erfolgter Annahme eines Gesetzentwurfs wird derselbe, so wie er angenommen ist, redigirt und ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnetes Exemplar der Regierung mitgetheilt.

§ 79

Die übrigen Beschlüsse der Versammlung werden der Regierung als Vollziehungsbehörde ebenfalls schriftlich mitgetheilt.

5. Mitglieder der fünf Abteilungen²¹

GLA 231/1 127/8 und 9.

- I. Abt.: *Rau; Weil; Herre; Augenstein; Wolff; Söhner; Heunisch; Hoff; Rotteck Dänzer; Ganter; Hecker; Scheffelt; Weishaar; Ers[at]z f[ür] Au; Ers. f. Christ*
- II. Abt.: *Brentano; Mördes; Stay; Reich; Thibauth; Pellissier; Heuß; Thoma²²; Faller; Dung Dietrich; Glaser; Murrmann; Ostermann; Roder; Ers. f. Peter; Ers. f. Walser*
- III. Abt.: *Schlatter; Volk; Steinmetz; Tidler [Dittler]; Zimmermann; Reiffle [Räfle]; Gerwig; Maier; Thoma Au; Berger; Fickler; Hiltmann; Kräutler; Kreglinger; Roos. v. Kehl*
- IV. [Abt.]: *Goegg; Richter; Werner; Bronner; Schneider; Dörner; Stehlin; Roos v. Labr Sturm Bauer; Damm; Frey; Selinger; Walser; E. f. Brentano; Ers. f. Lehlbach*
- V. [Abt.]: *Lehlbach; Tiedemann; Halter; Hummel; Müller; Landerer; Hoffmann; Kiefer; Roßwofog; Grieshaber Burkhardt; Christ; Junghanns; Kammüller; Peter; Ritter*

21 Hinter, z.T. auch vor den Namen einiger Abgeordneten stehen Zahlen, deren Bedeutung nicht geklärt werden konnte. Die Liste ist handschriftlich verfaßt.

22 Der Name Thoma ist als einziger in der Liste knapp unterhalb der Buchstaben unterstrichen. Er sollte wohl gestrichen werden. Thoma taucht nämlich als Mitglied der III. Abteilung nochmals, hier wohl richtig, auf.

11. 6. 1849: Zweite öffentliche Sitzung

6 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/15: »Protocoll der zweiten öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Versammlung vom 11. Juni, Nachmittags«.

Alters-Präsident *Schlatter*.
Anwesend 48 Mitglieder.

Es wird das Ergebnis der Commissionswahlen mitgetheilt¹ und die nöthige Ergänzung angeordnet.

Sodann wird die Wahl des definitiven Bureaus vorgenommen. Es werden gewählt:

als Vorsitzender:	<i>Damm.</i>
als 1. Stellvertreter:	<i>Werner.</i>
als 2. " :	<i>Stehlin.</i>

WERNER nimmt den Präsidentenstuhl ein, und es werden gewählt:

als 1. Sekretär:	<i>Rotteck.</i>
als weitere Sekretäre:	<i>Pellissier, Wolff und Mördes.</i>

Durch das Loos wird *Pellissier* als 2., *Wolff* als 3. und *Mördes* als 4. Sekretär bestimmt.

B[ürger] HOFF übergibt dem Hause 4 dringliche Anträge in gedruckter Ausfertigung² und beanträgt deren Verhandlung in geheimer Sitzung. Dieser Antrag wird gehörig unterstützt und durch die nöthige Stimmenmehrheit unterstützt. Es wird beschlossen, die Sitzung zu schließen und die geheime Sitzung eine halbe Stunde später zu beginnen.³

Es wird ferner die Tages-Ordnung festgesetzt und namentlich die Wahl der provisorischen Regierung als 3. Gegenstand auf die Tages-Ordnung gesetzt.

Der Alterspräsident
G. F. *Schlatter*
Der Schriftführer
Fl. *Mördes*

1 Gemeint sind die Wahlen zu den Abteilungen. Ergebnisse siehe Dok. 5, S. 206.

2 Dok. 7, S. 209 ff.

3 Protokoll dieser Geheimsitzung siehe Dok. 8–12, S. 211 ff.

6 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

Beilage zu Nr. 27 v. 13. 6. 1849: »Karlsruhe, 11. Juni. Zweite öffentliche Sitzung der verfassunggebenden Versammlung«.

Der Alterspräsident eröffnete die Sitzung nach 5 1/4 Uhr und verkündete zuvörderst, daß von den Abtheilungen Kommissionen zu[r] Prüfung der provisorischen Gesetze gewählt worden seien.⁴

Behufs der Wahl des Bureaus schlägt der Alterspräsident ein abgekürztes Verfahren dergestalt vor, daß die 3 Präsidenten und eben so die 4 Sekretäre gleichzeitig gewählt werden möchten. MÖRDES und BRENTANO sprechen dagegen, und die Versammlung beschließt, es bei dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren bewenden zu lassen.⁵

Zum Präsidenten wird durch Stimmzettel mit Stimmeneinhelligkeit (48 St[immen]) Bürger *Damm* aus *Tauberbischofsheim* gewählt. Als erster Vizepräsident erhielt Bürger *Werner* 42 Stimmen, *Richter* 2, *Stehlin*, *Heunisch* und *Schlatter* je 1 Stimme. Bei der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten erhält Bürger *Stehlin* 42 Stimmen, während 3 Stimmen auf *Rotteck*, auf *Richter* und *Schlatter* je 1 Stimme fallen. STEHLIN will unter Bezugnahme auf seine Kurzsichtigkeit und Heiserkeit ablehnen; da aber die Versammlung diese Gründe nicht für ausreichend findet, so nimmt er schließlich die auf ihn gefallene Wahl an.

Der Alterspräsident dankt in wenigen Worten für die ihm bewiesene Nachsicht und fordert, da der gewählte Präsident abwesend ist, den ersten Vizepräsidenten auf, seinen Platz einzunehmen.

Nachdem dies geschehen, nimmt Letzterer das Wort und erklärt in kräftigen Worten, daß er als die Aufgabe der jetzigen konstituierenden Versammlung erkenne, die zweite Revolution, die jetzt mit ehernem Tritte durch Deutschland schreite, zu vollenden und Deutschland ganz frei zu machen, und schließt mit den Worten: »es lebe die revolutionäre Kraft des Volkes!« Die Versammlung und die Tribünen geben laute Zeichen des Beifalls.

Als Sekretäre werden in einer Abstimmung gewählt: *Rotteck* mit 47 St., *Pellissier*, *Wolff* und *Mördes* mit je 46 St. Sonach ist *Rotteck* erster Sekretär, während unter den übrigen Gewählten das Loos entscheidet⁶, daß *Pellissier* als zweiter, *Wolff* [als] dritter und *Mördes* als vierter Sekretär zu betrachten ist.

Der Präsident bemerkt, daß mehrere dringliche Anträge von *Hoff* vorliegen, der dieselben jedoch in geheimer Sitzung verhandelt wissen wolle.⁷ Der Antrag wird von Mehreren unterstützt und gegen 28 Stimmen⁸ beschlossen, eine geheime Sitzung eintreten zu lassen. Nach einer kurzen Debatte zwischen dem Präsidenten und BRENTANO, der unter Anderm erklärt, daß er gegen jede *geheime* Sitzung sey und gestimmt habe, indem er der

4 GO, §§ 55–64, Dok. 4, S. 202 f.

5 GO, §§ 48–50, 65, Dok. 4, S. 200 f., 203.

6 GO, §§ 7–12, Dok. 4, S. 194 f.

7 Siehe Dok. 7, S. 209 ff.

8 Es muß heißen: der Antrag wurde mit 28 Stimmen angenommen. Vgl. dazu auch eine entsprechende Notiz: GLA 231/1127/8.

Ansicht sey, daß Alles, was das Volk betreffe, auch vor dessen Ohren verhandelt werden müsse (wiederholter lebhafter Beifall von den Tribünen); ob die geheime Sitzung sofort oder erst später einzutreten habe, wird beschlossen, die geheime Sitzung nach Verfluß einer halben Stunde zu beginnen.⁹

Damit soll die Sitzung geschlossen werden, die nächste wird auf morgen angesetzt. Vizepräsident WERNER will die Kommissionsberichte über die provisorischen Gesetze auf die Tagesordnung setzen; es wird entgegnet, daß diese schwerlich bis dahin fertig sein würden.

BRENTANO spricht den Wunsch aus, daß morgen die Wahl der neuen provisorischen Regierung vorgenommen werden möge, übrigens werde es auch den Kommissionen möglich sein, morgen über die vorgelegten Gesetzentwürfe Bericht zu erstatten, sie möchten nur einige Stunden der Nacht daran setzen, wie die provisorische Regierung dies oft gethan. (Bravo auf der Tribüne.) GOEGG verspricht auf morgen die Vorlagen des Finanzministeriums. Der Vizepräsident setzt daher auf die Tagesordnung der morgenden Sitzung: 1. die Vorlagen des Finanzministeriums, 2. die Berichte der Kommissionen über die provisorischen Gesetze.

Ueber die Frage, ob die Wahl einer neuen provisorischen Regierung ebenfalls auf die morgende Tagesordnung kommen solle, entsteht eine längere Debatte, nach deren Schluß diese Frage durch Stimmenmehrheit bejaht wird. Die Sitzung wird, nachdem auf Antrag REICHS die Versammlung dem bisherigen Alterspräsidenten ihren Dank ausgesprochen, gegen 7 Uhr geschlossen.

7. Dringliche Anträge von Heinrich Hoff

GLA 231/1 127/94.

Ich lege diese für die augenblickliche Wehrhaftmachung des Volkes höchst dringlichen Anträge darum gleich gedruckt vor, weil ich glaube, daß sie so ohne lange Diskussionen in einer Viertelstunde erledigt werden und dann sogleich zum Vollzug kommen können. Sie sind solcher Natur, daß sie, theilweise wenigstens, im abgekürzten Verfahren beschlossen werden können, ohne daß zuvor Bericht darüber erstattet wird.

1.

Ein großer Theil der Volkswehr des ersten Aufgebots steht im Feld, theilweise bewaffnet, theilweise noch unbewaffnet. Für die Equipirung dieser Leute ist aber bisher viel zu wenig geschehen; aus welchem Grunde, ist ganz unbegreiflich. Was vom Kriegsministerium geschehen ist, ist nichts als ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein; es ist dieses ungenügend. Es fehlt einmal zuerst vollständig an *Patrontaschen*. Die Wehrmänner tragen das Bischen Munition, welches sie haben, in den Taschen, und sobald sie nur eine halbe Stunde im Regen stehen müssen, sind die Patronen unbrauchbar; die

⁹ Protokoll dieser Geheimsitzung Dok. 8–12, S. 211 ff.

Leute kommen möglicherweise so ganz wehrlos vor den Feind und müssen elendiglich zu Grund gehen oder Reißaus nehmen.

Dann fehlt es 2. an *Schuhen*. Die Hälfte der Mannschaft bei manchem Bataillon hat keine oder nur ganz schlechte Schuhe und hat Blasen an den Füßen. Wie kann man sich da schlagen?

Die braven Leute, die so willig und so begeistert sind, sagen einfach: wir sollen für das Vaterland kämpfen und sterben, und wir wollen es auch, aber man läßt uns auf die allerelendeste Weise im Stich; man thut gar nichts für uns, und sie haben recht, so zu sagen. Bereits fangen Ummuth und Erbitterung an, Platz zu greifen. Was soll daraus werden?

Ebenso fehlt es an *Hemden*, an *Socken*, an *Blousen* und an *Tornistern*.

Diesen schreienden Mißständen muß sogleich abgeholfen werden, da ja jede Stunde der Fall eintreten kann, daß das Volksheer entweder angegriffen wird oder angreifen muß. Auf dem gewöhnlichen kriegsministerial-bureaukratischen Wege geht dies aber nicht; da müssen ganz andere Hebel in Bewegung gesetzt werden. Die Volkswehr selbst, bei der ja Sattler, Schuhmacher, Schneider u.s.w. genug sind, muß sogleich in den Stand gesetzt werden, überall die Anfertigung des Nothwendigsten selbst mit Unterstützung der Gemeinden in die Hand nehmen zu können, und die Gemeinden müssen angehalten werden, überall im Lande den Körpern der Volkswehr die nöthigen Requisiten in Leder, Werkzeuge, Leinwand u.s.w. zu liefern, und diese Anschaffungen später dem Staate zu verrechnen.

Die Zivilkommissäre müssen mit größter Strenge diese Anordnungen überall sogleich in Ausführung bringen. Ich stelle daher den Antrag, die Versammlung wolle beschließen:

1. Das Kriegs-Ministerium hat ohne allen Verzug die Anordnungen zu treffen, daß alle bewaffneten Körper der Volkswehr sogleich mit Patronentaschen, Schuhen, Socken, Hemden sc. versorgt werden.

2. Die Einrichtungen zu treffen, daß sogleich von den Handwerkern der Volkswehr selbst in den Stunden, wo nicht exerziert wird, die Gegenstände gegen Bezahlung des Arbeitslohns überall zu gleicher Zeit verfertigt werden.

3. Den Gemeinden aufzugeben, alles hiezu Nöthige sogleich zu liefern, wenn es von dem Kriegsministerium oder den Zivilkommissären verlangt wird, und es später dem Staate zu verrechnen.

2.

Die Reichsfestung Rastatt ist weder verproviantirt noch mit der nöthigen Munition versehen; sie kann also in solchem Zustande eine Belagerung nur auf kurze Zeit aushalten. Ich stelle daher den Antrag:

Rastatt sogleich entsprechend zu verproviantiren und mit Munition zu versehen.

3.

Im Unterland, namentlich in der Gegend des Hauptquartiers, wo bedeutende Truppenmassen beisammenstehen, beginnt bereits sich ein Mangel an Lebensmitteln zu zeigen und Theuerung einzutreten, während in anderen Gegenden des Landes Ueberfluß vorhanden ist. Es müssen aus den mittleren

und oberen Gegenden des Landes Vorräthe an Fleisch, Brodfrüchten oder Brod, Hülsenfrüchten sc. in's Unterland gebracht werden. Ich stelle den Antrag:

Den Gemeinden ebenfalls die Lieferung von Lebensmitteln aufzugeben, die an die entsprechenden Behörden in den stark von Truppen besetzten Landestheilen am Neckar abzuliefern sind.

Nur so ist die Verpflegung der Truppen zu erleichtern und zu vermeiden, daß der mittlere und ärmere Bürgerstand unter der Last der Einquartierung erliegt.

Alle näheren Anordnungen haben die Ministerien des Kriegs und des Innern zu treffen.

4.

Das so kostspielige Gendarmerie-Korps ist sowohl gegenwärtig wie auch in der Zukunft überflüssig.

Die überall bestehenden Sicherheits-Ausschüsse genügen vollständig, um in Verbindung mit den Bürger- und Volkswehren wie den Volksvereinen überall die Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wie wir dies aus der Wirklichkeit in allen Theilen des Landes auf's Deutlichste ersehen. Zu was soll man nun eine so große Zahl tüchtiger Leute bei der jetzigen drohenden Lage des Vaterlandes müßig gehen lassen? Auf der andern Seite braucht die Volkswehr und das stehende Heer noch Offiziere und Unteroffiziere in großer Anzahl. Ich stelle daher den Antrag: Die Versammlung wolle beschließen:

1. Das Gendarmerie-Korps ist aufgelöst.

2. Alle befähigten und brauchbaren Leute dieses Korps sind nach den bestehenden Normen sogleich als Offiziere, Unteroffiziere oder Instrukto-¹⁰ren bei der Linie und Volkswehr anzustellen.

Nur die sofortige unverzügliche Ausführung dieser Beschlüsse sichert uns die wirkliche Wehrhaftmachung des Volkes und den Sieg gegen den Feind.

8. Protokoll der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849¹¹

GLA 231/1 127/7.

11. Juni 1849. Sekr[etäre] Wolff u. Pellissier fehlen.

Geheime Si[t]zung

Abends 8 Uhr wird die Tagung eröffnet.

Gegenstand: die Hoff'schen Anträge.

HOFF begründet die Dringlichkeit.

I. Kategorie der Anträge.

¹⁰ Die Instrukto-¹⁰ren waren Ausbilder für die neu einberufenen Wehrpflichtigen. Siehe S. 84.

¹¹ Das Protokoll der Geheimsitzung ist nur schwer zu lesen, da der Schreiber nur unvollständige, bruchstückhafte Sätze bzw. Notizen schrieb, und diese in einer sehr unleserlichen Schrift. Die Unterlagen zu dieser Geheimsitzung bestehen aus mehreren Teilen, die wie folgt aufgeführt werden:

PETER trägt darauf an, den Kriegsminister *Sigel* vorzurufen, um gegen die Beschuldigungen seines Stellvertreters *Mayerhofer* sich zu vertheidigen.¹²

HEUNISCH u. TIEDEMANN¹³ stellt [!] den Antrag, vor allem Waffen anzuschaffen. Auf[trag] an das Kr[ie]gsmin[isterium].

(Privater [Leute] Mittel zunächst dafür [zu verwenden].
angenommen.)

MÖRDES:

Sämtl. Privatwaffen mit Beschlag belegt.

angenommen.

Waffen des 3. Aufgebots zur Bewaffn[un]g des ersten [zu verwenden].
angen[ommen].

Die des zweiten [Aufgebots zu verwenden].
verworfen.)¹⁴

THIBAUTH trägt auf einen Com[m]issär zum Kriegsministerium auf Anschaffung von Pulver u. *Zündhütchen*, auf Wegbringung der Brandpratonen von hier an. (Laboratorium.¹⁵ angenomme[n].)

REICH will statt der Ladung Sigels Absendung eines Com[m]issärs an denselben.

MÖRDES will Verhaftung *Beckers* u. seines Adjutanten wegen Ungehorsam[s].¹⁶

STAY verlangt Aufschluß vom Kriegsministerium, warum gezögert wird, detaillirten Bericht über den Stand der Bewaffnung u. der Kriegsoperationen [zu geben]. Angenommen.

KIEFER beantragt, eine Com[m]ission abzusenden, um über den Stand der Sache bei der Neckararmee Auskunft zu holen. Präjudiciell¹⁷ erklärt.

Angenommen. Also Hoff's [1. Antrag] abgelehnt.

II. Antrag

KIEFER fragt nach den aus den Aemtern Emmendingen u. Kenz[in]gen nach Rastatt abgegangen[en] Vorräthen. Fragt, ob genügend gesorgt, wenn Auskunft nicht genügend, Untersuchung.

– ein relativ vollständiges Protokoll (Dok. 8).

– der Beginn eines weiteren Protokolls, das aber nur eine Einleitung bringt (Dok. 9, S. 213);

– verschiedene Anträge, die in dieser Sitzung besprochen wurden. Ihre Aussagen decken sich mit denen im Protokoll (Dok. 10 u. 11, S. 213 u. 214),

– der in der Geheimsitzung gefaßte Beschluß (Dok. 12, S. 214).

Zu weiteren Geheimsitzungen liegen keine Protokolle vor. Es wurden jedoch noch mehr Geheimsitzungen abgehalten. Siehe S. 95 ff., 161 f., 165.

12 Es ließ sich nicht klären, was mit diesen »Beschuldigungen« gemeint war.

13 »u[nd] Tiedemann« ist eine Einfügung, die über die Zeile geschrieben wurde.

14 Der Text in runden Klammern steht im Original am Rand des Haupttextes. Da diese Beschlüsse sinngemäß hinter den Antrag von Heunisch und Tiedemann gehören, wurden sie hier eingefügt.

15 Laboratorien dienten bei der Artillerie zur Herstellung von Munition. BROCKHAUS, Bd. 10, 1894, S. 866.

16 Zu Becker siehe Kurzbiographie, S. 331.

17 Präjudiciell = bedeutsam für die Beurteilung eines späteren Sachverhalts. Dazu GO, § 40, Dok. 4, S. 199.

Antwort, ein Officier abgesendet, der noch nicht geantwortet.

Antrag *Kiefers* ferner: Morgen soll berichtet werden in geh[eimer] Si[t]zung.

SCHNEIDER:

Festung nicht im Zustand, eine Belager[un]g auszuhalten. Kasernen [...] Verwahrung beim [...], Proviant für 4 [?] Tage.

Munition ganz gering, nur 15 [?] Schuß.

Rastatt ohne Belager[un]gs-Geschü[t]z 6 Monate haltbar, obschon noch nicht sturmfrei.

Com[m]ission zur Ne[c]karmee 3 Personen [Zahlen original als Strichlisten]:

Kiefer 33; *Maier* 10; *Thibauth* 19; *Schneider* 7; *Roos v. Kehl* 22; *Hoff* 6; *Heunisch* 9; *Stay* 8; *Tiedemann* 7; *Steinmetz* 3; *Au* 1; *Heiß* 2; *Reich* 5.

9. Protokoll der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849¹⁸

GLA 231/1 127/60.

Gegenwärtig L[oren]z *Brentano*, *Peter*, *Goegg*, v. *Mayerhofer*, von *Doll* als Commiss[äre] d. prov. Reg.

Bürger *HOFF* begründet zunächst die Dringlichkeit der Anträge, welc[he] er gestellt [hat].

einstimmig ang[enommen].

Anträge gelesen. Deb[atte].

STEHLIN.

MÖRDES.

REICH.

BRENTANO.

GOEGG gibt die [...].

10. Verschiedene Anträge in der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849

GLA 231/1 128/21.

Antrag HEUNISCHS¹⁹ u. TIEDEMANNs, vor allem für Bewaffnung zu sorgen.

THIBAUTH: 1. das Personal d. Laboratoriums zu vermehren. 2. die Brandpatronen von hier zu entfernen.

MÖRDES: 1. die Privatwaffen mit Beschlag zu belegen u. gleich den Waffen des zweiten und dritten Aufgebotes zur Bewaffnung des ersten Aufgebotes zu verwenden. (2. Becker u. seinen Adjutanten, auf welche gefehrdet [...], alsbald zu verhaften.)²⁰

STAY: Das Kriegsministerium solle Aufschluß erteilen über die Zögerung zum Angriff.

18 Unvollständiges Protokoll. Zeitangabe: »Nachmittags 8 Uhr«. (Wie im Englischen: nach der Mittagszeit = abends 8 Uhr.)

19 Der Name Heunisch ist über die Zeile geschrieben.

20 Dieser Punkt ist im Original durchgestrichen.

PETER: *Sigel* hierher zu berufen.

KIEFER: eine Commission zu wählen, welche alsbald die Lage d. Dinge im Hauptquartier zu untersuchen hat.

11. Antrag Kiefers in der Geheimsitzung vom 11. 6. 1849

GLA 231/1 127/64.

(Ist dem Kriegsministerium aufzugebe[n], einen genauen Bericht über die vorhandenen Lebensmittel und Vorräthe an Proviand [zu erstellen].)²¹

Ist eine Commission nach Rastatt zu senden, um [...] untersuchen, wieviele Lebensmittel dahin gebracht worden sind, wie diese verwaltet und aufbewahrt werden.

KIEFER: Bericht zu erstatten über die M[enge?] d. Lebensmittel [?].

12. Beschluß der Versammlung über die Beschlagnahme von Privatwaffen

GLA 231/1/127/68.)

Im Namen der Verfassunggebenden Versammlung.²²

In geheimer Sitzung vom Heutigen wurde beschlossen:

1. Sämtliche Privatwaffen sind mit Beschlag zu belegen.
2. Diese Waffen sowie die Waffen des dritten Aufgebotes der Volkswehr sind zur Bewaffnung des ersten Aufgebotes zu verwenden.

Nachricht hievon erhält die provisorische Regie[r]u[n]g zum Vol[!]zuge.

Karlsruhe, den 11. Juni 1849.

Der 1. Vicepräs.

Werner

Die Schriftführ[er]

Fl. *Mördes*

²¹ Dito.

²² Der folgende Beschluß wurde nicht im Regierungsblatt publiziert.

12. 6. 1849: Dritte öffentliche Sitzung

13 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/16-19: »Protocoll der dritten öffentlichen Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung vom 12. Juni 1849, Vormittags«.

Vorsitzender: I. Stellvertreter *Werner*.
 Sekretäre: *Rotteck*, *Pellissier* und *Mördes*.
 Gegenwärtig sind 51 Mitglieder.

Sekretär MÖRDES verliest die Protokolle der 2 Sitzungen vom 11. ds. Monats, wogegen keine Reclamation erfolgt.

Bürger TIEDEMANN spricht den Wunsch aus, daß die Mitglieder stets die ganze Sitzung über ausharren und die noch fehlenden sofort einberufen werden möchten, worauf der Vorsitzende den Vollzug dessen zusichert.

Bürger HILTMANN beantragt die Niedersetzung einer bestimmten Commission, welche über Tauglichkeit zum und Befreiung vom Wehrdienste entscheiden solle.¹

Nachdem hierüber verschiedene Vorschläge² gemacht waren, wurde auf Antrag des Bürger[s] BRENTANO *beschlossen*:

»in den Abtheilungen einen Ausschuß zu ernennen und denselben mit Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs *über Behandlung* der Befreiungs-Gesuche vom 1. Aufgebot und Wehrdienst überhaupt zu beauftragen.«

Bürger LEHLBACH berichtet über die Wahl im VI. Bezirk, welche ohne Erinnerung auf den Antrag der Abtheilung für unbeanstandet erklärt wurde.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung über die dringlichen Anträge des Bürger[s] Hoff vom gestrigen³, wovon der 3.: »den Gemeinden (ebenfals) die Lieferung von Lebensmitteln aufzugeben, die an die entsprechenden Behörden in den stark von Truppen besetzten Landestheilen am Neckar abzuliefern sind«, sofort angenommen wurde.

Von den unter 4. gestellten Anträgen erhielt nur der erste: »das Gendarmerie-Corps ist aufgelöst«, die Zustimmung, der weitere so wie der des Bürger[s] Reich auf Verwendung der Gendarmerie als eines selbständigen Korps gegen den Feind und des Bürger[s] Maier auf Ausdehnung dieser Bestimmung auf die vom Staat angestellten Polizeidiener wurden abgelehnt.

Bürger GOEGG erstattet als seitheriger Vorstand des Finanz-Ministeriums den Bericht über seine Leitung dieses Geschäftszweigs⁴, indem er die Schwierigkeit seiner Stellung, der Finanzlage überhaupt darstellt und dabei den ihm untergebenen Beamten, namentlich den bei der Amortisations-⁵ und Generalstaats-Casse Angestellten für die rückhaltslose und dem Lande ge-

1 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

2 Dok. 14, S. 221.

3 Dok. 7, S. 209 ff.

4 Goeggs Rede wurde im Wortlaut in der KZtg. abgedruckt, Dok. 15, S. 221 ff.

5 Die Amortisationskasse ist in der Finanzwirtschaft ein Sonderkonto zur laufenden Rückzahlung von Anleiheschulden des Staates.

genüber verdienstvolle Unterstützung seine entschiedene Anerkennung zollt, zugleich aber auch das badische Volk auffordert auszuharren, um seine große historische Aufgabe würdig lösen zu können.

Derselbe übergibt einen Gesetzentwurf über ein Zwangs-Anlehen, Beilage No. 2 (Seite 3 u. 4 des 1. Beil[agen]-Hefts)⁶, welcher dem Finanz-Ausschuß zum Berichte überwiesen wird.

Die Tages-Ordnung führt zum Bericht über das provisorische Gesetz vom 24. v[origen] M[onats] die Abänderung der Gemeinde-Ordnung betreffend. – Beil[age] No. 1 (Seite 13 des ersten Beilage-Hefts).⁷

Es wird der Antrag auf abgekürzte Berathung nicht genügend unterstützt und deshalb anderweite Verhandlung anberaunt.

Bürger REICH erstattet Bericht Namens der Commission über das provisorische Gesetz: die Erklärung des Kriegs-Zustandes in Baden betreffend – Beilage No. 3 (erstes Beil[agen]-Heft, Seite 5, 6)⁸ und trägt auf dringliche Behandlung an, welche zugelassen wird.

Nachdem mehrere Verbesserungs-Anträge gestellt und berathen waren, wurde auf Antrag des Bürger[s] LEHLBACH *beschlossen*: »dieß Gesetz an die Commission zur nochmaligen Berathung mit den Regierungs-Commissären und Vorlage in nächster Sitzung zurück zu weisen«.

Bürger STEHLIN berichtet über das provisorische Gesetz »die Zurückberufung abgehender Wehrpflichtigen [!] des I. Aufgebots [betreffend]«, worüber nach anerkannter Dringlichkeit berathen und worauf das Gesetz mit der Abänderung bestätigt wird, daß es auf *alle* abgehenden Wahl-[Wehr!]pflichtigen des I. Aufgebots auszudehnen sei.

Bürger HEUNISCH erstattet Bericht über die provisorischen Gesetze vom 17. und 22. Mai, »die Amnestie und Freilassung der politischen Angelegenheiten und Gefangenen betreffend«, Beilage No. 4 (Erstes Beilagen-Heft, Seite 9 bis 11).¹⁰

Sodann über das vom 5. Juni, den Einzug der Steuern für die Monate Juni und Juli betreffend, Beilage No. 5 (Seite 11 des 1. Beilagehefts).¹¹

Druck und Vertheilung dieses Gesetzes wird beschlossen.

Bürger HOFF berichtet über das provisorische Gesetz, die Eingangszollfreiheit für Waffen und Munition betreffend¹² vom 16. u. 22. v[origen] M[onats], welche, nachdem sogleich in abgekürzter Form berathen worden

6 Dok. 16, S. 225 ff.

7 Dok. 17, S. 227 ff.; Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 315.

8 Dok. 18, S. 230 ff.

9 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA. Die Aussage hier ist etwas unverständlich. Ein provisorisches Gesetz über die »Zurückberufung abgehender Wehrpflichtiger« wurde nie im Reg.bl. veröffentlicht. Allerdings liegt in den Akten ein Gesetzentwurf zu diesem Thema vor (Dok. 19, S. 232 f.), der hier gemeint sein könnte. Es wurde auch handschriftlich entsprechend den hier gefaßten Beschlüssen korrigiert. Der Beschluß wurde jedoch nicht im Reg.bl. publiziert. Das entsprechende Protokoll der KZtg., Dok. 13 b, S. 220.

10 Dok. 20, S. 233 ff.

11 Dok. 21, S. 236.

12 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA. Zu den Gesetzen vgl. Reg.bl. XXX (2), 17. 5. 1849, S. 293 und Reg.bl. XXXV (6), 24. 5. 1849, S. 313. Das beschlossene revidierte Gesetz wurde nicht im Reg.bl. veröffentlicht.

war, mit dem Beisatze beståtigt werden, da jenes auch auf die zur sonstigen Ausrstung nthigen Metallstcke auszudehnen sei.

Brger AU erklrt nach geschehener Aufforderung, da er die Wahl fr den III. Bezirk annehme.

Die Tagesordnung fr die nchste Sitzung, Mittwoch, den 13. Juni, wird verkndigt und die Sitzung geschlossen.

Der zweite Vorsitzende

Werner

Schriftfhrer

Pellissier

13 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 27 v. 13. 6.1849: »Karlsruhe, 12. Juni. Dritte ffentliche Sitzung der verfassunggebenden Versammlung. Erffnung der Sitzung nach 9 Uhr durch den ersten Vizeprsidenten Werner«.

Nachdem auf Anregung eines Mitglieds der Vizeprsident die Mitglieder zum pnktlichen Besuch der Sitzungen aufgefordert hatte, stellt HILTMANN einen Antrag auf Entwerfung eines Gesetzes, die Niedersetzung einer Kommission zur Abschätzung der Brgerwehr betreffend.¹³ Er bezeichnet seinen Antrag als einen dringlichen.¹⁴ Die Dringlichkeit wird anerkannt. SCHEFFELT spricht gegen den Antrag, ebenso MRDES, der bemerkt, da die Rekrutirung jetzt schon meistens vollendet und dabei mit groer Strenge verfahren worden sei. HILTMANN verwendet sich fr denselben, ebenso BRONNER und VOLK, der das Militrconscriptionsgesetz fr unpassend auf die jetzige Zeit hlt und daher die Erlassung eines neuen Conscriptionsgesetzes beantragt. PETER findet zweckmig, da berall eine Jury gewhlt werde, die ber die Wehrfhigkeit entscheide; HEI dagegen bemerkt, da zu diesem Behufe schon in den einzelnen Orten die Wehrausschsse bentzt werden knnten und bentzt worden seien. HEUNISCH weist aus seiner Erfahrung darauf hin, da die Wehrausschsse, gebildet aus Brgern desselben Orts, in welchem die Rekrutirung vorgenommen werde, fters die Sache sehr leicht genommen htten und sehr geneigt gewesen seien, Befreiungen auszusprechen. Auch habe die gnzliche Befreiung der Beamten viel Unzufriedenheit erregt. Ebenso habe die Bestimmung, da die Bcker, Metzger und Mller einen Gehilfen behalten knnten, groe Unzufriedenheit erregt, indem diese Professionisten meist ihre bisherigen Gehilfen entlassen und Verwandte, Shne oder Bekannte als ihre Gehilfen angenommen und sie dadurch befreit htten. Er ist daher fr den *Hiltmanns*chen Antrag.

BRENTANO vertheidigt die Befreiung der Beamten. Die meisten derselben gehrten dem zweiten und dritten Aufgebot an, und die jungen Beamten, die dazu bestimmt seien, reaktionre Beamten [!] zu ersetzen, solle man der

13 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

14 GO, § 48, Dok. 4, S. 200.

Verwaltung nicht entziehen. Er nehme den *Hiltmannschen* Antrag in der Form auf, daß er eine Kommission wünsche, die einen Gesetzentwurf über die Befreiungsgründe und den Dienst in der Volkswehr ausarbeite.

AU stellt den Antrag, daß die Rekrutierungskommission aus dem Civilkommissär, einem Arzte und 3 Wehrmännern des Bezirks bestehen soll.

VOLK will einer bestimmten, schon bestehenden Commission die Ausarbeitung des betr. Gesetzentwurfs überwiesen haben. Der *Brentanosche* Antrag wird schließlich mit großer Majorität angenommen, und dadurch erledigen sich alle andern Anträge.¹⁵

LEHLBACH erstattet nachträglich Bericht über die Wahlen im 6. Wahlbezirke, und werden dieselben dem Antrage der Abtheilung gemäß für unbeanstandet erklärt.

Es kommt sodann der 3. und 4. der *Hoffschen* Anträge¹⁶, von denen der erste und zweite in der gestrigen geheimen Sitzung berathen worden sind¹⁷, zur Berathung, nachdem deren Dringlichkeit anerkannt worden. Der 3. Antrag: die Gemeinden zur Lieferung von Lebensmitteln an die Neckararmee anzuhalten, wird ohne Diskussion angenommen. Ueber den 4. Antrag: a) das Gendarmieriekorps ist aufzulösen, b) alle fähigen und brauchbaren Mitglieder dieses Korps sind nach den bestehenden Normen als Instruktoren, Unteroffiziere und Offiziere bei der Volkswehr zu verwenden, entspinnt sich eine kurze Debatte, wobei von mehreren Seiten Klagen über den unter dem Gendarmieriekorps noch herrschenden reaktionären Geist laut werden und man Bedenken äußert, ob es wohlgethan sei, diese reaktionären Elemente in die Armee zu verpflanzen.

PETER macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, daß die Anstellung von Offizieren gar nicht in der Hand der Regierung liege, indem den Soldaten die Wahl zustehe.¹⁸

MAIER stellt den Zusatzantrag, daß in den *Hoffschen* Antrag auch die Verwendung der Polizeidiener bei der Volkswehr mit aufgenommen werde. Der Antrag unter a) wird fast einstimmig angenommen, der unter b) mit dem *Maierschen* Zusatzantrag mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

GOEGG besteigt hierauf die Rednerbühne, um Bericht über die Finanzverhältnisse Badens zu erstatten.¹⁹ Er erwähnt, daß er die ungeheuren Schwierigkeiten nicht verkannt habe, die ihm sich entgegengestellt hätten, und man habe ihn daher nur mit Mühe bewegen können, die große Verantwortung zu übernehmen. Er habe sie aber übernommen, weil er es für eine Pflicht gegen das Vaterland gehalten, und er habe demselben alle seine Kräfte geopfert. Unterstützt sei er worden von Beamten im Finanzministerium, die zum Theil seine Gesinnung nicht getheilt hätten. Große Verlegenheiten seien dem Ministerium bereitet worden, 1. durch die unzeitig erlassene Bekannt-

15 Zu Brentanos, Aus und Volks Anträgen siehe Dok. 14, S. 221.

16 Dok. 7, S. 210 f.

17 Siehe Dok. 8–12, S. 211 ff. (Protokoll dieser Geheimsitzung).

18 Der Landesausschuß hatte mit dem Gesetz über die Organisation einer Volkswehr auch die Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich beschlossen. Vgl. Reg.bl. XXXIX (10), 30. 5. 1849, S. 331, § 8.

19 Siehe Dok. 15, S. 221 ff.

machung des Kriegsministeriums, daß die Soldaten ihre Einstandsgelder zurückzufordern berechtigt seien.²⁰ Dadurch sei die Staatskasse genöthigt worden, gegen 800 000 fl. sofort auszuzahlen; 2. seien die Steuern nicht regelmäßig eingegangen, und 3. sei gerade die Revolution in einem Zeitpunkt geschehen, in welchen keine bedeutenden Steuererhebungstermine gefallen.

Nichtsdestoweniger sei es durch Sparsamkeit möglich gewesen, mit den vorhandenen Mitteln bis jetzt auszukommen, die Ausgabe des bereits verwilligten (!) Papiergeldes²¹ sei vorbereitet und werde in 3–4 Wochen erfolgen können. Die eigenthümlichsten Schwierigkeiten des Drucks und der Papierbereitung hätten die bisherige Verzögerung herbeigeführt. Sache der konstituierenden Versammlung werde es nun sein, ihn zu unterstützen, namentlich bei Eintreibung der rückständigen Steuern, die jetzt gegen 1 Million betragen würden. Eine ungefähre Uebersicht der Kostenverhältnisse soll dem Finanzausschusse sofort überwiesen werden. Er hoffe, daß das badische Volk seine Stellung erkennen werde als Vorkämpfer für die Freiheit und Einheit Deutschlands, daß es seine Ehre wahren werde. Denn möge auch dasselbe im Kampfe unterliegen, es werde doch dieses Beispiel nicht verloren sein, die Saat, die jetzt ausgestreut, werde und müsse einmal aufgehen, und einst werde das befreite Deutschland anerkennen, daß des Baden und der Pfalz seine Befreiung verdanke. (Lebhafter Beifall.) Der vom Finanzminister vorgelegte Gesetzentwurf über ein Zwangsanlehen wird sodann vorgetragen.²²

ROTTECK erstattet den Bericht der zur Prüfung des Gesetzentwurfs über die *Gemeindeordnung* niedergesetzten Kommission und bezeichnet die von der Kommission gestellten Anträge als dringlich.²³

BRENTANO ist gegen die Dringlichkeit, eben so AU, worauf die Dringlichkeit fast einstimmig abgelehnt wird.

REICH betritt sodann die Rednerbühne, um mündlichen Bericht über das provisorische Gesetz: die Versetzung des badischen Landes von der nördlichen Gränze bis zur Murg in Kriegszustand betr.²⁴, zu erstatten.

Die Dringlichkeit der sofortigen Berathung wird anerkannt, und WERNER, nachdem er den Präsidentensitz an den zweiten Vizepräsidenten *Stehlin* abgetreten, ergreift das Wort, um sich für die Anträge der Commission auszusprechen, von denen der erste dahin geht, den Kriegszustand auf das *ganze Land* auszudehnen. Dies wird mit an Einstimmigkeit gränzender Majorität angenommen. Zu § 2 soll auf Antrag von MÖRDES in einer Vollzugsverordnung der Ausdruck »zuständige Behörde« erläutert werden. Zu § 3 will HILTMANN den Beamten die Führung der Untersuchung in Kriegsfällen übertragen wissen. MÖRDES erzählt dagegen einen Fall, wo der Beamte, dem vom Stellvertreter des Zivilkommissärs die Untersuchung

20 Zum Einsteherwesen siehe S. 88.

21 Die großherzogliche Regierung hatte im Frühjahr 1849 die Ausgabe von 2 Millionen Gulden Papiergeld beschlossen. Vgl. Ghgl. Bad. Reg.bl. XI, 3. 3. 1849, S. 124 f. und S. 91 dieser Arbeit.

22 Dok. 16, S. 225 ff.

23 Dok. 17, S. 227 ff.; siehe S. 216, Anm. 7.

24 Dok. 18, S. 230 ff.

übertragen war, einen reichen Reaktionär (Hrn. v. *Adelsheim*) gegen 50 fl. Kaution der Haft entlassen habe. Letzterer sei natürlich sogleich geflüchtet.

REICH will ebenfalls keine milden Maßregeln. Im vorigen Jahre sei die großherzogliche Regierung weit strenger verfahren.

STAY stimmt dem Vorredner bei und will, daß der Militärbefehlshaber *verpflichtet* werde, jeden Gefangenen vor ein Kriegsgericht zu stellen. Letzteres wird angenommen. Eben so der Antrag HEUNISCHS, daß die erste Vernehmung eines vor das Kriegsgericht Gestellten binnen 24 Stunden, die Aburtheilung aber längstens binnen 3 Tagen erfolgen solle. Zu § 4 beantragt STEINMETZ, daß die provisorische Regierung zugleich mit Erlassung des Gesetzes eine Vollzugsverordnung herausgebe.

Der Kriegsminister MAYERHOFER beantragt zu § 5, daß das Kriegsgericht aus freier Wahl zusammengesetzt und nicht dem Truppenkommandanten mit Zustimmung des Zivilkommissärs überlassen werde. Dieser Antrag wird zwar unterstützt, da aber LEHLBACH beantragt, den Gesetzentwurf nochmals an die Kommission zu verweisen, die in Gemeinschaft mit der Regierung denselben wiederholt berathen und das Resultat morgen früh der Versammlung vorzulegen habe, und da dieser Antrag Annahme findet, so wird dieser Gegenstand verlassen.

STEHLIN berichtet, nachdem *Werner* den Präsidentensitz wieder eingenommen, über den Gesetzentwurf, die gegen das Entweichen der zum 1. Aufgebot gehörigen Mannschaften zu ergreifenden Maßregeln betreffend.²⁵ Art. 1 wird ohne Diskussion, § 2 nach einer kurzen Debatte darüber, ob die gesetzlichen Strafen auch auf Diejenigen auszudehnen seien, die *vor* dem 14. Mai d.J. das Land verlassen haben und binnen der bestimmten Frist nicht zurückkehren, so wie ihn die Kommission beantragt, angenommen; nur wird statt »binnen 14tägiger Frist« beschlossen zu setzen »binnen kürzester Frist«. Eben so wird Art. 3 und 4 durch Stimmenmehrheit und sodann das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

HEUNISCH erstattet mündlichen Bericht über das provisorische Gesetz, die Amnestie der politischen Flüchtlinge betr.²⁶, so wie über das Steuergesetz vom 7. Juni d.J.²⁷ HOFF berichtet über das Gesetz, die Eingangszollfreiheit für Waffen und Munition betr.²⁸ Die Kommission beantragt, diese Zollfreiheit auch auf die zu den Patronaschen, Säbel- und Bajonettseiden nöthigen Metallstoffe auszudehnen.

GOEGG erklärt sich gegen jede Ausdehnung der Zollfreiheit, weil sie der inländischen Industrie nachtheilig sei und weil nach den Zollvereinsgesetzen der Ausfall den übrigen Zollvereinsstaaten ersetzt werden müsse. Zuvörderst wird die Verordnung über die Eingangszollfreiheit für Waffen und Munition genehmigt, der Zusatzantrag der Kommission aber abgelehnt und ein verbes-

25 Gesetzentwurf, Dok. 19, S. 232 f. Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA; siehe S. 216, Anm. 9.

26 Dok. 20, S. 233 ff.

27 Dok. 21, S. 236.

28 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA. Vgl. die entsprechenden Gesetze im Reg.bl. XXX (2), 17. 5. 1849, S. 293 und Reg.bl. XXXV (6), 24. 5. 1849, S. 313. Das beschlossene revidierte Gesetz wurde nicht im Reg.bl. veröffentlicht.

serter Antrag, daß statt *Metallstoffe* gesagt werden sollte *Metallstücke*, angenommen. Mehrere andere Zusatzanträge werden abgeworfen [!]. AU erklärt die Annahme der Wahl im dritten Wahlbezirke.

Nächste öffentliche Sitzung morgen früh 9 Uhr. Tagesordnung: 1. Wahl der provisorischen Regierung, 2. Bericht des Justizministers, 3. Bericht des Abg. Reich.

14. Anträge zur 3. öffentlichen Sitzung

GLA 231/1 127/62.

Antrag v. VOLK: *es soll die Militärcommission*²⁹ einen Gesetzesentwurf zur Entscheidung über die Tauglichkeit und Untauglichkeit vorzulegen [!].

AU: die Commission soll bestehen aus dem Civilcommissär, dem Artzte [!], 3 als die [?] Wehrmänner des Bezirks gewählte Bürger.

SÖHNER: die Commission soll bestehen aus dem Civilcommissär, dem Amtsartzte [!] u. dem Wehrausschusse des Bezirksortes.

BRENTANO: eine Commiss[ion] niederzusetz[en], welche einen Gesetzesentwurf fertigt über die Behandlung betr. der Befreiung von der Verpflichtung zum 1. Aufgebote.

15. Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums, Bürgers Goegg

KZtg. Nr. 28 v. 14. 6. 1849.

Bürger Volksvertreter! Ich habe Ihnen nach der gestern aufgestellten Tagesordnung Rechenschaft zu geben über meine bisherigen Leistungen.

Wer Kenntnisse vom Finanz- und Kassenwesen hat, wird nicht verlangen, daß ich eine genaue Uebersicht über das jetzige Finanzwesen geben kann. Es ist eine vollständige Uebersicht um so schwieriger, als erst am Ende des laufenden Monats für den verflossenen Monat Mai die verschiedenen Etats vorgelegt werden können. Nichtsdestoweniger wollte ich, ehe wir die Regierung in Ihre Hände niederlegen, so viel ich's für heute im Stande bin, offen und frei vor Ihnen darlegen, was ich in der Finanzverwaltung gethan habe. Mag es gut oder schlecht sein, es bleibt Ihnen zum Urtheil überlassen.

Gehen wir auf den Gegenstand selbst über, so kann ich mir wohl denken, daß Sie und die Bürger des badischen Landes mit großer Besorgniß in Bezug auf das Finanzwesen nach Karlsruhe schauten. Bei einer solchen revolutionären Zeit ist es schwer, Ordnung im Haushalt zu haben und allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. War es ja schon in den Zeiten der vorigen Regierung, daß man zu außerordentlichen Mitteln greifen mußte, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, daß beinahe die Staatsmaschine in's Stocken gerieth.

²⁹ In der Geschäftsordnung (§§ 55–64; Dok. 4, S. 202 f.) war außer dem Petitionsausschuß kein anderer ständiger Ausschuß vorgesehen. Vielleicht handelte es sich hier um eine Commission bzw. einen Ausschuß (beide Begriffe werden gleichzeitig benützt), die bzw. der schon für eine andere militärische Frage zuständig war.

Noch mehr mußte aber die Furcht erhöht werden, als das Land erfuhr, daß meine Person an die Spitze des Finanzwesens kam.

Als der in Offenburg gewählte Landesausschuß mich mit diesem Vertrauen beehrte, protestirte ich entschieden gegen die Annahme dieser Stelle, denn ich fühlte mich in Beziehung auf mein Alter, meine Kenntnisse und Erfahrung durchaus nicht berufen, an die Spitze einer solchen Verwaltung zu treten. Ich habe Vorschläge verschiedener Art gemacht über die Besetzung dieses Ministeriums, ja wir gingen sogar so weit, zu beschließen, den früheren Finanzminister an seiner Stelle zu belassen.

Bei einem solchen Verwaltungszweig erscheint es räthlich, von der politischen Seite so viel, als es sich nur thun läßt, abzusehen. Wäre der Präsident *Hoffmann* geblieben, so wäre er heute noch durch das Vertrauen seiner Bürger an der Spitze des Finanzministeriums. Nun, da er aber auch fort ist, so hat das Land über ihn geurtheilt. Man suchte sofort andere Männer, fand aber nirgends Jemand.

Bei der Uebernahme meines Amtes habe ich mir vorgenommen, strengrechtlich zu haushalten, damit eine gewisse Sparsamkeit eingehalten werde, um wenigstens bis zum Zusammentreten der konstituierenden Versammlung so viel Mittel zu haben, daß die Staatsmaschine nicht in's Stocken geräth. Aber ungeachtet meines guten Willens stieß ich auf Hindernisse.

Anerkennung muß ich denjenigen Männern zollen, welche mich in meiner Sache unterstützten, wenn sie auch vielleicht gegen ihre Ueberzeugung ihre Unterstützung mir angeboten. Es war dies ein schöner Zug gegenüber Denjenigen, welche entflohen und das Land in Anarchie gestürzt haben. Vor Allem muß ich diese Anerkennung den Räten meines Ministeriums sowie den Beamten der General-Staatskasse und Amortisationskasse zollen; sie haben eingesehen, daß es gut ist, daß sie auf ihren Plätzen bleiben, und ich glaube, sie verdienen es, daß ich sie hier genannt habe.

Nun, ihr Bürger, es war eine große Schwierigkeit, und warum? Zwei Dinge sind es insbesondere, die mich nicht in den Stand setzten, nach Gunst alle Bedürfnisse zu befriedigen.

Ihr Alle wißt, daß von einer großen Zahl Militärs die abverdienten Einstandsgelder gegen den frühern Vertrag in einem Betrage von ca. 800 000 fl. von uns verlangt wurden.

Nach dem frühern Verträge konnten den Einstehern nur kleine Vorschüsse gestattet werden. Es ging inzwischen von dem Kriegsministerium der Befehl aus, daß den einzelnen Einstehern ihre Beträge auszuzahlen seyen. Plötzlich erschienen sie aus allen Garnisonen in Massen von Hunderten, um das Geld zu holen. Alle glaubten mit einem gewissen Mißtrauen, diese Gelder wären verloren.

Unter solchen Umständen war es dem Finanzministerium nicht mehr möglich, die bereits erfolgte Decretur³⁰ des Kriegsministeriums auf die Seite zu setzen.

30 Gemeint ist wohl »Beschluß«. Eine genaue Erläuterung zu diesem Begriff konnte nicht gefunden werden.

Wir haben aber dennoch diesen Leuten alle Gelder mit den berechneten Zinsen ausbezahlt, was keine kleine Aufgabe war.

Statt daß die Amortisationskasse sich nur mit Berechnung und Auszahlung größerer Summen zu befassen hatte, mußte sie für jeden einzelnen Soldat die Berechnung machen und auszahlen, so daß die Beamten dieser Kasse von Morgens früh bis Abends spät mit Geschäften überladen waren; diese Männer haben große Opfer gebracht; nun, die Calamität ist vorüber.

Ein zweiter ungünstiger Punkt war vor Allem der, daß in dieser Zeit die Steuern nicht regelmäßig, ja in gewissen Landestheilen gar nicht bezahlt wurden; bei vielen Bürgern mag das Zahlen der Steuerrückstände neben andern großen Opfern unmöglich gewesen sein; es hat aber mancher böswillige Bürger die Steuer zurückbehalten, vielleicht in der Absicht, der Revolution dadurch einen Todesstoß zu versetzen und unser glorreiches Unternehmen fallen lassen zu machen.

Unerachtet dessen blieben wir doch im Stand, die nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Ein dritter Umstand, der uns hindernd in den Weg trat, ist der, daß gerade in den jetzigen Monaten die direkten Steuern und die Gefälle vom Staatseigenthum nicht bezahlt werden³¹; alle diese Einnahmen werden erst im Spätjahr gemacht. Wenn man keine Einnahmen hat, aber doppelt und dreifache Ausgaben, wie schwierig ist es, das Finanzwesen zu leiten. Ich gab mir alle Mühe, um diese Calamitäten zu beseitigen; namentlich bestand ich gegen den Wunsch der Civilcommissäre darauf, daß die alten Cassenbeamten auf ihren früheren Posten geblieben sind, wodurch einestheils die Ordnung in dem Gang der Geschäfte erhalten und andernteils den Steuerpflichtigen ein gewisses Vertrauen eingeflößt wurde. Es kann in Zeiten einer Revolution am allerwenigsten rätlich erscheinen, in den Cassen- und Finanzbeamten eine Aenderung eintreten zu lassen; ich hielt es daher für meine Pflicht, solche auf ihren Stellen zu behalten.

In dem Ausgeben selbst war ich außerordentlich streng; nur für die Kriegsbedürfnisse haben wir große Summen abgeben müssen, nicht allein zur Anschaffung von Waffen und Munition, sondern wir haben die Kriegskasse im Allgemeinen unterstützt; in den Ausgaben für die übrige Administration waren wir wieder zurückhaltend. Sie werden ferner aus dem Regierungsblatt entnommen haben, daß wir hinsichtlich der Besoldungen und Pensionen eine bedeutende Reduktion eintreten ließen.³²

Ich habe ferner eine strenge Aufforderung an die Bürger des Landes ergehen lassen, damit sie die Steuern regelmäßig entrichten, und die Civilcommissäre angewiesen, Alles aufzubieten, daß die Steuern richtig erhoben werden. Dann habe ich auch gesucht [!], das früher von der Kammer beschlossene Papiergeld so schnell als möglich in Kurs zu bringen.

Man sagte mir von vielen Seiten allerdings, schnell und große Mittel durch Revolutionsmaßregeln herbeizuschaffen. – Sie alle wissen aber, daß wir sol-

31 »Gefälle« sind Abgaben, »die den Charakter einer Grundlast« haben und auf einer grund-, lehens- oder gerichtsherrlichen Abhängigkeit beruhen. BROCKHAUS, Bd. 7, 1894, S. 642.

32 Vgl. Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 347 und S. 90 f. dieser Arbeit.

che Maßregeln der constituirenden Versammlung aufsparen wollten. Wir konnten nach dem Privat- und Staatseigenthum nicht greifen, ehe ausgesprochen war, von welchem System im Prinzip die Regierung überhaupt ausgeht.

Was das Papiergeld betrifft, so hat man mir auch Vorwürfe gemacht, daß die Sache sich verzögere. Wenn wir aber Papiergeld schnell anfertigen lassen wollten, hätten wir gewöhnliches Papier dazu nehmen müssen; dann würde es aber leicht nachzumachen gewesen sein, und die nächste Folge des Nachahmens wäre ein Staatsbanquerot gewesen. Nur ein Papier, das gut gemacht ist und für das stets ein größerer Baarvorrath zum Einlösen bereit ist, kann den Credit erhalten. Ich glaube, daß ungefähr in 3 Wochen dieses Papiergeld ausgegeben werden kann; ich hoffe, die Bürger werden mir keinen Vorwurf machen, daß ich hierin vorsichtig war, daß sie es mir vielmehr danken, daß ich hierin nicht leichtsinnig zu Werk ging. Nun, Bürger Volksvertreter, da wir auf dem Punkte angekommen sind, wo die constituirende Versammlung auszusprechen hat, was zu thun sei, so handeln Sie rasch und energisch. Sie werden nicht nur von diesem Saale aus eine energische Aufforderung an die Bürger im Lande ergehen lassen, daß solche die Steuer fernerhin entrichten, sondern Sie werden auch Gesetze geben, wodurch auf eine Weise Geld verschafft wird, ohne daß man den Bürgern zu nahe tritt.

Ich habe einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Aufnahme eines gezwungenen Anlehens betrifft und wornach [!] insbesondere die vermöglichen Bürger beigezogen werden; er enthält unter Verpfändung von Staatsdomänen die Garantie, daß das Anlehen sicher verzinst und das Kapital selbst sicher zurückbezahlt wird. Ich bin überzeugt, es wird diese Maßregel im Lande gewiß Anerkennung finden. Ich übergebe hiermit den Entwurf dem Präsidenten. Aber die Hauptsache ist es, daß Sie an die Spitze des Finanzministeriums einen Mann stellen, welcher mehr als ich im Stande ist, durch seine allseitige[n] Kenntnisse und mit dem Vertrauen des Landes das Finanzwesen zu leiten. Ich habe es empfunden, was es heißt, einer solchen Verwaltung vorzustehen. Es ist daher Ihre heilige Pflicht, einen Mann im Lande herauszufinden, welcher geeignet ist, diesen schweren Beruf zu erfüllen. Ich habe am Anfang meines Vortrags schon gesagt, daß man von mir nicht verlangen kann, eine ausführliche Darstellung zu geben; es kann nur ein Maßstab für die Generalstaatskasse und Amortisationskasse gegeben werden. Die Amortisationskasse war es allein, welche bisher alle Bedürfnisse befriedigt hat.

Schon ehe der Landesausschuß nach Karlsruhe kam, war die Generalstaatskasse ohne alle Gelder, und darum mußte sie bei der Amortisationskasse Vorschuß erheben.

Es ist aber ihr Bestand bedeutend heruntergeschmolzen; derselbe betrug bei Anknüpfung des Landesausschusses circa 1 600 000 fl.; hiezu kamen die Vorräthe mit circa 300 000 fl. der übrigen Kassen. Diese Beträge sind natürlich ohne alle Einnahme nach und nach heruntergegangen. Die Amortisationskasse ist nichts desto weniger heute noch im Stand, die gewöhnlichen Bedürfnisse zu befriedigen; allein bei den jetzigen außerordentlichen Bedürfnissen müßte die Amortisationskasse ohne rasche und schnelle Hilfe in die Lage kommen, sich geradezu zahlungsunfähig zu erklären.

Ich werde diese Uebersicht dem Finanzausschusse³³ übergeben, welcher sofort nach deren Prüfung die geeigneten Anträge an Sie stellen wird. Zum Schluß möchte ich noch in dieser Angelegenheit selbst an das badische Volk appelliren.

Es erfordert die Ehre des badischen Volkes, bis zum Ziel vorwärts zu schreiten. Die Pfalz und Baden hat zahlreiche Feinde, die unser armes Deutschland zersplittern wollen. Reichen die großen Opfer nicht hin, das große Ziel für Deutschland zu erringen, nun, so hat Baden und die Rheinpfalz die Pflicht gethan. Ich bin überzeugt, daß der Same, der heute gelegt wird, zum Aufblühen kommen muß; es wird, wenn auch in später Zukunft, in der Geschichte das Urtheil gefällt werden, daß die Rheinpfalz und Baden den Grundstein zur Freiheit und Einheit Deutschlands gelegt haben.

16. Gesetzentwurf, die Erhebung eines Zwangsanlehens betreffend

GLA 231/1 127/32, 87 und 231/1 128/83: »Beilage Nr. 2 zum Protocoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1849«.

Die constituirende Landesversammlung hat beschlossen und verkündet als Gesetz wie folgt:

Art. 1

Es soll bei den vermöglicheren Bürgern einer jeden Gemeinde des badischen Landes zu Staatszwecken ein verhältnißmäßiges Anlehen gemacht werden.

Art. 2

Zu diesem Behufe ist jeder Bürger verpflichtet, die Größe seines schuldenfreien Vermögens dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1848 (Reg[ie-run]gsbl[att] S. 229 ff.), die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten betreffend³⁴, bestehenden Schatzungsrathe seiner Gemeinde auf Ehre und Gewissen anzugeben.

Art. 3

Von dem ermittelten schuldenfreien Vermögen wird, soferne es weniger als 10 000 fl. beträgt, Nichts erhoben, dagegen von Vermögen, welches in einer Hand vereinigt

10 000 fl. bis	20 000 fl. beträgt, ein Anlehen von	100 fl.
20 000 fl. "	30 000 fl. "	200 fl.
30 000 fl. "	40 000 fl. "	300 fl.
40 000 fl. "	50 000 fl. "	400 fl.
50 000 fl. "	60 000 fl. "	500 fl.

33 Hier gilt dasselbe wie für die »Militärcommission« (siehe S. 221, Anm. 29). Auf einen als ständige Einrichtung vorausgesetzten Finanzausschuß wird jedoch häufiger Bezug genommen. Siehe z.B. Dok. 35, 43, 46, S. 289, 313, 327.

34 Reggsbl. = Regierungsblatt; vgl. Ghgl. Bad. Reg.bl. XLV, 10. 7. 1849, S. 229–238. Zur Einrichtung der Steuerschwurgerichte vgl. W. W. HAHN, 1974, S. 89 ff.; die Schatzungsräte

und so weiter in der Weise, daß auf je 10 000 fl. Vermögen 100 fl. Anlehen weiter erhoben [werden].

Art. 4

Bei denjenigen Bürgern, welche bis heute freiwillige Beiträge geleistet haben und noch leisten, wird der betreffende Betrag als Vorschuß an dem Anlehen in Abzug gebracht.

Art. 5

Das Eigenthum eines Staatsangehörigen, welches der Schatzungsrath dem Anleihen zu Grunde zu legen hat, besteht aus seinem im Lande gelegenen unbeweglichen Gut, aus dem Betriebskapital seines inländischen Erwerbszweiges, aus dem Besitz an Aktien, gewerblichen oder sonstigen Unternehmungen, soferne die Aktien einen Cours haben, aus dem gesammten Kapitalvermögen einschließlich dem Kapitalwerth der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge, aus den übrigen der Kapitalsteuer nicht unterworfenen Aktivforderungen, wie Zins- und Gefällrückstände, Handels- und Gewerbsausstände u.s.w. in ihrem wirklichen Betrag, zweifelhafte Posten jedoch nur in so ferne, sie als einbringlich anzusehen sind, und aus seinem sonstigen beweglichen Eigenthum.

Art. 6

Außer den Staatsbürgern sind auch bei Körperschaften und Verwaltungen, welche ein selbständiges Vermögen besitzen (wie Gemeinden, Kirchen- und Stiftungsverwaltungen), nach den im Art. 3 und 5 bezeichneten Maßstäben und Objecten Anlehen zu erheben.

Art. 7

Glaubt der Schatzungsrath die ihm gemachte Vermögensangabe zu nieder, so hat er die Größe des Vermögens des betreffenden Pflichtigen nach seinem Ermessen selbst zu bestimmen. Hält sich durch diese Bestimmung der Pflichtige für beschwert, so steht es ihm frei, sich hiewegen an das betreffende Steuerschwurgericht zu wenden. Die Steuerschwurgerichte aber sind nunmehr nach Maßgabe des obenbemerkten Gesetzes vom 8. Juli 1848 sofort zu errichten.

Art. 8

Das gegenwärtige Anlehen wird, wenn seine Einzahlung bei den Pflichtigen Schwierigkeiten findet, im Wege der Steuerexecutionsordnung beigebracht.

Art. 9

Das Zwangsanlehen wird mit Staatsdomänen unterpfändlich gesichert und vom Tage der Einzahlung an jährlich mit 5 Procent verzinst. Jeder einzelne Gläubiger hat das Recht, auf das Unterpfand zu greifen, wenn ihm der Zins nicht rechtzeitig bezahlt wird.

mußten die Angaben der Steuerpflichtigen überprüfen. Sie wurden in jeder Gemeinde eingerichtet. Nach ihrer Entscheidung hing der Steuerkataster, die Festsetzung der Steuern, vierzehn Tage öffentlich aus. BROCKHAUS, Bd. 14, 1895, S. 356.

Art. 10

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen wird in die Unterpfandsbücher der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über diese Einträge werden im Generallandesarchiv aufbewahrt.

Art. 11

Die Gläubiger erhalten nach völliger Einzahlung der Darlehen Obligationen der Amortisationskasse für dieselben, welche auf 50, 100, 200, 300 sc. fl. lauten. Die Obligationen werden mit zehnjährigen Zinscoupons³⁵ versehen und auf den Inhaber gestellt, welcher sie bei der Amortisationskasse auf seinen Namen einschreiben lassen kann.

Die Amortisationskasse ist statt des Amtsrevisorats³⁶ zur Ausfertigung der Obligationen berechtigt.

Art. 12

Die Amortisationskasse kann die Anlehen jederzeit mit der Wirkung aufkündigen, daß die Rückzahlung sechs Monate nach der Bekanntmachung der Aufkündigung im Regierungsblatte zu geschehen hat und die Verzinsung von da an aufhört.

Art. 13

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

17. Commissions-Bericht, das provisorische Gesetz vom 24. Mai 1849 bezüglich der Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend

231/1 127/86: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1849«.

Erstattet von dem Abg. Bürger ROTTECK.

Zu Art. 1. Hierbei findet die Commission nichts zu erinnern. Sie ist einverstanden damit, daß die Selbstständigkeit der Gemeinde, welche durch die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Bestätigung des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde erzielt werden soll, ein dringendes und lautgefordertes Bedürfniß des Volkes ist, ein Bedürfniß, welches in der neuesten Zeit um so mehr sich geltend machte, da die abgegangene Regierung diese Prærogative mit Hülfe reactionärer Beamten im Uebermaß ausgebeutet hatte.

³⁵ Zinscoupons waren vorgedruckte Quittungen, die öffentlichen Schuldverschreibungen, hier den Obligationen, beigegeben wurden. Sie wurden auf eine bestimmte Anzahl von Jahren ausgestellt, hier auf zehn, und mußten zur Auszahlung der fälligen Zinsen der Auszahlungsstelle vorgelegt werden. BROCKHAUS, Bd. 4, 1894, S. 558.

³⁶ Die Amtsrevisoren waren Beamte, die in den Bezirksämtern für die Besorgung des Rechnungswesens und für die rechnerische Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zuständig waren. DAS GROSSHERZOGTUM BADEN, 1885, S. 625; siehe auch S. 215 dieser Arbeit, Anm. 5.

Zu Art. 2. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Landesausschuß, indem er das Gesetz vom 3. Aug. 1837 abzuändern unternahm, dieses Gesetz selbst, und zwar den abgeänderten § 6 desselben ausdrücklich genannt hätte, anstatt eine Bezeichnung zu wählen, welche bloß einem Commentar über das Gesetz entnommen ist. Die Commission beantragt eine Abänderung im Eingang des Art. 2 in folgender Weise:

»Im § 6 des Gesetzes vom 3. August 1837«.

Die Commission ist der Meinung, daß nicht nur der § 6 des Gesetzes vom 3. August 1837, welcher die Gemeindewahlen dem großen Ausschuß³⁷ überträgt, sondern die ganze Einrichtung des großen Ausschusses selbst, insofern sie den Angehörigen der höheren Steuerklassen einen überwiegenden Einfluß gestattet, höchst verwerflich ist.

Der § 40 der Gemeindeordnung gestattete zwar schon eine *Trennung* der Bürger nach Steuerklassen, da für den großen Ausschuß dieselben Wahlnormen adoptirt wurden, welche für den kleinen Ausschuß oder für den einzigen Ausschuß durch § 28 der Gemeindeordnung festgesetzt worden waren. Das Gesetz vom 3. August 1837, § 3, verlangte aber noch ferner, daß die Klasse der höchstbesteuerten Bürger nur ein Sechstel der Bürgerschaft umfassen solle, welchem ein Sechstel dann dieselben Rechte zustehen sollen wie jeder der beiden andern Steuerklassen. Es liegt hierin offenbar eine für unsere Zeit nicht mehr mögliche Anerkennung der Geldaristokratie, welche heut zu Tage der Freiheit gefährlicher ist als jede andere.

Die Commission würde Ihnen den Strich auch der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 3. August 1837³⁸ anrathen, wenn sie nicht vorzöge, Ihnen den Strich dieses *ganzen Gesetzes* vom 3. August 1837 vorzuschlagen durch die Wiederherstellung der Gemeindeordnung in ihrer ursprünglichen Gestalt (§ 40).³⁹ Denn das Gesetz vom 3. August 1837 hat noch andere große Mängel. Der § 1 macht es den größeren Gemeinden zur Pflicht, einen großen Ausschuß einzusetzen, und bedingt die Wirksamkeit eines dem entgegenstehenden Gemeindebeschlusses durch die Staatsgenehmigung. Dieser Zwang ist zwecklos und ungeeignet. Er gibt der Regierung Gelegenheit, den Bestrebungen der Bürger, sich von der Vormundschaft der höchsten Steuerklasse zu befreien, hindernd in den Weg zu treten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes haben, wenn jene Hauptbestimmungen fallen, keine selbständige Bedeutung, mit Ausnahme des § 8, welcher geheime Wahl der Gemeinderäthe wie des Bürgermeisters in allen Gemeinden verlangt und welcher bereits im § 5 der Vollzugsverordnung vom 24. Mai⁴⁰ aufrecht er-

37 Zur Einrichtung des Großen Ausschusses und zur badischen Gemeindeverwaltung allgemein siehe S. 130 ff.

38 Die §§ 2 und 3 regelten die Größe des Großen Ausschusses und den Wahlmodus.

39 Gemeint ist der § 40 des Gesetzes v. 31. 12. 1831. Siehe dazu S. 132.

40 Vgl. Reg.bl. XXXVI (7), 25. 5. 1849, S. 316. Im § 5 d. Vollzugsverordnung zum provisorischen Gesetz über die Abänderung der Gemeindeordnung wurde die geheime Wahl der Gemeinderäthe angeordnet. Er setzte ausdrücklich den § 23 der Wahlordnung v. 1. 6. 1832 außer Kraft, der eine öffentliche Wahl vorsah. Die Vollzugsverordnung von 1849 ging jedoch nicht auf das Gesetz v. 3. 8. 1837 ein, wo ja schon, wie hier der Kommissionsbericht feststellt, im § 8 die geheime Wahl vorgesehen war. Offenbar hatte der Landesausschuß bei der Abfassung seines Gesetzes zur Revision der Gemeindeordnung und der Vollzugsverordnung in diesem Punkt das Gesetz von 1837 übersehen.

halten wurde und der Aufrechthaltung vollkommen werth ist. Da diese Bestimmung jedoch nach dem Wegfall des § 8 des Gesetzes vom 3. August 1837 nicht mehr im Wege der Vollzugsverordnung erlassen werden kann, so schlagen wir ihnen vor, jenem § 5 Gesetzeskraft zu verleihen.

Zu Art. 3. Die Beamten würden, wie es bisher, wenigstens oft bei Gemeinderathswahlen, geschah, ein Bestätigungsrecht sich anmaßen können durch Verweigerung der Verpflichtung [der Gewählten], und deshalb ist der Ausspruch, daß eine Verpflichtung nicht nothwendig sei, zum Schutze des Art. 1 des Gesetzes nothwendig. Wenigstens sollte, im Fall eine Verpflichtung nothwendig erscheine, diese Unterlassung derselben nicht aufschiebend für den Dienstantritt wirken.

Zu Art. 4. Die Commission ist vollkommen damit ein[ver]standen, daß die jetzt bestehenden Gemeinderäthe aufgelöst werden müssen, welche zum großen Theile gewählt wurden unter dem Einfluß eines schlechten Regierungssystems.

Wir beantragen die sofortige Berathung unseres Vorschlags, weil derselbe als dringlich erscheint bei dem Umstand, daß gerade in gegenwärtigem Augenblick nach Art. 4 des Gesetzes überall Neuwahlen vorgenommen werden, und weil für die Erhaltung unseres gegenwärtigen Zustandes neue Wahlen auch durchaus nothwendig sind.

Das provisorische Gesetz, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend (Reg[jerun]gsbl[att] Nr. XXXVI, S. 315) lautet also:

Art. 1.

Im § 11 Ziffer 1 der Gemeindeordnung⁴¹ werden die Worte: »und der Erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt«, und die Bestimmung unter Ziff. 2: »die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde⁴² nach collegialischer Berathung beschlossen werden«, gestrichen.

Art. 2.

Im § 40 f. der Gemeindeordnung, Absatz 1, werden die Worte »nicht nur« und »außer denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses« gestrichen.⁴³

Art. 3.

Einer besonderen Verpflichtung der erwählten Gemeindebeamten bedarf es nicht.

41 § 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung lautete vollständig: »Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.«

42 Mittelbehörden waren nach der Verordnung v. 26. 1. 1832 die vier Kreisregierungen des See-, Oberrhein-, Mittelrhein- und Unterrheinkreises. Sie bestanden bis 1862. DAS GROSSHERZOGTUM BADEN, 1885, S. 625.

43 Der Gesetzentwurf der Commission geht hier, wie der zitierte Text zeigt, nicht auf den § 40 der Gemeindeordnung v. 31. 12. 1831 ein, sondern auf das Ergänzungs- bzw. Abänderungsgesetz v. 3. 8. 1837. Dort lautete der § 6 Abs. 1 vollständig: »Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung und hat nicht nur alle im § 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern außer denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen.« Somit würden nach dem Gesetzentwurf der Commission die hier genannten Wahlen wieder der Gemeindeversammlung zustehen.

Art. 4.

Die jetzt bestehenden Gemeinderäthe sollen aufgelöst und durch eine andere Wahl erneuert werden.

Art. 5.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Indem wir dieses Gesetz hiermit veröffentlichen, verordnen wir dessen Vollzug:

§ 1. Die sämtlichen Gemeinderäthe sind durch sofortige Wahlen zu erneuern.

§ 2. Bis zur Vornahme dieser Neuwahlen haben die seitherigen Bürgermeister und Gemeinderäthe ihre Stellen zu bekleiden.

Nur wo eine für die öffentliche Ordnung bedrohliche Erbitterung gegen einzelne Bürgermeister oder Gemeinderäthe sich kund gibt, haben die Civilcommissäre die Gemeinden sogleich zu versammeln und nach deren Anhörung provisorisch bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl Bürgermeister und Gemeinderäthe zu ernennen und einzusetzen.

§ 3. Die Aemter werden beauftragt, die Wahlen der Bürgermeister ihres Bezirkes unverzüglich nach Maßgabe des obigen Gesetzes einzuleiten.

§ 4. Alsbald nach geschehener Neuwahl des Bürgermeisters ist von dem Letzteren die Wahl der Gemeinderäthe nach Vorschrift des Gesetzes vorzunehmen.

§ 5. Die Wahlen sind nach den Vorschriften der Wahlordnung vom 1. Juni 1832, jedoch mit der Aenderung vorzunehmen, daß statt der im § 23 daselbst vorgeschriebenen Oeffentlichkeit auch die Wahl der Gemeinderäthe nach § 40 h. der Gemeindeordnung durch geheime Stimmgebung zu geschehen hat.

§ 6. Die Civilkommissäre haben darüber zu wachen, daß die Erneuerung der Gemeindebehörden nach dieser Anordnung in Vollzug gesetzt wird.

18. Bericht zum provisorischen Gesetze vom 5. Juni d. J. »über die Erklärung des Kriegszustandes«

GLA 231/1 127/33, 88: »Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1849«.

Erstattet von Bürger REICH.

Begründung mündlich.

Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

Art. 1. Das ganze badische Land wird hiemit in Kriegszustand erklärt.

Art. 2. Wer im badischen Lande sc.

Zu Art. 3. Je nach Umständen steht es den Truppenkommandanten, an Orten aber, wo keine solche sind, den Civilcommissären zu, solche Kriegsgefangene[n] sofort vor ein Kriegsgericht zu stellen und kriegsrechtlich aburtheilen zu lassen; jedenfalls muß der Verhaftete innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden über den Grund seiner Verhaftung einvernommen werden.

Zu Art. 6. Gegen Jeden sc. ist sofort mit Waffengewalt *ohne irgend eine Beschränkung einzuschreiten.*

Art. 8. Wird durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig, so ist der Gemeinde, die jedenfalls die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegssteuer aufzuerlegen.

Nachtrag.

Es wird einstimmig beantragt, dem provisorischen Gesetze mit den vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätzen die Zustimmung zu geben.

Das provisorische Gesetz selbst ist auf der andern Seite abgedruckt.

Das im Regierungsblatt Nr. XLII (13) erlassene provisorische Gesetz über Erklärung in Kriegszustand lautet:

Art. 1

Das Land wird von der hessischen Grenze bis zur Murg einschließlich der Festung und des Amtsbezirks Rastatt in den Kriegszustand erklärt.

Art. 2

1. Wer in diesem Bezirke in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung der operirenden Truppencorps, die angeblichen Siege des Feindes oder angeblichen Niederlagen unserer Armee falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen oder die Civil- und Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen;

2. einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt;

3. gegen die jetzt bestehende Regierung oder ihre Behörden zum Ungehorsam oder Widersetzlichkeit aufreizt;

4. die aufgebotene Mannschaft vom Einrücken abzuhalten oder die unter den Waffen stehende Mannschaft zum Ungehorsam oder zur Treulosigkeit zu verleiten sucht, wird sofort verhaftet und, so lange der Kriegszustand dauert, als Kriegsgefangener behandelt.

Art. 3

Je nach Umständen steht es den Truppencommandanten zu, solche Kriegsgefangene[n] sofort vor ein Kriegsgericht zu stellen und kriegsrechtlich aburtheilen zu lassen.

Art. 4

Ueber die Zusammensetzung des Kriegsgerichts und seine Zuständigkeit ist der Kriegsminister unter Beistimmung des Civilcommissärs eine Verordnung zu erlassen berechtigt.

Art. 5

Eben so hat der Kriegsminister unter Beistimmung des Civilcommissärs das Recht, sobald er es für nothwendig erachtet, das Standrecht zu proklamiren und dieses sofort in Anwendung zu bringen.

Art. 6

Gegen Jeden, welcher sich mit den Waffen in der Hand den Anordnungen der Civil- oder Militärbehörden widersetzt, ist sofort mit Waffengewalt einzuschreiten.

Art. 7

Wir versehen [!] uns zu allen Denjenigen, denen es darum zu thun ist, die Freiheit zu erringen und zu begründen, daß sie durch alle Mittel der Belehrung und Verständigung dahin wirken werden, daß von der Anwendung des Gesetzes einen wirklichen Gebrauch zu machen nicht nöthig wird, und erwarten namentlich von unseren Beauftragten, daß sie selbst keine Veranlassung geben werden, daß Thatsachen sich ereignen, welche ein solches Einschreiten gebieten müßten, und daß namentlich keine unbegründeten, aus Privatleidenschaften abgeleiteten Anzeigen und Verhaftungen vorkommen, indem wir andernfalls mit der gleichen Strenge solchen Mißbrauch der Amtsgewalt zu bestrafen keinen Anstand nehmen werden.

19. Gesetzentwurf [über die Rückberufung geflohener Wehrpflichtiger]

GLA 231/1 127, 85, 231/1 128/78: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung⁴⁴ vom 11. Juni 1849«.

Die konstituierende Versammlung hat beschlossen und verkündet als *Gesetz*:

Art. 1

Keinem Badener, welcher zum ersten Aufgebot pflichtig und nicht als untauglich erkannt ist, wird die Erlaubniß zum Reisen außer Landes ertheilt.

Art. 2

Alle (nach dem Wehrgese[t]z) zum ersten Aufgebote pflichtigen Badener, welche sich (seit dem 14. Mai d.J.)⁴⁵ mit oder ohne Pässe außer Lands begeben haben, haben sofort in ihre Heimath zurückzukehren.

Art. 3

Wer auf die desfallsige öffentliche Aufforderung nicht innerhalb kürzester (14 Tagen)⁴⁶ Frist zurückkehrt, wird von den auf die Refraktion⁴⁷ gedrohten gesetzlichen Strafen getroffen.

44 Dieser Gesetzentwurf wurde in der 2. Sitzung nicht erwähnt.

45 Das, was in der ersten Klammer steht, wurde handschriftlich über der Zeile eingefügt, das in der zweiten Klammer wieder handschriftlich gestrichen.

46 Das, was in der Klammer steht, wurde handschriftlich über dem – allerdings nicht gestrichenen – Wort »kürzester« hinzugefügt. Siehe dazu Prot. der KZtg. zur 3. öff. Sitzung, Dok. 13 b, S. 220.

47 Refraktion = Brechung (des Gesetzes).

Art. 4

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe sc.

20. Commissions-Bericht über das provisorische Gesetz vom 17. Mai 1849, Reg.bl. Nr. XXXI, »die Amnestie für politische Vergehen und Niederschlagung der wegen solcher eingeleiteten Untersuchungen betreffend«, und die Verordnung vom 22. Mai 1849, Reg.bl. Nr. XXXVII, »die Freigebung der Cautionen und Niederschlagung der Untersuchungskosten betreffend«

GLA 231/1 127/91 und 92: »Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1849«.

Erstattet von Bürger HEUNISCH.

Commissionsmitglieder sind die Bürger *Heunisch, Pellissier, Richter, Roßwoog, Zimmermann*.

Bürger Volksvertreter!

Der Landesausschuß und die Vollzugsbehörde von Baden haben in den ersten Tagen ihrer Wirksamkeit ein Gesetz und eine Verordnung hinsichtlich politischer Vergehen erlassen; das erstere ist das provisorische Gesetz vom 17. Mai 1849 im Reg.bl. Nr. XXXI folgenden Inhalts:

»In Ausführung des Beschlusses der Landesversammlung zu Offenburg vom 13. d.M. wird hiemit verfügt:

1. Alle bisher erlassenen Strafurtheile wegen sogenannter politischer Vergehen, mögen solche Civil- oder Militärpersonen betreffen, werden mit allen ihren gesetzlichen Folgen für *aufgehoben* erklärt, und sind *alle* etwa noch Verhafteten sogleich auf freien Fuß zu setzen.

2. Alle bereits wegen dergleichen Vergehen eingeleiteten Untersuchungen sind hiemit niedergeschlagen.

3. Die politischen Flüchtlinge können ungehindert in das badische Gebiet zurückkehren.

4. Der Vorstand der Exekutivcommission⁴⁸ ist mit dem Vollzuge beauftragt.«

Die hierauf bezügliche Verordnung vom 22. Mai 1849 im Reg.bl. XXXVII lautet folgendermaßen:

»Nach Ansicht des vom Landesausschusse unterm 13. Mai 1849 erlassenen Decretes, die Freilassung der politischen Gefangenen betreffend;

in Erwägung, daß hierdurch nicht blos alle wegen sogenannter politischer Vergehen erlassenen Strafurtheile mit allen ihren gesetzlichen Folgen für aufgehoben, sondern auch alle wegen der gleichen Vergehen eingeleiteten Untersuchungen für niedergeschlagen erklärt sind;

⁴⁸ Vorstand der Exekutivkommission war Lorenz Brentano. Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 2 ff.

in Erwägung, daß in dem jetzigen Drange des Augenblickes nur durch die möglichste Einfachheit in der Besorgung der öffentlichen Geschäfte den an uns gemachten Anforderungen entsprochen werden kann, daher in den meisten Fällen die Verfügungen der regierenden Behörde nur durch öffentliche Bekanntmachungen vollzogen werden können, wird *verfügt*:

1. Alle Beschlagnahmen auf das Vermögen flüchtiger, wegen politischer Vergehen angeklagter Bürger sind aufgehoben.

2. Alle Kautionen, welche für Freilassung aus dem Untersuchungsverhafte von solchen Angeschuldigten oder für dieselben von dritten Personen geleistet worden sind, sollen sogleich zurückgegeben werden.

3. Alle diesfallsigen Untersuchungskosten sind niedergeschlagen und dürfen an die bereits Verurtheilten nicht angefordert werden.

Voranstehendes ist von allen denjenigen Beamten, welche es angeht, sogleich in Vollzug zu setzen.«

Die provisorische Regierung hat sich beeilt, die beiden Gesetze Ihrer nachträglichen Genehmigung zu unterstellen; die Abtheilungen haben für beide nur eine Commission ernannt, weil die Verordnung vom 22. Mai 1849 die nothwendige Folge des Gesetzes vom 17. Mai d.J. ist, und ich habe den ehrenvollen Auftrag erhalten, Ihnen Namens der Commission Bericht zu erstatten.

Vor Allem muß ich einen kurzen Blick auf die Ereignisse werfen.

Nach 33jähriger Unterdrückung des deutschen Volks durch seine eigenen Fürsten erhob sich dasselbe im vorigen Jahre und verlangte energisch die Wiederherstellung seiner Freiheit, Größe und Einheit. Die von dem deutschen Volke nach Frankfurt abgesendete Versammlung sollte das große Werk vollbringen; doch schon die ersten Wochen der Wirksamkeit des sogenannten Vorparlaments und noch viel mehr die darauf folgenden Verhandlungen der deutschen Nationalversammlung zeigten sehr bald, daß die Mehrzahl der vom Volk erwählten Männer die von ihnen zu lösende Aufgabe nicht recht begriffen, und die von dem ersten Auftreten der Revolution erschreckten Fürsten wußten bald genug, durch scheinbares Nachgeben die frühern Männer des Volks für sich zu gewinnen und zu verwenden. Der Unwille einzelner für die Freiheit begeisterter Männer machte sich Luft und theilte sich vorzugsweise der badischen Bevölkerung mit und brach zuerst im April und wiederholt im September v[origen] J[ahres] aus.

Der Mangel aller Bewaffnung des Volks, die Bereitwilligkeit, mit welcher die Nachbarfürsten das badische Land mit Truppen überschwemmt, hatte jedesmal die baldige Unterdrückung der Erhebung zur Folge.

Statt jedoch im Siege großmüthig [zu] sein, Vergessenheit des Geschehenen eintreten zu lassen und wenigstens in dieser Weise der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, mißbrauchte die frühere Regierung ihre durch fremde Bajonette unterstützte Gewalt, und viele Hundert der badischen Staatsbürger überfüllten die Gefängnisse, Tausende suchten auf fremden Boden ein Asyl.

Es war daher nicht nur ein Recht, sondern eine heilige Pflicht der jetzigen Regierung, diesen großen Fehler der frühern in kürzester Zeit wieder gut zu machen.

Mit den Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 17. Mai 1849 ist Ihre Commission vollkommen einverstanden, nur beantragt dieselbe zu Art. 1 dieses Gesetzes folgenden Zusatz nach den Worten »politischer Vergehen«:
 »so wie wegen solcher Vergehen, welche in Folge der Einleitung politischer Untersuchungen begangen wurden«.

Zur Begründung dieses Zusatzes soll nur ein Beispiel angeführt werden:

»In einem Orte des Amtes Achern sollte ein Bürger wegen sogenannten Hochverraths verhaftet werden; acht Gendarmen wurden mit der Verhaftung beauftragt. Derselbe barrikadirte [!] sich jedoch in seiner Wohnung und erklärte, lebendig würde man ihn nicht bekommen. Indeß machten die Mitbürger desselben gegen die Gendarmen in größerer Anzahl drohende Bewegung, und es flüchteten sich dieselben.

Wegen dieser Thatsache, welche als Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt bezeichnet wurde, ist der fragliche Bürger zu *acht Monaten*, sage acht Monaten Zuchthaus verurtheilt [worden].«

Dies einzige Beispiel spricht wohl hinreichend für den Antrag der Commission.

Auch die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1849 hat ihre Commission für angemessen erachtet, nur beantragt dieselbe einen Zusatz als Art. 4 folgenden Inhalts:

»Alle in Folge der April- und Septembererhebung v[origen] J[ahres] erwachsenen Untersuchungsakten wegen politischer Vergehen sind mit Ausnahme der Kostenverzeichnisse und hierauf ertheilten Zahlungsanweisungen zu vernichten.«

Ihre Commission, welche die Einleitung dieser Untersuchungen im Allgemeinen für ein großes Unrecht der früheren Regierung erachtete und schon deshalb für sachdienlich hielt, daß alle Spuren desselben soweit möglich verschwinden, hatte noch einen besondern Grund zu diesem Antrag.

Nachdem die sämtlichen Untersuchungen ihre Erledigung gefunden haben, steht es natürlich allen Beteiligten frei, Akteneinsicht zu nehmen; dies gibt aber den Anlaß zu unzähligen Zerwürfnissen der Bewohner solcher Orte, wo politisch Untersuchte oder Zeugen wohnen; in einem Augenblicke, wo die engste Verbindung aller Bewohner des Landes das dringendste Bedürfniß ist, dürfte es zweckmäßig sein, Alles zu beseitigen, was das enge Band der Einheit lockern könnte.

Ihre Commission beantragt, daß den erwähnten beiden provisorischen Gesetzen vom 17. und 22. v[origen] M[onats] mit den von ihr vorgeschlagenen Zusätzen die nachträgliche Zustimmung dieser Versammlung gegeben werde.

Schließlich stellt die Commission den Antrag:

»Es wolle die Regierung beauftragt werden, die Untersuchungen, welche voriges Jahr wegen Vergehen eingeleitet worden sind, die im Rausche der Revolution begangen wurden, ohne gerade rein politischer Natur zu sein, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und allen Denjenigen Amnestie zu ertheilen, bei welchen die begangenen Vergehen nur als Folge der politischen Aufregung und nicht als Folge verbrecherischer oder gewinnsüchtiger Absicht betrachtet werden können.«

21. Commissions-Bericht zu dem provisorischen Gesetz vom 5. Juni d. J., den Einzug der Steuern für die Monate Juni und Juli betreffend

GLA 231/1 127/89: »Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1849«.

Erstattet von dem Bürger HEUNISCH.

Bürger, Volksvertreter!

Die provisorische Regierung hat unterm 5. Juni d.J. ein provisorisches Gesetz erlassen folgenden Inhalts:

Einzigster Artikel

»Die direkten und indirekten Steuern, welche in dem Monate Juni und Juli d.J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.«

Der Finanzausschuß hat dasselbe in Berathung gezogen und mich mit dem Berichte darüber betraut.

Derselbe erkennt an, daß, so lange eine neue Gesetzgebung über die Steuererhebung nicht vorliegt, diese nach den bestehenden Gesetzen geschehen muß; eben so ist der Finanzausschuß der Ansicht, daß es dringend durch die Zeitverhältnisse geboten war, alle Staatseinnahmen sofort flüssig zu machen, und findet hierin die Rechtfertigung für die Erlassung des Provisoriums; es wird daher beantragt:

»Dem provisorischen Gesetz vom 5. Juni d.J. wolle die nachträgliche Genehmigung der Versammlung ertheilt werden.«

Da jedoch in manchen Theilen des Landes die Steuererheber in den gewöhnlichen Behörden nicht die nöthige Unterstützung finden, so beantragt der Ausschuß ferner:

»Es wolle der Regierung anempfohlen werden, daß sie alle Civilcommissäre des Landes auffordere, mit allem ihrem Einfluß und namentlich auch mittelst der Sicherheitsausschüsse⁴⁹ der Gemeinden die Steuererheber bei dem Einzuge der Steuern zu unterstützen.«

⁴⁹ Die Sicherheitsausschüsse sollten die vom Landesausschuß eingesetzten Civilcommissäre dabei unterstützen, die »Sicherheit des Eigenthums und der Person« zu garantieren, und wurden von diesen organisiert. Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 306.

13. 6. 1849: Vierte öffentliche Sitzung

22 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/19-22: »Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Versammlung vom 13. Juni 1849, Vormittags 9 Uhr«.

Vorsitzender: I. Stellvertreter *Werner*.
Schriftführer: *Mördes, Rotteck, Pellissier*.
Gegenwärtig: 56 Mitglieder.

Schriftführer PELLISSIER verliest das Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung, welches ohne Einsprache genehmigt wird.

Bürger BURKHARDT als Abgeordneter des 19. Wahlbezirks bittet in einer vom Vorsitzenden verlesenen Eingabe um Urlaub, welcher versagt wird.

Dagegen wurde dem Bürger *Heiß* bis Morgen ein Urlaub ertheilt.

Auf Anfrage BRENTANOS theilt der Vorsitzende mit, daß die abwesenden Mitglieder bereits einberufen seien.

Bürger MÖRDES erhält zu einer Interpellation das Wort. Er verliest eine von Erzherzog Johann als Reichsverweser an das badische Volk erlassene Proklamation d. [...] 10. d.M.¹, worin zur Rückkehr in die Bahn der Mäßigung u.s.w. aufgefordert wird. BRENTANO erklärt Namens der provisorischen Regierung, daß solche bloß außerdienstlich Kenntniß davon erhalten und noch keinen Beschluß darüber gefaßt habe.

Auf Antrag von MÖRDES und BRENTANO wird sofort in den Abtheilungen eine Commission zur Vorlage des Entwurfs einer Gegenansprache ernannt, welcher Ausschuß sogleich in Berathung tritt.

Inzwischen erstattet Bürger PETER als Vorstand des Justizministeriums Bericht über den von ihm geführten Verwaltungszweigs [!].

Er theilt namentlich mit, daß sämmtliche Mitglieder der Gerichtshöfe auf ihren Posten geblieben seien und auf ihre Einsprache die verlangte Eidesleistung anstatt der Unterwerfung unter den früheren Landesausschuß dahin angeordnet wurde, daß jene bloß die *Anerkennung* der *provisorischen Regierung* aussprechen, was in Freiburg bereits geschehen sei.

Die Justizpflege selbst ist im geordneten Gange verblieben. Hinsichtlich der Strafrechtspflege wird die Vorlage eines *verbesserten* Gesetzes über Schwurgerichte für die nächsten Tage in Aussicht gestellt.

Auf Anfrage des Bürgers REICH, ob die Mitglieder der Gerichtshöfe in Mannheim und Bruchsal wiederholt zur Eidesleistung aufgefordert wurden, erklärt Bürger PETER, daß es vor drei Tagen geschehen sei.

REICH stellt den für dringlich erkannten Antrag:

»Die sämmtlichen Richter des Landes, die noch nicht den von der provisorischen Regierung verlangten Eid geleistet haben, sofort aufzufordern, solches binnen 48 Stunden zu thun, bei Vermeidung der Absetzung.«

1 Z.B. in: BZ 138, 13. 6. 1849, S. 695, Dok. 23, S. 244 f.

Auf die Bemerkung PETERS, daß die Mehrheit in der provisorischen Regierung bis jetzt die Absetzung noch nicht anordnen zu können geglaubt habe, stellt MÖRDES den Antrag auf motivirte Tagesordnung, eventuell Verweisung des Reichschen Antrags in die Abtheilungen.

Nach Verwerfung dieser beiden Anträge, wird der des Bürgers Reich angenommen.

Hierauf erstattete Bürger HEUNISCH Bericht Namens des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf »das Zwangsanlehen« betreffend, Beilage No. 1 (Erstes Beilagenheft)², und beantragt die schleunige Berathung in einer Nachmittagsitzung, welche sofort anberaumt wird.

Bürger STEINMETZ berichtet Namens der heute niedergesetzten Commission über die Proklamation des Erzherzogs Johann unter Verlesung des Entwurfs einer Ansprache an das badische Volk zur Annahme.³

Der Abgeordnete JUNGHANNS legt einen anderweiten Entwurf zu einer Proklamation an das deutsche Volk vor, der aber nicht genügend Unterstützung findet.

Nachdem noch verschiedene Redner gesprochen und ihr politisches Glaubensbekenntniß niedergelegt haben, wird zur Abstimmung geschritten und nach gestelltem Namensaufruf mit 54 gegen 2 Stimmen die von der Commission vorgeschlagene Ansprache angenommen.

Es stimmte mit Ja [= 54]: *Au, Brentano, Bronner, Dietrich, Dittler, Dörmer, Dung, Faller, Frey, Ganter, Gerwig, Glaser, Goegg, Grieshaber, Halter, Heunisch, Hiltmann, Hoff, Hoffmann, Hummel, Kiefer, Landerer, Lehlbach, Maier, Mördes, Müller, Murrmann, Ostermann, Pellissier, Peter, Rauh, Reich, Räfle, Roos von Lahr, Roos von Kehl, Rotteck, Roßwoog, Scheffelt, Schlatter, Schneider, Selinger* [im Original gestrichen], *Söhner, Stay, Stehlin, Steinmetz, Sturm, Thibauth, Thoma, Tiedemann, Volk, Walser, Weil, Weishaar, Werner, Zimmermann.*

[Es stimmte] mit Nein [= 2]: *Augenstein, Junghanns.*

REICH trägt darauf an, die heute abwesenden 3 Mitglieder *Richter, Berger* und *Wolff* sofort wieder einzuberufen, was angeordnet wird.

BRENTANO übergibt einen Antrag auf Niedersetzung eines Verfassungsausschusses (Beilage No. 2)⁴, welcher für dringend erklärt und sofort angenommen wurde.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Vorsitzender
Werner

Schriftführer
Pellissier

2 Dok. 24, S. 246.

3 GLA 231/1 127/104; siehe S. 241, Anm. 11; Text im Prot. d. KZtg., Dok. 22 b, S. 241 f.

4 Dok. 25, S. 246 f.

22 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 28 v. 14. 6. 1849: »Karlsruhe, 13. Juni. Vierte Sitzung der verfassunggebenden Versammlung. Eröffnung der Sitzung nach 9 Uhr durch den ersten Vizepräsidenten Werner«.

MÖRDES interpellirt das Ministerium wegen des in dem Frankfurter Journal vom 11. d.M. enthaltenen Aufrufs des angeblichen Reichsverwesers *Erzherzog Johann* an das badische Volk.⁵ Die Verlesung desselben erregt wiederholt laute Aeufferungen des Unwillens in der Versammlung. Am Schlusse mehrfache Rufe, das ist von *Matby!* – Er fragt, welche Schritte die provisorische Regierung gegen diesen Aufruf zu thun beabsichtige.

BRENTANO antwortet sofort, daß die Regierung noch keine amtliche Notiz von diesem Aktenstücke erhalten und daher noch keine Veranlassung gefunden habe, Beschluß darüber zu fassen. Wenn er seine Privatansicht darüber äußern solle, so müsse er gestehen, daß ihm die Ansprache nur lächerlich erscheine. Er kenne keinen *Reichsverweser Erzherzog Johann* mehr, nachdem die Nationalversammlung ihn seines Amtes entsetzt habe, und sollte derselbe es wagen, mit Waffengewalt in Baden einzudringen, so werde man ihm wie jedem andern Reichs- und Landesfeind mit den Waffen entgegentreten. Uebrigens sei eine Entgegnung auf diese Proklamation weniger Sache der provisorischen Regierung als der jetzt versammelten Volksvertreter.

MÖRDES stellt darauf den bestimmten Antrag: aus den Abtheilungen eine Kommission zu wählen, um sofort eine Ansprache an das deutsche Volk als Antwort auf diese Proklamation zu entwerfen. BRENTANO tritt dem bei, und es verfügen sich daher die Abtheilungen sofort in die Nebenzimmer und zeigen nach ihrer Rückkunft an, daß die gewählte Kommission aus *Steinmetz, Hoff, Brentano, Goegg* und *Tiedemann* bestehe.

Der Justizminister PETER erstattet sodann den auf der Tagesordnung stehenden Bericht. Er verbreitet sich zuvörderst über die Beamten seiner Geschäftsbranche. Die niederen Justizbeamten hätten den verlangten Eid geleistet, nur die Oberhofgerichte zu Mannheim und das Hofgericht zu Bruchsal hätten eine veränderte Fassung des Eides gewünscht, die ihnen auch zugestanden worden sei. Das Personal der Strafanstalten sei unverändert geblieben. Zwei Notare seien in Folge der Amnestie wieder eingesetzt, zwei Notare entfernt worden, weil sie den Eid verweigert hätten. In Folge seines Oberaufsichtsrechts über die Civil- und Strafrechtspflege habe der Justizminister ein provisorisches Gesetz über eine vierwöchentliche Verlängerung der Fristen⁶ erlassen. Eine Sistirung der Hilfsvollstreckungen sei wegen der daraus zu befürchtenden Störungen des öffentlichen Credits unterlassen worden. In Folge der Amnestie seien sämtliche politische Verbrecher entlassen und die gestellten Kautionen zurückgegeben worden. Auch eine Revision der Verurtheilten wegen gemeiner Vergehen sey erfolgt und die Strafen mit den neuern, milderern Ansichten in Einklang gebracht worden. Zur sofortigen

⁵ Siehe S. 237, Anm. 1.

⁶ Reg.bl. XLI (12), 5./6. 1849, S. 339. Das Gesetz ordnete die Verlängerung der Fristen um vier Wochen an.

Einführung der Schwurgerichte werde in den nächsten Tagen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden. In Betreff einer neuen Notariatsordnung seien die nöthigen Vorbereitungen getroffen. Was das Strafsystem anbelangt, so habe sich das Ministerium für das pennsylvanische⁷ mit den nöthigen Abänderungen ent[s]chieden.

REICH fragt, ob das Oberhofgericht zu Mannheim und das Hofgericht zu Mannheim⁸ schon vor längerer Zeit aufgefordert worden seien, den veränderten Eid zu leisten.

PETER bemerkt, daß Dies erst seit drei Tagen geschehen.

REICH wirft dem Ministerium zu viel Schonung gegen diese widerspenstigen Richter vor, diese Renitenz gründe sich nicht auf eine zu große Gewissenhaftigkeit, sondern sie sei nur Widerspenstigkeit gegen die freisinnige Regierung. Er stelle den Antrag⁹, daß die betreffenden Gerichte aufgefordert werden, binnen zweimal 24 Stunden den Eid bei Vermeidung der Absetzung zu leisten. Der Antrag findet Unterstützung und die Dringlichkeit wird anerkannt. REICH fährt fort und spricht sich beiläufig auch gegen das die Geistes- und Körperkräfte vernichtende pennsylvanische System aus.

PETER: Nicht das Justizministerium, sondern das Gesamtministerium habe in seiner Mehrheit beschlossen, bisher Schonung gegen die widerspenstigen Richter zu beobachten.

MÖRDES vertheidigt das bisherige Verfahren der Regierung gegen die widerspenstigen Gerichtshöfe. Jetzt sey aber der Stand der Sache ein ganz anderer, sobald von der konstituierenden Versammlung eine definitive Regierung gewählt sey. Er beantragt daher, die Frage wegen der Eidesleistung fallen zu lassen, eventuell den Reichschen Antrag an eine Kommission zu verweisen.

SCHLATTER ist für den Reichschen Antrag. Sämmtliche niedere Beamten haben entweder den Eid geleistet oder sind entlassen worden. Lassen Sie nicht das Sprichwort zur Wahrheit werden: Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen. (Bravo.)

ZIMMERMANN und ROTTECK sind ebenfalls für den Reichschen Antrag. Letzterer bemerkt, er habe noch nie gehört, daß die Gerichtshöfe irgend einem Fürsten den Huldigungseid verweigert hätten, der noch ganz andere Versprechen des Gehorsams und der Treue enthalten habe, und ihre jetzigen Bedenklichkeiten seien daher ein bloßer Vorwand.

Nachdem noch mehrere Redner sich meistens für den Reichschen Antrag ausgesprochen, wird die Debatte geschlossen und über den Antrag von Mördes: in Erwägung, daß durch die Neuwahl der Regierung sich der Stand der Eidesleistung wesentlich ändere, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, abgestimmt. Da die Stimmen 25 gegen 25 stehen, so entscheidet die Stimme des Präsidenten gegen denselben. Abgeworfen wird auch der eventuelle zweite Antrag von Mördes auf Verweisung des Reichschen Antrags in die Abtheilungen, und schließlich der Reichsche Antrag mit 32 Stimmen genehmigt.

7 Zum »pennsylvanischen« Strafsystem siehe S. 100, Anm. 10.

8 Gemeint ist das Hofgericht in Bruchsal. Siehe Anfang der Rede Peters, S. 239.

9 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

HEUNISCH berichtet sodann Namens des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, die projektirte Zwangsanleihe betr.¹⁰ Dieser dem Entwurf im Allgemeinen beistimmende Bericht soll in einer heute Nachmittag anzuberaumenden Sitzung zur Berathung kommen.

(Fortsetzung folgt.)

KZtg., Beilage zur Nr. 28, 14. 6. 1849: »Karlsruhe, 13. Juni. Vierte Sitzung der verfassunggebenden Versammlung (Schluß)«.

STEINMETZ trägt den unterdeß von der Kommission gefaßten Entwurf einer Proklamation an das badische Volk vor, der so lautet:¹¹

»Mitbürger!

Erzherzog Johann von Oesterreich hat sich in einem von Lügen und Verläumdungen strotzenden Aufruf vom 10. d.M. an Euch gewendet und sich angemaßt, Euch zum Aufstande gegen die jetzt bestehende Regierung und gegen die von Euch frei gewählte Versammlung der Volksvertreter aufzufordern.

Wer das Verhalten dieses von der Nationalversammlung an die Spitze der Centralgewalt gerufenen Fürsten beobachtet hat, wie er die Beschlüsse seiner Vollmachtgeber nur so lange vollzog, als sie den Freiheitsbestrebungen des Volkes ungünstig waren, und in offene Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Nationalversammlung trat, als er die Reichsverfassung durchführen sollte, der wird sich nicht wundern, wenn dieser heuchlerische Fürst endlich sogar den Bürgerkrieg in unser Land zu tragen beabsichtigt. Die Scenen von Wien und von Dresden, sie sollten auch bei uns wiederholt, die Bestrebungen des Volkes nach Freiheit durch die verschwornen Fürsten unterdrückt, Eure Fluren von den Hufen der feindlichen Rosse zertreten, Eure Väter und Brüder dahin gemordet, Eure Schwestern und Töchter mißhandelt werden.

Und wer ist denn dieser *Erzherzog Johann*, welcher Euch mit dem Einfall von fürstlichen Söldnern in das Land droht? Er ist der abgesetzte ehemalige Reichsverweser, dessen ganze Thätigkeit darauf beschränkt war, dem Rufe der deutschen Männer nach einem einigen Vaterlande mit Kartätschen zu antworten, der jetzt im Solde der gekrönten Rebellen steht, er, den sie so lange mit Verachtung behandelt haben.

Ueber die Reichstruppen hat allein die in Stuttgart eingesetzte Reichsregentschaft zu befehlen; jeder deutsche Soldat, welcher einem andern Befehle gehorcht, jeder Offizier, welcher einen andern Befehl erteilt, macht sich des Hochverraths schuldig; wer Reichstruppen gegen den Befehl der Regentschaft in unser Land führen will, ist Hochverräther, wer mit Hilfe anderer Bajonette das Land zu unterwerfen trachtet, ist der Strafe des Landesverraths verfallen.

¹⁰ Dok. 24, S. 246.

¹¹ GLA 231/1 127/104. Da der hier in der KZtg. zitierte Text bis auf wenige orthographische Differenzen dem in den Akten des GLA entspricht, wird dieser nicht mehr extra aufgeführt.

Die Drohungen, mit welchen dieser *Erzherzog Johann* Euch einschüchtern möchte, sie haben keine rechtliche Grundlage. Ihr werdet sie verachten, wie der kühne Mann jede Drohung des Feindes verachtet; Ihr werdet Jedem, welcher mit den Waffen in der Hand in feindlicher Absicht in das Land eindringen will, mit kräftiger Faust begegnen, zumal aber Denjenigen, welche unter der Maske, die Freiheit und Ordnung zu schützen, nur fürstliche Interessen befördern, die Spitze bieten.

Männer! Wenn die Völker sich fest aneinander schließen, um die Freiheit unseres Welttheils zu begründen, dann erfrecken sich die Tyrannen, verzweifelnd an ihrem fernern Bestehen, von Herbeirufung Fremder zu reden, sie, die sich nicht entblöden, mit dem Knutenkaiser schimpfliche Bündnisse zu schließen, um ihre Völker zu knechten, sie, die sich nicht schämen, kaum geleistete Schwüre zu brechen, nur um ihre Throne zu retten.

Das Bewußtsein des Volkes trennt freilich die Freiheit nicht vom Vaterlande; allein es verachtet alle Diejenigen, welche unter dem Deckmantel der Zuneigung sich als wortbrüchige Verräther bewiesen haben, es verachtet sie und wird im Kampfe gegen hochverrätherische Eindringlinge siegen oder ruhmvoll untergehen.

Die Stimme der gesetzlichen Vertreter des badischen Volkes möge ganz Deutschland belehren, daß das badische Volk in seiner großen Mehrheit es ist, welches den Kampf für die Freiheit und Einheit des Vaterlandes begonnen hat.

Es lebe das Vaterland – es lebe die Freiheit! Nieder mit den Verräthern!«

JUNGHANNS tadelt die im Eingang der Proklamation enthaltenen persönlichen Angriffe gegen den *Erzherzog Johann*, die vielmehr gegen dessen Minister zu richten seien. Er wünscht auch darin namentlich darauf hingewiesen zu sehen, daß Baden die Revolution nicht herbeirufen habe, sondern durch die Flucht des Großherzogs dazu genöthigt worden sey.

MÖRDES bekämpft lebhaft diese Ansicht, als sey die gegenwärtige Regierung nur dazu bestimmt, während der Abwesenheit des Großherzogs Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die Proklamation häufe Lügen und Verläumdungen auf das badische Volk, und von dieser Seite solle man Rücksichten nehmen. Der Reichsverweser habe hinter dem Rücken des verantwortlichen Ministeriums Gagern notorisch Verrath gepflogen, und Verräther gehörten auf das Schaffot. (Bravo.)

REICH verwahrt sich ebenfalls gegen die Zurückführung der Gottesgnadenwirthschaft in diesen Saal. Nach den Worten des Abg. *Junghanns* müßte man den Großherzog morgen zurückberufen.

JUNGHANNS warnt davor, wenn man nicht die Macht habe, seinen Worten Nachdruck zu geben, zu schroff aufzutreten. Er erklärt, daß er sich freuen würde, wenn der Großherzog zurückkäme, er sehe darin das einzige Heil. (Ah!) Wenn man die Macht hätte, die Republik herbeizuführen, so wäre er der Erste, der damit einverstanden wäre, aber das sei nicht möglich. (Spöttische Ausrufe: sehr gut.)

MÖRDES bemerkt, wenn der Abg. *Junghanns* Recht hätte, müßten sich die Anwesenden sofort aus diesem Saale entfernen, sie müßten jetzt gestehen, daß sie dumme Streiche gemacht hätten, daß sie impotent seien. (Bravo! von der Tribüne.)

JUNGHANNS: Mögen den Großherzog auch Vorwürfe treffen, er sehe keine andere Rettung als die Rückkehr desselben.

HOFF bemerkt, daß unter mehreren Proklamationen des Landesausschusses, die das Verhältniß Badens zu Deutschland betreffen, auch der Name *Junghanns* stehe, der dadurch inkonsequent erscheine.

TIEDEMANN: Er könne in die Retirade, die *Junghanns* blase, nicht einstimmen. (JUNGHANNS: das ist ein ungezogener Ausdruck! Unruhe.) Der Großherzog ist ohne uns entflohen, er mag zurückkommen, wenn es ihm beliebt.

Thiebauth will in der Proklamation die gegenwärtigen Verhältnisse Badens mehr berücksichtigt haben.

STAY glaubt nicht, daß *Junghanns* die Meinung seines Wahlbezirks vertrete. Er selbst wolle allerdings, daß der Großherzog, der dadurch, daß er seinen Posten verlassen, nach badischen Landesgesetzen seine Stelle verloren habe, nach Baden zurückkehre, aber nur um ihn bestrafen zu können.

JUNGHANNS erhält das dritte Mal das Wort, um auf eine Anfrage des Abg. *Stay* zu antworten, ob er Petitionen an den Großherzog verbreitet, um ihn zur Rückkehr zu veranlassen. Er verneint, daß dies von seiner Seite geschehen. Man solle übrigens nicht auf den Boden der Theorien, sondern auf den Boden der Thatsachen sich stellen, um nicht das Land ins Unglück zu stürzen. Er habe selbst eine Proklamation entworfen und bitte, ihm zu erlauben, dieselbe vorzulesen.¹² Dies wird gestattet. Es kommt darin unter Anderm die Stelle vor: das volksfeindliche Ministerium *Bekk* verließ das Land und nöthigte den Landesausschuß, eine provisorische Regierung zu ernennen, die so lange die Zügel der Regierung zu führen, bis der Großherzog wieder zurückgekehrt und eine konstitutionelle Regierung ernannt habe.

TIEDEMANN bittet das Präsidium, den Abg. *Junghanns* wegen des vorhin gegen ihn gebrauchten unparlamentarischen Ausdrucks zur Ordnung zu rufen. Dies erfolgt.

LEHLBACH weist namentlich den Vorwurf der Proklamation des *Erzherzogs Johann* zurück, als sei die Mehrheit des deutschen Volkes nicht für die jetzige Bewegung. Beweis, die Wahlen zu der konstituierenden Versammlung.

HOFF: Es werde immer gesagt, der Großherzog habe die Reichsverfassung anerkannt.¹³ Dies sei nicht wahr. Man wisse, daß schon damals, als dies formell geschehen, der Großherzog schon der Fürstenverschwörung beigetreten war. Man wisse, daß auch, falls die Bajonette der Preußen siegen, von einem Großherzogthum Baden ferner nicht mehr die Rede sein könne. Er bekenne sich offen zur Republik, und es handle sich jetzt nur um zwei Parteien, die Partei der Freunde der Freiheit und die der Knechtschaft. Er beantragt, sofort darüber sich zu entscheiden, ob man den Großherzog zurückberufen haben wolle oder nicht, und schließt mit dem Rufe: es lebe die deutsche Freiheit. (Lebhafter Beifall.)

¹² Der Text ist nicht in den Akten des GLA.

¹³ Die Reichsverfassung wurde von der großherzoglichen Regierung durch Publikation im Regierungsblatt am 9. Mai anerkannt. Ghgl. Bad. Reg.bl. XXIX, 9. 5. 1849, S. 245–292.

BRENTANO bemerkt, daß die Entscheidung dieser Frage nicht hierher gehöre, sondern daß dieselbe bei der Bestimmung über die künftige Regierungsform Badens mit entschieden werden müsse, worauf HOFF seinen Antrag bis dahin zurückzieht.

KIEFER versucht, seinen Freund *Junghanns* zu vertheidigen.

ROTTECK will den Großherzog zurückberufen haben, um ihn vor die zuständigen Gerichte wegen Hoch- und Landesverraths zu stellen.

Nach Schluß der Debatte vertheidigt der Berichterstatter STEINMETZ den Proklamationsentwurf gegen die ihm gemachten Vorwürfe, indem man deren Sprache einestheils zu mild, andernteils zu heftig gefunden, und bedauert nur, daß keine Verbesserungsanträge gemacht worden, die die Kommission gewiß gern berücksichtigt haben würde. Bei namentlicher Abstimmung wird sodann die Proklamation mit 53 gegen 2 Stimmen¹⁴ (*Augenstein* und *Junghanns*) angenommen.

MÜLLER stellt den dringlichen Antrag: die badische Armee sofort angriffsweise verfahren zu lassen.

BRENTANO beantragt die Wahl eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, der den Entwurf einer Verfassung für Baden auszuarbeiten und der verfassunggebenden Versammlung in kürzester Frist vorzulegen habe.¹⁵ Dies wird angenommen, und soll der Ausschuß sofort gewählt werden.

Schluß der Sitzung 3/4 1 Uhr.

23. Aufruf [des Erzherzogs Johann] an das badische Volk

BZ Nr. 138 v. 13. 6. 1849, S. 695.

Zur Bezwingung des Aufruhrs, welcher in Baden gegen die verfassungsmäßige Landesregierung und gegen die Reichsgewalt in Waffen steht, ist die erforderliche Streitmacht zusammengezogen worden und steht im Begriffe, in das Großherzogthum einzurücken. Die Maßregeln der Strenge, welche den Einmarsch der Truppen begleiten müssen, werden von den zuständigen Behörden verkündigt und unnachsichtlich vollzogen werden. Einwohner Badens! Meiner Pflicht, dem Gesetze Kraft zu verleihen, werde ich genügen. Aber als Hüter des Friedens und Freund des Vaterlandes hege ich zugleich den sehnlichen Wunsch, für eine friedliche Mahnung Gehör bei Euch zu finden. Das öffentliche Urtheil hat sich bereits so entschieden gegen die Bewegung in Baden und der Rheinpfalz ausgesprochen, daß ich, wenn ich die im badischen Volke verbreitete Gesittung und Bildung mit dem offenkundigen Charakter dieser verwerflichen und haltlosen Bewegung vergleiche, die Hoffnung nicht aufgeben kann, durch die Berufung an das Gefühl und die Einsicht der Bürger Badens zur Verhütung unermesslichen Unglücks beizutragen. Es bedarf nur einer Erstarkung der eigenen edleren Kräfte Badens, um dem bevorstehenden unnatürlichen Kampfe zuvorzukommen oder doch die Reihen der Empörung auf die wenigen zu beschränken, die auf dem Boden

14 Richtig muß es heißen: 54 gegen 2 Stimmen. Siehe Dok. 22 a, S. 238 (Protokoll des GLA) und S. 105, Anm. 41.

15 Dok. 25, S. 246 f.

Deutschlands nicht heimisch sind oder sich die Bahn des Rechtes und der Ehre ohne Rückkehr verschlossen haben. Badener! Ihr könnt nicht vergessen haben, daß nicht der gesetzlich ausgesprochene Wille der Mehrheit, sondern das Machtgebot zusammengeraffter Volkshaufen den unglückseligen Zustand verschuldet, in welchen Baden und die Rheinpalz versetzt sind. Euer Glück hängt davon ab, daß dem Ruin eures Wohlstandes ungesäumt Einhalt geschehe; eure Ehre fordert, daß euer sonst so freies und gesegnetes Land den Völkern Deutschlands nicht länger ein drohendes Bild des Verfalls und der Zerrüttung vor Augen stelle. Der Ursprung des badischen Aufstandes entbehrt eben so sehr jedes sittlichen Grundes wie die Handlungen seiner Führer. Keine bürgerliche Freiheit, kein vaterländisches Interesse war in Baden bedroht. Die Bewegung bedurfte der heuchlerischen Larve des Kampfes für die Reichsverfassung, damit sie nicht als sinnlos und verbrecherisch selbst von den Verblendeten durchschaut werde. Statt aber die Reichsverfassung zu fördern, bilden im Gegentheile die maßlosen Uebertreibungen in Baden und der Rheinpalz das gefährlichste der Hindernisse, welche gegenwärtig noch zum gerechten Schmerze aller Vaterlandsfreunde dem großen Ziele einer des deutschen Volkes würdigen Neugestaltung Deutschlands entgegenstehen. Mit Scham und Trauer muß jeder Deutsche, der ein Herz für sein Volk hat, sich von der Erfahrung abwenden, daß nicht äußere Feinde, sondern deutsche Volksstämme am Untergange der theuersten Hoffnungen des Vaterlandes arbeiten. Viele eurer jetzigen Gewalthaber, die das Wort Freiheit im Munde führen, kennen freilich kein Vaterland. Aber das bessere Bewußtsein des Volkes trennt das Vaterland nicht von der Freiheit, und die Söhne Badens werden fühlen, daß es schmachlich ist, einer Schaar anzugehören, deren Führer sich nicht scheuen, in einem innern Verfassungsstreite die Hülfe der Fremden anzurufen. Nie und nimmer darf eine solche Schaar es wagen, sich ein Freiheitsheer zu nennen; die allgemeine Entrüstung wird dieser Lüge ihr Recht widerfahren lassen. Badener! ich vertraue fest darauf, daß das Volksgewissen wohl übertäubt, aber nicht auf lange unterdrückt werden kann. Hört auf seine Stimme mehr als auf den Ruf ehrgeiziger Volksschmeichler! Ganz Deutschland erwartet von euch die Rückkehr zu den politischen Tugenden der Mäßigung und des Rechtssinnes, ohne welche kein Fortschritt gelingen und der Preis der Anstrengungen und Leiden des letzten Jahres nicht gewonnen werden kann. Das deutsche Heer, das euern Boden betritt, wird die Sicherheit des Reiches schirmen und euch die verfassungsmäßige Herrschaft eures gütigen Fürsten, die Wohlthaten des Friedens und der echten Freiheit wiederbringen. Ich beschwöre euch, fördert die unblutige Erreichung dieses Zwecks, vereinigt eure Kräfte, um das Unglück und die Schmach des Bürgerkriegs von eurer Heimath abzuwenden.

Gegeben zu Frankfurt, 10. Juni 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann

Der Präsident des Reichsministeriums
Wittgenstein

24. Commissions-Anträge zu dem Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Zwangsanlehens betreffend

GLA 231/1 127/90 und 93: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1849«.

Zu Art. 1 und 2. Angenommen.

Art. 3 soll folgende Fassung erhalten:

»Von dem ermittelten schuldenfreien Vermögen wird, sofern es weniger als 10 000 fl. beträgt, nichts erhoben, dagegen von Vermögen, welches in einer Hand vereinigt

10 000 bis 15 000 fl. beträgt, ein Anlehen von 50 fl.

15 000 bis 20 000 fl. " " " " 100 fl.

und so weiter in der Weise, daß auf je 10 000 fl. Vermögen 100 fl. Anlehen weiter erhoben werden, in so fern das Vermögen 100 000 fl. nicht übersteigt. Von 100 000 fl. bis 250 000 fl. sind von je 10 000 fl. Vermögen 200 fl., von 250 000 fl. bis 500 000 fl. sind von je 10 000 fl. Vermögen 300 fl. als Anlehen zu erheben.

Alles Vermögen, welches 500 000 fl. übersteigt, hat von je 10 000 fl. als Anlehen 400 fl. zu geben.«

Art. 4 soll gestrichen und statt dessen folgender Artikel eingeschaltet werden:

»Landwirthe, welche nur ein Vermögen von 10 000 fl. bis 30 000 fl. haben, können die Hälfte des sie treffenden Anlehens in Früchten nach den bei Erscheinung dieses Gesetzes bestehenden Durchschnittspreisen entrichten; die andere Hälfte muß jedoch baar bezahlt werden.«

Art. 5. Hier sollen die Worte:

»einschließlich dem Kapitalwerth der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezügen [!] aus den übrigen der Kapitalsteuer nicht unterworfenen Activforderungen, wie«

gestrichen und statt des Wortes »wie« »aus« gesetzt werden, sodann sollen gestrichen werden die Worte:

»zweifelhafte Posten jedoch nur in so fern, sie als beibringlich anzusehen sind«.

Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 werden angenommen.

Die Dringlichkeit wird beantragt.

25. Dringlicher Antrag des Abgeordneten Brentano [zur Einsetzung eines Verfassungsausschusses]

GLA 231/1 127/23: »Beilage Nr. 2 z. Prot. d. 5. öff. Sitz. v. 13. Juni 1849«.

In Erwägung, daß durch die Revolution des Monat[s] Mai die badische Verfassung thatsächlich außer Kraft gesetzt ist;

In Erwägung, daß nur durch sofortige Gründung eines neuen Verfassungswerkes, welchem die Grundrechte des deutschen Volkes und die Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung als Minimum der Anforder-

rungen der Freiheit zu Grunde liege, ein gesicherter Rechtszustand erhalten werden kann;

In Erwägung, daß nach der Natur einer verfassunggebenden Versammlung diese selbst allein das Recht der Initiation hat,
stelle ich den Antrag:

»Die verfassunggebende Versammlung beschließt die Niedersetzung eines aus fünfzehn in den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern bestehenden Ausschusses, welcher den Entwurf einer Verfassung für das badische Land auszuarbeiten und in kürzester Frist der Versammlung vorzulegen hat.«

13. 6. 1849: Fünfte öffentliche Sitzung

26 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/24-26: »Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Versammlung vom 13. Juni 1849, Abends 6 Uhr«.

Vorsitzender: I. Stellvertreter Werner.
 Schriftführer: Rotteck, Pellissier, Mördes.
 Gegenwärtig: 57 Mitglieder.

Vorsitzender theilt die Zusammensetzung des Verfassungsausschusses mit, worauf die Verhandlung über die Wahl der provisorischen Regierung eröffnet wird.

Bürger REICH beantragt:

»eine Vollziehungsbehörde niederzusetzen, welche höchstens aus 3 Personen besteht; diese soll verantwortlich und jeder Zeit von der constituirenden Versammlung absetzbar sein«.

LEHLBACH beantragt:

1. es soll ein Triumvirat mit dictatorischer Gewalt ernannt werden;
2. die constituirende Versammlung kann die diesen 3 Männern übertragene Gewalt jeder Zeit zurücknehmen;
3. nach niedergelegter Gewalt sind die Dictatoren der constituirenden Versammlung für ihre Handlungen Rechenschaft schuldig.

JUNGHANNS stellt den Antrag:

»eine provisorische einheitliche Regentschaft in der Person des Bürgers Brentano zu ernennen, der den Titel führen soll: *provisorischer Regent von Baden*.«

MÖRDES beantragt:

»die Versammlung ernenne den politischen Chef der Executive, dieser wähle die Minister, vorbehaltlich der Verwerfung durch die constituirende Versammlung«.

ROTECK stellt den Antrag:

1. daß die Regierungsfrage einer Commission überwiesen werde, welche in der nächsten Sitzung Vorschläge zu machen hat,

eventuell

2. die Ernennung eines provisorischen Statthalters in der Person Goeggs unter der Controle von einem Ausschuß von 5 Mitgliedern der Versammlung.

HEUNISCH will:

»daß die Versammlung *einen* Präsidenten ernenne, der, selbst verantwortlich, ein ihm verantwortliches Ministerium bilde.«

VOLK beantragt:

»es wird eine verantwortliche provisorische Regierung aus 3 Männern gebildet. Einer derselben wird durch die constituirende Versammlung gewählt, die beiden andern werden durch Vorschlag des Gewählten und Genehmigung der Versammlung gewählt.«

Nach geschlossener Berathung vereinigt sich Bürger REICH mit dem Antrag *Lehlbachs*, indem letzterer zugleich statt des Ausdrucks »Triumvirat« und »Dictatoren« die Bezeichnung »provisorische Regierung aus 3 Männern« in seinen Antrag aufgenommen haben will.

Bei der hierauf statt findenden namentlichen Abstimmung über diesen abgeänderten Antrag wird derselbe mit 39 gegen 18 Stimmen¹ *dahin angenommen*:

»1. es wird eine provisorische Regierung von 3 Mitgliedern mit dictatorischer Gewalt ernannt;

2. die constituirende Versammlung kann die diesen 3 Männern übertragene Gewalt jederzeit zurücknehmen;

3. nach niedergelegter Gewalt sind die Mitglieder der provisorischen Regierung der constituirenden Versammlung für ihre Handlungen Rechenschaft schuldig.«

Hierauf wurde zur *geheimen* Wahl der provisorischen Regierung geschritten, deren Resultat bei 57 Stimmzetteln folgendes ist:

<i>Brentano</i>	erhielt	55.
<i>Goegg</i>	“	47.
<i>Werner</i>	“	34.
<i>Kiefer</i>	“	17.
<i>Peter</i>	“	6. ²
<i>Hecker</i>	“	4.
<i>Damm</i>	“	2.

Fickler, Thibauth, Mördes, Mez, Christ, Lehlbach erhielten je eine Stimme.

BRENTANO behält sich vor, in morgiger Sitzung eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben; gleiches thut WERNER; GOEGG nimmt die Wahl an unter der Voraussetzung, daß er zur Armee eilen dürfe, um zu streiten für das Vaterland!

Bürger REICH stellt den Antrag auf *Permanenzerklärung* der Versammlung in der Art, daß letztere den Ort ihres Beisammenseins beliebig bestimmen kann.

Nachdem der Antrag für dringlich erkannt und beim Verzicht des Stellers von MÖRDES wieder aufgenommen war, wurde er bei *namentlicher* Abstimmung mit allen gegen 4 Stimmen *angenommen*.

DAMM bittet in einer Eingabe um 14tägigen Urlaub, der bewilligt wurde. Schluß der Sitzung.

1 Eine abweichende Angabe macht das Protokoll, das der »Volksführer« abdruckt (VF 139, 15. 6. 1849, S. 551). Dort werden die Namen der Abstimmenden genannt und dabei 39 zustimmende und 17 ablehnende Abgeordnete aufgeführt. Das entsprechende Protokoll der KZtg. (Dok. 26 b, S. 252) nennt nur 16 Gegenstimmen. Zutreffend ist wohl die Angabe des handschriftlichen Protokolls, da die Gesamtzahl der hier gezählten Stimmen mit der angegebenen Zahl der anwesenden Abgeordneten von 57 übereinstimmt. Im »Volksführer« wird z.B. Werner nicht aufgeführt, der aber als leitender Präsident der Versammlung in der Sitzung anwesend war.

2 Nach dem Protokoll der KZtg. (Dok. 26 b, S. 252) erhielt der Abg. Peter 5 Stimmen. Aufgrund der angegebenen Anwesenheitszahl von 57 Abgeordneten stimmt jedoch die Angabe von 6 Stimmen im handschriftlichen Protokoll.

Zur Beurkundung.

Der zweite Vorsitzende

Werner

Schriftführer

Pellissier

26 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

Beilage zur Nr. 28 v. 14. 6. 1849: »Karlsruhe, 13. Juni. Fünfte Sitzung der verfassunggebenden Versammlung«.

Der Vizepräsident WERNER theilt der Versammlung die Zusammensetzung des Verfassungsausschusses mit, der aus folgenden Mitgliedern besteht: *Hecker* (Ersatzmann *Rotteck*), *Heinrich Hoff*, *Brentano*, *Mördes*, *Thibauth*, *Steinmetz*, *Au*, *Werner*, *Goegg*, *Steblin*, *Kiefer*, *Tiedemann*, *Lehlbach*. Hierauf will [der] Vizepräsident zur Tagesordnung, die Wahl der provisorischen Regierung, vorschreiten. Vorher ergreift jedoch REICH das Wort, um zu erklären, daß er es für unzeitig halte, die Wahl schon jetzt vorzunehmen, denn einestheils sei die Versammlung noch nicht vollzählig, andererseits hätten ihn die Berichte der Bürger *Goegg* und *Peter* nicht befriedigt. Seine politischen Freunde seien jedoch anderer Meinung, indem sie die sofortige Vornahme der Wahl für nöthig erachteten. Er füge sich, stelle aber dagegen den Antrag auf Niedersetzung einer der Volksvertretung verantwortlichen, nur aus drei Mitgliedern bestehenden Exekutivbehörde, die jederzeit von der konstituierenden Versammlung absetzbar sei.

LEHLBACH verkennt nicht die Triftigkeit der Gründe, die *Reich* für seinen Antrag angeführt, allein er hält das Eingehen auf seinen Vorschlag in den jetzigen gefahrdrohenden Zeiten für bedenklich. Er stellt vielmehr den Antrag: 1. es soll ein Triumvirat mit diktatorischer Gewalt ernannt werden; 2. die konstituierende Versammlung kann diese Gewalt jedoch jederzeit zurückfordern; 3. die Triumvirn sind nach Beendigung ihrer Amtirung der konstituierenden Versammlung Rechenschaft abzulegen schuldig. *Einen* Mann zum Dictator zu ernennen, halte er aus demokratischen Grundsätzen für bedenklich, auch glaube er nicht, daß *ein* Mann dieser Aufgabe gewachsen sei. Man werde ihm entgegenhalten, daß überhaupt durch Schaffung einer diktatorischen Gewalt das Volk sich seiner Souveränität entäußere, dies geschehe aber eben so durch die Wahlen zur Volksvertretung. Wolle das Volk gar Nichts von seiner Souveränität aufgeben, so müßte es in allen Fällen selbst abstimmen. (REICH: So sollte es sein!) Der Gefahr, daß das Volk seine Souveränität verliere, werde durch seinen zweiten Antrag begegnet, nach welchem die diktatorische Gewalt jederzeit zurückgenommen werden kann.

SCHLATTER hätte es am liebsten gesehen, wenn man *einen* Dictator gewählt hätte; da er aber nicht glaube, daß man einen Mann finde, der die Kräfte zur Uebernahme der gesammten Staatsgeschäfte besitze, so stimme er für den *Reichs*chen Antrag.

JUNGHANNS ist für eine einheitliche Regentschaft. Ein Mann, der Allen bekannt sei, besitze das Vertrauen aller Parteien, das gesammte Volk wünsche

ihn, *Brentano*, an der Spitze zu sehen. Er beantragt daher, eine provisorische einheitliche Regentschaft in der Person des Bürgers *Brentano* zu ernennen, der den Titel »provisorischer Regent von Baden« führen soll. REICH: Großherzog! (Heiterkeit.)

REICH: Es handle sich jetzt nicht um Persönlichkeiten, sondern um das Prinzip, ob eine oder mehrere Personen.

GLASER: Alle Parteien seien einig, daß Bürger *Brentano* der Mann sey, dem man sich mit Vertrauen in die Arme werfen könne, er stimme daher für den Antrag von *Junghanns*.

THIBAULT ist der nämlichen Ansicht. Diejenigen, die ein Triumvirat vorgeschlagen, hätten dies nur gethan, damit die zwei den dritten leiten sollten.

MÖRDES: Der *Reichs*che und *Lehlbachs*che Antrag liefen im Prinzip mit dem *Junghannss*chen ganz überein, sie wollten eine starke Executivgewalt. Er seinerseits wolle kein Dictatorium, weil er die Gefahr nicht für so nahe und für so groß halte. Er beantragt, die Versammlung erwählt einen politischen Chef für die Executive, der die Befugniß hat, sich seine Minister zu wählen.

ROTTECK hätte gewünscht, daß die Versammlung nicht so unvorbereitet zu diesem ihrem wichtigsten Werke schreite. Er beantragt, daß eine Commission niedergesetzt werde, die morgen Vorschläge mache. Eventuell ist er für den *Junghannss*chen Antrag, aber er würde nicht *Brentano*, sondern *Goegg* wählen.

TIEDEMANN: Der Abg. *Junghanns* habe heute früh den Großherzog zurückberufen, heute Nachmittag wolle er *Brentano* gewählt haben. Ob darin vielleicht eine Beziehung liege?

HOFF ist für eine aus drei Männern bestehende provisorische Regierung.

REICH: bei Stellung seines Antrags habe er keine Person im Auge gehabt, die Persönlichkeiten seien aber in die Debatten hereingezogen worden, und er wolle daher auch darauf eingehen. *Brentano* könne wegen seiner angegriffenen Gesundheit das Amt nicht allein übernehmen, sonst gehe er in Kurzem kaput; daß aber *Brentano* in eine Drei-Männer-Regierung mit gewählt werde, lasse sich voraussehen.

HEUNISCH ist für einen Dictator, der seine Last durch ein von ihm zu wählendes Ministerium sich erleichtern lassen könne. Er beantragt, daß die Versammlung einen Präsidenten ernenne, der, selbst verantwortlich, ein verantwortliches Ministerium ernenne.

MÖRDES beantragt, sofort über den präjudiciellen Antrag des Abg. *Rotteck* abzustimmen und deshalb für heute die Discussion zu schließen.

GOEGG: Er sey einer der Ersten gewesen, der auf eine energische Regierung, die mit mehr dictatorischer Gewalt ausgestattet sei, gedrungen habe. Er habe sich durch die Erfahrung überzeugt, daß es nicht gut gethan sei, die gesammte Gewalt in eine Hand zu legen. Noch mehr sei er aber dagegen im Interesse des demokratischen Prinzips. Er stimmt für den Antrag von *Lehlbach*. (Bravo.)

KIEFER ist für einen Dictator. (Ruf: der Großherzog.)

VOLK schlägt vor: Es wird eine provisorische Regierung aus drei Mitgliedern gebildet. Ein Mann wird von der Versammlung gewählt, der zwei andere sich mit Zustimmung der Versammlung beigesellt.

HOFF stimmt dem letzten Sprecher bei.

THIBAUTH: Wenn Bürger *Hecker* da wäre, würde dieselbe Seite des Hauses, die jetzt für drei stimmte, für einen stimmen, und doch sey er überzeugt, daß *Brentano*, wenn jener Mann käme, gern seine Macht in dessen Hände niederlegen würde. Es wird sodann über den *Rotteckschen* Antrag abgestimmt und derselbe verworfen und, nachdem noch einige Redner gesprochen, die Debatte geschlossen, jedoch vor der Abstimmung die Sitzung auf 1/4 Stunde vertagt.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet worden, erhebt sich eine längere Debatte über die Fragestellung, und es wird endlich mit der namentlichen Abstimmung über den Antrag der Abgg. *Lehlbach* und *Reich*, dahin lautend: »Es soll eine provisorische Regierung aus drei Männern mit dictatorischer Gewalt erwählt werden; die konstituierende Versammlung kann diese Gewalt jederzeit zurücknehmen; die provisorische Regierung ist nach niedergelegter Gewalt der konstituierenden Versammlung Rechenschaft abzulegen schuldig«, begonnen und dieser Antrag mit 39 Stimmen gegen 16 Stimmen³ angenommen. Unter den Verneinenden befinden sich *Brentano*, *Heunisch*, *Rotteck*. Als der Präsident das Resultat verkündet, ertönt allgemeines Bravo von den Tribünen.

Der *Präsident* will zu den übrigen Gegenständen der Tagesordnung vorschreiten, die Versammlung verlangt jedoch sofortige Vornahme der Wahl. *MÖRDES* fragt noch vorher, wie weit die dictatorische Gewalt der provisorischen Gewalt gehen solle, ob sie über oder unter diesem Hause stehe. *LEHLBACH* erwiedert, daß sie allerdings freie Hand haben müsse, wie dies im Wesen der Dictatur liege. Nachdem *JUNGHANNS* dagegen protestirt, daß diese letztere Auslegung die Ansicht des ganzen Hauses darstelle, schneidet der Vizepräsident die weitere Debatte ab, weil dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stehe. Die Wahl selbst erfolgt durch Stimmzettel, und es erhalten hierbei von 57 Abstimmenden Abg. *Brentano* 55 Stimmen, *Goegg* 47 Stimmen, *Werner* 34 Stimmen und sind somit gewählt. Außerdem erhielt *Kiefer* 17 St., *Peter* 5 St.⁴, die übrigen hatten sich vereinzelt.

BRENTANO will morgen seine Erklärung abgeben, eben so *WERNER*.

GOEGG dagegen erklärt sich bereit, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, doch unter der Bedingung, daß ein tüchtiger Mann an die Spitze der Finanzen gestellt und ihm gestattet werde, sich zu dem kämpfenden Heere zu begeben, um mitzukämpfen für die bedrohte Freiheit. (Lebhafter dauernder Beifall.)

REICH stellt den dringlichen Antrag auf Permanenzerklärung der Versammlung, dergestalt, daß sie jederzeit befugt sein soll, den Ort ihrer Sitzungen zu bestimmen.

(Schluß folgt.)

3 Siehe S. 249, Anm. 1.

4 Ebd., Anm. 2.

KZtg, Nr. 29 v. 15. 6. 1849: »Karlsruhe, 13. Juni. (Schluß der fünften Sitzung, Abends)«.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

REICH ergreift zur Begründung seines Antrags das Wort und bemerkt, daß die Permanenz dieser Versammlung hauptsächlich die neugeschaffene Regierungsgewalt unterstützen solle. Die Versammlung müsse ferner bei den jetzt drohenden Gefahren berechtigt sein, den Ort ihrer Zusammenkunft zu verlegen.

JUNGHANNS ist dagegen. Die konstituierende Versammlung sei schon von selbst permanent, indem sie nicht aufgelöst werden könne, und das Recht, ihren Sitzungsort zu verlegen, habe sie ohnedies. Er beantragt deßhalb Tagesordnung.

REICH nimmt hierauf seinen Antrag zurück, MÖRDES denselben jedoch wieder auf.

STEINMETZ ist für den Antrag. Man müsse dem Volke zeigen, wir bleiben Tag und Nacht auf unsern Plätzen, wir sehen mit Muth den Ereignissen entgegen.

Eben so ZIMMERMANN; die Permanenz ist nothwendig, wenn wir zeigen wollen, daß wir wahre Volksvertreter sind.

Der Antrag *Junghanns* auf Tagesordnung wird abgelehnt und sodann bei namentlicher Abstimmung der von *Mördes* aufgenommene *Reichs*sche Antrag mit 51 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Präsident verliest ein Schreiben des Abgeordneten der Nationalversammlung, *Damm*, worin er bittet, ihm einen 14tägigen Urlaub zu geben, weil seine Anwesenheit in Stuttgart der Beschlußfähigkeit wegen dringend nothwendig sei. BRENTANO verwendet sich dafür, eben so JUNGHANNS, ZIMMERMANN dagegen. Der Urlaub wird genehmigt.

Schluß der Sitzung: nach 1/2 10 Uhr Abends.

14. 6. 1849: Sechste öffentliche Sitzung

27 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/27-30: »Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Landesversammlung Badens vom 14. Juni 1849, Morgens 7 Uhr.«

Vorsitzender: I. Stellvertreter *Werner*.
 Schriftführer: *Rotteck, Pellissier, Mördes*.
 Anwesend sind: 57 Mitglieder.

Nach Verlesung der Protokolle der gestrigen 2 Sitzungen durch Schriftführer PELLISSIER, gegen welche eine Reclamation nicht erhoben wurde, stellt *Bürger MÖRDES* den dringlichen und alsbald auch *angenommenen* Antrag:

»Die Versammlung beauftragt den Verfassungsausschuß mit der alsbaldigen Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzes über die Befugnisse der gestern beschlossenen provisorischen Regierung, namentlich auch zur Bestimmung des Verhältnisses dieses Directoriums zu der constituirenden Versammlung.«

Der Beschluß wird dem genannten Ausschusse überwiesen.

LEHLBACH wünscht, daß die gestern erwählten Regierungsmitglieder bis auf Vorlage und Annahme solchen Gesetzes ihre Erklärung über die Annahme der Wahl zurückhalten möchten, welchem entsprochen wurde.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Bericht des Finanzausschusses, »den Steuereinzug für Juni und Juli« betreffend¹, dessen Anträge auf Genehmigung des provisorischen Gesetzes mit den gestellten Zusätzen angenommen wurden.

Hierauf wird die Berathung über den Bericht »das Zwangsanlehen betreffend«² eröffnet.

Der Art. 1 wird in der von BRENTANO vorgeschlagenen Fassung *angenommen*, worauf sich auch die Redaction des [!] Art. 2 und 6 abändert.³

Der von der Commission vorgeschlagene Art. 4 wird *angenommen*, und zugleich wird aber auch der Art. 4 des Regierungsentwurfs⁴ als Nachsatz, auf Antrag des Bürger[s] GOEGG wieder *auf-* und *angenommen*.

Art. 5 wird mit Strich der Worte »wie Zins« bis »anzusehen sind« *angenommen*, nach dem Regierungsentwurf.

Art. 6 wird mit dem Antrag des Abgeordneten BRENTANO, den § 120 der Gem[einde-]Ordnung zu berücksichtigen, *angenommen*.

Art. 7 und 8 werden *angenommen*.

Art. 9, 10, 11, 12 und 13 werden unverändert *angenommen*.⁵

Die Tagesordnung führt zur Berichterstattung über das an die Commission [Textlücke] Gesetz »den Kriegszustand be[tre]ff[en]d«⁶, weiß-

1 Dok. 21, S. 236. Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 373.

2 Dok. 24, S. 246.

3 Dok. 24, S. 246; siehe auch Dok. 27 b, S. 256 f. (Prot. der KZtg.).

4 Dok. 16, S. 226.

5 Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, S. 379 ff.

6 Dok. 18, S. 230 ff.

halb REICH die Rednerbühne besteigt, Namens der Commission den Vortrag hält und die Abänderungsanträge stellt.

Der neuvorgeschlagene Art. 1 wird *angenommen*.

Art. 2, mit Weglassung der Worte »in diesem Bezirk« und Beifügen 2 weiterer Zusätze der Commission, nach dem Regierungsentwurf *angenommen*.

Art. 3 wird nach dem Antrag der Commission mit einer Verbesserung auf Antrag von HEUNISCH dahin, daß die *Civilcommissäre* mitzuwirken haben, *angenommen*.

Art. 4 wird dahin angenommen: Die provisorische Regierung muß sogleich mit dem Erscheinen dieses Gesetzes die Verordnung über Zusammensetzung und Zuständigkeit des Kriegsgerichts erlassen.

Art. 5 fällt durch Art. 1 hinweg.

Art. 6 wird nach dem Regierungsentwurf *angenommen*, mit Verwerfung des Antrags der Commission »ohne alle Beschränkung«.

Art. 7 wird angenommen mit dem Zusätze (nach dem Zu[satz-]Antrag des Bürger[s] HEUNISCH), daß der Gemeinde der Rückgriff auf diejenigen, welche die Maßregel veranlaßten, zustehe.

Art. 8 der Commissionsanträge wird angenommen.⁷

Bürger HOFF und GLASER stellen einen Antrag über künftige Verwendung der Gensdarmerie [!]⁸, welcher an die Abtheilungen verwiesen wurde.

Das Mitglied der provisorischen Regierung BRENTANO legt mit dem Antrag auf Verweisung in die Abtheilungen eine Verfügung der deutschen Reichsregentschaft vom 13. d.M. vor, worin verlangt wird, daß das badische Heer zur Disposition der neuen Centrag[!]gewalt gestellt werde.⁹

Geht an die Abtheilungen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über das provisorische Gesetz, »die Amnestie bet[r]effend«, und den deßfalsigen Bericht des Bürger[s] HEUNISCH Namens der ernannten Commission, deren *sämmtliche Anträge* *angenommen* werden.¹⁰

BRENTANO legt in Folge der Beme[r]kung *Tiedemanns*, daß es der Wunsch des Hauses sei, nun öffentlich auszusprechen, wie die Mitglieder bereit seien, einen Theil der früher bestimmt gewesenen Taggelder auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen beziehungsweise darauf zu verzichten, sofort einen Gesetzentwurf mit der Bestimmung vor, daß die Diät auf 3 fl[.] ueber Entschädigung der Reisekosten festgesetzt werde.

Dieser Entwurf wird sogleich ohne Berathung zum *Gesetz*¹¹ erhoben.

MÖRDES verlangt vom Finanzminister Auskunft über den projektierten Verkauf von Eisenvorräthen aus den aerarischen Hammerwerken, worauf Bürger GOEGG Vorlage an den Finanzausschuß zusagt.

7 Publikation des revidierten Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 368 ff.

8 Dok. 28, S. 261.

9 Dok. 33, S. 279, »Beilage A«.

10 Dok. 20, S. 233 ff. Das revidierte Gesetz wurde nicht im Reg.bl. publiziert.

11 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA. Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 373.

Hierauf wird die Tagesordnung für Morgen verkündet und die Sitzung geschlossen.

Schriftführer
Pellissier

27 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 29 v. 15. 6. 1849: »Karlsruhe, 14. Juni. Sechste Sitzung der verfassunggebenden Versammlung. Eröffnung der Sitzung halb 9 Uhr durch den ersten Vizepräsidenten Werner.«

MÖRDES stellt den dringlichen Antrag: den Verfassungsausschuß zu beauftragen, ein Gesetz über die Befugnisse der mit dictatorischer Gewalt bekleideten provisorischen Regierung und deren Verhältniß zur konstituierenden Versammlung sofort auszuarbeiten und vorzulegen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

LEHLBACH spricht sich dafür aus, daß man den Antrag von *Mördes* annehme, und ersucht die gewählten Mitglieder der Regentschaft, erst nach der Abstimmung über das vorzulegende Gesetz über die Annahme oder Ablehnung sich zu erklären. Der Antrag selbst wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Man schreitet sodann zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Erhebung der Steuern, folgenden Inhalts:¹²

»Die direkten und indirekten Steuern, welche in dem Monate Juni und Juli d.J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umschlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.«

Derselbe wird mit dem Zusatz der Kommission:

»Es wolle der Regierung anempfohlen werden, daß sie alle Civilcommissäre des Landes auffordere, mit allem ihrem Einfluß und namentlich auch mittelst der Sicherheitsausschüsse der Gemeinden die Steuererheber bei dem Einzug der Steuern zu unterstützen«, ohne Debatte angenommen.

Bei der hierauf folgenden Debatte über das Gesetz, die Erhebung des Zwanganlehens betr. (s. Nr. 28. d. Bl[attes])¹³, rügt MÖRDES, daß der Finanzminister in seinem Rechenschaftsbericht nicht erwähnt, daß auch die *alte* Regierung *ohne* Eintritt der Revolution genöthigt gewesen seyn würde, zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen, um Geld herbeizuschaffen.

LEHLBACH: Das Land werde bei der neuen finanziellen Maßregel vollkommene Garantie der Zurückzahlung finden.

GOEGG: Selbst die Gerichte würden im schlimmsten Falle die Verbindlichkeit des Staats zu[r] Zurückzahlung dieses Anlehens anerkennen müssen.

Zu § 1 entsteht über die Bedeutung des Ausdrucks *Bürger* Zweifel. MÖRDES schlägt dafür »Insaßen«, LEHLBACH »Einwohner« vor.

BRENTANO empfiehlt folgende Fassung: Von den in badischen Landen

12 Dok. 21, S. 236. Es handelt sich nicht um einen Gesetzentwurf, sondern um den Kommissionsbericht zum entsprechenden provisorischen Gesetz im Reg.bl. XLIII (14), 8. 6. 1849, S. 349.

13 Gesetzentwurf: Dok. 16, S. 225 ff.

ansässigen Personen wird zu Staatszwecken ein verhältnißmäßiges Anlehen gemacht, die auch durch Stimmenmehrheit genehmigt wird.

In § 2 wird das Wort »Bürger« mit »Pflichtige« vertauscht und derselbe im Uebrigen genehmigt.

Zu § 3 hat die Kommission folgende Scala beantragt: 10 000–15 000 fl. = 50 fl. Anlehen, 15 000 bis 20 000 fl. = 100 fl. Anlehen, sodann von je weitem 10 000 fl. ein Anlehen von 100 fl., in so fern das Vermögen 100 000 fl. nicht übersteigt; von 100 000–250 000 fl. je 200 fl., von 250 000–500 000 fl. je 300 fl. und über 500 000 fl. je 400 fl. Anlehen.

VOLK beantragt, von 10 000–15 000 fl. 1/2 Prozent, von 15 000–20 000 fl. 1 Proz., über 20 000 fl. 2 Proz. und so fort zu erheben.

GOEGG findet diese letztere Besteuerungsart allerdings für eine gerechtere, aber sie sey zu aufhältlich, weil sie eine weitläufige Berechnung erfordere.

GLASER will blos 50 fl. von je 10 000 fl. erhoben wissen.

MÖRDES will ebenfalls, daß von einem Vermögen von 20 000–50 000 fl. nur je 50 fl. und erst von einem Vermögen über 50 000 fl. je 100 fl. erhoben werden sollten. Der Kommissionsantrag¹⁴, für den noch der Berichterstatter *Heunisch* sich verwendet, wird genehmigt. Die Kommission hat nach Art. 3 noch einen Zusatzartikel beantragt, wonach Landwirthen gestattet sein soll, die Hälfte des Zwangsanlehens in Naturalien nach dem bestehenden Durchschnittspreise zu entrichten.

GOEGG bevorwortet [!] hingegen den § 4, wonach die bis jetzt geleisteten und ferner zu leistenden freiwilligen Beiträge bei der künftigen Zwangsanleihe in Abrechnung zu bringen seien; nur auf diese Art sei es möglich, bald Geld zu schaffen. Bei der Abstimmung wird sowohl der § 4 als der von der Kommission vorgeschlagene Zusatzparagraph angenommen.

Zu § 5 beantragt GLASER, daß Zins- und Gefällrückstände in diesem Bezüge nicht als Vermögenstheile anzusehen seien. Die Kapitalisten würden entgegengesetzten Falls genöthigt sein, die Aermeren zu drücken.

Bei der Abstimmung wird die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung, die Weglassung der Worte: »einschließlich dem Kapitalwerth der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge – Aktivforderungen«, verworfen und der § 5, jedoch mit Weglassung der Worte: »wie Zins- und Gefällrückstände, Handels- und Gewerbrückstände in ihrem wirklichen Betrag zweifelhafte Posten, jedoch nur in so ferne sie als unbringlich anzusehen sind«, angenommen.

Zu § 6 beantragt SCHLATTER, daß zuvörderst die aus den Stiftungsvermögen zu bestreitenden Besoldungen und sonstigen Leistungen in Abzug zu bringen seien. (Nicht unterstützt.)

HILTMANN will blos das in Kapitalien, nicht das im Grundbesitz bestehende Vermögen der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen zur Zwangsanleihe beigezogen wissen.

GLASER und mehrere andere Redner verwenden sich lebhaft für diesen letztern Antrag, wogegen GERWIG darauf aufmerksam macht, daß die Regierung sehr wenig Geld bekommen werde, wenn der fragliche Antrag durchge-

he, und BRENTANO bemerkt, daß er nicht einsehe, warum die Gemeinden mit ihren Liegenschaften ganz frei ausgehen sollen. Allerdings müsse aber der Theil der Gemeindeliegenschaften, über den dense[!]ben nach § 120 der Gemeindeordnung gesetzlich die freie Disposition nicht zustehe, als Kirchen, Pfarrgüter, Krankenhäuser sc., davon ausgenommen bleiben. Er stellt einen dahin gehenden Antrag, der zahlreiche Unterstützung findet, und der, nachdem HILTMANN seinen Antrag damit vereinigt, Annahme findet. Der Art. 6 wird mit dieser Abänderung genehmigt. Eben so ohne Diskussion Art. 7, 8, 9, 10 und 11.

GLASER will nach § 11 einen Artikel eingeschaltet wissen, daß nur die Hälfte sogleich gezahlt werden müsse, dagegen wegen der andern Hälfte Theilzahlungen angenommen werden sollten, da die Schwierigkeiten, Geld zu bekommen, jetzt zu groß seien; nimmt aber schließlich, nachdem ihm von mehreren Seiten entgegnet worden, daß dies Sache der Vollzugsverordnung sei, seinen Antrag wieder zurück. Die übrigen Artikel des Gesetzes werden genehmigt.

REICH fordert, ehe er zur Berichterstattung über das Kriegsgesetz die Rednerbühne besteigt, die Anwesenheit des Kriegsminister-Stellvertreters.¹⁵ Der Antrag der Commission geht auf Annahme des Gesetzes mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen.

Zu § 1 hat die Commission vorgeschlagen, auch das Standrecht zu verkünden.

GLASER findet diese Maßregel unnöthig, es würde die Leute beunruhigen.

REICH: Ja, das Standrecht soll beunruhigen, aber nur die Reaktionärs. Für uns verkünden wir kein Standrecht! (Gelächter.)

Art. 1 wird mit großer Stimmenmehrheit nach dem Vorschlag der Commission genehmigt; das ganze badische Land wird hiermit in Kriegszustand erklärt.

Zu Art. 2 macht VOLK auf den Unterschied zwischen Stand- und Kriegrecht aufmerksam. Nach dem Standrecht müsse einer binnen 24 Stunden entweder hingerichtet oder freigelassen sein, während das Kriegsgericht auch Gefängnißstrafe aussprechen könne, und er hielte es daher für zweckmäßiger, wenn nur der Kriegszustand verkündet und dem Truppenbefehlshaber überlassen bleiben solle, das Standrecht, dafern [!] nöthig, zu verkünden.

STAY ist für das Standrecht. Es gebe in Revolutionszeiten nur zwei Classen: Freunde und Feinde der Revolution. Letztere müßten vernichtet werden.

HEUNISCH hegt dieselbe Ansicht wie Volk über die Verkündigung des Standrechts; er hält es für praktischer, wenn die Feinde des Vaterlandes durch kriegsgerichtlichen Spruch unschädlich gemacht werden, indem man sie festsetzt, als daß man sie vor ein Standgericht stellt, welches, weil vielleicht ihre Vergehen nicht todeswürdig seien, geneigt sein würde, sie freizusprechen.

REICH bestreitet Dies, und Art. 2 wird angenommen.

15 »Kriegsgesetz«: Dok. 18, S. 230 ff. Seit dem 25. Mai war Hauptmann Mayerhofer Kriegsministerstellvertreter. Reg.bl. XXXVIII (9), 27. 5. 1849, S. 326; GLA 48/5 475 Nr. 9/13 ff.

Zu Art. 3, welcher in folgender Fassung von der Kommission vorgeschlagen ist:

Je nach Umständen steht es den Truppenkommandanten, an Orten aber, wo keine solche sind, den Zivilkommissären zu, solche Kriegsgefangene sofort vor ein Kriegsgericht zu stellen und kriegsrechtlich aburtheilen zu lassen; jedenfalls muß der Verhaftete innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden über den Grund seiner Verhaftung einvernommen werden,

beantragt HEUNISCH, daß der Truppenkommandant im Einverständniß mit dem Zivilkommissär, und, wo kein Truppenkommandant ist, der Zivilkommissär allein vor ein Kriegsgericht stellen könne. Dies wird mit der Abänderung genehmigt, daß statt »können« das Wort »müssen« gesetzt werden solle; übrigens wird der Artikel mit den Commissionsvorschlägen angenommen.

Art. 4 wird in einer vom Abg. *Heunisch* vorgeschlagenen Fassung angenommen. Bei der Discussion über Art. 5 spricht GLASER den Wunsch aus, daß künftig nur tüchtige Leute zu Civil- und Militärcommissären erwählt werden sollten. BRENTANO entschuldigt die in der ersten Zeit begangenen Mißgriffe durch den damaligen Drang der Geschäfte und durch die Weigerung achtbarer Bürger, an die man sich gewandt, diese Stellen zu übernehmen. Art. 5 wird in der ursprünglichen Fassung genehmigt. Art. 6 mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz, daß die Einschreitung mit Waffengewalt »ohne irgend eine Beschränkung« geschehen solle. Art. 7 in der ursprünglichen Fassung und als Art. 8 ein von der Commission vorgeschlagener Zusatz:

Wird durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig, so ist der Gemeinde, die jedenfalls die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegssteuer aufzuerlegen, mit einem Amendement von *Heunisch*, welches den Gemeinden den Regreß an den Schuldigen sichert. Damit ist das ganze Gesetz genehmigt.

BRENTANO ergreift das Wort, um ein Schreiben der deutschen Reichsregentschaft vorzulesen, worin die badische Regierung aufgefordert wird, ihr Heer und ihre Volkswehr ersten Aufgebots unter den Befehl der Reichsregentschaft zu stellen, um gemeinsam mit den Heeren der bundesgetreuen Fürsten, an die dieserhalb ebenfalls Aufforderungen ergangen seien, die Reichsverfassung und das Reich zu schützen. Das Schreiben geht an die Abtheilungen.¹⁶

HEUNISCH trägt über das Amnestiegesetz den Bericht der Commission¹⁷ vor, worin die Genehmigung des Gesetzes mit folgenden Zusätzen empfohlen wird: zu Art. 1 dieses Gesetzes folgender Zusatz nach den Worten »politischer Vergehen«:

»so wie wegen solcher Vergehen, welche in Folge der Einleitung politischer Untersuchungen begangen wurden.«

»Alle in Folge der April- und Septembererhebung v[origen] J[ahres] erwachsenen Untersuchungsakten wegen politischer Vergehen sind mit Aus-

16 Dok. 33, S. 279, »Beilage A«.

17 Dok. 20, S. 233 ff.

nahme der Kostenverzeichnisse und hierauf ertheilte[r] Zahlungsanweisungen zu vernichten.«

»Es wolle die Regierung beauftragt werden, die Untersuchungen, welche voriges Jahr wegen Vergehen eingeleitet worden sind, die im Rausche der Revolution begangen wurden, ohne gerade rein politischer Natur zu sein, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und allen Denjenigen Amnestie zu ertheilen, bei welchen die begangenen Vergehen nur als Folge der politischen Aufregung und nicht als Folge verbrecherischer oder gewinnsüchtiger Absicht betrachtet werden können.«

LEHLBACH stellt den vielfach unterstützten Antrag, daß das ganze Gesetz nebst den Commissionsanträgen angenommen werde.

WALTHER [FALLER]¹⁸ erklärt sich gegen die von der Commission vorgeschlagene Vernichtung der Untersuchungsakten; man müsse die falschen Denuncianten und Zeugen kennen lernen, damit man künftig seinen Regreß an denselben nehmen könne.

HEUNISCH führt als Grund für die vorgeschlagene Maßregel an: man habe über die Vergangenheit einen versöhnenden Schleier werfen und für den schlimmsten Fall des Sieges der Reaction derselben die Verfolgungsmittel entziehen wollen.

BRENTANO erklärt sich gegen letzteren Grund. Wenn die Reaction siege, müsse sie gleich ein großes Dach über Baden bauen lassen und erklären, alle, die darunter sind, sind im Zuchthause als Hochverräther. Mit den alten Untersuchungen, an denen das vorige Ministerium zu Grunde gegangen, werde man sich selbst im Falle des Sieges der Reaction nicht beschäftigen, weil man so unermesslich viel neue haben würde; worauf dieser Punkt abgeworfen, dagegen das Gesetz mit den übrigen Commissionsanträgen angenommen wird.

Damit ist die heutige Tagesordnung aufgearbeitet.

TIEDEMANN beantragt unter vielfacher Beistimmung eine Verminderung der Diäten um ein bis zwei Fünftel.

BRENTANO: Es sey ja noch gar keine Festsetzung von Diäten erfolgt, also könne keine Verminderung erfolgen; die provisorische Regierung müsse erst eine Vorlage darüber machen. Die Regierung werde mehr als 3 fl. nicht vorschlagen.

MÖRDES fragt beim Finanzministerium an, welche Bewandniß es mit dem Verkaufe von Eisenvorräthen an ein auswärtiges Handlungshaus habe.

GOEGG erwidert: Es habe allerdings das Finanzministerium mit einem auswärtigen Handlungshause dieserhalb sich in Vernehmung gesetzt, aber die Verhandlungen seien noch nicht zum Abschlusse gediehen.

BRENTANO legt hierauf einen aus einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzentwurf vor, worin die Diäten der Mitglieder der constituirenden Versammlung excl. Reisegebühren auf 3 fl. herabgesetzt werden. Dieser Gesetzentwurf wird ohne Discussion genehmigt.¹⁹

TIEDEMANN: Nun habe ich doch meinen Zweck erreicht.

Schluß der Sitzung 1/4 1 Uhr.

¹⁸ Berichtigung der KZtg. 30, 16. 6. 1849, in Klammern.

¹⁹ Der Gesetzentwurf ist nicht in den Akten des GLA. Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 373.

**28. Dringlicher Antrag [der Abgeordneten Hoff und Glaser
zur Auflösung des Gendarmeriekorps]**

GLA 231/1 127/29.

Da der Beschluß über die Auflösung des Gensdarmerie-Corps in einer Art gefaßt wurde, welcher [!] eine Mißdeutung des Sinnes dieser Maßregel zuläßt, indem nur der erste Theil des betreffenden Antrags beschlossen, über den zweiten Theil aber ganz hinweggegangen wurde²⁰, da der ganze Antrag nur im Sinne der bessern Wehrhaftmachung des Volkes gestellt wurde, indem bei der Motivierung ausdrücklich bemerkt wurde, man möge bei der jetzigen drohenden Lage des Vaterlandes nicht eine große Zahl tüchtiger Leute müßig gehen lassen, da nun hierdurch bei der Gensdarmerie die Meinung entstanden sein soll, als sollten sie sämtlich brodlos gemacht werden, was durchaus nicht die Absicht der Versammlung ist, so stelle ich den Antrag:

1. diesen Gegenstand nochmals in Berathung zu ziehen;
2. nach Möglichkeit den 2. Theil des Antrags zu berücksichtigen;
3. in Erwägung zu ziehen, ob etwa ein mobiles Corps für den Felddienst aus einem Theil der Gensdarmerie zu bilden sei;
4. oder ob es etwa zweckmäßig wäre, das Corps in zeitgemäßer Weise etwa unter einem anderen Namen und in geringerer Anzahl zu reorganisieren.

Heinrich Hoff.
J. Glaser.

²⁰ Dok. 7, S. 211 (früherer Antrag Hoff's, Punkt 4).

15. 6. 1849: Siebte öffentliche Sitzung

29 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/35-37: »Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung der verfassunggebenden Landesversammlung vom 15. Juni 1849«.

Vorsitzender: Damm.
Schriftführer: Rotteck, Pellissier und Mördes.
Anwesend: 57 Mitglieder.

Die Protokolle der 5. und 6. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

LEHLBACH wünscht Mittheilung des *Hoffschen* Antrags wegen Verwendung der Gensdarmerie¹ an seine Abtheilung.

Nachdem Bürger DAMM eine Ansprache an die Versammlung gehalten, theilt BRENTANO die Nachricht mit, daß in Frankreich eine Bewegung zu Gunsten der Democratie ausgebrochen sei und auf Sieg derselben Aussicht eröffne.

MÖRDES berichtet über die Anträge des Verfassungsausschusses wegen eines Gesetzes über die Regelung der ernannten provisorischen Regierung.²

Der Entwurf wird bei namentlicher Abstimmung mit 52 gegen 4 Stimmen unverändert *angenommen*.

Hierauf nehmen die 3 Regierungsmitglieder die auf sie gefallene Wahl an und geloben dem Dienste des Volkes Treue und Beharrlichkeit.

BRENTANO behält sich vor, dem bald wiederkehrenden Manne³, welcher das Losungswort der deutschen Revolution [sei], seine Stelle abzutreten.

Bürger DAMM proclamirt sofort die Regierung für constituirt und tritt den Vorsitz an Bürger *Stehlin* ab.

Für den I. Stellvertreter *Werner* wird Bürger *Ganter* mit 42 Stimmen erwählt, nachdem sein Antrag, die Vorsitzenden nur auf je 4 Wochen zu ernennen, nicht für dringlich erklärt wurde.

REICH interpellirt den Bürger *Brentano* wegen der plötzlich geschehenen Hierherberufung eines großen Theils der Gensdarmerie, trägt auf Absetzung des Einberufenen und darauf an, daß dieser zur Zahlung der Kosten angehalten werde.

BRENTANO erklärt, daß jenes ohne Wissen der Regierung geschehen sei und er die Rücksendung angeordnet habe.

THIBAUTH stellt den für dringlich erkannten Antrag, daß sämtliche abwesende[n] Mitglieder des Hauses sogleich einberufen und für jene, welche nicht im Stande sind, durch genügende Gründe die Abwesenheit zu rechtfertigen, und auf wiederholte Einladung nicht erschienen, alsbald Neuwahlen angeordnet werden sollen.

Dieser Antrag wird, nachdem Bürger GANTER den Vorsitz eingenommen, zum Beschluß erhoben.⁴

1 Gemeint ist wohl der in der 6. Sitzg. gestellte Antrag von Hoff und Glaser; Dok. 28, S. 261.

2 Die Anträge und Berichte sind nicht in den Akten des GLA.

3 Am Rande des Textes steht hier: »Hecker?«.

4 Der Beschluß wurde nicht im Reg.bl. publiziert.

STEINMETZ beantragt, die Stelle eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung mit dem Sitz in diesem Hause für unvereinbar zu erklären und darauf die doppelt Gewählten zur Aeußerung darüber aufzufordern, welche Stelle sie behalten und auf welche sie verzichten wollen.⁵

Wird in die Abtheilungen verwiesen.

PETER übergibt einen schriftlichen Antrag auf Errichtung einer Schutzmannschaft zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Eintheilung der bisherigen Gensdarmerie in dieselbe⁶, welcher Antrag in die Abtheilungen geht.

LEHLBACH verlangt Aufrechthaltung der Allgemeinen [Ordnung] und der Geschäftsordnung von Seiten der Versammlung.

Die Diskussion über den Bericht des Bürger[s] RAUH über Befreiung von der Wehrpflicht führt nach längerer Debatte zur Annahme des Gesetzes in der anliegenden Fassung⁷, die morgen zur Endabstimmung vorgelegt werden soll.

Ein Antrag von KIEFER und ROTTECK auf Zulassung der [!] Berufs oder Cassations gegen die Entscheidungen wegen Familien [- und] Berufsverhältnissen wurde nicht angenommen.⁸

Dem Bürger *Junghanns* und *Kreglinger* wird Urlaub bewilligt.

Die neuen Redactionen der Gesetze über Zwangsanlehen und Kriegszustand werden verlesen und dieselben bei namentlicher Abstimmung angenommen, und zwar ersteres *einstimmig*, letzteres mit 50 gegen 4.⁹

Schluß der Sitzung.

Vorsitzender

Steblin

Schriftführer

Pellissier

29 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 30 v. 16. 6. 1849: »Karlsruhe, 15. Juni. Siebente Sitzung der verfassunggebenden Versammlung«.

Eröffnung der Sitzung durch Vizepräsident WERNER, indem er den ersten Vorsitzenden *Damm* ersucht, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Anwesend auf der Regierungsbank die Mitglieder der provisorischen Regierung *Brentano* und *Goegg*. Nach Genehmigung des Protokolls ergreift Präsident DAMM das Wort und dankt mit wenig Worten für das ehrende Vertrauen, das

5 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA. Siehe Dok. 37, S. 303 f. (Bericht der Kommission).

6 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

7 Siehe Dok. 30, S. 270 ff. Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 367 f. Es war das erste von der VV publizierte Gesetz.

8 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

9 Publikation der Gesetze in: Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 368 ff. und Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, S. 379 ff.

ihn auf den Präsidentensitz berufen. Leider werde er verhindert sein, in den nächsten 14 Tagen öfters hier diese Funktion zu bekleiden, weil ihn eine höhere Pflicht nach Stuttgart rufe, wo dringende Gefahr vorhanden sei, daß die Anzahl der Mitglieder unter die beschlußfähige Zahl sinke. Das Werk, das diese Versammlung vor sich habe, sei ein großes, ganz Deutschland schau auf sie und hoffe von ihr Rettung der bedrohten deutschen Freiheit. Möge der Segen von Oben nicht ausbleiben. (Beifall.)

MÖRDES kündigt an, daß die Verfassungscommission den Gesetzentwurf über die Befugnisse des Triumvirats ausgearbeitet habe.

BRENTANO verkündet, daß wichtige Nachrichten gestern auf außerordentlichem Wege eingetroffen seien. Das Volk in Paris habe sich erhoben, es stehe unter den Waffen, und nach allen Nachrichten sei der Sieg gewiß. Auch das Elsaß habe sich erhoben, und die Nationalgarde zu Straßburg habe die Citadelle besetzt. Er schließt mit dem Rufe: Es lebe die Freiheit, Tod den Tyrannen!, in den die Versammlung und die Tribünen einstimmen.

Die Dringlichkeit der Berathung des von der Commission entworfenen Gesetzes, welches MÖRDES vorträgt, wird anerkannt. (Wir lassen den Text morgen folgen.¹⁰) Die Art. 1–3 werden ohne Discussion einfach genehmigt.

Zu § 4 rügt REICH, daß die Ernennung der Minister in die Hand nur eines Mitglieds des Triumvirats gelegt sei. HOFF vertheidigt diese Bestimmung, weil dadurch mehr Einheit in die Wahl komme. Gewiß werde er sich vor der Wahl mit seinen Collegen berathen.

STEINMETZ ist dagegen. Es sey gegen das demokratische Prinzip, und es sei bei Schaffung des Triumvirats nicht beabsichtigt worden, dem Einen derselben ein so großes Vorrecht vor den Andern einzuräumen. Er stellt den Antrag, daß dies Recht in die Hand sämmtlicher Mitglieder der Dictatur gelegt werde. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt und der Ausschußantrag angenommen. Die übrigen Paragraphen werden ohne Discussion genehmigt und das ganze Gesetz bei namentlicher Abstimmung mit 54 gegen 4¹¹ Stimmen (*Rauh, Räfle, Stay, Steinmetz*) angenommen.

MÖRDES theilt noch mit, daß das Gesetz von der Commission den drei gewählten Mitgliedern des Triumvirats vorgelegt und deren Erklärung über die Annahme der Wahl erfordert [!] worden sei. Dieselben hätten sich sämmtlich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

BRENTANO bestätigt Letzteres. Er habe jedoch zu bemerken, daß er gegen die Errichtung eines Triumvirats gestimmt habe, weil er ein solches nicht für demokratisch halte. Da aber der Beschluß gefaßt worden sei, so habe er sich verpflichtet erachtet, die Wahl anzunehmen. Er werde aber sein Amt sofort niederlegen, wenn der Mann zurückkehre, den das Vaterland zurückberufen.

GOEGG: Er habe durch seine schon vorgestern erklärte Annahme der Wahl den übrigen Mitgliedern nicht vorgreifen wollen, sondern nur der Drang der Gefühle habe ihn dazu bewogen.

WERNER: Er wisse, welches gewichtige Amt die Volksvertretung in seine Hand gelegt. Es gleiche einem Schwerte, dessen Klinge nicht nur, sondern

¹⁰ Vgl. Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 371 f.

¹¹ Zu den Abstimmungszahlen siehe S. 112, Anm. 36.

auch dessen Griff scharf sei, es werde aber auch der Kopf auf dem Spiele stehen.

HOFF sprach hierauf seine Freude darüber aus, daß die Versammlung jetzt durch Wahl des Triumvirats sich für den Freistaat erklärt habe, und brachte ein Hoch auf die provisorische Regierung aus, in das die Versammlung lebhaft einstimmte.

Sodann aber forderte der Präsident die Neugewählten auf, nochmals feierlich im Namen des badischen Volkes mit ihrem Ehrenworte zu bekräftigen, daß sie bereit seien, mit der ganzen Kraft ihres Geistes für Durchführung einer Verfassung zu wirken, die sie auch mit den übrigen deutschen Brüdern vereinige.

BRENTANO: Ich leiste feierlich und mit freudigem Herzen und ohne Rückhalt vor dem Volke das Versprechen, daß ich mit aller Kraft dahin streben werde, die Grundsätze der Demokratie zur Geltung zu bringen.

GOEGG: Ich schwöre zu halten, was der Präsident von uns verlangt hat.

WERNER: Ich schwöre dem Dienste des Volkes! (Beifall.)

REICH interpellirt die provisorische Regierung: auf wessen Befehl das ganze Gendarmeriecorps aus dem ganzen Lande in diesen Tagen nach Karlsruhe berufen worden sei. Es habe dies Unruhe vor reaktionären Umtrieben erweckt.

BRENTANO: Erst gestern habe er hiervon Kunde erhalten und erfahren, daß in Folge des Beschlusses dieser Versammlung über die Auflösung dieses Corps¹² der Oberst desselben sie hier zusammenberufen. Er habe dieselben sofort wieder nach Hause geschickt.

Der Präsident DAMM erklärt nunmehr, daß ihn höhere Pflichten nach Stuttgart riefen, und tritt seinen Platz an den zweiten Vizepräsidenten *Stehlin* ab.

Die Versammlung vertagt sich behufs einer Besprechung über die nöthig werdende Wahl eines ersten Vizepräsidenten auf eine Viertelstunde.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird beantragt, für die Abgg. *Scheffelt* und *Glaser*, die sich ohne Urlaub entfernt haben, Neuwahlen anzuordnen. (Nicht unterstützt.)

THIBAUTH beantragt: diejenigen Mitglieder, die ohne Urlaub abwesend seien, sofort einzuberufen, für diejenigen, die sich über die Gründe ihrer Abwesenheit nicht rechtfertigen könnten, Neuwahlen anzuordnen.

GANTER wird mit 42 Stimmen zum ersten Vizepräsidenten ernannt. Er nimmt sofort den Präsidentensitz ein und spricht der Versammlung seinen Dank aus.

Der Antrag *Thibauths* wird für dringlich erklärt und angenommen.¹³

Den Unterantrag *Steinmetz'* aber, die Mitglieder, die zugleich Nationalvertreter seien, aufzufordern, sich zu erklären, ob sie sich an der hiesigen oder an der Stuttgarter Versammlung betheiligen wollen, wird in die Abtheilungen verwiesen.¹⁴

12 Siehe dazu Prot. d. 3. öff. Sitzg., Dok. 13 a u. b, S. 215 u. 218.

13 Über dieses Thema wurde nicht weiter verhandelt, ein Beschluß auch nicht im Reg.bl. publiziert.

14 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA. Vgl. dazu den entsprechenden Kommissionsbericht, Dok. 37, S. 303 f.

PETER beantragt: 1. Zur Sicherheit des Landes im Innern wird eine Schutzwache gebildet; 2. dieselbe besteht aus den Mitgliedern des Gendarmeriecorps, nachdem aus denselben [!] die reaktionären Elemente entfernt worden.

REICH findet es bedauerlich, daß man jetzt schon einen Antrag bringen müsse, der einen vorgestern erst gefaßten wieder aufhebe. (Rufe: Zur Tagesordnung!) Der Antrag geht als nicht dringlich an die Abtheilungen.

LEHLBACH spricht mehrere die Ordnung des Hauses betreffende Wünsche über das Erscheinen der Mitglieder in dem Sitzungssaale und in den Commissionen aus.

RAUCH [RAUH]¹⁵ erstattet Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf, die Befreiung von der Bürgerwehpflichtigkeit betreffend.¹⁶

PETER will keine andern Befreiungen haben als die wegen körperlicher Gebrechen, weil außerdem immer die Gunst und die Willkür herrsche.

LEHLBACH ist ebenfalls für so wenig als möglich Ausnahmen, denn diese Ausnahmen trügen nur dazu bei, die zum Ausrücken Genöthigten zu entmuthigen.

Zu Art. 1, die Aburtheilung über körperliche Gebrechen betreffend, lautend:

Art. 1

Aburtheilung über körperliche Gebrechen

Wegen Untauglichkeit kann nur derjenige Wehrpflichtige Befreiung vom Dienste im *ersten* und *zweiten* Aufgebote fordern und die Visitation verlangen, welcher an einem körperlichen Gebrechen leidet, daß ihn zu *militärischen* Strapazen unfähig macht.

Die Entscheidung hierüber steht in jedem Bezirke einer Commission zu, welche folgender Weise zusammengesetzt wird:

1. dem Civilkommissär;
2. aus dem Physicus des Bezirks;
3. einem Arzt aus dem angränzenden Bezirke;
4. und dreier von dem Civilcommissär gewählten Ortsvorstände;
5. dann drei Mitgliedern des Wehrausschusses des Bezirksortes.

[Dazu] beantragt HILTMANN eine Bestimmung, daß wehrpflichtig jeder junge Mann sey, welcher nach dem 1. Januar 1849 das 18. Lebensjahr überschritten.

JUNGHANNS findet die im Gesetz vorgeschlagene Commission für zu groß und will, daß dieselbe nur aus den unter Nr. 1, 2 und 5 genannten Personen zusammengesetzt werde.

MÖRDES stimmt Dem bei, will aber den Zusatz, daß die unter 5 genannten Mitglieder von den Wehrausschüssen gewählt werden müssen.

AU findet ebenfalls die vorgeschlagene Prüfungscommission für zu schwerfällig, weil sie aus zu viel Personen zusammengesetzt sei, und will dem Civilcommissär und Arzte drei von den Wehrpflichtigen selbst gewählte Wehrmänner der Commission beigegeben wissen.

15 In Klammern die Berichtigung der KZtg. 32, 19. 6. 1849.

16 Dok. 30, S. 270 ff.

HEUNISCH will den Art. 1 der Commission zurückgegeben haben, um ein Verzeichniß der Gebrechen, welche zum Volkswehrdienste untauglich machen, in denselben aufzunehmen; denn das Militär-Conscriptionsgesetz, welches von vielen Aerzten zu Grunde gelegt worden sei, passe gar nicht.

PELLISSIER ist gegen letztern Antrag, wodurch viel Zeit verloren werde; er beantragt vielmehr, die Commission nur zu beauftragen, nachträglich noch ein Verzeichniß der zum Dienste untauglich machenden Gebrechen auszuarbeiten und vorzulegen.

HEUNISCH erklärt sich hiermit einverstanden.

KIEFER ist gegen den Antrag von *Au*. Es würde dann gar Niemand frei werden, auch der Gebrechlichste nicht, der dann vielleicht in wenigen Tagen durch die militärischen Strapazen ganz ruiniert sei.

THIBAUTH beantragt, die Commission bestehe 1. aus dem Civilcommissär, 2. aus 3 Aerzten des Bezirks, 3. aus 4 Bürgermeistern des Bezirks, die durch das Loos gewählt werden. Die Aerzte sollen jedoch nur berathende Stimme haben.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, verliest der Präsident ein eingegangenes Schreiben der provisorischen Regierung, worin der Versammlung angezeigt wird, daß die Regierung die Bürger *Mördes* aus Mannheim zum Minister des Innern, Reichstagsabg. *Mez* zum Finanzminister, *Sachs* aus Mannheim zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt hatte. Das Ministerium der Justiz habe sich provisorisch *Brentano* vorbehalten, und über die künftige Besetzung des Kriegsministeriums werde der Versammlung noch Mittheilung gemacht werden.

Die Versammlung vertagt sich wieder auf 1/4 Stunde.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Eingang des Art. 1 genehmigt und durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß die Commission zusammengesetzt werden soll aus:

1. dem Civilcommissär des betreffenden Bezirks oder in dessen Ermanglung dem ersten Beamten;

2. drei Aerzten, wovon zwei aus dem Bezirk und einer aus dem angränzenden Bezirke, gewählt durchs Loos;

3. vier Bürgermeistern des Bezirks, ebenfalls gewählt durch das Loos.

Die Aerzte sollen nur berathende Stimme haben.

Die Aburtheilung über die zum Wehrdienst untauglich machenden Gebrechen soll der Commission allein überlassen werden.

Der zweite Vizepräsident STEHLIN nimmt den Präsidentenstuhl ein.

REICH interpellirt den Stellvertreter des Kriegsministeriums: Er habe erfahren, daß in seiner Gegenwart und auf seinen Befehl ein Genieoffizier Namens *Wiesner* verhaftet worden sei. Er frage, ob dies wahr ist und was der Grund der Verhaftung sei.

BRENTANO bemerkt, die Regierung könne nicht über jeden einzelnen Vorfall Auskunft geben, obwohl sie bereit sei, über alle politischen Fragen Rede und Antwort zu stehen.

REICH: Es handle sich um einen Eingriff in die persönliche Freiheit.

MAYERHOFER antwortet, nachdem die Versammlung sich für die Fortset-

zung der Debatte entschieden, daß es begründet sey, *Wiesner* sei verhaftet, den Grund der Verhaftung könne er jetzt nicht angeben.

REICH beantragt, daß dem Hause Mittheilung über die Ursache und den Stand der Untersuchung gemacht werden möge.

LEHLBACH: Unter dem vorigen Ministerium habe man sich oft beschwert, wenn auf dergleichen Fragen keine Antwort von den frühern Ministern erfolgt sey.

BRENTANO: *Lehlbach* scheine vergessen zu haben, daß Kriegsstand [!] verkündet und daß eine Dictatur geschaffen worden sei. Die Interpellation sei weiter nichts als eine Persönlichkeit gegen *Mayerhofer*.

Ruf zur Tagesordnung. Letztere wird von der Versammlung beschlossen, nachdem ein Antrag *Reichs*, die Untersuchung gegen *Wiesner* zu eröffnen, durch die Erklärung, daß dies bereits geschehen sei, erledigt worden.

Man schreitet jetzt zur Berathung des Art. 2, folgendermaßen lautend:

Art. 2

Aburtheilung über anderweitige Befreiungsgründe

§ 1

Sonstige Befreiungsgründe können entnommen werden:

1. aus Familienverhältnissen und
2. aus Berufsverhältnissen.

§ 2

Wegen Familienverhältnissen treten folgende Bestimmungen ein:

1. Von drei oder vier Söhnen, welche zum Felddienste pflichtig sind, kann Einer durch die Eltern vom Kriegsdienste zurückgehalten werden.

2. Der Sohn einer Wittve oder altersschwacher, kränklicher oder gebrechlicher Eltern kann ebenfalls vom Felddienste befreit werden, sofern *er ihre einzige Stütze* ist.

3. Die Uebernahme eines Guts, sofern solches vor dem 1. Juni geschah.

§ 3

Wegen Berufsverhältnissen können befreit werden:

1. Alle öffentliche[n] Beamten, Geistliche und Lehrer, welche unbeschadet des öffentlichen Interesses nicht von ihrer Stelle entfernt werden können, worüber das jeweilige Ministerium zu entscheiden hat, in welches Aufgebot sie gestellt werden sollen.

2. Müller, Bäcker und Metzger haben einen Gehilfen frei, wenn solches von der in § 4 bestimmten Commission für nothwendig erachtet wird.

§ 4

Die Commission zur Aburtheilung der anderweitigen Befreiungsgründe besteht aus:

1. dem Civilkommissär;
2. drei von demselben erwählten Ortsvorständen des Bezirks;
3. drei Mitgliedern des Wehrausschusses des Bezirksortes und
4. dem Ortsvorstande des Ortes, aus dem der zu Befreiende gebürtig.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

HEUNISCH erklärt sich für Wegfall des ganzen zweiten Artikels, Befreiungen aus Familienrücksichten dürften bei der jetzigen dringenden Noth des Vaterlandes nicht beobachtet werden.

GLASER ist für Beibehaltung. Er führt das Beispiel des Abg. Scheffelt an. Wenn z.B. dessen 3 Söhne zur Volkwehr gezogen würden, so stünden 3 Häuser leer, und das Geschäft ginge zu Grunde.

SCHLATTER: Er habe 2 Söhne bei der Volkwehr; hätten seine 3 andern Söhne das gesetzliche Alter, so dürfte keiner zu Hause bleiben. (Bravo!)

Der Antrag des Abg. *Heunisch* wird abgelehnt und hierauf § 1. angenommen.

Zu § 2 bemerkt SÖHNER, daß ihm der Fall vorgekommen sei, daß die Eltern gerade einen Sohn, der schon beim Militär gestanden, zurückbehalten hätten wissen wollen.

PELLISSIER stellt den bestimmten Antrag, zu Nr. 1 die Worte »nach freier Wahl« zu streichen und unter Nr. 2 die Worte »kränklichen oder gebrechlichen« hinzuzusetzen.

STAY will den Satz unter 3 ganz gestrichen haben.

BRENTANO ist für letzteren Antrag; es würde dadurch ein Privilegium für die Reichen geschaffen, und wer sollte entscheiden, welches Grundstück »ein Gut« sei.

HEUNISCH beantragt zu Nr. 3, daß die Uebernahme des Guts vor dem 14. Mai d.J. geschehen sein müsse.

VOLK beantragt zu dem ersten Punkt statt der Worte »zum Felddienste pflichtig« die Worte »im Felddienst«.

Hierauf wird Punkt 1 des § 2 mit der von *Pellissier* vorgeschlagenen Weglassung der Worte »nach freier Wahl« angenommen. Der Punkt 2 wird ebenfalls mit dem Antrage *Pellissiers* und dem Antrage *Thibauts*, wodurch das Wort »arme« vor »Eltern« eingeschaltet wird, genehmigt, Punkt 3 dagegen abgelehnt.

Zu § 3 bemerkt BRENTANO, daß die Commission ein Uebersehen begangen habe, indem sie die Mitglieder der constituirenden Versammlung während der Dauer ihrer ständischen Function nicht mit aufgenommen. Er stellt hierauf einen besondern Antrag.

STAY beantragt, Punkt 2 ganz zu streichen. Punkt 1 wird mit dem Zusatz von *Brentano* angenommen, Punkt 2 aber gestrichen.

Zu § 4 beantragt PELLISSIER, daß derselbe ganz in Wegfall komme, und die in Art. 1 niedergesetzte Commission auch über die in Art. 2 gedachten Befreiungsgründe zu urtheilen habe, und schlägt daher für § 4 folgende Fassung vor:

Ueber die in Art. 2 genannten Befreiungsgründe entscheidet die in Art. 1 niedergesetzte Commission mit Ausschluß der Aerzte unter Zuziehung des Ortsvorstandes, aus dem das Befreiungsgesuch eingegangen ist,

in welcher der § 4 auch angenommen wird.

KIEFER meint, daß gegen die Entscheidungen der mehrgedachten Commission dem durch deren Entscheidungen Verletzten eine Berufung zustehen müsse.

REICH verweist ihn auf das alte Bürgerwehrgesetz.

KIEFER bestreitet die Giltigkeit des letztern.

MÖRDES ist für den *Kieferschen* Antrag.

ROTTECK ist dagegen, weil die Commission als Schwurgericht zu betrachten sei, er will daher nur eine Constation gestattet haben.

KIEFER vereinigt seinen Antrag mit dem *Rotteckschen*, derselbe wird jedoch abgelehnt. Das ganze Gesetz ist somit genehmigt.¹⁷

JUNGHANNS bittet um Urlaub, um in die Nationalversammlung zu Stuttgart eintreten zu können. Dies wird genehmigt. Eben so wird dem Abg. *Kreglinger* wegen bescheinigter Krankheit ein 14tägiger Urlaub bewilligt.

Das Gesetz über das Zwangsanlehen wird nach erfolgter Redaction durch namentliche Abstimmung genehmigt.¹⁸

Ebenso wird auch nunmehr das Gesetz über den Kriegszustand im Ganzen gegen vier Stimmen angenommen.¹⁹

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

30. Commissions-Bericht über die Befreiung von der Bürgerwehrrpflichtigkeit betreffend

GLA 231/1 127/95 und 1 128/91: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 6.²⁰ öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 1849«.

Erstattet von Bürger RAUH.

Commissionsmitglieder sind die Bürger: *Dietrich, Volk, Roßwoog, Rauh und Bronner*.

Bürger Volksvertreter!

Die Commission, welche zur Entwerfung eines Gesetzes über die Befreiung vom Wehrdienste des ersten Aufgebots zusammengesetzt, hat mich zu ihrem Berichterstatter über diesen Gegenstand ernannt.

Die Commission ist der Ansicht, daß nicht nur körperliche, sondern auch Familien- und Dienstverhältnisse Befreiung des Wehrdienstes bedingen.

Zur Aburtheilung dieser Befreiung ist es nöthig, daß eine Commission aus Männern zusammengesetzt werde, welche in der Lage sind, über die Befreiungsgründe urtheilen zu können.

Von dieser Ansicht ausgehend, schlägt die Commission der Versammlung folgenden Gesetzentwurf vor:

17 Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 367 f.

18 Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVIII (19), 23. 6. 1849, S. 379 ff. Dies war das letzte von der revolutionären Regierung publizierte Gesetz.

19 Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 368 ff.

20 Der Bericht wird in den Protokollen der 6. Sitzung nicht erwähnt.

Art. 1

Aburtheilung über körperliche Gebrechen

Wegen Untauglichkeit kann nur derjenige Wehrpflichtige Befreiung vom Dienste im *ersten* und *zweiten* Aufgebote fordern und die Visitation verlangen, welcher an einem körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zu *militärischen* Strapazen unfähig macht.

Die Entscheidung hierüber steht in jedem Bezirke einer Commission zu, welche folgender Weise zusammengesetzt wird:

1. dem Civilcommissär;
2. aus dem Physikus des Bezirks;
3. einem Arzt aus dem angrenzenden Bezirke;
4. und dreier von dem Civilcommissär gewählten Ortsvorstände;
5. dann drei Mitglieder[n] des Wehrausschusses des Bezirksorts.

Art. 2

Aburtheilung über anderweitige Befreiungsgründe

§ 1

Sonstige Befreiungsgründe können entnommen werden:

1. aus Familienverhältnissen und
2. aus Berufsverhältnissen.

§ 2

Wegen Familienverhältnissen treten folgende Bestimmungen ein:

1. Von drei oder vier Söhnen, welche zum Felddienste pflichtig sind, kann Einer durch die Eltern nach freier Wahl vom Kriegsdienste zurückgehalten werden.
2. Der Sohn einer Wittve oder altersschwachen [!] Eltern kann ebenfalls vom Felddienste befreit werden, sofern *er ihre einzige Stütze* ist.
3. Die Uebernahme eines Guts, sofern solches vor dem 1. Juni geschah.

§ 3

Wegen Berufsverhältnissen können befreit werden:

1. Alle öffentliche[n] Beamten, Geistliche und Lehrer, welche unbeschadet des öffentlichen Interesses nicht von ihrer Stelle entfernt werden können, worüber das jeweilige Ministerium zu entscheiden hat, in welches Aufgebot sie gestellt werden sollen.
2. Müller, Bäcker und Metzger haben einen Gehülfen frei, wenn solches von der in § 4 bestimmten Commission für nothwendig erachtet wird.

§ 4

Die Commission zur Aburtheilung der anderweitigen Befreiungsgründe besteht aus:

1. dem Civilcommissär;
2. drei von demselben erwählten Ortsvorstände[n] des Bezirks;
3. drei Mitgliedern des Wehrausschusses des Bezirksortes und
4. dem Ortsvorstande des Ortes, aus dem der zu Befreiende gebürtig.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

16. 6. 1849: Achte öffentliche Sitzung

31. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 31 v. 17. 6. 1849: »Karlsruhe, 16. Juni. Achte Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung«¹.

Vorsitzender: Vizepräsident *Stehlin*.

Eröffnung der Sitzung gegen 1/2 9 Uhr.

Der gestern gewählte erste Vizepräsident zeigt schriftlich an, daß er seine Stelle niederlege. Behufs der nöthigen Besprechung über die Neuwahl wird die Sitzung auf 1/4 Stunde vertagt.

Nach der Wiedereröffnung derselben wird die Wahl in Anwesenheit von 49 Mitgliedern vorgenommen. Bei der Wahl wird *Kiefer* mit 37 Stimmen gewählt. Die übrigen 12 Stimmen fielen auf *Heunisch*.

Ferner ist an die Stelle von *Mördes*, der in das Ministerium getreten, und *Wolff*, der durch seine sonstigen Berufsgeschäfte sich für behindert erklärt, die Function eines Secretärs zu übernehmen, die Wahl eines dritten und vierten Secretärs zu veranstalten. Dieselbe fällt mit 46 Stimmen auf *Dänzer* und mit 26 Stimmen auf *Steinmetz*.

KIEFER besteigt den Präsidentenstuhl und erklärt, daß er die Wahl annehme, indem er zugleich der Versammlung seinen Dank ausspricht.

Von AU ist der schriftliche Antrag eingegangen, an die württembergische Regierung die Forderung zu richten, den noch immer ohne Grund gefangen gehaltenen Bürger *Fickler* seiner Haft zu entlassen.²

Man geht sodann zur Tagesordnung über, und ROTTECK erstattet Bericht über das provisorische Gesetz, die Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend.³ (S. Regierungsblatt Nr. 36.) Die Commission trägt darin auf einige Modificationen dieses Gesetzes und sofortige Berathung des Berichts an. Die Versammlung tritt dem bei.

AU findet zwei Hauptmängel in dem Bericht: 1. daß das Wahlrecht nicht so weit ausgedehnt sei, als es bei den Wahlen zur Nationalversammlung geschehen, und 2. daß bei den Wahlen der Bürgermeister nach § 3 die Aemter die Wahl zu leiten hätten; sie müsse vielmehr den Bürgermeistern selbst überlassen werden.

REICH ist dagegen. Es komme bei dem Wahlrecht darauf an, ob einer Gemeindebürger sei.

SCHLATTER will die Leitung der Wahl dem ältesten Mitgliede des Gemeinderathes übertragen wissen.

HILTMANN ist dafür.

1 Die handschriftlichen Protokolle der 8. und der 9. Sitzg. sowie der 11. bis 14. öff. Sitzg. fehlen in den Akten des GLA. Von der 8., 9., 11., 12. und 14. Sitzg. liegen Protokolle der KZtg. und der ORZ vor.

2 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

3 Dok. 17, S. 227 ff.

ROTTECK: Er müsse *Reich* beistimmen, daß es nur darauf ankomme, daß Jemand das Aktiv-Bürgerrecht habe. Dies stehe Jedem frei zu erwerben, wenn er die im Bürgerrechts-Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nachweise. Uebrigens könne er sich mit dem zweiten Antrage *Aus* einverstanden erklären, wenn derselbe sich mit dem des Abg. *Schlatter* vereinige.

Zu § 1, der das Bestätigungsrecht der Staatsbehörde aufhebt, hat die Commission Nichts zu erinnern.

REICH und SCHLATTER heben hervor, wie die Erfahrung der letzten Jahre dieses Bestätigungsrecht als eine verwerfliche Bevormundung bereits verurtheilt habe.

HEUNISCH beantragt, daß auch in den übrigen Stellen des § 11 der Gemeindeordnung, worin von dem Bestätigungsrecht der Regierung und der Standes- und Grundherren die Rede sei, die betreffenden Worte gestrichen würden. Uebrigens erklärt er sich für den Antrag von *Au* und *Schlatter*, wornach die Wahl nicht von dem Beamteten, sondern von dem ältesten Gemeinderath zu leiten sei.

MÖRDES bemerkt, wenn auch das Bestätigungsrecht wegfalle, müsse doch für Beschwerden gegen die formelle Giltigkeit der Wahl eine Instanz vorhanden sein. Er beantrage, daß als solche die Kreisregierungen gesetzlich bestimmt werden sollten.

WERNER beantragt, daß die gewählten Bürgermeister auch vor Ablauf ihrer Functionszeit zurückzutreten genöthigt sein sollten, wenn wenigstens die Hälfte der Wähler ihm ein Mißtrauensvotum gebe.

REICH stellt den Antrag, daß die ganze Gemeindeordnung, weil sie noch außerdem viele die Freiheit der Gemeinden beschränkende Bestimmungen enthalte, durch eine zu wählende Commission einer Revision unterworfen werde. Der Vizepräsident ist der Ansicht, daß dieser Antrag präjudiciell sei, indem für den Fall der Annahme dieses Vorschlags die weitere Diskussion des vorliegenden Gesetzes beendet werden müsse.

Der *Berichterstatter* ist jedoch anderer Meinung. Hier liege blos ein Theil der Gemeindeordnung vor, der durch da neue Gesetz abgeändert werde. Die Berathung dieses Theiles könne nicht so lange aufgehalten werden, bis das umfängliche Werk der Revision der gesammten Gemeindeordnung beendet sei.

SCHLATTER und PELLISSIER stimmen demselben bei.

STAY: Es handelt sich hier nicht um eine Abänderung der Gemeindeordnung, sondern um Durchführung einer revolutionären Maßregel, die Einsetzung neuer Gemeindebehörden.

MÖRDES: Wenn der Antrag des Abg. *Reich* angenommen werde, so könne von einer ferneren Berathung dieses Gesetzes nach seiner Ansicht nicht die Rede sein, und dasselbe müsse bis zur allgemeinen Revision der Gemeindeordnung als ein *provisorisches* fortbestehen.

HEUNISCH ist derselben Ansicht.

STAY will einfache Annahme der Gesetzvorlage, damit aus dem Provisorischen etwas Definitives werde. Zuerst kommt der Antrag von *Reich* zur Abstimmung und wird mit großer Majorität angenommen. Dadurch erledigen sich alle anderen Anträge und die fernere Berathung der Gesetzvorlage,

die jedoch als provisorisch ferner Gültigkeit behält. Die niederzusetzende Commission soll aus 15 Mitgliedern bestehen und heute noch durch die Abtheilungen gewählt werden.⁴

Ueber den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, das an die provisorische Regierung von der Reichsregentschaft erlassene Schreiben, worin sie die badische Regierung auffordert, die sämmtlichen Truppen der Reichsregentschaft zur Disposition zu stellen, berichtet HEUNISCH.⁵ Der Antrag der Commission geht dahin,

daß der provisorischen Regierung die mitgetheilten Aktenstücke zurückgestellt werden, damit dieselbe nach eigenem Ermessen unter etwaiger Berücksichtigung der in diesem Berichte ausgesprochenen Ansichten den ihr sachdienlich scheinenden Beschluß selbständig fasse.

REICH fragt, ob die Commission der Ansicht sey, daß die Dictatur ihre zu fassenden Beschlüsse vor der Ausführung erst der constituirenden Versammlung vorlegen müsse.

Als HEUNISCH dies verneint, so beantragt derselbe die Zurückweisung an die Commission.

STAY macht auf die Geschäftsordnung aufmerksam. Der Bericht könne nicht sofort berathen werden, da ein Dringlichkeitsantrag nicht vorliege. Diese Bemerkung wird für begründet anerkannt und dieser Gegenstand verlassen.

BRENTANO macht die Mittheilung: Gestern seien die badischen Truppen von drei Seiten von Preußen, Hessen und Mecklenburgern angegriffen und in dessen Folge die Rheinbrücke abgefahren worden. Namentlich hätten sich Oberstlieutenant Tobian und mehrere andere Offiziere ausgezeichnet. Ein gefangener preußischer Major und ein hessischer Hauptmann seien bereits nach Rastatt abgeführt. Eine Menge gefangener Soldaten würden nachfolgen. Er beantragt, den tapfern Kämpfern für die Freiheit durch Erheben von den Plätzen den Dank der Volksvertretung auszusprechen. Dies geschieht unter allgemeinem Jubel und Lebehochruf.

HOFF trägt einen eben erhaltenen Bericht über das siegreiche Gefecht bei Ludwigshafen und Laudenschloß vor⁶, und BRENTANO fügt noch hinzu, daß die gefangenen Offiziere ihre Verwunderung über die humane Behandlung ausgesprochen, da man ihnen gesagt, in Baden seien lauter Räuber. (Gelächter.)

Das Gesetz über die Befreiungen von der Bürgerwehrgeschäftigkeit (s. Nr. 30 d[es] Bl[attes]) wird bei namentlicher Abstimmung gegen 3 Stimmen genehmigt.⁷

AU beantragt: Alle aus dem Auslande eingehende[n] und zur Bewaffung und Bekleidung der Wehrmannschaften dienende[n] Gegenstände sind zollfrei.⁸ Er bezeichnet den Antrag als dringlich.

4 Dok. 32, S. 277.

5 Dok. 33, S. 277 ff.

6 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA.

7 Im Protokoll wird der alte Begriff aus großherzoglicher Zeit »Bürgerwehrgeschäftigkeit« verwendet. Das Gesetz spricht dann von der »Wehrgeschäftigkeit«. Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 387 f.

8 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

MÖRDES: Die Regierung müsse nach der Geschäftsordnung vor der Abstimmung über die Dringlichkeitsfrage gehört werden. Deshalb sei er für Verweisung in die Abtheilungen.

REICH und PELLISSIER machen darauf aufmerksam, daß derselbe Antrag schon früher gestellt, aber abgelehnt worden sei.⁹ Die Dringlichkeit wird abgelehnt, und der Antrag geht an den Finanzausschuß.

HILTMANN wiederholt seine zum Theil schon früher gestellten Anträge¹⁰: 1. jeder badische Bürger, der am 1. Januar 1849 das 18. Lebensjahr zurückgelegt, ist bürgerwehrpflichtig; 2. wer seit dem 14. Mai geheirathet und am 1. Januar 1849 das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kommt zum ersten Aufgebot; 3. fremden Dienstboten sind die Waffen von der Heimathsbehörde oder von der ihres Aufenthalts unter Garantie der Erstern zu verabreichen, und bezeichnet sie als dringlich.

REICH ist dagegen, weil es sich von selbst verstehe.

THIBAUTH ebenfalls; den vorgekommenen Irrthümern lasse sich durch eine einfache Erläuterungsverordnung der Regierung begegnen. Die Dringlichkeit dieser sämtlichen Anträge wird nicht anerkannt, und gehen dieselben an die Abtheilungen.

THIBAUTH theilt mit, daß an sämtliche badische Deputirte bei der Nationalversammlung von der angeblichen großherzoglichen Regierung zu Mainz ein Schreiben des Inhalts eingegangen, daß der Großherzog die Reichsversammlung nicht mehr anerkenne und das Mandat der badischen Deputirten für erloschen erkläre.¹¹ Er beantrage nun die Abfassung einer Erklärung, wodurch diese Verfügung als rechtsungiltig erklärt und die Deputirten aufgefordert werden, auf ihren Plätzen zu bleiben.

MÖRDES bezeichnet diesen Antrag als einen dringlichen.

REICH ist gegen die Dringlichkeit. Es verlohne sich nicht der Mühe, auf diese Scripturen zu antworten. Er sei daher für einfache Tagesordnung.

STAY und STEINMETZ sind derselben Ansicht, ebenso PELLISSIER; die einfache Tagesordnung wird genehmigt.

STAY zeigt an, daß er in der nächsten Sitzung an die Regierung eine Interpellation in Bezug auf die militärische Union Badens und der Pfalz und ferner in Bezug auf die im Landesausschuß beschlossene Erlassung eines Preßgesetzes stellen werde. DÄNZER will in derselben Sitzung den Kriegsminister wegen Freilassung der Offiziere des Regiments Großherzog interpelliren.

Schluß der Sitzung 3/4 12 Uhr.

9 Siehe dazu S. 93 f.

10 Die Anträge sind nicht in den Akten des GLA.

11 Das Schreiben ist publiziert im Regierungsblatt, das der Großherzog von seinem Exilsitz, der Festung Ehrenbreitstein, herausgeben ließ. Ghgl. Bad. Reg.bl. XXXIII, 13. 6. 1849, S. 301. Der Großherzog setzte wie die revolutionäre Regierung die Zählung der Regierungsblätter des Jahres 1849 fort.

32. Die Commission zur Revision der Gemeindeordnung

GLA 231/1 128/11: »Geschehen, Carlsruhe, d. 19. Juni 1849«.

Gegenwärtig die Bürger:

Pellissier, Dietrich, Selinger, Landerer, Heunisch.

(Zum Ausschuß gehören die Bürger: *Rotteck, Weil, Heunisch, Thibauth, Pellissier, Dietrich, Roos v. Kehl, Au, Dittler, Dörner, Selinger, Stehlin, Peter, Landerer, Burkhardt.*)¹²

Es wird beantragt, 3 Unterabtheilungen zu bilden, wovon die erste das Gemeindeordnungsgesetz nebst dazu gehörigen spätern Gesetzen & Verordnungen¹³ von § 1 bis einschließlich § 52, die zweite dasselbe Gesetz & die später dazu gehörigen von § 53 bis einschließlich § 156, die dritte aber das Bürgerrechtsgesetz revidiren solle.

Die erste Abtheilung soll aus 4, die zweite aus 6, die dritte aus 5 Mitgliedern bestehen.

Die sämmtlichen bleiben fortwährend in Verbindung & halten alle 8 Tage wenigstens eine gemeinschaftliche Sitzung.

Vorstehender Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben & sofort zur Wahl der einzelnen Abtheilungen geschritten.

& zwar

für *die erste* Abtheilung werden gewählt:

Rotteck, Stehlin, Roos v. Kehl, Dörner

für *die zweite* Abtheilung:

Peter, Thibauth, Weil, Au, Dittler, Landerer

für *die dritte* Abtheilung:

Pellissier, Heunisch, Dietrich, Selinger, Burkhardt

Vorgelesen & genehmigt:

*Heunisch, Pellissier, Dietrich, Selinger, Landerer.*¹⁴

33. Commissionsbericht, den Erlaß der deutschen Reichsregentschaft an die provisorische Regierung Badens vom 13. Juni 1849, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend

GLA 231/1 128/96 und 97: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1849«.

Erstattet von Bürger HEUNISCH.

¹² Die Namen in Klammern stehen in einer Liste untereinander am Rand des handschriftlichen Originals.

¹³ »Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden« v. 31. 12. 1831; Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. VIII, 17. 2. 1832, S. 18–115. Ergänzungs- und Abänderungsgesetz zum Gemeindegesetz v. 3. 8. 1837; Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. XXVIII, 16. 8. 1837, S. 201. »Vollzugsverordnung die Gemeindevahlen betreffend« v. 15. 9. 1837; Ghgl. Bad. Staats- u. Reg.bl. XXXIV, 28. 9. 1837, S. 315–320.

¹⁴ Persönliche Unterschriften.

Bürger Volksvertreter!

Die provisorische Regierung hat am 14. d.M. den Erlaß der deutschen Reichsregentschaft an dieselbe vom 13. Juni 1849, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend, auf den Tisch des Hauses gelegt.

Die Reichsregentschaft hat hiernach beschlossen, daß zum Schutze des Reichsgebietes und der Reichsverfassung ein Reichsheer gebildet werden soll, welchem in entsprechendem Verhältnisse zur Nähe der Gefahr das ganze badische Heer so wie die Volkswehr von Baden ersten Aufgebots einverleibt werde. Die Reichsregentschaft fordert die badische Regierung auf, die Abtheilungen der bewaffneten Macht zu ihrer Disposition zu stellen.

Diesem Erlasse liegt die Abschrift einer Verfügung an die württembergische Regierung bei, worin diese aufgefordert wird, 5 000 Mann Infanterie nebst Cavallerie und Artillerie zur Disposition zu stellen, womit die Festungen Landau und Rastatt verstärkt werden sollen und worin diese Regierung wiederholt veranlaßt wird, Vorschläge über die Wahl eines Reichsgenerals zu machen.

In beiden Erlassen wird mitgetheilt, daß an die übrigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, gleiche Aufforderungen ergangen sind oder demnächst ergehen werden.

Die zur Prüfung dieses Gegenstandes ernannte Commission erstattet Ihnen hiermit durch mich folgenden Bericht:

Die badische Regierung ging von dem Grundsatz aus, daß vor allem die Reichsverfassung vom 29.[!] März 1849 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchgeführt werden müsse; die provisorische Regierung hat deshalb das Reichsgesetz über die Bestellung einer Reichsregentschaft verkündet und dadurch die Erklärung abgegeben, daß sie die neu ernannte Centralgewalt als deutsches Reichsoberhaupt anerkenne. Es war dies die nothwendige Folge der vorerwähnten Thatsache, daß die Durchführung der Reichsverfassung als leitender Grund an die Spitze unserer Bewegung gestellt wurde.

Ihre Commission, von gleicher Grundlage ausgehend, ist der Ansicht, daß demnach den Anordnungen der Reichsregentschaft im Allgemeinen Folge zu geben sei.

Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, daß Baden und die mit Baden verbündete Pfalz zur Zeit sich in einer Lage befinden, welche es unmöglich macht, die Truppen dieser Länder anders zu verwenden, als zur Abwendung der Gefahr, welche denselben von reichsfeindlichen Truppen droht. Ja, Baden bedarf im gegenwärtigen Augenblick wohl *eher* der Hilfe weiterer Reichstruppen gegen den Feind an seiner Gränze und kann daher unmöglich seine Truppen zu unbedingter Verfügung stellen.

Was die Besetzung von Rastatt mit württembergischen Linientruppen betrifft, so ist Ihre Commission der Ansicht, daß die Besetzung durch badische Volkswehr zweckmäßiger sei, da Linientruppen, die in den Waffen geübt sind, besser gegen den anrückenden Feind zu verwenden wären.

Die deutsche Regentschaft hat von der württembergischen Regierung Vorschläge wegen Ernennung eines Reichsgenerals verlangt; Ihre Commission glaubt, daß auch die provisorische Regierung solche Vorschläge mache

und hierin besonders auf den ernannten Obergeneral der verbündeten Heere Badens und der Pfalz Rücksicht nehme.

Ihre Commission hält es für zweckmäßig, daß die provisorische Regierung die deutsche Regentschaft veranlasse, ihr die von den übrigen Regierungen einlaufenden Antworten auf die an dieselben gerichtete Aufforderung zur Aufstellung eines Reichsheeres mitzuthemen, damit die provisorische Regierung in den Stand gesetzt werde, sich mit denjenigen Regierungen in Verbindung zu setzen, welche dieser Aufforderung der deutschen Regentschaft entsprechen.

Da jedoch durch das am 13. d.M. beschlossene Gesetz eine provisorische Regierung eingesetzt, diese gewählt und durch das am 15. d.M. angenommene Gesetz der provisorischen Regierung die unbeschränkte Befugniß ertheilt ist, in staatsrechtlicher Beziehung Alles zu thun, was sie für angemessen erachtet¹⁵, so hat Ihre Commission in Bezug auf die vorangeführten thatsächlichen Verhältnisse keine speciellen Anträge stellen zu müssen geglaubt, sondern stellt nur den Antrag:

»Die Versammlung wolle beschließen, daß der provisorischen Regierung die mitgetheilten Actenstücke zurückgestellt werden sollen, damit dieselbe nach eigenem Ermessen unter etwaiger Berücksichtigung der in diesem Bereiche ausgesprochenen Ansichten den ihr sachdienlich scheinenden Beschluß fasse.«

Heunisch. Faller. Roos. Lehlbach.

Unter-Beilage A.

Die deutsche Reichs-Regentschaft an die provisorische Regierung von Baden in Carlsruhe

Durch Verfügung vom 13. Juni [aufenden] J[ahres] hat die deutsche Reichs-Regentschaft beschlossen, daß zum Schutze des Reichsgebietes und der Reichsverfassung ein Reichsheer gebildet werden soll, welchem in entsprechendem Verhältnisse zur Nähe der Gefahr das ganze badische Heer so wie die Volkswehr von Baden ersten Aufgebotes hiermit einverleibt wird. Die Regierung von Baden wird daher aufgefordert, ihre Abtheilungen der bewaffneten Macht der Reichs-Regentschaft zur Disposition zu stellen.

Zugleich fügen wir die Mittheilung bei, daß die übrigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ebenfalls von uns entweder schon aufgefordert worden sind oder demnächst aufgefordert werden, den Verhältnissen und der Nähe der Gefahr entsprechende Contingente uns zur Verfügung zu stellen und zum gemeinsamen Schutze der Reichsverfassung und des Reichsgebietes unter dem Befehl der gesetzlich constituirten Reichsgewalt und des zu ernennenden Reichsgenerals einzustehen.

Stuttgart, am 13. Juni 1849.

Die deutsche Reichs-Regentschaft
Franz Raveaux

¹⁵ Zu den genannten Gesetzen vgl. das Reg.bl. XLVI (17), 20. 6. 1849, S. 370 ff.

Unter-Beilage B.

Verfügung

Die deutsche Reichsregentschaft in Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni 1849, nach welchem der Regentschaft obliegt, für die Aufstellung eines Reichsheeres zur Durchführung der Reichsverfassung Sorge zu tragen, beschließt:

1. Zum Schutze des Reichsgebietes und der Reichsverfassung wird ein Reichsheer gebildet.

2. Aus denjenigen Staaten, welche die Verfassung vom 28. März 1849 anerkannt haben, werden nach Verhältniß der Gefahr und des Bedarfs entsprechende Truppenabtheilungen zum Reichsheere zugezogen.

3. Das Reichsheer steht unmittelbar unter der Reichsregentschaft, welche über dasselbe durch einen zu ernennenden Reichsgeneral verfügen wird.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht und den einzelnen Regierungen Kenntniß davon gegeben werden, welche Truppenabtheilungen dieselben zum Reichsheere zu stellen haben.

Stuttgart, am 13. Juni 1849.

Die deutsche Reichs-Regentschaft

(gez.) *Franz Raveaux, Carl Vogt, Friedrich Schüler, Heinrich Simon, August Becher*

Unter-Beilage C.

An die königl. württembergische Regierung

Die Concentrirung reichsfeindlicher und besonders preußischer Truppen unter dem Befehle der gesetzlich erloschenen Centralgewalt und der zu erwartende Angriff solcher Truppen gegen Gebiete, welche unter dem Schutze des Reiches stehen, so wie gegen die Reichsfestungen Landau und Rastatt veranlassen uns, folgende Maßregeln gegen die ungesetzliche Anmaßung verfassungsfeindlicher Gewalten zu ergreifen.

Wir fordern deßhalb das württembergische Gesamtministerium auf, der Regentschaft ein Truppencorps von 5 000 Mann Infanterie nebst 4 Escadronen Cavallerie und zwei Batterien Artillerie zur Verfügung zu stellen, welches unter den Befehlen eines Reichsgenerals die Bestimmung hat, die Besatzung der Reichsfestungen Landau und Rastatt zu verstärken und die unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete vor Angriffen verfassungsfeindlicher Truppen zu schützen. Es versteht sich, daß diese Truppen vor ihrem Abmarsche auf die Reichsverfassung, nach dem unterm 12. Mai in Erinnerung gebrachten Beschlusse der Nationalversammlung, feierlich zu verpflichten sind.

Wie wiederholen unsere Aufforderung von gestern, wonach das königl. Kriegsministerium ersucht wurde, uns Vorschläge über die Wahl eines Reichsgenerals zu machen, und ersuchen dringend, bei der gefährlichen Sachlage diese Angelegenheit auf das Schleunigste zu erledigen.

Zugleich fügen wir die Mittheilung bei, daß die übrigen Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben, ebenfalls von uns entweder

schon aufgefordert worden sind oder demnächst aufgefordert werden, den Verhältnissen und der Nähe der Gefahr entsprechende Contingente uns zur Verfügung zu stellen und zum gemeinsamen Schutze der Reichsverfassung und des Reichsgebietes unter den Befehlen der gesetzlich constituirten Reichsgewalt und des zu ernennenden Reichsgenerals einzustehen.

Stuttgart, am 13. Juni 1849.

Die deutsche Reichs-Regentschaft

(gez.) *Franz Raveaux, Carl Vogt, Friedrich Schüler, Heinrich Simon, August Becher*

18. 6. 1849: Neunte öffentliche Sitzung

34. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 32 v. 19. 6. 1849: »K.S.¹ Karlsruhe, 18. Juni (Neunte öffentliche Sitzung der constituirenden Landesversammlung)«.

Eröffnung der Sitzung: 10 1/2 Uhr durch den zweiten Vizepräsidenten STEHLIN. Auf der Ministerbank: *Mördes*.

Vizepräsident STEHLIN: § 9 der Geschäftsordnung schreibt vor, daß zur Beschlußfähigkeit 45 Abgeordnete anwesend sein müssen; er glaubt aber, daß, obgleich diese Anzahl nicht vorhanden, der Commissionsbericht über den Erlaß der deutschen Reichsregentschaft an die provisorische Regierung Badens vom 13. Juni, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend, dennoch erstattet werden könne.

REICH bestreitet dies und besteht darauf, daß die Versammlung vollzählig sein müsse.

THIBAUTH: In einer Viertelstunde werden mit dem Zuge aus dem Oberlande mehrere Mitglieder hier eintreffen, und so lange können wir mit der Eröffnung noch warten.

ROTECK unterstützt den Vorschlag des Präsidenten.

MÖRDES ist mit *Reich* einverstanden; ebenso LEHLBACH.

REICH: Die Versammlung existirt ja gar nicht als solche, wenn nicht die beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

ROTECK vertheidigt nochmals den Vorschlag des Präsidenten.

MÖRDES: Wir wollen doch nicht umsonst hier plaudern; unser Zusammensein muß doch einen Zweck haben.

ROTECK: So kann man doch wenigstens das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen.

REICH: Auch das nicht.

MÖRDES: Die Sitzung kann als nicht eröffnet betrachtet werden, weil die beschlußfähige Anzahl nicht da ist.

Die Sitzung wird hierauf suspendirt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verliert Vicepräsident STEHLIN ein Schreiben der provisorischen Regierung, wornach Bürger *Werner* interimistisch zum Kriegsminister ernannt worden ist.² (Bravo.)

Der Präsident verliert hierauf einen dringlichen Antrag des Abg. *Reich* dahin gehend, die Zahl von 41 Mitgliedern für beschlußfähig zu erklären.³ Er tadelt energisch Diejenigen, welche in Zeiten der Gefahr temporisiren wollen, um erst nach vollendeter Revolution die Früchte zu genießen, wie es überall die Bourgeoisie zu thun pflegt. Zudem ist die beantragte Zahl ein Mitglied

1 Die Bedeutung des Kürzels konnte nicht geklärt werden.

2 Das Schreiben ist nicht in den Akten des GLA. Zu *Werner* vgl. die Kurzbiographie (S. 354 f.).

3 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

über die Hälfte. (Beifall.) Er beantragt weiter, zu Anfang der Sitzung jedesmal die Namen der Mitglieder zu verlesen, um zu sehen, welche fehlen.

HOFFMANN stellt den Antrag, daß jeweils, nachdem die Sitzung geschlossen ist, die Namen der Abgeordneten, welche mit oder ohne Entschuldigung nicht anwesend waren, zur Veröffentlichung der »Karlsruher Zeitung« übergeben werden sollen.⁴

PELLISSIER unterstützt beide Anträge mit dem Bemerkten, schon in der ersten Sitzung einen solchen Antrag gestellt zu haben, der aber abgewiesen worden sey; namentlich den Antrag von *Hoffmann*: das Land solle wissen, wer auf seinem Sitze bleibt und wer fortläuft.

REICH glaubt nicht, daß es Sache der Versammlung ist, in Zeitungen Berichte zu schreiben, das sei ein Geschäft für die Journalisten. Zur Unterstützung seines Antrags bemerkt er noch, daß man bei der jetzigen gefahrvollen Lage des Vaterlandes nicht immer abwarten könne, bis 45 Mitglieder beisammen seien, während des Wartens könne das Vaterland zu Grunde gehen.

THIBAUTH bittet den Präsidenten, dahin zu wirken, daß die Mitglieder mehr zur rechten Zeit erscheinen. Für den Antrag von *Reich* ist er aus dem Grunde nicht, weil er glaubt, wenn man die Zahl von 45 auf 41 zurückführe, man die Nachlässigkeit noch unterstütze. Mit dem Antrag von *Hoffmann* erklärt er sich einverstanden.

STAY unterstützt den Antrag von *Thibauth* und erklärt alle Diejenigen, welche den an sie ergangenen Aufforderungen nicht Folge leisten, für Feiglinge.

MÖRDES ist gegen den Antrag von *Hoffmann*, indem er es nicht für gut findet, daß die Versammlung Zeitungsberichte schreibe. Gegen *Thibauth* bemerkt er, daß es durchaus keine Unterstützung der Nachlässigkeit sei, wenn man die Zahl 45 auf 41 zurückführe. Die Lage des Vaterlandes erfordere dies, und wer alsdann auf unsere Aufforderung seinen Platz nicht einnimmt, der verliert ihn eben.

THIBAUTH: Man veröffentliche nur die Namen der Fehlenden, und die Bauern werden sie uns dann schon schicken.

SCHLATTER erklärt sich für den Antrag von *Reich*.

Die beiden Anträge von *Hoffmann* und *Reich* werden angenommen.

REICH beantragt noch einen Zusatz, man solle nämlich jedesmal beim Beginne der Sitzung die Namen der Abgeordneten verlesen.⁵

DÄNZER: Das versteht sich ja von selbst, denn man kann doch keine Berichte in die »Karlsruher Zeitung« machen über die fehlenden Mitglieder, wenn man nicht weiß, wer fehlt.

THIBAUTH: Natürlich!

Der Antrag von *Reich* kommt zur Abstimmung und wird *einstimmig* angenommen.

4 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

5 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA. Die Beschlüsse zu diesem Thema wurden nicht weiter diskutiert und auch nicht im Reg.bl. publiziert. Allerdings veröffentlichte z.B. die KZtg. die Namen der in der 9. und 10. Sitzung fehlenden Abgeordneten. KZtg. 32, 19. 6. 1849 u. KZtg. 33, 20. 6. 1849.

PELLISSIER verliert nun das Protokoll der vorhergehenden Sitzung, gegen welches von der Versammlung keine Einsprache erhoben wird.

MÖRDES antwortet auf die Interpellation *Stays*, warum der Beschluß des Landesausschusses in Betreff der freien Presse noch nicht vollzogen sey. Ich kann dem Bürger *Stay* darüber Auskunft geben. Wäre ein Antrag zum Vollzug dieses Gesetzes gestellt worden, so würde dieses von Seite der Exekutivgewalt gewiß geschehen sein, und dies ist der einzige Grund, warum es nicht geschehen.

STAY ist mit der Antwort des Ministers zufrieden und verspricht, in den nächsten Tagen einige Anträge bezüglich der Pressfreiheit in die Versammlung zu bringen.

PELLISSIER: Am 15. Juli wird der erste deutsche Reichstag eröffnet, ich stelle an den Minister des Innern die Frage, welche Vorarbeiten von Seiten der Regierung in dieser Sache geschehen sind.

MÖRDES: Das ist Sache der Reichsregentschaft.

PELLISSIER ist mit dieser Antwort nicht zufrieden, denn es wäre die Möglichkeit vorhanden, daß in dieser Reichsregentschaft die nämliche Geschäftsanarchie herrschen könnte wie in dem ehemaligen seligen Landesausschuß.

MÖRDES: Dann mache es die Versammlung zu *ihrer* Sache und beauftrage das Ministerium des Innern mit der Exekutive, denn wir haben nur Das auszuführen, was die Versammlung beschließt.

STAY ist der Meinung, daß im Ministerium des Innern noch der alte Schlendrian herrsche, und stellt aus diesem Grunde den Antrag, die Versammlung möge das Ministerium des Innern beauftragen, die Vorarbeiten für die am 15. Juli stattfindenden Wahlen zum Reichstag zu machen.

REICH ist ganz der Ansicht wie *Mördes*.

MÖRDES: Wenn der Abg. *Stay* glaubt, der alte Schlendrian sei noch vorhanden, dann ist er sehr im Irrthum, überhaupt halte ich es aber in der jetzigen Zeit für ganz verkehrt, Versammlungen zu berufen; im Gegentheil, man sollte die jetzt noch tagenden *vertagen* und tüchtige Männer zur Leitung der Geschäfte an die Spitze stellen. – (*Stimmen*: unterstützt.)

STAY steht [!] von seinem Antrage ab.

(Schluß folgt.)

KZtg. Nr. 33 v. 20. 6. 1849: »K.S. Karlsruhe, 18. Juni (Schluß der neunten Sitzung)«.

Der Abg. Bürger HEUNISCH erstattet nun Bericht über den Erlaß der deutschen Reichsregentschaft an die provisorische Regierung in Baden vom 13. Juni 1849, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend.⁶

SCHLATTER glaubt, daß in dieser Sache die Versammlung nur ihre Ansicht aussprechen könne, das Andere aber müsse und solle man der provisorischen Regierung überlassen. Was die Durchführung eines Reichsheeres betreffe, so habe er gar nichts *dagegen* einzuwenden, und es verstehe sich so zu sagen von

6 Dok. 33, S. 277 ff.

selbst, daß die badische Regierung auch ihre Truppen zur Verfügung stelle; aber vor der Hand frage er einmal, welche Regierungen es denn seien, die sich für die Reichsverfassung erklärt haben; keine wie die Regierungen von Baden und der Pfalz. Die Regierung in Württemberg hat bis jetzt die Reichsregentschaft nicht anerkannt, und es ist demnach sehr bedenklich, die württembergischen Truppen als Reichstruppen in die Festung Rastatt einzuziehen zu lassen. Auch hat man von Seiten der Reichsregentschaft bei der württembergischen Regierung angefragt wegen der Wahl eines Reichsgenerals, warum ist unsere Regierung nicht deshalb ebenfalls befragt worden? Ich stimme dafür, daß der Bericht der Commission der provisorischen Regierung zur Berücksichtigung übergeben wird.

MÖRDES: Ich kann nicht einsehen, daß wir hier in diesem Saale uns nicht über die wichtigsten Verhältnisse sollten aussprechen dürfen. Wir haben bewiesen, daß wir gegen die rebellischen Fürsten das Panier erhoben, wir haben erhoben das Panier der Freiheit, wir haben erhoben zu unserem Panier die Reichsverfassung, und wir haben bewiesen, daß wir, wenn wir siegen, auch über dasselbe hinausgehen.

Die Reichsversammlung und die Reichsregentschaft haben an demselben Panier festgehalten, und die constituirende Versammlung wird auch daran festhalten. Wir müssen bestimmt erklären, daß wir uns der Reichsregentschaft unterwerfen, damit man uns nicht wieder den Vorwurf machen kann, die Bewegung sei keine deutsche gewesen. Auch glaube ich nicht, daß wir das Recht haben, der Reichsregentschaft zu erklären, daß wir ihr keine Folge leisten. Ob andere sich vor uns erklärt haben, daß andere Bruderstämme der Sache noch nicht beigetreten sind, das kann auf uns keinen Einfluß ausüben.

STAY: Mir entspricht der Commissionsbericht nicht. Wir müssen uns klar werden, in welchem Verhältniß wir zur Reichsregentschaft stehen. Die Erfahrungen des verflossenen Jahres erfordern, daß wir andere Consequenzen ziehen aus unserer am 13. Mai begonnenen Revolution und daß wir nur *ein* Ziel vor Augen haben können, nämlich die social-democratiche Republik. Die Reichsverfassung kann nicht unser Ziel sein, denn die Reichsverfassung ist eine constitutionelle, und nur die Republik begründet den Wohlstand des Volkes. Die revolutionäre Bewegung in Baden kann nicht bloß den Zweck haben, die Reichsverfassung durchzuführen, die Bewegung ist aus dem Bewußtsein des Volkes entsprossen. Der Drang nach Freiheit war es und nicht das papierne Machwerk aus der Paulskirche, warum wir uns erhoben. Wir stehen dem Absolutismus entgegen, und der Löwe der Revolution muß ihn verschlingen. Gehen sie [!] also über die Reichsverfassung zur Tagesordnung über und steuern sie [!] nach dem Ziele, der deutschen Republik, los. Wenn die Reichsverfassung in ganz Deutschland durchgeführt wird, so hat der Absolutismus gesiegt. Darum müssen wir über die Reichsverfassung hinaus gehen. – Was nun die Verfügung der Reichsregentschaft über unser Heer betrifft, so muß ich vor Allem nach dem Zweck fragen; wenn wir unsere Bajonette, wenn wir die Armee des badischen Volkes der Reichsregentschaft bloß zur Durchführung der Reichsverfassung zur Verfügung stellen sollen, so kann ich mich nicht dafür erklären. – Hätte die Reichsregentschaft es ausgesprochen, daß sie die Reichsverfassung für suspendirt erklärt, dann würde ich

sogleich meine Zustimmung dazu geben. – Bürger! Ich frage Sie, repräsentirt denn die Reichsregentschaft in Stuttgart die Revolution? Ich glaube Dies nicht. Bürger! es wäre schlimm genug, wenn die Revolution keinen bessern Stützpunkt hätte als die Reichsregentschaft in Stuttgart. Der Stützpunkt der Revolution ist hier in Karlsruhe, unsere provisorische Regierung ist die Trägerin der Revolution; denn wir bleiben nicht bei der Reichsverfassung stehen, wir gehen weiter, weil wir das wahre Glück des Volkes wollen. – Wenn die Reichsregentschaft sich in den Schooß des badischen Volke[s] begibt und sich an die Spitze der deutschen Revolution stellt und verspricht, daß ihr Ziel die demokratisch-socialc Republik ist, dann stelle ich ihr Alles, was ich habe, zur Verfügung.

Ich stelle folgende Anträge:

1. Die constituirende Versammlung geht über das Schreiben der Reichsregentschaft an die provisorische Regierung, die Aufstellung eines Reichsheeres betreffend, zur Tagesordnung über.

2. Die Reichsregentschaft möge sich zu uns begeben, um die Zügel der Revolution in die Hand zu nehmen.

GLASER: Die Versammlung muß sich klar werden, was sie will, ob ihr Ziel die Durchführung der Reichsverfassung oder die Republik ist.

REICH ist vollkommen mit *Stay* einverstanden: Die Reichsverfassung sei ein System der Lüge; für den Commissionsantrag ist er nicht. Wir hätten uns durch die Dictatur nicht die Hände binden lassen sollen und dürfen ihr nicht Alles überlassen, denn wir sind dafür da, wenn sie von der Bahn des Rechts abgeht, sie wieder auf die rechte Bahn zu bringen. Er schließt sich dem ersten Antrag von *Stay* an, nicht aber dem zweiten; will auch, daß die Stuttgarter Herren in *Stuttgart* bleiben, damit sie nicht hier verderben, was wir gut gemacht haben.

PETER bemerkt dem Abg. *Glaser*, daß Republik und Reichsverfassung keine Gegensätze seien, die Reichsverfassung hindere uns nicht, die Republik durchzuführen; er ist für den Commissionsantrag, da er es für gefährlich hält, sich nicht der Regentschaft des Reichs zu unterziehen.

MÖRDES: Wenn der Bürger *Stay* ein Ziel festgesetzt hat über der Reichsverfassung, so bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Ich bin auch der Ansicht, daß die Fürsten vernichtet werden müssen, aber ich muß dem Abg. *Stay* erwidern, daß auch der Zweck der Revolution nicht der war, daß wir allein handeln wollten; allein können wir nicht zum Siege gelangen, die übrigen Stämme müssen mit uns gehen, und wenn auch die andern vor der Hand nicht weiter gehen wollen als bis zur Durchführung der Reichsverfassung, so müssen wir uns dennoch fest an sie anklammern. Ich bin auch darin nicht damit einverstanden, daß die Reichsregentschaft nicht die Trägerin der Revolution sey; sie hat den rebellischen Fürsten den Krieg dadurch erklärt, daß sie verlangte die Durchführung der Reichsverfassung. – Wenn wir die Reichsverfassung fallen lassen, dann sind wir verloren; wir müssen ein gesetzliches Fundament haben, der Deutsche ist gewöhnt, auf einem gesetzlichen Boden zu stehen, darum führen wir ihn in den Kampf für die Reichsverfassung; ein neues Parlament wird das Weitere berathen. Ich will, daß die Versammlung erklärt: wir stellen das badische Heer zur Verfü-

gung der Reichsregentschaft. Wenn der Abg. *Stay* sagt, er erkenne die Reichsregentschaft nicht an, dann hätte er auch consequenter Weise in seinem zweiten Antrage sie nicht einladen dürfen, zu uns zu kommen.

AUGENSTEIN will bei der Reichsverfassung stehen bleiben und das Andere spätern Zeiten überlassen. Weiter zu gehen, fehlt es uns an der Gewalt.

SCHLATTER spricht nochmals für den Commissionsantrag; wir haben der Regierung die Gewalt in die Hände gegeben, und wenn sie sie mißbraucht, so haben wir die Gewalt, sie abzusetzen. Vorderhand aber lassen wir ihr, was wir ihr übergeben haben.

LEHLBACH: Wenn man den Commissionsbericht genau liest, dann kommt man zu dem, was der Abg. *Stay* beantragt hat. Wir bahnen durch die Annahme des Commissionsantrags einen Weg zur Vereinigung mit der Nationalversammlung, die alsdann auftreten und sich an die Spitze stellen wird, nur das durchzuführen, was wir wollen.

PELLISSIER schließt sich dem von *Mördes* Gesagten an und stimmt für den Antrag der Commission.

TIEDEMANN: Die Reichsregentschaft hat für uns noch nichts gethan, darum sehe ich auch gar nicht, daß wir Etwas für sie thun sollen. Hat sie einmal Truppen, dann wollen wir ihr auch die unsrigen zur Verfügung stellen. Ich bin für einfache Tagesordnung.

HUMMEL stimmt für den Antrag von *Stay*. Er will durchaus nicht der Reichsregentschaft die Truppen zur Verfügung gestellt wissen. Gegen *Mördes* bemerkt er, das Volk sei nicht so begeistert für die Reichsverfassung, wie *Mördes* sich ausgesprochen.

STAY: Wenn er einen Fehler gemacht habe, so bekenne er es gerne; er nehme nun den zweiten Antrag zurück. Er bemerkt ferner gegen *Mördes*, daß er nicht auf dem Boden der Theorie wie er stehe, sondern auf dem des Dreinschlagens. Wenn *Mördes* anführe, wir stünden allein, wenn wir die Republik proclamirten, so sei dies eben wieder die alte abgedroschene Phrase. Wenn das Volk gehörig aufgeklärt wird, was Republik ist, dann wird es gewiß nicht länger dagegen sein. Gegen *Augenstein* bemerkt er: wir haben uns die Gewalt zugetraut, gegen den Absolutismus aufzustehen, um ihn zu besiegen, und so müssen wir uns auch zutrauen zu machen, was wir wollen, wenn wir gesiegt haben.

MÖRDES freut sich, daß der Abg. *Stay* consequent geworden ist. Wenn *Stay* die rothe Farbe als Praxis ausgibt, so hätte ich von ihm erwartet, daß er verlangt, man möge einen Commissär an die Reichsregentschaft abschicken. Der Abg. *Stay* wirft alle Mittel, die uns die andern Stämme an die Hand geben, bei Seite; ich behaupte, daß man Thatsachen nicht hinweg theoretisiren kann, das Volk will eben einmal die Reichsverfassung und spricht sich überall für dieselbe aus; wir wollen ruhig weiter arbeiten, um zum Siege zu gelangen; ich möchte keinen Zwischendamm zwischen einer jetzigen Niederlage und einem spätern Siege.

LEHLBACH bemerkt, daß man die Dictatur nicht so oft angreifen soll.

HEUNISCH als Berichterstatter ist selbst Anhänger der demokratisch-socialen Republik, aber er glaubt, daß das gemeine Volk noch davor zurückbebe, weil es darunter ein Schreckbild verstehe. Die große Masse und das

Militär überall haben laut erklärt, daß sie nur für die Durchführung der Reichsverfassung kämpften, und es dürfte hier am Platze sein, der Stimmung des Volkes Rechnung zu tragen. In der Offenburger Landesversammlung haben wir die Reichsverfassung an die Spitze gestellt; der Landesauschuß hat in seinen Proklamationen die Durchführung der Reichsverfassung, die provisorische Regierung hat dasselbe ausgesprochen; es kann also nicht davon die Rede sein, hier zu erklären: wir wollen die Reichsverfassung nicht. Dies ist auch in dem Commissionsbericht ausgesprochen. ... Der Feind steht an der Gränze unseres Landes und hat sie an manchen Orten überschritten, es wäre also ein Verrath an der Sache des Volkes, das Heer jetzt noch einer andern Gewalt unterzuordnen; aus diesem Grunde hat auch Ihre Commission hervorgehoben, daß es jetzt eine Unmöglichkeit sei, das badische Heer der Reichsregentschaft unterzuordnen. Die Festung Rastatt muß in den Händen derjenigen Truppen bleiben, welche noch Reichstruppen sind, und das sind die badischen und die Pfälzer, da das deutsche Reich auf Baden und die Pfalz zusammengeschmolzen ist. – Die Dictatur soll nicht widerrufen und gelähmt, vielmehr der Regierung überlassen werden, die nöthigen Anordnungen, welche sie für gut findet, zu treffen. Die Frage, ob Republik, ob Monarchie, gehört übrigens gar nicht hi[e]rher; darüber zu sprechen wird sich die Gelegenheit bei der Berathung der Verfassung darbieten.

MÖRDES zieht in Folge der von dem Berichterstatter gegebenen Aufklärungen seinen Antrag zurück.

Der Antrag von *Stay* wird mit 33 gegen 17 Stimmen *abgelehnt*, dagegen der *Commissionsantrag angenommen*.

Der Antrag der Commission auf Druck des Berichts und Verweisung in die Abtheilungen wird von der Versammlung angenommen.

HEUNISCH erstattet Bericht der Commission über den Antrag *Aus*, Eingangszoll auf Blousentuch betreffend⁷; der Antrag auf Druck und Verweisung des Berichts in die Abtheilungen wird *angenommen*.

REICH stellt folgende Anfrage an den Minister des Innern: Sind mit Bezug auf meine frühere Interpellation⁸ gegen das Ansammeln und Verharren der Gensdarmerie in hiesiger Stadt Schritte gethan?

MÖRDES: Die Disposition über die Gensdarmerie steht dem Kriegsministerium zu; indeß hat bereits ein Mitglied der provisorischen Regierung auf die erste Interpellation geantwortet. Ferner müssen die Interpellationen zuerst durch das Präsidium des Hauses dem Minister des Innern zur Kenntnißnahme übergeben werden.

REICH bemerkt: Die Gensdarmerie gehöre nur in militärischer Hinsicht unter das Kriegsministerium; ferner sei die Interpellation jetzt eine andere, da die Untersuchung schon zugesagt worden sei; im Uebrigen ersucht er, auf *Mördes* desfallsiges Bemerken, denselben, in einer der nächsten Sitzungen seine Antwort zu ertheilen.⁹ Diese Interpellation wird auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

7 Dok. 35, S. 289 f.

8 7. öff. Sitzg. (Dok. 29 a u. b, S. 262 u. 265).

9 Die Antwort gab Mördes in der 10. öff. Sitzg. (Dok. 36 a u. b, S. 291 u. 293 f.).

Schließlich stellt der Abg. DÄNZER den Antrag, die *Staysche* Interpellation¹⁰ in geheimer Sitzung zu behandeln, und zwar heute Nachmittag. – Der Antrag wird von verschiedenen Seiten unterstützt; von andern wird widersprochen; zuletzt aber die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt. Nächste Sitzung morgen.

35. Kommissionsbericht zum Antrag des Bürger[s] Au um Eingangszollfreiheit für die aus dem Ausland eingehenden Gegenstände zur Bewaffnung und Bekleidung der Wehrmannschaft

GLA 231/1 127/98: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1849«.

Erstattet von dem Abgeordneten Bürger HEUNISCH.

Bürger Volksvertreter!

Bürger Au hat am 16. Juni 1849 darauf angetragen, daß die zur Bewaffnung und Bekleidung der Wehrmannschaft nothwendigen Gegenstände zollfrei aus dem Auslande eingeführt werden sollen. Von dem Finanzausschuß¹¹ mit der Berichterstattung über diesen Antrag beauftragt, soll ich auf Verwerfung desselben antragen, und zwar aus folgenden Gründen:

Waffen, Munition und die zur Ausrüstung der Bayonnet- und Säbelscheiden nöthigen Metallstücke sollen nach einem früher gefaßten Beschlusse des Hauses schon zollfrei eingehen; in Bezug auf diese Gegenstände ist daher nichts weiteres mehr zu beschließen.

Der Bürger Antragsteller hat nun vorzugsweise die zu den Blusen nöthigen Stoffe so wie das Lederwerk im Auge und begründete sein Begehren hauptsächlich damit, daß wenigstens auf dem Schwarzwalde in neuerer Zeit diese Stoffe nicht zu bekommen gewesen seyen.

Der gleiche Antrag war schon bei der Discussion über die Genehmigung der provisorischen Gesetze, die Eingangszollfreiheit von Waffen und Munition betreffend, gestellt worden¹², wurde aber damals schon abgelehnt.

Ihre Kommission im Einverständniß mit dem Finanzministerium ist der Ansicht, daß das Inland diese Stoffe in der nöthigen Quantität in der kürzesten Frist liefern könne.

Die großen Fabriken des Inlandes sind im Stande, noch viel größere Quantitäten Zeuge, als erforderlich sind, um das erste und zweite Aufgebot der Volkswehr des Landes mit Blusen zu versehen, in sehr kurzer Zeit herbeizuschaffen, und wenn, wie beabsichtigt wird, Arbeiterkompagnien errichtet werden, so steht auch der schleunigsten Anfertigung der Blusen nichts im Wege.

Das Gleiche gilt von dem Lederwerk; die Vorräthe an tauglichem Leder im ganzen Lande sind sehr bedeutend, und es hält daher Ihre Kommission es

10 Gemeint sein kann hier nur die Interpellation, die Reich gerade gestellt hatte.

11 3. öff. Sitzg. (siehe S. 221 u. 225, Anm. 29 u. 33).

12 Vgl. das Gesetz im Reg.bl. XXX (2), 17. 5. 1849, S. 293. Zur Behandlung des Gesetzes in der VV siehe S. 93 ff.

nicht für gerechtfertigt, in einer Zeit, wo sämtliche Industrien des Landes durch die Verhältnisse so sehr gedrückt sind, den im Inland bestehenden Erwerbszweigen, welche beschäftigt werden können, in irgend einer Weise Abbruch zu thun; vielmehr hält Ihre Kommission es für die dringendste Aufgabe der Regierung, solche Industrien, welche zur Zeit vorzugsweise in Anspruch genommen werden müssen, möglichst aufzumuntern.

Dazu hat das Finanzministerium noch geltend gemacht, daß der Zollvertrag jetzt noch zu Recht bestehe und daß nach dem Inhalt desselben alle die Zollgefälle, welche von Baden nachgelassen würden, der Zollkasse zu ersetzen seyen, so daß der Staat auf der einen Seite seine Industrie schwäche, auf der andern aber Zollgefälle, die hätten erhoben werden sollen, ersetzen müsse, was möglicherweise eine größere Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben werde.

Ihre Kommission war zwar nicht der Ansicht, daß dieser letztere Grund in einer Zeit von großem Gewicht seyn könne, wo zwischen einzelnen Zollvereinsstaaten offener Krieg ausgebrochen ist, derselbe [!] hielt aber die übrigen vorgetragenen Gründe für hinreichend, um ihren Antrag zu rechtfertigen:

Es wolle über den Antrag des Bürgers *Au* – um Zollfreiheit für die aus dem Auslande eingehenden Gegenstände zur Bewaffung und Bekleidung der Volkswehr – zur Tagesordnung übergegangen werden.

Heurnisch

19. 6. 1849: Zehnte öffentliche Sitzung

36 a. Handschriftliches Protokoll

GLA 231/1 127/39-44: »Protocoll über die 10. öffentliche Sitzung der verfassunggebenden Versammlung: Dienstag, den 19. Juni 1849«.

Unter dem Präsidium des Abgeordneten *Kiefer*.

Nachdem mehrere Petitionen übergeben waren, wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt.

MÖRDES antwortet sodann auf die Interpellation des Bürgers *Reich*, die Zusammenziehung der Gendarmerie nach Karlsruhe betre[ffend].¹ Eine Untersuchung gegen den provisorisch[en] Commandanten dieses Corps, *Cetti*, der die Gendarmerie hierher berufen habe, sei nicht eingeleitet worden; derselbe habe nicht nur eingesehen, daß er sich ein Dienstvergehen habe zu Schulden kommen lassen, sondern auch beruhigende Zusicherungen hinsichtlich des Verhaltens der Gendarmerie, die jetzt großentheils ins Lager nach Heidelberg abgegangen sei, gegeben.

REICH, ROTTECK, STEHLIN bestehen gleichwohl darauf, daß eine Untersuchung eingeleitet werde; jedoch wird dieser Gegenstand zuletzt ohne Abstimmung verlassen.

STAY stellt einen dringlichen Antrag dahin gehend, die Constituirende möge von der provisorischen abgetretenen Regierung in kürzester Frist einen Rechenschafts-Bericht verlangen.²

Die Tagesordnung führt zur Discussion des *Rotteckschen* Berichts über den Antrag des Abg. *Steinmetz*, daß kein Mitglied der badischen constituirenden Versammlung zugleich Abgeordneter in der deutschen Nationalversammlung sein dürfe.³

Die Commission zur Prüfung dieses Antrages hatte sich nicht einigen können. Die Majorität desselben [!] wollte zur motivirten Tagesordnung übergehen und den Antrag des Abg. *Steinmetz* an den Verfassungs-Ausschuß überweisen. Die Minorität legte ein Gesetz vor, welches von der Versammlung genehmigt werden sollte. Am Schlusse der Discussion, an welcher sich die Abg. HEUNISCH, PETER, LEHLBACH, PELLISSIER und ROTTECK betheiligen, wird, nachdem der Antragsteller STEINMETZ selbst sich mit dem Antrage der Commissionmehrheit einverstanden erklärt hatte, dieser fast einstimmig zum Beschlusse der Versammlung erhoben.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird die Discussion über den oben angeführten Antrag des Abg. *Stay* eröffnet. Gegen die Dringlichkeit des Antrages sprechen die Bürger MÖRDES, PELLISSIER, THIBAETH, DÄNZER und PETER, für dieselbe GLASER, LEHLBACH, SCHLATTER, SÖHNER und MÜLLER.

1 7. öff. Sitzg. (Dok. 29 a u. b, S. 262 u. 265).

2 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA. Verlangt wird ein Rechenschaftsbericht von der bestehenden »provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« über die Maßnahmen seit dem 14. Mai. Dok. 36 b, S. 296 ff.

3 Dok. 37, S. 303 f.

Bei namentlicher Abstimmung wird die Dringlichkeit des *Stays*chen Antrages mit 28 gegen 27 Stimmen anerkannt, der Antrag an sich selbst aber ohne jenen Zusatz mit *allen* gegen 1 Stimme, nämlich die des Abg. *Dänzer*, angenommen.

Bürger GOEGG berichtet alsdann über die Erfahrungen, welche er während seiner Anwesenheit im Heerlager gesammelt habe. Der Geist der Truppen sei ein ausgezeichneter, das Vertrauen auf *Mieroslawski* ein allgemeines. Den Truppen mangle es indessen an Lebensmitteln; darum fordere er, (GOEGG), die Versammlung auf auszusprechen, daß im ganzen Lande Lebensmittel aufgebracht und zur Armee geschickt werden möchten. DAMM macht GOEGG den Vorschlag, in jeder Gemeinde mögen die Bürgermeister anordnen, daß so viel wie möglich Schuhe, Kleider, Hosen, Blousen an Diejenigen versendet werden, welche in der Volkswehr dienen.

HEUNISCH erklärt, daß er diesem Wunsche schon zum voraus entsprochen und das Nöthige für den Oberrheinkreis angeordnet habe.⁴

ROOS von Lahr will, daß die Versammlung nach Hause geht und daß ihre Mitglieder persönlich die Herbeischaffung der Erfordernisse für die Armee betreiben.

STAY erhebt sich dagegen und stellt den Antrag, erst am 21. Juni wieder eine Sitzung zu halten⁵; in der Zwischenzeit könnten sehr leicht die einzelnen Abgeordneten ihre Bezirke bereisen und die Bürger zu Beiträgen auffordern.

REICH fragt, warum bis jetzt das Gesetz über das Standrecht noch nicht veröffentlicht sei.⁶

Ebenso beklagt sich HOFF darüber, daß die Gesetze über die Zwangsanleihe, über die Gründung einer provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt dem Volke nicht bekannt seien, weil die Regierung nicht Sorge dafür getragen habe, daß diese Gesetze auf jedwede Weise zur Kenntniß des Volkes gelangten.

Der Präsident unterbricht den Abg. *Hoff* und fordert ihn auf, seinen dringlichen Antrag, den er ihm übergeben habe, zu begründen.⁷

MÖRDES vertheidigt die Regierung gegen die Vorwürfe von *Hoff*, der sofort den dringlichen Antrag stellt, die Versammlung möge weitere Geldmittel votiren, besonders das Papiergeld ins Leben rufen und sich dann vertagen.⁸

Dieser Antrag wird in die Abtheilungen verwiesen.

DÄNZER verweist auf den § 49 der Geschäftsordnung, gemäß welchem ein dringlicher Antrag 2 mal berathen werden solle; so müsse also auch der Antrag des Abg. *Stay* noch einmal besprochen werden.

Der Präsident sagt dies zu.

Dem Abg. *Halter* wird der Urlaub versagt, [um] den er nachgesucht hatte, dagegen dem Abg. *Roos* von Kehl ein Urlaub von 3 Tagen und dem Abg. *Rotteck* ein solcher von 2 Tagen bewilligt.

4 Heunisch war Oberkommissär des Oberrheinkreises.

5 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

6 Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 375 ff.

7 Es handelt sich hier um den Antrag Hoff's (Dok. 38, S. 304); vgl. das entsprechende Protokoll der KZtg. (Dok. 36 b, S. 300 f.).

8 Dok. 38, S. 304.

Der *Präsident* verliest ein Schreiben des ausgetretenen Abg. *Herre*, worin dieser seinen Rücktritt als nicht geschehen ankündigt.⁹

Auf Antrag *DÄNZERS* bleibt die Beantwortung dieses Schreibens dem Bureau überlassen.

Der *Präsident* macht der Versammlung die Anzeige, daß Bürger *Ziegler* im XIII. Wahlbezirke als Abgeordneter gewählt worden sei; ebenso theilt derselbe ein Schreiben *Damms* mit, worin dieser die gewaltsame Auflösung der Nationalversammlung in Stuttgart berichtet.

Nächste Sitzung am 21. Juni, Morgens 10 Uhr.

Der Schriftführer.

36 b. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 34 v. 21. 6. 1849: »K.S. Karlsruhe, 19. Juni (Zehnte öffentliche Sitzung der konstituierenden Landesversammlung)«.

Eröffnung: 9 Uhr Vormittags durch den ersten Vizepräsidenten *KIEFER*. Auf der Ministerbank: *Mördes*; später *Goegg*.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung beantwortet *MÖRDES*, Minister des Innern, die Interpellation des Abg. *Reich*, die Untersuchung gegen den Gensdarmeriecommandanten betreffend. Er bemerkt, es sei gegen den Gensdarmeriecommandanten keine Untersuchung eingeleitet worden, eben so wenig gegen die hier anwesenden Gensdarmen. Er habe den Commandanten *Cetti* zu sich kommen lassen und sich von demselben die Einberufungsschreiben geben lassen. Das eine sei an das Commando in *Ueberlingen*, das andere an jenes in *Ettenheim* gerichtet worden, worin es heiße, die Mannschaft habe sich sofort per Eisenbahn hieher zu begeben. Der Beschluß in Betreff der Auflösung habe große Aufregung hervorgebracht, und sie sei[en] deßhalb hieher gekommen, um gegen diesen Beschluß Einsprache zu erheben. *Cetti* habe übrigens seinen Fehler eingesehen und selbst zugestanden, daß er Strafe verdiene. In der Versammlung sei die Sprache gewesen von einer ehrlosen Entwaffnung der Gensdarmerie sc. Er (*MÖRDES*) bemerkt, die Hälfte sei in das Lager nach *Heidelberg* abgegangen, die übrigen werde er nachsenden. Er kann nichts gegen den sonst ehrenhaften Charakter des Commandanten *Cetti* vorbringen.

REICH: Er habe sich aus der von *Cetti* erteilten Auskunft überzeugt, daß seine Interpellation am Platze gewesen ist.

PETER: *Cetti* hat niemals dem alten System gehuldigt.

STAY wundert sich, daß *Mördes* und *Peter* den *Cetti* vertheidigen.

ROTTECK: In Beziehung auf den Punkt, ob eine Untersuchung gegen *Cetti* eingeleitet werden soll, haben wir vom Minister des Innern, *Mördes*, noch keine genügende Auskunft erhalten; ich wünsche eine Untersuchung.

⁹ Das Schreiben ist nicht in den Akten des GLA.

MÖRDES: Eine Untersuchung gehört gar nicht zum Ressort des Ministeriums des Innern; wenn Sie eine Untersuchung verlangen, müssen Sie sich an das Ministerium des Kriegs oder der Justiz wenden.

ROTTECK: Das Ministerium des Innern sei die vorgesetzte Behörde.

MÖRDES: Ja, außer in Untersuchungssachen. – Wenn das Haus eine Untersuchung verlangt, muß ich sie einleiten.

STEHLIN stimmt *Rotteck* bei.

PETER ist nicht gegen eine Untersuchung; was er aber vorhin bemerkt, sei Thatsache.

MÖRDES: Das wird Bürger *Peter* mir zugestehen müssen, daß die Untersuchung nicht Sache des Ministeriums des Innern ist.

PETER: Einen Verweis kann man ihm geben.

Auf die Frage des PRÄSIDENTEN, ob die Versammlung mit den gegebenen Erläuterungen befriedigt sei, erklärt sich die *Mehrheit* für nicht befriedigt.

STAY stellt folgenden Antrag, den er als dringlich in abgekürzter Form berathen wünscht:

»Die verfassunggebende Versammlung möge beschließen, die provisorische Regierung hat einen umfassenden Rechenschaftsbericht über die seit dem 14. Mai d.J. ergriffenen revolutionären Maßregeln, über die gegenwärtige Lage und die Hilfsquellen des Vaterlandes und die einzelnen Zweige der Verwaltung desselben den Vertretern des Volkes vorzulegen.«¹⁰

Der PRÄSIDENT läßt die Versammlung abstimmen, ob sie den Antrag des Abg. *Stay* vorher oder nach der Erledigung der Tagesordnung zu berathen wünscht.

STAY erhebt Einsprache gegen die Abstimmung.

[Der] PRÄSIDENT läßt dennoch über den Antrag abstimmen, und die Versammlung erklärt sich mit großer Majorität für die Weiterberathung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Commissionsberichts des Abg. *Rotteck* über den Antrag des Abg. *Steinmetz*, die Unvereinbarkeit der Stelle eines Abgeordneten der Nationalversammlung und der Stelle eines solchen zur hiesigen verfassunggebenden Versammlung betr.¹¹

Die Commission war darüber einig, daß die Theilnahme an mehreren gesetzgebenden Versammlungen zu gleicher Zeit deßhalb unstatthaft sei, weil die Wahlbezirke das Recht haben zu verlangen, mit der *ganzen* Person des Gewählten vertreten zu sein. Man war auch darüber einig, daß man sich wohl hüten müsse, durch die vorzuschlagende Maßregel etwa die Unvollzähligkeit resp[ektive] Beschlußunfähigkeit der Stuttgarter Versammlung herbeizuführen. Diese letztere Betrachtung hat zu auseinandergehenden Anträgen geführt. Die Majorität von *Lehlbach*, *Walser* und *Zimmermann* glaubte deßhalb, motivirte Tagesordnung und Ueberweisung des *Steinmetz*schen Antrags an den Verfassungsausschuß zur Benützung bei Entwerfung der Verfassung vorschlagen zu müssen, während die Minorität von *Rotteck* und *Faller* von der Ansicht ausging, daß man durch eine ausreichende gesetzliche Bestimmung helfen müsse. Sie schlägt Ihnen folgendes Gesetz vor:

¹⁰ Siehe S. 291, Anm. 2.

¹¹ Dok. 37, S. 303 f.

Art. 1

Die Eigenschaft eines Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung zu Stuttgart mit der eines Abgeordneten der verfassunggebenden Versammlung für Baden ist unvereinbar.

Art. 2

Die Mitglieder dieser Versammlung, die gleichzeitig Abgeordnete der Nationalversammlung zu Stuttgart sind, verlieren erstere Eigenschaft mit der Verkündigung dieses Gesetzes, sofern sie nicht bis zur Neuwahl ihren Austritt aus letztgenannter Versammlung erklären.

Zuerst nimmt SCHLATTER das Wort. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stelle eines Abgeordneten in der Nationalversammlung mit der eines solchen in diesem Hause unvereinbarlich ist. Nach meiner Ansicht ist Dies übrigens Sache der Wahlbezirke, welche dabei betheiltigt sind. Ich kann mir z.B. den Fall als möglich denken, daß ein Mann das Vertrauen eines Bezirks in solch hohem Grade besitzt, daß ihn derselbe dennoch wählt in einer andern Versammlung, wenn er gleich Mitglied einer solchen ist, deßhalb schließe ich mich dem Antrag der Majorität der Commission an.

HEUNISCH: Die königl. württembergische Regierung hat, so viel ich weiß, die deutsche Nationalversammlung in *Stuttgart* mit Gewalt der Waffen auseinander gesprengt.¹² Es ist also meiner Ansicht nach unnöthig, über die Anträge der Commission weiter zu diskutieren, da durch diese Auseinandersetzung die Nationalversammlung aufgehört hat zu existiren. Uebrigens halte ich es für das Zweckmäßigste, wenn der Antrag des Bürgers *Steinmetz* dem Verfassungsausschuß überwiesen wird, und stimme daher für den Antrag der Majorität der Commission.

LEHLBACH: Gerade der Umstand, den der Abg. *Heunisch* angeführt hat, muß uns um so mehr veranlassen, hier die Sache genau zu berathen und zu prüfen, damit wir uns über dieselbe klar werden. Die Nationalversammlung, Bürger *Heunisch!*, ist dadurch noch lange nicht aufgelöst, wenn in Stuttgart die bewaffnete Macht gegen sie eingeschritten ist; sie kann Stuttgart verlassen und sich an einen andern Ort hin begeben; sie kann tagen, wo sie will. – Den Winter über haben wir oft in der Zweiten Kammer die Erfahrung machen müssen, welche Störung es hervorbringt, wenn Jemand Mitglied zweier Versammlungen ist; es wäre auch möglich, daß sogar ein Abgeordneter mit den Pflichten, die er zu erfüllen hat, leicht in Widerspruch kommen könnte, indem der Fall eintreten kann, daß derselbe außerhalb Baden[s] in die Nationalversammlung gewählt wurde und in diesem Falle also auch noch andere Pflichten zu erfüllen hat. Trotz dem glaube ich, daß wir durch die Annahme des Antrags der Minorität leicht die Nationalversammlung beschlußunfähig machen könnten, indem es wohl möglich wäre, daß ein Abgeordneter sich mehr dem engern Vaterlande anschließt und aus der Nationalversammlung ausscheiden müßte. Wir wollen übrigens jetzt keine

12 Zur Sprengung der Nationalversammlung vgl. V. VALENTIN, *Revolution*, Bd. 2, 1968, S. 506 f.

Gesetze machen und Dies dem Verfassungsausschuß überlassen. Wenn wir den Antrag der Minorität annehmen würden, so würden wir aus unserer Versammlung zwei Männer entfernen – ich meine *Hecker* und *Brentano* –, die unbedingt in dieser Versammlung nothwendig sind; ich stimme deßhalb für den Antrag der Majorität der Commission und beantrage, den Antrag des Abg. *Steinmetz* dem Verfassungsausschuß empfehend zu überweisen.

PETER: Der Bürger *Lehlbach* hat meine Ansicht schon ausgesprochen, deßhalb verzichte ich auf das Wort.

PELLISSIER spricht für den Commissionsantrag.

(Wir würden gerne die Begründung der Abstimmung des Abg. *Pellissier* hier genauer geben, allein der Bürger Abg. spricht so schnell, daß wir nicht im Stande sind, seiner Rede zu folgen.)

STEINMETZ erklärt sich für den Antrag des Abg. *Lehlbach*.

ROTECK: Die Ansicht des Bürgers *Schlatter*, daß es Sache der Wahlbezirke sei, ob sie hier vertreten seien oder nicht, scheint mir nicht richtig; es ist dies Sache des ganzen Landes; wenn es Sache der Wahlbezirke wäre, so könnte ja z.B. der Fall eintreten, daß ein Wahlbezirk gar nicht wählte, und wir müßten dann auch damit zufrieden sein. – Gegen *Heumisch* bemerkt der Berichterstatter daselbe, was ihm *Lehlbach* schon entgegengehalten; gegen *Lehlbach*, was *Hecker* und *Brentano* betreffe, so sei dies allerdings ein erheblicher Grund gegen den Antrag der Minorität. – Die Diskussion wird dann geschlossen, und die Mehrheit erklärt sich für den Antrag der Majorität der Commission.

DÄNZER nimmt seine Interpellation, die Freilassung der Offiziere vom Dragonerregiment Großherzog betreffend, zurück.¹³

Die Tagesordnung ist nun erschöpft, und der Präsident eröffnet sofort die Diskussion über den heute eingebrachten Antrag von *Stay*.

MÖRDES: Ich gebe zu, daß wir uns darüber klar werden [müssen], wie es um das Vaterland steht; allein ich bin dennoch gegen die Dringlichkeit, da die Männer, welche jetzt an der Spitze stehen, so viel zu thun haben, daß sie dem Verlangen des Abg. *Stay* so schnell, wie er es wünscht, nicht entsprechen können.

GLASER hält es für nothwenig, auf den Antrag des Abg. *Stay* einzugehen, und ist deßhalb für die Dringlichkeit.

STAY vertheidigt nochmals die Dringlichkeit und bemerkt dem Minister *Mördes* gegenüber, daß man eben die Sache wieder auf die lange Bank schieben wolle.

MÖRDES: Wenn Materialien vorhanden wären, so würde man dieselben sammeln und Einzelne damit beauftragen, sie nachzulesen. Man solle doch bedenken, daß alle diese Dinge erst schriftlich aufgezeichnet werden müssen und daß dies sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Auf die lange Bank wird nichts geschoben; die Tagesordnung ist erledigt, und die Versammlung kann sogleich eine Commission für den Antrag des Abg. *Stay* ernennen.

PETER: Wenn die Regierung jetzt einen Rechenschaftsbericht ablegen soll, so muß sie eben alle andern Geschäfte liegen lassen.

¹³ Siehe 8. öff. Sitzg. (Dok. 31, S. 276). Dänzer legte die dort angekündigte Interpellation dem Präsidium wohl schriftlich vor und zog sie nun zurück.

STAY: Die Regierung hat ja ihre Leute, ihre Ministerien, die Dies besorgen können ... (MÖRDES: Nein! ...) Uebrigens will ich ja nicht haben, daß man den Rechenschaftsbericht uns gleich erstattet, sondern ich verlange nur, daß die Versammlung es hier ausspricht, daß wir überhaupt einen solchen wollen. Bürger, stimmen Sie für die Dringlichkeit!

THIBAUTH: Ich bin überzeugt, daß der Abg. *Stay* die Lage des Vaterlandes so gut und so genau kennt, daß man nicht nöthig hat, ihm hierüber nähere Auskunft zu geben. Der Abg. *Stay* hat eben wieder einmal einen Antrag gestellt, um einen Antrag zu stellen.

LEHLBACH ist für die Dringlichkeit, daß man jetzt berathe und beschliesse, daß man einen Rechenschaftsbericht wolle.

STAY erwidert *Thibauth*: wenn ihm die Lage und die Angelegenheiten des Landes bekannt seien, so folge daraus noch lange nicht, daß sie die Versammlung kenne. – Wenn übrigens er in den Landesausschuß-Sitzungen oft gefehlt habe, so habe er hiezu seine guten Gründe gehabt; er wäre gerne aus demselben ausgetreten; allein er hätte die üblen Folgen vermeiden wollen, indem er alsdann gezwungen gewesen wäre, in einer öffentlichen Erklärung die Gründe seines Austritts näher auseinander zu setzen.

THIBAUTH: Heuchelei!

MÖRDES: Wenn ich den Rechenschaftsbericht erstatten müßte, so könnte ich vor acht Tagen gar nicht damit beginnen, denn ich habe noch volle acht Tage und Nächte zu arbeiten, wenn ich nur das Dringlichste beseitigt haben will.

THIBAUTH: Nehmen sie den Bürger *Stay* dazu. (Gelächter.)

PELLISSIER ist gegen die Dringlichkeit und erklärt sich vollständig mit *Mördes* einverstanden; er sieht übrigens gar nicht ein, über was die Regierung Rechenschaft ablegen soll.

SCHLATTER: Die Dringlichkeit bezieht sich ja mehr auf den Gegenstand als auf die Zeit; wir sind zufrieden, wenn wir erst innerhalb acht Tagen den Rechenschaftsbericht erhalten.

LEHLBACH bemerkt gegen *Mördes*: Wenn wenig Akten vorhanden oder dieselben noch nicht gesammelt sind, so hat die Regierung ja noch Zeit, dieselben zu sammeln; das hindert uns aber dennoch nicht, die Dringlichkeit zu beschließen. – Dem Bürger *Pellissier* muß ich bemerken, wenn er nicht weiß, über was wir Rechenschaft verlangen, daß wir eben über *Alles* Rechenschaft fordern, was die Regierung seither gethan.

PELLISSIER: Es ist blos, Jedem Recht zu thun.

STAY spricht nochmals für die Dringlichkeit.

DÄNZER ist gegen die Dringlichkeit.

THIBAUTH: Es muß die Sache in die Abtheilungen verwiesen werden, weil die Regierung nicht auch über die Sünden – um mich wie der Abg. *Stay* auszudrücken – des Landesausschusses Rechenschaft ablegen kann; darüber wird der Abg. *Stay* der Commission alsdann nähere Aufschlüsse geben können.

Der Antrag auf Dringlichkeit wird bei namentlicher Abstimmung – verlangt von dem Abg. STAY – mit 28 gegen 26 Stimmen¹⁴ angenommen.

(Schluß folgt.)

14 Andere Angabe im handschriftlichen Protokoll (Dok. 36 a, S. 292): 28:27.

KZtg. Beilage zu Nr. 34, 21. 6. 1849: »K.S. Karlsruhe, 19. Juni (Zehnte öffentliche Sitzung der konstituierenden Landesversammlung)«.

(Schluß.)

GLASER: Wenn ich für Dringlichkeit stimme, so geschah dies nur aus dem Grunde, weil ich wünsche, daß das Volk Aufklärung über das Finanzwesen erhält. – Unsere Mitbürger könnten leicht auf die Meinung kommen, daß wir es seien, welche die großen Lasten herbeigeführt; wir müssen dem Volke sagen, daß nicht wir es sind, sondern Jene, welche fortgelaufen, daß die frühere zweite Kammer schon in Uebereinstimmung mit der Regierung zu zwei Millionen Papiergeld ihre Zuflucht nehmen mußte, um das Land vor dem Staatsbanquerot zu bewahren.

SÖHNER: Ich habe nicht aus dem Grunde, womit der Abg. *Glaser* seine Abstimmung motivirt, für die Dringlichkeit gestimmt; denn in dem jetzigen Augenblicke ist es unmöglich, dem Volke Erleichterungen zu verschaffen, das weiß auch das Volk so gut wie wir.

SCHLATTER: Wir dürfen und müssen Rechenschaft verlangen von der Regierung im Interesse der Regierung selbst.

MÜLLER will einen klaren und deutlichen Rechenschaftsbericht.

GOEGG: Was erwähnt wurde, das betrifft namentlich meine Person, da ich an der Spitze der Finanzverwaltung stand; aber für den Augenblick, Bürger!, ist es rein unmöglich, einen genauen Bericht über den Zustand des Kassenwesens, die Ausgaben und Einnahmen zu erstatten. Es kann am Ende dieses Monats erst Bericht erstattet werden über den Monat Mai, am Ende des kommenden Monats über den Monat Juni u.s.w. Wer das Kassenwesen kennt, dem wird dies auch leicht begreiflich sein. – Bürger! Ich werde nicht eher abtreten, bis ich Ihnen genaue Rechenschaft abgelegt habe.

SÖHNER: Dringlich ist es jedenfalls, daß wir Rechenschaft verlangen.

STAY: Ich halte es für eine Ehrensache der Regierung, Rechenschaft abzuliegen, so wie ich es auch für eine Pflicht des Hauses halte, Rechenschaft zu verlangen.

THIBAUTH will namentlich einen ausführlichen Rechenschaftsbericht von dem Kriegsministerium über die verausgabten Gelder, wie viel Munition, Pferde sc. noch vorhanden; dann wollen wir auch die Ansichten und Meinungen der Regierung hören, was sie in Zukunft zu thun beabsichtigt, wobei ich nicht vergessen haben will, daß man die Besoldungen und Pensionen vermindert; bei *uns* hat man mit der Verminderung den Antrag [Anfang] gemacht, man führe dies auch in allen Zweigen der ganzen Verwaltung durch.

STAY trägt auf namentliche Abstimmung an.

Der Antrag von *Stay* wird mit allen gegen eine Stimme, die des Abg. *Dänzer*, angenommen.

GOEGG: Bürger! Auf die gestrige Diskussion hin, bei welcher man sich namentlich darüber aufgehalten, daß die Sitze der Volksvertreter oft leer seien, mag auch mancher von Ihnen sich darüber gewundert haben, daß hier die Bank der Regierung ebenfalls oft leer ist, daß wir uns so wenig in diesem Saale blicken lassen; aber Bürger! ich bin der Ansicht, daß die Zeit vorüber ist, wo die Männer der Regierung nur in den Bureaux und am grünen Tische

zu sitzen haben; von dem Standpunkte aus hielt ich es für nothwendig, an einem Orte zu sein, wo die Gefahr des Vaterlandes am größten ist; ich war bei der Armee und habe mich um die Organisation und die finanzielle Lage derselben umgesehen. Bei der Armee machte ich die Erfahrung, daß der Geist der Truppen ein ausgezeichneter ist; die Bande der Disciplin, welche durch die Entfernung vieler Offiziere etwas gelockert waren, sind durch die Tage der Siege wieder vollständig befestigt worden, die Begeisterung der Truppen für ihren Führer, den wackeren *Mieroslawski*, ist eine allgemeine. – Aber Bürger! ich habe auch mich nach dem erkundigt, was unsern Truppen noch mangelt. Es fehlt namentlich an *Lebensmitteln*; Bürger! wir haben alles Mögliche gethan, wir haben so viel als möglich gesorgt, die Truppen zu bekleiden, wir haben die Löhnung regelmäßig immer an sie ausbezahlt. Die Orte in der Gegend des Kampfplatzes haben schon Alles aufgeopfert, an der Spitze dieser Orte steht Heidelberg; aber es ist den dortigen Bürgern eine reine Unmöglichkeit, noch viel länger die Armee zu verpflegen. Es kommt der Fall vor, daß Soldaten *24 Stunden nichts zu essen und zu trinken* haben, obgleich sie oft mit Geld versehen sind. Darum, Bürger! fordere ich Sie auf, es auszusprechen, daß im ganzen Lande, vom Bodensee bis zum Taubergrunde, Lebensmittel gesammelt und für unsere tapfere Armee herbeigeschafft werden. – Es mag noch so viele Opfer kosten, die Aufgabe zu lösen, sie muß jetzt gelöst werden. Bürger! an Geld fehlt es den Truppen nicht, nur die *Lebensmittel* mangeln. – Ein weiterer Umstand ist der, daß es auch hie und da noch an Kleidung fehlt. Diese kann man auch, ohne gerade Geld auszugeben, auf eine leichte Art bekommen, und ich mache der Versammlung folgenden Vorschlag: In jeder Gemeinde soll der Bürgermeister aufgefordert werden, seine Gemeindebürger zu ersuchen, namentlich Diejenigen, deren Söhne sich bei der Armee befinden, wenn solche vermögend sind, ihren Söhnen Kleider, z.B. ein Paar Schuhe, Hosen, eine Blouse sc. anzuschaffen; für die Nichtvermöglichen möge dies die Gemeinde selbst thun. – Bürger! ich empfehle Ihnen nochmals diese beiden Punkte als dringend wichtig.

HEUNISCH: Als Civilcommissär von Freiburg habe ich schon alles Mögliche gethan, was die Kleidung betrifft, und das Eisenbahn-Amt ist angewiesen, Alles sogleich in das Hauptquartier abzuliefern.

HOFF: Vor einer halben Stunde schon habe ich das Wort verlangt; der Herr Präsident ist ungerecht.

LEHLBACH: Ich theile Alles, was der Bürger Dictator *Goegg* gesagt hat. Ich habe nur hinzuzufügen, daß die Vermögenden, die keine Söhne haben bei der Armee, auch mitwirken sollen, die Armen zu unterstützen.

DITTLER will einen dringlichen Antrag stellen, daß die beurlaubten Soldaten einberufen werden.

GRIESHABER: Die Sache ist schon erledigt, durch meinen gestern gestellten Antrag.¹⁵

PRÄSIDENT: Ich hätte gewünscht, daß man von Seiten der Versammlung einen Antrag in Bezug auf den Vortrag des Bürgers *Goegg* gestellt haben würde.

15 Der Antrag wurde von Grieshaber wohl in der Geheimsitzung v. 18. Juni gestellt.

SÖHNER: *Hoff* wird schon einen stellen, deßhalb habe ich es unterlassen.

ROOS von Lahr: Ich hielte es für das Zweckmäßigste, wenn wir in unsere Bezirke gehen und von Ort zu Ort die Bürger auffordern würden, die Sache der Freiheit durch Gaben zu unterstützen.

DITTLER: Ja, es wäre höchst nothwendig, daß wir in unsere Bezirke gehen, denn die Reaktion wächst einem über den Kopf, namentlich die Pietisten.

MÜLLER: Zum Nachhausegehen ist die Zeit jetzt nicht; wir können ja an gute Freunde in unseren Bezirken schreiben, die werden alsdann die Sache auch besorgen.

SCHLATTER: Die Sache ist auch nicht so wichtig, deßhalb das Haus zu verlassen; ist ganz der Ansicht wie *Müller*.

STAY bemerkt gegen *Roos* von Lahr: Wenn wir nach Hause gehen würden, so müßten wir nothwendig den Beschluß der Permanenz aufheben, und das will ich nicht. – Ich stelle den Antrag, da uns gegenwärtig keine dringenden Geschäfte vorliegen, die nächste Sitzung auf Donnerstag Nachmittags 2 Uhr zu bestimmen, und es können dann diejenigen Abgeordneten, welche nicht weit von ihrer Heimath entfernt sind, in dieselbe sich begeben und die Bürger zu Beiträgen auffordern.

REICH fragt, wenn [!] denn einmal das Standrecht publizirt würde¹⁶; die Reaction sei thätig und sage den Leuten: »Ihr müßt der Regierung Nichts geben, in ein paar Tagen fällt doch die ganze Geschichte zusammen.«

PRÄSIDENT: Bürger *Reich* hat das Wort nicht.

HOFF (heftig): Schon vor einer ganzen Stunde habe ich das Wort verlangt, und immer hat man Andere vorher sprechen lassen.

PRÄSIDENT: Wenn der Abg. *Hoff* über den Antrag, den er auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat, sprechen will, so will ich ihm das Wort geben.

HOFF: Ich habe allerdings einen Antrag auf den Tisch des Hauses niedergelegt, aber ich habe vorher dem Hause noch wichtige Mittheilungen zu machen. Ich war gestern in *Mannheim, Heidelberg* und *Ladenburg* und habe zu meiner großen Verwunderung erfahren müssen, daß man allenthalben im ganzen Lande noch nicht weiß, was wir beschlossen haben. Man hat allerdings in den Regierungsblättern die verschiedenen Gesetze publicirt, allein die Regierungsblätter kommen nur in die Hände der Beamten und in die Schreibstuben; dem Volke kommen sie niemals zu Gesicht, das Volk weiß gar nicht, daß wir beschlossen haben das Gesetz über die Zwangsanleihe, das Kriegsgesetz, es weiß nicht, daß eine diktatorische Gewalt existirt, kurzum es weiß von allem Dem, was wir hier gethan haben, auch kein Wort. Ich frage die Regierung und das Bureau, warum man diese Gesetze nicht unter das Volk gebracht; es ist eine große Nachlässigkeit, die sich hier die Regierung hat zu Schulden kommen lassen.

PRÄSIDENT (unterbrechend): Es ist nicht Sache des Bureaus, Gesetze zu publiziren; das ist Sache der Regierung. Hätte ich gewußt, daß der Abg. *Hoff* nicht über den auf den Tisch dieses Hauses niedergelegten Antrag sprechen würde, so hätte ich ihm gar nicht das Wort gegeben. Wenn der Abg. *Hoff* jetzt noch weiter sprechen will, so will ich ihm das Wort geben, aber nur

16 Publikation des Gesetzes im Reg.bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 375 ff.

unter der Bedingung, daß er über den Antrag spricht, den er hier niedergelegt hat. Zu einer andern Mittheilung gebe ich ihm das Wort nicht mehr.

HOFF (ganz heftig): Gut! Dann lasse ich Alles drucken und unter das Volk vertheilen und gehe fort. (Will gehen.)

Der PRÄSIDENT fragt die Versammlung, ob sie den Abg. Hoff in dieser Sache weiter sprechen lassen will.

Die Mehrheit erhebt sich.

HOFF (immer noch aufgeregt): Ich kann nicht begreifen, wie man mir bei solch wichtigen Mittheilungen das Wort abschneiden mag, wo unsere Brüder in dem Unterlande, in *Weinheim* geplündert und gemordet werden. Gerade in Bezug auf die Kleidung wollte ich (Stimmen: zur Sache!) noch bemerken, daß in Freiburg 2 000 Mäntel liegen, die man bei der Armee sehr gut brauchen könnte.

DÄNZER: In dieser Weise geht es nicht an zu verhandeln; alle Interpellationen müssen nothwendig vorher angezeigt werden. Wäre der Abg. Hoff in der gestrigen geheimen Sitzung anwesend gewesen, so hätte er gehört, daß man über alle diese Dinge, die er uns heute bunt durcheinander geworfen vorgebracht, Auskunft erhalten. Wir müssen uns strenge an die Geschäftsordnung halten, und das möchte ich dem Abg. Reich, der heute auch gegen dieselbe eine Interpellation eingebracht, ebenfalls anrathen.

REICH: Ich habe ja gar nicht interpellirt. (Stimmen: das Standrecht!)

PRÄSIDENT: Der Abg. Reich hat das Wort nicht.

MÖRDES: Die Sache, die Hoff zur Sprache gebracht hat, ist dringlich. Was ich zur Veröffentlichung der beschlossenen Gesetze beitragen konnte, habe ich gethan, aber Alles selbst zu thun, ist unmöglich. Der Abg. Hoff hat ja die Presse unter sich, und er hätte ja da für die Publicirung der Gesetze Sorge tragen können.

HOFF (einfallend): Das ist meine Sache nicht. Er stellt nun den dringlichen Antrag: Die Versammlung möge noch weitere Mittel votiren, namentlich das Papiergeld ins Leben rufen und sich alsdann vertagen.¹⁷

GLASER unterstützt die Dringlichkeit.

Die Dringlichkeit wird abgewiesen und der Antrag, den Hoff'schen Antrag in den Abtheilungen zu berathen, angenommen.

HOFF: Das habe ich auch gewollt.

Der PRÄSIDENT schließt die Discussion und sagt den Mitgliedern, daß er sich strenge an die Geschäftsordnung halten und keinem Mitgliede mehr das Wort ertheilen würde, das nicht vorher den Inhalt der Interpellation ihm angezeigt habe.

THIBAUTH: Das ist ganz recht.

HILTMANN will noch über Das sprechen, was Goegg vorhin berührt habe. (Stimmen: Dieser Gegenstand ist ja schon längst verlassen.)

PRÄSIDENT: Die Discussion ist geschlossen.

DÄNZER spricht noch über den § 49 der Geschäftsordnung, der sage, daß alle dringlichen Anträge zweimal berathen werden sollen, und trägt an, den Antrag des Abg. Stay nochmals zu berathen.

¹⁷ Dok. 38, S. 304.

PRÄSIDENT: Ich werde ihn auf die morgige Tagesordnung setzen.

LEHLBACH: Es ist noch ein Antrag von *Stay* gestellt worden, daß morgen keine Sitzung sein solle.

PRÄSIDENT (unterbrechend): Das werden Sie aus meinem Munde hören.

HALTER bittet mittelst Schreibens bis zum Eintreffen seines Stellvertreters um Urlaub.

SCHLATTER stellt den Antrag, den Urlaub nicht zu ertheilen, *Halter* hat die Anzeige bei der vorgesetzten Behörde gemacht.

Der Urlaub wird einstimmig abgelehnt.

Ferner wird eine Erklärung von *Herre* verlesen, worin er erklärt, daß er nicht auf seine Abgeordnetenstelle verzichtet habe.

MÖRDES: Vor zwei Tagen ist schon eine Ersatzwahl angeordnet worden.

STEINMETZ, ROTTECK und MÖRDES erinnern sich noch ganz bestimmt, daß *Herre* in seiner ersten Erklärung auf seinen Abgeordnetensitz Verzicht geleistet habe.

DITTLER: *Herre* hat das nicht so gemeint.

WOLFF und REICH glauben, daß er die Sache so verstanden habe, daß man einen Ersatzmann wähle.

STEHLIN: Das ist bei uns nicht üblich.

ROTECK will die Sache auf die nächste Sitzung vertagen.

GLASER: Man solle es so verstehen, wie es *Herre* auch ausgelegt habe.

Der Antrag von DÄNZER, dem Bureau Alles zu überlassen, wird von der Versammlung angenommen. Die Versammlung bewilligt nun noch dem Abg. *Roos* von Kehl, da er Bürgerwehrrkommandant daselbst ist, einen dreitägigen, dem Abg. *Rotteck*, da er Regierungsdirektor in *Freiburg* ist, einen zweitägigen Urlaub.

Weiter verliest der PRÄSIDENT ein Schreiben des 13. Wahlbezirks, das ihm von dem Ministerium des Innern übergeben, wonach der Bürger Advocat *Ziegler* unter 4 817 Stimmen 4 058 erhalten hat.¹⁸

Der Vorsitzende verliest nun ein Schreiben des Präsidenten *Damm* in *Stuttgart*, worin er der Versammlung die betrübende Mittheilung von der Sprengung der Nationalversammlung durch Waffengewalt macht; diese Mittheilung wird mehrmals mit Zeichen der Entrüstung aufgenommen und machte unter den Abgeordneten und den Zuhörern einen tiefen Eindruck.

Die Versammlung trennte sich in dieser Stimmung, und findet die nächste Sitzung am Freitag, den 22. d.M., Vormittags 9 Uhr statt.

18 Zu den Nachwahlen siehe S. 38 f.

**37. Bericht zu dem Antrage des Abg. Steinmetz, die
Unvereinbarkeit der Stelle eines Abgeordneten der National-
versammlung und der Stelle eines solchen zur hiesigen verfassung-
gebenden Versammlung betr.**

GLA 231/1 127/99: »Beil[age] Nr. 2 zum Protokoll der 9.¹⁹ öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 1849«.

Erstattet von dem Abgeordneten Bürger ROTTECK.

Der Abg. *Steinmetz* hat beantragt, die Stelle eines Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung mit dem Sitze in diesem Hause für unvereinbar zu erklären und darnach die doppelt Gewählten zur Aeüßerung darüber aufzufordern, welche Stelle sie behalten und auf welche sie verzichten wollen.

Die Commission war darüber einig, daß die Theilnahme an mehreren gesetzgebenden Versammlungen zu gleicher Zeit deßhalb unstatthaft sey, weil die Wahlbezirke das Recht haben, zu verlangen, mit der *ganzen* Person des Gewählten vertreten zu seyn. Man war auch darüber einig, daß man sich wohl hüten müsse, durch die vorzuschlagende Maßregel etwa die Unvollzähligkeit resp[ektive] Beschlußunfähigkeit der Stuttgarter Versammlung herbeizuführen. Diese letztere Betrachtung hat zu auseinandergehenden Anträgen geführt. Die Majorität von *Lehlbach*, *Walser* und *Zimmermann* glaubte deßhalb, motivirte Tagesordnung²⁰ und Ueberweisung des *Steinmetzschen* Antrags an den Verfassungsausschuß zur Benützung bei Entwerfung der Verfassung vorschlagen zu müssen, während die Minorität von *Rotteck* und *Faller* von der Ansicht ausging, daß man durch eine ausreichende gesetzliche Bestimmung helfen müsse. Sie schlägt Ihnen folgendes Gesetz vor:

Art. 1

Die Eigenschaft eines Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung zu Stuttgart mit der eines Abgeordneten der verfassunggebenden Versammlung für Baden ist unvereinbar.

Art. 2

Die Mitglieder dieser Versammlung, die gleichzeitig Abgeordnete der Nationalversammlung zu Stuttgart sind, verlieren erstere Eigenschaft mit der Verkündung dieses Gesetzes, sofern sie nicht bis zur Neuwahl ihren Austritt aus letztgenannter Versammlung erklären.

Die Regierung wird sogleich neue Wahlen für die Bezirke jener Abgeordneten, welche ihr Mandat für die Nationalversammlung noch nicht gekündet [!] haben, anordnen.

Die Minorität glaubte, daß diejenige Versammlung, für welche das letztgegebene Mandat existirt, berechtigt sey zu erklären, sie nehme ein Man-

¹⁹ In der 9. Sitzung nicht behandelt.

²⁰ Siehe dazu §§31 und 40 der GO (Dok. 4, S. 197 u. 199).

dat, dessen Ausführung in Folge früherer Verpflichtung unmöglich geworden, nicht an, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufforderung zur Erklärung für den einen oder andern Bezirk bedurfte. Dabei war man aber auch der Meinung, daß im Fall die Austrittserklärung vor der Vornahme der Neuwahl erfolge, die Neuwahl nicht mehr gültig vorgenommen werden könne, man glaubte, daß dadurch in möglichster Bälde eine Entscheidung herbeizuführen sey. Man übersah dabei nicht, daß die badische Landesversammlung auf solche Art Gefahr laufe, Männer von der höchsten Wichtigkeit aus ihrer Mitte verbannen zu müssen; allein es schien dies um so weniger erheblich, da diese Männer auch ohne ihre Eigenschaft als Volksvertreter dem Dienste des Volkes erhalten bleiben.

38. Antrag des Abgeordneten Hoff [zur Vertagung der Versammlung]

GLA 231/1 128/14 und 1 127/27.

In Anbetracht, daß vor Allem andern der Krieg u. die Vertheidigung des Landes das Wichtigste ist, stelle ich den Antrag:

Die Versammlung wolle zunächst noch die Beischaffung weiterer Geldmittel, wo möglich die sofortige Ausgabe von Papiergeld berathen und beschließen und sich alsdann bis auf Weiteres vertagen.

22. 6. 1849: Elfte öffentliche Sitzung

39. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 36 v. 23. 6. 1849: »K.S. Karlsruhe, 22. Juni (Eilfte [!] Sitzung der verfassungsgebenden Landesversammlung)«¹.

Eröffnung der Sitzung Vormittags 11 Uhr durch den Präsidenten DAMM. Auf der Ministerbank: *Mördes, Heunisch, Brentano*.

Anwesend sind 44 Mitglieder. (Auf der Gallerie – Diplomatenplatz – bemerken wir als aufmerksamen Zuhörer den ehemaligen Abgeordneten *Schaaff*.)

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung durch Sekretär STEINMETZ erhält der Abg. AU das Wort, um folgenden Antrag zu stellen: »Das Haus wolle beschließen, die im Lande noch bestehenden Zehnten, Gilten, Zinsen sc., die noch aus der Zeit der Leibeigenschaft herrühren, sind abgeschafft.«² Der Antrag wird unterstützt und in die Abtheilungen verwiesen.

Abg. AU stellt ferner den Antrag, daß alle Kloostergüter, welchen Namen sie auch haben mögen, die sich in den Händen der Standesherrn befinden, für Staatseigenthum zu erklären seien.³

Ferner den Antrag, daß das, was den Gemeinden abgenommen wurde, wieder an dieselben zurückgegeben werden solle.⁴

Weiter den Antrag: Die Gemeinden des Seekreises für die Verpflegung der sogenannten Reichstruppen zu entschädigen.⁵ Die Gemeinde *Donau-eschingen* allein habe noch 25 000 fl. zu fordern. Wenn die Entschädigung nicht statfinde, so kommen die Gemeinden in den Fall, die Abgaben nicht zahlen zu können. Die andern Kreise seien entschädigt worden. Er glaube, daß die ganze Summe 200 000 fl. betrage; er will, daß das Papiergeld eingeführt werde, um diese Sache erledigen zu können.

Die Anträge werden sämmtlich unterstützt und in die Abtheilungen verwiesen.

Nach Uebergabe einiger Petitionen durch den Abg. DÄNZER führt die Tagesordnung zur Erstattung des Berichts über die Anträge in Betreff der Errichtung einer Schutzmannschaft und Reorganisation der Gensdarmerie.⁶

Abg. PETER bemerkt, daß der Bericht noch nicht ins Reine geschrieben sei und daher nicht erstattet werden könne.

Er wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

1 Von der elften, zwölften, dreizehnten und vierzehnten öffentlichen Sitzung liegen keine handschriftlichen Protokolle vor.

2 Dok. 40, S. 310 f.

3 Ebd.

4 Ebd.

5 Ebd. – Im Oberrhein- und im Seekreis waren seit dem Heckeraufstand im April 1848 Reichstruppen stationiert gewesen.

6 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts des Abg. *Heunisch* über den Antrag von *Au*, den Eingangszoll für Zeuge zu Blousen betreffend.⁷

AU nimmt den Antrag zurück.

Hierauf erstattet der Abg. *HOFFMANN* Bericht über den Antrag des Abg. *Hiltmann*, die Erweiterung der Bürgerwehrpflcht betreffend.⁸

Der Bericht wird gedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werden.

Präsident *DAMM* macht der Versammlung im Namen der provisorischen Regierung die Mittheilung, daß an die Stelle des Abg. *Mez*, der abgelehnt habe, Abg. *Heunisch* zum Präsidenten des Finanzministeriums ernannt worden sei.

HEUNISCH: Es ist eine harte Aufgabe, eine Stelle einzunehmen, die nach der des Kriegsministers die schwierigste ist. Es handelt sich darum, immer Gelder bereit zu haben und die Maßregeln zu treffen, daß die Lasten des Volkes erleichtert werden. Er habe schon außerordentliche Maßregeln treffen müssen, um den Forderungen des Kriegsministeriums entsprechen zu können. Einen Rechenschaftsbericht werde er sobald als möglich vorlegen. Ebenso in einer der nächsten Sitzungen mehrere Gesetzentwürfe über die Erleichterung der Lasten des Volks; die Steuererhebung muß geändert und eine neue eingeführt werden. Ueber die Erblehen, Schupflehen, Gilten sc.⁹ so wie über die Herabsetzung der Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener werde er ebenfalls demnächst Gesetzentwürfe vorlegen. Auch sei er beauftragt von der provisorischen Regierung, einen Gesetzentwurf über das Papiergeld vorzulegen. Er bittet um Nachsicht bei Verwaltung seiner Stelle, da er seither dem Fache des Juristen, nicht aber des Cameralisten angehört habe.

Hierauf sollte der Tagesordnung gemäß der Bericht der Commission über die Verhaftung von *Fickler* erstattet werden.¹⁰

Berichterstatter *Müller* ist jedoch abwesend. *FREY* will *Müller* entschuldigt wissen, da es sehr schwer sei, hieher zu gelangen.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Abg. *HOFF* stellt den Antrag: Sämmtliche Bürgerwehrmänner des Landes vom dritten Aufgebot, und wenn möglich auch die des zweiten Aufgebots, hätten sogleich ihre Waffen dem ersten Aufgebot zu übergeben so wie alle Privatwaffen, namentlich die der Gränzwächter, die doch keine Schußwaffen vonnöthen hätten, abzuverlangen seien.¹¹

7 Dok. 35, S. 289 f.

8 Dok. 41, S. 311 f.

9 Zur Ablösung bzw. Aufhebung der Feudallasten in Baden siehe S. 155 ff.

10 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA. Einen Bericht über die Verhaftung *Ficklers* zitiert *L. Häusser* (Dok. 42, S. 312). Er verwendet ihn als Beweis für die angeblich unzulängliche Arbeit der *VV*, die er in seiner tendenziösen Darstellung immer wieder zu beweisen sucht. Eine Quelle, wo dieser Bericht zu finden sei, gibt *Häusser* nicht an. Er leitet das Zitat folgendermaßen ein: »Die Unfähigkeit der Versammlung, die *Brentano* selbst so bitter gerügt hat, trat in allem Großen und Kleinen als der charakteristische Zug hervor. Es war kaum möglich, mit diesen Leuten Ausschüsse zu bilden und Arbeiten zu erledigen.« Dazu fügt er als Anmerkung an: »Doch hatten ihre Arbeiten den Vorzug der Kürze. Der Bericht über *Ficklers* Verhaftung lautete: [...]« *L. HÄUSSER*, 1851, S. 528.

11 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

HOFF hält den Antrag für sehr dringlich; wir sind der Waffen bedürftig, wir haben uns allenthalben nach Waffen umgesehen und sind überall, namentlich in Frankreich, auf Schwierigkeiten gestoßen. Wir müssen die Waffen jenen nehmen, die nicht für uns, nicht für die Sache des Volkes kämpfen wollen, und sie jenen in die Hand geben, die sie kräftig führen wollen und kräftig führen können.

Die Dringlichkeit wird mit großer Majorität anerkannt.

MÖRDES: Wir haben ja schon beschlossen, die Waffen vom dritten Aufgebot sowie die Waffen von Privaten zu requiriren¹²; der Antrag von Hoff kann sich alsdann nur auf das zweite Aufgebot beschränken.

PETER: Wenn wir den Antrag von Hoff annehmen, so thun wir nichts als Dasjenige, was das Edict über die Organisation der Volkswehr verlangt.¹³

DÄNZER hat heute einen ähnlichen Antrag stellen wollen; so viel er sich erinnere, sei auch schon der Beschluß gefaßt, die Waffen vom zweiten Aufgebot zu requiriren und sie dem ersten zu übermachen; der Hoff'sche Antrag spricht sich nicht bestimmt genug aus, und DÄNZER stellt deshalb folgenden Antrag:

1. Alle in den Händen von Privaten sich befindenden Waffen sind zur Ausrüstung des ersten Aufgebots gegen eine Entschädigung aus der Staatskasse abzuliefern;

2. alle Diejenigen, welche sich widersetzen, die Waffen herauszugeben, oder dieselben verheimlichen, werden standrechtlich behandelt;

3. das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.¹⁴

AUGENSTEIN macht darauf aufmerksam, daß es namentlich auch Gemeinden gäbe, die noch Waffen übrig hätten; man solle dieselben veranlassen, diese übrigen Waffen herauszugeben.

PETER: Daß Privaten (!) auch die Waffen abgeben müssen, ist ja schon bestimmt.

BRENTANO: Die provisorische Regierung hat schon den Beschluß gefaßt, in denjenigen Orten, in welchen das erste Aufgebot noch nicht vollständig bewaffnet sei, die Waffen vom dritten und zweiten Aufgebot abzuverlangen. – Wenn man übrigens den Beschluß so durchführen will, wie es der Antrag des Abg. Hoff verlangt, dann stößt man auf Schwierigkeiten, die ich hier nicht näher auseinandersetzen kann.

HOFF: Die Mannheimer und Karlsruher Bürgerwehr schlägt sich doch nicht für unsere Sache, darum sehe ich nicht ein, warum man ihnen die Waffen lassen soll.

DÄNZER ist vollständig mit Hoff einverstanden. Wenn wir nicht die Kraft hätten, die Entwaffnung vorzunehmen, wie müßte es sich alsdann dem Feinde gegenüber verhalten.

HOFF: Sie geben die Waffen gerne her, denn sie haben Alle Angst.

MÖRDES: Den Mannheimer Schützen sind sie alle abgenommen worden.

12 Beschluß in der Geheimsitzung v. 11. 6. 1849 (Dok. 8, 10, 12, S. 211 ff.).

13 Vgl. Reg.bl. XXXIX (10), 30. 5. 1849, S. 330 ff.

14 Der Antrag ist nicht in den Akten des GLA.

STAY fragt den Bürger *Brentano* um die Gründe, warum man von Seite der provisorischen Regierung gegen den Antrag sei.

BRENTANO: Die Gründe brauche ich Ihnen nicht anzugeben. Wir haben die dictatorische Gewalt, und wenn Sie uns absetzen, so werden wir Reichenschaft ablegen und die Gründe alsdann darlegen.

Wir können dies nur in geheimer Sitzung thun.

Der PRÄSIDENT will über den *Hoffschen* Antrag abstimmen lassen.

MÖRDES bemerkt noch vorher: Der Antrag von *Hoff* kann nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden, da darüber so zu sagen schon abgestimmt ist.

Die Discussion wird geschlossen.

HOFF will noch sprechen, ebenso MÖRDES; jedoch der PRÄSIDENT ertheilt ihnen das Wort nicht.

MÖRDES will die Debatte wieder aufgenommen wissen, welchem Wunsche die Versammlung jedoch nicht entspricht.

HOFF zieht seinen Antrag zu Gunsten des von *Dänzer* gestellten zurück.

Der Antrag *Dänzers* wird für dringlich erkannt.

JUNGHANNS will die Freiheit so wenig als möglich beschränkt wissen und macht deßhalb zu dem *Dänzerschen* Antrag Ziff. 1 den Verbesserungsvorschlag, statt zu setzen: alle Privatwaffen, »alle zum Kriegsdienst tauglichen Privatwaffen«.

KRÄUTLER: *Brentano* hat recht, wenn er sich auf die dictatorische Gewalt beruft. Die konstituierende Versammlung kann nicht neben dieser dictatorischen Gewalt bestehen, und es ist meines Erachtens, wenn die dictatorische Gewalt sagt, daß Gründe vorlägen, die Entwaffnung nicht überall vorzunehmen, hier rein überflüssig, weiter darüber zu debattiren.

MÖRDES: *Brentano* hat hier nur einzelne Orte gemeint. Ich stelle den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

JUNGHANNS unterstützt.

DÄNZER erwidert dem Abg. *Kräutler*: Wir können dennoch beschließen und Gesetze machen, ob die provisorische Regierung damit einverstanden ist oder nicht; die Regierung hat allerdings dictatorische Gewalt, jedoch wünsche ich, daß sie diese etwas mäßiger handhabe.

Der Antrag von *Mördes*, zur Tagesordnung überzugehen, wird mit großer Majorität verworfen.

DÄNZER erklärt sich mit dem von *Junghanns* gemachten Verbesserungsvorschläge einverstanden.

Der Antrag *Dänzers* (Ziff. 1) wird nebst dem *Junghannsschen* Verbesserungsvorschlag mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der Abstimmung über die Ziffer 2 des Antrags von *Dänzer* verlangt BRENTANO das Wort; er sagt: Das Standrecht hat bis jetzt Niemand auf eine Weise, wie der Antrag es verlangt, ausgeübt als *Windischgrätz*¹⁵; ich will namentliche Abstimmung.

15 Anspielung auf die Ermordung Robert Blums in Wien, der als Gesandter der Nationalversammlung trotz diplomatischer Immunität von einem von Windischgrätz berufenen Kriegsgericht zum Tode verurteilt und erschossen wurde. V. VALENTIN, *Revolution*, Bd. 2, 1968, S. 210 ff.

RICHTER: Das Standrecht ist ja schon verkündet.

BRENTANO: Wer passiven Widerstand leistet, den werde ich nie standrechtlich behandeln lassen; ich werde darin mein Gewissen rein halten.

Bei der namentlichen Abstimmung wird der Antrag von *Dänzer*, Ziff. 2, mit 27 gegen 16 Stimmen verworfen.

Der zweite Antrag (Ziff. 3) wird *einstimmig* angenommen.

Der PRÄSIDENT verliest nun einige Urlaubsgesuche. Ein Gesuch des Abg. *Schneider*, da er bei seiner Mannschaft in Rastatt nothwendig sei, möge man ihm bis Montag Urlaub ertheilen; ferner ein Gesuch des Abg. *Schlatter*, den dringliche Familienangelegenheiten in seine Heimath gerufen, um 2 Tage Urlaub, weiter ein Gesuch des Abg. *Ostermann*, unterstützt von *Au*, um 6 Tage Urlaub wegen Gichtleiden. Alle drei Gesuche werden von der Versammlung genehmigt.

HOFFMANN stellt die Anfrage, wie es sich mit dem Abg. *Christ* verhalte; derselbe sitze noch in *Frankfurt* bei der erzherzoglichen Gesellschaft, während wir doch nur die Nationalversammlung in Stuttgart allein als die Vertreterin der deutschen Nation anerkennen.

PRÄSIDENT: Der Antrag muß schriftlich eingebracht werden; die Sache wird auf die nächste Sitzung verschoben.

HOFFMANN stellt den weiteren Antrag, es sei

1. das Einkommen der Geistlichen gleich jenem der übrigen Staatsdiener verhältnismäßig zu vermindern, und zwar bei jenen, welche einen [!] Gehalt von 1- bis 2 000 Gulden beziehen, in demselben Verhältnisse;

2. was die Naturalien betreffe, so sei 1/4 des Betrags in Abzug zu bringen;

3. diejenigen Geistlichen, welche ein Einkommen über 2 000 fl. beziehen, müssen den Ueberschuß an die Staatskasse zurückgeben;

4. es sollen die Einkünfte des in Freiburg existirenden Fonds vorderhand in die Staatskasse fließen.¹⁶

Die katholischen Geistlichen können diesen Abzug schon um so leichter ertragen, da sie keine Familie haben. (Allgemeines Gelächter.)

PRÄSIDENT: Auch dieser Antrag ist schriftlich einzureichen und in der nächsten Sitzung zu begründen.

DÄNZER fragt die provisorische Regierung, ob das vielfach verbreitete Gerücht, bei *Philippsburg* habe von Seite des polnischen Obristen *Mniewski* ein Verrath stattgefunden, begründet, und ob es wahr sei, daß *Mniewski* verhaftet ist.

BRENTANO bejaht dies mit dem Bemerken, er sei gestern Nachmittag gefänglich hier eingebracht und sogleich in Untersuchung genommen worden.

HOFF stellt an das Bureau die Bitte, die heutigen Beschlüsse bezüglich der Entwaffnung sogleich veröffentlichen zu lassen.

STEINMETZ fragt die provisorische Regierung, welche Maßregeln sie ergriffen habe in Bezug auf den in *Germersheim* von den Preußen verhafteten Abg. *Zimmermann*.

16 Zum Freiburger Religionsfonds siehe S. 161, Anm. 44.

AU will die sichern Nachrichten haben, daß *Zimmermann* bereits auf Befehl des *Prinzen von Preußen* erschossen worden sei.

Diese Nachricht wird von der Versammlung als noch nicht bestätigt, aber mit tiefer Entrüstung aufgenommen.

BRENTANO: Die provisorische Regierung hat keine Mittel, den Abg. *Zimmermann* zu befreien.

STAY: Repressalien!

STEINMETZ: Man schicke einen Parlamentär.

BRENTANO: *Steinmetz!* (Heiterkeit.)

PETER: Das beste Mittel ist, die Preußen schlagen.

RICHTER: Und sie schnell schlagen.

HOFF: Dazu bedürfen wir der Waffen, deßhalb muß die verlangte Entwaffnung so schleunig als möglich geschehen.

Nachdem die Versammlung noch beschlossen, sich nicht zu vertagen, wird die nächste Sitzung auf morgen früh 9 Uhr festgesetzt.

40. Anträge des Abgeordneten Au

GLA 231/1 128/24.¹⁷

Abschrift

Antrag [zur Abschaffung der Feudallasten]

Alle Feudallasten, als Zehnten, Gülten, Frohngelder u. dergl. sind abgeschafft und dürfen nie wieder eingeführt werden. In den Gemeinden, wo die Ablösung und Bezahlung schon erfolgt ist, haben die Berechtigten, und zwar der Staat, die Standes- und Grundherren die Auslösungsbeträge zu ersetzen. Es steht ihnen frei, den Ersatz in Geld oder Güter[n] zu leisten.

Karlsruhe, den 22. Juni 1849.

gez. Au

Antrag [zur Verstaatlichung der Klostergüter]

Alle vormaligen Klostergüter, welche jetzt noch in den Händen des Staats, der Standes- und Grundherren sind, werden als Eigenthum des Volkes erklärt.

Waldungen und andere Liegenschaften, welche Standes- und Grundherren unter dem Titel: »für Rechte und Berechtigungen« von Gemeinden und Privaten im Prozeß- oder Vergleichswege errungen haben, sind denselben zurück zu geben.

Karlsruhe, den 22. Juni 1849.

gez. Au

¹⁷ Randbemerkung links neben dem zweiten Antrag: »Diese Anträge sind an die Abtheilungen zur Berathung p.p. [perge, perge = fahre fort, und so weiter] verwiesen. Karlsruhe, den 22. Juni 1849, der Schriftführer der verf[assung]gebenden Versammlung«.

Antrag [zur Entschädigung der Seekreisgemeinden]

Den Gemeinden des Seekreises sind die Rückstände für Verpflegung der Reichstruppen auszuzahlen, sobald das wirklich in Arbeit begriffene Papiergeld in Umlauf gesetzt wird.

Karlsruhe, den 22. Juni 1849.
gez. Au

41. Commissionsbericht über den Antrag des Abgeordneten Hiltmann, »die Erweiterung des Gesetzes über Bürgerwehrpflicht betreffend«

GLA 231/1 127/100: »Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1849«.

Erstattet von dem Abgeordneten Bürger HOFFMANN.

Der Abgeordnete *Hiltmann* hat in der Sitzung vom 13. d.M. in dem so eben angegebenen Betreffe folgende Anträge gestellt:

I. Jeder Badener, welcher das 18. Lebensjahr am 1. Januar 1849 zurückgelegt hat, wird pflichtig zur Bürgerwehr.

II. Wer seit der wirklichen Bewegung, d.h. seit dem 14. Mai d.J., heirathete oder noch heirathet und das 30. Lebensjahr am 1. Januar 1849 nicht zurückgelegt hatte, kömmt zum ersten Aufgebote.

III. Fremden Dienstboten sind die nöthigen Waffen und sonstige Bedürfnisse zur Wehrpflicht durch die Gemeinden, wo sie sich aufhalten, aber gegen Garantie durch die Heimathsgemeinden derselben abzugeben.

Die Commission, in deren Namen ich Ihnen über die *Hiltmanns*chen Anträge Bericht zu erstatten die Ehre habe, ist mit dem ersten Antrage, welcher das Alter der Wehrpflichtigen bestimmt und durch das Bürgerwehrgesetz sowie durch die Beschlüsse der Offenburger Volksversammlung eigentlich schon erledigt ist, einverstanden. Der *Hiltmanns*che Antrag beabsichtigt offenbar, nur die Zweifel zu beseitigen, welche in Bezug auf die Alterseintheilung der Wehrpflichtigen zum ersten Aufgebote in verschiedenen Bezirken schon entstanden sind.

Es ist Thatsache, daß in verschiedenen Bezirken die Wehrpflicht zum ersten Aufgebote für alle im Jahre 1831 gebornen jungen Männer angenommen wurde. Demgemäß wurden manche zum ersten Aufgebote eingetheilt, welche noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, sondern solches erst im Laufe dieses Jahrs noch erlangen, und Manche wurden dem ersten Aufgebote einverleibt, welche in das zweite Aufgebot gehören.

Um alle Zweifel, welche in Bezug auf das Alter der Wehrpflichtigen entstanden sind, zu beseitigen, schlägt Ihnen die Commission folgende Fassung des ersten Antrags vor:

»Alle Badener, welche am 1. Januar 1849 das 18. Lebensjahr zurückgelegt und an dem oben bezeichneten Tage das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, gehören zum ersten Aufgebote.«

Dem zweiten Antrage *Hiltmanns* vermag die Commission nicht unbedingt beizustimmen.

Die Commission gesteht zu, daß in unserer Revolutionsperiode mancher junge Mann geheirathet haben mag, um dem Wehrdienste im ersten Aufgebote sich zu entziehen. Es ist dabei aber auch zu bedenken, daß vor dem Beginne der Revolution, also vor dem 14. v[origen] M[onats], manche Heirath schon beschlossen war, die erst nach dem 14. Mai zu Stande kam. Es würde durch die Annahme dieses *Hiltmanns*chen Antrags mancher Unschuldige hart betroffen und manches Familienleben vielleicht auf immer gestört werden.

Die Commission ist ferner der Ansicht, daß ein solches Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll, und schlägt Ihnen deßhalb folgende Fassung vor:

»Alle Wehrmänner, welche nach Artikel 1 dieses Gesetzes zum ersten Aufgebote gehören und sich nach dem Tage des Erscheinens dieses Gesetzes verheirathen, bleiben dessen ungeachtet beim ersten Aufgebote.«

Es wird hierdurch dem Uebelstande, daß manche Heirath nur aus dem Grunde entsteht, um der Wehrpflicht des ersten Aufgebots zu entrinnen, auf die wirksamste Weise vorgebeugt und zugleich manche Kraft dem ersten und dringendsten Dienste des bedrohten Vaterlandes erhalten werden.

Für den dritten Antrag *Hiltmanns* schlägt die Commission bloß eine *ausgedehntere* und zugleich *bestimmtere* Fassung in folgender Weise vor:

»Die Gemeinden sind verpflichtet, für alle bei ihnen sich aufhaltenden Wehrpflichtigen die nöthige Ausrüstung anzuschaffen. Sie haben den Ersatz der Kosten dieser Ausrüstung von den Heimathsgemeinden der Pflichtigen anzusprechen.«

42. Kommissionsbericht über Ficklers Verhaftung in Stuttgart

Zitiert nach: L. Häusser, 1851, S. 528.¹⁸

Die Commission ist der Ansicht, daß die Befreiung *Ficklers* durch die begonnene Revolution in Württemberg in eine durch revolutionäre Mittel unterstützte Lage gekommen ist. Es wäre demnach ihrer Meinung nach gerathen, die Bestimmung, wie die Befreiung bewerkstelligt werden soll, noch auszusetzen, bis nähere Nachrichten da sind über das, was die Würtemberger im Allgemeinen und speciell in dieser Sache thun.

Carlsruhe, den 19. Juni 1849.

Die Commission

Berichterstatter: *N. Müller*

¹⁸ Siehe S. 306, Anm. 10.

23. 6. 1849: Zwölfte öffentliche Sitzung

43. Protokoll der »Karlsruher Zeitung«

KZtg. Nr. 37 v. 24. 6. 1849: »K.S. Karlsruhe, 23. Juni (Zwölfte öffentliche Sitzung der verfassungsgebenden Landesversammlung)«.

Die auf 9 Uhr anberaumte Sitzung wird bis 10 Uhr vertagt.

Eröffnung: 10 1/2 Uhr durch den Präsidenten DAMM.

Ministerbank: Niemand.

Anwesend sind 45 Mitglieder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung kann heute nicht verlesen werden, weil die Sekretäre es nicht ausarbeiten konnten wegen Abwesenheit. Es wird morgen verlesen.

LEHLBACH erstattet Bericht über die Wahl des Abg. *Ziegler*.¹ Er trägt auf Genehmigung an.

Der PRÄSIDENT macht die Anzeige, daß in Engen an die Stelle der Abg. *Brentano*, *Au* und *Walser* gewählt wurden:

Willmann von Pfohren mit 7 840 Stimmen,

Gustav Struwe mit 3 715 Stimmen (Bravo!),

Roth von Engen mit 3 167 Stimmen.

HOFFMANN wollte den gestern gestellten Antrag in Betreff der Abwesenheit *Christ's* begründen, zieht ihn aber zurück, da der PRÄSIDENT ein Entschuldigungsschreiben von *Christ* verliest.

Nach Uebergabe zweier Petitionen begründet HOFFMANN seine gestern gestellten Anträge, welche wörtlich so lauten:

HOFFMANN beantragt:

I. Es sollen die Geistlichen gleich den Staatsdienern an ihrem Einkommen einen verhältnißmäßigen Abzug zu Gunsten der Staatskasse erleiden, und zwar:

1. Das directe Baareinkommen eines Geistlichen von 1 000 bis 2 000 fl. soll geradezu nach dem bei den Staatsdienern bestimmten Maßstabe einen Abzug erleiden.

2. Wo das Einkommen in Naturalien, Zehnten sc. besteht, soll ein Viertel des Betrags *weniger* in Abzug kommen.

3. Dasjenige Einkommen eines Geistlichen, welches den Betrag von 2 000 fl. übersteigt, soll für die Staatskasse eingezogen werden.

II. Die Einkünfte des Religionsfonds in Freiburg sollen in dieser außerordentlichen Zeit zur Verfügung des Staats gestellt und, insofern dieselben nicht für ganz dringend nothwendige Zwecke bisher verwendet wurden, für die Staatskasse eingezogen werden.

Der Antrag wird unterstützt und in die Abtheilungen verwiesen.

LEHLBACH: Man könnte ihn auch an die Finanzcommission verweisen.

¹ Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA. Zu den Nachwahlen siehe S. 38 f.

Dies wird angenommen, und der Antrag geht an die Finanzcommission.²

PETER erstattet, der Tagesordnung gemäß, Bericht über die Anträge in Betreff der Errichtung einer Schutzmannschaft und Reorganisation der Gensdarmerie.³

Der Bericht wird gedruckt und vertheilt werden.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Erstattung des Berichts über den Antrag, die Verhaftung *Ficklers* in *Württemberg* betr.⁴

Berichterstatter *Müller* ist abermals abwesend; der Bericht wird daher morgen durch ein Commissionsmitglied erstattet werden.

Die Tagesordnung führt sofort zur zweiten Verlesung des Antrags des Abg. *Stay*, den Rechenschaftsbericht der provisorischen Regierung betr.

STAY verliert nochmals seinen Antrag.⁵

JUNGHANNS glaubt, daß in dem jetzigen Augenblick es nicht am Platze sei, einen Rechenschaftsbericht zu verlangen; er glaubt, daß die Regierung es niemals im Sinn hatte, den Rechenschaftsbericht zu verweigern; er verlangt deßhalb, daß über diesen Antrag noch zur Zeit zur Tagesordnung übergegangen werde.

THIBAUTH und PETER unterstützen dies.

REICH: Daß *Thibauth* diesen Antrag unterstütze, sei ihm klar, denn er sei Mitglied des seligen Landesausschusses und der provisorischen Regierung gewesen.⁶

STAY glaubt, genügend nachgewiesen zu haben, daß es eine Ehrensache der Regierung und eine Pflicht ist von uns, einen Bericht zu verlangen. Er fragt *Junghanns*, mit welchen Gegenständen sich die Regierung uns gegenüber denn beschäftigen solle als mit einem Rechenschaftsbericht. Das Wort *sofort* ist so zu verstehen, daß wir verlangen, daß die Regierung sofort die Arbeit beginne.

THIBAUTH stellt den Antrag, daß man *Reich* und *Stay* mit dem Rechenschaftsbericht beauftrage.

JUNGHANNS: Wenn die Regierung sich nicht anders zu beschäftigen hätte als mit uns, so wäre ich mit *Stay* einverstanden; wenn das Wort »sofort« gestrichen würde, so sei er damit einverstanden. Andere Leute kann man nicht damit beauftragen, wenn es sich darum handelt, Rechenschaft abzulegen von dem, was man selbst gethan hat. Er stellt den Antrag auf Strich des Wortes »sofort«.

REICH: Wenn ich Rechenschaft abzulegen hätte, Bürger *Thibauth*, so würde ich sie ablegen.

HILTMANN stellt den Antrag, daß bis Mitte Juli der Rechenschaftsbericht vorzulegen sei.

REICH: Finanzminister *Heunisch* hat das für möglich gefunden, was *Goegg* für unmöglich gehalten hat.

2 Siehe 3. öff. Sitzg. (S. 221 u. 225, Anm. 29 u. 33).

3 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA.

4 Siehe S. 306 (einschl. Anm. 10).

5 Siehe S. 291 f., 294, 296 ff.

6 Es konnte sonst kein Beleg dafür gefunden werden, daß *Thibauth* Mitglied der provisorischen Regierung gewesen ist.

HILTMANN: Wenn Bürger *Heunisch* früher Bericht erstattet, so nehme ich meinen Antrag zurück.

STAY nimmt das Wort »sofort« zurück.

Die Versammlung beschließt, bei dem gefaßten Beschlusse zu bleiben.⁷

Hierauf verliest der PRÄSIDENT den Commissionsbericht über den Antrag des Abg. *Hiltmann*, die Erweiterung des Gesetzes über die Bürgerwehrepflicht betreffend.⁸

Der erste Antrag von *Hiltmann* lautet:

I. »Jeder Badener, welcher das 18. Lebensjahr am 1. Januar 1849 zurückgelegt hat, wird pflichtig zur Bürgerwehr.«

Um alle Zweifel, welche in Bezug auf das Alter der Wehrpflichtigen entstanden sind, zu beseitigen, schlägt die Commission folgende Fassung des ersten Antrags vor:

»Alle Badener, welche am 1. Januar 1849 das 18. Lebensjahr zurückgelegt und an dem oben bezeichneten Tage das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, gehören zum ersten Aufgebote.«

Der zweite Antrag von *Hiltmann* lautet:

II. Wer seit der wirklichen Bewegung, d.h. seit dem 14. Mai d.J., heirathete oder noch heirathet und das 30. Lebensjahr am 1. Januar 1849 noch nicht zurückgelegt hatte, kommt zum ersten Aufgebote.

Dem zweiten Antrage *Hiltmanns* vermag die Commission nicht unbedingt beizustimmen.

Die Commission gesteht zu, daß in unserer Revolutionsperiode mancher junge Mann geheirathet haben mag, um dem Wehrdienste im ersten Aufgebote sich zu entziehen. Es ist dabei aber auch zu bedenken, daß *vor* dem Beginne der Revolution, also vor dem 14. v[origen] M[onats], manche Heirath schon beschlossen war, die erst nach dem 14. Mai zu Stande kam. Es würde durch die Annahme des *Hiltmanns*chen Antrags mancher Unschuldige hart betroffen und manches Familienleben vielleicht auf immer gestört werden.

Die Commission ist ferner der Ansicht, daß ein solches Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll, und schlägt deshalb folgende Fassung vor:

»Alle Wehrmänner, welche nach Artikel 1 dieses Gesetzes zum ersten Aufgebote gehören und sich nach dem Tage des Erscheinens dieses Gesetzes verheirathen, bleiben dessenungeachtet beim ersten Aufgebote.«

Der dritte Antrag von *Hiltmann* lautet:

Fremden Dienstboten sind die nöthigen Waffen und sonstigen Bedürfnisse zur Wehrepflicht durch die Gemeinden, wo sie sich aufhalten, aber gegen Garantie durch die Heimathsgemeinden derselben abzugeben.

Für den dritten Antrag *Hiltmanns* schlägt die Commission bloß eine *ausgedehntere* und zugleich *bestimmtere* Fassung in folgender Weise vor:

»Die Gemeinden sind verpflichtet, für alle bei ihnen sich aufhaltenden Wehrpflichtigen die nöthige Ausrüstung anzuschaffen. Sie haben den Ersatz der Kosten dieser Ausrüstung von den Heimathsgemeinden der Pflichten anzusprechen.«

⁷ Siehe S. 292, 298.

⁸ Dok. 41, S. 311 f.

REICH kann nicht begreifen, daß man über einen Gegenstand berathen will, der bis jetzt schon festgestellt ist. Das Bürgerwehrgesetz sei in allen seinen Bestimmungen noch nicht aufgehoben, und dies spreche ja Alles bestimmt genug aus; er stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

HILTMANN: Es liegen sechs Petitionen in Betreff meines Antrags vor.

REICH: Wir sind doch nicht dazu da, um die Paragraphen des Gesetzes auszulegen. Er verliest den betreffenden Paragraphen des Bürgerwehrgesetzes.

Der Antrag von REICH, zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen.

JUNGHANNS: Da er erste Artikel gefallen ist, so muß auch der zweite fallen. Wir sollten doch keine Härte eintreten lassen gegen Personen, die mit obrigkeitlicher Erlaubniß sich verheirathet haben. Er stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, eventuell aber, daß dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll.

REICH ist ganz mit *Junghanns* einverstanden.

KRÄUTLER: Wenn Sie den Antrag fallen lassen, dann fällt auch die Commission. Die Conscriptionspflichtigen könnten ja auch keine Heirathserlaubnis erlangen; er ist für den Antrag von *Junghanns*.

LEHLBACH: Das Conscriptionsgesetz ist durch das Bürgerwehrgesetz aufgehoben, und dieses spricht nicht aus, daß man nicht heirathen dürfe, wenn man zum Aufgebot pflichtig sei. Er vertheidigt den Commissionsantrag.

Stimmen: Schluß! Schluß!

Die Versammlung entscheidet sich für Schluß der Debatte.

JUNGHANNS nimmt den *eventuellen* Antrag zurück.

Der Antrag von *Junghanns*, zur Tagesordnung überzugehen, wird abgewiesen.

ROTTECK: Der zweite Commissionsantrag kann sich nicht mehr auf den ersten beziehen, da kein Art. 1 mehr besteht.

REICH stellt den Antrag, in den zweiten Commissionsantrag zu setzen: »Alle Wehrmänner, welche nach Art. 1 des Bürgerwehrgesetzes sc.«

LEHLBACH führt Ausnahmen an, die vorkommen könnten, gegen den Commissionsantrag.

JUNGHANNS beharrt auf seinem Antrag.

REICH ebenso.

Bei sofortiger Abstimmung wird der Antrag von *Junghanns* abgewiesen, der von *Reich* angenommen.

Der dritte Antrag der *Commission* wird angenommen.

Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Dem Abgeordneten und Finanzminister *Heunisch* wird wegen Krankheit ein verlangter Urlaub bewilligt.

AU: Die Regierung des Seekreises hat angeordnet, daß die Zehntgelder⁹ zwangsweise erhoben werden sollen. Die Versammlung möge beschließen, den Beschluß der Seekreis-Regierung zu sistiren.¹⁰

⁹ Zur Ablösung bzw. Aufhebung der Feudallasten in Baden siehe S. 155 ff.

¹⁰ Sistiren = einstellen, hier im Sinne von »aufheben«.

Der Antrag wird für dringlich erklärt.

ROTTECK: Welche *Zähl*gelder?

AU: *Zehnt*ablösungs-Capitalzinsen.

JUNGHANNS: Wir haben *Zähl*gelder verstanden.

Der Antrag von AU wird angenommen, nachdem die Versammlung beschlossen, die Discussion nicht weiter fortzusetzen.

JUNGHANNS stellt den Antrag: Die Versammlung möge beschließen, daß bei Decreturen¹¹ auf die Staatskasse außer dem Minister auch ein verantwortlicher Rath mit unterzeichnen soll, wie es früher der Fall war.

Der Antrag wird für dringlich erklärt, und JUNGHANNS begründet ihn näher.

RICHTER macht auf die Dictatur aufmerksam, mit dem Bemerken, daß es den Dictatoren frei stehe, den Beschluß auszuführen oder nicht.

GLASER: Was Abg. *Junghanns* gesagt hat, ist der Volkswille.

STAY glaubt, wenn man für den Antrag von *Junghanns* stimme, sei die Regierung genöthigt, die reactionären Beamten zu entfernen.

Der Antrag von *Junghanns* wird angenommen.

STAY stellt folgenden Antrag:

»Alle von der frühern monarchischen Regierung verliehenen Ordensmedaillen sc. zurück zu verlangen und zu Geld einzuschmelzen.«

Hierauf wird die Sitzung geschlossen, und wird die nächste durch den PRÄSIDENTEN noch besonders bestimmt werden.

Hierauf vertrauliche Sitzung.

¹¹ Decreturen = wohl »Anweisung«. Eine Erläuterung für diesen Begriff konnte nicht gefunden werden.

28. 6. 1849: Dreizehnte öffentliche Sitzung¹

44. Antrag Gustav Struves zur Fortsetzung des Krieges

Zitiert nach: F. MÖRDES, 1849, S. 300.

Der Krieg gegen die Feinde der deutschen Einheit und Freiheit wird mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fortgesetzt und jeder Versuch einer Unterhandlung mit dem Feinde als Verrath am Vaterlande betrachtet und bestraft.

45. Proklamation der Versammlung vom 29. 6. 1849 nach der Flucht Brentanos²

Zitiert nach: F. MÖRDES, 1849, S. 301–303; vgl. auch: D. Staroste, Bd. 2, 1852/53, S. 70 f.; ein langer Auszug auch bei: K. HEINZEN, 1849, S. 51 f.; bei Staroste und Heinzen auch die Unterschriften.

Als das badische Volk sich erhob, um ein unerträgliches Joch zu zerbrechen, da trat es in den Kampf mit den sämtlichen Tyrannen Deutschlands, und jeder Freund des Vaterlandes faßte den Vorsatz, auf seinem Posten auszuhalten bis zum Ende.

In der öffentlichen Sitzung der constituirenden Landesversammlung vom gestrigen [Tage] wurde demgemäß beschlossen:

Der Krieg gegen die Feinde der deutschen Einheit und Freiheit wird mit allen zu Gebote stehenden Mitteln fortgesetzt und jeder Versuch einer Unterhandlung mit dem Feinde als Verrath am Vaterlande betrachtet und bestraft.

Gegen die zweite Hälfte dieses Satzes erhob der Diktator *Brentano* Einsprache, indem er behauptete, es läge darin ein Mißtrauensvotum gegen ihn, ungeachtet ihm das Gegenheil ausdrücklich von der Versammlung erklärt worden war. Als jene Stelle des Beschlusses dennoch angenommen wurde, legte er zuerst seine Stelle als Mitglied der Regierung, kurz darauf auch diejenige eines Mitgliedes der constituirenden Versammlung vermitteltst zweier an den Präsidenten derselben gerichteten Schreiben nieder und verließ im Dunkel der Nacht mit den Mitgliedern der Landesversammlung *Ziegler* von Karlsruhe und *Thibauth* von Ettlingen den Sitz der Regierung und der Landesversammlung, ohne vorher die gesetzlich gebotene Rechenschaft von seiner Amtsführung abgelegt zu haben und ohne eine Nachricht über den Ort zurückzulassen, wohin er sich zu begeben gedenke.

Die constituirende Landesversammlung muß diese Flucht des Bürgers *Brentano* als einen feigen Verrath am Vaterlande betrachten und kann in dem Vorgeben desselben, er ziehe sich zurück, weil er ein Mißtrauensvotum erhalten habe, nur den Versuch erkennen, sein Verbrechen zu beschönigen. Sie setzte daher sofort eine Untersuchungskommission nieder, welche den Auf-

1 Ein Protokoll der 13. Sitzung, die am 28. Juni in Freiburg stattfand, lag weder in den Unterlagen des GLA, noch wurde es in einer Zeitung veröffentlicht. Die folgenden Materialien zu dieser Sitzung werden wörtlich in den angegebenen Memoiren zitiert.

2 Siehe S. 162 ff.

trag hat, gegen den Bürger *Brentano* und seine Begleiter einzuschreiten, um sie zur wohlverdienten Strafe zu ziehen. Ueber die Resultate dieser Untersuchung werden wir dem Volke Badens sobald als möglich ausführliche Mittheilung machen.

Die constituirende Landesversammlung hat bereits die erforderliche Vorsorge getroffen, um jede Störung in dem Gang der Geschäfte zu verhüten, indem an die Stelle des entflohenen Diktators *Brentano* der Bürger*Kiefer* von Emmendingen einstimmig ernannt wurde.

Bürger! seid wachsam! die constituirende Landesversammlung wird es auch sein. Bürger und Freiheitskämpfer, fahrt fort, eure Pflichten treu zu erfüllen! Wir unsererseits geben euch die heilige Versicherung, mit euch zu stehen und zu fallen, mit euch auszuharren bis zum Ende.

Der große Freiheitskampf wird siegreich durchgeführt werden, wenn Volk und Heer, Regierung und Landesversammlung fest zusammen stehen.

Wehe den Verräthern! Hoch lebe das freie, das einige, das große deutsche Vaterland!

Freiburg, den 29. Juni 1849.

Die constituirende Landes-Versammlung für Baden und in deren Namen das Präsidium: gez. *Damm*. Die Sekretäre: *Dänzer*, *Rotteck*, *Steinmetz*.



»Freyschaaren-Zug in Baden, 1849«



Einzug der pfälzischen Freischaren in Karlsruhe am 18. Juni 1849
(im Vordergrund links: Mieroslawski – Brentano – Böning)

30. 6. 1849: Vierzehnte öffentliche Sitzung

46. Protokoll der »Oberrheinischen Zeitung«

ORZ Nr. 157 v. 2. 7. 1849: »Auszug aus dem stenographischen Bericht über die Vierzehnte Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung Badens«.

Freiburg, den 30. Juni, Nachmittags 1/2 6 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Damm*.

Auf der Regierungsbank: *Goegg, Mördes, Heunisch*.

[Der] PRÄSIDENT zeigt nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls über die letzte Sitzung an, daß in vertraulicher Sitzung einstimmig *Kiefer* von Emmendingen als dritter Dictator ernannt worden sei.¹ Derselbe habe sich eine Bedenkzeit von mehreren Stunden ausgeben und hierauf schriftlich erklärt, daß er das ihm übertragene Amt nicht annehmen könne.

Es wird also in einer weitem Sitzung dafür Sorge getragen werden müssen, die Dictatur zu ergänzen. Indessen werden die beiden Dictatoren *Goegg* und *Werner* die Geschäfte der Regierung leiten.

Die Abgeordneten *Tiedemann* und *Glaser* zeigen ihren Austritt an; worauf Bürger *Goegg* folgenden Bericht erstattet:

GOEGG: Bürger-Volksvertreter! Im Allgemeinen kann ich erwarten, daß Sie so ziemlich unterrichtet sind von dem, was seit dem Anfange unserer Bewegung bis jetzt vorgefallen ist. Nichtsdestoweniger ist es vielleicht gut, wenn ich Ihnen in ausführlicher Weise noch meine Mittheilung in Bezug auf die bisherigen militärischen Operationen mache. Denn es ist anzunehmen, daß Einer, der von Anfang an auf dem Kriegsschauplatze war, die Dinge richtiger auffaßt, als dieß von Andern geschehen kann, und wie dies namentlich von der Presse anzunehmen ist, die nicht immer den richtigen Standpunct auffaßt. Namentlich war dies in Freiburg der Fall, von wo aus dem ganzen Oberlande falsch berichtet wurde von dem, was im Unterlande geschehen; doch was auch bisher sich ereignet, ich werde am Schlusse beweisen, daß noch Nichts verloren ist, sondern daß wir Alles noch ins richtige Geleis bringen können.

Ich will Sie in die Zeit zurückführen, wo die provisorische Regierung gebildet wurde. Dort schon hat es die hessische Regierung unternommen, in feindlicher Absicht gegen die badische Grenze vorzudringen, ebenso hatte die württembergische Regierung von der Reichsgewalt den Befehl bekommen, nach Rastatt zu marschiren; allein die Schwäche dieser Regierung verhinderte es, gegen uns vorzudringen. Die Begeisterung unserer Truppen war so groß, daß die kleinen Länder es unmöglich wagen konnten, gegen uns vorzudringen. Sie werden Sich erinnern, daß wir in der ersten Zeit gegen die Hessen und Mecklenburger² im Siege waren; es waren zwei Tage Treffen am

1 Brentano hatte in der 13. Sitzg. seine Ämter niedergelegt und war in der folgenden Nacht in die Schweiz abgereist. Siehe S. 162 ff.

2 Gemeint ist das Neckarkorps unter Generalleutnant von Peucker, zu dem neben den

Neckar, zwischen Weinheim und Heppenheim. Die badischen Truppen, obwohl sie nicht vollständig organisirt waren, waren doch im Siege. Erst nachdem der General *Mieroslawski* ankam, dachte man daran, gegen eine größere Macht uns zu vergrößern. Vom Hauptquartier Heidelberg aus suchte der General an den Ufern des Neckars die ganze badische Macht, sowohl Linie wie Volkswehr, zu concentriren.

Ich war von Karlsruhe aus mehrere Mal im Lager des Generals; ich war dort schon der Ansicht, es wäre gut, nicht nur am Neckar ein Corps aufzustellen, sondern auch bei Karlsruhe, um uns vor den Angriffen der Preußen, besonders in Bezug auf den Rheinübergang, besser zu schützen. Es war natürlich nicht Sache eines Regierungsmitgliedes, am allerwenigsten eines Nichtmilitärs wie ich, geradezu gegen einen General aufzutreten. Der General hielt es für ehrenvoll, die Preußen über den Rhein kommen zu lassen und dann mit einem Schläge zu vernichten. Ich glaube, es ist das ein Beweis von dem großen Muthe des Generals, der allerdings zu ehren, obwohl der Erfolg gezeigt hat, daß es besser gewesen wäre, Klugheit statt Kühnheit anzuwenden. Wenn der General klüger verfahren wäre, hätte er vielleicht mit besserem Erfolg gekämpft, er hätte mit größerer Vorsicht die Punkte am Rhein und namentlich Germersheim besser besetzen, mit einem guten Commando und einer größern Macht versehen sollen. Es war ein großer Fehler, daß wir den Brückenkopf bei Germersheim nicht mit größerer Macht besetzt hatten, die Preußen wären nicht im Stande gewesen, so schnell in das Badische einzuziehen; der Erfolg hat es gezeigt, daß es nicht gut war, daß die Rheinübergänge nicht besser besetzt gewesen. Der General *Mieroslawski* hat allerdings seinen Plan ausgeführt, er hat sofort sein Hauptquartier nach Schwetzingen verlegt und den Preußen bei Waghäusel und Philippsburg eine Schlacht angeboten. In demselben Augenblicke, wo die Preußen über den Rhein zogen, kam auch die pfälzische Volkswehr über den Rhein. Sie werden sich erinnern, daß auch die Rheinpfalz ein Volksheer organisirt hatte, sie hatte zwischen 8–10 000 Mann unter den Waffen, wozu ihnen die Badener noch 8 Kanonen zur Unterstützung gegeben. Der General *Sznaide* war der Befehlshaber dieses Corps. Ich kann es hier wohl öffentlich sagen, er hatte schon auf pfälzischem Boden seine Pflicht nicht gethan, da die pfälzische Gebirgskette leicht gegen feindlichen Überfall zu vertheidigen gewesen wäre. Die pfälzische Gebirgskette mit den Engpässen gegen Zweibrücken und Hornberg war so gut zu vertheidigen, daß die Preußen nicht leicht hätten vordringen können. Doch was that der General *Sznaide*? er blieb in Unthätigkeit und hatte nichts Eiligeres zu thun gewußt, als wegzugehen. Anstatt die Preußen zu beunruhigen, zog er sich an der Gebirgskette hin und setzte

hessischen und mecklenburger auch württembergische, bayerische und nassauische Kontingente gehörten. Es hatte knapp 20 000 Mann und stellte als Reichskontingent eines von drei Truppenteilen, die gegen die Revolutionäre in der Pfalz und in Baden eingesetzt wurden. Die beiden anderen waren zwei preußische Armeekorps unter der Leitung von Generalleutnant von Hirschfeld und Generalleutnant von der Gröben unter dem Oberbefehl des preußischen Prinzen Wilhelm, die zusammen rund 35 000 Mann stellten. F. SCHEYRER, 1909, S. 65; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 230; F. K. BARTH, in: Die Heimat, 1932, S. 18.

seinen Marsch in aller Eile nach Karlsruhe fort. Er ging bei Knielingen über den Rhein und kam in der schönsten Auflösung in Karlsruhe an. Das war für uns schon ein großer Schlag. Die Preußen waren somit Herren der Pfalz. Wäre der General dort geblieben, so hätten es die Preußen nicht gewagt, zu uns herüber zu kommen. Wir alle, und auch der General *Mieroslawski*, hatten nun die Hoffnung, daß *Sznaide* im Rücken des Feindes den jenen kräftig unterstützen würde.

Ich komme nun wieder zur Schlacht bei Philippsburg. Es geht aus allem hervor, daß der General *Mieroslawski* die Hoffnung hatte, daß in demselben Augenblick, wo er die Preußen von der Front angriff, *Sznaide* ihnen in den Rücken fallen würde; denn General *Sznaide* konnte dies von seiner Stellung aus ganz leicht thun. Es war am Mittwoch vor acht Tagen, als die Preußen von Germersheim über den Rhein gingen. Dort hat ein polnischer Officier Namens *Mniewski* befehligt. Dieser hat so schlechte Dispositionen getroffen, daß er nicht einmal Vorposten an dem Rhein ausstellte, ja er hat sogar die Artillerie, die sehr gut postirt war, in's Dorf zurückgezogen und die Mannschaften schlafen lassen, statt sie bivouakiren zu lassen, um jeden Augenblick bereit zu sein, die Preußen an einem Uebergang über den Rhein zu hindern. Er hat vollständig Alles vernachlässigt; die Preußen rückten in der Frühe am Mittwoch über die Brücke von Germersheim und sind mit aller Macht auf das noch schlaftrunkene badische Corps angerückt. Nichts desto weniger hat unsere Artillerie schnell Posto gefaßt, die Volkswehr und Linie war aber schon in Unordnung. Die Artillerie hat die Preußen wieder zurückgedrängt, erst im Wald hat sich die Volkswehr auf Linieninfanterie wieder gesammelt und hat die anrückenden Uhlanen mit gutem Gewehrfeuer empfangen, und es sind 47 Mann mit dem ehemaligen badischen Lieutenant *Göler* und einem preußischen Lieutenant gefallen. Allein die Uebermacht war zu groß, unsere Posten zogen sich nach Bruchsal zurück. Ich war damals auf die Nachricht hin nach Bruchsal gegangen und habe mich von dem Rückzuge überzeugt. Es wurde schnell die Anordnung getroffen, daß der General *Sznaide* benachrichtigt wurde, sein Corps zu sammeln; gestern vor 8 Tagen war er in Blankenloch und sein linker Flügel in Eggenstein. An dem Tage, wo General *Mieroslawski* angriff, hatte *Sznaide* den Kanonendonner gehört; da hätte er, ohne von *Mieroslawski* benachrichtigt zu sein, nachrücken müssen; er hat es aber nicht gethan. Er ist zurückgegangen, General *Mieroslawski* hat im Anfange gesiegt; unsere Truppen hatten Waghäusel im Sturm genommen, und die Cavallerie war es, die nicht schnell genug die Preußen verfolgte, sondern umdrehte und unsere Truppen in Unordnung brachte. Wenn aber *Sznaide* gegen Philippsburg gerückt wäre, so würde[n] es die Preußen nicht gewagt haben, uns zu verfolgen. Sie wären dann zwischen zwei Feuer gekommen, und hier hat *Sznaide* einen großen, schweren Fehler begangen. Der General *Mieroslawski* konnte aber *Sznaide* keine Nachricht geben, denn die Preußen hatten die ganze Linie vom Rhein bis über Bruchsal besetzt. Er hätte aber schon nach dem bloßen Hören des Kanonendonners nachrücken müssen.

In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag hat sich der rechte Flügel des Generals *Sznaide* gegen Bruchsal in Bewegung gesetzt.

Es kam uns Kunde, daß die Preußen noch in Bruchsal wären. Auf diese Kunde hin rückten wir nach Bruchsal und kamen um halb 1 Uhr dort an, gerade in dem Augenblicke, wo die Preußen den Bahnhof verließen und sich schnell zurückzogen, obgleich wir nur 1 500 Mann stark waren.

Am andern Tage entfernte sich *Sznaide* mit seinem Generalstabe und seinem ganzen Corps aus Blankenloch und kam nach Bruchsal unter Zurücklassung des linken Flügels bei Eggenstein. Ich habe ihn aufgefordert, mit seinem ganzen Corps den Preußen zu folgen, denn es war eine natürliche Sache, daß die Preußen dem General *Mieroslawski* den Weg abzuschneiden suchten. Was that *Sznaide*? er blieb den ganzen Freitag in Bruchsal liegen, und nur mit großem Zaudern schickte er eine Avantgarde eine Stunde von Bruchsal vor.

Am andern Tag endlich setzte er sich in Bewegung, und wir rückten nach Ubstadt. In demselben Augenblicke, wo wir dort ankamen, war die Avantgarde schon im Gefecht. Da sie mit wenig Geschütz bedient war, so wurde sie zurückgedrängt und auf das Gros der Armee geworfen. Dies brachte schon vom Anfang an unsere Reihen in Unordnung; es wurde aber noch ein Fehler gemacht, daß man nämlich am Anfange des Dorfes kein schweres Geschütz aufstellte, sondern nur Volkswehr. Das Kartätschenfeuer der preußischen Geschütze brachte die Volkswehr in Unordnung; sie wurde zurückgeworfen und mit dem Hauptcorps auf einen Ort zusammengedrängt. Da war es nun natürlich, daß ein energischer Angriff nicht möglich war; denn ein Heer muß vor Allem freien Raum haben, um sich gehörig entwickeln zu können, und muß mit Artillerie wohl versehen sein. Ja, es kam so weit, daß eine Abtheilung Uhlanen die Anhöhe heraufsprengte, das ganze Corps in Unordnung brachte und zur Flucht nach Bruchsal trieb. Zum Glück war noch eine badische Brigade mit 6 Geschützen vorhanden, die sich auf der Anhöhe von Ubstadt postirt hatte und zu der ich mich mit einigen badischen Volkswehrcompagnien gesellte.

In demselben Augenblicke, wo die Uhlanen anrückten, wurde das Feuer von der Volkswehr eröffnet, und es blieben alle Uhlanen bis auf 8 Mann auf dem Platze. Unsere Artillerie rückte nun vor und warf die Preußen nach Ubstadt; sie brachte die preußischen Batterien zum Schweigen, und kein Preuße wagte es mehr, aus Ubstadt herauszukommen. Aber wir bekamen keine Unterstützung von dem Hauptcorps, und da war es nun natürlich, daß wir mit unsern 6 Geschützen gegen die feste Stellung der Preußen nicht vorrücken konnten. Wir hatten 5 Stunden lang gekämpft und durften es ohne Unterstützung nicht wagen, die Nacht hier zuzubringen. Wir zogen uns deshalb langsam nach Bruchsal zurück, und zwar mit dem Bewußtsein, daß wir gesiegt hatten. Das war am Samstag vor 8 Tagen, an dessen Abend *Sznaide* sein Corps wieder bei Bruchsal sammelte, und an demselben Tage hat auch General *Mieroslawski* sein Corps über Heidelberg, Neckargemünd und Sinsheim zurückgeführt und war in Bretten angekommen, von wo er sich am andern Morgen nach Durlach zurückzog. Der General *Sznaide* hatte das Corps bei Bruchsal wieder gesammelt, anstatt aber die Preußen bei Ubstadt im Schach zu halten; denn er hatte von *Mieroslawski* Befehl, nur im äußersten Falle sich zurückzuziehen, verließ er Bruchsal und zog sich gegen

Durlach. Es war aber dieser äußerste Fall nicht vorhanden, denn er hätte die Preußen bei Bruchsal ganz gut im Schache halten können, und während dieser Zeit hätte *Mieroslawski* Zeit gehabt, sein Corps wieder zu sammeln, und die Preußen wären nicht im Stande gewesen, so schnell gegen Carlsruhe vorzurücken. Was that aber *Sznaide*? er ist schnell, ohne daß die Truppen gespeist waren, und bei schlechtem Wetter aus Bruchsal ausgerückt und eilig zurückmarschirt. Selbst die Truppen waren erbittert über ein solches Verfahren, und sein Leben war gefährdet. Es ist allerdings richtig, daß mehrere Soldaten ihm nach dem Leben gestrebt haben; allein nicht in Folge zerrütteter Disciplin, sondern aus Empörung über die Kriegsführung. Das ganze Corps kam in der größten Auflösung nach Durlach und hat unter den Soldaten des Generals *Mieroslawski*, wenn nicht Schrecken, doch Unmuth verbreitet. Es war nun natürlich, daß die constituirende Versammlung und die Regierung nicht mehr in Carlsruhe verbleiben konnten; denn bei einer solchen Desorganisirung war es nicht möglich, Carlsruhe zu behaupten. General *Mieroslawski* selbst sagte mir, die Regierung möge sich nach Offenburg oder Freiburg begeben. Ich und *Werner* blieben in Carlsruhe zurück und haben alles Kriegsmaterial bis auf die letzte Kugel gerettet und nach Rastatt gebracht. Um zwei Uhr, wo die Preußen schon in Durlach waren, verweilten wir noch in Carlsruhe. In dem Augenblicke, wo das Ettlinger Thor von den letzten Männern, unter denen auch ich war, verlassen wurde, waren die preußischen Vorposten schon gegen das Rippurer Thor im Anrücken, und als wir in Rippur angelangt, kamen uns die Uhlanen schon nachgesprengt. Eine teutsch-polnische Legion als Arrieregarde stellte sich, und einer der Uhlanen verlor dabei das Leben, die andern zogen sich zurück. Wir kamen Abends 9 Uhr nach Rastatt, wo das Corps des Generals *Mieroslawski* schon eingetroffen war. *Sznaide* selbst hatte seine Demission schon gegeben, und das ganze badische und rheinpfälzische Corps war daher an diesem Tage bloß unter der Anführung von *Mieroslawski*. Am Dienstag früh war es das erste Geschäft des Generals, das ganze Armeecorps wieder zu organisiren, und in Zeit von zwei Stunden war das ganze Heer eingetheilt. An demselben Tage noch wurde die erste Division bei Gernsbach postirt, die zweite bei Muggensturm und die dritte bei der Rastatter Brücke und bei Steinmauern. Es war ein Armeecorps von 15 000 Mann. Die Reserve blieb in der Festung und zum Theil an der Murg. Am Mittwoch erfolgte kein Angriff von Seite[n] der Preußen; wir alle aber hätten gewünscht, daß der General den Engpaß bei Ettligen besetzt und auf Württemberg ein aufmerksames Auge gerichtet hätte. Gerade in ähnlicher Weise, wie man gegen die Preußen saumselig war, bei deren Uebergang über den Rhein, so war man gegen die Württemberger saumselig und hatte von Gernsbach an bis zum Kinzigthale gar keine Vorposten aufgestellt und keinen einzigen Engpaß besetzt.

Der General *Mieroslawski* ist ein tapferer und kühner Feldherr, aber zu jung. Er ist ein ausgezeichneter Theoretiker, aber als Practiker hat er sich noch nicht bewährt. Er glaubte, in der Ebene eine schöne Schlacht liefern zu können und so die Preußen zu schlagen; aber wenn man bedenkt, daß unsere Linie in der Minderzahl und die Volkswehr noch nicht organisirt ist und daß wir nicht das Material haben wie die Preußen, so ist daraus zu entnehmen,

daß ein solcher Plan nicht so leicht durchzuführen war. Der General war nicht vorsichtig, nicht klug genug; seine Klugheit hätte ihm sagen müssen, daß auch die Pässe gegen Württemberg zu besetzen seien. Die Folgen haben bewiesen, daß er hier Fehler gemacht hat. Es war vorgestern, wo die Preußen angriffen, und zwar auf der ganzen Linie der Murg; sie haben bei Gernsbach, Muggensturm und Steinmauern zugleich angegriffen. Dies war bis Mittag 4 Uhr. Auf der ganzen Linie wurden die Preußen geschlagen und gegen Karlsruhe zurückgedrängt.

Gestern Morgen um 8 Uhr haben sie von Neuem mit großer Macht angegriffen, und zwar zuerst bei Steinmauern. Sie glaubten, das Corps zu werfen und die Besatzung in der Festung in Verwirrung zu setzen. Allein dieses Corps hielt mannhaft Stand und harrete von 8 bis 12 Uhr im Kampfe aus. Um 1 Uhr griffen die Preußen bei Muggensturm an, wurden aber geschlagen und weit zurückgedrängt, ja es ging so weit, daß unsere Division bei Steinmauern bis gegen Knielingen vorrückte; aber während dieser Zeit erfolgte ein bedeutender und Unglück bringender Angriff im Gebirge, aber nicht allein von den Preußen auf dem bad. Gebiet –, sondern von Württemberg aus, die Württemberger waren es, welche mit den Hessen, Nassauern und Mecklenburgern uns überfielen. (Stimmen auf der Gallerie: Pfui!)

Sie sehen, jetzt kommt der Fehler, den man gemacht, zu Tage. Mit größter Leichtigkeit hätte man das württembergische Truppcorps³, das wir mehr als Freunde [denn] als Feinde betrachteten, zurückhalten können; allein der Engpaß war nicht besetzt worden. Dieser Verrath der Württemberger brachte uns um den Sieg, und dieser Verrath war um so schmälicher, als der Minister Römer erklärt hat, daß er niemals Baden durch Württemberger angreifen lassen werde. Die württembergische Regierung also hat Verrath gespielt; sie hat sich mit Preußen verbunden, und in dem Augenblicke, wo wir im Siege waren, hat sie unser schwaches Corps bei Gernsbach überfallen und zurückgeworfen. Heute noch höre ich, daß unsere braven Truppen, die im Siege waren und gegen Karlsruhe vorrückten, noch dort stehen und also beinahe abgeschnitten wurden, und wenn auch nicht abgeschnitten, sich doch in die Festung zurückziehen müssen. Sie sehen also, nicht die Preußen waren es, die uns besiegten, nein die Württemberger, unser Nachbarvolk hat uns verrathen, dieselben Württemberger, die sich immer rühmten, mit Gut und Blut für die Freiheit einzustehen. (Viele Stimmen: Pfui!) Es ist Pflicht, dieses öffentlich hier und dem württembergischen Volke gegenüber auszusprechen, daß seine Regierung Verrath an uns begangen hat.

Es ist natürlich, daß unser Heer sich an der Murg und bei Kuppenheim in einiger Furcht zurückzog. Es hatte daher nichts Besseres zu thun, als sich theilweise nach Offenburg und hierher zurück[zuziehen]; denn die Truppen, welche hierher kamen, wissen nicht, was auf den andern Puncten geschehen ist, sie wissen nicht, daß auf dem linken Flügel unsere Truppen im Siege sind. Unsere Festung ist gut vertheidigt durch unsere Artillerie, die Elite von ganz Teutschland. Die Artilleristen in Rastatt waren es, welche die Revolution

3 Siehe Anm. 2.

gemacht und geschworen haben, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Zweihundertachtzig Kanonen werden die Preußen überzeugen, daß, wenn sie die Festung angreifen, sie an den Mauern von Rastatt ihre Köpfe zerschellen. (Lebhafter Beifall.) Wir müssen nun das Heer von Neuem organisiren, die zurückgewichenen Truppen sammeln und ein frisches Reservecorps bilden. Erst wenn durch die Festung Rastatt die letzte Entscheidung gegeben ist, dann ist es Zeit, an eine Aenderung unserer Stellung zu denken. Vorderhand aber ist Rastatt noch in unsern Händen, vorderhand kämpfen noch freie Männer in unserem Heere, und die freien Bürger des Schwarzwaldes und im Seekreise stehen gerüstet in unserm Rücken. Es ist noch nichts verloren, und ich bin überzeugt, wenn das württembergische Volk den Verrath erfährt, der an uns begangen worden ist, dann wird es nicht mehr ruhig zusehen; es wird am Ende zu der Ueberzeugung kommen, daß es von seiner Regierung selbst verrathen ist. Das württembergische Volk, es wird, es muß sich erheben, wenn noch Gerechtigkeit im Himmel ist. Und sollte meine Hoffnung getäuscht werden – wohlan, so haben wir wenigstens unsere Schuldigkeit gethan und ausgeharrt bis zum letzten Manne, und wenn wir auch heute noch untergehen, die Geschichte wird uns Anerkennung verschaffen. Sie wird aussprechen, daß das Land Baden in der Wahrheit wußte, was die Pflicht eines Teutschen ist, und daß wir einsehen, daß die Freiheit, nach der wir streben, nur dadurch errungen werden kann, daß die Dynastien und Fürstenhäuser aufhören; denn ohne dieses erblüht uns kein Glück, ohne dieses wird Teutschland nicht einig, nicht frei und stark. (Stürmischer Beifall der Versammlung und Gallerie.)

PRÄSIDENT: Wir kommen zum vierten Gegenstand unserer Tagesordnung; ich ersuche den Bürger *Hoff*, Bericht zu erstatten über den Gesetzentwurf, die Ausgabe von Schatzscheinen betreffend (HOFF verliest den Bericht).⁴

HOFF: Die Commission hat, nachdem sie diesen Gesetzentwurf⁵ geprüft, beschlossen, daß er ohne alle Abänderung angenommen werde; ich habe also gar nichts hinzuzufügen und beantrage einfach die Annahme des Entwurfs. Schon die vorige Kammer hat die Ausgabe von 2 Millionen Papiergeld beschlossen, es sind also die Hauptgesichtspuncte, welche dort zu Grunde lagen, auch in diesem Gesetze aufgenommen. Es ist klar, daß es höchste Zeit ist, das Papiergeld auszugeben, zumal wir alle schon der Meinung waren, daß es schon früher hätte geschehen sollen. Die Commission empfiehlt um so dringender die Annahme ihres Antrags, weil die Ausgabe doch einige Tage erfordert, indem die Scheine unterschrieben werden müssen u.s.w. und es daher wünschenswerth ist, sobald als möglich anzufangen.

(Der Entwurf der Finanz-Commission⁶ wird angenommen.)

PRÄSIDENT: Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft. Bürger! Wenn wir noch länger hier forttagen wollen, so muß ich die dringende Bitte an sämtliche Mitglieder des Hauses richten, daß sie nicht ohne die wichtigsten Gründe sich von hier entfernen.

4 Der Bericht ist nicht in den Akten des GLA.

5 Gemeint ist der Antrag Hoff's in der 10. Sitzg. (Dok. 38, S. 304).

6 Siehe 3. öff. Sitzg. (S. 221 u. 225, Anm. 29 u. 33).

Wir sind heute gerade noch in beschlußfähiger Anzahl beisammen, wäre nur noch Einer abwesend, so hätten wir nicht tagen können; ich bitte sie [!] also auf das Dringendste, entweder hier zu bleiben, oder, wenn sie [!] das nicht wollen, die Vertagung zu verlangen.

HOFF: Wir haben schon früher den Grundsatz ausgesprochen, daß wir uns vertagen und dahin gehen sollen, wo wir mehr wirken können als hier. Was hier noch zu geschehen hat, kann die Regierung besorgen; denn die Hauptsache ist jetzt die Herbeischaffung der Geldmittel und die Kriegsführung. Ich bin dafür, daß wir uns vertagen und [es] dem *Präsidenten* zu überlassen, uns wieder zusammen zu berufen. (Der Antrag wird unterstützt.)

DÄNZER: Es ist allerdings schon einigemal der Antrag gestellt worden, allein unter sehr veränderten Umständen. Bürger *Hoff* hat schon früher den Antrag gestellt, die Versammlung solle sich vertagen, und die einzelnen Mitglieder sollen in ihre Bezirke gehen, um dort zu wirken. Wenn er ihn heute wieder stellen will, so bin ich vollkommen einverstanden, und der Abg. *Hoff* wird sich dann nach Mannheim begeben und dort wirken.

Die Verhältnisse waren aber damals ganz andere; unter den jetzt[i]gen glaube ich nicht, daß es zweckmäßig wäre, sich zu vertagen; ich glaube nicht, daß die Sachlage so gefährlich ist, und halte es für Pflicht, hier auszuharren. Die Gründe von damals sind weggefallen, es war namentlich der Mangel an Männern zu Civilcommissären. Dieser Mangel ist ausgefüllt, indem alle Civilcommissäre aus dem Unterlande uns jetzt zur Disposition stehen und überhaupt tüchtige Männer genug vorhanden sind. Ich beantrage daher, daß wir die Vertagung nicht annehmen. – Der Antrag von *Hoff* wird verworfen. (Beifall auf der Gallerie.)

PRÄSIDENT: Ich werde die nächste Sitzung auf Montag anberaumen.

Die Sitzung ist geschlossen.

ANHANG

Neben den in der Darstellung bzw. in den Quellen erwähnten Personen werden Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung nur genannt, wenn Informationen über sie vorliegen, die wesentlich über das hinausgehen, was in der »Tabelle 3« (siehe S. 55 ff.) gesagt ist. Ein Pfeil (↑) weist auf weitere Kurzbiographien hin.

Bamberger, Ludwig (1823–1899), Redakteur der »Mainzer Zeitung«, nahm im Juni 1848 am 1. Demokratenkongreß in Frankfurt teil. Nach dem Scheitern der Revolution floh er nach Paris, wo er ein Bankhaus leitete, kehrte 1866 wieder nach Deutschland zurück. Dort war er 1868 Abgeordneter des Zollparlaments, seit 1871 nationalliberaler Abgeordneter im Reichstag und Mitbegründer der Reichsbank.

Q K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 880.

Becher, August, Rechts-Consulent aus Stuttgart und dort Abgeordneter in der zweiten Kammer. Er war Vorsitzender der württembergischen Volksvereine und nahm als deren Vertreter an der Offenburger Volksversammlung am 13. Mai teil. In der zweiten Kammer forderte er am 25. Mai, Württemberg solle ein »Schutz- und Trutzbündnis [...] mit Baden und der Rheinpfalz« schließen. Auf der Reutlinger Volksversammlung am 28. Mai sprach er sich jedoch gegen eine württembergische Revolution aus und wollte ausdrücklich den »Rechtsboden« nicht verlassen.

Q ANKLAGE-AKTE, (1851), S. 20 f.; P. MÜLLER, 1952, S. 203; B. MANN, 1972, S. 298.

Becker, Johann Philipp (1809–1886) stammte aus der Rheinpfalz und war gelernter Bürstenbinder. Er beteiligte sich seit 1830 an der oppositionellen Bewegung in der Pfalz und war 1832 einer der radikalsten Redner auf dem Hambacher Fest. 1838 emigrierte er in die Schweiz und gründete in Biel eine Zigarrenfabrik. 1847 nahm er am Schweizer Sonderbundskrieg teil. 1848 gründete er nach dem Beginn der Märzrevolution einen »Zentralausschuß der Deutschen« und eine »Deutsche Legion« in der Schweiz und nahm im April und September am ↑ Hecker- und ↑ Struveaufstand in Baden teil. Anfang 1849 gab er, wieder in der Schweiz, das Wochenblatt »Die Revolution« heraus und war im Mai Mitverfasser des »Manifests der deutschen Demokraten im Ausland«. Nach dem Ende der Revolution von 1849 ging er nach Genf, dann nach Paris. 1860 bildete er in Italien eine deutsche Freiwilligenlegion zur Unterstützung Garibaldi's, kehrte dann wieder in die Schweiz zurück, wo er seit 1862 in Genf mit Marx, Engels und Georg Herwegh an der Zeitung »Social-Demokrat« arbeitete. 1865 wurde er Präsident der deutschen Sektion des schweizer Zentralkomitees der Internationalen Arbeiterassoziation, 1867 auch Präsident der gesamten deutschsprachigen Sektion.

Q F. ENGELS, *Johann Philipp Becker*, in: MEW 21, 1962, S. 319–324; GESCHICHTE DER DEUTSCHEN ARBEITERBEWEGUNG, 1970, S. 35 ff. (R. Dlubek); R. DLUBEK, 1964, passim.

Blind, Karl (1826–1907) beteiligte sich 1848 als Heidelberger Student am ↑ Hecker- und ↑ Struveaufstand. Er rief am 22. Sept. 1848 als Mitglied von

↑ Struves provisorischer Regierung in Staufen vom Rathaus aus die »Deutsche Republik« aus. Im März 1849 wurde er zusammen mit ↑ Struve und ↑ Fickler im ersten badischen Schwurgerichtsprozeß von ↑ Brentano verteidigt. Mit dem Beginn der Revolution von 1849 hatte B. die Leitung der »Karlsruher Zeitung« inne, die das offizielle Organ der revolutionären Regierung war. Diese Aufgabe übernahm Ende Mai H. B. ↑ Oppenheim, da B. mit J. F. ↑ Schütz, dem badisch-pfälzischen Gesandten, als Sekretär nach Paris ging. Im Zusammenhang mit dem Aufstand der französischen Republikaner am 13. Juni 1849 wurde B. verhaftet, nach dreieinhalb Monaten dann nach England abgeschoben, wo er in London lebte. Ende der 60er Jahre kehrte er nach Deutschland zurück und schloß sich 1869 der Nationalliberalen Partei an.

Q K. BLIND, in: Die Gartenlaube 49 u. 50, 1902. – G. STRUVE/G. RASCH, 1867, S. 125 ff.; Oberländer Chronik 190, 22. 1. 1958; R. WEBER, Kleinbürgerliche Demokraten, 1962, S. 35, 293; J. PEISER, 1973, S. 196; vgl. auch K. MARX/F. ENGELS, MEW 17, 1962, S. 266 f.; C. WITTKÉ, 1952, S. 79, 245, 348; J. H. SCHOEPS, 1979, S. 259 ff.

Brentano, Lorenz Peter Karl (4. 11. 1813–17. 9. 1891). B. studierte 1831–1834 Jura in Freiburg und Heidelberg und war seit 1837 als Advokat tätig. 1845 wurde er als Abgeordneter für Mannheim in die badische zweite Kammer gewählt, wo er zur linken Opposition gegen die Regierung Bekk gezählt wurde. 1848 war er Mitglied des Heidelberger Vorparlaments und wurde in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. 1849 wurde er Präsident des Volksvereins von Mannheim und Vorsitzender aller badischen Volksvereine. Im Januar desselben Jahres wurde er auch zum Bürgermeister von Mannheim gewählt, konnte sein Amt jedoch nicht antreten, da ihm die Regierung die Bestätigung verweigerte. Zur gleichen Zeit verteidigte er auch populäre Führer der Aufstände von 1848, nämlich G. ↑ Struve, K. ↑ Blind und J. ↑ Fickler. In der Revolution von 1849 wurde er am 14. Mai Vorsitzender der Exekutivkommission des Landesausschusses, am 1. Juni Vorsitzender der »Provisorischen Regierung«. Am 3. Juni wurde er von zwei Bezirken in die Verfassunggebende Versammlung gewählt und bekam bei der Wahl der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« die meisten Stimmen. Nach dem Ende der Revolution wurde B. zu lebenslänglich Zuchthaus verurteilt. Er floh in die Schweiz, von dort ausgewiesen in die USA. 1850 gründete er in Potsville/Pennsylvania eine deutsche Zeitung (»Der Leuchtturm«) und setzte sich für die Abschaffung der Sklaverei ein. Von 1850 bis 1859 lebte er als Farmer in Michigan und wurde dann Redakteur bei der »Illinois-Staatszeitung« in Chicago, deren erster Redakteur und Mitbesitzer er dann von 1862 bis 1867 war. 1867 wurde er als republikanischer Abgeordneter des Staates Illinois ins Repräsentantenhaus gewählt. 1872 ging er als amerikanischer Konsul nach Dresden und wurde 1876 ein weiteres Mal ins Repräsentantenhaus gewählt. 1891 starb er in Chicago.

Q GLA 236/8 509 Nr. 242. – BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 5, 1906, S. 879–895; C. WITTKÉ, 1952, *passim*.

Bronner, Eduard (12. 7. 1822–19. 3. 1885), Arzt und Apotheker aus Wiesloch. B. studierte 1839 bis 1845 Medizin in Heidelberg und Freiburg. Nach

Auslandsaufenthalten in Paris, Wien und Prag zwischen 1846 und 1848 ließ er sich als praktischer Arzt in Wiesloch nieder und heiratete. Während der Revolution von 1849 war er Zivilkommissär in Wiesloch und Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung. Nach der Revolution floh er nach Zürich und Straßburg, ging dann 1850 nach Paris und 1851 nach England, wo er sich in Bradford/Yorkshire als Arzt niederließ. 1857 bildete er sich auf dem Gebiet der Augen- und Ohrenheilkunde in Paris und London weiter und veröffentlichte verschiedene medizinische Arbeiten. Er eröffnete in Bradford eine Praxis für Augen- und Ohrenkranke, in der Arme kostenlos behandelt wurden. Aus dieser Praxis entstand 1865 das erste öffentliche Hospital dieser Art in England. Neben seiner beruflichen Arbeit unterstützte B. auch notleidende Landsleute, gründete 1859 in Bradford einen deutschen »Schillerverein«, der eine deutsche Bibliothek aufbaute, Vorträge und Konzerte organisierte. B. genoß weit über Bradford hinaus großes Ansehen. Er starb dort 1885.

Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 4, 1891, S. 57–59 (K. Schaible).

Christ, Anton (16. 10. 1800–7. 7. 1880), Hofgerichtsdirektor in Bruchsal. Er saß von 1837 bis 1848 in der badischen zweiten Kammer und wurde dort zur liberalen Opposition gezählt. 1848 war er Mitglied des Vorparlaments und wurde in die Nationalversammlung gewählt. Am 16. Mai 1849 ernannte ihn der Reichsverweser Erzherzog Johann zusammen mit F. J. ↑ Zell zum Reichskommissär für Baden mit dem Auftrag, »in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der deutschen Reichversammlung vom 15. Mai im Interesse des Landes, des Reichs und der Reichsverfassung alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um den verfassungsmäßigen Bestand des Landes herzustellen und den Reichsfrieden zu sichern«. ↑ Zell und Christ hielten sich bis zum 19. Mai in Baden auf und berichteten über ihre Reise an das Reichsministerium nach Frankfurt.

Q H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 212 ff.

Corvin-Wiersbitzki, Otto von (1812–1886) hatte schon am ↑ Heckeraufstand 1848 in der Deutschen Demokratischen Legion Georg Herweghs teilgenommen. Während der Revolution von 1849 war er Kommandant der Volkswehr in Mannheim, später Oberstleutnant im Stab des Kommandanten von Rastatt. Zusammen mit einem weiteren Offizier aus Rastatt reiste er vom 18. bis 21. Juli in Begleitung eines preußischen Offiziers ins badische Oberland, um sich von der Niederlage der Revolutionäre zu überzeugen und der Rastatter Besatzung davon zu berichten. Mit Oberst von Biedenfeld führte er dann die Verhandlungen mit den Preußen über die Übergabe Rastatts. Nach der Übergabe wurde er zum Tode verurteilt, dann zu sechs Jahren Haft begnadigt, die er z.T. im pennsylvanischen Gefängnis in Bruchsal absaß (siehe S. 100, Anm. 10). Nach der Haft ging er 1855 nach England. 1861 war er als deutscher Berichterstatter im amerikanischen Bürgerkrieg tätig.

Q O. v. CORVIN, Bd. 2, 1880, S. 518, 536; K. OBERMANN, Einheit und Freiheit, 1950, S. 886; C. WITKE, 1952, S. 231.

Dänzer, Karl, Jurastudent aus Heidelberg, 1849 Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung, floh nach der Revolution in die Schweiz und wanderte von dort 1852 in die USA aus. Seit 1854 war er in St. Louis Mitherausgeber der Zeitung »Anzeiger des Westens« und gründete 1857 die Zeitung »Westliche Post«. Nach 1871 kehrte er nach Deutschland zurück.

Q GLA 236/8 536/7 Nr. 1 837. – C. WITTKÉ, 1952, S. 213, 253, 272, 353.

Damm, Karl (5. 1. 1812–16. 9. 1886), katholischer Geistlicher und Gymnasialdirektor aus Tauberbischofsheim. Er studierte Theologie und Philosophie in Freiburg, wo er auch zum Priester geweiht wurde. Er arbeitete als Lehrer an Gymnasien in Heidelberg, Offenburg und Bruchsal und war seit 1844 Direktor des Gymnasiums in Tauberbischofsheim. 1848 wurde er als Abgeordneter in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. 1849 wurde er auch in die Verfassungsgebende Versammlung in Baden gewählt, deren Präsident er wurde. Er nahm jedoch an den meisten Sitzungen nicht teil, da er sich bis zur Auflösung des »Rumpfparlaments« in Stuttgart bei der Nationalversammlung aufhielt. Nach der Revolution wurde er zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er konnte jedoch rechtzeitig fliehen, zunächst in die Schweiz, dann nach England, wo er als Lehrer arbeitete. Wegen eines Gichtleidens verließ er England und wanderte nach Australien aus, wo er einige Jahre lang ein abenteuerliches Leben unter Goldsuchern und als Schafhirte führte. Schließlich ging er nach Melbourne, wo er eine Anstellung an einer Mädchenschule bekam, deren Leiterin eine Deutsche war. D. heiratete die protestantische Direktorin. Die Schule blühte unter seiner Leitung auf, und er genoß großes Ansehen in Melbourne. Nach der allgemeinen Amnestie für die Beteiligten an der Revolution kehrte er mit seiner Frau nach Baden zurück und unterrichtete an Gymnasien in Pforzheim und Karlsruhe. Für seine Verdienste als Lehrer erhielt er den großherzoglich badischen Orden vom »Zähringer Löwen«.

Q GLA 236/8 211/102, 236/8 536/3. – BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 4, 1891, S. 7–73 (K. Schaible); DAS KATHOLISCHE DEUTSCHLAND, Bd.1, 1933, S. 391; M. SCHWARZ, 1965, S. 53; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 262.

Dittler, Carl (18. 9. 1802–21. 3. 1876), Wirt aus Wilferdingen/Amt Durlach. D. hatte aus zwei Ehen zehn Kinder, war Obmann des Bürgerausschusses in Wilferdingen und 1849 Vorstand des dortigen Volksvereins. Im Juni dieses Jahres wurde er auch in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt, an deren Sitzungen er auch teilnahm. Nach dem Ende der Revolution hielt er sich zunächst in Württemberg auf, ging 1850 dann nach Straßburg. Er wurde zu acht Jahren Zuchthaus oder zu fünf Jahren und vier Monaten Einzelhaft verurteilt. Eine Bittschrift von 80 Wilferdinger Bürgern und eine eigene hatten keinen Erfolg, so daß sich D. 1853 zur Auswanderung in die USA entschloß. 1859 kehrte er nach Baden zurück und erreichte eine Begnadigung, 1863 bekam er auch die Staatsbürgerrechte und die Ortsbürgerrechte von Wilferdingen wieder verliehen. Trotzdem verließ er 1864 Baden, um endgültig in die USA überzusiedeln. Seine Frau und seine Kinder blieben in Baden. Am 21. März 1876 starb D. in Orange/New Jersey.

Q E. DITTLER, in: Badische Heimat 2/3, 1970, S. 295–304.

Doll, Julius, sein Name taucht dreimal in den Quellen auf. Er bot als Nicht-Badener seine Dienste dem Landesausschuß an. Er wurde nach dem 6. Juni Oberkommandant der badischen Volkswehren und als Hauptmann Mitglied des Kriegsministeriums. F. Fenner von Fenneberg, der erste Kommandant der pfälzischen Revolutionstruppen, bezeichnete ihn als einen »Freund« ↑ Brentanos. Dieser »gebrauchte ihn, vielleicht ohne daß es Doll wußte, als Spion gegen ↑ Becker von Biel, dem ↑ Brentano als einem wahren Revolutionair nicht traute. In den Junitagen nahm Herr Doll für ↑ Brentano Partei gegen den Club des entschiedenen Fortschritts«. Otto von ↑ Corvin, der mit D. als Kommandant der Volkswehren zu tun hatte, berichtete von ihm, er sei als Mitglied des Bundes der Geächteten 1842 in Koblenz »arretiert« gewesen und habe sich 1848 der »Deutschen Demokratischen Gesellschaft« angeschlossen, die sich unter Georg Herweghs Leitung 1848 nach der Pariser Februarrevolution in Paris bildete.

Q GLA 48/5 475 Nr. 1 b/36. – Reg.bl. XLIV (15), 10. 6. 1849, S. 354; ABUK 62, 3. 8. 1849, S. 667. – F. FENNER VON FENNEBERG, 1849, S. 125; O. v. CORVIN, Bd. 2, 1880, S. 420, 521.

Eichfeld, Karl, war vor der Revolution vom Mai 1849 im badischen Leibregiment. Vom 14. Mai bis zum 1. Juni 1849 war er Kriegsminister der Revolutionsregierung und bis zum 25. Mai gleichzeitig auch Oberbefehlshaber des badischen Heeres. Ein Mitglied der badischen Revolutionsarmee, Th. ↑ Mögling, bezeichnete ihn als einen der »gebildetsten Offiziere des badischen Offizierskorps«. Am 14. Juni war er in Stuttgart, um sich der Reichsregentschaft zur Verfügung zu stellen. Nach der Revolution emigrierte er zunächst nach Basel, dann über Belgien nach Amerika.

Q GLA 48/5 475 Nr. 1 b/28, GLA 236/8 536/5. – Reg.bl. 1, 16. 5. 1849, S. 2. – Th. MÖGLING, 1858, S. 179.

Erbe, Hans Alfred (22. 8. 1822–3. 1. 1895), Anwalt in Altenburg, wurde noch im Apr. 1849 bei einer Nachwahl in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. Anfang Mai war er Zivilkommissär der sächsischen Revolutionsregierung und kam zusammen mit dem Leiter der sächsischen Revolutionsregierung, ↑ Tzschirner, nach Karlsruhe. Nach der Revolution floh er in die Schweiz, emigrierte von dort in die USA, wo er zunächst Farmer war; seit 1856 lebte er als Anwalt in New York, redigierte dort zeitweise auch die Zeitung »Der Demokrat«.

Q G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 214, 263.

d'Ester, Karl Ludwig (1811–1859), Arzt aus Köln, dort auch Gemeinderat, war 1848 Mitglied des Vorparlaments und Abgeordneter in der preußischen Nationalversammlung, wo er zur äußersten Linken gerechnet wurde. 1849 wurde er auch als Abgeordneter in die preußische Kammer gewählt; nach deren Auflösung nahm er am sächsischen Aufstand teil, ging von dort in die Pfalz, wo er sich der provisorischen Regierung zur Verfügung stellte. In Kaiserslautern wohnte er im selben Haus wie Friedrich Engels. Mit den

pfälzischen Truppen kam d'E. nach Baden. Nach der Revolution emigrierte er in die Schweiz, wo er bei Fribourg wieder als Arzt arbeitete.

Q K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 499, 889; F. ENGELS, *Reichs-verfassungskampagne*, in: MEW 7, 1960, S. 149 f.; J. PASCHEN, 1977, S. 38, 108, 124, 130 ff.

Faller, Alois (geb. um 1808), Advokat in Freiburg, studierte Jura und promovierte »summa cum laude« in Heidelberg. 1849 wurde er als Abgeordneter in die Verfassungsgebende Versammlung in Baden gewählt, floh nach der Revolution in die USA. Dort siedelte er zunächst in St. Clair County/Illinois als Farmer, arbeitete dann seit 1860 in New York als Jurist.

Q C. WITTKÉ, 1952, S. 324 f.

Fickler, Joseph (6. 2. 1808 – 26. 11. 1865) aus Konstanz war ursprünglich Kaufmann. Er gründete seine erste Zeitung 1832, das »Konstanzer Wochenblatt«, das schon 1833 wegen der Zensur nicht mehr erscheinen durfte. 1836–1849 gab er die »Seebblätter« heraus, eines der badischen Blätter, das am entschiedensten republikanisch-demokratische Forderungen vertrat. F. machte es aber auch zum Organ für seine deutsch-katholische Glaubensüberzeugung; er war ein führendes Mitglied der Konstanzer deutsch-katholischen Gemeinde. F. gehörte auch dem Konstanzer Bürgerausschuß an. Er war in Baden sehr populär. Mit K. ↑ Mathy, seit 1842 einer der Führer der Liberalen in der badischen zweiten Kammer, verband ihn trotz politischer Gegensätze eine Freundschaft. Um so größere Empörung löste F.'s Verhaftung am 8. Apr. 1848 auf dem Karlsruher Bahnhof aus, die ↑ Mathy persönlich veranlaßte und leitete. Er wollte F. aufhalten, der im Begriff war, sich dem ↑ Heckerzug anzuschließen. Nach zwölf Monaten Haft wurde F. im selben Prozeß wie ↑ Struve von ↑ Brentano verteidigt und von der Anklage des Hochverrats freigesprochen und freigelassen. In der Revolution von 1849 war F. Mitglied des Landesausschusses und der provisorischen Regierung vom 1. Juni. Er reiste zusammen mit ↑ Hoff und ↑ Steinmetz nach Reutlingen, um dort am 27. und 28. Mai an der Versammlung der Deputierten der württembergischen Volksvereine und an der Reutlinger Volksversammlung teilzunehmen. Er hielt dort eine Ansprache und forderte die Württemberger zum Anschluß an die Badische Revolution auf. Bei einer zweiten Reise nach Württemberg im Auftrag des Landesausschusses wurde er in Stuttgart verhaftet und bis zum Ende der Revolution auf dem Asperg gefangengehalten. So konnte er auch nicht an den Sitzungen der Verfassungsgebenden Versammlung teilnehmen, in die er gewählt wurde. Nach dem Ende der Revolution freigelassen, emigrierte er in die USA, wo er in New York zunächst ein Hotel und eine Gastwirtschaft betrieb, in denen er vor allem politische Flüchtlinge aufnahm. Er war einer der wenigen deutschen Revolutionäre, die sich für die Demokraten engagierten und im Bürgerkrieg (1861–1865) auf der Seite der Südstaaten kämpften. Nach seiner Amnestierung 1862 kehrte er nach Baden zurück, wo er in Konstanz drei Jahre später starb.

Q C. WITTKÉ, 1952, passim; A. DIESBACH, Die deutschkatholische Gemeinde in Konstanz, 1971, passim; ders., Joseph Fickler, in: Badische Heimat, 1974, S. 193–220.

Frey, Theodor (14. 2. 1814–21. 4. 1897), Weinhändler aus Eberbach. F. war 1849 Mitglied des Volksvereins von Eberbach, Zivilkommissär der revolutionären Regierung und wurde im Juni in die Verfassunggebende Versammlung gewählt, an deren Sitzungen er auch teilnahm. Nach dem Ende der Revolution floh er und hielt sich in den nächsten Jahren im Elsaß auf. Nach seiner frühen Amnestierung in den 50er Jahren kehrte er nach Eberbach zurück und gründete dort den »Vorschuß«- und den »Gewerbeverein«. 1865–1895 war er Mitglied der Kreisversammlung für Eberbach und 1867–1880 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer.

Q GLA 236/8 509 Nr. 440; GLA 236/8 510 Nr. 161. – Th. FREY, 1896; J. G. WEISS, 1900, S. 194; BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 5, 1906, S. 909.

Fröbel, Julius (16. 7. 1805–6. 11. 1893) studierte in Jena Naturwissenschaften und war dort Mitglied der Burschenschaften. 1836 wurde er in Zürich Professor für Mineralogie und war dort Mitinhaber eines Verlags, der Literatur publizierte, die in Deutschland wegen der Zensur nicht erscheinen durfte. 1848 leitete er in Mannheim die demokratisch orientierte »Deutsche Volkszeitung«, war Präsident des ersten Demokratenkongresses in Frankfurt und im Zentralausschuß der demokratischen Vereine. Im Oktober wurde er bei einer Nachwahl in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. Gleich nach seiner Wahl reiste er mit Robert Blum nach Wien, wo Blum als Bevollmächtigter der Nationalversammlung im Wiener Aufstand vermitteln sollte. Wie Blum von der österreichischen Regierung zum Tode verurteilt, wurde F. im letzten Moment begnadigt. Nach der Niederschlagung der Revolution von 1849 ging er über die Schweiz und Helgoland in die USA und heiratete dort in zweiter Ehe die Witwe von F. ↑ Mördes, der 1850, kurz nach seiner Ankunft in den USA, gestorben war. 1857 kehrte F. nach Europa zurück und war zunächst im österreichischen, seit 1873 im deutschen diplomatischen Dienst tätig.

Q J. FRÖBEL, Bd. 1, 1890/91, S. 266 ff., 591; K. OBERMANN, Einheit und Freiheit, 1950, S. 890.

Ganter, Ferdinand (geb. 1810), katholischer Pfarrer aus Meßkirch, nahm nach Ausbruch der Revolution von 1848 an zahlreichen Volksversammlungen teil, wo er die Trennung von Schule und Kirche forderte. Im Apr. 1848 beteiligte er sich auch am ↑ Heckeraufstand. In der Revolution von 1849 wurde er Oberkommissär des Seekreises, Wahlkommissär und im Juni auch in die Verfassunggebende Versammlung gewählt, die ihn zu ihrem Vizepräsidenten machte. Nach der Revolution floh er.

Q GLA 236/8 510 Nr. 178, 214. – A. DIESBACH, Joseph Fickler, in: Badische Heimat, 1974, S. 220.

Gerwig, Christof Heinrich Adolf (1812–1862), evangelischer Pfarrer aus Obergimpen, studierte in Tübingen und Heidelberg Theologie. G. wurde

1846 Diakon in Hornberg und 1849 Pfarrverweser in Obergimpfern. In der Revolution von 1849 wurde er Zivilkommissär im Amt Hornberg und Wahlkommissär und im Juni auch in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt, an deren Sitzungen er teilnahm. Nach der Revolution floh er in die Schweiz. In Baden wurde er 1850 wegen »Hochverrat« aus dem Pfarrdienst entlassen. 1851 wanderte er in die USA aus. Dort war er in Cincinnati beim 3. Ohioreregiment als Pfarrer tätig. 1862 wurde er tot aufgefunden, mit seiner Pistole neben sich.

Q GLA 236/8 510 Nr. 58; GLA 236/8 536/7 Nr. 1 691; H. NEU, Teil II, 1939, S. 195; C. WITTKÉ, 1952, S. 230.

Goegg, Franz Amand (7. 4. 1820–21. 7. 1897) studierte in Freiburg und Heidelberg Kameralwissenschaft und war seit 1847 Hauptzollamtsassistent in Mannheim. Noch kurz vor dem Ausbruch der Revolution von 1849 wurde er wegen seiner Aktivitäten bei der Organisation der Volksvereine am 12. Mai aus dem Staatsdienst entlassen. G. hatte als Vizepräsident (Präsident war ↑ Brentano) der badischen Volksvereine seit Jan. 1849 die wesentliche Arbeit beim Aufbau des dichten Vereinsnetzes in Baden geleistet. In der Revolution von 1849 war G. Mitglied des Landesausschusses, der Exekutivkommission des Landesausschusses und beteiligte sich am 6. Juni an der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts«, der entgegen der Politik ↑ Brentanos für eine entschiedenere Ausbreitung der Revolution in ganz Deutschland eintrat. G. war als Finanzminister auch Mitglied der am 1. Juni gebildeten »Provisorischen Regierung«, wurde am 3. Juni in die Verfassungsgebende Versammlung und am 13. Juni zusammen mit ↑ Brentano und ↑ Werner in die »Provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt« gewählt. Nach der Auflösung der Versammlung versuchte er noch, zusammen mit ↑ Sigel und ↑ Werner den Widerstand gegen die einmarschierenden preußischen Truppen im Seekreis neu zu organisieren. Bis zum 11. Juni floh er dann aber mit den Resten der badischen Revolutionsarmee über die Grenze in die Schweiz. Von dort ging er nach Frankreich und England, kehrte aber 1861 nach einer allgemeinen Amnestie für die an der Revolution Beteiligten nach Baden zurück. Auch dann pflegte er noch internationale Kontakte in England, Nord- und Südamerika und Australien. Er schloß sich der 1867 in Genf gegründeten internationalen »Friedens- und Freiheitsliga« an. Die Gründung dieser Liga wurde – so G. selbst – angeregt durch den schon 1849/50 in Paris unter seiner Mitwirkung gegründeten »Völkerbund«, auch »Alliance de Peuples« und »People's League« genannt; G. meinte, daß diese Vereinigung mit ihrer internationalen Idee 1864 auch die Bildung der internationalen Arbeiterassoziation beeinflusste. G. blieb auch nach 1849 politisch interessiert und näherte sich der deutschen Sozialdemokratie, ohne ausdrücklich Mitglied ihrer Vereinigungen zu werden.

Q A. GOEGG, 1851 u. 1876. – BIOGRAPHISCHES JAHRBUCH UND DEUTSCHER NEKROLOG, Bd. 2, 1898, S. 44 (F. Brümmer); BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 5, 1906, S. 208–210 (F. v. Weech); F. LAUTENSCHLAGER, Amand Goegg, in: ZfGO, 1948, S. 19–38; C. WITTKÉ, 1952, S. 93 ff.; R. WEBER, Kleinbürgerliche Demokraten, 1962, S. 296; R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 10 ff.

Häusser, Ludwig (1818–1867), seit 1846 außerordentlicher Professor in Heidelberg, 1847 Mitbegründer der »Deutschen Zeitung«, seit Herbst 1848 Mitglied der badischen zweiten Kammer, wo er sich den Liberalen anschloß. Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 1, 1875, S. 340 ff. (W. Oncken); ADB 11, 1880, S. 100 ff. (A. Kluckhohn); A. KALTENBACH, 1965; L. GALL, Ludwig Häusser, 1967, S. 82 ff.

Happel, Heinrich, Färber aus Mannheim, war Mitglied des dortigen Volksvereins und seit dem 13. Mai Mitglied des Landesausschusses. Vorher hatte er auch schon zum provisorischen Landesausschuß gehört. Nach der Revolution floh er nach Basel, im Januar 1850 emigrierte er in die USA.

Q GLA 236/8 509/5; GLA 48/5 475 Nr. 2/29; GLA 236/8 536/3. – A. GOEGG, 1876, S. 91.

Hecker, Friedrich Franz Karl (28. 9. 1811–24. 3. 1881) war Advokat in Mannheim und seit 1842 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer. Dort war er einer der führenden Vertreter der radikalen Opposition und formulierte am 2. März 1848 in zwölf Punkten die Märzforderungen. In einem Aufstand im Apr. 1848 (»Heckerzug«) versuchte er, in Baden die Republik durchzusetzen. Der Aufstand war auch eine Reaktion auf die für ihn enttäuschenden Erlebnisse im Vorparlament, dem er angehörte. Er wurde auch in die Nationalversammlung gewählt, obwohl gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung lief. Er konnte die Abgeordnetenstelle nicht antreten, sondern floh in die Schweiz und wanderte von dort in die USA aus, wo er als Farmer in Illinois lebte. Er kehrte nach Europa zurück, von den Revolutionären 1849 gerufen, erfuhr jedoch in Straßburg vom Scheitern der Revolution. Darauf reiste er wieder in die USA. 1861–1865 nahm er als Oberst auf seiten der Nordstaaten am amerikanischen Bürgerkrieg teil und engagierte sich auch in den folgenden Jahren für die republikanische Partei. Er genoß sowohl in den USA als auch in Deutschland großes Ansehen. Als er 1873 zu einem Besuch nach Deutschland kam, wurde er in Mannheim herzlich empfangen. Er starb in St. Louis.

Q G. STRUVE/G. RASCH, 1867, S. 7 ff.; BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 4, 1891, S. 166–171 (F. v. Weech); ADB 50, 1905, S. 93 f. (F. v. Weech); C. WITTKE, 1952, S. 99 u. öfter; R. WEBER, Kleinbürgerliche Demokraten, 1962, S. 296; M. SCHWARZ, 1965, S. 65.

Heinzen, Karl-Peter, geb. 1809 in Grevenbroich im Rheinland, gest. 1880 in den USA, war preußischer Beamter und 1842/43 Mitarbeiter der liberalen »Rheinischen Zeitung«. Als Verfasser einer politischen Schrift gegen Preußen verfolgt, floh er 1844 in die Schweiz und von dort in die USA. 1848 kehrte er nach Deutschland zurück und nahm an allen badischen Aufständen teil. H. war am 6. Juni 1849 auch dabei, als in Karlsruhe der »Club des entschiedenen Fortschritts« gegründet wurde. Nach der Revolution floh er in die USA, wo er als Redakteur mehrerer deutsch-amerikanischer Zeitungen arbeitete.

Q K.-P. HEINZEN, 1849. – A. GOEGG, 1876, S. 57; O. v. CORVIN, Bd. 2, 1880, S. 480; K. OBERMANN, Einheit und Freiheit, 1950, S. 893 f.

Heiß (Heuß), Friedrich (um 1805–1870), Schiffer aus Haßmersheim. H. war 1849 Mitglied des Volksvereins von Haßmersheim und wurde auch in die Verfassunggebende Versammlung gewählt. Er nahm an einigen ihrer Sitzungen teil, organisierte aber auch in dieser Zeit die »Freischaren«, gemeint ist wohl das Volkswehraufgebot, in Haßmersheim und Siegelsbach. Er drang mit seinen Truppen im Mai bis auf württembergisches Gebiet vor und versuchte, geflüchtete badische Offiziere zurückzuholen. Am 22. Juni fuhr er mit dem Zug nach Stuttgart und wurde in Ludwigshafen verhaftet, in Heilbronn vor Gericht gestellt und wegen politischer Beeinflussung württembergischer Soldaten angeklagt, jedoch freigesprochen. In Baden wurde er darauf zu einem Jahr und vier Monaten Zuchthaus und Schadensersatzleistungen an den badischen Staat verurteilt. Die Freiheitsstrafe saß er in Einzelhaft in Bruchsal ab. Ein Gesuch um seine Begnadigung 1851 wurde damit begründet, daß H. »Vorzügliches zum Gelingen der direkten Schifffahrt von Heilbronn nach Holland und zur Belebung des Wasserstraßenverkehrs geleistet« habe. Nach seiner Freilassung betrieb H. ein »umfangreiches Geschäft« in Mosbach und war ein »einflußreicher und geachteter Mann«.

Q W. STEINHILBER, 1959, S. 58 ff., 145 f.

Hexamer, Dr. Adolf, Arzt aus Berlin. Er engagierte sich dort im Zentralmärzverein, nahm am ersten und zweiten Demokratenkongreß in Frankfurt und Berlin teil und arbeitete als Publizist an der Berliner »Reform« mit. Nach Beginn der Badischen Revolution 1849 ging er nach Karlsruhe und schrieb für die »Karlsruher Zeitung«. Wie ↑ Heinzen trat auch er im Wahlkampf für eine Ausbreitung der Revolution in ganz Deutschland ein (siehe S. 36). Nach der Revolution emigrierte H. über die Schweiz in die USA.

Q K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 894; C. WITKE, 1952, S. 332; V. VALENTIN, *Revolution*, Bd. 2, 1968, S. 258, 331, 681; J. PEISER, 1973, S. 195; J. PASCHEN, 1977, S. 107 ff.

Hoff, Karl Heinrich (13. 7. 1804–Mai 1852), Buchhändler aus Mannheim. H. war auch Gemeinderat in seiner Heimatstadt; er gab den »Deutschen Zuschauer« heraus, der zunächst von ↑ Struve, nach dessen Verhaftung von ↑ Mördes redigiert wurde, und die »Mannheimer Abendzeitung«, eine der radikalsten Zeitungen in den Jahren 1848 und 1849. Am 28. Febr. 1848 veranstaltete er zusammen mit ↑ Struve eine Volksversammlung in Mannheim, auf der zum ersten Mal in Deutschland die zentralen Märzforderungen gestellt wurden. Während der Revolution von 1849 war er Mitglied im Landesauschuß, Wahlkommissär und Abgeordneter in der Verfassunggebenden Versammlung. Ende Mai reiste er zusammen mit ↑ Fickler nach Reutlingen, wo er vor der Versammlung der Deputierten der württembergischen Volksvereine sprach. Nach der Revolution emigrierte H. in die USA, wo er 1852 in New York starb.

Q NEUER NEKROLOG DER DEUTSCHEN, 1852, S. 915; R. HUCH, 1930, S. 291; P. MÜLLER, 1952, S. 205; C. WITKE, 1952, S. 67, 340.

Junghanns, Damian Franz (29. 12. 1800–1876), Oberhofgerichtsadvokat aus Mosbach. J. war 1846–1848 Abgeordneter in der badischen zweiten Kammer,

1848 Mitglied des Vorparlaments und wurde in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. Im Juni 1849 war er Mitglied des Landesausschusses und Abgeordneter in der badischen Verfassunggebenden Versammlung. Am 18. Juni 1849 nahm er an der letzten Sitzung des Rumpfparlaments in Stuttgart teil. Nach der Revolution emigrierte er in die Schweiz, nach Belgien und ins Elsaß. (M. SCHWARZ, 1965, S. 71; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 266.) C. WITTKÉ (1952, S. 70) berichtet von einem Dr. Junghanns in Cincinnati, dem vorgeworfen wurde, als preußischer Spion gegen Flüchtlinge aus der 48er Revolution zu arbeiten, vor allem gegen ↑ Fickler. Eine aufgebrachte Menge demonstrierte am 1. Juli 1853 vor J.s Haus. Er floh daraufhin in die Kentucky Berge und war seither verschollen.

Q C. WITTKÉ, 1952, S. 70; M. SCHWARZ, 1965, S. 71; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 266.

Kammüller, Johann Jakob (geb. um 1804), Müller, 1840–1848 Bürgermeister von Kandern/Amt Lörrach. Er war verheiratet und hatte vier Kinder. 1849 war er im Vorstand des Volksvereins von Kandern und wurde in die Verfassunggebende Versammlung gewählt. Seine Teilnahme an einer Sitzung konnte nachgewiesen werden (vgl. Register). Nach der Revolution floh er zunächst, stellte sich jedoch am 21. März 1851 freiwillig, obwohl einige Gnadengesuche seiner Frau und des Bürgerausschusses und Gemeinderats mit den Unterschriften fast aller Bürger Kanderns ohne Erfolg geblieben waren. Am 5. Apr. 1851 trat er seine Strafe im Gefängnis in Bruchsal an, wurde jedoch am 9. Juli 1852 aus gesundheitlichen Gründen begnadigt. Am 21. Mai 1861 wurden ihm die staatsbürgerlichen Rechte wieder zuerkannt, und er wurde später nochmals Bürgermeister seiner Heimatstadt.

Q Th. SCHOLZ, 1926, S. 234 ff.

Kiefer, Christian Friedrich (geb. 6. 9. 1803), Fabrikant aus Emmendingen, war auch Gemeinderat in seiner Heimatstadt und bis 1849 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer. 1849 war er während der Revolution Wahlkommissär, wurde Mitglied des Landesausschusses und als Abgeordneter in die Verfassunggebende Versammlung gewählt. Nach der Revolution emigrierte er in die USA, wo er in Philadelphia zunächst »Kiefer's Hotel« betrieb, später war er Teilhaber einer Brauerei und Besitzer einer Weinhandlung in derselben Stadt.

Q GLA 236/8 509 Nr. 1 990; GLA 236/8 510/11 Nr. 638. – C. WITTKÉ, 1952, S. 339.

Lamey, August (1816–1896), seit 1844 Jurist im badischen Staatsdienst, seit Mai 1848 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer, wo er sich den Liberalen anschloß.

Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 5, 1906, S. 453 ff.

Ledru-Rollin, Alexandre-Auguste (1807–1874), Advokat und Publizist, war 1848 Innenminister der provisorischen Regierung, die nach der Pariser

Februarrevolution eingesetzt wurde. Im Apr. 1848 wurde er in die französische Nationalversammlung und im Mai 1849 auch in die Gesetzgebende Versammlung gewählt. Er war der Führer der radikalen Linken, der »Montagnards«, auch »les Rouges« oder »les Democ-soc« genannt.

Q R. WEBER, Kleinbürgerliche Demokraten, 1962, S. 298.

Lehlbach, Friedrich August (29. 1. 1805–Sept. 1875), evangelischer Pfarrer aus Heiligkreuzsteinach/Amt Heidelberg. L. war bis 1849 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer und in der Revolution von 1849 Mitglied der badischen Verfassungsgebenden Versammlung. Nach der Revolution floh er in die USA und wurde in Abwesenheit zu neun Jahren Zuchthaus wegen Hochverrats verurteilt.

Q H. NEU, 1939, S. 365.

Martiny, Friedrich (10. 8. 1819–7. 4. 1897), Richter aus Danzig. Er wurde 1848 in die Nationalversammlung gewählt und schloß sich dort der Fraktion Donnersberg an. Seit dem 26. Mai 1849 nahm er in Karlsruhe an verschiedenen Sitzungen des Landesausschusses teil und setzte sich dort vor allem für die Ausbreitung der Revolution in andere deutsche Länder und für die Vereinigung Badens und der Pfalz ein. Am 6. Juni war er dann auch an der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts« beteiligt, der gegen ↑ Brentano eben diese Ziele durchsetzen wollte. M. war auch nach 1849 als Richter in Preußen tätig, trotz mehrerer gerichtlicher und disziplinarischer Untersuchungen gegen ihn wegen oppositioneller Betätigung. 1861/62 war er Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und nach 1863 Bevollmächtigter des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins für Ostpreußen.

Q G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 267.

Mathy, Karl (1807–1863) war seit 1842 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer und galt dort seit 1848 als Führer der gemäßigten Liberalen. 1848 war er Mitglied des Vorparlaments, des Fünzigerausschusses und Abgeordneter der Nationalversammlung. M. machte sich bei den badischen Radikalen vor allem deshalb unbeliebt, weil er am 8. Apr. 1848 ↑ Fickler auf dem Karlsruher Bahnhof verhaftete, als dieser eben im Begriff war, ins badische Oberland zu fahren, um sich dort ↑ Hecker anzuschließen.

Q L. MÜLLER, Teil 2, 1905/06, S. 45 ff.

Mayerhofer (auch Meyerhofer und Meierhofer im Reg.bl. geschrieben), badischer Hauptmann, wurde nach dem Beschluß des LA vom 25. Mai zum Stellvertreter des Kriegsministers in der revolutionären Regierung ernannt.

Q GLA 48/5 475 Nr. 9/13 ff. – Reg.bl. XXXVIII (9), 27. 5. 1849, S. 326.

Mez, Karl (1808–1877), Seidenfabrikant in Freiburg, seit 1844 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer, 1848/49 Abgeordneter in der Nationalversammlung, wo er sich keiner Fraktion anschloß. Er war Angehöriger des Märzvereins und nahm am Rumpfparlament in Stuttgart teil. ↑ Brentano er-

nannte ihn 1849 zum Finanzminister in der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt«. M. lehnte die Stelle ab, war jedoch Mitglied in dem in Freiburg während der Revolution gegründeten Sicherheitsausschuß.

Q ADB 21, 1885, S. 664 ff. (Ledderhose); F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 59 ff.; W. FISCHER, Karl Mez, 1972, S. 443–463.

Microslawski, Ludwig (1814–1878) wurde in Frankreich als Sohn eines polnischen Offiziers und einer französischen Mutter geboren. (Oft wird sein Vorname auch mit »Louis« angegeben.) Nachdem er den Aufstand von 1846 in Polen militärisch angeführt hatte, wurde er verhaftet und von einem preußischen Gericht zum Tode verurteilt, dann aber begnadigt und in Moabit gefangengehalten. Im Zuge der Märzrevolution wurde er befreit und ging nach Posen zur Vorbereitung eines neuen polnischen Aufstands. Als dies scheiterte, nahm er als Kommandeur an der Revolution in Sizilien teil und wurde verwundet. In der Nähe von Paris, wo er seine Verletzungen auskurierte, verpflichteten ihn 1849 die badischen und pfälzischen Revolutionsregierungen als Oberkommandierenden der Revolutionsarmee (siehe S. 95 ff.). 1863 war er wiederum als Führer eines Freikorps im polnischen Aufstand beteiligt. Er starb in Paris.

Q BROCKHAUS' KONVERSATIONSLERIKON, Bd. 11, 1894, S. 865 f.

Mniewski, Teofil, Pole, Oberst im badisch-pfälzischen Revolutionsheer. In Rastatt standrechtlich erschossen.

Q H. BOBERACH, 1991, S. 57.

Mögling, Theodor (1814–1867), Württemberger, Ökonomierat, war Mitglied der württembergischen zweiten Kammer und beteiligte sich schon 1848 am ↑ Heckerzug. 1849 führte er eine Freischar, die die Truppen unter General Hoffmann verfolgte, die den Großherzog auf seiner Flucht begleiteten. M. wurde bei Waghäusel verletzt, in Heidelberg gefangengenommen und in Mannheim von einem preußischen Standgericht zum Tode verurteilt, dann aber zu zehn Jahren Haft begnadigt, von denen er sechs Jahre und 8 Monate absaß, ebenso wie ↑ Corvin in Bruchsal. Nach seiner Entlassung 1856 lebte er in der Schweiz, wo er als amerikanischer Konsul in Zürich tätig war.

Q Th. MÖGLING, 1858, S. 180 ff., 240 ff.; O. v. CORVIN, Bd. 2, 1880, S. 478, 539; K. OBERMANN, Einheit und Freiheit, 1950, S. 902; C. WITTKÉ, 1952, S. 208 f.; W. STEINHILBER, 1959, S. 58; R. WEBER, Kleinbürgerl. Demokraten, 1962, S. 58 ff., 299.

Mördes, Florian (um 1825–1850), Rechtspraktikant aus Mannheim. M. redigierte 1848 als Nachfolger von ↑ Struve den von ↑ Hoff herausgegebenen politisch oppositionellen »Deutschen Zuschauer« und war Vorsitzender des Mannheimer Volksvereins, der einer der rühmlichsten Vereine in ganz Baden war. Von ihm ging unter Leitung von M. wesentlich eine Neuorganisation der Volksvereine in ganz Baden aus. Während der Revolution von 1849 war er Oberkommissär des Unterrheinkreises und Abgeordneter der Versammlung. Nach dem 13. Juni ernannte ↑ Brentano ihn zum

Innenminister in der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt«. Nach der Revolution floh er mit seiner Frau, einer geborenen Gräfin Armansperg, über die Schweiz in die USA, wo er ein Jahr lang in der Nähe von New Braunfels als Farmer lebte. Noch in der Schweiz verfaßte er ein Buch mit seinen Erinnerungen an die Revolutionszeit, das neben den Erinnerungen von ↑ Goegg zu den informativsten über die Mairevolution von 1849 gehört. M. starb 1850 in Peach Creek/Texas. Seine Frau heiratete in zweiter Ehe J. ↑ Fröbel.

Q GLA 236/8 509 Nr. 245. – J. FRÖBEL, Bd. 1, 1890/91, S. 266 ff., 591; C. WITTKÉ, 1952, S. 67, 119; R.-M. SCHNEIDER, Politische Vereine in Baden, 1976, S. 9 f.

Mors, Hermann, war 1848 angestellt beim Amtsrevisorat in Ettenheim, beteiligte sich im Apr. dieses Jahres am ↑ Heckerzug und floh danach nach Frankreich und in die Schweiz, wo er als Privatlehrer für Latein, Griechisch und Fechten arbeitete. Im Sept. 1848 beteiligte er sich auch am ↑ Struveaufstand und floh dann wieder in die Schweiz. Zu Beginn der Mairevolution war er wieder in Baden und nahm nach seiner Tätigkeit bei der Sammlung und Organisation der zurückkehrenden Flüchtlinge aus der Schweiz an den Kämpfen gegen die preußischen Truppen als Adjutant beim Oberkommando der Volkswehr teil. Er geriet am Ende der Revolution in Gefangenschaft und wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Sein Antrag auf Auswanderung wurde jedoch genehmigt, so daß er am 1. Aug. 1851 in die USA reisen konnte. 1861 wurde er amnestiert und kehrte nach Baden zurück.

Q H. MORS, 1866.

Müller, Nikolaus (geb. um 1808), Buchdrucker aus Wertheim. M. war 1849 Mitglied des Volksvereins in Wertheim und Abgeordneter in der Verfassungskommision. Nach der Revolution floh er in die Schweiz und 1853 in die USA. Dort arbeitete er als Drucker und Verleger und schrieb Gedichte für die »New Yorker Staatszeitung« und die Zeitung »Der Deutsche Pionier« in Cincinnati, die auch ins Englische übersetzt wurden.

Q GLA 236/8 510/7 Nr. 379; GLA 236/8 536/7 Nr. 1 992. – Ph. A. SELLEY, Niclas Müller. German American Poet and Patriot, in: Studies in Honor of John Albrecht Walz, Lancaster/Pa. 1941, S. 1–20, zit. nach C. WITTKÉ, 1952, S. 317 f.

Neff, Friedrich (26. 4. 1821 – 9. 8. 1849) aus Rümplingen, studierte Rechte und Philosophie in Freiburg, Tübingen, München und Heidelberg, wurde auch als »Landwirt« in einer Fahndungsanzeige bezeichnet. 1848 beteiligte er sich am ↑ Hecker- und am ↑ Struveaufstand, lebte dann bis zum Ausbruch der Revolution von 1849 als Flüchtling in der Schweiz und in Frankreich. 1849 sammelte und organisierte er von Efringen und Lörrach aus die aus der Schweiz kommenden politischen Flüchtlinge, war am 6. Juni am »Club des entschiedenen Fortschritts« beteiligt und arbeitete dann für ↑ Becker als Kriegskommissär. Bei dem Versuch, nach Frankreich zu fliehen, wurde er am 3. Juli auf der Rheinbrücke bei Breisach verhaftet und ins Gefängnis nach Freiburg gebracht. Am 8. Aug. verurteilte ihn ein preußi-

sches Kriegsgericht zum Tode, und am 9. Aug. wurde er in Freiburg standrechtlich erschossen.

Q P. NEITZKE, 1926, S. 48; H. WETZ, in: Badische Heimat, 1974, S. 227 ff.

Oppenheim, Heinrich Bernhard, Dr. jur. aus Frankfurt/M., gehörte als Jurastudent 1840 in Berlin zum Freundeskreis der Bettine von Arnim. Seit 1842 war er Privatdozent für Rechtswissenschaften in Heidelberg. Dort lernte ↑ Blind ihn während seiner Studienzeit kennen. 1848 hielt er sich wieder in Berlin auf, wo er den Demokratischen Club gründete, leitete und finanzierte, an ↑ Ruges »Reform« mitarbeitete und am 2. Demokratenkongreß teilnahm. Er trat dort für eine demokratisch-soziale Republik ein. 1849 ging er nach Karlsruhe und übernahm von ↑ Blind die Redaktion der »Karlsruher Zeitung«. Am 6. Juni beteiligte er sich an der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts«, legte aber nach der Auflösung des Clubs sein Amt als Redakteur der Zeitung nieder.

Q W. BLOS, Die deutsche Revolution, 1893, S. 563; K. BLIND, 1902, S. 845; V. VALENTIN, Revolution, Bd. 2, 1968, S. 97 f., 257; J. PEISER, 1973, S. 194; J. PASCHEN, 1977, S. 105; I. DREWITZ, 1978, S. 174 f.

Peter, Joseph Ignaz (15. 1. 1789–22. 9. 1872), Regierungsdirektor aus Konstanz. P. studierte in Freiburg, Heidelberg und Straßburg Jura und nahm als Soldat an den Befreiungskriegen teil. Danach trat er in den badischen Verwaltungsdienst ein. 1845–1849 war er Abgeordneter der badischen zweiten Kammer. 1848 wurde er Regierungsdirektor im Seekreis und nahm im Apr. am ↑ Heckeraufstand teil. Daraufhin wurde er zu zwanzig Jahren Zuchthaus und zur Zahlung von 10 000 fl. verurteilt. Gleichzeitig wurde er 1848 auch in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. 1849 war er Mitglied d. LA, d. prov. Reg. v. 1. Juni und d. Verfassungsgebenden Versammlung. Nach der Revolution emigrierte er in die Schweiz, dann nach Frankreich und in die USA. 1862 wurde er amnestiert.

Q GLA 236/8 536/4. – M. SCHWARZ, 1965, S. 86; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 268.

Raveaux, Franz (1. 4. 1810–13. 9. 1851), Kaufmann aus Köln, war Abgeordneter im Vorparlament, im Fünzigerausschuß und wurde in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich den Fraktionen Deutscher Hof und Westendhall anschloß. Die Nationalversammlung schickte ihn 1848 als Gesandten in die Schweiz. 1849 nahm er als Beobachter der Nationalversammlung an der Offenburger Versammlung teil und berichtete in Frankfurt von seinen Eindrücken. Am 25. Mai wurde er von der badischen Regierung als Civilkommissär dem Oberbefehlshaber ↑ Sigel zugeordnet. Nach der Revolution floh er nach Belgien und wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Er starb in Brüssel.

Q Reg.bl. XXXVIII (9), 27. 5. 1849, S. 326. – H. v. GREYERZ, 1936, S. 145–192; K. OBERMANN, Einheit und Freiheit, 1950, S. 394.

Rehmann, Gemeinderat aus Offenburg. R. war dort auch im Vorstand des Volksvereins und wurde während der Revolution von 1849 in den Landesausschuß gewählt. Zusammen mit ↑Tzschirner ging er im Auftrag des Landesausschusses in die Schweiz, um dort Waffen und Ausrüstungsmaterial zu kaufen.

Q GLA 236/8 509/19; GLA 48/5 475 Nr. 1 b/39. – G. STRUVE, 1849, S. 158; A. GOEGG, 1851, S. 40; ders., 1876, S. 99, 119.

Reininger, Georg, Kalkulator in der Zehntsektion der großherzoglichen Hofdomänenkammer. Während der Revolution von 1849 wurde er am 30. Mai zum Oberleutnant und Stadtkommandanten von Karlsruhe ernannt. Am 6. Juni war er an der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts« beteiligt, am 15. Juni wurde er zum Hauptmann befördert.

Q Reg.bl. XXXIX (10), 30. 5. 1849, S. 334; Reg.bl. XLV (16), 15. 6. 1849, S. 365. – H. MORS, 1866, S. 176; P. FÜTTERER, 1973, S. 364.

Richter, Franz Joseph (14. 6. 1801–1863), Hofgerichtsanwalt aus Achern. R. war 1842–1849 Mitglied der badischen zweiten Kammer. 1848 nahm er an den Sitzungen des Vorparlaments teil und wurde im Mai in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. 1849 war er auch im Vorstand des Volksvereins von Achern, wurde in der Revolution von 1849 Mitglied des Landesausschusses und im Juni 1849 als Abgeordneter in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt. Er nahm sowohl an einigen ihrer Sitzungen, aber auch am Rumpfparlament in Stuttgart teil. Nach dem Ende der Revolution emigrierte er über die Schweiz und Frankreich in die USA und wurde in Abwesenheit zu 15 Jahren Zuchthaus wegen Hochverrats verurteilt.

Q GLA 236/8 509 Nr. 714. – M. SCHWARZ, 1965, S. 90; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 269.

Roder, Johann Baptist (30. 11. 1815–19. 3. 1890), Posthalter und Gastwirt aus Meßkirch. R. war der Älteste von acht Geschwistern. Er machte eine kaufmännische Lehre in Belgien und übernahm nach dem Tod des Vaters dessen Geschäft in Rheinheim (Posthaltereie, Wirtschaft, Landwirtschaft und Schafhandel). Nach seiner Heirat 1839 ließ er sich in Meßkirch nieder und führte das Geschäft des Schwiegervaters (ebenfalls Posthaltereie, Gastwirtschaft und Landwirtschaft). 1849 war er Mitglied des Volksvereins in Meßkirch und wurde in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt. Er nahm jedoch nicht an deren Sitzungen teil, beteiligte sich aber an der Bewaffnung des ersten Aufgebots in seinem Heimatort. Nach der Revolution wurde er verhaftet. Zwischen 1865 und 1888 war er Abgeordneter der badischen zweiten Kammer. R. führte auch verschiedene Verbesserungen und Neuerungen in der Landwirtschaft seiner Heimat ein und hatte große Erfolge, vor allem auf dem Gebiet der Viehzucht. 1869 erhielt er den Orden zweiter Klasse des »Zähringer Löwen«.

Q GLA 236/8 510/4 Nr. 216; GLA 236/8 509 Nr. 2 704. – BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 4, 1891, S. 355–358; A. BAUER, 1891, S. 44 f.

Rotteck, Karl von (26. 12. 1807–März 1898), Advokat in Freiburg, war der älteste Sohn des bekannten Freiburger Historikers und führenden badischen Liberalen Carl W. von Rotteck (18. 7. 1775–26. 11. 1840). R. war seit dem 12. Mai Mitglied des Landesausschusses. Im Oberrheinkreis wurden mehrfach offizielle Bekanntmachungen, die mit seinem Namen gezeichnet waren und in denen er als Vertreter der »Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises« bezeichnet wurde, veröffentlicht. Auch der damalige Freiburger Gemeinderat F. X. Hoch und der großherzogliche Amtmann Winter bezeichneten ihn als »provisorischen Direktor des Oberrheinkreises« seit dem 16. Mai 1849. Eine offizielle Ernennung R.s im Regierungsblatt liegt jedoch nicht vor. Als Regierungsdirektor des Oberrheinkreises leitete R. z.B. das Exekutionsunternehmen in Riedlingen (siehe S. 120). Am 3. Juni wurde R. auch in die Verfassunggebende Versammlung gewählt. Nach der Revolution emigrierte er in die USA, wo er als Farmer, Kaufmann und Journalist lebte. 1860 wurde er Wahlmann für Chicago, wo Lincoln gewählt wurde.

Q VBOK 6, 19. 5. 1849, S. 21; ABOK 42, 26./5. 1849, S. 721; BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 5, 1906, S. 918; F. X. HOCH, in: Breisgauer Chronik, 1916, S. 63; Th. SCHOLZ, 1926, S. 57; C. WITTKÉ, 1952, S. 118, 213.

Ruge, Arnold (1803–1880), Schriftsteller des »Jungen Deutschland«, gründete 1838 die »Hallischen (seit 1840 »Deutschen«) Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst«, die das führende Organ der Junghegelianer waren. 1844 hatte er in Paris Kontakt zu Heinrich Heine und Karl Marx und gab die »Deutsch-französischen Jahrbücher« heraus. In Zürich beteiligte er sich 1846 an J. ↑ Fröbels Verlag, dem »Literarischen Comptoir«. 1848/49 war er Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung, wo er zur Fraktion Donnersberg gehörte, und gab in Berlin die »Berliner Reform« heraus. 1849 begleitete er ↑ Schütz und ↑ Blind, die als badisch-pfälzische Gesandte nach Paris gingen. R. war ursprünglich anstelle ↑ Blinds als badischer Gesandtschaftssekretär vorgeschlagen worden, die pfälzische Regierung hatte ihn jedoch abgelehnt. Danach ging er nach London und gründete mit ↑ Ledru-Rollin und dem italienischen Freiheitskämpfer Giuseppe Mazzini (1805–1872) das »Europäisch-demokratische Komitee«.

Q GLA 48/5 475 Nr. 1 b/39. – Arnold Ruge, Briefwechsel, in: P. GOLDAMMER, 1973, S. 672. – K. BLIND, 1916, Nr. 49, S. 845.

Sachs, Wilhelm (1801–1866), Kaufmann in Mannheim, 1847–1849 Abgeordneter der badischen zweiten Kammer, 1848/49 auch Abgeordneter in der Nationalversammlung, wo er sich der Fraktion Deutscher Hof anschloß. S. nahm an mehreren Sitzungen des Landesausschusses teil. ↑ Brentano ernannte ihn zum Minister des Äußeren in der »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt« (siehe S. 113), S. trat jedoch die Stelle nie an.

Q GLA 48/5 475 Nr. 1 b/37 und Nr. 8/51, 55. – M. SCHWARZ, 1965.

Scheffelt, Johann Michael (14. 4. 1795–13. 11. 1853), Landwirt und Altbürgermeister aus Steinen/Lörrach. Sch. war 1835–1841 und 1846–1849 Abgeordneter in der badischen zweiten Kammer. 1849 wurde er in die Ver-

fassunggebende Versammlung gewählt. Nach der Revolution emigrierte er in die USA, wo er auf einer Farm in der Nähe von Buffalo siedelte. Dort starb er 1853.

Q A. BAUER, 1891, S. 46 f.; E. KAISER, 1910, S. 290; C. WITTKÉ, 1952, S. 115.

Schlatter, Georg Friedrich (1799–1875), evangelischer Pfarrer aus Mühlbach/Amt Eppingen, verheiratet, fünf Söhne. Sch. war 1849 Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung und in der ersten Sitzung deren Alterspräsident. Nach der Revolution wurde er verhaftet und 1850 wegen Hochverrats zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt und aus dem Pfarrdienst entlassen.

Q GLA 236/8 510/7 Nr. 366. – H. NEU, 1939, S. 531.

Schlöffel, Friedrich Wilhelm (1800–1870), Fabrikant aus Schlesien, wurde dort schon 1845 wegen oppositioneller Betätigung gerichtlich verfolgt. Er gehörte zum Kreis um den Führer der Deutsch-Katholiken, Johannes Ronge, und war einer seiner bedeutendsten Förderer. 1848 wurde Sch. in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. Nach dem Frankfurter Septemberaufstand wurde er unter Anklage gestellt. Mit seinem Sohn G. A. † Schlöffel war er am 13. Mai auf der Offenburger Versammlung, blieb in Baden und war als Oberkriegskommissär in Mannheim tätig. Nach der Revolution zum Tode verurteilt, gelang es ihm, über die Schweiz nach den USA zu emigrieren, wo er nach 1849 in Philadelphia eine Gastwirtschaft betrieb. Später kehrte er nach Deutschland zurück.

Q GLA 236/8 510/4 Nr. 203. – R. HUCH, 1930, S. 251; K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 908; G. HILDEBRANDT, *Parlamentsopposition*, 1975, S. 270.

Schlöffel, Gustav Adolph (1828–1849), Sohn von F. W. † Schlöffel. Er studierte in Heidelberg und machte im Febr. 1848 bei den Bauern im Odenwald Propaganda für eine revolutionäre Erhebung. Im Apr. desselben Jahres gab er eine eigene Zeitung (»Der Volksfreund«) heraus, deren Erscheinungsdatum er mit dem »Jahr I der Freiheit« angab. Ein Teil der Auflage sollte kostenlos an die verteilt werden, »für die es eigentlich geschrieben ist«. Kurz darauf wurde Sch. verhaftet und in Berlin zu sechs Monaten Festungshaft verurteilt. Kurz vor Ende der Haft floh er und nahm am ungarischen Aufstand teil. Am 13. Mai besuchte er mit seinem Vater die Offenburger Versammlung, trat dann in die badische Volkswehr ein und fiel am 21. Juni im Gefecht bei Waghäusel.

Q DER LEUCHTTURM 41, 1849, S. 580 ff. und 42, 1849, S. 608 ff. (Artikel über Sch. u. Max Dortu); K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 908 f.; ders., *Gustav Adolph Schlöffel*, 1988, S. 191–215.

Schramm, Rudolph (1813–1882) war Assessor in Krefeld und wurde 1848 in die preußische Nationalversammlung gewählt, wo er zur äußersten Linken gehörte. Er war im selben Jahr auch Präsident des demokratischen Clubs in Berlin und nahm am zweiten Demokratenkongreß teil. Gleichzeitig war er Mitglied im Aufsichtskomitee von † Ruges »Berliner Reform« und wurde

1849 auch in die preußische Abgeordnetenversammlung gewählt. Nach Beginn der Badischen Revolution ging er nach Karlsruhe, wo er an der »Karlsruher Zeitung« mitarbeitete. Er trat wie ↑Heinzen und ↑Hexamer für eine Ausbreitung der Revolution in ganz Deutschland ein. Von Sch. sind die Artikel: »Der erste Juni« (in: KZtg. 18, 3. 6. 1849) und »Die Konstituierende Versammlung« (in: KZtg. 20, 5. 6. 1849 u. in: DR 33, 8. 6. 1849). Am 6. Juni beteiligte er sich auch an der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts«. 1849–1859 lebte er dann als Emigrant in England.

Q K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 909; J. PASCHEN, 1977, S. 35.

Schütz, Jacob Friedrich, Rechtsgelehrter aus Mainz, wurde im Jan. 1849 bei einer Nachwahl in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. Sch. gehörte zur Gruppe der Linken, die das Erbkaisertum ablehnte. In der Revolution von 1849 ging Sch. zusammen mit ↑Blind als badisch-pfälzischer Gesandter nach Paris. Von dort floh er nach dem mißlungenen Aufstand der französischen Republikaner nach Brüssel.

Q K. BLIND, in: *Die Gartenlaube*, 1902, Nr. 49 u. 50; M. SCHWARZ, 1965; G. HILDEBRANDT, *Parlamentsopposition*, 1975, S. 193.

Schurz, Carl (1829–1906), Student in Bonn, war an den revolutionären Kämpfen in der Pfalz und in Baden beteiligt. Er wurde mit den revolutionären Truppen in Rastatt eingeschlossen, konnte jedoch kurz vor der Kapitulation der Festung durch einen Abwasserkanal fliehen. Im Nov. 1850 befreite er seinen Freund, den Bonner Professor Gottfried Kinkel, der verwundet in Gefangenschaft geraten und zu lebenslanger Festungshaft verurteilt worden war, aus dem Spandauer Gefängnis und emigrierte dann nach Amerika. Er nahm dort als General am amerikanischen Bürgerkrieg (1861–1865) teil und war auch als Diplomat für die USA tätig.

Q C. SCHURZ, Bd. 1, 1906, S. 209 ff.; K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 910; C. WITTKÉ, 1952, S. 235 f.

Sigel, Franz (18. 11. 1824–1902) war 1849 badischer Leutnant und wurde am 25. Mai 1849 vom Landesausschuß zum »Oberbefehlshaber der Neckararmee und sämtlicher badischen Truppen, sowohl der Volkwehr als des stehenden Heeres mit unumschränkter Vollmacht« ernannt. Seit dem 1. Juni war er als Kriegsminister Mitglied der vom Landesausschuß gewählten provisorischen Regierung. Nach der Ernennung von ↑Mieroslawski zum Oberbefehlshaber der badisch-pfälzischen Armee wurde S. dessen Stellvertreter. Er übernahm das Oberkommando jedoch wieder, als ↑Mieroslawski nach der erfolglosen Verteidigung der Murglinie den Oberbefehl niederlegte (siehe S. 169). S. versuchte noch, zusammen mit ↑Goegg und ↑Werner den Widerstand im Seekreis neu zu organisieren (siehe S. 169, Anm. 51), mußte aber schließlich bis zum 11. Juni mit den Resten der badisch-pfälzischen Armee über die Grenze in die Schweiz fliehen. S. blieb zunächst in der Schweiz, wanderte dann in die USA aus, wo er 1861–1865 als Generalmajor im amerikanischen Bürgerkrieg auf seiten der Nordstaaten kämpfte. »Franz Sigel never revisited Germany and stubbornly refused to participate in birthday

celebrations of a German Emperor who as King [Prinz] of Prussia had shot down his comrades at Rastatt 1848 [1849]. But even Sigel welcomed unification, when it came [...].«

Q Reg.bl. XXXVIII (9), 27. 5. 1849, S. 326; Reg.bl. XL (11), 2. 6. 1849, S. 335 f. – F. SIGEL, 1902; C. WITTKÉ, 1952, S. 352.

Söhner, Karl, Lehrer aus Hollerbach/Amt Buchen. S. war während der Revolution von 1849 Civilkommissär in seinem Amt und Abgeordneter in der Verfassunggebenden Versammlung. Nach der Revolution emigrierte er in die USA, wo er in Indianapolis nach 1850 Sprachen und Musik unterrichtete und mit Musikinstrumenten und Noten handelte.

Q GLA 236/8 510/7 Nr. 400.

Stay, Philipp (geb. um 1820), Lehrer aus Heidelberg. St. war vom 13. Dez. 1848–22. Juni 1849 Redakteur des »Volksführer«, einer der radikalsten badischen Zeitungen. Er organisierte einen »Allgemeinen Lehrerverein«, der nach der Revolution von 1849 »als das allgemeine Wohl gefährdend« aufgelöst wurde. Schon im März 1849 wurde St. wegen seiner politischen Betätigung aus dem Schuldienst entlassen. In der Revolution von 1849 war er Mitglied des Landesausschusses und Abgeordneter in der Verfassunggebenden Versammlung, wo er als Sprecher der Linken auftrat (siehe S. 139 f).

Q ABUK 20, 9. 3. 1849, S. 265; ABSK 88, 3. 11. 1849, S. 1 233.

Steinmetz, Karl Friedrich Philipp (um 1823–Aug. 1852), Literat, Dr. phil. aus Durlach. St. war während der Revolution von 1849 Mitglied des Landesausschusses und Abgeordneter in der Verfassunggebenden Versammlung. Am 28. Mai 1849 nahm er zusammen mit ↑ Fickler und ↑ Hoff an der Versammlung der württembergischen Volksvereine in Reutlingen teil. Nach der Revolution emigrierte er in die USA.

Q C. WITTKÉ, 1952, S. 67.

Struve, Gustav (geb. 11. 10. 1805 in Livland, gest. 21. 8. 1870 in Wien) studierte 1824–1826 in Göttingen und Heidelberg Rechts- und Staatswissenschaft, war 1831 Attaché bei der oldenburgischen Bundestagsgesandtschaft und seit 1832 Advokat bei den Gerichten in Mannheim. Seit 1845 redigierte er die von ↑ Hoff herausgegebene politisch oppositionelle Zeitung »Deutscher Zuschauer«, seit 1847 auch das »Mannheimer Journal«. Am 12. Sept. 1847 trat er als Redner bei der Offenburger Versammlung auf, bei der die Demokraten des Vormärz ihr bekanntes »Offenburger Programm« formulierten. St. beteiligte sich an verschiedenen Aktionen während der Märzrevolution von 1848 in Baden, war Mitglied des Frankfurter Vorparlaments, wo er als Vertreter der radikalen Republikaner auftrat, einen Antrag auf Aufhebung der Monarchie in Deutschland und zusammen mit ↑ Hecker einen Antrag auf Permanenz des Vorparlaments stellte. Er beteiligte sich im Apr. 1848 am ↑ Heckerzug und führte im Sept. den nach ihm benannten Struveaufstand an. Während dieses Aufstands rief St. in Lörrach die deutsche

Republik aus. Nach deren Scheitern stand er vom 20.–30. März 1849 zusammen mit ↑ Blind vor dem ersten Schwurgericht, das in Baden zusammentrat. Ein Gesetz über Schwurgerichte befand sich nach der Märzrevolution in Vorbereitung. Das Freiburger Schwurgericht wurde im Vorgriff auf dieses Gesetz für den Prozeß gegen St. und ↑ Blind eingerichtet. Beide wurden (von ↑ Brentano verteidigt) zu fünf Jahren und vier Monaten verurteilt, am 14. Mai 1849 nach dem Ausbruch der Mairevolution aber aus der Haft befreit. Während der Revolution trat St. vor allem bei der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts« in Erscheinung, wo er die Opposition gegen ↑ Brentanos Politik organisieren wollte. St. trat für eine offensive Politik und eine Ausbreitung der Revolution in ganz Deutschland ein. Er wurde zunächst jedoch nicht in die Verfassungsgebende Versammlung gewählt, sondern später in einer Nachwahl, so daß er erst an den Sitzungen der Versammlung in Freiburg teilnahm. Nach Niederschlagung der Revolution von 1849 ging St. über die Schweiz, Frankreich und England in die USA und kehrte erst 1862 nach einer allgemeinen Amnestie nach Deutschland zurück.

Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 2, 1875, S. 331–339 (L. B.); ADB 36, 1893, S. 681–687 (Wippermann); C. WITTKÉ, 1952, *passim*.

Sturm, Johann Jakob (geb. um 1802), Altbürgermeister aus Zinken/Amt Müllheim, verheiratet, sechs Kinder. St. war weder Mitglied in einem Volksverein noch nahm er an Volksversammlungen teil. Während der Revolution von 1849 war er als Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung und floh nach dem Ende der Revolution nach Mühlhausen/Elsaß, wo er einen Holzhandel betrieb. 1851 verließ er Mühlhausen, um sich in Oran/Algerien niederzulassen.

Q E. KAISER, 1910.

Sznaide, François (ca. 1790–1850), polnischer Kavallerieoffizier. Er wurde mit Dekret vom 26. Mai 1849 von der pfälzischen provisorischen Regierung zum Oberkommandanten der pfälzischen Revolutionstruppen ernannt.

Q AMTS- UND INTELLIGENZBLATT Nr. 8, 31. 5. 1849; R.-M. SCHNEIDER, Landesauschuß und Provisorische Regierung, 1984/85, S. 113.

Thibauth, Philipp Adam, Wirt aus Ettlingen. Th. war dort Bürgerwehnhauptmann und 1849 im Vorstand des dortigen Volksvereins. Während der Revolution von 1849 war er Zivilkommissär in seinem Amt und Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung. Nach der Revolution floh er in die Schweiz, wo er in Morges/Lausanne lebte.

Q GLA 236/8 509 Nr. 91; GLA 236/8 510 Nr. 22. – P. NEITZKE, 1926, S. 22.

Tiedemann, Gustav Nikolaus (1808–1849), Sohn des Professors für Zoologie, Anatomie und Physiologie Friedrich Tiedemann (1781–1861), Bruder von H. ↑ Tiedemann, trat nach dem Besuch des Gymnasiums in Bremen und Mannheim 1826 in den badischen Militärdienst ein und wurde 1828

Leutnant. Nachdem er 1833 wegen Streitigkeiten im Soldatengefängnis gewesen war, nahm er seinen Abschied und trat als Feldwebel in griechische Dienste. Dort stieg er zum Leiter der Kriegsschule in Piräus auf. Er verlor seine Stellung durch die politischen Umwälzungen in Griechenland. Mit einer Griechin verheiratet, blieb er jedoch dort, gab Sprachunterricht und arbeitete als Buchhändler und Landwirt. 1847 kehrte er nach Baden zurück. Nach erneutem, kurzem Aufenthalt in Griechenland 1849 wieder in Baden, wurde er von der revolutionären Regierung zum Major unter General ↑ Mieroslawski ernannt. Als Kommandant von Rastatt verteidigte er die Festung bis zu ihrer Übergabe am 23. Juli 1849. Vor ein preußisches Kriegsgericht gestellt, wurde er zum Tode verurteilt und am 11. Aug. 1849 standrechtlich erschossen.

Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 2, 1875, S. 352–358 (L. Löhlein).

Tiedemann, Heinrich (um 1811–1. 3. 1895), Arzt aus Schwetzingen, Bruder von G. N. ↑ Tiedemann. T. war mit einer Schwester ↑ Heckers verheiratet. 1849 war T. Präsident des Volksvereins von Schwetzingen; während der Revolution wurde er Zivilkommissär in seinem Amt und Abgeordneter in der Verfassungebenden Versammlung. Nach der Revolution emigrierte er in die USA, wo er sich als Arzt in Philadelphia niederließ.

Q GLA 236/8 509 Nr. 280. – BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 2, 1875, S. 352–358 (Th. v. Bischoff); C. WITTKÉ, 1952, S. 100 ff., 253, 291 f., 331.

Torrent, Schriftverfasser aus Waldshut, war sowohl Mitglied des Landesausschusses, zunächst als Ersatzmann, wie auch Wahlkommissär für den 4. Wahlbezirk. Nach der Revolution floh er in die Schweiz, wo er unter falschem Namen bei Lausanne lebte.

Q GLA 48/5 475 Nr. 2/29; GLA 236/8 510/9 Nr. 560. – Reg.bl. XXXIII (4), 20. 5. 1849, S. 304. – G. STRUVE, 1849, S. 158; A. GOEGG, 1876, S. 99; P. NEITZKE, 1926, S. 82 f.

Trützschler, Wilhelm Adolph von (20. 2. 1818–14. 8. 1849). T., geboren in Gotha, war Assessor am Oberappellationsgericht in Dresden und wurde 1848 in die Nationalversammlung gewählt. Dort schloß er sich zunächst der Fraktion Deutscher Hof an und war dann Mitbegründer der Fraktion Donnersberg. In der Badischen Revolution von 1849 war T. einer der aktivsten Organisatoren im Unterrheinkreis. Er war Vorstand der dortigen Kreisregierung, deren großherzogliche Mitglieder den Eid auf die revolutionäre Regierung verweigerten. Seit dem 21. Juni war er auch Oberkommissär des Kreises als Nachfolger von ↑ Mördes. T. wurde von der Stuttgarter Reichsregentschaft am 8. Juni zum Reichskommissär für die Pfalz ernannt, reiste jedoch nicht mehr dorthin. ↑ Häuser bezeichnet ihn in seiner wie so oft polemischen Art als »rührigsten«, aber auch »gewaltsamsten« Kommissär der Revolution. Doch die größte »Gewalttat«, die er T. vorwerfen konnte, war die Aussage, er habe »Alles wie Leibeigene« behandelt und sei »mit standrechtlichen Drohungen jeden Augenblick bei der Hand« gewesen. Die Durchführung einer solchen Drohung konnte er T. jedoch nicht nachweisen.

Als die preußischen Truppen Mannheim besetzten, wurde T. gefangegenommen, am 13. Aug. 1849 von einem preußischen Standgericht zum Tode verurteilt und am 14. Aug. hingerichtet, ohne daß sich seine Richter um seine Immunität als Abgeordneter der Nationalversammlung gekümmert hätten.

Q Reg.bl. XLI (12), 5. 6. 1849, S. 343; Reg.bl. XLVII (18), 21. 6. 1849, S. 378, LASp J 1/106 III. – L. HÄUSSER, 1851, S. 550, 595 f.; K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 913 f.; M. SCHWARZ, 1965; G. HILDEBRANDT, *Parlamentsopposition*, 1975, S. 273.

Tzschirner, Samuel Erdmann (1812–1870), Advokat aus Dresden, war bis 1849 Mitglied der sächsischen zweiten Kammer, wo er als Führer der linken Opposition galt. Er beteiligte sich am Dresdner Aufstand von 1849 und war vom 4.–9. Mai Mitglied der revolutionären provisorischen Regierung. Nach der Niederschlagung der sächsischen Revolution durch preußische Truppen ging T. nach Karlsruhe. Am 22. Mai 1849 wurde er zusammen mit ↑ Rehmann vom Landesausschuß beauftragt, in die Schweiz zu reisen, um Waffen zu kaufen. Am 6. Juni war T. dann an der Gründung des »Clubs des entschiedenen Fortschritts« beteiligt. Nach der Revolution emigrierte er in die USA, wo er sich politisch für die Republikaner betätigte.

Q GLA 48/5 475 Nr. 1 b/35, 36, 39, Nr. 2/37. – A. GOEGG, 1851, S. 40; ders., 1876, S. 119; K. OBERMANN, *Einheit und Freiheit*, 1950, S. 914; C. WITTKKE, 1952, S. 217; R. WEBER, *Revolution in Sachsen*, 1970, S. 330; Ch. KLESSMANN, in: HZ 218, 1974, S. 292 ff.

Volk, Franz (18. 4. 1823–1. 6. 1890), Student aus Offenburg V. studierte Jura in Freiburg und Heidelberg. Er war Mitbegründer des literarisch-geselligen Studentenvereins »Alemannia« in Heidelberg und gründete auch einen Turnverein. 1846 kehrte er zur Vorbereitung des juristischen Staatsexamens nach Offenburg zurück. Er war während der revolutionären Unruhen 1848 an Barrikadenkämpfen beteiligt und wurde im selben Jahr auch zum Vorsitzenden des Offenburger Volksvereins gewählt. In der Revolution von 1849 war er Zivilkommissär seines Amtes und Abgeordneter der Verfassunggebenden Versammlung. Nach der Revolution floh er über Straßburg nach Zürich, wo er ein Medizinstudium begann und eine Zürcherin heiratete. 1859 erhielt er eine Ausnahmegenehmigung zur straffreien Rückkehr nach Baden, da einflußreiche Freunde sich für ihn eingesetzt hatten. Er beendete sein Medizinstudium in Heidelberg und ließ sich als praktischer Arzt in Offenburg nieder. In seiner Praxis behandelte er Arme kostenlos. Seit 1875 wurde er dreimal zum Bürgermeister seiner Heimatgemeinde gewählt, setzte sich für die Verbesserung der Schulen und der Volksbildung ein und versuchte sich in seiner Freizeit auch als Dichter.

Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 4, 1891, S. 480–482.

Weil, Raphael (geb. Aug. 1815), Ratsschreiber aus Gernsbach, Jude. W. war 1849 Mitglied des Volksvereins von Gernsbach und wurde während der Revolution von 1849 Zivilkommissär in seinem Amtsbezirk und Abgeordneter in der Verfassunggebenden Versammlung. W. war, so weit feststellbar, der

einzigste Jude in der Versammlung und der erste Jude in einem gewählten Parlament in Baden. Nach der Revolution emigrierte er in die USA. Er setzte sich seit 1856 für die demokratische Partei ein und versuchte im Wahlkampf von 1860 Stimmen der Juden für die Wahl von Stephen A. Douglas zu gewinnen. 1863 verfaßte er mit anderen Deutschen einen offenen Brief im »New York Demokrat«, der die Anstellung ↑ Sigels als General in der Nordstaatenarmee forderte.

Q GLA 236/8 509 Nr. 2 102; GLA 236/8 510/12 Nr. 751. – C. WITTKÉ, 1952, S. 87, 208, 240.

Weishaar, Joseph (1814–22. 5. 1870), Wirt und Posthalter aus Lottstetten/Amt Jestetten, verheiratet, vier Söhne. W. wurde 1848 zum Kommandanten der Bürgerwehr von Lottstetten gewählt. 1848 beteiligte er sich am ↑ Heckeraufstand und floh danach in die Schweiz. Am ↑ Struveaufstand desselben Jahres nahm er nicht teil. In der Revolution von 1849 kehrte er nach Lottstetten zurück, wurde Zivilkommissär seines Bezirks und Abgeordneter in der Verfassungegebenden Versammlung. Sein 15jähriger Sohn nahm an den Kämpfen als Trommler bei den Volkswehren teil. Nach der Revolution floh er wieder in die Schweiz und wurde in Abwesenheit zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Als seine Frau 1853 starb, sah er von einer Bergkuppe von schweizerischem Gebiet aus der Beerdigung zu. 1857 wurde er amnestiert; er kehrte nach Lottstetten zurück, um dort seinen Besitz zu verkaufen. Er ließ sich als Wirt in St. Fiden bei St. Gallen in der Schweiz nieder, erwarb 1864 das schweizerische Bürgerrecht und gründete im selben Jahr das Café Weishaar in Zürich.

Q GLA 236/8 510/9 Nr. 511. – H. Matt-Willmat, Einrichtung einer Heimattube in Lottstetten für Joseph Weishaar, in: Südkurier, 10. 11. 1966, zit. in: B. NOHL u.a., 1974, S. 19 f.

Welcker, Karl Theodor (29. 3. 1790–10. 3. 1869), seit 1822 Professor in Freiburg, seit 1831 Mitglied der badischen zweiten Kammer, dort zusammen mit dem bekannten Historiker Carl von Rotteck (siehe auch K. v. ↑ Rotteck) Führer der liberalen Opposition. Mit Rotteck gab er auch das »Staatslexikon« heraus. 1841 wurde W. wegen seiner politischen Einstellung als Professor entlassen. 1848 war er badischer Bundestagsgesandter und Abgeordneter der Paulskirche.

Q BAD. BIOGRAPHIEN, Teil 2, 1875, S. 440 f. (Em. Leser); H. MÜLLER-DIETZ, 1968.

Werner, Maximilian Joseph (geb. 18. 6. 1815), Schriftverfasser aus Oberkirch. W. beteiligte sich 1848 an revolutionären Aktionen in Offenburg und Achern. 1848 war er Mitglied des Vorparlaments und wurde im Okt. bei einer Nachwahl in die Nationalversammlung gewählt, wo er sich der Fraktion Donnersberg anschloß. 1849 war er im Vorstand des Volksvereins von Oberkirch und während der Revolution Mitglied im Landesausschuß, Abgeordneter in der Verfassungegebenden Versammlung und zusammen mit ↑ Brentano und ↑ Goegg einer der »Diktatoren« in der am 13. Juni 1849 gewählten »Provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt«, wo er die

Stellung des Kriegsministers einnahm. Nach der Auflösung der Versammlung versuchte er zusammen mit ↑ Goegg und ↑ Sigel im Seekreis noch einmal den Widerstand gegen die preußischen Truppen zu organisieren. Als dies aussichtslos blieb, zogen sich die drei mit den Resten der badischen revolutionären Armee über die Grenze in die Schweiz zurück. Dort lebte W. 1849/50 in Biersfelden/Basel und hielt sich danach vermutlich in Frankreich auf. Über sein weiteres Leben und sein Todesdatum ist nichts bekannt. In Baden wurde er in Abwesenheit zu lebenslänglich Zuchthaus verurteilt.

Q GLA 236/8 509 Nr. 1 045; GLA 48/5 475 Nr. 2/29. – KZtg. 32, 19. 6. 1849; P. NEITZKE, 1926, S. 84; M. SCHWARZ, 1965, S. 108; G. HILDEBRANDT, Parlamentsopposition, 1975, S. 273.

Winter, Christian Friedrich (1773–1858), Kaufmann und Inhaber der Universitätsbuchhandlung in Heidelberg. W. wurde 1819 in die badische zweite Kammer gewählt und stellte dort im selben Jahr einen Antrag auf Einführung der Pressefreiheit. Er galt als Mitglied der Oppositionsgruppe in der Kammer. 1845–1849 war er Bürgermeister von Heidelberg.

Q K. OBERMANN, Einheit und Freiheit, 1950, S. 917.

Zell, Friedrich Josef (1814–1881), Jurist aus Trier, Mitglied des Vorparlaments und der Nationalversammlung, wo er sich der Fraktion Westendhall anschloß, reiste als Reichskommissär im Auftrag der Zentralgewalt in Frankfurt zusammen mit ↑ Christ nach Baden, um der Nationalversammlung über die Lage in Baden nach der Flucht des Großherzogs und der Regierungsübernahme durch den Landesausschuß zu berichten.

Q H. v. ANDLAW, Teil 3, 1851, S. 212 ff.

Ziegler, Karl Theodor (geb. um 1812), Advokat aus Karlsruhe. Z. war 1849 Mitglied des Volksvereins in Karlsruhe. Während der Revolution war er im Landesausschuß, Zivilkommissär seines Amtsbezirks, Wahlkommissär und wurde bei einer Nachwahl in die Verfassunggebende Versammlung gewählt. Er nahm an deren Sitzungen in Freiburg teil und emigrierte nach der Revolution in die USA, wo er in Newark/New Jersey als Rechtsanwalt praktizierte.

Q GLA 236/8 509 Nr. 157; GLA 236/8 510 Nr. 16. – C. WITTKÉ, 1952, S. 325, 342.

Zimmermann, Philipp Jakob (6. 6. 1810–1862), evangelischer Pfarrer aus Schweigern/Amt Boxberg. Z. studierte in Heidelberg Theologie und war seit 1845 Pfarrer in Schweigern. 1849 wurde er dort Präsident des Volksvereins und während der Revolution als Abgeordneter in die Verfassunggebende Versammlung gewählt. Wegen seiner Beteiligung an der Revolution wurde er aus dem Pfarrdienst entlassen und emigrierte in die USA, wo er als Pfarrer einer lutherischen Gemeinde tätig wurde.

Q GLA 236/8 509 Nr. 1 119. – H. NEU, 1939, S. 692.

Verzeichnis der Karten, Tabellen und Abbildungen

Karten

1. Baden 1849 (Amtsbezirke) 45
2. Die »Reichsverfassungskampagne«, Juni 1849 127
Franz X. Vollmer, Vormärz und Revolution 1848/49 in Baden,
Frankfurt/M. 1979, S. 168 (Verlag Moritz Diesterweg)

Tabellen

1. Wahlbeteiligung 1849 43
2. Die Wahlbezirke bei der Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung .. 44
3. Die Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung 55
4. Berufliche Gliederung der Verfassungsgebenden Versammlung 66

Abbildungen

1. Ständehaus (Schutzumschlag)
Vorlage und Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe (J–B–112)
2. Einzug des Landesausschusses in Karlsruhe am 14. Mai 1849 6
Denkwürdigkeiten des Generals Franz Sigel aus den Jahren 1848 und 1849,
Hrsg. von Wilhelm Blos, Mannheim 1902, S. 58
3. Lorenz Brentano, 1848 24
Städt. Reiss-Museum, Mannheim
4. Gustav Struve – Philipp Adam Thibauth – Joseph Ignaz Peter, 1849. 65
Illustrierte Zeitung, Leipzig
5. Johann Philipp Becker – Ludwig (Louis) Mieroslawski – Franz Sigel, 1849 94
Illustrierte Zeitung, Leipzig; Denkwürdigkeiten des Generals Franz Sigel
aus den Jahren 1848 und 1849, Hrsg. von Wilhelm Blos, Mannheim 1902,
Frontispiz)
6. Amand Goegg, 1849 154
Vorlage und Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe (J–Ac–G/52)
7. »Consequenz der Karlsruher«, 1849 178
Die Deutsche Reichs-Bremse, Leipzig
8. Protokoll der Eröffnungssitzung der Verfassungsgebenden Versammlung
am 10. Juni 1849 180
Vorlage und Aufnahme: Generallandesarchiv Karlsruhe (231/1 127)
9. »Freyschaaren-Zug in Baden, 1849« 320
Städt. Reiss-Museum, Mannheim
10. Einzug der pfälzischen Freischaren in Karlsruhe am 18. Juni 1849
(im Vordergrund links: Mieroslawski – Brentano – Böning) 320
Illustrierte Zeitung, Leipzig

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Unveröffentlichte Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

GLA 231/1 127 und 1 128

Aktenstück der s[o]g[enannten] verfassunggebenden Versammlung, über deren geheime u. öffentl. Verhandlungen, gestellten Anträge, Proclamationen, ausgegebenes Regierungsblatt

GLA 48/5 475 Nr. 1–15 und GLA 48/5 476

Akten des Landesausschusses

GLA 48/5 476 Nr. 1 b

– Sitzungsprotokolle des regierenden Landesausschusses für Baden (Schriftführer Frech)

GLA 48/5 475 Nr. 2

– Sitzungsprotokolle des regierenden Landesausschusses für Baden (Schriftführer Schaller)

GLA 48/5 475 Nr. 3

– Sitzungsprotokolle der Abteilung für den Krieg des Landesausschusses

GLA 48/5 475 Nr. 4

– Geschäftstagebuch der Kriegsabteilung des Landesausschusses

GLA 48/5 475 Nr. 5

– Sitzungsprotokoll des Senates (Kommission) über Justiz, des Innern und Äußern

GLA 48/5 475 Nr. 6

– Geschäftstagebuch der Justiz-Commission, des Innern und Äußern

GLA 48/5 475 Nr. 7

– Geschäftsjournal, Landesausschuß, Finanz-Commission, angefangen 22. 5. 1849

GLA 48/5 475 Nr. 8 und Nr. 9

– Beschlüsse des Landesausschusses

GLA 48/5 475 Nr. 10 und Nr. 11

– Landesausschuß, Plenum, Geschäftsjournal (Nr. 1, 2)

GLA 48/5 475 Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15

– Provisorische Regierung, Geschäftsjournal (Nr. 1, 2, 3, 4)

GLA 48/5 476

– Ein jedoch mangelhafter Auszug der beyden Protokolle des Landesausschusses für Baden, gefertigt in Zürich, durch den Stenographen der constituierenden Versammlung

GLA 236/8 509

Tabelle über die Mitglieder der Volksvereine

GLA 236/8 510

Tabelle über die Hauptbeteiligten bei dem Aufstand

GLA 236/8 536

Verzeichnis der seit 1849 bis Juni 1853 aus der Schweiz über Basel und durch Frankreich nach England und Amerika etc. spedierten badischen Flüchtlinge

Landesarchiv Speyer

J 1 Akten des Oberlandesgerichts Zweibrücken

Bundesarchiv Koblenz, Außenstelle Frankfurt

DB 54 (RMI = Reichsministerium des Innern) 43

(Dieser Aktenbestand ist publiziert bei Heinrich von Andlaw)

Verzeichnis der Beteiligten an der Revolution von 1848/49 in Baden

(Angefertigt von Herrn Raab, Mitarbeiter im Generallandesarchiv, Karlsruhe)

II. Zeitungen nach Fundorten

Stadtbibliothek Braunschweig

DER LEUCHTTURM, Wochenschrift für Politik, Literatur und gesellschaftliches Leben, Jg. 4, Leipzig 1849

Universitätsbibliothek Freiburg

BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT, Freiburg 1849

FREIBURGER TAGEBLATT, Freiburg 1849

DER NECKAR-BOTE, Amtsblatt für Mosbach, Neudenu, Eberbach, Adelsheim, Heidelberg 1849

NEUE FREIBURGER ZEITUNG, Freiburg 1849

SCHWARZWÄLDER VERKÜNDIGUNGSBLATT für die Großherzoglichen Ämter Neustadt und St. Blasien, Freiburg 1849

WOCHENBLATT FÜR DIE ÄMTER RASTATT, ETTLINGEN UND GERNSBACH, Rastatt 1849

Universitätsbibliothek Heidelberg

BADISCHE ZEITUNG, Mannheim 1849

DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, Heidelberg 1849

HEIDELBERGER JOURNAL, Heidelberg 1849

MANNHEIMER ABENDZEITUNG, Mannheim 1849

MANNHEIMER JOURNAL, Mannheim 1849

OBERRHEINISCHE ZEITUNG, Freiburg 1849

DIE REPUBLIK, Heidelberg 1849

DER VOLKSFÜHRER, Heidelberg 1849

Landesbibliothek Karlsruhe

DEUTSCHE ZEITUNG, Frankfurt 1849

KARLSRUHER STADT- UND LANDBOTE, Karlsruhe 1849

KARLSRUHER ZEITUNG, Karlsruhe 1847 und 1849

OFFENBURGER WOCHENBLATT, Offenburg 1849

Stadtarchiv Konstanz

KONSTANZER ZEITUNG, Konstanz 1849

SEEBLÄTTER, Konstanz 1849

Pfälzische Landesbibliothek, Speyer

AMTS- UND INTELLIGENZBLATT der provisorischen Regierung der Rheinpfalz, Speyer 1849

NEUE SPEYERER ZEITUNG, Speyer 1849

Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart

DIE DEUTSCHE REICHS-BREMSE, Organ für politisch-satyrische Sticheleien, Leipzig 1849

EULENSPIEGEL, Ein Volks-, Witz- und Caricaturenblatt, Stuttgart 1849

ILLUSTRIRTE ZEITUNG, Wöchentliche Nachrichten über alle Ereignisse, Zustände und Persönlichkeiten der Gegenwart, Jg. 7, Leipzig 1849

DER VOLKSFREUND, Organ für Volksvereine, Rheinfelden 28. 5. 1848–16. 6. 1849

III. Veröffentlichte Quellen, Nachschlagewerke und Literatur

ABT, (Christian Gottlob): Die Revolution in Baden und die Demokraten. Vom revolutionären Standpunkt aus beleuchtet, Herisau 1849.

ACKERMANN, Karl: Gustav Struve, mit besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für die Vorgeschichte der badischen Revolution, Mannheim 1914.

ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE, Leipzig 1875 ff.

AMTS- UND INTELLIGENZBLATT der provisorischen Regierung der Rheinpfalz, Speyer 1849.

ANDLAW, Heinrich von: Der Aufruhr und Umsturz in Baden als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung, mit Rücksicht auf die »Bewegung in Baden« von J. B. Bekk, damaligem Vorstand des Ministeriums des Innern, 4 Teile. Teil 3 (Quellen), Freiburg 1851.

ANKLAGE-AKTE GEGEN DEN VORMALIGEN RECHTS-CONSULENTEN AUGUST BECHER VON RAVENSBURG UND GENOSSEN, WEGEN HOCHVERRATHS sc., o.O., o.J. (Stuttgart 1851).

ANZEIGER FÜR DIE POLITISCHE POLIZEI DEUTSCHLANDS AUF DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 1848 BIS ZUR GEGENWART, Dresden o.J. (1855), Nachdruck: Hildesheim 1970.

DER AUFSTAND IN BADEN, Von einem baden'schen Officier, Teil II, in: Minerva, Ein Journal für Geschichte, Politik und Gegenwart, Bd. 4, 1849, S. 205–277.

BADER, Karl Siegfried: Die badische Verfassung von 1818 und ein Jahrhundert badischer Verfassungswirklichkeit, in: Oberrheinische Studien, Bd. 2. Hrsg. von Alfons Schäfer, Karlsruhe 1973.

BADISCHE BIOGRAPHIEN. Hrsg. von Friedrich von Weech, Heidelberg-Karlsruhe 1875 ff.

BADISCHE GESCHICHTE. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979.

BADISCHE ZEITUNG, Mannheim 1849.

BADISCHES REGIERUNGSBLATT (= Regierungsblatt der revolutionären Regierung von 1849), Karlsruhe 1849.

BAMBERGER, Ludwig: Erlebnisse aus der Pfälzer Erhebung, in: Politische Schriften von 1848 bis 1868, Berlin 1895.

BARTH, Franz Karl: Donaueschingen im Jahr 1849, in: Die Heimat. Blätter für Baar und Schwarzwald, 1932, S. 13 f., 17–19.

- BAUER, Adam: Badens Volks-Vertretung in der zweiten Kammer der Landstände von 1819–1891, Karlsruhe 1891.
- BAUMANN, Kurt: Die Kontinuität der revolutionären Bewegungen in der Pfalz 1792–1849, in: *Hambacher Gespräche* 1962, Wiesbaden 1964, S. 1–19.
- BAUMHAUER, August: Die Revolution von 1848/49 im badischen Oberland, in: *Oberländer Chronik* 190, 1958.
- BECHT, Hans-Peter: Die badische zweite Kammer und ihre Mitglieder. 1819 bis 1841/42. Untersuchungen zu Struktur und Funktionsweise eines frühen deutschen Parlaments, Heidelberg 1985.
- BECKER, Johann Philipp/ESSELEN, Christian: Geschichte der süddeutschen Mai-revolution des Jahres 1849, Genf 1849.
- BEITRÄGE ZUR STATISTIK DER INNEREN VERWALTUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN. Hrsg. vom Ministerium des Innern, Karlsruhe 1855.
- BEITRAG ZUR AUFKLÄRUNG DER EREIGNISSE IN BADEN IM MAI 1849, Karlsruhe o.J. (ca. 1849/50).
- BEKK, J(ohann) B(aptist): Die Bewegung in Baden von Ende des Februar bis zur Mitte des Mai 1849, Mannheim 1850.
- BERGMANN, Jürgen: Ökonomische Voraussetzungen der Revolution von 1848. Zur Krise von 1845 bis 1848 in Deutschland, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Sonderheft 2, 1976, S. 254 ff.
- BIOGRAPHISCHES JAHRBUCH UND DEUTSCHER NEKROLOG, Berlin 1897 ff.
- BLASE, August-Wilhelm: Die Einführung der konstitutionell-kommunalen Selbstverwaltung im Großherzogtum Baden, Freiburg 1938.
- BLIND, Karl: Die badisch-pfälzische Gesandtschaft in Paris im Jahre 1849, in: *Die Gartenlaube*, 1902, 49, S. 845–848; 1902, 50, S. 858–862.
- BLOS, Wilhelm: Badische Revolutionsgeschichten aus den Jahren 1848 und 1849, Mannheim 1910.
- BLOS, Wilhelm: Die deutsche Revolution. Geschichte der deutschen Bewegung 1848 und 1849, Stuttgart 1893.
- BLOS, Wilhelm: Der Untergang des Frankfurter Parlaments, Frankfurt/M. 1924.
- BLUM, Hans: Die deutsche Revolution 1848–49, Florenz-Leipzig 1898.
- BLUNTSCHLI, J(ohann) C(aspar): Deutsches Staatswörterbuch, 2 Bde., Stuttgart-Leipzig 1857.
- BOBERACH, Heinz: Die revolutionären Ereignisse 1848–1849 in Baden und in der Pfalz, in: *Deutsche und Polen in der Revolution 1848–1849*. Hrsg. v. H. Booms und M. Wojciechowski, Boppard a. Rh. 1991, S. 50–57.
- BOLDT, Werner: Die Anfänge des deutschen Parteiwesens. Fraktion, Politische Vereine und Parteien in der Revolution von 1848. Darstellung und Dokumentation, Paderborn 1971.
- BOLDT, Werner: Die württ. Volksvereine von 1848 bis 1852, Stuttgart 1970.
- BONJOUR, Edgar: Geschichte der schweizerischen Neutralität, Bd. 1, Basel ²1965.
- BOTZENHART, Manfred: Baden in der deutschen Revolution 1848/49, in: *Ober-rheinische Studien*, Bd. 2. Hrsg. von Alfons Schäfer, Karlsruhe 1973.
- BOTZENHART, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848–1850. Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus. Hrsg. von Gerhard A. Ritter, Düsseldorf 1977.
- BOTZENHART, Manfred: Die Parlamentarismusmodelle der deutschen Parteien 1848/49, in: *Gesellschaft, Parlament und Regierung*. Hrsg. von Gerhard A. Ritter, Düsseldorf 1974.
- BRASS, August: Der Freiheitskampf in Baden und in der Pfalz im Jahre 1849, seine Ursachen, seine Entwicklung und sein Ausgang vom politischen wie vom militärischen Standpunkte, St. Gallen 1849.

- BRABACH, Max: Bonner Professoren und Studenten in den Revolutionsjahren 1848/49, Köln-Opladen 1967.
- BREISGAUER AMTS- UND WOCHENBLATT, Freiburg 1849.
- BRENTANO, Lorenz: Brentano's Ansprache an das badische Volk, in: *Minerva*, Ein Journal für Geschichte, Politik und Gegenwart, 1849, 3, S. 157–162.
- BRINTON, Crane: Die Revolution und ihre Gesetze, Frankfurt/M. 1959.
- BROCKHAUS' KONVERSATIONS-LEXIKON, Leipzig 1894.
- COBBAN, Alfred: Frankreich von Ludwig XIV. bis de Gaulle, München 1966.
- CORVIN-WIERSBITZKI, Otto von: Erinnerungen aus meinem Leben, 5 Bde., Leipzig 1880.
- CRAIG, Gordan A.: Geschichte Europas im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1: 1815–1914, München 1978.
- DAHLINGER, Charles W.: The German Revolution of 1849, New York-London 1903.
- DAUL, A.: Tagebuch eines politischen Flüchtlings während des Freiheitskampfes in der Rheinpfalz und in Baden, St. Gallen 1849.
- DEGEN, Ludwig: Zur Beurteilung der Badischen Revolution, Leipzig 1850.
- DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, Heidelberg 1849.
- DIE DEUTSCHE REICHS-BREMSE, Organ für politisch-satyrische Sticheleien, Leipzig 1849.
- DEUTSCHE ZEITUNG, Frankfurt 1849.
- DIESBACH, Alfred: Die deutschkatholische Gemeinde in Konstanz 1845–1849, Mannheim 1971.
- DIESBACH, Alfred: Josef Ficklers Rolle in der 3. badischen Volkserhebung, in: *Badische Heimat*, 54, 1974, 2, S. 193–220.
- DITTLER Erwin: Carl Dittler. Rößlewirt von Wilferdingen, Mitglied der Konstituierenden Landesversammlung von 1849, in: *Badische Heimat*, 50, 1970, 2/3, S. 295–304.
- DLUBEK, Rolf: Johann Philipp Becker. Vom radikalen Demokraten zum Mitstreiter von Marx und Engels in der I. Internationale, Phil. Diss. Berlin/Ost 1964 (masch.).
- DOBERT, Eitel Wolf: Deutsche Demokraten in Amerika, Göttingen 1958.
- DREHER, Ernst: Anfänge der Bildung politischer Parteien in Baden, Diss. jur. Freiburg 1952 (masch.).
- DÜRIG, Günter: Gesetze des Landes Baden-Württemberg, Stand 1. 2. 1976.
- EBLER, Edeltrud: Untersuchungen zur Sozial- und Regionalstruktur der badischen Revolution 1849. Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Stuttgart 1976 (masch., Historisches Institut der Universität).
- EDDING, Friedrich: Vom Ursprung des Demokratismus in Deutschland. Die Verfassungsideen der demokratischen Partei in der Paulskirche, Diss. Kiel 1936.
- EIGENBRODT, Reinhard Carl Theodor: Meine Erinnerungen aus den Jahren 1848, 1849 und 1850, Darmstadt 1914.
- ENGELS, Friedrich: Die deutsche Reichsverfassungskampagne, in: *MEW* 7, Berlin/Ost 1960, S. 109–197.
- ENGELS, Friedrich: Johann Philipp Becker, in: *MEW* 21, Berlin/Ost 1962, S. 319–324.
- ENGELS, Friedrich: Revolution und Konterrevolution in Deutschland, in: *MEW* 8, Berlin/Ost 1960, S. 3–108.
- ERINNERUNGEN AN DEN ZUG DER HANAUER TURNERWEHR NACH BADEN IM JAHR 1849, Hanau 1899.
- EULENSPIEGEL, Ein Volks-, Witz- und Carricaturenblatt, Stuttgart 1849.
- EYCK, Frank: Deutschlands große Hoffnung. Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49, München 1973.

- FEDER, Heinrich von: Geschichte der Stadt Mannheim, Mannheim-Straßburg 1877.
- FEDER, Heinrich von: Die Revolution und die Partei des gesetzlichen Fortschritts in Baden. Ein Selbstbekenntnis, Karlsruhe 1850.
- FENDRICH, Anton: Die badische Bewegung der Jahre 1848/49, Frankfurt/M. 1924.
- FENNER VON FENNEBERG, Ferdinand: Zur Geschichte der rhein-pfälzischen Revolution und des badischen Aufstands, Zürich 1849.
- FISCHER, Wolfram: Karl Mez (1808–1877). Ein badischer Unternehmer im 19. Jahrhundert, in: *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung*, Göttingen 1972, S. 443–463.
- FISCHER, Wolfram: Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: *Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung*, Göttingen 1972, S. 86–109.
- FOERDERER, Albert: Erinnerungen aus Rastatt, Lahr 1899.
- FREI, Wilhelm: Die Volkerhebung in Baden im Mai und Juni 1849, Offenbach 1849.
- FREIBURGER TAGEBLATT, Freiburg 1849.
- FREY, Theodor: Lebenserinnerungen und Erlebnisse. Biographische Skizzen, Eberbach 1896.
- FREYTAG, Gustav: Karl Mathy. Geschichte seines Lebens, Leipzig 1870.
- FRICKE, Dieter u.a.: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland. Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945, 2 Bde., Berlin 1968/70.
- FRÖBEL, Julius: Ein Lebenslauf, 2 Bde., Stuttgart 1890/91.
- FÜTTERER, Paul: Vorgänge in Karlsruhe 1849, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, 1973, 121, S. 361 ff.
- GAGERN, Heinrich von: Deutscher Liberalismus im Vormärz. Briefe und Reden 1815–1848. Hrsg. von Paul Wentzke, Wolfgang Klötzer, Göttingen u.a. 1959.
- GALL, Brigitte: Die politische Rolle der Studenten in der Revolution von 1848, in: *Die studentische Protestbewegung. Analysen und Konzepte*, Mainz 1971, S. 9–46.
- GALL, Lothar: Der Liberalismus als regierende Partei, Wiesbaden 1968.
- GALL, Lothar: Ludwig Häusser als Historiker und Politiker des kleindeutschen Liberalismus, in: *Ruperto-Carola* 1967, 41, S. 82 ff.
- GEISEL, Karl: Die Hanauer Turnerwehr. Ihr Einsatz in der badischen Mairevolution von 1849 und der Turnerprozeß, Marburg 1974.
- GERMANN, Karl Adolf: Einflüsse der Juli-Revolution auf die Gesetzgebung Badens im Jahr 1831, Diss. Freiburg 1948.
- GESCHICHTE DER DEUTSCHEN ARBEITERBEWEGUNG. Biographisches Lexikon, Berlin/Ost 1970.
- (GOEGG, Amand): Nachträgliche Aufschlüsse über die Badische Revolution von 1849, Zürich 1876.
- (GOEGG, Amand): Rückblick auf die Badische Revolution unter Hinweisung auf die gegenwärtige Lage Deutschlands, Paris 1851.
- GOLDAMMER, Peter (Hrsg.): 1848. Augenzeugen der Revolution, Berlin 1973.
- GRAF, Herbert/SEILER, Günther: Wahl und Wahlrecht im Klassenkampf, Berlin/Ost 1971.
- GREYERZ, Hans von: Franz Raveaux in den Jahren 1848–1851. Beiträge zu einer Biographie, in: *Deutschland und die Schweiz*. Hrsg. von Werner Näf, Berlin 1936, S. 145–192.
- GRIEWANK, Karl: Deutsche Studenten und Universitäten in der Revolution von 1848, Weimar 1949.
- GRIEWANK, Karl: Ursachen und Folgen des Scheiterns der deutschen Revolution von 1848, in: *Historische Zeitschrift* 1950, 170, S. 495 ff.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES ANZEIGEBLATT FÜR DEN MITTELRHEINKREIS, Offenburg 1849.

- GROSSHERZOGLICH BADISCHES ANZEIGEBLATT FÜR DEN OBERRHEINKREIS, Freiburg 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES ANZEIGEBLATT FÜR DEN SEEKREIS, Konstanz 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES ANZEIGEBLATT FÜR DEN UNTERRHEINKREIS, Karlsruhe 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES REGIERUNGSBLATT, Jg. 46, Karlsruhe 1848; Jg. 47, Karlsruhe 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES STAATS- UND REGIERUNGSBLATT, Jg. 16, Karlsruhe 1818; Jg. 17, Karlsruhe 1819; Jg. 30, Karlsruhe 1832; Jg. 35, Karlsruhe 1837.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN MITTELRHEINKREIS, Offenburg 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEINKREIS, Freiburg 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN SEEKREIS, Konstanz 1849.
- GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN UNTERRHEINKREIS, Mannheim 1849.
- DAS GROSSHERZOGTHUM BADEN, historisch-geographisch-statistisch-topographisch beschrieben von A. J. B. Heunisch, Heidelberg 1857.
- DAS GROSSHERZOGTHUM BADEN in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, Karlsruhe 1885 (Photomechanischer Nachdruck Magstadt 1968).
- GRUSSENDORF, Jochen/KOROSSY, Rainer/WINKLMANN, Ingo: Material über die Revolution 1848/49 in Baden-Baden. Gustav-Heinemann-Preis für die Schuljugend 1974 (Bundesarchiv Koblenz Nr. 433).
- HÄUSSER, Ludwig: Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Badischen Revolution, Heidelberg 1851.
- HAGENMEYER, H.: Die Revolutionsjahre 1848/49. Schilderungen aufgrund eigener Anschauungen, Karlsruhe 1899.
- HAHN, Wolfram W.: Die Entwicklung der Laiengerichtbarkeit im Großherzogtum Baden, Berlin 1974.
- HAMEROW, Theodore S.: Die Wahlen zum Frankfurter Parlament, in: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918). Hrsg. von E.-W. Böckenförde, Köln 1972, S. 215–236.
- HARTMANN, Margarete: Die soziale Demokratie 1848/49, Phil. Diss. Gießen 1926.
- HARTMANN, Otto: Aus der Pfalz und aus Baden. Briefe eines preußischen Generalstabsoffiziers, in: Deutsche Rundschau, Berlin 1882, S. 246–266, 427–445.
- HARTMANN, Otto: Die Volkserhebung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland, Berlin 1900.
- HASEL, Karl: Auswirkungen der Revolution von 1848 und 1849 auf Wald und Jagd, auf Forstverwaltung und Forstbeamte, insbesondere in Baden. Schriftenreihe der Landesverwaltung Baden-Württemberg 50, Stuttgart 1977.
- HATSCHKE, Julius: Englische Verfassungsgeschichte, München-Berlin 1913.
- HECKER, Friedrich: Die Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik, Basel 1848.
- HEFFTER, Heinrich: Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950.
- HEIDELBERGER JOURNAL, Heidelberg 1849.
- HEINZEN, Karl-Peter: Einige Blicke auf die badisch-pfälzische Revolution, Bern 1849.
- HILDEBRANDT, Gunther: Parlamentsopposition auf Linkskurs, Berlin/Ost 1975.
- HILDEBRANDT, Gunther: Rastatt 1849. Illustrierte Historische Hefte 6, Berlin/Ost 1976.

- HILDEBRANDT, Gunther: Die Stellung der Fraktion Donnersberg in der Frankfurter Nationalversammlung zur Reichsverfassungskampagne 1849, in: Jahrbuch für Geschichte 7, Berlin/Ost 1972.
- HOCH, Franz Xaver: Freiburg unter dem Militäraufstand 1849, in: Breisgauer Chronik, 8, 1916, 15–20, S. 57–78.
- HÖRNER, Manfred: Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847), Göttingen 1987.
- HOFFMANN, Georg: Die Schweizerfrage in der preußischen Politik und die badische Revolution von 1849, Lichtensteig 1931.
- HUBER, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart ²1968.
- HUBER, Ernst Rudolf (Hrsg.): Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 1: Deutsche Verfassungsgeschichte im Zeitalter des Konstitutionalismus (1806–1918), Tübingen 1949.
- HUBER, Hans: Karl Heinzen. Seine politische Entwicklung und publizistische Wirksamkeit, Diss. Bern 1932.
- HUCH, Ricarda: Alte und neue Götter, Berlin-Zürich 1930.
- ILLUSTRIRTE ZEITUNG, Wöchentliche Nachrichten über alle Ereignisse, Zustände und Persönlichkeiten der Gegenwart, Jg. 7, Leipzig 1849.
- ILSE, Leopold Friedrich: Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen, der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt, in den Jahren 1819 bis 1827 und 1833 bis 1842 geführt sind, Frankfurt/M. 1860.
- JÄGER, Georg: Jestetten und seine Umgebung, Jestetten 1930.
- JULKU, Kyösti: Die revolutionäre Bewegung im Rheinland am Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 2: Die Revolution im Rheinland während der Franzosenherrschaft (1792 bis 1801), Helsinki 1969.
- KÄHNI, Otto: Die demokratische Volksbewegung 1848/49, Offenburg 1947.
- KAISER, Eduard: Aus alten Tagen. Lebenserinnerungen eines Markgräflers 1815–1875, Lörrach 1910.
- KALTENBACH, Anneliese: Ludwig Häusser. Historien et patriote (1818–1867), Paris 1965.
- KARLSRUHER STADT- UND LANDBOTE, Karlsruhe 1849.
- KARLSRUHER ZEITUNG, Karlsruhe 1847 und 1849.
- DAS KATHOLISCHE DEUTSCHLAND. Biographisch-bibliographisches Lexikon. Hrsg. von Wilhelm Kosch, Augsburg 1933.
- KERSTEN, Kurt: Die deutsche Revolution 1848–1849, Frankfurt/M. 1955.
- KINKEL, Johanna: Erinnerungsblätter, in: Deutsche Revue, 19, 1894, 2, S. 81 ff., 200 ff., 337 ff.
- KISTLER, Franz: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Baden 1849–1870. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 2, Freiburg 1954.
- KLEMM, Volker: Größe und Grenzen der kleinbürgerlich-demokratischen Bewegung in der Revolution von 1848/49 in Deutschland, Berlin/Ost 1968.
- KLESSMANN, Christoph: Sozialgeschichte der Reichsverfassungskampagne von 1849, in: Historische Zeitschrift 218, 1974.
- KLUXEN, Kurt: Geschichte Englands, Stuttgart 1968.
- KLUXEN, Kurt: Das Problem der politischen Opposition. Entwicklung und Wesen der englischen Zweiparteienpolitik im 18. Jahrhundert, Freiburg-München 1956.
- KONSTANZER ZEITUNG, Konstanz 1849.
- KOPP, Adolf: Zehentwesen und Zehentablösung in Baden, Freiburg 1899.
- KOPP, Hans W.: Parlamente. Geschichte, Größe, Grenzen, Frankfurt/M. 1966.

- KRAMER, Helmut: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819 bis 1849, Berlin 1968.
- KRIEGER, Albert: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, Heidelberg ²1904.
- KUHN, Axel: Jakobiner im Rheinland. Der Kölner konstitutionelle Zirkel von 1798, Stuttgart 1976.
- LANDSHUT, Siegfried: Formen und Funktionen der parlamentarischen Opposition, in: Parlamentarismus. Hrsg. von Kurt Kluxen, Köln-Berlin 1967, S. 401–409.
- LANGWIESCHE, Dieter: Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49, in: Geschichte und Gesellschaft 4, 1978, S. 324–361.
- LAUER, Hermann: Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908.
- LAUTENSCHLAGER, Friedrich: Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848, Heidelberg 1915.
- LAUTENSCHLAGER, Friedrich: Amand Goegg, ein badischer Achtundvierziger, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 57 (= 96), 1948, S. 19–38.
- LAUTENSCHLAGER, Friedrich (Hrsg.): Volksstaat und Einherrschaft. Dokumente aus der badischen Revolution 1848/49, Konstanz 1920.
- DER LEUCHTTHURM, Wochenschrift für Politik, Literatur und gesellschaftliches Leben, Jg. 4, Leipzig 1849.
- LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, Freiburg 1930 ff.
- LIEBKNECHT, Wilhelm: Vor 50 Jahren, in: Die Neue Welt, Leipzig 1899.
- LOCHER, Hubert: Die wirtschaftliche und soziale Lage in Baden am Vorabend der Revolution von 1848, Diss. Freiburg 1950.
- LOOSE, Heinrich: Der deutsche Reichsverfassungskampf, Reutlingen 1852.
- MANGLER, Emil: 50 Skizzen zur Geschichte der Stadt Karlsruhe, Karlsruhe o.J. (ca. 1960).
- MANN, Bernhard: Das Ende der deutschen Nationalversammlung im Jahre 1849, in: Historische Zeitschrift 214, 1972, S. 265 ff.
- MANNHEIMER ABENDZEITUNG, Mannheim 1849.
- MANNHEIMER JOURNAL, Mannheim 1849.
- MARSCHALCK, Peter: Deutsche Überseewanderung im 19. Jahrhundert. Industrielle Welt 14, Stuttgart 1973.
- MARX, Karl: Der Achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: MEW 8, Berlin/Ost 1960, S. 111–207.
- MARX, Karl: (Brief vom 7. 6. 1849 aus Paris an Friedrich Engels in Kaiserslautern), in: MEW 27, Berlin/Ost 1965, S. 137 f.
- MARX, Karl/ENGELS, Friedrich: »Über Karl Blind«, in: MEW 17, Berlin/Ost 1962, S. 266 f.
- MEYER, Georg: Das parlamentarische Wahlrecht. Hrsg. von Georg Jellinek, Berlin 1901.
- MIEROSLAWSKI, Ludwig: Berichte des Generals Mieroslawsky über den Feldzug in Baden, Bern ²1849.
- MITTERMAIER, Carl Josef Anton: Die Gefängnisverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhang mit dem Besserungsprinzip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten, Erlangen 1858.
- MITTHEILUNGEN AUS PERSÖNLICHEN ERFABRUNGEN ÜBER DIE HELDEN DER MAI-REVOLUTION IN BADEN, Basel 1849.
- MÖGLING, Theodor: Briefe an seine Freunde, Solothurn 1858.
- MÖRDES, Florian: Die deutsche Revolution mit besonderer Rücksicht auf die badische Revolutions-Episode, Herisau 1849.

- MORS, Hermann: *Erinnerungen*, Mannheim 1866.
- MOURE, Michel: *Dictionnaire d'Histoire Universelle*, Paris 1968.
- MUELLER, Gerhard O. W.: *Crime, Law and the Scholars. A History of Scholarship in America Criminal Law*, London 1970.
- MÜLLER, Leonhard: *Die politische Sturm- und Drangperiode Badens*, 2 Teile, Mannheim 1905/06.
- MÜLLER, Peter: *Württemberg und die badischen Erhebungen 1848/49*, Diss. phil. Tübingen 1952 (masch.).
- MÜLLER-DIETZ, Heinz: *Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker*, Freiburg 1968.
- DER NECKAR-BOTE, *Amtsblatt für Mosbach, Neudenu, Eberbach, Adelsheim, Heidelberg* 1849.
- NEITZKE, Paul: *Die deutschen politischen Flüchtlinge in der Schweiz 1848-49*, Charlottenburg 1926.
- NEU, Heinrich: *Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens, Teil II: Das alphabetische Verzeichnis der Geistlichen mit biographischen Angaben*, Lahr 1939.
- NEUE FREIBURGER ZEITUNG, Freiburg 1849.
- NEUE SPEYERER ZEITUNG, Speyer 1849.
- NEUER NEKROLOG DER DEUTSCHEN, Weimar 1844 ff.
- NIPPERDEY, Thomas: *Volksschule und Revolution im Vormärz. Eine Fallstudie zur Modernisierung II*, in: *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte*, Göttingen 1976, S. 206-227.
- NOHL, Bernd u.a.: *Bedeutung, Verlauf und Ergebnisse der Revolution von 1849 im Gebiet Klettgau am Beispiel der Gemeinden Dettighofen, Lottstetten und Jetstetten*, Gustav-Heinemann-Preis für die Schuljugend 1974 (Bundesarchiv Koblenz Nr. 500).
- NOLTE, Ernst: *Diktatur*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hrsg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck, Bd. 1, Stuttgart 1972.
- OBERMANN, Karl: *Die deutschen Arbeiter in der ersten bürgerlichen Revolution*, Berlin/Ost 1950.
- OBERMANN, Karl (Hrsg.): *Einheit und Freiheit. Die deutsche Geschichte von 1815 bis 1849 in zeitgenössischen Dokumenten dargestellt und eingeleitet von K. Obermann*, Berlin/Ost 1950.
- OBERMANN, Karl (Hrsg.): *Flugblätter der Revolution 1848/49*, München 1972.
- OBERMANN, Karl: *Gustav Adolph Schlöffel*, in: *Männer der Revolution von 1848*. Hrsg. von Karl Obermann/Gerhard Becker u.a., Berlin/Ost 1988, S. 191-215.
- OBERRHEINISCHE ZEITUNG, Freiburg 1849.
- O'BOYLE, Lenore: *The Democratic Left in Germany, 1848*, in: *Journal of Modern History* 33, 1961, S. 374-383.
- OFFENBURGER WOCHENBLATT, Offenburg 1849.
- OWINSKA, Anna: *Powstanie Palatynacko-Badeńskie 1849 Roku (Polen in der pfälzisch-badischen Revolution 1849)*, Wrocław-Warszawa u.a. 1965.
- (PABST, Christian): *Der Feldzug gegen die badisch-pfälzische Insurrektion im Jahre 1849 mit besonderer Beziehung auf das Neckarkorps, namentlich die Großherzoglich Hessische Armeedivision. Nach authentischen Quellen, mit geschichtlicher Darstellung der pfälzisch-badischen Revolution bearbeitet von einem ehemaligen Offizier als Augenzeugen*, Darmstadt 1850.
- PASCHEN, Joachim: *Demokratische Vereine und preußischer Staat. Entwicklung und Unterdrückung der demokratischen Bewegung während der Revolution von 1848/49*, München-Wien 1977.

- PAULSEN, Friedrich: Die deutsche Universität und das Universitätsstudium, Berlin 1902.
- PEISER, Jürgen: Gustav Struve als politischer Schriftsteller und Revolutionär, Diss. phil. Frankfurt/M. 1973.
- PHILIPPSON, Johanna: Über den Ursprung und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen zum Frankfurter Parlament im Großherzogtum Baden. Abhandlungen zur Mittleren und Neuere Geschichte 52, Berlin-Leipzig 1913.
- POLITISCHES HANDWÖRTERBUCH. Hrsg. von Paul Herre, Leipzig 1923.
- RAVEAUX, Franz: Mitteilungen über die badische Revolution, Frankfurt 1850.
- REAL, Willy: Die Revolution in Baden 1848/49, Stuttgart 1983.
- REHM, Clemens: Die katholische Kirche in der Erzdiözese Freiburg während der Revolution 1848/49, Freiburg-München 1987.
- REINHARDT, Anneliese: Volk und Abgeordnetenkammer in Baden zur Zeit des Frühliberalismus (1819–1831), Diss. phil. Göttingen 1953.
- DIE REPUBLIK, Heidelberg 1849.
- DIE REPUBLIKANISCHE PARTHEI BADENS UND IHRE FÜHRER, beurtheilt und gerichtet in der schriftlichen Hinterlassenschaft von Hecker, Struve und Brentano. Beilage zum Heidelberger Journal, Mannheim 1849.
- DIE RESIDENZSTADT KARLSRUHE. Ihre Geschichte und Beschreibung, Karlsruhe 1858.
- REVELLIO, Paul: Die Revolution der Jahre 1848 und 1849. Vornehmlich in den Amtsstädten Villingen, Donaueschingen und Hüfingen, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und des Schwarzwald 22, 1950, S. 129–226.
- DAS REVOLUTIONSJAHR 1848/49 IN WÜRTEMBERG UND BADEN. Hrsg. vom Württemberg-Badischen Kultusministerium, Stuttgart 1948.
- RICHTER, Günter: Revolution und Gegenrevolution in Baden 1849, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. 80 (= 119), 1971, S. 387–425.
- RITTER, Gerhard A.: Das britische Parlament, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hrsg. von Dietrich Gerhard, Göttingen 1969, S. 398–437.
- RÖCKEL, Hermann: Baden im Kampf um die Freiheit, Heidelberg 1949.
- ROTTECK, Carl von/WELCKER, Carl: Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaft, 15 Bde., Altona 1834–1845.
- RÜRUP, Reinhard: Die Emanzipation der Juden in Baden, in: Oberrheinische Studien, Bd. 2. Hrsg. von Alfons Schäfer, Karlsruhe 1973.
- SALING, Elisabeth: Das parlamentarische Leben in den badischen Landtagen bis 1848, Diss. phil. Frankfurt 1925.
- SALOMON, Ludwig: Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 3 Bde., Nachdruck der Ausgabe Oldenburg 1900–1906, Aalen 1973.
- SARTORIUS: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik, Stand 1. 1. 1976.
- SCHEEL, Heinrich (Hrsg.): Die Mainzer Republik II. Protokolle des Rheinisch-deutschen Nationalkonvents mit Quellen zu seiner Vorgeschichte, Berlin/Ost 1981.
- SCHERRER, Hans: Der Aufstand in Baden und der Rheinpfalz 1849. Eine rechts- und kriegsgeschichtliche Darstellung auf soziologischer Grundlage, Leipzig 1911.
- SCHEYRER, Ferdinand: Geschichte der Revolution in Baden 1848/49, Darmstadt 1909.
- SCHIEDER, Wolfgang: Die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung, Stuttgart 1963.
- SCHILFERT, Gerhard: Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49, Berlin/Ost 1952.
- SCHILL, Wilhelm Friedrich: Baden und die preußische Unionspolitik, Heidelberg 1930.

- (SCHILLING, Karl Leopold von): Die Militärmeuterei in Baden. Aus authentischen Quellen zusammengetragen von einem badischen Offizier, Karlsruhe 1849.
- SCHNABEL, Franz: Geschichte der Ministerverantwortlichkeit in Baden, Karlsruhe 1922.
- SCHNEIDER, Regina-M.: Landesauschuß und Provisorische Regierung in Kaiserslautern 1849, in: Jahrbuch zur Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern 22/23, Kaiserslautern 1984/85, S. 91–118.
- SCHNEIDER, Regina-M.: Politische Vereine in Baden. Oktober 1848–Mai 1849. Wissenschaftliche Arbeit für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Stuttgart 1976 (masch., Historisches Institut der Universität).
- SCHÖCHLIN, Karl: Geschichte des Großherzogthums Baden unter der Regierung des Großherzogs Leopold von 1830–1852, Karlsruhe 1855.
- SCHOEPS, Julius H.: Im Kampf um die deutsche Republik. Karl Blind und die Revolution in Baden 1848–49, in: Revolution und Demokratie in Geschichte und Literatur. Zum 60. Geburtstag von Walter Grab, Duisburg 1979, S. 259–276.
- SCHOLTISSEK, Marietheres: Die innere Verwaltung Badens unter Minister Bekk in der vormärzlichen Zeit, Diss. München 1959 (masch.).
- SCHOLZ, Theodor: Revolutionäre. Der Aufstand des Jahres 1849 und seine Folgen im Markgräflerland, Müllheim 1926.
- SCHREINER, Klaus: Die badisch-pfälzische Revolutionsarmee 1849, Berlin/Ost 1956.
- SCHURZ, Carl: Lebenserinnerungen, 3 Bde. Bd. 1: Bis zum Jahre 1852, Berlin 1906.
- SCHWARZ, Max: MdR. Biographisches Handbuch der deutschen Reichstage, Hannover 1965.
- SCHWARZWÄLDER VERKÜNDIGUNGSBLATT für die Großherzoglichen Ämter Neustadt und St. Blasien, Freiburg 1849.
- SEEBLÄTTER, Konstanz 1849.
- SIGEL, Franz: Denkwürdigkeiten des Generals Franz Sigel aus den Jahren 1848 und 1849. Hrsg. von Wilhelm Blos, Mannheim 1902.
- SIMON, Heinrich: Ein Gedenkbuch für das deutsche Volk. Hrsg. von Johann Jacoby, 2 Teile, Berlin 1865.
- SNELL, John Leslie: The Democratic Movement in Germany 1789–1914, University of North Carolina Press, Chapel Hill 1976.
- STADELMANN, Rudolf: Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, München 1948.
- STAROSTE, Daniel: Tagebuch über die Ereignisse in der Pfalz und in Baden im Jahre 1849, 2 Bde., Potsdam 1852/53.
- STATISTIK DES DEUTSCHEN REICHS 8, 1874.
- STEINHILBER, Wilhelm: Die Heilbronner Bürgerwehren 1848 und 1849 und ihre Beteiligung an der badischen Mairevolution des Jahres 1849, Heilbronn 1959.
- STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER DEUTSCHEN CONSTITUIERENDEN NATIONALVERSAMMLUNG. Hrsg. von Franz Wigard, Frankfurt/M. 1848/49.
- STRUVE, Amalie: Erinnerungen aus den badischen Freiheitskämpfen, Hamburg 1850.
- STRUVE, Gustav: Geschichte der drei Volkserhebungen in Baden, Bern 1849.
- STRUVE, Gustav/RASCH, Gustav: 12 Streiter der Revolution, Berlin 1867.
- SÜSS, Edgar: Die Pfälzer im »Schwarzen Buch«. Ein personengeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Hambacher Fests, des frühen pfälzischen und des deutschen Liberalismus, Heidelberg 1956.
- TOCQUEVILLE, Alexis de: Erinnerungen, Stuttgart 1954.
- TULLNER, Mathias: Der Differenzierungsprozeß zwischen Liberalen und Demokraten in Baden am Vorabend der Revolution von 1848, in: Bourgeoisie und bürger-

- liche Umwälzung in Deutschland 1789–1871. Karl Obermann zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Helmut Bleiber, Berlin/Ost 1977, S. 169–192.
- VALENTIN, Veit: Baden und Preußen 1849, in: Vom staatlichen Werden und Wesen. Festschrift Erick Marcks zum 60. Geburtstag, Stuttgart-Berlin 1921.
- VALENTIN, Veit: Die erste deutsche Nationalversammlung. Eine geschichtliche Studie über die Frankfurter Paulskirche, München-Berlin 1919.
- VALENTIN, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49, Neudruck der Ausgabe Berlin 1931, 2 Bde., Aalen 1968.
- VALJAVEC, Fritz: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770 bis 1815, München 1951.
- VERHANDLUNGEN DES GESCHWORENENGERICHTS ZU FREIBURG GEGEN G. STRUVE UND C. BLIND, Freiburg 1849.
- VERHANDLUNGEN DER STÄNDE-VERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN, Enthaltend die Protokolle der zweyten Kammer mit deren Beylagen von ihr selbst amtlich herausgegeben, Erstes Heft, Karlsruhe 1819.
- VERHANDLUNGEN DER STÄNDE-VERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTHUMS BADEN IN DEN JAHREN 1847 UND 1848, Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer von ihr selbst amtlich herausgegeben, 1. Protokollheft, Karlsruhe 1848.
- VOGEL, Bernhard/NOHLEN, Dieter/SCHULTZE, Rainer-Olaf: Wahlen in Deutschland. Theorie, Geschichte, Dokumente 1848–1970, Berlin-New York 1971.
- DER VOLKSFREUND, Organ für Volksvereine, Rheinfelden 28. 5. 1848–16. 6. 1849.
- DER VOLKSFÜHRER, Heidelberg 1849.
- VOLLMER, Franz X.: Vormärz und Revolution 1848/49 in Baden. Strukturen, Dokumente, Fragestellungen (= Modelle zur Landesgeschichte), Frankfurt/M. 1979.
- VOSS, Wilhelm von: Der Feldzug in Baden und der Pfalz 1849, Berlin 1903.
- VOSSLER, Otto: Die Revolution von 1848 in Deutschland, Frankfurt/M. 1967.
- WALKER, Mack: Germany and the Emigration, 1816–1885, Cambridge/Mass. 1964.
- WEBER, Rolf: Die Beziehungen zwischen sozialer Struktur und politischer Ideologie des Kleinbürgertums in der Revolution von 1848/49, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 13, 1965, 7, S. 1 186–1 193.
- WEBER, Rolf: Kleinbürgerliche Demokraten in der deutschen Einheitsbewegung 1863–1867 (Diss. Leipzig 1958), Berlin/Ost 1962.
- WEBER, Rolf: Die Revolution in Sachsen 1848/49, Entwicklung und Analyse ihrer Triebkräfte, Berlin/Ost 1970.
- WEDEL, Henning von: Das Verfahren der demokratischen Verfassungsgebung. Dargestellt am Beispiel Deutschlands 1848/49, 1919, 1948/49, Berlin 1976.
- WEECH, Friedrich von: Geschichte der badischen Verfassung, Karlsruhe 1868.
- WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen »Deutschen Doppelrevolution« 1815–1845/49, München 1987.
- WEISS, John Gustav: Geschichte der Stadt Eberbach am Neckar, Eberbach 1900.
- WENDE, Peter: Radikalismus im Vormärz. Untersuchungen zur politischen Theorie der frühen deutschen Demokraten, Wiesbaden 1975.
- WENDE, Peter: Der Revolutionsbegriff der radikalen Demokraten, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 54, 1974, S. 57–68.
- WENTZCKE, Paul: Ideale und Irrtümer des ersten deutschen Parlaments. Abgeordnete und Beobachter. Kurzbiographien und Literaturnachweise von Wolfgang Klötzer Heidelberg 1959.
- WETZ, Hellmuth: Dreimal krachten 1849 die Salven der preußischen Pelotons am alten Friedhof in der Wiehre bei Freiburg, in: Badische Heimat, 54, 1974, 2.
- WICKEDE, Julius von: Vergleichende Charakteristik der Ständeversammlungen in

- Baiern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, mit Bezug auf die letzten Landtage derselben, in: *Konstitutionelle Jahrbücher*, Hrsg. von Karl Weil, Bd. 3, Stuttgart 1847, S. 254 ff.
- (WILCKENS, Adolph): Aus dem Kraichgau. Eine Skizze zur Geschichte der Revolution in Baden, Heidelberg 1849.
- WIPPRECHT, Wolfgang: Carl Mathy. Ein badischer Staatsmann. Badens Weg ins preußisch-deutsche Reich, in: *Beiträge zur Landeskunde. Regelmäßige Beilage zum Staatsanzeiger für Baden-Württemberg*, 1974, S. 9–16.
- WIRTZ, Rainer: Die Begriffsverwirrung der Bauern im Odenwald 1848. Odenwälder »Excesse« und die Sinsheimer »republikanische Schilderhebung«, in: Detlev Puls u.a.: *Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt 1979, S. 81–104.
- WITTKÉ, Carl: *Refugees of Revolution. The German Forty-Eighters in America*, Philadelphia 1952.
- WITTMER, Ingeborg: *Urwahlen im Oberrheinkreis des Großherzogtums Baden (1846–1863)*, Frankfurt/M. 1986.
- WOCHENBLATT FÜR DIE ÄMTER RASTATT, ETTLINGEN UND GERNSBACH, Rastatt 1849.
- WOHLEB, Joseph: Beiträge zur Geschichte der Revolution von 1848 und 1849 in Baden, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, N.F. 67 (= 106), 1958, S. 136–164.
- ZEHNTNER, Hans: *Das Staatslexikon von Rotteck und Welcker*, Jena 1929.
- ZIEBURA, Gilbert: Anfänge des deutschen Parlamentarismus. Geschäftsverfahren und Entscheidungsprozeß in der ersten deutschen Nationalversammlung 1848/49, in: *Faktoren der politischen Entscheidung*. Festschrift für Ernst Fraenkel. Hrsg. von Gerhard A. Ritter/Gilbert Ziebura, Berlin 1963.
- ZIMMERMANN, Gustav: Die Revolutionsbewegung in Mannheim, in: *Deutschland 1848–1948*. Hrsg. von Wilhelm Keil, Stuttgart 1948.
- ZITTEL, Karl: Die politischen Partheiungen in Baden, in: *Jahrbücher der Gegenwart*, 1847, S. 347 ff.
- ZWINGMANN, Angelika: *Die Badische Revolution von 1849 im Spiegel der Karlsruher Zeitung*. Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Stuttgart 1976 (masch., Historisches Institut der Universität).

REGISTER

Das Register erfasst die im Text genannten Personen- und Ortsnamen. *Kursiv* gesetzte Seitenzahlen verweisen auf die Kurzbiographien, die zur Person Quellen und Literatur dokumentieren.

- Achern 44, 61, 129, 192, 235, 346, 354
Adelsheim 44, 56
Adelsheim, Freiherr von 220
Allmendshofen 55
Altenburg 335
Armansperg, Gräfin 344
Arnim, Bettine von 345
Arnim, Siegmund von 152
Au, Joseph 37 f., 47, 55, 70 f., 110, 125 f., 133 f., 142, 149, 155 ff., 161, 175, 206, 213, 217 ff., 221, 238, 250, 266 f., 273 ff., 277, 288 ff., 305 f., 309 ff., 313, 316 f.
Augenstein, Joseph 55, 105, 110, 149, 206, 238, 244, 287, 307
Baden [-Baden] 20, 44, 58, 64, 102, 192
Bamberger, Ludwig 331
Basel 117, 164, 335, 339, 355
Bauer, Alois 55, 149, 206
Becher, Adolf 143
Becher, August 18, 141 ff., 153, 280 f., 331
Becker, Johann Philipp 25, 84, 86 ff., 94 ff., 98, 109, 111, 113, 137, 162, 174, 212 f., 331, 335, 344
Bekk, Johann Baptist 13, 19 f., 33 f., 113, 184, 243, 332
Berger, Karl Joseph 55, 206, 238
Berlin 14, 340, 345, 347 f.
Bernau 55
Biedenfeld, Ernst Gustav Benjamin Freiherr von 83, 333
Biel 331, 335
Biersfelden 355
Bietigheim 55
Binzen 163 f.
Blankenloch 323 f.
Blind, Karl 35, 96, 100, 126, 144 ff., 331 f., 345, 347, 351
Blum, Robert 108, 308, 337
Blumenfeld 44, 56, 102
Bolivar, Simon 108
Bonaparte, Louis Napoleon 36, 144 f.
Bonn 349
Bonndorf 39, 44, 58
Boxberg 44, 64, 355
Bradford/Yorkshire 333
Breisach 44, 59, 84, 344
Bremen 42, 351
Brentano, Lorenz 19 ff., 24 f., 30, 33 ff., 37 f., 53, 55, 67 ff., 73, 76, 81, 86, 92 f., 97 f., 101, 105, 107, 109 ff., 116 f., 123 ff., 130 f., 137 f., 140 f., 143, 145, 147, 150 ff., 155, 158 f., 162 ff., 169, 181 f., 187 ff., 206, 208 f., 213, 215, 217 ff., 221, 233, 237 ff., 244, 248 ff., 258 ff., 262 ff., 267 ff., 275, 296, 305 ff., 313, 318 f., 321, 332, 335 f., 338, 342 f., 347, 351, 354
Bretten 44, 58, 324
Bronner, Eduard 56, 110, 149, 206, 217, 238, 270, 332 f.
Bruchsal 20, 44, 56, 60, 99 f., 102, 167, 192, 237, 239 f., 323 ff., 333 f., 340 f., 343
Brüssel 146, 345, 349
Buchen 31, 44, 62, 350
Buchholz 61
Bühl 44, 55
Buffalo 348
Burckhardt, Friedrich 56, 149, 206, 237, 277
Cetti 137 ff., 291, 293
Chicago 332, 347
Christ, Anton 30, 37 f., 47, 56, 82, 141, 206, 249, 309, 313, 333, 355
Cincinnati 338, 341, 344
Corvin-Wiersbitzki, Otto von 38, 82 ff., 100, 129, 169, 333, 335, 339, 343
Culmann, August Ferdinand 144
Dänzer, Karl 47, 56, 78, 81, 110, 136,

- 139 f., 149, 159 ff., 169, 206, 273, 276,
283, 289, 291 ff., 296 ff., 301 f., 305,
307 ff., 319, 328, 334
- Damm, Karl 56, 66, 80 f., 150 f., 160,
163, 165, 206 ff., 249, 262 f., 265,
292 f., 302, 305 f., 308 f., 313, 315,
317, 319, 321, 327 f., 334
- Danzig 343
- Detmold, Johann Hermann 126, 152
- Diersheim 59
- Dietrich, Joseph 56, 110, 149, 206, 238,
270, 277
- Dittler, Karl 56, 110, 206, 238, 277,
299 f., 302, 334
- Dörner, Wilhelm 56, 110, 149, 206, 238,
277
- Doll, Julius 213, 335
- Donauschingen 44, 55, 60, 64, 102,
134, 169, 305
- Dresden 241, 332, 352 f.
- Dreyer 102
- Drouyn de l'Huys, Edouard 145
- Dung, Albert 57, 110, 149, 206, 238
- Durlach 44, 56, 63, 90, 182, 192, 324 f.,
334, 350
- Eberbach 44, 57, 102, 125, 337
- Eckert 102
- Effringen 344
- Eggenstein 323 f.
- Ehrenbreitstein 276
- Eichfeld, Karl 21, 95, 335
- Emmendingen 44, 59, 319, 321, 342
- Engels, Friedrich 145, 331 f., 336
- Engen 44, 62, 313
- Eppingen 44, 62, 348
- Erbe, Hans Alfred 335
- d'Ester, Karl Ludwig 335, 336
- Etienne, A. 126
- Ettenheim 31, 44, 56, 63, 293, 344
- Ettlingen 20, 44, 63, 152, 192, 318, 325,
351
- Faller, Alois 57, 110, 150, 206, 238, 260,
279, 294, 303, 336
- Fickler, Joseph 21, 50 f., 57, 67, 100,
102, 135, 141 f., 158, 160 f., 187, 206,
249, 273, 306, 312, 314, 332, 336,
337, 340 ff., 350
- FleHINGEN 58
- Frankfurt 14, 33 f., 38, 42, 48, 91, 102,
117, 125 f., 141, 152 f., 183, 234, 245,
309, 331, 333, 337, 340, 345, 347 f.,
350, 355
- Freiburg 16, 20, 28, 37, 39 f., 43 ff., 53,
57 f., 62, 79, 82, 84 ff., 100, 102, 115,
117 f., 120, 123, 128, 136, 159 ff., 169,
172, 237, 299, 302, 309, 313, 318 f.,
321, 325, 332, 336, 338, 342 ff., 346,
351, 353 ff.
- Frey, Theodor 18, 57, 67, 110, 149, 156,
164, 169, 174, 206, 238, 306, 337
- Fribourg 336
- Friedrich, Kronprinz von Baden 13,
152
- Friedrich Wilhelm IV., König von
Preußen 18, 144, 183
- Fröbel, Julius 177, 337, 347
- Gagern, Heinrich von 49, 151, 173, 242
- Ganter, Ferdinand 57, 81, 97, 110, 149,
206, 238, 262, 265, 337
- Garibaldi, Giuseppe 331
- Genf 331, 338
- Gengenbach 44
- Gerlachsheim 44
- Germersheim 159, 166, 309, 322 f.
- Gernsbach 44, 64, 143, 168, 192, 325 f.,
353
- Gerwig, Christoph Heinrich Adolph
57, 110, 149, 172, 206, 238, 257, 337
- Glaser, Jakob 47, 57, 110, 113, 119, 121,
137, 139, 148 f., 165, 206, 238, 251,
255, 257 ff., 261 f., 265, 269, 286, 291,
296, 298, 301 f., 317, 321
- Goegg, Amand 18 ff., 33 ff., 47, 57, 71,
85 ff., 95 ff., 101, 103, 110 f., 113 f.,
116 f., 126, 128, 134, 137, 141 f., 147,
151 ff., 154 f., 158 f., 164 ff., 176,
182, 187, 190, 193, 206, 209, 213,
215, 218, 220 f., 238 f., 248 ff.,
254 ff., 260, 263 ff., 292 f., 298 f.,
301, 314, 321, 338, 339, 344, 346,
349, 352 ff.
- Göler 323
- Görtz-Wrisberg, Graf 153
- Göttingen 350
- Gotha 352
- Graben 167
- Grävell, Maximilian Karl 173
- Grevenbroich 339
- Grieshaber, Franz Michael 57, 110, 149,
191, 193, 206, 238, 299
- Gröben, Karl Joseph von der 125, 322

- Groos, Christian Theodor 193
- Häusser, Ludwig 13 ff., 27, 30, 33 f., 39, 42, 55, 96, 100, 306, 312, 339, 352 f.
- Halter, Georg 58, 110, 206, 238, 292, 302
- Hambach 331
- Hamburg 42
- Hammereisenbach 53
- Happel, Heinrich 339
- Haslach 44, 58, 192
- Haßmersheim 58, 340
- Hausach 53
- Hecker, Friedrich Franz Karl 46, 52, 54 ff., 58, 71, 109, 128 f., 185, 206, 249 f., 252, 262, 296, 305, 331, 333, 336 f., 339, 342 f., 344 f., 350, 352, 354
- Heidelberg 27 ff., 30, 35, 39 f., 43 ff., 53, 60, 62, 83, 93, 96, 121, 125, 128, 157, 160, 162, 182, 189, 193, 291, 293, 299 f., 324, 332, 334, 336 ff., 342 ff., 348, 350, 353, 355
- Heilbronn 340
- Heiligenberg 44
- Heiligkreuzsteinach 60, 342
- Heine, Heinrich 347
- Heinzen, Karl Peter 36 f., 318, 339, 340, 349
- Heiß, Friedrich 58, 206, 213, 217, 237, 340
- Heppenheim 186, 322
- Herbolzheim 61
- Herbst 84
- Herre, Christoph 58, 206, 293, 302
- Herrenalb 168
- Hertingen 102
- Herwegh, Georg 331, 333, 335
- Heunisch, Karl Friedrich 28, 58, 86, 103, 107 ff., 110, 113, 115, 119, 121, 123, 128 f., 133, 149, 151, 158, 163, 206, 208, 212 f., 216 f., 220, 233, 236, 238, 241, 248, 251 f., 255, 257 ff., 267, 269, 273 ff., 277, 279, 284, 287 ff., 295 f., 299, 305 f., 314 ff., 321
- Hexamer, Adolf 340, 349
- Hiltmann, Joseph 58, 87, 93, 110, 122, 124, 149, 206, 215, 217 ff., 238, 257 f., 266, 273, 276, 301, 306, 311 f., 314 f., 316
- Hilzingen 56
- Hirschfeld, Moritz von 125, 322
- Hirschhorn 125
- Hoff, Karl Heinrich 29, 51, 58, 71, 81, 85 ff., 105, 110, 112, 114, 117, 124 f., 128, 135, 137 ff., 141, 158 ff., 164 f., 168 f., 206 ff., 211 ff., 215 f., 218, 220, 238 f., 243 f., 250 ff., 255, 261 f., 264 f., 275, 292, 299 ff., 304, 306 ff., 327 f., 336, 340, 343, 350
- Hoffenheim 44
- Hoffmann, Friedrich 152 f., 343
- Hoffmann, Karl 59, 74, 110, 149, 161, 206, 222, 238, 283, 306, 309, 311, 313
- Hollerbach 62, 350
- Holzen 102
- Holzhausen 40
- Hornberg 44, 57, 322, 338
- Hüetlin, Karl 86, 101, 118, 135
- Hüfingen 44, 85, 102, 118
- Hummel, Georg 59, 110, 149, 206, 238, 287
- Hund 126, 146
- Indianapolis 350
- Jena 337
- Jestetten 44, 64, 354
- Johann, Erzherzog von Österreich 79, 98, 103 ff., 113, 148, 151, 153, 174, 237 ff., 241 f., 244 f., 333
- Joseph II., dt. Kaiser 161
- Junghans, Damian 59, 73, 104 f., 107, 109 f., 113 f., 150 f., 163, 206, 238, 242 ff., 248, 250 ff., 263, 266, 270, 308, 314, 316 f., 340 f.
- Käferthal 125
- Kaiserslautern 82 f., 336
- Kammüller, Johann Jakob 59, 149, 206, 341
- Kandern 59, 102, 120, 163 f., 176, 341
- Karlsruhe 13, 16, 19 ff., 28 f., 33 f., 37, 39 f., 43 ff., 64, 67, 69, 74, 79, 86 f., 91, 93, 100 ff., 106, 116, 122, 134, 136 ff., 145 f., 148, 150, 152 f., 155, 158 ff., 181, 184, 187 ff., 208, 214, 217, 221, 224, 233, 239, 241, 250, 253, 256, 263, 265, 273, 277, 279, 282, 284, 286, 293, 298, 305, 307, 310 ff., 318, 320, 322 f., 325 f., 334 ff., 339 f., 342, 345 f., 349, 353, 355
- Karsau 61
- Kehl 61

- Keller, Gottfried 83
 Kenzingen 44, 61, 212
 Kiefer, Christian Friedrich 59, 78, 81,
 85, 105, 110, 113, 164 f., 206, 212 ff.,
 238, 244, 249 f., 252, 263, 267, 269 f.,
 273, 291, 293 f., 296, 299 ff., 319, 321,
 341
 Kieselbronn 56
 Kinkel, Gottfried 349
 Kippenheim 57
 Kirchhofen 40, 43
 Klüber, Friedrich Adolf 152 f.
 Knielingen 323, 326
 Koblenz 152, 184
 Köln 335, 345
 Kollnau 40 f., 43
 Kolmar 164
 Konstanz 28 f., 30 ff., 39 f., 43 ff., 57,
 86, 101 f., 118, 135, 169, 192, 336,
 345
 Kork 44, 61
 Kräutler 59, 206, 308, 316
 Krautheim 44
 Krefeld 348
 Kreglinger 59, 206, 263, 270
 Kuen 102
 Kuppenheim 326

 Ladenburg 44, 125, 300
 Lahr 44, 61
 Lamay, August 33 f., 341
 Landau 146, 278, 280
 Landerer, Joseph 59, 110, 149, 206, 238,
 277
 Laudенbach 124, 165, 275
 Lausanne 351 f.
 Ledru-Rollin, Alexandre-Auguste 144,
 341 f., 347
 Lehlbach, Friedrich August 34, 37 f.,
 59, 69 ff., 74, 93, 107 ff., 114, 139,
 149, 151, 153, 189 ff., 206, 215 f., 218,
 220, 238, 243, 248 ff., 254, 256, 260,
 262 f., 266, 268, 279, 282, 287, 291,
 294 ff., 299, 302 f., 313, 316, 342
 Leipzig 42
 Leopold I., Großherzog von Baden 20,
 68, 72, 77 f., 89, 105, 107, 109, 114,
 126, 136, 145, 151 f., 177, 184, 242 f.,
 251, 276, 343, 355
 Lörrach 20, 44, 59, 62, 82, 85 f., 100,
 102, 120, 163, 341, 344, 347, 351
 London 332 f., 347

 Loose, Heinrich 86, 141, 143
 Lottstetten 64, 354
 Ludwigshafen 121, 124 f., 275, 340

 Macklot 74
 Mahlberg 118
 Maier, Gallus 60, 85, 110, 149, 206, 213,
 215, 218, 238
 Mainz 152, 276, 349
 Mannheim 20, 28 f., 38 ff., 43 ff., 51, 55,
 57 f., 60, 63, 82 ff., 93, 99 f., 102, 107,
 113, 118, 121, 125, 128, 131, 135,
 141, 157 ff., 182, 237, 239 f., 267, 300,
 307, 328, 332 f., 337 ff., 343, 347 f.,
 350 f., 353
 Mappach 102
 Marschall, Adolf von 153
 Martiny, Friedrich 342
 Marx, Karl 36, 145, 331 f., 347
 Mathy, Karl 50 f., 239, 336, 342
 Mayer 152
 Mayerhofer 21, 86, 182, 212 f., 220, 258,
 267 f., 342
 Mazzini, Giuseppe 144, 347
 Meersburg 44
 Melbourne 334
 Merdingen 40 ff.
 Meßkirch 44, 57, 61, 64, 102, 337, 346
 Mez, Karl 113, 115, 120, 249, 267, 306,
 342 f.
 Mieroslawski, Ludwig 84, 94 ff., 121,
 124, 146, 153, 166 ff., 292, 299,
 322 ff., 326, 343, 349, 352
 Miller, Moritz von 168
 Mniowski, Teofil 159, 166 ff., 309, 323,
 343
 Mögling, Theodor 83, 141, 335, 343
 Mördes, Florian 18 ff., 28, 32, 35, 39,
 47, 60, 67, 69, 71, 76, 78 f., 81, 83,
 85 f., 89, 95 ff., 103, 107, 109 ff.,
 115 ff., 138 f., 142, 147 ff., 153, 158,
 162 ff., 169, 174, 181 f., 188 ff.,
 206 ff., 212 ff., 217, 219, 237 ff., 242,
 248 ff., 260, 262, 264, 266 f., 270,
 273 f., 276, 282 ff., 291 ff., 296 f.,
 301 f., 305, 307 f., 318, 321, 337, 340,
 343 f., 352
 Mohl, Robert von 75
 Morges 351
 Mors, Hermann 86, 141, 160, 344, 346
 Mosbach 44, 58 f., 340
 Mühlbach 62, 182, 348

- Mühlburg 30, 35
 Mühlhausen 351
 Müller, Johann Georg, Bischof von
 Münster 68
 Müller, Nikolaus 60, 110, 139, 149, 158,
 160, 206, 238, 291, 298, 300, 306,
 312, 314, 344
 Müllheim 44, 63, 85, 102, 163, 351
 München 344
 Muggensturm 325 f.
 Murrmann, Adrian 60, 110, 149, 206,
 238

 Napoleon I., Kaiser der Franzosen 108
 Naumann, C. 91
 Neckarbischofsheim 44
 Neckargemünd 44, 324
 Neckarsteinach 192
 Neff, Friedrich 344 f.
 Neubreisach 164
 Neudenu 44
 Neustadt 37, 44
 Newark/New Jersey 355
 New Braunfels 344
 New York 185, 335 f., 340

 Obergimpfern 57, 337 f.
 Oberkirch 44, 64, 354
 Oberludenbach 186
 Odenheim 56
 Offenburg 18 ff., 35, 44 f., 63, 118, 141,
 149, 156 f., 162 f., 166, 175, 182,
 184 f., 192, 222, 233, 288, 311, 326,
 331, 334, 345 f., 348, 350, 353 f.
 Offnadingen 62
 Oppenheim, Heinrich Bernhard 332,
 345
 Oran 351
 Orange/New Jersey 334
 Ostermann, Karl 60, 110, 149, 206, 238,
 309
 Otto 35

 Paravicini 117
 Paris 96, 126, 144 ff., 264, 331 ff., 335,
 338, 341, 343, 347, 349
 Peach Creek/Texas 344
 Pellissier, Anton 60, 79, 81, 97, 110,
 129, 139, 149, 206 ff., 211, 215, 217,
 233, 237 f., 248, 250, 254, 256, 262 f.,
 267, 269, 274, 276 f., 283 f., 287, 291,
 296 f.

 Perpignan 145
 Peter, Joseph Ignaz 21, 30, 37 f., 47, 60,
 65, 67, 70 f., 97, 99 f., 102 f., 110, 136,
 138 f., 149 ff., 182, 187 ff., 193, 206,
 212 ff., 217 f., 237 ff., 249 f., 252, 263,
 266, 277, 286, 291, 293 f., 296, 305,
 307, 310, 314, 345
 Peucker, Eduard von 125, 168, 321
 Pfohren 64
 Pforzheim 44 f., 53, 56, 58, 67, 192, 334
 Pfullendorf 44
 Philadelphia 100, 341, 348, 352
 Philippsburg 44, 60, 159, 166 f., 309,
 322 f.
 Pittsburgh 100
 Potsville/Pennsylvania 332
 Prag 333
 Preußen, Friedrich Karl Prinz von 83
 Preußen, Wilhelm Prinz von 125, 310,
 322

 Radolfzell 44
 Räfle, Johann Baptist 60, 110, 112, 114,
 149, 206, 238, 264
 Rastatt 19 f., 44 f., 54 f., 62, 83, 85, 92,
 128, 136, 146 f., 165 ff., 210, 212, 214,
 231, 275, 278, 280, 285, 288, 309,
 321, 325 ff., 333, 349 f., 352
 Rauh, Georg 51, 61, 110, 112, 114, 149,
 206, 238, 263 f., 266, 270
 Raveaux, Franz 19 f., 35, 68, 141, 166,
 188, 279 ff., 345
 Regenauer, Franz Anton 153
 Rehmann 126, 346, 353
 Reich, Franz Joseph 18, 61, 70, 78 f.,
 100, 103, 105 ff., 114, 119, 124, 133,
 138 ff., 149 f., 153, 156, 164, 172,
 174, 190 ff., 206, 209, 212 f., 215 f.,
 219 f., 230, 237 f., 240, 242, 248 ff.,
 255, 258, 262, 264 ff., 270, 273 ff.,
 282 ff., 286, 288, 291 ff., 300 ff., 314,
 316
 Reiningen, Georg 187, 346
 Reutlingen 141 f., 331, 336, 340, 350
 Rheinbischofsheim 44, 59
 Rheinheim 346
 Richter, Franz Joseph 61, 69, 129,
 150 f., 190 ff., 206, 208, 233, 238,
 309 f., 317, 346
 Riedlingen 102, 120, 163 f., 177, 347
 Ritter, Karl 47, 61, 66, 206
 Robespierre, Maximilian 108

- Roder, Johann Baptist 61, 206, 346
 Römer, Friedrich 142, 166, 326
 Roggenbach, August von 153
 Rom 144
 Ronge, Johannes 348
 Roos, Gustav 61, 110, 149, 206, 213,
 238, 277, 279 (?), 292, 302
 Roos, Leonhard 61, 110, 149, 206, 238,
 279 (?), 292, 300
 Roßwoog, Robert 61, 110, 129, 149,
 206, 233, 238, 270
 Roth, Anton 38, 61, 313
 Rothweil 59
 Rotteck, Carl W. von 47, 49 f., 53, 108,
 354
 Rotteck, Gustav von 102
 Rotteck, Joseph von 102
 Rotteck, Karl von 53, 61, 69, 71, 81, 97,
 105, 110, 120, 139, 149 f., 190, 192,
 206 ff., 215, 219, 227, 237 f., 240, 244,
 248, 251 f., 254, 262 f., 270, 273 f.,
 277, 282, 291 ff., 296, 302 f., 316 f.,
 319, 347, 354
 Rousseau, Jean Jacques 109
 Rümmlingen 344
 Ruge, Arnold 345, 347, 348

 Sachs, Wilhelm 113, 141, 166, 267, 347
 Säckingen 44, 61, 86
 Saint Clair County/Illinois 336
 Saint Louis 334, 339
 Salem 44, 60
 Sankt Blasien 44, 55
 Sankt Fiden 354
 Sankt Gallen 354
 Sayn-Wittgenstein *siehe* Wittgenstein
 Schaaff 305
 Schanzlin 120, 163 f.
 Scheffelt, Johann Michael 62, 110, 149,
 206, 238, 265, 269, 347 f.
 Schilling, Joseph 36 f.
 Schiltach 53
 Schlatt 135
 Schlatter, Georg Friedrich 62, 67, 69,
 103, 110, 114, 139, 147, 149, 181 f.,
 188 ff., 206 ff., 238, 240, 250, 257,
 269, 273 f., 283 f., 287, 291, 295 ff.,
 300, 302, 309, 348
 Schöffel, Friedrich Wilhelm 98, 348
 Schöffel, Gustav Adolph 348
 Schneider 47, 62, 66, 149, 206, 213, 238,
 309

 Schönaue 44, 63, 86
 Schopfheim 44, 57, 86, 163
 Schramm, Rudolph 348 f.
 Schüler, Friedrich 280 f.
 Schütz, Jacob Friedrich 96, 144, 146,
 332, 347, 349
 Schurz, Carl 349
 Schweigern 64, 355
 Schweizer, Freiherr von 126, 146
 Schwetzingen 44, 63, 322, 352
 Selinger, Franz Joseph 62, 149, 206,
 238, 277
 Siegelsbach 340
 Sigel, Franz 21, 67, 84, 92 ff., 134, 141,
 143, 162, 169, 177, 187, 212, 241,
 338, 345, 349 f., 354 f.
 Simon, Heinrich 51, 151, 173, 280 f.
 Sinsheim 44, 61, 85, 324
 Söhner, Karl 62, 110, 139, 149, 206, 221,
 238, 269, 291, 298, 300, 350
 Staufeu 44, 62, 120, 332
 Stay, Philipp 18, 35, 50 f., 62, 67, 69, 79,
 101, 105, 110, 112, 114, 119, 134,
 137, 139 f., 148 ff., 161, 174, 176, 182,
 190 ff., 206, 212 f., 220, 238, 243,
 258, 264, 269, 274 ff., 283 ff., 291 f.,
 294, 296 ff., 300 ff., 308, 310, 314 f.,
 317, 350
 Stehlin, Achaz 63, 71, 80, 110, 139, 149,
 206 ff., 213, 216, 219 f., 238, 250,
 262 f., 265, 267, 273, 277, 282, 291,
 294, 302
 Steinen 62, 347
 Steinmauern 325 f.
 Steinmetz, Karl Friedrich Philipp 18,
 51, 63, 67, 69, 71, 81, 93, 101, 103,
 110, 112, 114, 137, 141, 149 f., 159,
 182, 190 ff., 206, 213, 220, 238 f., 241,
 244, 250, 253, 263 ff., 273, 276, 291,
 294 ff., 302 f., 305, 309 f., 319, 336,
 350
 Stengel, Franz Freiherr von 153
 Stenzbach mit Stahlhof 40
 Stetten 44
 Stockach 44, 123
 Straßburg 126, 145, 264, 333 f., 339,
 345, 353
 Strohmeyer 102
 Struve, Gustav 25, 35 f., 38, 46, 55 ff.,
 63, 65, 100 f., 111, 124, 141, 143,
 162 ff., 169, 313, 318, 331 f., 336,
 339 f., 343 f., 346, 350 f., 352, 354

- Stühlingen 44
 Sturm, Johann Jakob 63, 110, 149, 206, 238, 351
 Stuttgart 21, 80, 142 f., 146, 148, 150 ff., 160, 166, 241, 253, 264 f., 270, 279 ff., 286, 294 f., 302 f., 309, 331, 334 ff., 340 ff., 346, 352
 Szaude, François 167 f., 322 ff., 351
 Tannenkirch 102
 Tauberbischofsheim 44, 56, 59, 208, 334
 Thibauth, Philipp Adam 18, 30, 63, 65, 67, 71, 85, 101, 109 f., 113, 139, 149, 164, 182, 191, 193, 206, 212 f., 238, 243, 249 ff., 262, 265, 267, 269, 276 f., 282 f., 291, 297 f., 301, 314, 318, 351
 Thoma, Karl 63, 110, 149, 206, 238
 Thumringen 40 f., 43
 Tiedemann, Friedrich 351
 Tiedemann, Gustav Nikolaus 351 f.
 Tiedemann, Heinrich 53 f., 63, 69, 71, 73, 105, 110, 114, 117, 149, 190, 206, 212 f., 215, 238 f., 243, 250 f., 255, 260, 287, 321, 351, 352
 Tiengen 40 ff.
 Tobian 275
 Tocqueville, Alexis de 144 f.
 Todtnau 63
 Torrent 352
 Toulouse 145
 Triberg 44
 Trier 355
 Trützscher, Wilhelm Adolph 102, 108, 135, 151 f., 352 f.
 Tübingen 337, 344
 Tzschirner, Samuel Erdmann 126, 335, 346, 353
 Ubstadt 167, 324
 Überlingen 44, 293
 Vicari, Hermann von, Erzbischof von Freiburg 68, 100
 Villingen 44, 59
 Vogt, Carl 280 f.
 Volk, Franz 47, 63, 67, 107, 109 f., 119, 121, 149, 182, 206, 217 f., 221, 238, 248, 251, 257 f., 269 f., 353
 Vorstetten 40
 Waghäusel 162, 167, 322 f., 343, 348
 Waldkirch 44
 Waldshut 44, 86, 192
 Walldürn 44
 Walser, Peter 37 f., 64, 110, 149, 206, 238, 294, 303, 313
 Washington, George 108
 Weil, Raphael 47, 64, 69, 110, 190, 206, 238, 277, 353 f.
 Weinheim 27, 44, 301, 322
 Weishaar, Joseph 52, 64, 110, 149, 206, 238
 Welcker, Karl Theodor 33, 47, 49 f., 108, 354
 Werner, Maximilian Joseph 64, 69 ff., 74, 80 f., 97, 110 f., 113, 134, 143, 150 f., 165, 169, 188, 190 ff., 206 ff., 209, 214 f., 217, 219 f., 237 ff., 248 ff., 252 ff., 256, 262 ff., 274, 282, 321, 325, 338, 349, 354 f.
 Wertheim 44, 60, 192, 344
 Wien 241, 333, 337, 350
 Wiesloch 27, 40 f., 43 f., 56, 332 f.
 Wiesner 79, 267 f.
 Wilferdingen 56, 334
 Willmann, Johann Baptist 38, 47, 64, 313
 Wimpfen 143
 Windischgrätz, Alfred von 308
 Winter 100, 120
 Winter, Christian Friedrich 27 ff., 355
 Wittgenstein, August Fürst von 245
 Wolfach 44, 192
 Wolff, Christoph 64, 81, 149, 206 ff., 211, 238, 273, 302
 Wollbach 102
 Zell, Friedrich Joseph 82, 141, 333, 355
 Ziegler, Karl Theodor 38, 64, 164, 187, 293, 302, 313, 318, 355
 Zimmermann, Philipp Jakob 64, 110, 129, 159, 206, 233, 238, 240, 253, 294, 303, 309 f., 355
 Zinken 63, 351
 Zürich 333, 337, 347, 353
 Zweibrücken 144, 322

Bauer, Sonja-Maria:

Die Verfassunggebende Versammlung in der Badischen Revolution von 1849 : Darstellung
und Dokumentation / Sonja-Maria Bauer. – Düsseldorf : Droste, 1991

(Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien; Bd. 94)

ISBN 3-7700-5164-5

NE: GT



*This publication is printed on paper which meets the
minimum requirements of American National Standard for Information
Sciences – Permanence of Paper for Printed Library Materials.
ANSI Z39, 48-1984*



EX OFFICINA

1991

Satz

Stempel Garamond aus der Linotype Library
pagina GmbH, Tübingen

Papier

Geese Papier Hamburg
90 g/qm Werkdruckpapier „Sinfonie“
ohne optische Aufheller

Einbandstoff

Bamberger Kaliko
GmbH

Schutzumschlag

150 g/qm nopaCoat
Nordland

Druck und Einband

Verlagsdruckerei Schmidt GmbH
Neustadt/Aisch

Printed in Germany